Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees ...

Verein für Geschichte des Bodensees und ...


OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG
LEIPZIG


OTTO HARRASSOWITZ
Buchhandlung
LEIPZIG

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

Neunzehntes Heft.



Lindau i. B.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1890.



Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

Neunzehntes Heft.



Lindau i. B.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1890.



Inhalts-Verzeichnis.

I. Vorträge bei der 20. Jahres-Versammlung in Konstanz-Reichenau am 1. und 2. September 1889.

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

Seite

III. Vereinsangelegenheiten.

Anhang.

Vorbericht

von

Pfarrer G. Reinwald, I. Sekretär des Vereines.

Unsere verehrten Vereinsmitglieder erhalten hiemit das 19. Heft der Schriften unseres Vereines. So ruhig das Jahr verlaufen ist, das zwischen der Ausgabe des vorigen Bandes und der des nunmehr zur Ausgabe kommenden liegt, es ist nicht dahingegangen, ohne eine schmerzliche Lücke in die Reihen unseres Vereines zu reißen. Insbesondere beklagen wir neben so manchem anderen Verluste den Heimgang unseres Ausschußmitgliedes für Württemberg, des Herrn Ökonomierat Rahmer auf Schäferhof bei Tettnang, welcher im Juni v. J. über Erwarten schnell dahingerafft worden ist. Er gehörte seit der Gründung des Vereins demselben an und hat schon in den ersten Jahren des Bestandes desselben warmes Interesse für dessen Angelegenheiten gezeigt. Seit dem 9. März 1885 ist er Mitglied des Vereinsausschusses gewesen und hat als solches durch sein maßvolles und verständiges Urteil das Gedeihen desselben zu fördern gewußt. Wir verloren mit ihm nicht nur ein dem Vereine treu ergebenes reges Mitglied, sondern auch einen Mann, der durch die Biederkeit seines Charakters und durch die Liebenswürdigkeit seines Wesens allen persönlich teuer geworden ist, die ihn näher kannten. Sein Andenken wird, wie in den weiten Kreisen, in denen er durch seine Kenntnisse und durch uneigennützige gefällige Thätigkeit verdienstvoll wirkte, so auch in unserem Vereine in Ehren und Segen bleiben. Sein Nachfolger im Vereinsausschusse wurde Herr Major v. Tafel in Emmelweiler bei Ravensburg, welcher von 1883—1885 als Vorgänger des Verlebten bereits im Ausschusse thätig gewesen war.

Ausschußsitzungen wurden am 1. August 1889 und am 14. April 1890 in Rorschach, und am 14. November 1889 in Friedrichshafen abgehalten. An denselben nahmen nicht nur die Mitglieder des Ausschusses, sondern auch manche andere Freunde des Vereines Anteil. Neben den inneren Vereinsangelegenheiten wurden auch andere Gegenstände beraten, und die Förderung der dem Vereine naheliegenden historischen Denkwürdigkeiten in den Kreis der Besprechungen gezogen, wie z. B. die Restauration des Konstanzer und die des Überlinger Münsters und anderes.

Die Jahres-Versammlung fand am 1. und 2. September 1889 auf der Insel Reichenau statt. Da die Ortschaften derselben die besonders große Anzahl von Mitgliedern

und Gästen, welche diese altehrwürdige christliche und deutsche Culturstätte anlockte, nicht hätte beherbergen können, so wurde die Versammlung im Inselhôtel zu Konstanz vorgenommen. Die dort gehaltenen Vorträge finden sich mit Ausnahme einer Ansprache des Herrn Major von Tröltsch über celtische, römische und germanische Funde und deren Kennzeichen im Vereinshefte. Besonders gehoben wurde die Stimmung der Versammlung dadurch, daß Se. K. Hoheit der Großherzog Friedrich von Baden und höchstdessen Gemahlin J. K. H. die Frau Großherzogin Luise geruhten, dieselbe mit Ihrer Anwesenheit zu beehren, die Ausschußmitglieder freundlicher Ansprache zu würdigen und dadurch eine unserm Vereine in hohem Maße ehrende Teilnahme zu bekunden. Daher fand auch das Hoch, welches Bürgermeister Koch von Reichenau beim Weggehen der K. Hoheiten ausbrachte, allseitige begeisterte Aufnahme.

Am andern Morgen führte das durch die Güte der Gemeinde Reichenau dem Verein zur Verfügung gestellte Extraschiff, welches dicht besetzt war, die Festgenossen der Insel zu. Diese prangte im Flaggenschmuck; am Landungsplatze war die Schuljugend aufgestellt und Herr Bürgermeister Koch begrüßte die Ankommenden mit Ansprache und Hoch. Der Vereinspräsident dankte im Namen des Vereines. Unter den Klängen der Musik zogen die neu Angekommenen und viele, die sich schon vorher auf der Insel eingefunden hatten und zum Teil aus weiter Ferne gekommen waren, über die Hochwart nach Oberzell. Die in der dortigen Kirche befindlichen uralten, hochinteressanten Fresken wurden vom Herrn Pfarrer Detzel von St. Christina und von ihrem Entdecker, Herrn Pfarrer Feederle, in sachverständiger Weise erklärt. Dann machte man sich zu Fuß oder zur See auf nach Mittelzell zur Besichtigung des Münsters und seiner Schätze. Wohlgeschulte Kinderstimmen unter Leitung des Herrn Lehrers Boser empfingen die Eintretenden mit dem Vortrag zweier von Hermannus Contractus komponierten Liedern Salve Regina und Alma redemptoris. In trefflicher Weise gab Herr Rektor Schober Aufklärung über die durch den früheren Herrn Münsterpfarrer Litschgi restaurierte Münsterkirche mit ihren zwei Chören, ihren Altertümern, Grabstätten und Schätzen. Diese hatte Herr Pfarrverweser Eckert von Reichenau-Mittelzell aufgestellt und unterzog sich ihrer Erklärung. Ein Teil der Festgäste ging nach Unterzell, wo Herrn Pfarrverweser Fliegauf in dortiger Kirche den sicheren Führer machte. Alles das Geschehene und Gehörte konnte nicht verfehlen, tiefen Eindruck zu machen und hohes Interesse fesselte alle Besucher an diesen durch Ehrwürdigkeit und segensreiche Vergangenheit geweihten Orten.

Das folgende Mahl im Bären war gewürzt durch eine Reihe trefflicher Trinksprüche auf S. K. H. dem Großherzog von Baden, den Landesherrn des reizenden Eilandes, auf das Vaterland, den Ausschuß, die internationalen Beziehungen der Bodenseestaaten, die Bewohner der Reichenau, die anwesenden Damen. — Mit herzlichem Danke schied man nach 4 Uhr von den Bewohnern und ihrem thätigen Festausschuß. Ihnen allen sei auch an dieser Stätte wärmster Dank gespendet!

Da die rasche Reihenfolge der Sehenswürdigkeiten an verschiedenen Orten es nicht ermöglicht hatte, die Vereinsangelegenheiten zu besprechen und die fälligen Wahlen vorzunehmen, so wurde auf den 11. Dezember eine zweite General-Versammlung nach Friedrichshafen einberufen. Dort wurde der bisherige Ausschuß wieder gewählt und als Mitglied für Württemberg Herr Major v. Tafel definitiv bestimmt, nachdem er seit Rahmers Tod dessen Stelle provisorisch verwaltet hatte. Ebenso wurde der Rechnungsabschluß vorgetragen und Decharge erteilt, endlich freundlicher Einladung des Freiherrn

von Bodman zufolge, als Ort der nächsten Versammlung Bodman-Überlingen bestimmt.

Unsere Sammlungen wurden den Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, entsprechend vermehrt. Die Miete für das Lokal derselben wurde auch in diesem Jahre zum größten Teile aus der Summe bestritten, die Seine Majestät, König Karl von Württemberg dem Vereine alljährlich in huldvoller Munifizenz zur Verfügung stellt und für welche unterthänigsten tiefgefühlten Dank darzubringen wir aufs Neue veranlaßt sind.

Von besonderen Bestrebungen und Ereignissen, in der Umgebung des Bodensees, die mit unseren Vereinszwecken in Berührung stehen, erwähnen wir folgende. In Lindau hat sich ein Museumsverein gebildet, welcher sich zur Aufgabe gestellt hat, die Überreste aus der Zeit der Väter, soweit sie die Stadt und ihr Gebiet betreffen zu sammeln und auch dem Kunsthandwerk durch Aufstellung mustergiltiger Kunstgegenstände förderlich zu werden. Die Sammlung hat durch die Güte des dortigen Stadtmagistrats ein sehr geeignetes Lokal im restaurierten alten Rathause erhalten und werden Freunde der Stadt Lindau und ihrer Geschichte hierauf aufmerksam gemacht. — Ebenso ist in Lindau die Ordnung des reichhaltigen Stadt- und des interessanten Spital-Archivs in Angriff genommen und sachkundigen Händen anvertraut.

Die Restaurierung des Konstanzer Münsters geht vorwärts und auch die des herrlichen Gotteshauses in Überlingen wird nicht aus dem Auge gelassen.

Mit besonderer Freude begrüßte unser Verein die in diesem Jahre vorgenommenen Tiefmessungen im Bodensee und die daran sich knüpfende Inangriffnahme einer Bodenseekarte, deren Anfertigung schon längst in unseren Wünschen gelegen ist, sowie die von den hohen Regierungen der fünf Uferstaaten einer besonderen Commission anvertraute naturwissenschaftliche Erforschung des Bodensees. Am 14. November v. J. hat der Ausschuß des Vereins freundliche Einladung erhalten, einer Fahrt beiwohnen zu dürfen, die von Friedrichshafen aus Messungen vornahm und erstattet hiefür der Commission auch an dieser Stelle ergebensten Dank. Eines der Ausschußmitglieder Herr Graf v. Zeppelin ist zugleich Mitglied der Commission für die Herstellung der hydrographischen Karte des Bodensees und Vorsitzender der zuvor erwähnten Commission für dessen naturwissenschaftliche Erforschung. Vielleicht dürfen wir hoffen, daß unsere Schriften gewürdigt werden, die Resultate dieser Forschungen publicieren zu dürfen.

Möge unser Verein auch fernerhin allseitige Teilnahme und Unterstützung finden, um im ganzen Gebiete der Geschichte durch sorgfältige Förderung lokaler Zwecke dienen zu können und möge vorliegendes Heft, welches an Umfang seinem Vorgänger nachsteht, wohlwollender Aufnahme sich erfreuen!

I.

Vorträge

bei der zwanzigsten Jahres-Versammlung

in

Konstanz-Reichenau

am 1. und 2. September 1889.

Hermannus Contractus.

Vom

Vereins-Präsidenten, Hofrat Dr. **Moll**.

Gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts lebte im Kloster Reichenau ein Mann, den seine Zeitgenossen das Wunder der Welt nannten und in Wirklichkeit glänzt unter den Mönchen der Au sein Name heute noch als Stern erster Größe.

Dieser Mann ist Hermannus Contractus und entsprießt der Grafenfamilie von Veringen. Diese alte schwäbische vornehme Familie hat ihren Namen von der heute nur in Trümmer vorhandenen Burg Veringen. Diese liegt an der Lauchart zwischen Sigmaringen und Gamertingen. Der eigentliche Familiensitz war aber die Burg Altshausen im württembergischen Oberamte Saulgau. Im Eritgau, in welchem Altshausen lag, erwarb die Familie das Grafenamt. Auch die Folcholtsbaar gehörte zur Herrschaft der Veringer. [1])

Daß die Grafen von Veringen außer ihrem ausgedehnten Länderbesitz eine der edelsten Familien in Schwaben waren, beweisen auch ihre Beziehungen zum jetzigen württembergischen Königshause; denn auch sie führen 3 Hirschhorne in ihrem Wappen. Die Neuzeit will in ihren Forschungen nachweisen, daß das württembergische Grafenhaus sein Wappen, die 3 Hirschhorne, ererbt habe und zwar von dem Grafen von Veringen. Es soll nämlich Graf Hartmann v. Württemberg im letzten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts eine Erbtochter der Grafen v. Veringen geheiratet und mit dieser Heirat die 3 Hirschhorne als Familienwappen für Württemberg angenommen haben. Eine Urkunde von 1238 zeigt auf dem Sigel Ulrichs von Württemberg nicht die 3 Hirschhörner sondern 3 Thürme. Die jetzigen Hirschhörner wären also das alte veringische und die 3 Thürme das alt württembergische Wappen. [2]) Da die historischen Untersuchungen diese Thatsache noch nicht fest und unzweifelhaft dargestellt haben, so soll sie auch heute nicht als historisch feststehend angesehen werden.

---

1) Die für diese Arbeit benützte Schriften sind: Stälin, württemb. Gesch. I. Bd. Stuttgart 1841; Cleß, Culturgeschichte v. Württbg., Gmünd 1801; Schwab Gust., Der Bodensee, Stuttg. 1840; Schnars, Der Bodensee, Stuttg. 1859; Locher, Regesten zur Geschichte der Grafen v. Veringen, Sigmarg. 1872; Steiger, Die Insel Reichenau, 1860. Weitere Schriften sind im Texte angeführt.

2) Archivrath Otto v. Alberti, Württemb. Adels- und Wappenbuch, Stuttg. 1889.

Hermannus Contractus ist am 18. Juli 1013 geboren und wir werden seinen Geburtsort richtig bezeichnen, wenn wir den Sitz seiner Ahnen und Eltern Altshausen als solchen nennen. Seine Eltern waren Wolferat II. Graf von Veringen, seine Mutter Hiltrudis aus dem vornehmen Geschlechte der Grafen von Trauchburg (?). Mit nicht weniger als 15 Kindern war die gräfliche Familie gesegnet.

Von frühester Kindheit an litt Hermannus an Gichtschmerzen ꝛc., die ihn so übel zugerichtet, daß er sich von der Stelle, wo er einmal hingesetzt wurde, ohne Hilfe nicht bewegen, nicht einmal auf die Seite wenden konnte und sogar die seine Sprachwerkzeuge unbehilflich machten.[1]) Indessen siegte der unauslöschliche Durst nach Wissen, der eben so alt als seine Kränklichkeit und vielleicht durch diese hervorgebracht war, über diese äußeren Hindernisse.

Die große Anzahl von Geschwistern und seine Kränklichkeit mögen seine Eltern veranlaßt haben, ihn Gott im Kloster zu übergeben, wie dann auch ein jüngerer Bruder von ihm ein Opfer der ähnlichen Notwendigkeit wurde. Indessen war es gewiß für unseren Hermann das Mittel, das Leben zu fristen und seinem feineren Geistesorgan eine für die Welt so nutzbare Richtung zu geben.

Fromm und bis zur größten Verläugnung gehorsam, war er sanft, wohlthätig, immer heiter, gesprächig, dienstfertig, aber dabei ein Eiferer für Wahrheit und Recht, der keine Furcht kennt, wenn es gilt, dieselbe zu vertheidigen.

Am 15. September 1020, also 7 Jahre alt, wurde Hermann den Studien (litteris traditus sum) übergeben. Diese begann er in Reichenau. Zu dieser war im zehnten Jahrhundert ein neuer Glanz aufgegangen. Ein Bruder von Hermann, Manegold, Bischof Benno von Osnabrügg, zählte zu den vielen fremden Schülern.

Vom Jahre 1008 bis 1048 war Benno Abt von Reichenau. Dieser hervorragende Mann pflegte Kunst und Wissenschaft und bereicherte die Bibliothek mit vielen Werken und Manuskripten. Ein Hauptverdienst von ihm ist, daß er das Münster vergrößerte und erneuerte.

Die Schule in Reichenau war gleichsam eine Akademie für Alemanien und selbst aus Venedig, Griechenland und Jerusalem kamen Studierende. Die deutsche Sprache und die deutschen Dichtungen wurden mit Vorliebe aus den alten Manuskripten in Reichenau studiert und sie war von ganz Deutschland besucht. Aus der Schule von Reichenau gingen 25 berühmte Gelehrte, 60 Bischöfe, 18 Erzbischöfe, 29 Äbte, 22 Chorherren hervor, und 128 Mönche hatten hier ihre Bildung genossen und Klöster gegründet. Die Büchersammlung war eine der reichsten in ganz Deutschland. Nach verschiedenen Verlusten besaß sie schließlich noch 434 Handschriften, von denen 273 auf Pergament und 161 auf Papier geschrieben waren. Zum Konzil nach Konstanz wurden Wagenladungen von Manuskripten geholt, aber nicht mehr zurückgebracht. Schon der alte Bibliothekar Reginbert (846) hatte ein Verzeichnis angelegt, in welchem namentlich das alemannische Gesetz mehrfach vorhanden war.

Daß Hermann eine solche Schule zu seiner Ausbildung sich auswählte, ist leicht zu glauben, denn Not an reichen Lehrmitteln war keine. Abt Benno war es, mit dem er vorzugsweise sympathisierte.

Hermannus Contractus trat ungefähr in seinem 30. Lebensjahre als

---

1) Diese Notizen sind Hermanns eigener Chronik und der Biographie seines Schülers Berthold entnommen.

Mönch in den Orden des hl. Benediktus auf Reichenau ein. Als Schüler und als Lehrer der Klosterschule hatte er lateinisch, griechisch, hebräisch und arabisch gelernt und doziert. Er war aber auch Mathematiker, Astronom, Historiker und Musiker. Alle diese Sprachen und alle diese Fächer lehrte er auch und hat noch mehr als Schriftsteller sich einen unvergänglichen Ruhm erworben.

Am 24. September 1054 starb Hermannus Contractus in Reichenau; er hatte also das 41. Lebensjahr erreicht. Seine Leiden müssen bedeutend gewesen sein; denn er als charakterstarker Mann hatte sich sehr nach dem Tode gesehnt; er hatte sich aber auch als ein frommer Dulder selbst in seinen letzten Tagen seinen Studien gewidmet. Begraben wurde er in Aleshusen praedio suo sub capella St. Udalrici. Dort hatte sich nämlich Hermanns Mutter eine Grabstätte bereiten lassen, in welcher neben ihr ihr geliebter Sohn Hermann einst ruhen sollte [1]) und auch ruht.

Hermannus Contractus hat sich auf verschiedenen Gebieten des menschlichen Wissens ausgezeichnet und darum ist auch sein Ruhm in so unverwelklicher Weise bis auf unsere Zeit gekommen. [2])

Die Geographie war zu Hermanns Zeiten in keinem blühenden Zustande. Obgleich die Mönche viel nach Rom und Palästina wanderten, so hinterließen sie doch kein literarisches Denkmal, aus welchem ihr Standpunkt in der Geographie des Nähern erkannt werden könnte. Trotz dieses trostlosen Zustandes besaß die Klosterbibliothek in Reichenau schon eine Weltkarte. Arithmetik wurde in den Klosterschulen schon seit Karl dem Großen getrieben. Nach Tritheims Zeugniß soll Hermann in der Mathematik und Arithmetik große Geschicklichkeit besessen haben. Diese Fertigkeit sei aus seinen Schriften zu ersehen, die aber verloren gegangen. Er schrieb auch de Mensura astrolabii, de utititatibus astrolabii etc. Im Interesse der Chronologie der Kirche trieb man im zehnten und eilften Jahrhundert Astronomie. Die Festsetzung der Feier des Osterfestes gab zu heftigen Streitigkeiten Veranlassung. Auch unser Hermann griff in denselben ein; er dachte viel über die Abwechslungen des Mondes nach, und schrieb deshalb über das Astrolabium.

Das Feld der Theologie betrat Hermann gleichfalls und zwar das der Moral. Nach einer Probe scheint er sich eine stoisch-epiktetische Sittenlehre in seinem Lehnstuhle gebildet zu haben, wozu sein gebrechlicher Körperbau Veranlassung gegeben haben mag. Ein Distichon von ihm charakterisirt seine Stellung, es lautet in der Moral:

Si non tibi sufficiant res, tu suffice rebus
Sufficiens fueris nil cupiendo magis.

Es ist aber sehr gut, daß sein ganzes Buch de octo vitiis principalibus auf uns gekommen ist, und zwar unter den emeraner Handschriften in München. Dort lautet der Titel: Incipit opusculum Hermanni diverso metro compositum ad amicos suos quosdam sancti moniales feminas. Eine Grabschrift in Altshausen auf dem Grabe seiner Mutter, bestehend in 16 Hexametern, läßt ihn als begabten Dichter von innigem Gefühle erkennen. Diese beginnen:

Mater egenorum, spes auxiliumque suorum est.

---

1) Die St. Ulrichskapelle mit der Grabstelle Hermanns und Hiltrudis existiert in Altshausen nicht mehr.

2) Seine Schriften sind verzeichnet in: Neugart, Episc. const.

Das Hauptwerk Hermanns des Contracten ist sein Zeitbuch Chronicon. Dieses wurde in dem württembergischen Kloster St. Georgen als altes Manuskript aufgefunden und stammt aus dem dreizehnten Jahrhundert. Der bekannte Bibliothekar Ußermann, Mönch in St. Blasien, hat das große Verdienst, den Text aus mehreren Handschriften hergestellt und von 1790—1794 zum Drucke befördert zu haben. — Die Chronik beginnt mit der christlichen Zeitrechnung und endet anno 1054, dem Todesjahre Hermanns. — Sein Schüler, der Mönch Bertholdus von Constanz, setzte es bis 1066 fort und dieser stand auch am Sterbebette Hermanns. Dieser Berthold beschrieb auch Hermanns Leben und unsere Angaben stammen zumeist aus seiner Biographie. — Als Quelle für sein Chronicon benützte Hermann die Schrift Bedas über die 6 Weltalter. In der älteren Geschichte folgt er Eusebius, Hieronymus, Prosper, Aquitanus, Dionys dem Kleinen, Jornandes, Gregorius von Tours, Isidor von Sevilla, Procopius Anastasius, Hepidun, vom Jahre 714—900 den Annalen von Fulda. Wo diese aufhören, hielt er sich an Regino v. Prüm, und zwar in der Weise, daß Ußermann geneigt ist, ihn selbst für den Verfasser zu halten.

Vom besonderer hoher Wichtigkeit ist Hermanns Chronicon dadurch geworden, daß er die Geschichte von St. Gallen, Konstanz und Reichenau stets mit in seine Arbeit einfließen läßt. — Ebenso richtig und selbstständig erhalten wir Nachrichten über Heinrich III. Dieses ist erklärlich aus dem universellen Wissen Hermanns und aus der Verwandtschaft mit der mächtigen und einflußreichen Familie der Grafen von Veringen.

Hermannus Contractus hatte ein großes mechanisches Talent und dieses befähigte ihn auch zur Anfertigung musikalischer Instrumente. Wie wichtig dieses war, zeigt sich deshalb als nachgewiesen, weil zur Zeit Hermanns die Orgel noch keine Verbreitung gewonnen. Berthold sagt von Hermann: in horologicis et musicis instrumentis et mechanicis nulli non par erat componendis. Weiter sagt Berthold: Cantica mira modulationis et dulcedinis plura composuit vocis etiam fere carens officio. Also Gesänge von wunderbarer Modulation und Süßigkeit dichtete, componierte und sang Hermann, trotz ihm durch seine Gebrechlichkeit die Stimme fast den Dienst versagte. — Die Jetztwelt besitzt heute noch 3 Compositionen, die nach 800 Jahren ihre tiefste religiöse Wirkung nicht verfehlen; es sind:

1) Alma redemptoris,
2) Salve Regina,
3) Veni Sancte spiritus.

Wir treten morgen in den Tempel ein, in welchem diese Antiphonen 2c. das erste mal vor 800 Jahren erklungen sind, und auch wir werden diese herrlichen Musikprodukte an unser Ohr klingen hören und ein Gefühl der Bewunderung wird für Hermannus Contractus unserm Innern entsteigen, wenn wir uns sagen, daß diese Gesänge (Töne) schon über 800 Jahre durch die ganze Christenheit die Herzen zu weihevoller Andacht gestimmt und hingeführt werden!

Über die historischen Fresken von Prof. Karl Häberlin im Kreuzgang des Insel-Hôtels in Konstanz.

Vortrag von Eberhard Graf Zeppelin,

gehalten in der Jahres-Versammlung zu Konstanz-Reichenau am 1. September 1889.

Königliche Hoheiten!
Hochansehnliche Versammlung!

Die vielfachen Äußerungen der Anerkennung und Bewunderung, welche Sie dem genialen Schöpfer des neuen Bilderschmuckes im Kreuzgange der uns heute gastlich beherbergenden Insel während Ihrer Besichtigung in vollem Maße und mit ebenso vollem Rechte gezollt haben, sie lassen mich hoffen, daß es Ihnen willkommen sein wird, nunmehr auch eine kurze Erläuterung über die geschichtlichen Begebenheiten zu erhalten, welche in den einzelnen Bildern dargestellt sind, und gerne komme ich deshalb dem in dieser Richtung mir ausgedrückten Wunsche nach.

In einer kleinen bei Pecht hier erschienenen Schrift über „Die Insel in Konstanz" habe ich gesagt, daß die letztere in historischer Beziehung gleichsam ein Mikrokosmos im Verhältnis zum größeren ganzen der Geschichte der Stadt Konstanz überhaupt sei. Denn zu den meisten für die Stadt wichtigen Ereignissen stehe die Insel in näherer oder entfernterer Beziehung und zwar in einem Maße wie nur wenige andere Punkte der Stadt. Daß ich damit nicht viel gesagt habe, mag Ihnen schon die Lesung der Unterschriften zu den bisher vollendeten Bildern gezeigt haben und werde ich es im Verlaufe meines Vortrages unschwer noch des weiteren nachzuweisen in der Lage sein.

An reichem Stoff, und zugleich ausschließlich aus der Geschichte der kleinen Insel selbst, fehlte es also für einen geistvollen Künstler nicht, während die ganze Vergangenheit der Örtlichkeit der Farbe und dem Pinsel ohnedies zu rufen schien. Wie aus meiner Abhandlung „Über das Dominikanerkloster in Konstanz" (im VI. Hefte unserer Vereinsschriften) und dessen Beschreibung durch F. X. Kraus in „Die Kunstdenkmäler des

Großherzogthums Baden“ (I, 246 ff.) zu entnehmen ist, bildete ja die Malerei den Hauptschmuck aller Teile des alten Klosters, insbesondere der Kirche und des westlichen Atriums, an welchen Orten die alten Fresken zum Teil noch erhalten sind, und nicht minder des Kreuzgangs, woselbst die von der letzten Bemalung während der Klosterzeit zu Anfang des vorigen Jahrhunderts herstammenden Bilder beim Umbaue des Klosters zu einem Hôtel im Jahre 1875 nicht ohne Absicht übertüncht wurden. Wohl sprachen sich damals gar Manche, die sich der heiteren Wirkung der Farbe an den Wänden des Kreuzganges noch zu erinnern vermochten, mißliebig über diese Übertünchung aus. Je genauer aber diese Unzufriedenen sich der damals dem Untergang geweihten Bilder erinnern, desto befriedigter werden dieselben heute gewiß sein, wo an die Stelle jener früheren Bemalung von mehr als mäßigem künstlerischen Wert eine Kunstschöpfung tritt, die wir bedingungslos als eine solche ersten Ranges bezeichnen dürfen. Die im Jahre 1875 beseitigten Fresken waren eine Darstellung der Leidensgeschichte Christi, figurenreich zwar, aber eben so geschmacklos als die phrasenhaften deutschen und lateinischen Verse, welche ihnen zur Erklärung beigegeben waren. Sie stammten aus der künstlerisch ohnehin schwachen Periode der ersten Jahre des vorigen Jahrhunderts und waren damals an die Stelle viel älterer Malereien getreten, welche nach einigen von mir noch aufgefundenen spärlichen Resten dem vierzehnten Jahrhundert angehört haben dürften. Wer der Maler der Leidensgeschichte war, konnte ich bis jetzt nicht entdecken. An den noch erhaltenen Malereien aus der gleichen Zeit im westlichen Atrium, wo sich jetzt Bureaus befinden, einem sog. „Tugendspiegel“ und einem „Totentanz“, erscheint mehrfach neben anderen unbekannten Wappen dasjenige der Grafen von Königsegg und das der alten Konstanzer Patrizierfamilie der Leiner.[1]) Es ist daher wahrscheinlich, daß die ganze Bemalung des Erdgeschosses zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ihre Entstehung der Stiftung verschiedener „Gutthäter“ des Predigerklosters zu verdanken hat, ja die Übereinstimmung eines beim „Totentanz“ unter einem Leiner'schen Wappen erscheinenden Monogramms „HL“ mit einem Monogramm, welches mit dem Zusatze „fecit“ ein Mitglied der Leiner'schen Familie ganz unzweifelhaft als den Maler oder die Malerin zweier kleiner, aus dem Jahre 1718 stammender, noch im Besitze der Leiner'schen Familie befindlicher und auch im Stil den alten Kreuzgangsfresken verwandter Bilder bezeichnet, legt die Vermutung nahe, daß das gleiche Mitglied der Leiner'schen Familie auch die sämtlichen fraglichen Fresken auf der Insel gemalt habe. Indessen vermochten, wie gesagt, weder meine noch die von der Leiner'schen Familie darüber angestellten Nachforschungen bis jetzt in dieser Frage irgendwelche Gewißheit zu verschaffen. Es geschähe dem Maler der „Leidensgeschichte“ Unrecht, wenn man nicht anerkennen wollte, daß auch er damals sein bestes zu leisten gewillt war, aber vom Standpunkte unserer jetzigen gegen damals doch gewiß feineren und geläuterteren Geschmackes aus, ist sicher ein Unrecht dadurch nicht begangen worden, daß nicht alle seine Leistungen der Nachwelt aufbewahrt worden sind. Dazu kam, daß die Bilder sich bezüglich ihrer Erhaltung in einem durchaus traurigen Zustande befanden und ihre Wiederherstellung daher einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert haben würde, und endlich paßten sie nicht nur sachlich, sondern auch räumlich nicht mehr in den neuen Rahmen. Denn gelegentlich des Umbaues des Klosters zu

1) Krauß a. a. O. irrt entschieden, wenn er S. 249 den Totentanz und Tugendspiegel als aus dem 16. Jahrhundert stammend bezeichnet.

seinem jetzigen Zwecke war es möglich, den bis dahin viel niedrigeren Kreuzgang, der mit einem weißen wohl um die gleiche Zeit, aus der die „Leidensgeschichte" stammt, an die Stelle der alten bemalten Holzdecke getretenen Gypsplafond bedeckt war, um ein gutes Stück zu erhöhen und mit den ihrer entsprechenden Ausschmückung nunmehr auch entgegensehenden Kreuzgewölben auszustatten, von welchen Krauß also mit Recht vermuthet, daß sie „wohl einer späteren Zeit angehören".[1])

Schmucklos, nur mit den Reizen ausgestattet, welche ihm seine architektonische Anlage und das von ihm umschlossene liebliche Cömeterium mit seinem plätschernden Springbrunnen verlieh, stand nun der Kreuzgang allerdings manche Jahre da und recht trostlos harrten seine kahlen Wände der Hand des Künstlers, die auch sie wieder beleben sollte. Doch das Harren hat sich aufs Reichste belohnt. Denn, angezogen durch den seltenen Zauber der Örtlichkeit und den reichen und bedeutsamen Stoff, der sich hier seinem künstlerischen Schaffen bot, war es Professor Karl Häberlin von Stuttgart, der Meister unter den Malern einer, welcher sich zur Neubemalung des Kreuzganges unter Bedingungen erbot, welche es den jetzigen Eigenthümern der Insel ermöglichten, das längst geplante schöne Werk zur Ausführung zu bringen.

Nicht mir, dem Laien, kommt es zu, ein Urteil über Häberlin's prächtige Schöpfung zu fällen; auch haben Sie, ja Alle sie selbst gesehen und mögen sich Ihre Ansicht darüber selber bilden. Aber das darf ich Ihnen wohl sagen, daß bei Kritikern von Fach, wie z. B. einem Lübke, Pecht[2]) und Krauß, wie bei Anderen, die wohl auch etwas von solchen Dingen verstehen, bis hinauf zu den längst als feine Kunstkenner bekannten Großherzogen von Baden und Sachsen und unserem Kaiser selbst, welche miteinander im vorigen Herbst die neuen Malereien besichtigten, nur eine ungeteilte Stimme der Anerkennung dafür besteht.

Und nun, nachdem ich Sie mit der Örtlichkeit und dem liebenswürdigen Künstler, der heute in unserer Mitte weilt, bekannt gemacht habe, lassen Sie mich zur Betrachtung der einzelnen Bilder übergehen.

Gleich links vom Eingange in der Südwestecke des Kreuzgangs beginnt die in Keim'schen Mineralfarben ausgeführte Bilderreihe mit einer Darstellung aus dem Leben des Pfahlbauervolkes. Auf der Insel daselbst haben sich zwar keine Gegenstände gefunden, welche mit unumstößlicher Sicherheit beweisen würden, daß jene ältesten Bewohner unserer Gegend auch auf ihr eine Ansiedelung gehabt haben. Allein die natürliche Beschaffenheit der Insel bot denselben alles das, was sie sonst erst künstlich herzustellen genöthigt waren, in so vollkommenem Maße, daß es eigentlich gar nicht denkbar ist, die Pfahlbauer hätten diese gute Gelegenheit nicht benützt.[3])

---

1) l. c. S. 246 init.

2) cfr. Kunst für Alle.

3) Vergl. „Die Insel in Konstanz" und danach F. X. Kraus a. a. O.

Unmittelbar nach meinem Vortrage hatte S. K. H. der Großherzog von Baden, Höchstwelcher mit J. K. H. der Frau Großherzogin die diesjährige Vereinsversammlung mit Seiner Gegenwart beehrt hat, die Gnade, mich darauf aufmerksam zu machen, daß meine Vermutung nach einer Höchstihm von unserem zweiten Schriftführer, Herrn Leiner, gemachten Mitteilung durch einige mir bis dahin zufällig ganz unbekannt gebliebene Pfahlbaufunde aus der nächsten Umgebung der Insel volle Bestätigung erhalten habe. Diese Funde, an sich allerdings nicht von besonderer Bedeutung, Scherben und dgl., wurden gelegentlich von Wasserbauten, welche die Stadt in unmittelbarer Nähe der Umfassungsmauer der Insel im Jahre 1874 ausführen ließ, gemacht und sind im städtischen Rosgartenmuseum zugleich mit einem beim Pulverthum gefundenen Steinbeil verwahrt,

Der Maler war also wohl berechtigt, auch die Pfahlbauer in den Kreis seiner Darstellungen einzubeziehen. Und was für ein prächtiges lebenswahres Bild hat er damit gleich geschaffen! Das junge blühende Weib, welches mit seinen hinter dem Kopf verschränkten Armen andeutend, daß es damals so gar viel zu thun noch nicht gab wie heutzutage, die vom Jagd- und Fischzug heimkehrenden Männer freundlich begrüßt, der alte „Ähni", der, aus dem Dunkel der Hütte hervortretend, mit Kennerblick mustert, was seiner Gutes zum Frühstück harrt, die sich die Zeit mit Angeln vertreibenden Kinder u. s. w., sind es nicht alles Gestalten, in welchen frisches, kräftiges Leben pulsiert.

Das nächste Bild führt uns schon in die Römerzeit. Wenn es auch zweifelhaft ist, ob einzelne Mauerreste auf der Insel, z. B. die Bossenquader an der Südostecke des ehemaligen Kapitelhauses, noch von römischen Bauwerken herrühren [1]), so sprechen doch ganz zwingende Gründe für die Annahme, daß die Römer gerade hier als an dem zur Beherrschung des Rheinübergangs geeignetesten Punkte eine Befestigung angelegt haben. Einen dieser Gründe, welcher meines Wissens bisher noch nirgends hervorgehoben worden ist, möchte ich mir erlauben, hier kurz anzudeuten: Es ist bekannt, daß die Römer an einzelnen Punkten am See auch Flottenstationen hatten, so namentlich in Arbor felix und Brigantium; hatten sie aber — und das kann nach Beyerle's überzeugender Darstellung [2]) nicht mehr zweifelhaft sein — in Konstanz zur Bewachung des Rheinübergangs ein Kastell errichtet, so hatten sie ebenso unzweifelhaft daselbst für den gleichen Zweck auch ihre „Jagdschiffe", wie die Kriegsfahrzeuge auf dem Bodensee im Mittelalter meistens genannt wurden. Wo aber sollten diese sicher ankern, als in dem natürlichen Hafen zwischen der Insel und dem Festland? Wie ich in meiner „Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee 1824—1884" [3]) nachgewiesen habe, entbehrte die Stadt Konstanz bis zur Erbauung des jetzigen Hafens in den Jahren 1839—41 eines sturmsicheren Landungsplatzes durchaus. Nur eben der Rheinarm zwischen der Stadt und der Insel, in dessen allmählich sehr verengertem Rinnsal kleine Schiffe noch heute gerne sich bergen, gewährte früher den nötigen Schutz und da die alte römische Niederlassung sich bekanntlich gerade auf dieser Uferstrecke befand, so werden wir mit aller Sicherheit annehmen dürfen, daß der Rheinarm auch den ältesten Hafen von Konstanz gebildet und daß insbesondere die Kriegsfahrzeuge der Römer hier unter den Mauern einer Befestigung auf der Insel ihren Standort gehabt haben.

Es mag daher den allerdings urkundlich heute nicht mehr nachweisbaren Thatsachen entsprechen, wenn die Tradition das Martyrium des heiligen Pelagius, eines der Schutzpatrone der Stadt und Diözese Konstanz, gleichfalls auf die Insel verlegt hat. In dem Kastell auf der Insel hätte demnach der Präses des römischen Kaisers Numerian (282—84) den edeln Jüngling Pelagius aus Ämona in Pannonien [4])

---

von welchem Leiner vermutet, daß es vom Pfahlbau auf der Insel bis dorthin heruntergeschwemmt worden sei. Letzteres ist wohl möglich; es könnte sich aber auch bei der Fundstelle selbst auf dem teils schon im Mittelalter, teils erst in neuerer Zeit aufgefüllten und verbauten sumpfigen und früher ohne Zweifel immer überschwemmten Ufergelände des Rheines noch ein besonder Pfahlbau befunden haben.

1) Zu vergl. Beyerle in „Das Alte Konstanz", II. S. 22 ff.

2) a. a. O. Heft I und II.

3) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees u. s. w. Heft XIV, S. 60.

4) Wahrscheinlich dem istrianischen Aemona d. h. Citta nuova am Einfluß des Quieto in's adriatische Meer cfr. Lütolf, die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus. Luzern 1871, S. 223 ff.

wegen seines Christenglaubens mit siedendem Öl und glühenden Kohlen peinigen, zuletzt aber ihn außerhalb der Stadt erstechen lassen. Aber im Gegensatz zu dem mittelalterlichen Künstler, welcher uns auf der Nordwand der alten Klosterkirche in 102 nach Art der sog. Armenbibeln angeordneten Rundbildern die Leiden der heiligen Blutzeugen in allen Einzelheiten ihrer schaudervollen Qualen vorführt, verzichtet Häberlin darauf, durch die Darstellung der Pein selbst unsere Nerven zu erregen, und gibt nur den Augenblick der Verurteilung. Finster blickt der Präses Evilasius, neben ihm zwei germanische heidnische Priester, mit welchen ja die heidnischen Römer sich stets gut stellten, auf den mit gottergebenem Ausdruck vor ihm knieenden Heiligen. Schadenfroh grinst diesen eine alte heidnische Wahrsagerin an, welcher der eifrige Gottesmann vielleicht auch in's Gehege ihres sauberen Handwerks gekommen war; in ergreifender Weise aber gibt ein Häuflein Christen seinem Schmerz über den bevorstehenden Verlust des geliebten und verehrten Mitbruders Ausdruck. So erzielt Häberlin mit ganz einfachen Mitteln die bedeutendste Wirkung und gerade dieses weise Haushalten in den Mitteln, sowohl in der ganzen Anordnung des Stoffes und in der Benützung der gegebenen Raumverhältnisse, als auch in koloristischer Beziehung, diese vollkommenste Freiheit von jeder Effekthascherei, sie sind es vor allem, welche den Meister so recht als ächten Künstler von Gottes Gnaden erscheinen lassen.

Dem wichtigsten Ereignis in der frühmittelalterlichen Geschichte der Stadt, der Verlegung des Bischofsitzes von Windisch, beziehungsweise dem Einzug des ersten Bischofs Maximus in Konstanz ist das dritte Bild gewidmet. Da der Bischof Grammatius noch als Bischof von Windisch im Jahre 549 an der Synode von Besançon teilnahm und nach der Vita S. Gali das Jahr 612 oder 613 als Todesjahr des vierten Konstanzer Bischofes Gaudentius feststeht, so muß die Verlegung des Bistums nach Konstanz jedenfalls in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts stattgefunden haben. Schon Neugart und nach ihm insbesondere v. Hefele neigten im Gegensatz zu der Ansicht von Schulthaiß und anderer älterer Chronisten der Meinung zu, daß diese Verlegung in die Regierungszeit des fränkischen Königs Chlotar I. (555—61) zu setzen sei, und nach den neuesten Untersuchungen Friedrichs [1]) ist die Richtigkeit dieser Meinung wohl kaum mehr zu bezweifeln. Jedenfalls beweist dieselbe einmal, daß sie, wie Bruschius [2]) sagt „on zwiffel der ursach geschehen, diewil er (der betreffende Frankenkönig) die statt Costanz befunden etwas baß verwart und erbuwen sein dan Windisch, und das sy an dem Rein als ainen lustigen gesunden ort . . . . ligt und dan villichter auch von andern Kumelichaiten wegen, die er bis orts mehr dan andrestwo funden hatt . . .“, daß also Konstanz sich von den Stürmen der Völkerwanderung damals schon wieder wesentlich erholt, zum anderen, daß sich hier eine vielleicht noch kräftigere christliche Gemeinde durch jene Stürme hindurch erhalten hatte, als in Arbon, wo der heilige Gallus eine solche unter den Priestern Willimar und Hiltibold im Jahre 610 noch wohl eingerichtet vorfand. Mit vollem Recht läßt daher jedenfalls der Künstler auf unserem Bilde den neuen Bischof durch die Konstanzer Christengemeinde freudig begrüßen, wie er, den bischöflichen Segen spendend, aus den Hallen des Inselschlosses heraustritt.

Die durch allerdings spätere aber immerhin bedeutsame urkundliche Zeugnisse

1) in seiner Kirchengeschichte Deutschlands, II., 440—47.
2) cit. in der Konstanzer Bistumschronik von Schulthaiß in der Einleitung.

unterstützte Überlieferung[1]) läßt nämlich an der Stelle des alten römischen Kastells auf der Insel mit der Zeit eine merovingische Königsburg, später ein bischöfliches Schloß entstehen. Es kann daher gegen die schon von Eiselein[2]) ausgesprochene Meinung, daß die ersten Bischöfe auf der Insel sich niedergelassen haben, mit Grund wohl kaum etwas eingewendet werden. Erst im Jahre 698 baute Bischof Theobald eine eigene Bischofspfalz an der Stelle des jetzigen Kreisgerichtsgebäudes. Da diese aber schon 891 dem Bedürfnis nicht mehr genügte und Bischof Salomo III. zum Bau der zweiten Pfalz beim Münster, an der Stelle des jetzigen Museums, sich veranlaßt sah, so dürfen wir auch annehmen, daß Bischof Johannes III., als er nur elf Jahre zuvor den Besuch Karls des Großen und seiner Gemahlin Hildegard erhielt, den König nicht in den ungenügenden Räumen seines eigenen Hauses empfangen, sondern in dem auch durch seine herrliche Lage ausgezeichneten Inselschloß untergebracht habe.

Dieser Besuch des großen Frankenkönigs und ersten Deutschen Kaisers, den er auf seiner Fahrt nach Rom, wo er seinen neugeborenen Sohn Pipin von Papst Hadrian taufen lassen wollte, im Herbst 780 in Konstanz machte, ist der Gegenstand des vierten Bildes. Zur Rechten und Linken der Hauptgruppe vergnügt sich das königliche Gefolge im Geschmack der damaligen Zeit; dort wird dem Gesange zweier Barden gelauscht und sonstige Kurzweil getrieben, hier eine Seefahrt unternommen[3]) auf einem Schiffe, dessen Schnabel genau demjenigen des vor einigen Jahren in Norwegen aufgefundenen alten Wikingerschiffes nachgebildet ist. In der Mitte thront Karl,[4]) ihm zur Seite seine geliebte Hildegard, eine Tochter Alemanniens, nämlich Urenkelin des Herzogs Gottfried und Schwester des Schwabenhelden Gerold, Grafen in der Baar und Odalrichs, der von Karl mit dem Grafenamt in Thurgau betraut worden war.[5])

Vor dem König erscheinen in bittender Haltung die Mönche von St. Gallen und Reichenau.

In der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts waren die St. Galler Mönche eifrig bestrebt, ihre völlige Unabhängigkeit vom Bischof von Konstanz bezüglich der Wahl ihrer Äbte als von Alters her bestehend oder zum mindesten als auf einem Privilegium beruhend darzustellen, welches ihnen, wie auch dem Kloster Reichenau, Karl der Große eben bei seinem Besuche in Konstanz im Jahre 780 erteilt hätte. Aus inneren Gründen mußte aber insbesondere die bezügliche Erzählung Ratpert's, welcher seine Casus Sancti Galli etwa 884 vollendete, höchst zweifelhaft erscheinen. Denn es war offenbar sehr unwahrscheinlich, daß Karl, gerade wie er als Gast bei seinem Freunde, dem Bischof Johannes von Konstanz, weilte, die von Ratpert erwähnte Exemptionsurkunde ertheilt habe, welche so tief in die Rechte des Bischofs eingegriffen

---

1) Zu vergl. die Konstanzer Chronik von 1325—86; in Mone's Quellensammlung, IV, 40; Cas. mon. Petershus. III, c. 30. SS. XX, 656; Schulthaiß Chron. S. 188, sowie auch Marmor Topogr. S. 30 und: Die Insel in Konstanz, supr. cit. S. 9.

2) Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz (Konstanz, Meck 1851) S. 5.

3) Unter der eben das Schiff besteigenden Dame ist Rosine von Bodman gedacht, welche nach einer sehr alten Bodman'schen Familientradition damals im Gefolge der Kaiserin Hildegard die Reise nach Rom mitgemacht hat.

4) Nach einem noch im Jahre 780 gefertigten Mosaikporträt in der Kirche S. Clemente zu Rom nicht mit Voll- sondern nur mit Schnurrbart!

5) cfr. Meyer v. Knonau in St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, IV, S. 173 u. 229 und Puppikofer Geschichte des Thurgaus (Frauenfeld, Huber 1884), I, S. 133 ff.

hätte. Nicht minder unwahrscheinlich mußte es erscheinen, daß Johannes auf diese Rechte, welche ihm ja gerade alle wünschenswerte Sicherheit in bezug auf die künftigen Abtswahlen gewährten, einfach verzichtet habe auf das Versprechen der Mönche hin, seine beiden Neffen bei der nächsten Sedisvakanz zu Äbten von St. Gallen und Reichenau zu erwählen — wie sie das fragliche Versprechen später in der That auch nicht erfüllt haben. Doch es würde zu weit führen, auf diese Beziehungen zwischen den Klöstern und dem Konstanzer Bischof hier noch näher einzugehen. Es mag genügen, zu bemerken, daß nach der zielsetzenden Untersuchung Sickels[1]) den Mönchen jene Befreiungsurkunde damals von Karl nicht erteilt wurde. Daß aber die Mönche die Anwesenheit des Königs nicht unbenützt lassen wollten und ihre Anliegen — es mochte deren der verschiedensten Art geben — ihm persönlich vortrugen, das ist darum doch nicht zweifelhaft, und der Künstler ist daher durchaus im Rahmen der Geschichte geblieben, wenn er sie auf dem Bilde erscheinen läßt. Höchst charakteristisch und der ganzen Sachlage entsprechend ist aber das feine Lächeln, welches die Lippen des neben dem König sitzenden Bischofs Johannes umspielt.

Das fünfte Bild führt uns in die Zeiten des Investiturstreites. Die alte Petershauser Chronik berichtet nämlich, daß der gregorianische Bischof G e b h a r d III., ein geborener H e r z o g v o n Z ä h r i n g e n, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts sich auf der Insel verschanzt[2]) und gegen die Angriffe des von Kaiser Heinrich IV. eingesetzten Gegenbischofs A r n o l d, eines G r a f e n v o n H e i l i g e n b e r g, dem die Stadt anhing, sich bis 1102 oder 3 daselbst gehalten habe, bis der Abfall seines Bruders, des Herzogs Berthold von Zähringen, der ihn bis dahin besonders kräftig unterstützt hatte, ihn nötigte, auch diesen letzten Zufluchtsort zu verlassen.[3]) Einer der Kämpfe zwischen den beiden Bischöfen auf dem Rheinarm zwischen der Stadt und der Insel stellt nun das gewaltig bewegte fünfte Bild dar. Durch die Erzählung der Petershauser Chronik erhält übrigens die Annahme, daß sich im früheren Mittelalter eine jedenfalls nicht unbedeutende Burg auf der Insel befunden habe, die wirksamste Unterstützung. Denn um gerade die Insel als Zufluchtsort zu wählen und sich so lange daselbst gegen die fortgesetzten Angriffe von der Stadt aus halten zu können, muß Bischof Gebhard doch ohne Frage einen schon recht festen Kern für die neuen Befestigungen vorgefunden haben, die er dann zu seiner weiteren Sicherheit aufführte. Ganz unhaltbar aber ist die Ansicht Mone's, daß Gebhard die Insel durch diese neuen Befestigungen, d. h. vermöge des Durchstiches eines Kanals, erst zu einer wirklichen Insel gemacht habe. Denn dieser Ansicht widerspricht durchaus die geologische Beschaffenheit der Insel und die große Breite, welche der sie vom Festlande trennende Rheinarm vormals gehabt hat.[4])

---

1) St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte IV. (1865); auch Meyer v. Knonau in seiner Ausgabe von Ratberts Casus ebenda, XIII. (1872) passim und die Urkunde Ludwigs des Deutschen (Wartmann, St. Galler Urkundenbuch Nr. 434), mittelst welcher dieser König erst im Jahre 854 dem Kloster St. Gallen die von ihm auf Grund älterer Privilegien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen beanspruchte, aber vom Bischof von Konstanz (damals Salomo I.) bis dahin nicht anerkannte Immunität und das Recht der freien Abtswahl gewährt.

2) Chron. Petershus., III, 29 „. . . ut ipse inibi tutius manere potuisset . . .“, vergl. auch Neugart Episc. Const., I, 68 und Ladewigs Regesten Nr. 599 ff.

3) Regest. Episc. Const. eddt. Ladewig Nr. 599.

4) Vergl. mein „Dominikanerkloster in Konstanz“ in Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees u. s. w., VI, S. 15 u. 17 und „Die Insel in Konstanz“ S. 6.

Ebensowenig vermag ich der neuerdings auch wieder von Redtenbacher aufgenommenen Ansicht Mone's [1]) beizustimmen, daß die Dominikaner im Jahre 1236 die Kirche auf der Insel schon vorgefunden haben. So wahrscheinlich es für mich ist, daß die Insel schon vor Gebhard III. ein wehrhaftes Schloß getragen habe (s. o. Text) so wenig kann ich glauben, daß von einer Kirche, deren Schiff mit 18 Säulen (gerade auf die geschwellten Säulenschäfte gründen Mone und Redtenbacher ihre Ansicht) größere Verhältnisse zeigte als das Münster mit nur 8 Säulenpaaren, [2]) gar keine Nachricht auf uns gekommen sein sollte. Auch entspricht der Baustil durchaus demjenigen, welchen die Dominikaner bis auf Albertus Magnus mit Vorliebe pflegten (Übergangsstil). [3])

Auf der nunmehr beginnenden Nordwand des Kreuzganges reihen sich zunächst um die dort befindliche Pforte die Wappen des Bistums Konstanz, als Eigentümer der Insel während nahezu 700 Jahren, der beiden Gegenbischöfe Gebhard und Arnulf und des Herzogs Berthold von Zähringen, sowie des Frater Johannes de Ravenspurc, eines der ersten bedeutenden Mönche des Inselklosters, [4]) endlich dasjenige des Bischofs Heinrich I., eines Freiherrn von Tann, welcher auf dem nächstfolgenden sechsten Bilde erscheint, wie er am 12. Juli 1236 die bischöfliche Hofstatt auf der Insel den Dominikanern zur Erbauung eines Klosters übergibt. [5])

Da wir mit diesem Ereignis in die Geschichte des Predigerklosters auf der Insel eintreten, so folgt zunächst das Wappen dieses Klosters: geviertet im ersten und vierten Feld der fackeltragende gefleckte Hund, das Wappen des Dominikanerordens, im zweiten und dritten Feld die drei Brode auf dem Evangelienbuch, das Wahrzeichen des heiligen Nikolaus als des speziellen Patrons unseres Klosters und seiner Kirche. [6])

Nicht unterlassen möchte ich, hier überhaupt auf die jeweils an der Scheide zwischen zwei Bildern angebrachten Wahrzeichen und Wappen besonders aufmerksam zu machen, welche sich auf die ihnen zunächst gelegenen Bilder oder auf denselben erscheinende Personen beziehen und, in ihrer höchst gelungenen Komposition der Architektur auf's glücklichste zu Hülfe kommend, zugleich den Übergang von der glatten Wandfläche zu den Bogenkämpfern der Kreuzgewölbe vermitteln.

Das nächste Bild zeigt uns den berühmtesten Mönch des Inselklosters, den Mystiker Heinrich von Berg, genannt Amandus Suso, im Gebet, neben ihm die Marterwerkzeuge, mit denen er während nahezu dreißig Jahren die „unwürdige Hülle seiner unsterblichen Seele" fast bis zur Vernichtung selbst peinigte. Im Jahre 1300 geboren, gehörte er unserem Kloster mit Unterbrechungen von 1313 bis 1363 an. 1365 starb er als Prior im Dominikanerkloster in Ulm, wo er im Kreuzgang begraben wurde.

---

1) Cit. bei Kraus a. a. O. S. 245.

2) Siehe mein „Dominikanerkloster" a. a. O. S. 18.

3) Siehe Dominikanerkloster a. a. O. S. 16 i. f. u. ff.

4) Siehe über ihn Sambeth im Nekrologium von Löwenthal. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees u. s. w., XV, S. 105.

5) Siehe darüber Schulthaiß Chron. S. 188.

6) Kraus a. a. O. S. 246 versieht meine Angabe (Dominikanerkloster a. a. O. S. 19), S. Nicolaus sei der Kirchenpatron gewesen, mit einem Fragezeichen. Demgegenüber ist mir hier vielleicht die Bemerkung gestattet, daß meine Angabe auf der Umschrift des ehemaligen Klosterwappens beruht, welche lautet: „S. Conventus fratrum prædicatorum sancti Nicolai Constantiæ."

Schon früher[1]) habe ich die Vermuthung ausgesprochen, daß vielleicht seinem Einfluß der noch erhaltene Martyriencyklus an der Nordwand der Klosterkirche (jetzt Speisesaal) seine Entstehung verdanken könnte, mit dessen Herstellung wir auf dem nächsten Bilde, welches die Kunstthätigkeit der Mönche in ihrem Kloster versinnbildlicht, einen jungen Maler in der Kutte der Prediger beschäftigt sehen, während andere Brüder ihm Handreichung leisten und sein Werk mit Kennerblick betrachten. Die Entstehungszeit des Martyriencyklus dürfte jedenfalls meine Vermutung unterstützen, denn auch Kraus[2]) nimmt dafür übereinstimmend mit mir das 14. Jahrhundert an.

Auf dem nun folgenden neunten Bilde finden wir die Beisetzung des berühmten griechischen Staatsmannes und Gelehrten Manuel Chrysoloras. Derselbe war in seiner Eigenschaft als Gesandter des byzantinischen Kaisers Manuel Paleologus beim Papst Johann XXIII, im Jahre 1414 zum Konzil nach Konstanz gekommen, wo er im folgenden Jahre starb und am 15. April (1415) in einer Seitenkapelle der Dominikanerkirche begraben wurde. Seine von Peter Paul Bergerio verfaßte Grabinschrift ist hier noch heute zu sehen. An anderer Stelle[3]) glaube ich den Nachweis geführt zu haben, daß Chrysolaras ganz wesentlich bei der Wahl der Stadt Konstanz als Stätte für das Concil bestimmend mitgewirkt hat. Umsomehr verdient daher der an sich hochbedeutende Mann unser Interesse.

Die bis jetzt noch kahlen Wandflächen in der Nordostecke des Kreuzgangs sind für zwei Bilder bestimmt, von welchen uns das eine Johannes Hus in seinem Gefängniß auf der Insel — er lag hier bekanntlich vom 6. Dezember 1414 bis 24. März 1415, — das andere das hier im Frühjahre 1451 abgehaltene Generalkapitel des Dominikanerordens vorführen wird.

Eine höchst geschmackvolle Bemalung der Wandflächen zwischen der Thüre und den Fenstern des Refektoriums leitet uns sodann über in die Pracht der Renaissançezeit, aus welcher uns das nächste große Bild den Empfang des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen durch Maximilian I. und seine Gemahlin Blanca Maria (die Tochter des Herzogs Galeazzo Sforza von Mailand, welche damals während fast zwei Jahren auf der Insel wohnen blieb) im Inselgarten während des Konstanzer Reichstags von 1507 vorführt. Des Kurfürsten Schreiber Fritz Schicker[4]) schreibt darüber:

„. . . Dann aber ist mein gnädiger Herr geführt worden in einen Garten der Prediger-Mönche, nicht weit von der Stadt, wo dann die allergnädigste Frau, die Königin, in Versammlung ihres löblichen königlichen Frauenzimmers gewesen, und ihn freundlich empfangen und angenommen hat, wie auch ihre Jungfrauen und Hofdiener in schuldiger Achtung ihm zugetreten sind, gar freundlich und höflich. Und ist denn da ziemlich ehrliche Fröhlichkeit und Ritterschaft gepfleget und geübet worden . . . “

Nachdem die Reformation in Konstanz eingeführt war, verließen die Dominikaner ihr Kloster mehr oder weniger freiwillig und das letztere wurde 1529—49 als Spital

1) In „Das Dominikanerkloster in Konstanz“ a. a. O. S. 21.

2) a. a. O. S. 248.

3) „Das alte Konstanz“ (Organ des Konstanzer Münsterbauvereins), 1883, S. 1 ff.

4) Vergl. Othmar Schönhut „Seerosen“, Konstanz 1853, S. 351 ff. und meinen „Reichstag in Konstanz im Jahre 1507“ in Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees u. s. w., XII, S. 40, sowie „Die Insel in Konstanz“ S. 19.

verwendet. Hier widmete sich besonders Margaretha Blarer, die feingebildete Schwester des Reformators Ambrosius Blarer, der Pflege der Kranken. Dies vergegenwärtigt das nächstfolgende Bild [1]).

Schon während des spanischen Überfalles am 6. August 1548 hatte der Feind vergeblich versucht, durch eine Landung mit seinen Kriegsschiffen an der Insel sich der Stadt Konstanz zu bemächtigen. Daß es bei ähnlichen Versuchen während der schwedischen Belagerung unter Feldmarschall Horn vom 8. September bis 2. Oktober 1633 an der Insel heiß genug herging, davon zeugt noch heute eine damals hereingeschossene, im „Hussenturm" eingemauerte schwedische Kanonenkugel. Unser nächstes Bild zeigt uns daher die glückliche Zurückweisung eines solchen Angriffs der schwedischen Flotte von der sogenannten Predigerschanze aus.

Im nächsten Jahr will der fleißige Künstler seinen bis hieher vollendeten Bildern an der Südwand des Kreuzganges zwei weitere folgen lassen, deren erstes die Wiedereinführung des protestantischen Gottesdienstes in Konstanz mit der Taufe des ersten hier geborenen Kindes aus der Genfer Kolonie in dem zur reformierten Kirche eingerichteten Refektorium,[2]) das andere eine Scene aus der Zeit darstellen wird, in der die Insel unter dem Haupt der Genfer Kolonie Jakob Ludwig Macaire de Lor und seinen Nachkommen als Indiennefabrik industriellen Zwecken diente. Den Abschluß des ganzen Cyklus aber wird sodann ein großes Gemälde aus der neuesten Zeit bilden, in welcher das alte Kloster nun als „Insel-Hôtel" frohen Gästen als Herberge dient; und der glücklich gewählte Gegenstand dieses Gemäldes wird der denkwürdige Besuch sein, welchen am 30. September 1888 Kaiser Wilhelm II. in Begleitung der Großherzoge von Baden und Sachsen dem Herzog Adolf von Nassau auf der Insel gemacht hat.

In reizvollem Wechsel zieht so die zweitausendjährige Geschichte dieses kleinen Eilandes an uns vorüber und gewiß verdient der Meister unser Aller freudigen Dank, der durch seines Pinsels Zauberkraft die Vergangenheit zu neuem Leben erweckt und damit unsern alten geliebten Bodensee um ein neues anziehendes Kleinod bereichert hat.

---

1) Vergl. hiezu Eiselein a. a. O., S. 151.
2) Auch der bekannte schweizerische General Dufour ist hier getauft worden.

Über die Anfänge von Reichenau.

Vortrag von Dr. F. Eckhard, prakt. Arzt auf Insel Reichenau,

gehalten am 1. September 1889.

Königliche Hoheiten!

Hochgeehrte Versammlung!

Das Thema, welches der geehrte Herr Präsident unseres Vereines mir zur Bearbeitung übergeben hat, versetzt uns in das achte Jahrhundert unserer Zeitrechnung, in eine Zeit, wo die Alamannen des Bodensees, welche von 496 bis 536 unter dem Schutze des Ostgothenkönigs Theoderichs des Großen gestanden, nach der Bedrängnis der Ostgothen durch Justinian bereits den Franken botmäßig geworden waren. Der östliche deutsche Teil des Frankenlandes, Austrasien, hatte unter seinem Hausmeier Pipin von Heristall und dessen Sohn Karl Martell die Oberhand über den westlichen romanischen Teil, Neustrien, erlangt. Unter der Schirmherrschaft der fränkischen Könige behielt Alamannien (Schwaben) seine eigenen Herzöge und seine in der lex Alamannica niedergelegten Gesetze.

Auch Reichenau, damals zwar noch kein hortus deliciarum,[1]) sondern unbewohnbar durch Sümpfe und Gesträuche, gehörte zu Anfang des achten Jahrhunderts, als Papst Gregor II. (715—731) auf dem römischen Stuhle saß und als Karl Martell (714—741) zwar dem Namen nach nur major domus der Franken war, in Wirklichkeit aber alle königliche Gewalt übte, während die Merowinger den bloßen Königstitel hatten, zum Herzogtum Alamannien — in der Mitte dieses Jahrhunderts, infolge der Aufhebung der alamannischen Herzogswürde, zum Untersee-Gau, welcher ein Untergau (pagellus) entweder des Hegaus oder des Linzgaues gewesen ist.[2])

Dem Christentum war bereits die ganze Seegegend gewonnen: dieses hatte schon unter römischer Herrschaft Wurzel gefaßt; von Windisch war in der Mitte des sechsten Jahrhunderts der bischöfliche Stuhl nach Konstanz verlegt worden, von den irischen Missionären hatte der hl. Gallus 614 das Kloster St Gallen gegründet. Während

---

1) Annales Sangallenses maiores Jahr 958 in Pertz: Monumenta Germaniæ historica Script. Tom. I. — Scheffel: Ekkehard. Anmerkung 93.

2) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft VII, S. 32.

in der christlich-römischen Zeit jede civitas oder jedes Stadtgebiet eine Diözese bildete, wurden mit der voranschreitenden Christianisirung Provinzialbistümer errichtet;[1]) das von der Metropole Besançon und von Burgund getrennte, von Vindonissa nach Konstanz verlegte Bistum hatte seine Aufgabe der Bekehrung der Alamannen zum großen Teile gelöst. Schon vor der Ankunft des hl. Pirmin auf der Insel Reichenau waren die Dörfer am rechten Seeufer abwärts Konstanz von Christen bewohnt. Man hat behauptet, die ersten christlichen Kirchen seine mit Vorliebe deswegen auf Inseln errichtet worden, weil diese als Opferplätze der Alamannen gedient hätten.[2]) Mag dies vielleicht für Säckingen u. a. richtig sein, auf Reichenau ist es nicht anzuwenden, weil damals schon die ganze Gegend der christlichen Religion zugethan war.

Es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß das Christentum im Bistum Konstanz der Befestigung bedurfte. Hauptursache des teilweisen Verfalles war die Größe der Diözese. Infolge der durch König Dagobert II.[3]) im siebten Jahrhundert vorgenommenen Abgrenzung des Sprengels Konstanz von den Sprengeln Augsburg, Basel, Straßburg, Lausanne und Chur war das Bistum Konstanz eines der größten in Deutschland geworden, so daß es circa 1200 Quadratmeilen umfaßte.[4]) Wenn auch das Beispiel des fränkischen Hofes in einzelnen Fällen bekehrend auf die heidnischen Alamannen gewirkt haben mag, so machte sich doch auf der andern Seite der Trotz, mit welchem sich die nach Selbständigkeit strebenden alamannischen Großen und Herzöge den Franken unterwarfen, auch gegenüber der bischöflichen Wirksamkeit und der Verbreitung des Christentumes geltend. Unter solchen Umständen ist der Schutz, welchen Karl Martell dem 724 durch den hl. Pirmin gegründeten Kloster Reichenau angedeihen ließ, nicht gering anzuschlagen. Wie man immer über Karl Martell urteilen mag wegen seiner gewaltsamen Eingriffe in das Kirchen- und Klostergut, weil er alle geistlichen Stiftungen als sein Eigentum betrachtete, so hat er doch, ebenso wie er für den hl. Bonifazius einen offenen Schutzbrief erließ, auch dem Kloster Reichenau den dasselbe bedrohenden Stürmen gegenüber einen festen Halt verschafft.

Mit der Geschichte der Gründung der Abtei sind zwei Alamannenherzöge verknüpft: Bertold und Nebi. Sie werden bald als principes[5]) bezeichnet, bald als duces,[6]) waren also über mehrere Comitate gesetzt. Beide waren Enkel des Herzogs Gottfried von Alamannien, Nebi war der Großvater von Hildegard, der Gemahlin Karls des Großen; Berthold gehört zu den Ahnen des Herzogs Berthold I. von Zähringen, des Stammvaters unseres badischen Fürstenhauses.[7]) Diese beiden Fürsten nun führten den Pirminius zu Karl Martell mit der Bitte, ihm die Insel zu übergeben.

1) Schober: Das alte Konstanz. Zweiter Jahrgang, 1882. Heft IV, Seite 39.

2) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seine Umgebung. Heft III, S. 57.

3) Dieser und nicht Dagobert I. nahm die genannte Scheidung vor, nach Baumann: Geschichte des Allgäus. I. Band, Seite 90. — Vergl. übrigens Rettberg: Kirchengeschichte Deutschlands. II. Band, Seite 102 u. 103, welcher die Abgrenzung der Diözesansprengel nicht einseitig einem Dagobert zuweist.

4) Marmor: Neuester Führer durch die Stadt Konstanz. 1864. Seite 4.

5) bei Hermannus Contractus.

6) Nebi bei Walafried Strabo, Berthold bei Berno.

7) Vergl. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seine Umgebung. Heft I, Seite 62, ferner den Entwurf der Zähringisch-Habsburgischen Ahnentafel in Leichtlen: Die Zähringer, Freiburg 1831, wonach Berthold der Bärtige der siebente Berthold ist. — Ueber Baumann's Ansicht vergl. Das Großherzogtum Baden (Karlsruhe, Bielefeld). Lieferung 3, S. 183.

Das bis jetzt über die Gründung Reichenau's Mitgeteilte läßt sich als historisch feststehend bezeichnen, weil es nicht allein in der gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßten Chronik von Gallus Oheim, [1]) sondern übereinstimmend bei dem zuverlässigen Geschichtschreiber Hermannus Contractus [2]) berichtet wird. [3])

Schon trüber fließen die Quellen über das Leben des hl. Pirminius. Nicht einmal alle Verfasser seiner Biographieen [4]) lassen sich dem Namen und der Zeit nach sicher bestimmen: die sogenannte ältere Lebensbeschreibung ist wahrscheinlich im neunten Jahrhundert von einem Reichenauer Mönch, die jüngere vielleicht von Abt Warmann in Hornbach etwa 150 Jahre später verfaßt, eine vita metrica wird wegen sogenannter versus caudati (Reime am Ende und in der Cäsur der Hexameter) im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert, vielleicht von Abt Heinrich I. von Reichenau, gedichtet sein, ebenso wie auch Rhabanus Maurus [5]) und Walafried Strabo [5]) den Pirminius in Versen besangen. Seine Herkunft ist unbekannt; der Analogie mit anderen Missionären halber muß er aus der „heiligen Insel" Irland gekommen sein. Er lebt im Kastell Melcis, welches jetzt allgemein für Medelsheim [6]) in der Pfalz erklärt wird, als Chorepiscopus (im römischen Reiche war dies der Vorsteher einer Landgemeinde, im achten Jahrhundert aber ein wandernder bischöflicher Vikar). Von einer Reise nach Rom zurückgekehrt, hielt er sich eine Zeit lang zu Pfungen bei Winterthur auf, von dort aus kam er auf die Reichenau, wie es heißt, mit 40 seiner Brüder. Nach drei Jahren von hier durch eine Volkserhebung der Alamannen vertrieben, gründete er im Elsaß die Abtei Murbach, damals Vivarium Peregrinorum geheißen, welche durch den fränkischen König Theoderich IV. bestätigt wurde. [7]) Noch eine Anzahl anderer Klöster, unter welchen schon eine Art Congregation [8]) sich ausbildet, stiftete Pirmin; in den

1) Sie umfaßt die Zeit von der Gründung des Klosters bis zum Abt Friedrich von Wartenberg. Ich habe benützt die Ausgabe von Barack (Stuttgart, 1866) und die daselbst Seite 185 erwähnte Handschrift 8 (im Pfarrarchiv des Münsters Reichenau).

2) Herimanni Augiensis chronicon in Pertz: Monumenta Germaniæ historica Tom. VII = Scriptor. Tom. V. Umfaßt die Zeit von Christi Geburt bis 1054.

3) Gallus hat zwar vielfach aus Hermannus Contractus geschöpft, hat aber noch andere Quellen benutzt, welche zum Teil verloren gegangen sind: cfr. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft VI, Seite 38 und Barack's Ausgabe, Seite 192.

Zur Geschichte Reichenau ist noch zu vergleichen: Neugart: Histor. episc. Constant. und Episc. Const. Alemann., Mabillon: Annal. Bened., die Konstanzer Zusätze zu der Chronik von Königshofen (Mones Quellensammlung, I. Band, Seite 251 u. 307), die bei Schönhuth: Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau, Konstanz 1835, pag. XXVII sqq. angegebenen handschriftlichen Quellen, die von Johannes Egon, Lazarus Lipp, Eusebius Manz und Januarius Stahel nach Handschriften und Urkunden ausgearbeiteten Reichenauer Annalen (cfr. Mone's Quellensammlung, I. Band, Seite (85) ff.

4) Mone: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Karlsruhe 1848, I. Band, pag. 29 sqq., pag. 526 sqq.

5) Staiger: Die Insel Reichenau im Untersee. Konstanz 1860. Seite 69.

6) Staiger, l. c. pag. 70; Rettberg: Kirchengeschichte Deutschlands. Band II, Seite 53.

7) Schricker: Vogesenführer. 1874. Seite 126.

8) Daher wurden auch die bei Pertz: Monum. Germ. histor. Script. Tom I mitgeteilten Annales alamannici in Murbach begonnen und in Reichenau und St. Gallen fortgesetzt. Weder die Annales alamannici von 703—768 (Pertz: Script. Tom. I, pag. 22 — pag. 30), noch die Annales Augienses von 709—954 (Pertz: ibid. pag. 67 — pag. 69), noch die Annales Augienses brevissimi (Pertz: Tom. V. = Scriptor. Tom. III, pag. 136) enthalten Angaben über die Gründung von Reichenau; wohl aber die Annales Sangalenses majores (Pertz: Script. Tom. I, pag. 73) und die Annales Monasterienses (Pertz: Script. Tom. III, pag. 153).

einzelnen Handschriften wird eine verschieden große Zahl angegeben — die größte ist 13,[1]) — die wichtigsten sind Gengenbach bei Offenburg und Hornbach in der Pfalz, in letzterem starb er auch im Jahre 754.

In den ersten Zeiten führte die Insel neben den Namen Augia,[2]) Augia major,[3]) Augia insularis,[3]) Augia sublimis,[4]) Augia regalis[5]) Rychow,[6]) auch den Namen Sintlas-Au,[7]) Sintlacisaugia und das auf derselben gestiftete Kloster, neben monasterium Insulanense,[8]) auch monasterium Sintleozesawia. Der Name Sintlas-Au wird allmählich seltener, in der Historia Sanguinis Domini[9]) (aus dem neunten Jahrhundert) kommt er nicht vor; zum letzten male finde ich ihn in den Freiheitsbriefen oder Bestätigungsurkunden des Papstes Johann XIX. und Kaisers Heinrich III.[10]) im eilften Jahrhundert (in der Regierungszeit Abt Bernos, in welche der Streit des Herzogs Ernst von Schwaben mit Kaiser Konrad dem Salier fällt), in den Einsiedler Annalen sogar noch im zwölften Jahrhundert.[11]) Diese Benennung wird in Beziehung gebracht mit einem gewissen Sintlas, nach anderen Sindloch, über welchen die Ansichten auseinandergehen. Wenig glaubwürdig ist die Angabe in der Vita St. Meginradi (vom Reichenauer Abt Berno 1030,[13]) daß ein Priester Sindloch die erste mönchische Niederlassung gegründet hätte,[12]) zu Zeiten König Pipins,[13]) weil sie allen anderen Angaben widerspricht, und weil in einigen Handschriften auch das Wort presbyteri[14]) fehlt. In der älteren Lebensbeschreibung des hl. Pirmin wird Sinlaz als vir nobilis, genere Alemannus bezeichnet; in der Gallus Oheim'schen Chronik als fränkischer Landvogt auf Schloß Sandeck im heutigen Thurgau. Eigenthümlich ist es, hier schon dem Namen „Landvogt" zu begegnen, welchen wir sonst meines Wissens bei der Merowinger Verfassung nicht kennen. Ich neige dazu, darunter einen Centgrafen, centenarius, vicarius zu verstehen, deren Befugnisse, als die Centen bei uns im eilften Jahrhundert eingingen, von den Schultheißen und Voigten übernommen wurden. Ich weise ihm dieses Amt zu, weil er nach anderen Angaben[15]) „Graf" gewesen sein soll, aber weder an Gaugraf (comes), noch Grenzgraf (dux limitis), noch Sendgraf (missus) gedacht werden kann. Bekanntlich kommt der Ausdruck „Vogt" zur Karolingerzeit noch in einem andern Sinne vor, für advocatus oder Vertreter eines waffenlosen Grundbesitzers oder immunen Klosters vor Gericht. Dieser Sintlas nun sei auf einer Reise

---

1) Nach den Officia propria sanctorum pro usu cleri archidiœcesis Friburgensis.
2) bei Hermannus Contractus.
3) bei Neugart.
4) cfr. Gall. Oh. (Barack), pag. 26.
5) cfr. Gall. Oh. (Barack), pag. 23.
6) cfr. Gall. Oh. (Barack), pag. 22.
7) cfr. Gall. Oh. (Barack), pag. 7.
8) Mone: Quellensammlung, I, pag. 74.
9) Mone: Quellensammlung, I, pag. 68 sqq.
10) Gall. Oh. (Barack), pag. 99, 101.
11) Pertz: Monum. Germ. hist. Tom. V = Script. Tom. III, pag. 147.
Das Großherzogtum Baden (Karlsruhe, Bielefeld) enthält bei „Reichenau" (S. 925) die Angabe: „Sintlasau bis gegen 965."
12) Primo habitacula monachorum construxit et secum Pirminium eo induxit (Leichtlen, l. c. pag. 46, Anm. 2.)
13) Fickler: Die kirchlichen Bauten auf Reichenau. Anm. 6.
14) Mone: Quellensammlung, I, pag. 53.
15) Hartmann nach Leichtlen, l. c. pag. 45.

mit dem hl. Pirmin zusammengetroffen und habe diesen veranlaßt, am Bodensee ein Kloster zu gründen. Die Legende, wie Pirmin auf der Insel sich niederläßt, ist Ihnen, beispielsweise aus Scheffel's Ekkehard (5. Kapitel), bekannt: ein Hinweis einerseits auf die Urbarmachung und Cultivierung der unwirtlichen Insel, anderseits auf die Unerschrockenheit vor Hindernissen im apostolischen Eifer des hl. Pirmin. Die Einflechtung dieser frommen Sage hat einige Geschichtsschreiber [1]) veranlaßt, dem Sintlas alle historische Existenz abzusprechen; sie stützen ihre Ansicht durch den Hinweis auf die eigentümliche Erwähnung des merovingischen Theoderich und nicht des Karl Martell in jenen Biographieen, durch die Vermutung, daß die ältere Lebensbeschreibung, ebenso wie die jüngere, in Hornbach abgefaßt sei, durch das Fehlen des Namens Sintlas in der Chronik des Hermannus Contractus und im „Seelbuch". Es scheint mir jedoch zu weit gegangen, gegenüber den zahlreichen Quellen, [2]) den Sintlas ganz und gar zu negieren. Ob die Einzelheiten alle richtig sind, ob Sintlas die Initiative ergriffen hat oder ob Pirmin ihn um die Überlassung der Insel gebeten hat, lasse ich dahin gestellt. Allerdings befremdet es, daß Hermannus Contractus weder den Namen Sintlas, noch den Namen Sintlasau mitteilt, jedoch wird damit nichts bewiesen, da dieser Schriftsteller auch anderer erwähnenswerter Thatsachen, beispielsweise der Bauthätigkeit des Abtes Witigowo im zehnten Jahrhundert (der Zeit der Entstehung der Oberzeller Fresken) nicht gedenkt. Was das „Seelenbuch" der Reichenau anbelangt, so verwechsele man hierbei nicht, wie es vielfach geschieht, das „Todtenbuch" mit dem „Verbrüderungsbuch". Das Todtenbuch [3]) enthält die Namen von Angehörigen und Wohlthätern eines Klosters, deren jährlich am Todestage gedacht wurde, das Verbrüderungs- oder Confraternitätenbuch umfaßt aber auch solche aus verbrüderten Gotteshäusern, weil unter den Karolingern die Sitte der Klöster bestand, mit andern Klöstern Gebetsverbrüderung einzugehen und für ihre Verstorbenen gegenseitig das Meßopfer darzubringen. Bei der hier in Rede stehenden Frage beziehe ich mich auf das necrologium Augiense, [4]) nicht auf das in Karlsruhe befindliche Manuskript des liber fratrum conscriptorum. [5]) Dieses necrologium ist im neunten Jahrhundert begonnen und enthält Namen von Personen weltlichen und geistlichen Standes, ist aber wahrscheinlich nicht das älteste Todtenregister, sondern in den frühesten Eintragungen Abschrift eines vorangegangenen Verzeichnisses. [6]) Den Namen Sintlas enthält es nicht, sondern nur den Abt Sindolt (?); aber ebenso vermissen wir den Namen Pirminius; wir hätten also, wenn wir Sintlas wegen der Nichterwähnung im necrologium aus der Geschichte streichen, das gleiche Recht, dies auch mit Pirminius zu thun.

Wie bereits erwähnt, hatte Pirminius zunächst mit der Kultur des Bodens zu

---

1) Leichtlen, Rettberg.

2) z. B. auch der Zimmerischen Chronik nach Martin (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seine Umgebung. Heft 10, Seite 21).

3) Die Nekrologien sind wohl aus den Martyrologien entstanden, cfr. Mone: Quellensammlung, I. Band, Seite [7].

4) Nach der Ausgabe von Keller in Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. VI. Band, 1849, S. 37.

5) Vergl. über beide Bücher Keller, l. c. pag. 37 u. 38. — Mone: Quellensammlung, I. Band, Seite [79], [80], [81], Seite 528.

6) Keller, l. c. pag. 40.

thun, er gründete vorerst eine Ansiedelung: „pulchrum peregit campum, in quo postea vivo deo et vero amoenam aedificavit domum atque suorum alumnorum jocundum dimisit contubernium.“ [1]) Wie die meisten Gotteshäuser in der karolingischen Zeit, wird diese amoena domus eine von einem Gottesacker und von Mönchszellen umgebene, kleine, schmucklose Holzkirche gewesen sein, in welcher das Meßopfer dargebracht wurde. An der Stelle dieses Bethauses wurde erst fast 100 Jahre später, zur Zeit Karls des Großen, eine neue Basilika gebaut von Abt Hatto I. (später Bischof von Basel). Sie wurde 816 eingeweiht und ist die erste Anlage des jetzigen Münsters. Die älteste der drei jetzt auf Reichenau noch vorhandenen Kirchen ist jedoch nicht das Münster, sondern die von Bischof Egino von Verona unter Abt Waldo im Jahre 799 erbaute Kirche von Niederzell, beziehungsweise der Ost-Teil derselben; die jüngste ist die Oberzeller, 888 erbaut von Abt Hatto III., zugleich Erzbischof von Mainz.

Es bedurfte jedoch noch geraumer Zeit, bis das Kloster seine Bedeutung als Centralheerd der Kunst und Wissenschaft erlangte, man kann fast sagen erst zu Ende des achten und zu Anfang des neunten Jahrhunderts mit den vorher erwähnten Äbten Waldo und Hatto. Wenn richtig berichtet wird [2]), führte erst der zweite Abt, Eto, die regula Sancti Benedicti ein. Überhaupt war ja in den deutschen Klöstern die Verpflichtung auf die Benediktinische Regel vor dem Concilium Germanicum (Synode des Bonifaz) 742 noch nicht allgemein. Zwischen Eto und Waldo lebten noch fünf Äbte: zunächst Keba, unter dessen Regierung Reichenau mit von Karl Martell eroberten Schätzen beschenkt wurde, welcher zwischen Tours und Poitiers 732 die Araber geschlagen hatte, die nach dem Sieg über die Westgothen in Spanien die Pyrenäen überschritten hatten. Es folgen drei Äbte, welche zugleich Bischöfe von Konstanz waren: Ernfred, Sidonius (Ihnen bekannt durch die Geschichte des hl. Othmar von St. Gallen) und Johannes, hierauf der dem Geschlechte der Agilolfinger in Bayern entstammende Abt Petrus. Zwanzig Jahre lang regierte dann Waldo, welcher sich um die Bibliothek und um die Errichtung der äußeren und inneren Klosterschule verdient machte. Die Blütezeit der Stiftung beginnt aber erst mit Hatto (806 bis 822), welcher gewöhnlich als Hatto I. bezeichnet wird. (Nimmt man jedoch den zweiten Abt, den Nachfolger Pirmins, Eto oder Hetto, als Hatto I., so wäre jener Hatto II.). [3]) Wie bereits erwähnt, wurde von ihm das Münster „zur Ehre Mariä, Unserer lieben Frau" 816 eingeweiht, was so tiefen Eindruck machte (man höre nur Walafried Strabo), [4]) daß sich viele zur Aufnahme meldeten.

Das Kloster war bald eine Zierde der ganzen Gegend geworden, eine Pflanzstätte der Bildung, ein Zufluchtsort für unschuldig Verfolgte. Unter den Händen der Benediktiner gedieh der öde Platz zu wohnlichem Lande, die Klosterökonomie wurde in bewunderungswürdiger Weise betrieben.

Die Bestrebungen des religiösen und geistigen Lebens zeigten sich in Missionsthätigkeit in gleicher Weise, wie in Pflege der Kultur und Wissenschaft. Mit Recht sagt Hefele: „Niemals haben die Mönche den Kreis ihrer Thätigkeit innerhalb der Wände ihres Klosters beschlossen . . . . . und viele Gemeinden wurden durch sogen.

---

1) Mone, l. c. pag. 32.

2) cfr. Staiger: Die Insel Reichenau im Untersee. Konstanz 1860, Seite 75.

3) cfr. Fickler, l. c.

4) cfr. Staiger, l. c. Seite 80.

expositi[1]) pastorirt." Der nächste Zweck war ja die Aufrechterhaltung und Hebung des Christentumes. Es galt, nicht allein Reste des Heidentums zu vernichten — Pirmin predigte eifrig gegen den Götzendienst[2]) —, sondern auch Reste des Arianismus, welchem bekanntlich die Gothen, Burgunder und Langobarden am längsten ergeben blieben. Daß Pirminius, ebenso wie andere Glaubensboten, sich zur Gründung des Klosters die Genehmigung des Papstes[3]) erbat, ist eigentlich selbstverständlich. Bei ihm kam noch als besonderer Grund hinzu, daß er sich keine Übergriffe in den Konstanzer Sprengel erlauben wollte. Den Berichten zufolge soll er mit Sintlas die Reise nach Rom unternommen haben. In den Worten des Papstes: „de talibus nos praecavere oportet"[4]) scheint in der That der anfängliche Verdacht auf arianische Anschauungen bei Pirminius zu liegen; erst nach dessen Beseitigung wird er vom Papst autorisiert. So trug Pirminius, ebenso wie Bonifazius, dazu bei, der katholischen Kirche Deutschlands durch Anschluß an Rom ihren Bestand zu sichern. Ebenso erblühten in Reichenau Künste und Wissenschaften; bald glänzte es als eine der ersten Akademieen Süddeutschlands. Während Pirminius von Pfungen nach Reichenau 50 Bücher mitgebracht hatte, vermehrte sich dieses armarium[5]) derart, daß ein unter der Regierung Ludwigs des Frommen abgefaßter Katalog schon die zehnfache Zahl aufweist.

Indessen fehlte es nicht an Hindernissen für die rasche Entwickelung der Abtei, gegeben durch die Kämpfe zwischen Alamannen und Franken einerseits, durch Zerwürfnisse mit dem Bistum Konstanz anderseits. Fielen ja doch in die Zeit der Anfänge dieser Stiftung die Aufstände der Herzöge Landfried und Theodebald, scheinbar unter dem Vorwande, daß nicht den Pipiniden, sondern den alten Merowingern die rechtmäßige Königsgewalt zukomme. Theodebald, der Sohn des Herzogs Gottfried, vertrieb 727 den Pirminius, wie Hermannus Contractus sagt, ob odium Karoli, und verbannte aus dem gleichen Grunde 732 den Eto[6]) nach Uri. Erst nachdem Theodebald von den beiden Söhnen Karl Martell's, Karlmann und Pipin, besiegt worden war und 746 in Cannstatt sein Leben gebüßt hatte, wurde Alamannien völlig dem Frankenreich unterworfen. Aber das jetzt beginnende Streben der Bischöfe von Konstanz, die reiche Abtei mit dem Domkapitel zu vereinigen, führte, ähnlich wie bei St. Gallen, zum Kampfe um die Selbständigkeit des Klosters. Die Gunst der Fürsten und Kaiser verschafften dem letzteren zahlreiche Schenkungen und Privilegien. Vergabungen von Karl Martell, Graf Gerold von Bussen (Schwager Karls des Großen), Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, Karl dem Dicken, Karlmann, Arnulf[7]) ɛc. vermehrten den Besitzstand des Klosters. Durch diese sowohl, wie durch die verliehenen Privilegien der freien Abtwahl, der selbständigen Wahl der Schirmvögte und der Exemtion gelangte es, trotz aller Widerstände, zu äußerem Einfluß und Unabhängigkeit.

---

1) d. h. „Mönche, welche von ihren Klosteroberen einer Gemeinde gesandt wurden".

2) Vergl. Scheffel's Ekkehard, Anm. 122.

3) Ann. Sangall. majores Pertz, l. c. Script. Tom. I, pag. 73) ad 724: „Beatus Pirminius venit in Augiam a Gregorio II. in Germaniam missus".

4) Mone, l. c. pag. 31.

5) Vergl. Wetzel: Die Wissenschaft und Kunst im Kloster St. Gallen. Seite 59.

6) Nach Staiger (l. c. pag. 75) soll Edo von Landfried vertrieben worden sein, was mit Hermannus Contractus nicht übereinstimmt.

7) Ueber alle diese vergl. Martin in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft X, Seite 22.

Über diese Privilegien noch einige Worte. Die Jurisdiktion des Bischofs in seiner Diözese brachte es mit sich, daß der vom Convent der Mönche gewählte Abt vom Bischof bestätigt werden mußte, wenigstens solange das Kloster nicht exemt war. Nun wurde die Exemption erst im Jahre 780 ertheilt und zwar durch Kaiser Karl den Großen, als dieser mit seiner Gemahlin und Herzog Gerold auf seiner Reise nach Rom auch Reichenau und Konstanz besuchte. Hier, auf der Insel,[1]) stieg er ab und nahm die Bitte der Mönche von Reichenau und St. Gallen um die Exemtion ihrer Klöster vom Bistum Konstanz entgegen. Der Abtbischof Johannes hatte beigestimmt, unter der Bedingung, daß man den einen seiner Nepoten zum Bischof von Konstanz, die beiden andern zu Äbten von Reichenau und St. Gallen wählen würde. Man beschuldigt ihn doch der Treulosigkeit, insofern er nur die Exemtionsurkunde für Reichenau, nicht aber die für St. Gallen abgeliefert haben soll. Hermannus Contractus sagt: „Johannes primum Romanae sedis privilegium Augiae ab Adriano papa impetravit,“ worunter die Bestätigung dieses Exemtionsbriefes verstanden wird; indessen findet sich diese Angabe Hermann's beim Jahre 759.

Mit der Exemtion war eo ipso die Unabhängigkeit der Abtwahl von der Confirmation des Diözesanbischofs gegeben. Jedoch begegnen wir schon vorher dem Streben des Klosters, nicht an diese gebunden zu sein. Das Privilegium der freien Abtwahl zieht sich durch die ganze ältere Geschichte Reichenau's durch: nicht nur, daß man sich auf die Verleihung desselben durch Karl Martell berief, auch eine Reihe späterer Urkunden sind nach der Exemtion zur Bestätigung dieser Bewilligung geschrieben worden, z. B. von Papst Gregor IV., König Ludwig dem Deutschen, Kaiser Karl dem Dicken, Kaiser Heinrich III., Papst Johann XIX. u. a. — Karl Martell soll auf Bitten der alamannischen Fürsten der neugegründeten geistlichen Niederlassung am 25. April 724 in Joppilla (an der Maas) den Stiftungsbrief ausgestellt haben. Im Großherzoglichen General-Landesarchiv sind zwei auf Pergament geschriebene Urkunden, die sogenannten litterae fundationis und die litterae fundationis confirmatoriae.[2]) Aber, meine Herren, aus der Merowingerzeit sind nur äußerst wenige unbestritten ächte Urkunden vorhanden, und so ist auch diese Karl Martell'sche gefälscht.[3]) Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert geschah dies öfter mit kaiserlichen und päpstlichen Urkunden — die Klöster wollten sich damit gewisse Privilegien sicher stellen, ebenso wie sie dies durch Anlage von „Traditionsbüchern“ gethan haben.[4]) Die Richtigkeit des Inhaltes dürfte indessen nicht bestritten werden: Karl Martell habe dem Priminius die Insel eingeräumt, daselbst solle ein Kloster zu Ehren der Maria und der Apostel Petrus und Paulus errichtet werden, in welchem man nach der Regel des hl. Benedikt lebe; diesem Kloster übergebe Karl Martell von seinem Fiskus 6 Orte: Markelfingen, Allensbach, Kaltbrunn, Wollmatingen, Allmannsdorf und Ermatingen cum omnibus appendiciis ac finibus suis, und 24 Leibeigene im Thurgau: Ermatingen soll den Messe-Wein[5]) liefern. Es heißt dann: „aliud regium donum addimus,

---

1) Der Vortrag wurde im Inselhôtel in Konstanz gehalten.

2) Mitgeteilt von Leichtlen, l. c. Beilage I, pag. 52 sqq. — Auch die annales monast. Aug. Div. und die Gallus Oheim'sche Chronik enthalten den Stiftungsbrief, aber in anderer Form.

3) Kraus: Die Kunstdenkmäler des Kreises Konstanz. Freiburg 1887, cit. pag. 327: „Mülbacher zu Böhmers Regesten des Kaiserreiches und der Karolinger. I, 14.“

4) Baumann: Geschichte des Allgäus. I. Band, Seite 331 u. 332.

5) „Vinum ad sacram eucharistiam preparandam qua divinus sanguis conficitur.“

scilicet ut cuncti abbates a monachis primum simpliciter eligantur et post hanc liberam electionem representati a nobis investiantur." Der Stiftungsbrief ist gerichtet an den Herzog Landfried und an Bertoald, hier als comes bezeichnet.[1])

Die Vollmacht, seine Schirmvögte selbst zu wählen, erhielt Reichenau 811 durch eine Urkunde Karls des Großen.

Nicht zu vergessen ist endlich die günstige Lage Reichenau's an der schon von den Römern erbauten Hauptstraße nach Italien (von Augsburg über Konstanz und Bregenz nach Chur und Mailand), daher die vielen Besuche fremder Bischöfe, der Karolinger Karl's des Großen, Karl's des Dicken und anderer.

Dank diesen Umständen und Dank dem Segen, welcher auf der Stiftung ruhte, wurde sie eine der wichtigsten Bildungsstätten und erhielt sich in Blüte zur Zeit der Karolinger und der sächsischen, zum Teil auch der salisch-fränkischen Kaiser. Innerhalb dieses Zeitraumes sind gewissermaßen zwei Glanzperioden zu verzeichnen: die Zeit unter Abt Walafried Strabo im neunten und die Zeit unter Abt Berno im eilften Jahrhundert, in welch' letztere Sie der andere Vortrag (über Hermannus Contractus) einführen wird.



1) Im Nekrologium von Reichenau ist auch ein Lantfrid und ein Berechtolt com. aufgeführt.

II.

Abhandlungen und Mitteilungen.

I.

Wer ist der „Monachus Sangallensis“?

Von

Eberhard Graf Zeppelin.

Vorbemerkung. Die nachfolgende Abhandlung hatte ich Mitte November 1889 verfaßt, selbstverständlich ohne eine Ahnung davon zu haben, daß Karl Zeumer in den „historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet“, Hannover, Hahn 1886, unter dem Titel „Der Mönch von Sankt Gallen“ (a. a. O. S. 97—118) den Nachweis über die Identität zwischen Notker Balbulus und dem Monachus Sangallensis auch schon geführt hatte. Von dieser Arbeit Zeumers erhielt ich erst Kenntnis s. d. St. Gallen 25. November 1889 von Herrn Dr. Wartmann, dem Herausgeber des St. Galler Urkundenbuches, welchem ich am 21. November von meiner Arbeit Mitteilung gemacht, beziehungsweise von Herrn Professor H. Bresslau s. d. Berlin 28. November, welchem ich dieselbe am 24. November zur etwaigen Veröffentlichung im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde angeboten hatte. Obwohl ich hienach die Priorität für den fraglichen Nachweis nicht habe, so darf ich doch die vollkommenste Selbständigkeit für meine Arbeit beanspruchen. Wenn es aber einerseits für die Richtigkeit des Ergebnisses einer Forschung spricht, wenn es von zwei verschiedenen von einander ganz unabhängigen Seiten erreicht worden ist, so wird vielleicht andererseits mein Aufsatz, auch nachdem seit Zeumers Ausführung über die Sache selbst ein Zweifel kaum noch bestehen kann, immerhin noch einiges Interesse bieten können, weil er wenigstens noch weiteres Beweis-Material beibringt. Der Verfasser.

In der Vorrede zu den Gesta Karoli des annonymen Monachus Sangallensis bemerkt deren Bearbeiter (Pertz) im zweiten Bande der Monumenta Germaniæ historica, es habe Basnage vermutet, dieser Mönch sei Notker Balbulus gewesen, weil es doch wunderbar wäre, wenn zwei stammelnde Greise (senes balbuli) — als Balbulus bezeichnet sich nämlich der Monachus in lib. II. cap. 17 seines Werkes selbst, — und beide Bücher verfassend zu gleicher Zeit im gleichen Kloster gelebt haben sollten; und weil uns nach dem Zeugnis Ekkehards[1]) bekannt sei, daß Kaiser Karl III. (auf

---

1) Ausgabe der Ekkehard'schen Casus von Meyer von Knonau im 15. Heft der St. Galler Mitteilungen cap. 38.

dessen Wunsch die Gesta Karoli[1]) enstanden sind), während seines dreitägigen Besuches in St. Gallen im Jahre 883 sich mit Notker besonders viel unterhalten habe.[2]) Der Bearbeiter erklärt sodann aber weiter, neben einigen anderen Gründen scheine ihm Basnages Vermutung namentlich auch deshalb nicht begründet zu sein, weil der erst im Jahr 912 gestorbene Notker im Jahre 884, in welchem nachweislich die Gesta Karoli geschrieben worden sind,[3]) doch noch kein zahnloser Greis nec senex nec edentulus gewesen sein könne, sowie weil Notkers sonst bekannte Schreibart nicht die greisenhafte Schwatzhaftigkeit aufweise, wie sie in den Gestis Karoli uns entgegentrete.[4]) Dabei, d. h. bei der Verwerfung der Basnage'schen Vermutung ist es bis jetzt geblieben[5]) und der Verfasser der Gesta blieb eben der anonymus Monachus Sangallensis. Insbesondere hat auch noch Dümmler die früher ziemlich allgemein[6]) angenommene Identität des Monachus Sangallensis mit Notker „wegen der Verschiedenheit des Stiles" unter Berufung auf die Vorrede zu den Gestis Karoli entschieden verworfen.[7])

Gelegentlich meiner Studien über Bischof Salomo III. von Konstanz bin ich aber dahin gelangt, in dem namenlosen Mönch eben doch den heiligen Notker mit dem Zunamen Balbulus zu erkennen, und soll der Nachweis der Identität beider im folgenden geliefert werden.

Bis zum Jahr 1857 war man gewohnt, Ekkehard IV. namentlich auch für dasjenige ziemlich unbedingten Glauben zu schenken, was er in seiner Casuum S. Galli continuatio[8]) über die in St. Gallen verbrachte Jugendzeit Salomos III. berichtet. Der letztere wäre nach Ekkehard von seinen Eltern der für spätere Kanoniker bestimmten äußeren St. Galler Klosterschule unter der Leitung des Iso übergeben worden, während in der innern, für zukünftige Mönche bestimmten Schule unter des Marcellus Leitung insbesondere Notker, Ratpert und Totilo des Salomo Zeitgenossen gewesen wären,[9]) ein besonders ehrwürdiger älterer Mönch mit Namen Ruodker aber als Lehrer und väterlicher Freund auf Salomos ganze Entwickelung, insbesondere auch bezüglich seines Eintritts in den Orden, einen bestimmenden Einfluß geübt hätte.[10])

Nun veranstaltete in dem genannten Jahre 1857 Dümmler die neue Ausgabe einer aus dem neunten Jahrhundert stammenden Sammlung von sogenannten Formeln, d. h. Musterstücken von Urkunden und Briefen, wie sie mutatis mutandis mehr oder weniger zu allen Zeiten als Vorlagen für Schreibereibeflissene zusammengestellt werden, zur Zeit des fränkischen Reiches aber ganz besonders in weltlichen und geistlichen Kanzleien benützt wurden und in den Schulen als Lehrmittel für Jünglinge dienten, welche sich zum Berufe des Notars oder Kanzlers ausbilden wollten. Mit Recht hat Dümmler die erste Entstehung seiner Formelsammlung in ursächlichen Zusammenhang

1) Gesta Karoli in Mon. Gem. SS. II. lib. I., c. 18. II., c. 8. 16 etc.

2) Ekkeh., cas. c. VII. mit Meyer v. Knonaus n. 101 u. c. XXXVIII. Ratperti cas. Mon. Germ. SS. II, S. 74.

3) cfr. die Præfatio zu deren II. Buch.

4) Vorrede zu den Gest. Kar. in M. G. l. c. S. 729 f.

5) So glaubte ich wenigstens, als ich diese Zeilen schrieb, s. o. meine Vorbemerkung. Der Verfasser.

6) Zu vergl. u. a. Denis Sp. 2992. Kleß, Landes- und Culturgeschichte von Württemberg, Tübingen 1809, I. Theil, S. 620 u. a.

7) Dümmler, as Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz, S. 120.

8) M. M. G. SS. II. p. 74—147.

9) Ekkeh., cas., welche ich der größeren Bequemlichkeit halber hier nach der von Meyer von Knonau besorgten Ausgabe im XV. Heft der St. Galler Mitteilungen 1877 citiere cap. I. u. II. etc.

10) Ekkeh., cas. l. c. cap. V, VI, X.

mit dem Abte von St. Gallen und Bischof von Konstanz Salomo III. gebracht und sie als „Formulae Salomonis“ bezeichnet.[1])

Auch ist es Dümmler, trotz der Unterdrückung oder Verwischung (z. B. Ersatz durch ein bedeutungsloses N.) der Namen der in diesen Formeln vorkommenden Personen und Örtlichkeiten, durch scharfsinnige Untersuchungen gelungen, diese Namen in den meisten Fällen und die gleichfalls meistens fehlende Abfassungszeit der Musterstücke mehrfach wenigstens annähernd wieder einfügen zu können und so schon damals zum mindesten höchst wahrscheinlich zu machen, daß es sich hier nicht um willkürlich und eben nur zu dem Zwecke, eine brauchbare Vorlage zu schaffen, erdichtete Stilmuster, sondern um aus dem wirklichen Leben gegriffene Schriftstücke handelte. Sobald es nun weiter gelang — und auch dies ist Dümmler und seinen Nachfolgern geglückt —, den Inhalt dieser Schriftstücke mit anderweitigen zuverlässigen Geschichtsquellen im Einklang zu bringen, so hörten sie für uns auf, eben bloße, vielleicht in kulturhistorischer Beziehung immerhin höchst interessante „Formeln“ zu sein, sondern sie traten sofort mit in die Reihe der eigentlichen Geschichtsquellen ein.

Unter diesen Salomonischen Formeln finden sich neben anderen mit dem Bischof Salomo II., dem Oheim und Vorgänger Salomos III., in engster Beziehung stehenden Stücken auch eine Anzahl von Briefen, welche ein, seinen Schülern mit besonders herzlicher Gesinnung zugethaner Lehrer an den jungen Salomo (III) und seinen um wenige Jahre älteren Bruder Waldo, den späteren Bischof von Freising, gerichtet hat. Der Name dieses Lehrers — nicht ohne weiteres durch die sonstigen begleitenden Umstände so sicher angedeutet und erkennbar wie die Schüler -- ist in den Formeln überall sorgfältig unterdrückt. Dümmler aber im Anschluß an eine schon früher von Denis geäußerte Vermutung[2]) wollten in dem Lehrer den Notker Balbulus erkennen, während Dammert[3]) für die im Hinblick auf die entgegenstehenden Angaben der Briefformeln von Dümmler und namentlich von Heidemann angefochtene Glaubwürdigkeit Ekkehards mit Wärme eintrat und an dem obengenannten Ruodker als dem Lehrer Salomos festhielt, so daß für ihn dann auch Ruodker der Schreiber der Briefformeln sein mußte; und endlich Meyer von Knonau, der bei aller Anerkennung seiner sonstigen Vorzüge, nun mit größerer Schärfe als irgend wer vor ihm, die große historische Unzuverlässigkeit Ekkehards nachwies[4]), nach Prüfung der entgegengesetzten Ansichten dahin gelangte, daß bezüglich der Persönlichkeit des Lehrers „ein non liquet als notgedrungene Annahme bleiben dürfte“.[5])

Es ist notwendig, auf die hauptsächlichsten Gründe, welche für diese verschiedenen Ansichten ins Feld geführt worden sind, hier kurz einzugehen, weil uns dies unserem eigentlichen Ziele sofort näher führen wird.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß der Lehrer kein Altersgenosse der Schüler sein könne, suchten Dümmler und Heidemann vor allem den Nachweis zu führen, daß

---

1) Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz. Leipzig bei Hirzel 1857.

2) Dümmler, Formelbuch, Einleitung pag. XVIII. und Seite 115 und, Dümmler folgend, Heidemann, Salomon III. von Konstanz vor Antritt des Bistums im Jahre 890 im VII. Band der Forschungen zur deutschen Geschichte (1867).

3) Salomos III. von Constanz Formelbuch und Ekkehards IV. casus St. Galli in ihren Beziehungen auf diesen Bischof. Forschungen zur deutschen Geschichte. Band VIII.

4) In seiner Ekkehard-Ausgabe passim.

5) n. 78 i. f. zu c. V der casus des Ekkehard.

Ekkehard vollkommen fehlgegriffen habe, als er den Salomo und Notker konsequent als wesentlich im gleichen Alter stehend hinstellte, daß Notker vielmehr älter gewesen sei und deshalb recht wohl Salomos Lehrer habe sein können,[1]) wie ihn auch, da die schon frühe verstorbenen Iso und Marcellus nicht weiter in betracht kommen könnten, seine ganze ebensosehr von Ekkehard selbst anerkannte, als in den Briefformeln sich kundgebende hohe wissenschaftliche Bedeutung als den einzigen unter allen damals lebenden St. Galler Mönchen dazu befähigt habe, auf den gleichfalls mit den reichsten Gaben des Geistes ausgestatteten Salomo denjenigen maßgebenden Einfluß auszuüben, den ein älterer Freund und Ratgeber nach beiden Quellen (— nur erscheint eben bei Ekkehard der von ihm sonst nicht weiter wie z. B. Notker individuell charakterisierte Ruodker als die fragliche Persönlichkeit —) thatsächlich auf ihn ausgeübt habe. Je größeren Wert man auf den Altersunterschied zwischen Lehrer und Schüler legen zu müssen glaubte, desto früher mußte man einerseits die Geburt Notkers und desto später andrerseits die Geburt Salomos — beide Geburtsdaten sind urkundlich nicht überliefert — annehmen. In der That setzt Dümmler die Geburt Notkers „keinenfalls später" an, als zwischen 825 und 830, während er mit guten Gründen das Jahr 860 als das Geburtsjahr Salomos bezeichnet[2]). Dagegen führt Dammert, welcher mit Recht Notkers Geburt ins Jahr 840 versetzt und als das Geburtsjahr Salomos schon 850 annehmen möchte, aus, selbst die Annahme der Dümmler'schen Daten könne noch nicht genügen, um Notker als den hochbetagten väterlichen Freund und Lehrer des allerhöchstens einige zwanzig Jahre jüngeren und zur Zeit der Abfassung der Briefformeln noch in ganz jugendlichem Alter stehenden Salomo auszuweisen, als welcher der Lehrer nach dem ganzen greisenhaften Tone seiner Briefe und namentlich deshalb erscheine, weil er sich in einem derselben, der Dümmler'schen Nummer 29, selbst als „balbus et edentulus et ideo blesus . . . semiblaterator surdastris," also einen stammelnden und zahnlosen und deshalb lispelnden, tauben Plapperer bezeichne.[3]) Meyer von Knonau sieht sich darauf wesentlich im Hinblick auf diese Stelle, und obwohl er 860 als Geburtsjahr Salomos festhält, wegen mangelnder Übereinstimmung der notwendigen Altersverhältnisse mit der Stellung eines Lehrers veranlaßt, den Ruodker, welchen in Anlehnung an Ekkehard Dammert zu substituieren versucht hatte, ebenso sehr von den einschlägigen Stellen des Formelbuches fernzuhalten, als den Notker, und gelangt so zu dem bereits erwähnten „non liquet".[4])

So stand im wesentlichen die Kontroverse, als im Jahr 1883 Zeumer[5]) neues und zur endgültigen Entscheidung ausreichendes Material beibrachte.

Zuerst hat nämlich Zeumer nachgewiesen, daß es keineswegs geboten ist, den Schreiber der Briefformeln für einen alten Mann zu halten; der Ton der Briefe entspreche vielmehr dem Übermaß im Ausdruck aller Empfindungen, wie es im Stile der damaligen Zeit eine ganz gewöhnliche Erscheinung sei, und die große Empfindsamkeit des Schreibers lasse sich ebensowohl wie einem hochbetagten, auch einem Manne in mittleren Jahren zuschreiben, der, überhaupt kränklich, unter dem Eindruck des mönchischen Lebens

1) Dümmler, Formul. Salom. S. 109. Heidemann l. c. S. 439 ff.

2) Formelbuch S. 107, 105.

3) Dammert l. c. S. 335.

4) Meyer von Knonau l. c. n. S. 16, 78, 440.

5) Zeumer, Ueber die alamannischen Formelsammlungen im VIII. Band des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. S. 473 ff.

stehe. Ich glaube, es wäre nicht einmal das Mönchtum des Schreibers erforderlich, um diese Empfindsamkeit zu erklären. Stimmungen, wie sie in den Briefformeln zum Ausdruck kommen, kann man nicht blos bei Frauen, sondern auch bei Männern in der „Übergangszeit“ oft genug beobachten und ein französischer Dichter, dessen Name mir allerdings im Augenblick nicht mehr gegenwärtig ist, hat in dem Lustspiel „L'âge ingrat“ einen solchen in seiner Charakteristik auch auf die moderne Bühne gebracht. Nirgends rede, bemerkt Zeumer weiter, der Schreiber von seinem hohen Alter und insbesondere könne in der zuvor angeführten Stelle nicht gefunden werden, daß der Verfasser seine Altersschwäche in starken Ausdrücken darlege. Mit Recht weist Zeumer aus dem ganzen Wortlaut der Stelle nach, daß das „surdastris“ nicht ein nominativ singularis ist als Attribut zu dem vorhergehenden, „semiblaterator“, sondern ein zu dem nachfolgenden „vobis“ gehöriger Dativ pluralis.[1]) In der That kann ich ein Adjectivum „surdastris, tris“ nirgends finden, während „surdaster, tra, trum“ (dat. plur. also surdas t r i s, wie es in unserer Stelle richtig heißt) auch von Cicero gebraucht wird.[2]) Ebenso Recht hat Zeumer, wenn er den Ausdruck „edentulus“, womit das Lispeln erklärt wird, auf jede Zahnlosigkeit, nicht nur auf die durch hohes Alter hervorgerufene bezieht und die übrigen Ausdrücke ähnlich erklärt. Denn wenn der heilige Notker, der die Mängel seiner Sprachorgane, wie seine körperlichen Gebrechen überhaupt, überall gerne hervorhebt,[3]) erst in seinem hohen Alter zahnlos und deshalb lallend und lispelnd geworden wäre, so hätte dies gewiß nicht einen so nachhaltigen Eindruck hinterlassen, um sein Lallen in dem Zunamen „Balbulus“ schon zu seiner oder doch bald nach seiner Zeit schon im St. Galler Kloster[4]) und bis auf unsere Tage zu seinem eigentlichen Unterscheidungsmerkmal gegenüber den anderen St. Galler Mönchen gleichen Namens werden zu lassen. Notker wird eben ohne Zweifel einen „Wolfsrachen“ mit „Haasenscharte“ gehabt haben.

In glänzender Weise erbringt Zeumer des weiteren den Beweis, daß die Mehrzahl der hier in Frage kommenden Briefformeln in der That an Salomo und seinen älteren Bruder Waldo gerichtet sind, welch letzteren Dammert ganz aus der Korrespondenz streichen wollte.[5]) Zeumer weist nämlich an einem Briefe der Sammlung (Nr. 25), in welchem alle Forscher bisher nur eine Beziehung auf Salomo zu finden einig waren, nach, daß er sich gar nicht auf diesen, sondern auf Waldo allein bezieht. Es ist dies eine sogenannte mit Chiffern versehene „Epistola formata“, wie sie für geistliche

---

1) Die Stelle lautet: „Rem miraculo dignam immo portentosam mihi præcipitis, ut balbus, edentulus et adeo blesus uel, ut uerius dicam, semiblaterator, surdastris uobis uel potius insensatis cantare seu ludere siue lamentari debeam“ und heißt nach der Uebersetzung Zeumers, der nach „semiblaterator“ mit Recht ein Komma setzt: „Ihr verlangt wunderbares. Ich, der ich stottre, lispele und fast plappere, soll Euch, die Ihr schwerhörig und unempfänglich seid, etwas vorsingen und spielen“ und besagt nichts anderes als: „Mir fehlt Sinn und Begabung für die Behandlung dieses Themas und Euch der gute Wille, Euch überzeugen zu lassen.“ l. c. S. 515 f.

2) z. B. Tusc. 5, 40. pr. „Erat surdaster M. Crassus“.

3) Vergl. seinen Hymnus über die Wunder des heiligen Stephan: „aeger et b a l b u s vitiique plenus, pollutus Notker indignus“ (Mitteilungen der Züricher antiquarischen Gesellschaft XII. S. 228); die allerdings erst drei Jahre vor seinem Tode von ihm geschriebene Nr. 761 in Wartmanns St. Galler Urkundenbuch „Ego Notker i n f a n s“. und ähnl.

4) Ekkehard, cas. c. 2. „. . . Notkero postea cognomine B a l b u l o“, c. 30. init. „Notkero Balbulo“ und c. 33. Notker „. . voce non spiritu b a l b u l u s“.

5) Dammert, l. c. S. 343.

Empfehlungsschreiben gebräuchlich waren. Zeumer hat nun die Chiffre aufgelöst und so mit unfehlbarer Sicherheit Waldo, nicht Salomo, als den hier Empfohlenen festgestellt, wobei sich sodann durch den ganzen Zusammenhang zur Evidenz ergibt, daß Waldo auch der von Dammert angezweifelte zweite Adressat der übrigen Briefe ist. Allein diese Entdeckung hat nicht blos den Wert, daß sie neuerdings zeigt, auf wie schwachen Füßen Dammerts gesamte Deduction, also auch das steht, was er gegen Notkers Autorschaft der meisten Briefe vorgebracht hat, sondern sie erhebt diese letzteren überhaupt endgültig auf den Rang wirklicher Geschichtsquellen; sie können und dürfen nicht etwa länger mehr als bloße Formeln, d. h. also als mehr oder weniger an thatsächliche Verhältnisse nur angelehnte Mustervorlagen angesehen werden; sie sind, wenigstens der Mehrzahl nach, thatsächlich als Briefe geschrieben, nicht nur erfundene Briefe und sie geben uns daher sichere Anhaltspunkte für die Beurteilung der darin auftretenden Persönlichkeiten, insbesondere also auch derjenigen ihres Verfassers selbst. Niemand aber wird leugnen wollen, daß die von dem Lehrer an seine Schüler geschriebenen Briefe, nach Allem, was uns sonst über ihn bekannt ist, mit der größten Bestimmtheit eben auf Notker Balbulus hinweisen.

Ist dies der Fall und ist der bisher als notwendig angenommene große „Altersunterschied zwischen Lehrer und Schülern" weggefallen, so treten auch die übrigen für die Verfasserschaft Notkers vorgebrachten Gründe wieder in ihr Recht und ich nehme keinen Anstand, dieselbe nicht nur mit Zeumer als in hohem Grade wahrscheinlich, sondern als vollkommen sicher anzunehmen. [1])

Es steht außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, jene Gründe hier alle vorzuführen; nur einen derselben zu erwähnen, sei mir kurz gestattet:

In Nr. 44 drückt Notker gegenüber seinen Schülern die größte Besorgnis darüber aus, daß Bischof Salomo II. nicht nur gegen diese, sondern auch gegen ihn (Notker) und seinen (Notkers) Lehrer darüber ungehalten sein könnte, daß die Schüler über gewisse schwierige Bibelstellen nicht unterrichtet seien. [2]) Mit Recht sagt dazu Zeumer [3]), diese Besorgnis für den Lehrer „würde doch im Munde eines Greises gar zu absurd klingen, während sie sich bei einem gegen 40 Jahre alten Manne, dessen Lehrer noch am Leben sein konnte, erklären läßt. In einer Note dazu gibt Zeumer der Vermutung Ausdruck, daß vielleicht Marcellus, der ja auch einer der Lehrer Notkers gewesen ist, damals (d. h. etwa 877, für welche Zeit Zeumer später den Brief ansetzt), noch am Leben gewesen sein könnte, obwohl seit 865 nichts mehr von ihm bekannt ist.

Gleich bei der ersten Lesung dieser Anmerkung hat es mich Wunder genommen, daß Zeumer [4]), nachdem er so viel zur Klärung der ganzen Frage gethan, nicht gleich noch einen Schritt weiter gegangen ist und näher untersucht hat, wer wirklich der Lehrer Notkers gewesen sein möchte, für welchen dieser sich noch als gereifter Mann und selbst schon gefeierter Lehrer an einer der ersten Schulen der damaligen Zeit so auffallend treu und warm besorgt zeigt. Der Weg, den eine solche Untersuchung nehmen konnte,

---

1) cfr. Zeumer, l. c. S. 516 ff.

2) „. . . sed rursus ualde turbatus sum, quia difficiliora quaeque legis et prophetarum, quae mihi Dei gratia nota sunt, uobis omnimodo incognita esse recordatus sum, reputans, ne domnus episcopus et mihi et magistro meo et . . uobis . . . indignaretur." Dümmler, Formelbuch S. 57.

3) l. c.

4) Vergleiche nunmehr die Vorbemerkung.

war schon von Dammert angedeutet, welcher, aufmerksam gemacht durch die sowohl von dem Schreiber der Briefformeln an die Schüler als auch von dem anonymus monachus Sangallensis zur vermeintlichen Bezeichnung ihres hohen Alters gebrauchten Ausdrücke „balbus et edentulus“, die Vermutung aussprach, es könnte vielleicht der von ihm als Absender jener Briefe angenommene Ruodker und der unbekannte Verfasser der Gesta Karoli ein und dieselbe Person sein.[1]) Als ich nun aber meinerseits diese Untersuchung anstellte, trat mir bald mit völliger Bestimmtheit die Erkenntnis entgegen, daß es sich hier nicht um die nicht sowohl von Dammert als schon von Ekkehard geschaffene Verlegenheitsfigur „Ruodker“, sondern um den hochberühmten Notker handle, daß Niemand anderer der monachus Sangallensis sei als Notker, und daß demnach auch dessen in der Briefformel Nr. 44 von ihm erwähnte Lehrer Niemand anderer sein könnte als der vom Monachus in der Præfatio zum zweiten Buch der Gesta Karoli als sein (des Monachus) Lehrer bezeichnete Werinbert.[2])

Der Beweis hiefür wird vollends rasch erbracht sein mit den folgenden Sätzen:

1) Die Gesta Karoli sind, wie aus der soeben erwähnten Præfatio hervorgeht, im Jahre 884 begonnen worden. Die von Notker an seine beiden Schüler geschriebenen Briefe schließen mit dem gleichen Jahre ab.[3]) Sollen nun der Monachus Sangallensis und Notker ein und dieselbe Person sein, so werden wir von vornherein erwarten müssen, daß in beiden, wesentlich aus dem gleichen Lebensabschnitte ihres Verfassers stammenden Schriftwerken Notkers sich eine gewisse innere Verwandtschaft des Denkens und Wissens, des Geschmacks und des Stils zu erkennen geben werde, und daß die uns bekannten äußeren Lebensverhältnisse des Monachus auch durchaus mit den gleichfalls bekannten Lebensverhältnissen Notkers übereinstimmen.

Beides ist der Fall; was die innere Verwandtschaft anbelangt, so wird davon im folgenden noch weiter die Rede sein, was aber die äußeren Verhältnisse betrifft, so ist Alles was der Bearbeiter der Gesta Koroli in seiner Vorrede dazu[4]) von dem Monachus sagt, ohne weiteres und vollständig auch auf Notker anwendbar. Insbesondere waren beide Thurgauer: Der Monachus schreibt in lib. II, c. 12 seiner Gesta Karoli[5]) „Quod etiam ita esse, ex unius conprovintialium meorum facto probabo. Erat quidam vir de Durgowe . . . ;“ und Notker stammte von Jonschwil an der Thur im jetzigen Kanton St. Gallen.[6]) Nur von der, den Verfasser der Vorrede zu der Gesta Karoli schon nicht minder als später Dammert und selbst Meyer von Knonau beeinflussenden Vorstellung muß man sich auch hier losmachen, als müßten die Epitheta „balbus et edentulus“, welche sich auch der Monachus beigelegt hat, notwendig besagen, dieser sei ein Greis gewesen, als er seine Gesta Karoli schrieb. Unzweifelhaft ist die Wiederkehr dieser von Notker so häufig in Bezug auf sein körperliches Gebrechen gebrauchten Ausdrücke beim Monachus ein höchst bedeutungsvolles Anzeichen für die Identität des Monachus und Notkers, aber so wenig als wir gesehen haben, daß es bei Notker der Fall war, sind diese Beiwörter beim Monachus ein Beweis für dessen hohes Alter. Im Gegenteil:

---

1) Dammert, l. c. S. 351.

2) cfr. diese Praefatio, M. G., SS. II, S. 747.

3) Zeumer, l. c. S. 529.

4) Mon. Germ. l. c. II., S. 729.

5) M. G. l. c. S. 756, i. f.

6) Meyer von Knonau in n. 16 zu cap. I seiner Ausgabe der Ekkehard'schen casus.

2) Das Lebensalter des Monachus und des Notker, soweit wir dasselbe feststellen können, ist das gleiche u. z. sind sie im Jahre 884 ungefähr 44 Jahre alt gewesen. Es war allem Anscheine nach vornehmlich wieder das verhängnisvolle „balbus et edentulus“, das den Schreiber der Gesta Karoli eben ohne weiteres als Greis zu betrachten veranlaßt und bisher jede Untersuchung darüber verhindert hat, ob denn die vom Monachus Sangallensis selbst herrührenden Angaben die Annahme eines hohen Alters für denselben wirklich rechtfertigten. Der Monachus sagt in der Præfatio zum zweiten Buche seines Werkes, die Erzählung von Karls des Großen Kriegsthaten beruhe auf den Mitteilungen Adalberts, des Vaters seines Lehrers Weringbert.[1]) Jener habe unter dem Grafen Gerold (durch seine Schwester Hildegard, Karls des Großen Schwager) die Feldzüge gegen die Hunnen (Avaren) Sachsen und Slaven mitgemacht und habe ihm, was er niederschreibe, erzählt als er (Adalbert) schon ein sehr alter Mann gewesen sei; er selbst, der Schreiber, damals noch ein kleines Bürschchen, habe an diesen Erzählungen des Greises nicht immer besondere Freude gehabt und habe oft entfliehen wollen, jener aber habe ihn gezwungen, ihn anzuhören.[2]) Die Zusammenstellung der allerdings schon 772 begonnenen, aber erst 804 zum Abschluß gelangten Sachsenkriege mit dem Kriege gegen die Avaren 791—796 und dem Feldzug gegen die Slaven (Wilsen und Obodriten) 791 macht es wahrscheinlich, daß der alte Adalbert nicht den Anfang sondern das letzte Drittel der Sachsenkriege teilweise mitgemacht hat. Er war also im letzten Jahrzehnt des achten Jahrhunderts im Feld und muß damals im kräftigsten Mannesalter gestanden haben. Also wird er etwa um 770 geboren sein. Unter einem „valde senior“ aber wird man sich einen Greis von hoch in den siebenzigern, vielleicht von achtig Jahren zu denken haben. Dies brächte uns für den Zeitpunkt seiner Erzählungen in die Zeit gegen 850. Dem parvulus aber, dem er erzählt und der sich dabei langweilt, jedoch vom Alten mit Gewalt

---

1) Adalbert ist vielleicht der in Wartmanns St. Galler Urkundenbuch Nr. 227 genannte Zeuge für eine in Johaneswilare (Jonschwil) vorgenommene Besitzübertragung; denn Notker, der mit dem Monachus Sangallensis identisch ist, stammte ja aus Jonschwil. Notkers Bruder Othere war Centenar daselbst und der in Wartmanns Nr. 227 genannte Priester der dortigen St. Martinskirche dürfte ein Oheim Notkers gewesen sein. Der Umstand, daß Notker nach der Praefatio zu lib. II der Gesta Karoli als Knabe viel bei Adalbert verkehrte, deutet auf den Jonschwiler Adalbert hin, wogegen das Erscheinen eines Werinbert als Zeugen neben einem Adalbert zu Amalkereswilare (Amriswil bei Romanshorn) in den Jahren 799 und 812 (Wartmann Nr. 157 u. 209 — der 837 in Romanshorn zeugende Adalbert, Wartmann Nr. 364, wird mit dem Amrisweiler identisch sein) kaum minder auf diesen Amrisweiler Adalbert als den Vater des St. Galler Mönches und Lehrers des Notker, Werinbert, hinzuweisen scheint. Als Schreiber von Urkunden erscheinen im Jahre 837 Werinbert (Wartmann Nr. 366), im Jahre 838 Werinbreht subdiaconus (Wartmann 379) und im Jahre 844 Warimbert levita (Wartmann Nr. 389), welche Wartmann mit Rücksicht auf die Schrift der Urkunden nicht ohne weiteres als identisch annimmt (cfr. Wartmanns Anmerkungen zu Nr. 366 u. 389); zeitlich würden sie alle auf den in der Praefatio zu lib. II der Gesta Karoli genannten Werinbert passen.

2) „Sequens (liber) vero de bellicis rebus acerrimi Karoli ex narratione Adalberti, patrio eiusdem Werinberti, cudatur, qui cum domino suo Keroldo et Hunisco et Saxonico vel Slavico bello interfuit, et cum iam valde senior parvulum me nutriret (ich lasse dahingestellt, ob hier das „me nutriret“ richtiger zu übersetzen sei mit: „Der mich als kleinen Jungen gefüttert hat,“ in dem Sinn, daß der Alte seinen kleinen widerspenstigen Liebling gute Bissen zusteckte, oder mit: „Der mich auferzog,“ was dann die Annahme rechtfertigen würde, daß Notker seine Kinderjahre zum Teil im Hause des alten Adalbert [etwa in Amrisweil?] verbracht habe), renitentem et sepius effugientem, vi tandem coactum, de his instruere solebat.“ M. G. II, l. c. S. 747.

dabei festgehalten wird, während er doch so gern davonlaufen und wohl im Spiele sich tummeln möchte —, diesem Jungen können wir doch füglich kaum mehr als zehn Jahre geben. Dann aber ist er um 840 geboren. Das Geburtsjahr Adalberts und dann auch dasjenige des Monachus noch weiter hinaufzurücken, erscheint deshalb wohl kaum zulässig, weil Adalberts Sohn Werinbert bis zum Jahr 884 gelebt hat. Da der Monachus nichts von dem Lebensalter Werinberts sagt, was er doch gewiß gethan haben würde, falls dasselbe ein ganz besonders hohes gewesen wäre, so ist kein Grund dazu vorhanden, ein solches anzunehmen. Aber wenn wir dem Werinbert sogar 84 Jahre geben, so wäre sein Vater Adalbert bei der Geburt seines Sohnes nach unserer Berechnung schon 30 Jahr alt gewesen und ihm für diesen Zeitpunkt ein schon wesentlich höheres Alter zu geben, widerspricht zum mindestens der Regel und deshalb jeder Wahrscheinlichkeit. Sollen demnach für die zwischen Adalbert und dem Monachus liegende Generation (Werinberts) halbwegs normale Altersverhältnisse gelten, so kann der Monachus in der That kaum vor 840 geboren sein. Der Monachus Sangallensis, der im Jahr 884 schreibt, war also, wenn auch balbus und edentulus, doch noch lange kein Greis. 840 aber ist auch das Jahr, in welchem nach der wohl kaum anzufechtenden Berechnung Meyers von Knonau [1]) Notker ungefähr geboren ist, der nach Ausweis der ihm zugeschriebenen und aus der Zeit vor 884 stammenden Briefformeln und nach anderen ganz unverdächtigen Zeugnissen [2]) auch „balbus“ und „edentulus“ war.

Kaum sollte es hiernach noch eines weiteren Beweises für die Identität Notkers und des Monachus bedürfen! Und doch fehlt es an solchen keineswegs.

3. Schon früher habe ich erwähnt, daß Notker in Nr. 44 der Briefformeln, welche etwa i. J. 877 geschrieben ist, eine besondere Sorge und Anhänglichkeit für einen seiner eigenen Lehrer verrät, der nach dem Wortlaut und Zusammenhang der betreffenden Stelle damals noch am Leben gewesen sein muß. Ist es nun nicht auffallend und spricht es nicht auch wieder deutlich für die Identität beider, daß wir nun auch den Monachus seine treue Anhänglichkeit einem wirklich erst am 23. Mai 884 verstorbenen Lehrer beweisen sehen? Dieser ist Werinbert, der Sohn des alten Adalberts, in welchem wir so zugleich einen bisher unbekannten Lehrer Notkers und augenscheinlich denjenigen kennen lernen, welchen er in dem Briefe Nr. 44 im Auge hatte. Werinbert hatte seinem Schüler einen großen Teil des Stoffes zum ersten Buche seiner Gesta Karoli geliefert und dankbar ehrt der Monachus-Notker das Andenken seines Lehrers, indem er das erste Buch seines Werkes an dem Tage abschließt, an welchem er mit den übrigen Brüdern des Klosters die Gedächtnißfeier für den Verstorbenen begeht. [3])

4. Während natürlich denjenigen Personen, für welche das Werk eigentlich bestimmt war, in erster Linie Kaiser Karl dem Dicken selbst, recht wohl bekannt war, wer der Verfasser der Gesta Karoli sei, wollte dieser als solcher doch weiteren Kreisen verborgen bleiben und hüllt sich in Anonymität. Aber genau wie der Monachus für die Gesta Karoli seinen Namen vor einen weiteren Leserkreis zu verbergen sucht, so thut dies auch Notker für die Stücke Nr. 29 u. A. 1 der Formulae Salomonis. Was mag wohl hier wie dort den Schreiber zu dieser Verheimlichung veranlassen? In den

1) Ekkehard, cas. n. 16 zu c. 1.
2) cfr. oben S. 37 n. 3 u. 4.
3) M. G. l. c.

beiden Briefen der Formeln gibt Notker seinen Schülern — in Nr. 29 dem Waldo und Salomo, in A. 1 dem Salomo allein — kurze Instruktionen über gewisse Gegenstände theologischer Natur und zeigt sich offenbar ungehalten darüber, daß die Schüler solche Instruktionen überhaupt noch von ihm verlangt haben. In Nr. 29 gibt er sie mit Widerstreben, weil er den Schülern nichts abschlagen könne[1]) in A. 1 erklärt er dazu noch ausdrücklich, wenn Salomo ihn früher angehört hätte (d. h. doch wohl während seiner St. Galler Schulzeit), so müßte er Alles schon ganz gut wissen.[2]) Augenscheinlich befürchtet hier Notker, er sowohl als seine Schüler könnten Anfechtungen erfahren, wenn es in weiteren Kreisen bekannt würde, daß er ihnen die fraglichen Kentnisse nicht früher beigebracht habe, und verlangt deshalb die Geheimhaltung seiner Briefe.[3])

Im Anfang des achtzehnten Kapitels seiner Gesta Karoli hinwiederum spricht der Monachus gegen Karl III. selbst die lebhafteste Besorgnis darüber aus, er könnte mit dem ja nur auf Befehl des Kaisers geschriebenen Werk vielfach Anstoß erregen, und es klingt nichts weniger als der Ausdruck wirklicher Beruhigung hinsichtlich der ihm deshalb vielleicht drohenden Unannehmlichkeiten aus dem Zusatze, er, der Autor, mache sich aus dem Allem nichts, wenn er nur der Verteidigung durch den Kaiser sich stets versichert halten dürfe.[4]) Nicht ohne Grund fühlte der Monachus, d. h. eben Notker, recht wohl, daß es ihm schwer fallen würde, die Verantwortung für alle die Geschichten zu übernehmen, welche er erzählt, und so mochte ihm auch hier die Anonymität, wie bei den zuvor erwähnten Briefen als das sicherste Mittel erscheinen, sich von vornherein vor allen möglichen Angriffen zu sichern.

Die Wahl des gleichen Mittels zum gleichen Zweck sowohl beim Monachus als bei Notker spricht wieder nachdrücklich für ihre Identität und ich habe hier nur noch besonders zu betonen,[5]) daß ich also Notkers Wunsch, als Verfasser sowohl der Gesta Karoli als der betreffenden Briefe unbekannt zu bleiben, keineswegs in erster Linie auf seine allzu große Bescheidenheit zurückführe. Notker war sich seines Wertes wohl bewußt, wie gerade aus der kleinen Abhandlung A. 1, für welche Dammert Notkers Autorschaft nicht gelten lassen will, deutlich genug hervorgeht;[6]) aber er war eine stille, ängstliche Natur, ein mehr in sich gelehrter Stubengelehrter, der Controverse und dem Streit, den er hätte durchführen müssen, abhold.

---

1) „quia uobis quicquam denegare nequeo," Dümmlers Formelbuch S. 33 (Nr. 29).

2) „. . . miror te . . appetere, quod tibi quia dissuadere nequeo, quod hortaris, aggrediar, prius . . . commonens, quia, si me audisses, omnes auctores nostros (es handelt sich um die Erklärung der heiligen Schrift) notissimos haberes." Dümmler, l. c. S. 64 (A. 1).

3) Uos autem et mihi et uobis in hoc consulite, ut ad inuidiam nostram hoc nemini propaletis" (Nr. 29). „In hoc autem . . . consulendum putavi, ut . . . nomen utriusque sub clausura silentii premeretur. Uide ne tu nos diffamare stultissime u'elis" (A. 1). — Einen bis zu einem gewissen Grad ähnlichen Gedankengang Notkers haben wir auch in Nr. 44 (Dümmler, l. c., S. 57) kennen gelernt, wo er seine Besorgnis darüber ausspricht, es möchte Bischof Salomo II. ihm und seinem Lehrer nicht minder als den Schülern selbst über der letzteren Unwissenheit zürnen.

4) „Nimium pertimesco, o domne imperator Karole, ne dum iussionem vestram implere cupio, omnium professionum et maxime summorum sacerdotum offensionem incurram. Sed tamen de his omnibus non grandis mihi cura est, si tantum vestra defensione non destituar, M. G. l. c., II, S. 738. (Gesta Karoli, c. 18, init.)

5) speciell gegen Dammert, l. c. S. 335.

6) „cum ego utilia possim scribere et tu optima sis dignus accipere . . ." A. 1, l. c. in.

Viel mögen dazu körperliche Gebrechen und Leiden beigetragen haben und es ist daher vollkommen begreiflich, daß er sich wohl auch hinter die Hülle der Anonymität verkroch, um sich womöglich alle Aufregungen zu ersparen, mit welchen Angriffe oder Vorwürfe sein empfindsames, zartbesaitetes Gemüt bedroht hätten.[1])

5. Der bedeutungsvollste Einwand, welchen Pertz in seiner Vorrede zu den Gestis Karoli in den Monumentis Germaniæ gegen Notkers Autorschaft erhoben hat, ist, weil man ihm gerade hier unbedingt folgen zu müssen geglaubt hat,[2]) derjenige, daß die Gesta sich in einer gewissen greisenhaften Geschwätzigkeit ergehen, welche mit Notkers sonstiger Schreibweise, namentlich in seiner kurzen an Salomo III. gerichteten Abhandlung über berühmte Männer (also das Stück A. 1 in Dümmlers Formelbuch!) nicht übereinstimme. Merkwürdig — Dammert, welcher selbst gute Gründe dafür vorgebracht hat, daß Notkers Geburt nicht vor 840 angesetzt werden könne,[3]) will Notkers Autorschaft hinwiederum für Nr. 29 und A. 1 nicht anerkennen, weil Notker sich doch unmöglich „in der Blüte seiner Jahre einen greisenhaften Schwätzer" habe nennen können, wie er es hier thue.[4]) Nun hat aber Zeumer endgültig bewiesen, daß eben doch Notker der Verfasser der Briefformeln, also Dammerts „greisenhafter Schwätzer" ist, und soeben ist gezeigt worden, daß der auch „greisenhaft schwatzende" Monachus Sangallensis, als er seine Gesta Karoli schrieb, wohl nicht älter gewesen sein kann als 44 Jahre. Kann man noch daran zweifeln, daß beide ein und dieselbe Person waren? Was übrigens die „greisenhafte Geschwätzigkeit" selbst anbelangt, so hat Zeumer, wie ich bereits weiter oben erwähnt habe, nachgewiesen, daß dasjenige was in den Briefen Notkers als solche erscheinen möchte, aus der ganzen Überschwenglichkeit der Empfindung der damaligen Zeit und des Tones zu erklären ist, in welchem sie damals wie in ähnlicher Weise auch zu Ende des vorigen und zu Anfang unseres Jahrhunderts zum Ausdruck gelangte. Für die Gesta Karoli aber erklärt sie sich nicht minder ungezwungen und natürlich aus der Veranlassung, welcher das Werk seine Entstehung verdankt hat und dem Zwecke, welchem es in erster Linie zu dienen bestimmt war. Augenscheinlich hatte Kaiser Karl III., als er bei seinem dreitägigen Besuch in St. Gallen in den ersten Dezembertagen 883 den Notker „Vieles gefragt und von ihm Vieles erfahren hatte",[5]) — ohne Zweifel nämlich gerade manche von den an Karl den Großen sich anknüpfenden Geschichten, — den Wunsch gegen Notker ausgesprochen, er möchte doch diese Geschichten für ihn niederschreiben und Notker, nicht „ein alter Bruder", wie Meyer von Knonau in der Einleitung zu seiner Übersetzung der Ekkehard'schen Casus sagt,[6]) hat, wenn auch ängstlich genug, in den Gestis Karoli diesem Wunsche des Kaisers willfahrt.[7]) Wie die im ganzen Werk ziemlich konsequent durchgeführte Unterdrückung der Namen von Personen und Örtlichkeiten, sowie der Zeitangaben hinlänglich beweist, hatte Notker dabei im geringsten nicht die Absicht, eine eigentliche

1) Zu vergleichen auch in der vortrefflichen von Ekkehard gegebenen Charakteristik Notkers: „Notker . . ad repentina timidulus et inopinata . . " Ekkehard, cas. c. 33.

2) cfr. Dümmler, Formelbuch S. 120, supra cit.

3) Dammert, l. c. S. 337.

4) l. c. S. 335.

5) „ . . . agnitoque, quod is esset, qui Karolo multa querenti pridie quaesita resolveret." Ekkehard, cas. c. 38.

6) „Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit", Band XI, S. 7.

7) Vergleiche den oben citierten Anfang des 18. Kapitels der Gesta Karoli.

Geschichte Karls des Großen zu schreiben, sondern er gibt zunächst wohl als „Unterhaltungslektüre" für Karl den Dicken „allerlei kurzweilige Erzählungen über den großen schon von der Sage umrankten Kaiser, die Karls, des Urenkels, besonderes Wohlgefallen gefunden hatten".[1]) Weit entfernt, die Verantwortung für die Wahrheit dieser Erzählungen übernehmen zu wollen,[2]) und wohl selbst deren Richtigkeit vielfach bezweifelnd gibt sie Notker ohne weitere eigene Kritik und ohne sich einen „Strich" zu erlauben mit der ihm eigenen Pietät vor dem Alter ganz so wie er sie selbst von den Vätern überkommen hat.[3]) Notkers vornehmlichste Quellen aber waren der „steinalte" (jam valde senior) Adalbert und der wohl auch altgewordene Werinbert (siehe oben); was Wunder, daß sich in seinen Gestis Karoli eine gewisse greisenhafte Geschwätzigkeit kundgibt?

Daß sich die Sache so und nicht anders verhält, würde uns wahrscheinlich die leider verloren gegangene Praefatio Notkers zum ersten Buche seiner Gesta auf das bestimmteste gezeigt haben.

6. Abgesehen von dieser leicht erklärlichen Breite und Weitschweifigkeit des Vortrages in den Gestis Karoli vermag ich eine so große Verschiedenheit des Stils in diesen mit demjenigen in anderen Schriften Notkers nicht zu finden, wohl aber manche Ähnlichkeiten, ja bis auf den Wortlaut gleiche Wendungen und Eigentümlichkeiten.

Von dem hier wie dort vorkommenden „balbus" und „edentulus" ist schon mehrfach die Rede gewesen und schon angegeben, wo sowohl der Monachus als Notker sich diese Epitheta beilegt. Wie bemerkt, liebt es Notker überhaupt, sich selber „schlecht zu machen". Es gehört hieher auch das „pauper et languidus ille" in dem Brief Nr. 48,[4]) das „meae stultitiae" in A. 1[5]) und vor allem wieder die ganz gleichen Worte „stultus ego" im Brief Nr. 44[6]) und „stultus ego" in c. 10 des zweiten Buches der Gesta Karoli[7]).

Eine ganz besondere Eigentümlichkeit in der Schreibweise Notkers ist der sehr häufige Gebrauch von synonymen Wörtern, welche er um einen Sinn oder Gedanken deutlicher oder schärfer zum Ausdruck zu bringen mit einem „vel potius" oder „vel ut verius dicam" und ähnlichen Formeln aneinander reiht. Wir finden dies aber ebensowohl in Notkers Briefen als in den Gestis Karoli z. B. „uel, ut uerius dicam" und „surdastris uobis uel potius insensatis" im Brief Nr. 29[8]), „quia indignor seu potius doleo" und „lacte uel potius solido cibo", „increpiti uel potius commoniti" im Brief Nr. 42,[9]) „concubitores ancillarum uel potius adulterio cognatorum" im Brief Nr. 44[10]); „vim

1) Meyer von Knonau l. c.

2) Siehe oben das zu 4 Gesagte.

3) Z. B.: „Referendum hoc in loco videtur, quod tamen a nostri temporis hominibus difficile credatur, cum et ego ipse qui scribo . . . . non salis ad huc credam, nisi quia patrum veri tati plus credendum est, quam modernae ignaviae falsitati." Gest. Karol. c. 10 init. M. M. G. l. c. S. 734 f.

4) Dümmler, Formelbuch S. 62.

5) l. c. S. 64.

6) l. c. S. 58.

7) M. G. l. c. S. 754.

8) Dümmler, Formelbuch S. 33.

9) l. c. S. 51.

10) l. c. S. 57.

carminum deprehendisset vel potius celebrasset" und „vigilantissime immo acutissime" in Gesta Karoli lib. I. c. 10;[1]) „invidiam Romanorum, immo ut verius loquar Constantinopolitanum" in lib. II. c. 15,[2]) „quibusdam civium ... rebellare, vel ut verius dicam, se includere volentibus;" „episcopus civitatis illius, aut ut modernorum loquar consuetudine, patriarcha" in lib. II. c. 17[3]) u. a. mehr.

Auch einzelne sonst wenig gebräuchliche Wörter finden wir bei Notker hier wie dort, so z. B. das von römischen Schriftstellern allein von Varro gebrauchte „formosulus" in den Gestis Karoli lib. I. c. 3 i. f. „vos delicati et formosuli"[4]) und im Brief Nr. 44 „ut estis formosuli".[5])

7. Wenn früher gesagt worden ist, es müsse eine gewisse innere Verwandtschaft auch des Denkens und Wissens sowie des Geschmackes zwischen Notker und dem Monachus Sangallensis nachzuweisen sein, falls beide identisch sein sollten, so ist auch dieser Nachweis, soweit er sich nicht schon aus dem bisherigen ergibt, mit wenigen Beispielen unschwer zu führen. So zeigt sich Notkers genaue Kenntnis der heiligen Schrift u. z. ebensowohl des alten wie des neuen Testaments nicht nur in der kurzen Abhandlung über die bedeutendsten Exegeten,[6]) sondern auch in vielfachen Citaten, wie wir sie z. B. in den Briefen Nr. 42, 44, 45 und 48[7]) und ebenso wieder in den Gestis Karoli durch das ganze Werk hindurch verstreut finden.[8])

Bekannt sind ferner Notkers hervorragende Leistungen auf dem musikalischen Gebiete.[9]) Wenn er, dieses zu berühren, in den Briefen keinen Anlaß hatte, so weist das augenscheinliche warme Interesse und die Sachkenntniß, mit welcher der Monachus in lib. I, c. 10 und lib. II, c. 7 die bezügliche Thätigkeit Karls des Großen bespricht, schon deutlich genug gerade auf Notker als Verfasser hin.

Aus der in dem Brief A. 1. an Salomo gerichteten Bitte Notkers, er möge ihm doch ja eine Übersetzung des griechisch geschriebenen Commentars des Origines zum hohen Liede verschaffen,[10]) hat man schließen wollen, Notker sei der griechischen Sprache nicht kundig gewesen,[11]) und Dammert hat dann gerade deshalb mit die Annahme verworfen, daß Notker der Verfasser der Briefformeln gewesen sei. Denn vom „gelehrtesten Mann im Kaiser Karls Reich", wie Notker es gewesen, müsse man voraussetzen, daß er Griechisch gekonnt habe.[12]) Die beiden hier entgegengesetzten Ansichten scheinen mir zu weit zu gehen. Da nach dem Zeugnis Ekkehards[13]) Notker im Stande war, eine Abschrift der 7 kanonischen Briefe nach dem griechischen Texte zu

1) M. G. l. c. S. 735.
2) l. c. S. 758.
3) l. c. S. 760.
4) l. c. S. 732.
5) Dümmler l. c. S. 57.
6) Dümmler l. c. A. 1.
7) l. c., S. 50, 52, 58, 60, 63.
8) Gest. Karol. lib. I, c. 1, init. c. 10. c. 26 ganz besonders c. 33. lib. II, c. 11, 13, 19 u. 20.
9) Ekkehard cas. c. 6 mit Meyers von Knonau n. 86.
10) Dümmler, Formelbuch S. 66.
11) Dümmler, l. c. S. 158.
12) Dammert, l. c. S. 335.
13) Ekkehard, cas c. 46.

fertigen, so muß er augenscheinlich vom Griechischen doch etwas mehr gekannt haben, als blos die Buchstaben, wie Dümmler annimmt. Der geistvolle, hochgelehrte Mann hätte ja sonst während langer Zeit zu einer rein mechanischen geisttödtenden Abmalerei von Buchstaben sich erniedrigt, was man ihm doch kaum zutrauen kann. Hat aber Notker gewiß so viel Kenntnis der griechischen Sprache besessen, um hier, wo ihm ja die lateinische Übersetzung zu Gebot stand, nicht zu einer rein mechanischen Thätigkeit verurteilt zu sein, so besteht zwischen einer solchen mehr oder weniger oberflächlichen Bekanntschaft mit einer Sprache und der Befähigung, eine in dieser Sprache geschriebene wissenschaftliche Unterstützung mit vollstem Verständnis zu lesen, denn doch unter Umständen ein ganz gewaltiger Unterschied, und Notkers Wunsch, von dem Commentar des Origines zum hohen Liede eine lateinische Übersetzung zu bekommen, hat darum im geringsten nicht etwas befremdliches, selbst wenn er sogar ziemlich eingehende Kenntnisse im Griechischen gehabt hätte. Etwelche Kenntnisse in dieser Sprache hat Notker jedoch ganz gewiß gehabt; ebenso auch der Monachus Sangallensis. Dieser braucht zwar in seinem ganzen Werke eigentlich nur ein einziges griechisches Wort, aber gerade diesem fehlt es nicht an Beweiskraft für die soeben ausgesprochene Ansicht. Denn der Monachus weiß, daß das griechische Adjectivum theotokos als ein zusammengesetztes Wort zu der verhältnismäßig kleineren Anzahl der Adjectiva auf „os" mit nur einer Endung für das masculinum und femininum gehört, und schreibt deshalb dessen Accusativus Singularis (wenn auch aus naheliegenden Ursachen mit lateinischen Buchstaben) auch ein femininum ganz richtig „theoto**con**".[1])

8. Endlich, um von der sowohl in den Briefformeln als in den Gestis Karoli erscheinenden „cappa sancti Martini" u. a. m. gänzlich zu schweigen, ein unscheinbares und doch höchst bedeutsames Moment: Notker, welcher uns vollends seit der zielsetzenden Untersuchung Zeumers als Verfasser einiger in Salomos III. Formelbuch enthaltener Briefe feststehen muß, liebt eine „ethymologische Spielerei"[2]) mit Eigennamen. In dem Briefe Nr. 47 nämlich begrüßt er seine Schüler Waldo und Salomo mit den Worten: „Carissimis filiis i u x t a n o m e n s u u m potestas et pax adimpleatur".[3]) Ganz richtig erklärt Dümmler[4]), es könne hierunter nichts anderes verstanden werden, als daß mit „potestas" auf das deutsche „Gewalt", also auf „Waldo", und mit „pax" auf den in der hebräischen Sprache „Frieden" bedeutenden Namen „Salomo" angespielt sei. Ist eine solche Namensethymologie an und für sich auffallend und jedenfalls sehr charakteristisch für den Schreiber, hier also Notker, so drängt sich, wenn wir eine ganz ähnliche „Spielerei" und zugleich mit den ganz gleichen Worten „iuxta nomen suum" eingeführt, auch anderwärts wieder finden, mit Macht die Vermutung auf, dieselbe müsse von ein und demselben Urheber herrühren. Und richtig: — in den Gestis Karoli erscheint die ethymologische Spielerei wieder in lib. II, c. 12, wo es heißt: „Erat quidam vir de Durgowe, i u x t a n o m e n s u u m m a g n a p a r s t e r r i b i l i s e x e r c i t u s, v o c a b u l o E i s h e r e."[5])

Und nun kehren wir zu unserem Ausgangspunkte, nämlich zu der alten in der

---

1) „Per laetificam theotocon, sanctam Mariam." Gesta Karoli lib. II, c. 6. M. G., l. c. S. 750.

2) Dammert, l. c. S. 343.

3) Dümmler, l. c. S. 61.

4) l. c. S. 155.

5) M. G. l. c. S. 756.

Vorrede zu den Gestis Karoli erwähnten Vermutung Basnages, dieselbe nur entsprechend modificierend und erweiternd, zurück und fragen: „wäre es nicht wunderbar, wenn zwei Schriftsteller, welchen derart feine charakteristische Merkmale gemeinsam sind, welche gewisse Kenntnisse im Griechischen besitzen, welche in den heiligen Schriften alten und neuen Testaments in hervorragender Weise Bescheid wissen, welche besonderes Interesse für die Entwickelung der Kirchenmusik bekunden, welche beide gewisse Eigentümlichkeiten des Stils aufweisen und beide gewisse sonst weniger gebräuchliche Wörter anwenden, gegen welche beide, wenn auch mit Unrecht, sich vielleicht der Vorwurf „greisenhafter Geschwätzigkeit" erheben ließe, welche beide sich in Anonymität hüllen, um sich keinen Angriffen und Anfechtungen auszusetzen, welche beide schon in mittleren Jahren stehend einen ihrer Lehrer noch am Leben haben und demselben besonders herzliche Anhänglichkeit beweisen, welche beide, etwa im Jahre 840 geboren, zu Anfang ihrer vierziger Jahre „balbuli" und „edentuli" waren, welche beide zur Bezeichnung dieses körperlichen Gebrechens die gleichen Ausdrücke gebrauchen und sich überhaupt selbst „schlecht zu machen" lieben, welche beide aus dem Thurgau stammten und beide zur gleichen Zeit im gleichen Kloster St. Gallen gelebt haben —, wäre es nicht wunderbar, wenn diese nicht ein und dieselbe Person wären?

Ja wohl wäre es wunderbar, so wunderbar, daß es einfach ganz undenkbar ist. Und da diese volle Übereinstimmung besteht zwischen dem bekannten Notker und dem bisher unbekannten Verfasser der Gesta Karoli, so gelangen wir mit einer Sicherheit, die wohl kaum mehr etwas zu wünschen übrig läßt, zu dem Schlusse:

Niemand anderer als der heilige Notker Balbulus ist der Verfasser der Gesta Karoli, niemand anderer als Notker Balbulus ist der anonymus monachus Sangallensis.

II.

Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehem. Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese.

Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen.

(cfr. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft XV, Jahrgang 1886, pag. 43—102; Heft XVI, Jahrgang 1887, pag. 93—138; Heft XVII, Jahrgang 1888, pag. 66—109; Heft XVIII, Jahrgang 1889, pag. 81—90.

2. Kulturhistorischer Teil.

Decano quid tum in Capitulari Congregatione observandum.

I.

Divinis officiis de more et secundum statuta Capitularia rite peractis Decanus suis cum Confratribus Capitularem Conventum in ædibus Parochialibus Türingae vel ubi Capitulum celebratur, instituet, ubi quilibet secundum dignitatem, officium et ætatem, qua Capitularis est, sine ambitione et praeiudicio alterius, licet vel doctior vel quoad annos senior sit, (locum) occupet.

II.

Tum sessione capta, si forte novus quispiam Parochus in Capitulum recipiendus sit, id Decanus in hunc vel similem modum proponat: Admodum reverendi et perdilecti Domini Patres et Confratres, antequam quicquam in hoc

nostro Capitulari Consessu et Congregatione peragatur, vocandus et audiendus erit Dominus N. N., Parochus novus in N., qui forte in Capitulum et Album nostrum inscribi et assumi efflagitabit. Vocetur ergo.

III.

Ingresso in Capituli confessum dicat Decanus: Reverende Domine Paroche, si Vestra Reverentia huic venerabili consessui velit aliquid proponere, sumus ad audiendum parati et prompti, ea tamen conditione, ut qua potest brevitate id expediat.

IV.

Petitione peracta petat a petente Decanus testimonia susceptorum ordinum, litteras provisionis seu investiturae, commissionis vel admissionis et, si prius fuerit in alio Decanatu, etiam testimonium anteactæ vitæ a priori Decano, quibus acceptis dicat Decanus: Reverende Domine, petitionem tuam honestam et a tuis antecessoribus uti et ab omnibus huius Capituli districtus parochis semper observatam intelleximus; quia tamen moris est, talia deliberare negotia, velit paulisper secedere et nobis breve deliberandi spatium relinquere.

V.

Illo egresso Decanus litteras testimoniales omnes inspiciat easque Camerario et Deputatis assidentibus inspiciendas porrigat. Et interea singulorum vota excipiat et cum omnibus deliberet, num sit in Confratrem assumendus.

Impedimento nullo reperto et Confratrum consensu intellecto revocandus est petens et rursum a Decano hoc modo alloquendus:

VI.

Reverende Domine, de tua peracta petitione et reliquis deliberavimus, et quia impedimentum repertum est nullum, eapropter te in Confratrem assumendum et in Album nostrum inscribendum honorumque nostrorum participem faciendum censemus, ea tamen conditione, ut prius accedas et ad quædam interrogata respondeas.

Decanus: Legisti et intellexisti Statuta nostra Capitularia?

Petens: Legi et intellexi.

Decanus: Non dedisti Patrono vel Collatori tuo litteras reversales, vel aliquod munus obtulisti, vel ad aliquid te obstrinxisti, quod Ecclesiasticæ immunitati repugnet, ut ita Parochiam assequereris?

Petens: Nihil horum.

Decanus: Integrene reditus beneficii tui, sicuti antecessores perceperunt, tibi traditi sunt, an aliquid demptum vel diminutum est?

Petens: Integre.

Decanus: Vis fidei Catholicæ professionem, si petamus, facere eiusque iuramentum ad ss. Dei Evangelia præstare?

Petens: Volo.

Decanus: Vis statuta et statuenda Capituli pro virili, dolo et fraude semotis, observare?

Petens: Volo.

Decanus: Vis Decano et Camerario debitam reverentiam cæterisque Confratribus honorem et amorem deferre?

Petens: Volo.

Decanus: Vis paternam correctionem, si quando exorbitaris, modeste suscipere?

Petens: Volo.

Decanus: Vis te Confratribus et consuetudinibus nostris, receptis et laudabilibus, conformare?

Petens: Volo.

Decanus: Vis iura episcopalia et Capitularia debito tempore solvere?

Petens: Volo.

Decanus: Vis secreta Capituli, etiamsi ex Capitulo recesseris, silentio premere?

Petens: Volo.

Decanus: Vis Capituli emolumentum, splendorem et auctoritatem, pro posse promovere?

Petens: Volo.

Decanus: Vis super his omnibus Iuramentum corporale ad ss. Dei Evangelia præstare?

Petens: Volo.

Decanus: Igitur accede.

Decanus tum aperto Missali Petenti et tres digitos dextræ manus Evangelio applicanti dicat: Mihi prælecta et a me bene intellecta volo observare pro posse et nosse, sine dolo et fraude. Sic me Deus adiuvet et sanctorum Evangeliorum conditores.

Deus omnipotens per suam magnam misericordiam et pietatem det tibi gratiam, ut possis adimplere et servare, quae iurasti. Amen.

Ingressus tuus proficiat tibi ad salutem' animæ et corporis et in bonum finem.

Tum singulis Confratribus ipsi gratulantibus porrigat manum. Et sic accipiet et occupabit locum, licet ultimum, in Capitulo.

VII.

Tum Decanus Investituræ novi Confratris superscribat haec verba: Honorabilis in Christo Dominus N. N., Parochus in N., in Confratrem Capituli Türingensis, præstito prius solenni iuramento, susceptus est, ideo vivus et mortuus bonis et privilegiis Capituli gaudebit et perfruetur. Sic testor ego N. N., Parochus in N., Decanus huius Capituli.

VIII.

Demum novus Confrater dabit ad Cameræ bursam pro refectione 2 fl., pro mortuariis tantum, quantum locus residentiæ suæ requirit, vel in parata pecunia, vel in obligatione et chirographo, sua manu scripto et sigillo signato, prout id inferius patebit in officio Camerarii fol. 44.

IX.

Quibus sic peractis Camerarius Confratribus præsentibus bursas cum præsentiis distribuet, incipiens a Decano usque ad ultimum et noviter receptum.

cui etiam dabit bursam, sed vacuam. Distributione peracta Decanus ad negotia Capitularia pertractanda procedet.

X.

Admodum Reverendi etc. Primum quod in hoc Capitulari Congregatione proponi consuevit, est, ut quilibet, ad propria reversus, prima data occasione, in refrigerium defunctorum nostrorum legat tres Missas, recitet tres Vigilias totidemque Placebo seu mortuorum Vesperas, ea devotione, qua sibi fieri quisque velit.

XI.

Tum, si videbitur inquirendum, num qui, et quam ob causam aliqui absentes sint; num præsentes omnes sacrum dixerint, Salve et Tenebræ interfuerint? Negligentes privatione præsentiarum, quas mereri poterant, puniantur.

XII.

Tum recurrat Decanus ad Decreta ruralia et observet diligenter, quæ in Convocatione Capitulari ipsi observanda iniuncta sint, prout id fol. 15 et sequentibus patet. (Jahrgang 1889, pag. 81.)

XIII.

Demum his et aliis Capituli occurrentibus negotiis absolutis et serio peractis Decanus brevem faciat exhortationem in hunc vel similem modum:

Admodum Reverendi Domini et confratres perdilecti, finem huic nostræ Capitulari Congregationi faciemus, coronidis tamen loco et fraternæ admonitionis gratia pauca subiicio; et de nobis quid sentiant ss. Patres, immo Spiritus sanctus, insinuo. Augustinum primo audite: O veneranda sacerdotum dignitas, in quorum manibus Dei filius velut in utero Virginis incarnatur! O felices sacerdotes, si sacerdotaliter vixeritis! O cœleste mysterium, quod per vos Pater et Filius et Spiritus s. tam mirabiliter operatur, super tam ineffabili ministerio vestro, quod uno eodemque momento idem, qui præsidet in cœlo, in manibus vestris est in sacrificio! Cœlum miratur, infernus horrescit, diabolus contremiscit, reveretur quam plurimum angelica celsitudo. Quid retribuam Domino pro tam singulari dono sacerdotii mihi impenso? Ille, qui creavit me sine me, creatur mediante me! Ille, qui ex nihilo cuncta creavit sine me (si fas est dicere), dedit mihi, creare se.

Ideo Presbyteri officium Gregorii sensu cœlestem quandam vitam requirit. Primum purgari, deinde purgare, sapientia instrui et sic alios sapientes reddere, lumen fieri et alios illustrare, accedere ad Deum et alios adducere sanctificari et aliis sanctitatem afferre. Fugite de medio Babylonis. — Divum subiungo Hieronymum. Semper, inquit, aliquid boni operis facito, ut te diabolus semper occupatum inveniat.

Ama scientiam scripturarum et carnis vitia non amabis. Quid enim sacerdos sine scientia divinæ legis, nisi idolum stans in loco sancto, speculator caecus, eques sine equo, miles sine gladio, avis sine alis, agricola sine semine, negociator sine pecunia, corpus sine anima, lucerna sine igne, asinus coronatus, opprobrium hominum, abiectio plebis? Memores igitur estote officii vestri tam

ardui! Pacem primum omnium inter vos servate, ecce enim quam bonum et quam iucundum habitare fratres in unum.

In hoc cognoscent omnes, quia discipuli estis, si dilectionem habueritis ad invicem.

Horarum canonicarum pensum quotidie pio cordis affectu persolvite. Dictum est: Septies in die laudem dixi tibi. Oriens sol, inquit Athanasius, videat librum in manibus vestris et apertum Breviarium. Ut magno pietatis internæ testimonio vos corpore et animo ad divina officia rite peragenda disponatis.

Verbum Dei, præcedente diligenti studio, subditis vestris annuntiate: et nunc fratres, inquit cordata illa Judith, quoniam vos estis presbyteri in populo Dei et ex vobis pendet anima illorum, ad eloquium vestrum corda eorum erigite. At vera prædicatio in moribus potius quam verbis consistit. Cœpit enim Jesus facere et docere. Hinc Chrysostomus: omnis sacerdos, si vult docere populum, prius seipsum doceat; quod si facere nolit, cæteros docere aut vitia coarguere non præsumat.

Castitatis virtutem, quæ Deo nos coniungit, Angelos facit, et sine qua, vasa Domini ferre non possumus, servate omnem(que) turpitudinem a vobis procul non solum eliminantes, sed vel minimam etiam suspicionem (vitantes), memores Ozæ, qui, quod Arcam Domini labentem tangere præsumpsisset, pœnas suæ temeritatis repentina morte dedit.

Attendite ergo vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus sanctus posuit pastores, regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo. Quae utilitas in sanguine Christi, si negligentia nostra innumerabiles animæ pereunt? Sanguinis igitur Christi intuitu ministerium vestrum adimplete, quod quidem laboriosum, sed cum spe lucri animarum et præmii cælestis percipiendi coniunctum est. Sicut enim socii passionum estis, sic eritis et consolationis in Christo Jesu, qui cum Patre et Spiritu sancto sit benedictus et glorificatus Deus per omnem æternitatem. Amen. [68])

Salarium Decani.

Et quia etiam mercenarius dignus est mercede sua, ideo non nihil salarii et remunerationis Decano in rependium laborum iam olim et nunc assignatum est.

I.

In distributione præsentiarum habet Decanus binas bursas et duplices præsentias, utpote pro iisdem et salario 2 fl. 50 kr.

II.

A solutione Consolationum et Bannalium Decanus eximitur.

III.

Quandocunque ob proventuum exiguitatem Confratres pro convivio solvendo contribuere vel suis sumptibus vivere coguntur, Decanus liber est et Capituli sumptibus vivit.

IV.

Quilibet novus ingrediens Capitulum dabit Decano biretum quadratum seu pro eo dimidium florenum.

V.

Oblationes omnes sive in Capitulis sive defunctorum exequiis oblatæ spectant ad Decanum.

VI.

Mortuo uno ex Confratribus Decanus, ut supra regula quarta notatum est, Ecclesiæ viduatae per mensem providebit et eo finito fructus beneficii pro rato temporis una cum libro ex bibliotheca defuncti, cuius valor 6 fl. non excedat, et vestem choralem seu superpelliceum muneris et meriti loco percipiet.[69])

Regulae aliquot Camerario observandae.

I.

Camerarius imprimis notet et observet ea, quo in Statutis synodalibus part. 2, tit. 4, fol. 102 et Decretis postea Episcopalibus fol. 18, anno 1625 Clero rurali publicata Camerariis præscripta sunt.

II.

Camerarius, quia Decani vicarius et cooperator est, ideo eius vices in necessitate, non tamen nisi praescitu et iussu Decani, supplebit, præsertim defuncto Decano curabit, ut statim convocet Confratres, qui alium Decanum vel in exequiis, septimo vel saltem tricesimo Decani, sine tamen damno, expensis et sumptibus hæredum defuncti eligant.

III.

Diligentem habebit Camerarius curam, ne quid in Capituli et Cameræ detrimentum fiat, accepta et exposita diligenter notet et inscribat, census annuos et debita sedulo colligat, bona Cameræ fideliter administret et præsertim cum suis bonis et pecuniis nequaquam misceat, ne lites et contentiones ipso defuncto exoriantur, sed ita disponat omnia et præsit officio, ut ad omnem horam non solum suis superioribus sed etiam ipsi Deo bonam possit reddere rationem.

IV.

Pari ratione Camerarius operam dabit, ne solutio annuorum censuum, Consolationum et Bannalium differatur in annos, excessiva enim et in multos annos dilata pecuniarum solutio difficile colligitur et raro imbursatur, sed singula suis temporibus diligenter colligat et, si quid residuum fuerit vel census aliquis redimatur, statim in Capituli emolumentum rursum mutuo pro annuo censu, oppignoratione et cautione sufficienti prius accepta, exponat.

V.

Si quis in Confratrem et Capitularem receptus est, Camerarius a novo Confratre pecuniam, secundum statuta Capitularia pro refectione et mortuariis solvendam, imbursabit eamque Prothocollo inseret et de ea rationem reddet sicuti § 21 in statutis notatum est.

VI.

Sagax Camerarius ita administrabit bona Capituli, ut quotannis augmentum sumant et aliquid pro annuo censu elocari possit, donec proventus ita crescant et augeantur, ut Capitularis Congregatio bina vice annuatim celebrari vel saltem cuilibet Confratri præsentiæ, modo mox dicendo, transmitti possint, idque circa Bartholomæi.

VII.

Rotulum annuorum censuum singulis annis conficiet novum, prout ordo huius Prothocolli hoc requirit, ut statim quilibet videre possit, creverintne an decreverint census, quid aut quo anno quilibet creditor solverit, seu censum redemerit, quis autecessor, et quo redempta pecunia locata sit etc.

VIII.

Quia etiam in hac Capitulari Congregatione per omnium et singulorum vota conclusum et postea Constantiæ per Visitatorem Generalem, D. Leonhardum Hamerer, ss. theol. Doctorem, approbatum, imo nobis iniunctum est, ne anniversarius ille dies, qui in Hassenweyler feria 3a post Bartholomæi, magno sane Capituli dispendio, hactenus celebrari consuevit, ratione cuius Capitulum olim quinque urnas vini habuit, nunc nihil omnino, posthac celebretur: caveat sibi Camerarius, ne ad ullius Nominis instantiam, respectu huius Anniversarii, sine præscitu vel Decani vel totius Capituli sumptus ullos faciat, donec Capitulo vel de prædictis quinque urnis viri vel alia ratione satis factum fuerit. Aequum est enim, ut, qui sentit onus, sentiat et commodum.

IX.

Sie forte Capitularis Congregatio sæpius vel alio etiam in loco celebranda sit, tunc Camerarius cum præscitu Decani octiduo ante vel satis tempestive hospitem loci monebit et cum ipso de sumptibus conveniet, quo de necessariis sibi prospicere et Confratres honesta refectione excipere possit. Finito prandio quilibet ad propria modeste revertatur, haustus pomeridianus tollatur et immoderatior potus omnisque clericali statui repugnans vinolentia devitetur. Quodsi quis ulteriores sumptus fecerit, is solutioni ex suis et mulctæ, Decano arbitrariae, subiiciatur, quod Camerarius aperto et vigili oculo observabit.[70])

In celebratione Capituli quid Camerario observandum?

Quia etiam in hac Capitulari Congregatione conclusum est, ut posthac ob proventuum exiguitatem unicus Capitularis Conventus annuatim feria 3tia post Cantate Türingæ celebretur, Camerarius sedulo advertat, quid ipsi tum perficiendum incumbat eaque sedulo exequatur etc.

I.

Pro hoc itaque Capitulo celebrando Camerarius satis mature providebit sibi de 40 bursis, quas vel 4 fl. emere possit, ut eas tum ad manum habeat Confratribus distribuendas.

II.

Divino cultu absoluto, cum confratres in ædibus Parochialibus convenerint, primo omnium antequam Decanus sua negotia pertractare incipiat, distribuat Camerarius bursas cum præsentiis, incipiens a Decano usque ad iuniorem. Et Decano quidem dabit binas bursas, inclusis pro Salve Regina 18 kr., pro Præsentiis et Salario 2 fl. 14 kr., pro Tenebræ 18 kr. Sibi Camerario binas etiam bursas, inclusis pro Salve Regina 18 kr., pro Præsentiis et Salario 1 fl. 44 kr., pro Tenebræ 18 kr.; cuilibet Confratri, quorum 28, bursam unam, inclusis pro Salve Regina 9 kr., pro Præsentiis 22 kr., pro Tenebræ 9 kr.; ecclesiæ ubi Capitulum celebratur, 2 fl.; cuilibet Procuratori eiusdem ecclesiæ bursam cum 10 kr.; hospiti bursam cum 10 kr.; Pedello bursam cum 30 kr.; æedituo bursam cum 24 kr. Quod si aliquis Confratrum sine legitima excusatione se absentaverit, ipsius portionem Camerarius Capituli bonis fideliter applicabit et in acceptis referet servata tamen pro labore suo illius bursa; portionem vero pro Salve et Tenebræ etiam legitime absentis, prout instrumenta sonant, semper imbursabit.

III.

Ab huiusmodi præsentiarum distributione et acceptatione excipiuntur ii, qui pro instituendis præsentiis nihil contribuerunt, et volunt esse exempti nec in Capitulum recipi, utpote Monachi Augienses, Creuzlingani, Teutonici etc. Isti illorumque successores donec recipiantur, fiant Confratres et contribuant minimum 10 fl., carebunt bursis et insuper suis sumptibus vivant, et in prandio et in pabulo.

IV.

Quodsi contingat, Capitulum ordinarium omnino differri, Camerarius nihilominus per Pedellum cuilibet Confratri transmittet suam bursam cum consuetis præsentiis et admonebit, ut defunctis Confratribus iusta sua domi peragant, ne suffragio suo defraudentur.

V.

Sumptus præterea et expensas in Capitulo factas solvet Camerarius ex Capituli bursa et annuis proventibus; si vero non sufficiant, tunc Confratres contribuant et suppleant defectum; ne summa Capitalis minuatur et expensa superent proventus.

VI.

Finitis Capitularibus negotiis Camerarius de acceptis pariter et expensis totius anni vel universis Confratribus Capitulariter congregatis vel saltem Decano et Deputatis rationem reddat. Qua finita Chirographum dabit Decano remanentis debiti, quod etiam Prothocollo suo inseret sub hac vel simili forma:

Ego N. N., plebanus in N., et Capituli Türingensis Camerarius, testor hoc meo Chirographo seu manus subscriptione me hodie, sub die N., anno Domini N., omnium acceptorum et expensarum anni N. usque ad hoc præsens Capitulum exclusive rationem reddidisse admodum Reverendo Dominos Decano N. N. et Deputatis, et facta ratione me eidem Capitulo obligatum esse et in remanenti debito debere N. fl. etc.

Notet Camerarius quod exposita in hoc Capitulo spectant ad annum sequenten, imo sunt eius initium et primæ expensæ.[71])

Salarium Camerarii.

Et quia etiam mercenarius dignus est mercede sua, ideo non nihil salarii et remunerationis Camerario in rependium laborum iam et olim assignatum est.

I.

In distributione præsentiarum' habet Camerarius binas bursas et duplices præsentias, utpote 2 fl. 20 kr.

II.

Quandocunque ob proventuum exiguitatem Confratres pro convivio solvendo contribuere vel suis sumptibus vivere coguntur, tunc Camerarius liber est et Capituli sumptibus vivit.

III.

Quilibet novus Capitulum ingrediens dabit Camerario biretum quadratum vel eius loco dimidium florenum.

IV.

Mortuo uno ex Confratribus Camerarius accipiet ab hæredibus pro mortuariis 10 ß₰, id est 34 kr. 1 ₰, Pedello 5 ß₰ 17 kr. 1 hllr., et si interfuit eius funeri vel imo, 7mo, 30mo vel bonorum divisioni, ex bibliotheca defuncti unum librum, cuius pretium non superet 2 fl.

V.

Defuncto Decano et alio in eius parochiam, qui animarum curam statim subeat, nondum subrogato, Camerarius viduatæ ecclesiæ per mensem præerit et eius onera portabit eoque finito proventibus menstruis secundum ratum, ut vocant, fruetur, ita tamen, ut etiam tam in vini quam agrorum cultura, fructuum collectione, trituratione, arando, sepiendo etc. factas expensas pro rato temporis proportionaliter in se recipiat.

Pauca sunt ista et laboribus minus respondentia, Deus tamen, retributor omnium bonorum, fidelem dispensatorem, et supra pauca positum, supra multa constituet et abundanter remunerabit.[72])

Mortuaria.

Cuilibet in ingressu seu receptione in Capitulum vel in parata pecunia vel spatio unius anni, data tamen Camerario assecuratione sufficienti solvenda.

	fl.	kr.	₰
Dominus Parochus Türingensis dabit 10 Pfd. ₰ facit . .	11	25	—
„ „ Buchorn „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ Capellanus Altaris S. in Buchorn dabit 4 Pfd. ₰ facit	4	34	—
„ Parochus in Erisskirch dabit 6 Pfd. ₰ facit	6	51	—
„ Capellanus in „ „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ Parochus in Brochenzell „ 6 „ „ „ .	6	51	—
„ „ „ Thaldorff „ 6 „ „ „ .	6	51	—
„ „ „ Jettenhausen „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Ailingen „ 6 „ „ „ .	6	51	—
„ „ „ Berg „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Eckharsskirch „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Alberskirch „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Eschaw „ 5 „ „ „ .	5	42	2
„ „ „ Wilhamsskirch „ 5 „ „ „ .	5	42	2
„ „ „ Capell „ 5 „ „ „ .	5	42	2
„ „ „ Vrnaw „ 5 „ „ „ .	5	42	2
„ „ „ Limpach „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Homberg „ 6 „ „ „ .	6	51	—
„ „ „ Pfrungen „ 6 „ „ „ .	6	51	—
„ „ „ Illmensee „ 6 „ „ „ .	6	51	—
„ „ „ Rietthaussen „ 6 „ „ „ .	6	51	—
„ „ „ Aissenhaussen „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Flinschwangen „ 6 „ „ „ .	6	51	—
„ „ „ Walthaussen „ 6 „ „ „ .	6	51	—
„ „ „ Hassenweyler „ 6 „ „ „ .	6	51	—
„ „ „ Zussstorff „ 6 „ „ „ .	6	51	—
„ „ „ Zogenweyler „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Dankhenschweyler „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Wesentschweyler „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Ringgenweyler „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Pferrenbach „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Houen „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Horkenzell „ 4 „ „ „ .	4	34	—
„ „ „ Berkhain „ 4 „ „ „ .	4	34	—
Summa:	194	5	—
Tali modo dabit quilibet ingrediens pro refectione 2 fl., facit	68	—	—
Summa Summarum:	262	5	—

Consolationes.

Annuatim colligendæ et circa B. Andreæ Domino Fiscali Constantiensi præsentandæ.

	fl.	kr.	₰
Dominus Parochus[1]) in Türingen dabit 14 ß₰, facit . .	—	49	—
ratione filialis Ecclesiæ in Bouendorff.			
Dominus Parochus[2]) in Buchorn dabit 14 ß₰, facit . .	—	49	—
Hos 14 ß ₰ annuatim solvit Oeconomus Hofensis.			
Dominus Parochus in Erisskirch dabit 4 ß₰, facit .	—	14	—
„ „ „ Ailingen „ 12 „ „ .	—	42	—
„ „ „ Walthaussen „ 3 „ „ .	—	10	2
„ „ „ Flinschwangen „ 7 „ „ .	—	24	2
„ „ „ Esenhaussen „ 6 „ „ .	—	21	—
„ „ „ Ringgenweyler „ 10 „ „ .	—	35	—
„ „ „ Hassenweyler „ 7 „ „ .	—	24	2
„ „ „ Dankhenschweyler „ 2 „ „ .	—	7	—
„ „ „ Alberskirch „ 1 „ „ .	—	3	2
„ „ „ Brochenzell „ 6 „ „ .	—	21	—
„ „ „ Oberzell „ 3 „ „ .	—	10	2
„ „ „ Zogenweyler „ 2 „ „ .	—	7	—
„ „ „ Wernssreytte „ 2 „ „ .	—	7	—
„ „ „ Riethausen „ 14 „ „ .	—	49	—
„ „ „ Illmensee „ 7 „ „ .	—	24	2
„ „ „ Berg „ 3 „ „ .	—	10	2
„ „ „ Jettenhaussen „ 3 „ „ .	—	10	2
„ „ „ Berkheim — — — — .	—	5	—
„ „ „ Thaldorff „ 5 ß₰, facit .	—	17	2
„ „ „ Pferrenbach „ 3 „ „ .	—	10	2
„ „ „ Wilhamsskirch „ 3 „ „ .	—	10	2
„ „ „ Zussstorff „ 7 „ „ .	—	24	2
„ „ „ Vrnow „ 7 „ „ .	—	24	2
„ „ „ Ekharskirch „ 1 „ „ .	—	3	2
„ „ „ Limpach „ 3 „ „ .	—	10	2
„ „ „ Hunberg „ 3 „ „ .	—	10	2
„ „ „ Wesentschweyler „ 1 „ „ .	—	3	2
„ „ „ Capell „ 6 „ „ .	—	21	—
„ „ „ Winterbach „ 1 „ „ .	—	3	2
„ „ „ Pfrungen „ 7 „ „ .	—	24	2
„ „ „ Eschaw „ 6 ₰, facit .	—	1	2
Summa:	9	42	2

1) exemptus ob officium Decanatus.
2) exemptus ob officium Camerariatus.

Designatio.

Iurium Archidiaconalium, quos Bannales vocant, qui tamen collecti ab immemorabili tempore nunquam fuerunt nec ulli Archidiacono soluti.

						fl.	kr.	₰
Dominus Parochus in Türingen	dabit	1 Pfd.,	₰,	9 ß ₰,	facit	1	40	—
„ „ „ Erisskirch	„	—	„ „	8 „	„	—	28	—
„ „ „ Buochorn	„	1	„ „	6 „	„	1	29	2
„ „ „ Ailingen	„	1	„ „	3 „	„	1	19	—
„ „ „ Walthaussen	„		—	6 „	„	—	21	—
„ „ „ Esenhaussen	„		—	11 „	„	—	38	2
„ „ „ Flinschwangen	„		—	15 „	„	—	52	2
„ „ „ Ringgenweyler	„		—	5 „	„	—	17	2
„ „ „ Hasenweyler	„		—	15 „	„	—	52	2
„ „ „ Dankentschweyler	„		—	4 „	„	—	14	—
„ „ „ Alberskirch	„		—	3 „	„	—	10	2
„ „ „ Brochenzell	„		—	1 „	„	—	3	2
„ „ „ Oberzell	„		—	5 „	„	—	17	2
„ „ „ Zogenweyler	„		—	8 „	„	—	28	—
„ „ „ Wernssreite	„		—	1 „	„	—	3	2
„ „ „ Riedthaussen	„		—	8 „	„	—	28	—
„ „ „ Illmensee	„		—	15 „	„	—	52	2
„ „ „ Berg	„		—	7 „	„	—	24	2
„ „ „ Jettenhaussen	„		—	7 „	„	—	24	2
„ „ „ Thalldorff	„		—	11 „	„	—	38	2
„ „ „ Pferrenbach	„		—	5 „	„	—	17	2
„ „ „ Wilhamsshaussen	„		—	5 „	„	—	17	2
„ „ „ Zusstorf	„		—	15 „	„	—	52	2
„ „ „ Vrnaw	„		—	13 „	„	—	45	2
„ „ „ Ekartskirch	„		—	3 „	„	—	10	2
„ „ „ Limpach	„		—	5 „	„	—	17	2
„ „ „ Hunberg	„	5 ß ₰,	facit	.	.	—	17	2
„ „ „ Wesentschweiler	„	3 „	„	.		—	10	2
„ „ „ Capell	„	12 „	„	.	.	—	42	—
„ „ „ Winterbach	„	3 „	„	.		—	10	2
„ „ „ Pfrungen	„	15 „	„	.	.	—	52	2
„ „ „ Eschaw	„	14 „	„	.		—	49	—
					Summa:	17	46	2

Designatio.

Marcarum ex vetustissima scheda descriptarum; quid vero significent aut in quem finem olim ita designatæ sint, hodie non constat.

Aestimata est Marca 5 Pfd. ₰

	Marcæ.
Riedthaußen	6
Pferrenbach	2
Ringgenweyler	2
Ekhartskirch	2
Illmensee	4
Wesentschweiler	3
Pfrungen	4
Haßenweyler	6
Brochenzell	4
Dankhentschweiler	3
Albertskirch	2
Oberzell	3
Thalldorff	6
Zogenweyler	3
Wermßreitte	3
Berg	4
Flinschwangen	4
Esenhaußen	3
Walthaußen	4
Duo altaria in Crißkirch	6
Ecclesia Crißkirch	5
Türingen	9
Capell	4
Eschaw	$2^1/_2$
Horgenzell	3
Berkhaim	3
Zußstorff	7
Aylingen	4
Wilhalmskirch	4
Jettenhausen	4
Bruow	5
Hunberg	3
Limpach	2

In Buochhorn.

Altare s. Jacobi	2
„ trium Regum	2
„ s. Crucis	2
Primissaria in Haßenweyler	2
Capellanus in Türingen	3
Primissaria in Aylingen	—
Rubackher	2
Berkhaim	5
Congregatio in Buochorn	3

Rotulus.

Annuorum Censuum Capituli Türingensis ad S. Martini Anno 1628 debitorum et cessorum.

Volgen erstlich die Ewige vnablößige Bodenzinß.
" hernach verbrieffte ablößige Zinß.
Summa aller Zinßen 52 fl. 18 kr.
Zue diesen Jährlichen Zinßen sindt auch zue setzen die Consolationes, thuon 9 fl. 19 kr. 2 ₰
Item die Bannales thuon 17 fl. 46 kr. 2 ₰
Collectio Bannalium ab immemorabili tempore non fuit in usu.
Summa Summarum 61 fl. 7 kr. 1 ₰

Rotulus.

Contributionum novarum, quas fecerunt Domini Capitulares pro Salve Regina, Tenebrae et praesentiis instituendis.

Augustinus Rogg. Decanus et Vicarius in Berg pro Salve Regina, antiphona, ut eam Hermannus Contractus composuit, Cultui Divino, absolutis Vigiliis et Laudibus defunctorum, clara voce cantanda et semper præmittenda dedit litteras censuales per 100 fl.

Brochenzell.

Dominus Urbanus Lidel, ut finitis officiis specialis Missa legatur, Tenebræ cum Media vita etc. submissa voce perpetuo cantetur, fundavit ad Cameram Capituli 120 fl.

Reliqui Confratres pari zelo Divini honoris ducti pro augendis distributionibus seu præsentiis contribuerunt, ut speciatim sequitur.

Jettenhaußen.

Dominus Theodoricus, Spießmacher, Deputatus, 50 fl.

Brvow.

M. Joannes Merckh, Deputatus, 40 fl.

Eggarskirch.

M. Joannes Wurm, Camerarius Rector 10 fl.

Danckhentschweyler.

Dominus Michael Planck Deputatus 10 fl.

Buochorn.

Dominus Martinus Freyberger Deputatus 10 fl.

Erißkirch.

Dominus Georgius Schlegel Parochus 20 fl.

Aylingen.

Dominus Adamus Spengler Parochus 20 fl.

Türingen.

M. Jacobus Wal Parochus 20 fl.

Cappell.
Dominus Joannes Wegelin, Parochus 20 fl.

Pferrenbach.
Dominus Petrus Lochmüller Rector 10 fl.

Zußstorff.
Dominus Gallus Waggenhauser Parochus 10 fl.

Horgenzell.
Dominus Thomas Buchhouer Parochus 10 fl.

Limpach.
M. Benedictus Grad Rector 10 fl.

Honberg.
Dominus Blasius Fletscher Rector 10 fl.

Waldhaußen.
Dominus Christianus Molitor Rector 10 fl.

Houen.
M. Martinus Berckhman Vicarius 10 fl.

Zogenweyler.
Dominus Marcus Cibelius Vicarius 10 fl.

Wesentschweyler.
Dominus Matthias Stephanus Rector 10 fl.

Illmensee.
Dominus Jacobus Rebstein Parochus 10 fl.

Pfrungen.
Dominus Ludovicus Heittlin Parochus 10 fl.

Thalldorff.
F. Petrus Knöpfler Augiensis Canonicus 17 fl.

Riedthaußen.
Dominus Andreas Beng Parochus 12 fl.

Wilhalmskirch.
F. Gallus Buochstchor Canonicus Augiensis 13 fl.

Alberskirch.
F. Jacobus Reich Canonicus Augiensis 10 fl.

Enßenhausen.
M. Joannes Bechh Vicarius 10 fl.

Flinschwangen.
Dominus Joannes Guldinschuoch Vicarius 10 fl.

Berckhaim.
Dominus Christophorus Legeler nunc Parochus 10 fl.

Ringenweiler.
Dominus Joannes Harscher Rector 10 fl.

Hi quatuor adigendi sunt, ut suppleant hanc suam contributionem ad 10 etiam florenos, vel in præsentiis tamdiu careant dimidio florenos, quousque suppleant 10 florenos.

Et sic est summa Capitalis 612 fl.

Interesse 30 fl. 36 kr.

Hasenweiler.

Ex Monasterio vinearum inofficiatur, utpote pro nunc incorporata Parochia.

Hirschlatt.

Monachus seu Procurator Creuzlinganus ibidem prohibetur adire Capitulum.

Kehlen.

Dominus Joannes Meyer adfuit in hac Convocatione, sed ad Capitulum non receptus, quia Abbas Creuzlinganus pari ratione eum non admittit.

Löwenthall.

Confessarius ibidem, licet curam animotrum in Monasterio exerceat, tamen inter Capitulares numerari non potest.

Sunt ergo Parochi, qui distributionum seu præsentiarum capaces sunt, numero 30, inter quos præsentiæ cum bursis annatim in Capitulo Cantate modo supra dicto distribuendæ sunt.

Notandum.

Si quis Confratrum summam illam, quam promisit, Domino Camerario in parata pecunia non numeravit, is ad Capitulum Cantate 1629 solvat pro interesse tantum, quantum summa requirit, donec debitum omnino redimat.

Capitulum in feriam tertiam post Dominicam Cantate Anno 1628 indictum propter intervenientem et undique fere grassantem pestem, bella, seditiones, latrocinantium et omnia rimantium militum libidines et audaciam omnino dilatum est.

Accepta.

In Capitulo Cantate Anno 1628.

In præsentiis absentium.
„ absentium præsentiis pro Salve Regina.
„ „ „ „ Tenebræ.
„ mulctis Confratrum.
„ communi.
„ solutione mortuariorum.
„ donariis.
„ solutione refectionum.

Exposita.

In Capitulo Cantate Anno 1628.

Pro quadraginta bursis 5 fl.

Haec bursæ servient Capitulo Anno 1629.

In prima Coena fuerunt personæ , pro qualibet facit.

Pro Patrono Ecclesiæ.

Decano pro suo salario.

Camerario pro suo salario.

Confratribus pro Salve Regina.

Eisdem pro Tenebræ.

Pro præsentiis.

Pedello.

Aedituo.

Duobus Procuratoribus.

Hospiti.

In prandio Capitulari fuerunt personæ , pro qualibet , facit.

Exposito.

In Communi Anno 1628.

Pro nonnullis Aniversariis hinc inde celebratis.

Dominó Fiscali in Consolationibus 9 fl. 8 kr.

Pedello circumferenti Bullam Jubilaei 1 fl.

Pro duobus libris, Prothocollis 1 fl. 36 kr.

In Convocatione Berg 13. Novembris Anno 1628 3 fl. 39 kr

Pedello pro collectione Censuum.

In Convocatione Düringensi 9. Novembris Anno 1627 pro dimidia solutione prandii.

Ego M. Joannes Wurm, plebanus in Eggartskirch et Capituli Düringensis Camerarius testor manus meæ subscriptione, me hodie sub nona die Novembris anno 1628 de acceptis et expositis a festo s. Martini 1627, inclusive usque ad idem festum 1628 exclusive rationem reddidisse Admodum Rev. Domino D. Augustino Rogg, Decano et Parocho in Berg et Deputatis Bergæ congregatis, et facta ratione me Capitulo obligatum esse et in remanente debito debere.

Item in mortuariis 41 Pfund ₰

facit . . . . 46 fl. 51 kr.

Instrumentum Fundatonis Salve Reginae.

In Nomine Sanctissimæ et Individuæ Trinitatis Patris et Filii et Spiritus sancti Amen.

Vnivesis et singulis præsens hoc publicum Instrumentum inspecturis pateat evidenter et sit notum, Quod Anno Domini MDCXXVII Die XV. Novembris

Ego Augustinus Rogg, pro tempore Vicarius Montensis et Capituli Türingensis Decanus, sacris Apostolica et Imperiali Auctoritatibus Notarius, venerabilibus Dominis Confratribus eiusdem Capituli Türingæ in ædibus Parochialibus Capitulariter congregatis zelo honoris Divini ductus proposuerim, quatenus in conventibus Capitularibus cultus Divinus nonnullis canticis additis spiritualibus ad maiorem Dei gloriam et omnium Capitularium salutem et ut Confratres eo promptiores Divinis interessent distributionibus materialibus, quas vocant præsentias, augeri posset, hac nimirum ratione, si omnes et singuli Confratres pro nunc simul et semel summam aliquam pecuniarum satis notabilem, qua perpetuus aliquis census redimi posset, offerrent et contribuerent. Quod quia omnibus placuit, Ego ad honorem Dei, Divæ Deiparæ Magnæ Matris Virginisque Mariæ et omnium Sanctorum honorem et gloriam Confratrumque salutem obtuli centum florenos, ea conditione, ut, quotiescunque Conventus Capitularis ad officia divina et suffragia Anniversaria peragenda instituitur, finitis Vigiliis defunctorum, quæ semper divini cultus sunt initium, omnes et singuli Confratres e scamnis et sedibus se proripiant et in medio choro versus summum altare in genua procumbant, alta, clara et sonora voce cantent Antiphonam Salve Regina, prout eam Hermannus Contractus composuit et huic Prothocollo in cantu chorali inserta est, adiuncta collecta de eadem B. M. V. tempori accommodata. Pro quo sic cantato cantico et absoluto cantu divino Camerarius in distributione præsentiarum dabit Decano 18 kr., sibi Camerario 18 kr., reliquis præsentibus Confratribus, quorum viginti octo, cuilibet 9 kr., et Aedituo, ut interea maiorem campanam solam usque ad finem cantus pulset, 12 kr. Absentis portionem Camerarius Cameræ bonis, nisi interea veniens et statim procumbens, quod Camerarius in sede sua manendo diligenter notabit, ter eandem Antiphonam sub silentio bona fide recitaverit, fideliter applicabit et in acceptis huius Capituli referet. Volo autem, ut quotiescunque parochorum' Bergensium nomina promulgantur fundatio hæc et nomen fundatoris pariter promulgetur. Quodsi Confratres futuris temporibus, quod absit, negligentes in hoc ita essent, ut canticum vel omnino omitterent vel oscitanter valde peragerent et a præscripto modo et forma prorsus deviarent, tum quilibet Parochus Bergensis plenam et liberam potestatem habeat, prædictos centum florenos, non impedita ullius hominis contradictione, a Capitulo repetendi et Ecclesiæ Bergensi tantum applicandi. In rei huius perpetuam memoriam firmioremque observationem et executionem præsens instrumentum Capitulari Prothocollo inscriptum et a singulis Confratribus suo et successorum nomine subscriptum est. Actum ut supra.

M. Joannes Wurm parochus in Eggerskirch et Camerarius.
Theodoricus Spiesmacher Parochus in Ittenhausen Deputatus.
M. Joannes Merck parochus in Vrnow (Urnau).
Michaël Blanckh parochus in Dankhetschweyler,
Martinus Freyberg parochus in Buochorn.
Thomas Bunckhoffer vicarius in Horgenzell.
Blasius Fetscher parochus in Honberg.
Joannes Wegelin parochus in Capell.
Gallus Waggenschauser parochus in Zußdorff.
Fr. Petrus Knöpffler „ „ Thaldorff.

Adamus Spengler parochus in Aullingen.
Marcus Zibelius " " Zogenweyller.
Andreas Beng " " Riethausen.
Joannes Harscher " " Ringgenweiller.
Mathias Stephanus " " Wechsetschweyler.
Christophorus Legeler " " Berckhaim.
F. Gallus Buochstor vicarius in Wilhelmskirch.
M. Benedictus Grad parochus in Limpach.
Mgr. Jacobus Wall parochus in Thüringen.
Joannes Guldinschuo vicarius in Flinschwangen.
Augustinus Brunner parochus Houensis.
Jacobus Rebstein parochus in Illmensee.
M. Joannes Settelin, plebanus pro tempore in Eschaw.

Instrumentum.

Fundationis specialis Missæ, Tenebræ et Media Vita etc. ex authographo huic Prothocollo insertum.

In Nomine Sanctissimæ Trinitatis et Individuæ Vnitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Anno Domini MDC. XXVIII. Die XIII. Novembris Indict. XI. Pontificatus sanctissimi Domini Nostri Domini Urbani Papæ VIII. Anno eius Quarto: In mei Notarii publici Testiumque infra scriptorum, ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum, præsentia personaliter constitutus Adm. Rondus Dominus D. Vrbanus Lidel, Parochus Brochenzellensis principalis principaliter pro se ipso, habens et tenens in manibus suis quasdam patentes litteras, manu sua propria scriptas, continentes fundationem et institutionem specialis Missæ et nonnullarum spiritualium cantionum, ad cultum Divinum pertinentium, in Capitulo Türingensi annuatim habendarum: Et me Notarium publicum infra scriptum requisivit, quatenus litteras huiusmodi fundationis testibus nomine totius Capituli Düringensis ad acceptandum et approbandum prælegerem. Earum tenor erat talis:

In Nomine Domini, Amen. Ad augendam Dei, Deiparæ reliquorumque Cœlitum omnium gloriam et honorem atque ad omnium, qui in Capitulo nostro Düringensi existunt, vel in posterum exstituri sunt, fratrum et Capitularium salutem expeditius promovendam Ego Vrbanus Lidel, Parochiæ Brochenzellensis parochus indignus ex singulari, quam venerabili Capitulo meo debeo, observantia et amore Centum viginti florenos præfati Capituli Türingensis Decano Camerario cæterisque Confratribus meis ea intentione et conditione destino, offero et dono, ut ex annuo censu, hac pecunia emendo, atque in re quadam fructifera constituendo, singulis annis pro die, quo Capitulum convenire et pro defunctis fratribus Anniversaria suffragia celebrare solet, post absolutam, de antiquo more fieri solitam, rem divinam, pro salute fratrum omnium tam vivorum quam in Christo dormientium peculiaris Missa de festo vel tempore, eo die occurrenti, adiunctis suffragiis seu Collectis pro defunctis fundatore eiusque parentibus Wolfgango Lidel, Catharina Häußlerin et sorore Maria Lidtlin, sub qua ab initio in honorem

amarissimæ passionis Dominicæ Lessus mortualis Christi, vulgo Tenebrae, cum psalmo 50mo Miserere et In te, Domine, speravi, cum Versiculis et Collectis consuetis et Antiphona Media vita etc. cum versiculis et collectis pro peccatis (consonantibus interim omnibus campanis) per aliquem ex confratribus, a Domino Decano nominandum, praesentibus omnibus celebretur. Dein post Missae finem in distributione praesentiarum pro sic absoluta fundatione remunerationis loco Camerarius dare teneatur decano 18 kr., sibi, camerario, 18 kr., caeteris vero capitularibus, numero 28, singulis missae praesentibus et pro felici capituli statu Deum orantibus 9 kr., aedituo pro pulsu 12 kr. et demum fabricæ florenum. Absentium portio, etiamsi legitime impediti fuerint, camerae capituli applicetur. Pro maiori porro huius rei firmitate et efficaciori executione omnino volo, ut singulis diebus anniversariis, in posterum de capituli more celebrandis, post parochorum Brochenzellensium promulgationem praesens etiam fundatio expressis nominibus fundatoris et sororis ipsius promulgetur. Quodsi vero nihilominus dictae fundationis exactam observantiam et executionem aut negligentia humana aut etiam fortuita temporum iniuria vel omnino intercidere vel quocunque alio modo infringi, perverti, immutari, omitti, impediri labefactarive contigerit, tum praenobilis, magnificus ac strenuus eques et Dominus Joannes Ludovicus Hundtpiss de Waltrambs, illustriss. principis ac Domini Domini Joannis Eucharii, abbatis Campidonensis etc. Consiliarius et Praefectus supremus, vulgo Landtvogt, Toparcha in Brochenzell etc. eiusque omnes ibidem in perpetuum futuri haeredes et successores praesentem fundationem revocandi, alio transferendi atque in pium aliquem usum convertendi, nullius, cuiuscunque conditionis existat, contradictione, praetensione, praescriptione aliave exceptione obstante, ius et potestatem habeant.

Quibus litteris sic (ut) praemittitur lectis et a testibus infra scriptis nomine totius capituli Düringensis acceptatis et approbatis idem praefatus Dominus Vrbanus Lidel me notarium, quatenus sibi super his omnibus et singulis vigore mei officii bina conficerem instrumenta, quorum unum penes praedictos nobilissimos equites eorumque haeredes in Brochenzell, alterum penes capitulum nostrum asservetur, conficerem, rogavit et requisivit. Acta sunt haec Montibus Acronianis vulgo Berg, in aede parochiali anno Domini, Indictione, Pontificatu, mense et die, quibus supra, praesentibus ibidem nomine totius capituli Düringensis admodum reverendis et doctissimis Dominis M. Joanne Wurm, parocho in Eggartskirch, camerario; Theodorico Spießmacher, parocho in Zettenhaußen; Martino Freyberger, parocho in Buochorn, Deputatis et Domino Adamo Spengler, parocho in Ailingen, testibus fide dignis, ad praemissa specialiter rogatis et requisitis.

Et Ego Augustinus Rogg, Kisleggensis, Dioecesis Constantiensis, Provinciae Moguntinae, Sacris Apostolica et Imperiali Auctoritatibus publicus Notarius, pro tempore parochus Bergensis et eiusdem capituli Düringensis Decanus, quia praemissis omnibus et singulis: petitioni, testium requisitioni, fundationi eiusque acceptationi et approbationi etc. praesens interfui eaque sic, ut praemittitur, fieri vidi et audivi, Idcirco praesens hoc publicum Instrumentum manu quidem alterius, me aliis negotiis interea occupato, fideliter conscriptum in hanc publicam formam redegi signoque, nomine et cognomine meis solitis et consuetis subscripsi et consignavi, in fidem, robur et testimonium praemissorum rogatus et requisitus.

(Fortsetzung folgt.)

Anmerkungen

zu der Fortsetzung der Statuten, und zwar zum Kapitel: „De officio Decani in annus Congregatione Capitulari."

Es folgt hier das ausführlichste, erbaulichste und zugleich lieblichste Kapitel der alten Statuten: „Über die jährliche Kapitels-Zusammenkunft oder Kapitels-Konferenz." (Siehe Heft XVIII, pag. 85.)

C. Die Kapitels-Konferenz.

Anm. 68. Von dem Kapitel selbst oder von der eigentlichen Kapitels-Konferenz, wie wir sie jetzt heißen, handelt der folgende Abschnitt mit der Aufschrift: Decano quid tum in Capitulari Congregatione observandum mit seinen 13 Paragraphen. Dieselben lassen sich in folgende Punkte einteilen:

1. Ort der Konferenz, Eröffnung derselben und Sitzordnung. § 1.
2. Aufnahme eines neuen Kapitelsmitgliedes. §§ 2—8 incl. dazu als Anhang: Die Investitur.
3. Austeilung der Präsenzgelder. § 9.
4. Erinnerung an das schuldige Gebet für die Verstorbenen. § 10.
5. Nachforschung nach Abwesenden und Säumigen. § 11.
6. Weitere Obliegenheiten des Dekans bei der Konferenz. § 12.
7. Schlußermahnung. § 13.
8. Andere Geschäfte.
9. Protokoll.

Im folgenden gehen wir diese Punkte an der Hand der alten und neuen Statuten einzeln durch.

§ 1.

Ort der Konferenz, Eröffnung derselben und Sitzordnung.

Für gewöhnlich wurde in unserm Kapitel die Konferenz im Pfarrhause zu Theuringen in dem dortigen geräumigen „Kapitelssaal" gehalten; doch stand es dem Dekan frei, sie auch anderswohin zu berufen.

Die alten Statuten, mit denen die von 1752 sonst wörtlich übereinstimmen, finden in den letztern eine wesentliche Ergänzung durch die Worte:

Priusquam confratres Templum egrediantur pro Spiritus s. gratia impetranda unanimiter orabunt Antiphonam: Veni Creator Spiritus etc. Dicto tum Versu et oratione Decanus suis cum confratribus Capitularem Congregationem et Conventum in ædibus parochialibus Türingæ, vel ubi Capitulum celebratur, instituet.

Das Kapitel wurde also eröffnet durch die Anrufung des hl. Geistes, die noch in der Kirche, und zwar knieend, wie die Rubriken vorschreiben, geschah, in Theuringen durch die Antiphon Veni creator Spiritus, in Lindau, wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, durch Veni s. spiritus, ebenfalls in der Kirche.

Im Linzgau ist ausdrücklich bestimmt, daß der Hymnus Veni s. Spiritus knieend und in der Mitte vor dem Altare gebetet werden soll. Weiter bemerken die Linzgauer wie die Lindauer Statuten nichts, auch nicht über die Sitzordnung. Ueber dieselbe im Theuringer Kapitel cfr. Jahrgang 1886 pag. 81 und 86, Anmerkung 31 (sollte heißen: 30). Die Ravensburger kennen die Anrufung des hl. Geistes nicht, sondern besagen kurz: Decanus vel in Sacristia vel in stuba aliqua ædium parochialium congregat DD. Capitulares eosque comi oratione salutat, worauf gleich die Aufnahme neuer Mitglieder folgt. Die Wahl des Ortes überlassen sie dem Dekane. Die Saulgauer Statuten sind sehr kurz. Als Ort der Konferenz nennen sie Saulgau vel alium locum commodum, ubi Decano,

Camerario, Deputatis et senioribus videbitur. Ferner geben sie die Anweisung: Tractetur in eo (conventu) de bono et statu Capituli, singulariter etiam cuiusvis commodo, ubi opus et pro Dei gloria conducere videbitur; Decano imprimis, tunc Camerario et Deputatis singularem honorem, reverentiam et obedientiam exhibeant omnes et ut patres venerentur: ipsi enim pervigilant quasi rationem pro animabus vestris reddituri. Hebr. 13, 17. Decanus vicissim paternum affectum et sollicitudinem gerat erga omnes benigne et amanter, idque suo exemplo præbeat, ut omnes de suis Superioribus magnam universim æstimationem habeant. Si qui sunt suscipiendi aut obierint, tam illorum quam horum memoriam omnibus commendet; benefactores autem nominatim e cathedra legantur, quibus frequentiori recordatione, singulari tamen in Capitulo, ex debito gratos sese exhibeant omnes. Das ist alles.

Ueber die Sitzordnung handeln die beiden Theuringer Statuten, welche gleichmäßig schreiben, daß jeder seinen Platz einnehmen soll, 1. nach seiner Würde, 2. nach seinem Amte, 3. nach seinem Alter im Kapitel, nicht nach dem natürlichen Alter oder nach der Gelehrsamkeit. Die Linzgauer handeln bei der Erwähnung des gemeinschaftlichen Mahles hievon: Confratres cum Decano et Camerario ad locum sumendæ refectionis bono ordine accedant, eo videlicet, quem in sessione iuxta senium in Capitulo observare convenit, non habito respectu ullius Capitularis etiam graduati. Hunc ipsum ordinem etiam, dum mensæ adsident, observent ut ille, qui prior tempore in Capitulum susceptus est, potior etiam et prior sit loco. So absolut wird doch das Alter im Kapitel nicht bestimmend gewesen sein, daß nicht die Dignitäre des Kapitels den Vorrang vor den übrigen gehabt hätten.

Die Lindauer Statuten fassen sich „de ipso Capitulo" sehr kurz: Invocata Spiritus s. gratia Decanus vel ex eius commissione Camerarius aut alius Officialis Capituli brevi sermone exhortabitur confratres cum debita charitate et gravitate pro opportunitate temporis ad eas virtutes sectandas et plantandas in populo et vitia exstirpanda, quae ad gloriam Dei, religionem et salutem animarum promovendam necessaria occurrent. Finito sermone proponet Decanus ea, quae corrigenda et commendanda consultandaque occurrent, tam circa personas quam ecclesias, mores corrigendos, Clericos et ecclesias defendendas et emolumenta Capituli. Quibus correctionibus vel propositionibus confratres debita modestia auscultabunt et ad interrogata respondebunt; privata autem conventicula et tractatus de rebus Capituli statum concernentibus, sicut superius, serio prohibentur sub poena arbitraria.

Die Ravensburger haben ihren bestimmten ordo sessionis: Dekan, Kammerer, die beiden Deputaten, der Sekretär dann die übrigen nach dem Alter, das aber nicht näher bestimmt ist. Will ein älterer Herr einem jüngeren Graduierten oder Klostergeistlichen (Religioso in Capitulo iuniori; woraus doch auf die längere Zeit des Aufenthaltes im Kapitel geschlossen werden darf) Ehrenhalber den Vorrang lassen, so möge er es thun!

Die Saulgauer haben darüber sogar beim Generalvikar angefragt: Num gradu et quadam Laurea insigniti an vero seniores praecedere debeant, ut varius est Capitulorum aliorum mos? Decisio Reverendiss. Domini Vicarii Generalis de praecedentia: Nostro iudicio melius erit, si iuxta serium et ingressum ad Capitulum praecedentia observetur, nisi unus alteri ultro honoratiorem locum cedere velit. — Ueber die Sitz- und Stimmordnung ist noch zu vergleichen Jahrgang 1886, pag. 66, Nr. 11 und die Anmerkung dazu.

§ 2.

Aufnahme eines neuen Kapitelsmitgliedes

nach den obigen alten Statuten §§ 2—8.

Als erstes Geschäft bei der jährlichen Kapitelskonferenz wird hier genannt die Aufnahme neuer Mitglieder. Auch im Linzgau war das erste die inquisitio, num adsint suscipiendi? Die Lindauer Statuten sprechen bei Gelegenheit der Konferenz gar nicht von der Aufnahme; diese geschah bei ihnen durch den Dekan privatim; in Ravensburg dagegen auch vor den versammelten Kapitularen: Si adsint neosuscipiendi, illi interea foris exspectant, dein intromittuntur, uno illorum petitionem de susceptione faciente. Respondet Decanus, se desuper cum DD. Capitularibus collaturum et si quidem, illis prorsus parumper abscedentibus, nil allatum fuerit, quo minus sint suscipiendi, rursus introducuntur et, postquam in vim iuramenti vel iurato stipulati fuerint de observatione eorum, quae superius in capite secundo annotata sunt, suscipiuntur in Capitulum. Si electiones ad vacantia officia instituendae, prius executioni non mandantur, nisi neosus-

cipiendi fuerint ad Capitulum admissi, ut et ipsi sua conferre vota valeant. Die Saulgauer Statuten erwähnen hier nur ganz kurz, wie wir im vorigen Paragraph gesehen, die Aufnahme neuer Mitglieder. Die neuen Theuringer Statuten von 1752 haben hierüber folgende Bestimmung: Tum sessione capta, si forte novus quispiam Parochus sit recipiendus, Decanus observet ea, quae supra de recipiendis in Capitulum dicta sunt, et peraget omnia, quae Protocollum loco ibidem citato iubet vel Manuale Decani fol. 43 etc. postulat.

Ueber die Aufnahme selbst, deren Ritus uns hier genau beschrieben wird, haben alle Landkapitel besondere Bestimmungen. Die des Theuringer Kapitels wurden bereits bekannt gegeben; Jahrgang 1886, Anmerkung 21, pag. 72 und 79. Das ganze Kapitel der neuern Statuten de ipsa Capitulari congregatione ist schon abgedruckt, Jahrgang 1886, Anmerkung 24, pag. 73; ebenso de receptorum obligatione ib. pag. 79 unten und pag. 80, wo das Kautionsinstrument also zu lesen ist: Ego N. N., Parochus in N., notum facio et recognosco hoc meo praesenti Chyrographo, quod anno N. die N. loco N. in Confratrem etc.; endlich pag. 81. Dabei ist ausdrücklich unterschieden zwischen einer susceptio inter privatos parietes (beim Dekan), auch der Grund dafür angegeben, und der sollemnior susceptio in proximo Conventu capitulari et more alias consueto.

De susceptione Confratrum in Capitulum et eorundem obligatione schreibt das 2. Kapitel der Linzgauer Statuten: Notum sit omnibus et singulis Presbyteris intra Decanatus Linzgoviensis limites beneficia ecclesiastica, saecularia, parochialia, curata vel non curata, sive cum investitura sive ad certum tempus per commissionem vel admissionem administranda noviter obtinentibus, unumquemque a primo residentiae suae die Decani pro temporis existentis curae, regimini, necnon Capituli statutis et ordinationibus subiectum obligatumque esse, ut postquam in loco parochiae sibi comissae residere coepit, intra unius mensis spatium Decano se praesentet allatis secum literis provisionis investiturae vel commissionis demisseque petat, an, quando et ubi in Capitulum possit admitti? quam quidem sui praesentationem, ne quis ex huius statuti ignorantia negligat, admonebitur a parocho vicino. (Ueber investitura und die übrigen obigen termini cfr. Jahrgang 1886, pag. 72—77.) Decanus lectis quas quilibet secum attulerit literis, nullis, quibuscunque testimoniis commendatum (statt nullis sollte es deutlicher heißen: neminem), inconsulto Capitulo recipiet, sed tempus et locum, ubi admissionem petere debeat, designabit traditis interim ad legendum statutis. Quod si quis dicto modo admonitus Decano se sistere vel si obtentis literis provisionis vel investiturae Capitulo et confraternitati nostrae adiungi recuset, ad hoc compelli potest iuxta tenorem antiquissimorum nostrorum statutorum. Recipiendus ad diem et locum sibi praestitum (soll heißen: praestitutum) mature comparebit et peractis divinis officiis, quibus ab initio ad finem usque devote intererit, coram Capitulari consessu, antequam ad alia negotia procedatur, petitionem suam breviter proponet, qua audita Decanus ipsum tantisper, usque cum confratribus contulerit, secedere iubet. Quodsi ex confratrum collatione innotuerit, eum esse boni nominis, exempli atque ob omni infamiae labe purgatum, Decano ad sequentia respondebit. Nun werden an den Kandidaten verschiedene Fragen gerichtet, wie oben und wie wir sie nach den neuen Statuten bereits 1886 pag. 76 gebracht haben. Die erste Frage betrifft die rechtmäßige Erwerbung des Amtes, ist also gegen jede Art von Simonie gerichtet. (cfr. 1886 pag. 76 u. 77) Die Frage wegen ungeschmälerter Uebergabe des Pfarreinkommens, wie sie in den alten und neuen Theuringer Statuten zu lesen ist (1886 pag. 71), kommt auffallender Weise in den Linzgauer nicht vor; ebensowenig in diesen und den neuen Theuringer Statuten die Bereitwilligkeitserklärung des Angemeldeten zur feierlichen Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses, wie es verlangt werde, und zur Ablegung eines Eides darauf, doch geschah es thatsächlich, wie wir alsbald sehen werden. Der Gehorsam gegen den Dekan (der Kamerer wird im Linzgau nicht genannt) wird daselbst näher bestimmt circa ea quae curam animarum et officium decanate concernunt, und es wird nicht nur reverentia, sondern auch obedientia verlangt. Die demütige Hinnahme der paterna correctio durch den Dekan, die Konformierung mit den Kapitelsbrüdern betreffs der alten löblichen Bräuche, das Versprechen, die Zahlungen an den Bischof und das Landkapitel zu rechter Zeit zu entrichten (die Linzgauer nennen auch noch die iura archidiaconalia und sprechen von einer Zahlung absque inutilibus sumptibus), die Geheimhaltung der Kapitelsangelegenheiten auch nach Abzug aus dem Kapitel, die kräftige Beförderung des Glanzes und Ansehens des Kapitels — das sind die Punkte, die beschworen werden mußten. Die Linzgauer verlangen dazu noch: Quod vocatus ad Capitulum ordinarium vel extraordinarium aut ad exsequias, septimum,

trigesimum proximioris defuncti parochi comparere velit, nisi rationabiliter et in veritate se excusare possit in scripto, toti Capitulo referendo et expendendo; ferner: quod charitatem inter confratres nutrire, a mutuis detractionibus et contentionibus abstinere et confratrum famam pro posse suo defendere velit. (cfr. 1886, pag. 86 u. 89). Erklärte sich der Kandidat bereit, das alles zu beschwören, so mußte er nach den Theuringer Statuten zuerst solitam fidei catholicae professionem corde et ore ea qua decet reverentia facere, dann durfte er erst den Eid auf die Evangelien ablegen. Die Eidesformel (1886, 76) war wie in Theuringen die alte mit dem einzigen Unterschiede: statt et sanctorum Evangeliorum conditores hieß es später: haec sancta Dei Evangelia. Erst nach Ablegung dieses Eides nahm der Dekan den Betreffenden als wirkliches Kapitelsmitglied (1886, 82) an und wünschte ihm: Deus omnipotens per suam magnam etc., die Schlußworte: Ingressus tuus etc. haben die neuen Statuten nicht mehr, dagegen nach iurasti den Zusatz: ac particeps esse omnium bonorum Fraternitatis nostrae, in quam te recipio in Nomine Patris etc. Nach den alten Statuten reicht der Neuaufgenommene den gratulierenden Mitbrüdern die Hand, nach den neuen sind es die letztern, welche unter Glückwünschen dem Ankömmling die Hand bieten. Ueber den Akt der Aufnahme wurde vom Dekan ein besonderes Protokoll abgefaßt nach dem oben angegebenen Wortlaut und der neue Confrater mußte pro refectione 2 fl. und pro mortuariis je nach dem Pfründinkommen bar bezahlen oder einen Schuld-Schein ausstellen. (Ueber die refectio cfr. 1886, 73, über die mortuaria ib. pag. 79.)

Im Linzgau lautete der Eid: Ego N. N. iuro ac promitto Deo omnipotenti, beatissimae V. Mariae et omnibus Sanctis, me huius Capituli statuta ac statuenda velle adimplere et tenere pro posse etc. wie in Theuringen. Auch der Glückwunsch des Dekans war fast derselbe, wie die Begrüßung durch die Mitbrüder. Hier aber mußten pro ingressu 3 fl. 25 kr. 6 hell.. an die Kapitelskasse bezahlt werden, als mortuaria 6 fl. das Ingreßgeld, so oft jemand das Kapitel verließ und wieder eintrat, das Sterbegeld nur einmal, aber alsbald bei der Aufnahme; doch wurde zur Bezahlung desselben eine zweijährige Frist gewährt, dem Schuldner aber bis zur gänzlichen Bezahlung zwar das Mittagsmahl und das Präsenzgeld für das Gebet Tenebrae gereicht, nicht aber die übrigen Präsenzgelder. Die auszustellende Schuldurkunde ist der Theuringer ganz ähnlich, nur umfaßt sie das Sterb- und Eintrittsgeld mit zusammen 9 fl. 25 kr. und 6 hell. und bestimmt eine Zahlungsfrist von 2 Jahren.

Die Lindauer thun in der pars 4, welche de annuo Capitulo aliisque conventibus handelt, der Aufnahme neuer Mitglieder keine Erwähnung, denn schon in der p. 1, § 4, haben sie die Vorschriften: de recipiendis in Capitulum, allerdings sehr kurz, gegeben. Die Einleitung besagt: Quia beneficium ecclesiasticum non potest sine institutione canonica obtineri nec sacramenta administrari, nec quidquam quod curae animarum sit annexum, licet exercere, nisi potestas iurisdictionis legitime sit impetrata, ideo, qui in numerum confratrum capituli huius recipiendi sunt, primo omnium investituras aut commissiones Decano aut eius vices tenenti ostendant necesse est. Dann folgt die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, der gewöhnliche Eid des Gehorsams in der Beobachtung der Statuten, das Gelöbnis des Gehorsams gegen die Vorgesetzten, auch bei Zurechtweisungen, der Liebe und Achtung gegen die Confratres und der Beobachtung der löblichen Bräuche des Kapitels. De quibus vero non obscura exstant, indicia, quod per reversales vel pacta Patrono vel loci domino se obstrinxerint ad aliquid praestandum, quod vel immunitati ecclesiasticae repugnet vel cum diminutione redditunm beneficialium coniunctum sit, aut alias laborent suspicione simoniacae labis, non admittantur, donec coram Rev. D. Vicario Generali Constant. sufficienter et legitime se purgaverint et de hac purgatione Decanum legitime docuerint, coram quo infra spatium mensis a possessione beneficii obtenta ad haec praestanda comparebit quilibet recipiendus. Das sind alle Bestimmungen des Lindauer Kapitels über die Aufnahme.

Die Ravensburger Statuten verweisen betreffs der Aufnahme, die auch dort in der allgemeinen Konferenz stattfand, auf ihr 2. Kapitel: „de susceptione confratrum in Capitulum et eorundem obligatione". Zuerst handeln sie von den Klostergeistlichen in der Seelsorge: „Iuxta statuta vetera uti et nova nullus Religiosus in incuratione seu viceplebanatu alicuius ecclesiae praedicti capituli est admittendus, nisi hoc patentibus literis se ostendat ex licentia reverendissimi Ordinarii impetrasse. Titulum commissionis et admissionis toties quoties exponat, deponat quoque professionem fidei cum quodam iuramento. Saeculares autem sacerdotes literas ordinationis, vulgo Formaten, et dein titulum ad beneficium, puta investituram a reverend. Ordinario signatam, ostendant. Et, si peregrini fuerint, etiam testimoniales literas de vita morumque honestate

a priore decano producant. Ad capitulum porro nostrum nemo seu confrater (nisi Superiores aliter statuerint) admittitur, nisi parochus vel saltem talis beneficiatus, qui propriam habet ecclesiam cum cura inofficiandam, prout semper in nostro Capitulo practicatum fuit." Dann kommen dieselben Fragen wie in Theuringen und im Linzgau sowie der Eid ganz in der Linzgauer Fassung, nur mit dem Zusatz, daß hier b. V. Maria noch genannt wird sine labe concepta. Auch der Segenswunsch des Dekans an den Kandidaten ist derselbe wie im Linzgau.

In den Saulgauer Statuten wird bei Gelegenheit der Konferenz nur gesagt: Si qui sunt suscipiendi aut obierint, tam illorum quam horum memoriam omnibus commendot (decanus); im übrigen wird auf das 1. Statut §§ 1 und 2 verwiesen; nur die formula iuramenti, die eine ausführlichere ist, findet hier ihren Platz. Sie lautet: „Ego N. N. reverendissimo et celsissimo Domino Episcopo Constant. eiusque Vicario, officiali atque decano pro tempore existentibus fidelis ero et mandatis eorundem obediam ac reverenter exsequar, consilia et secreta capituli nulli aliqualiter revelabo, statuta capituli vel statuenda per ipsum capitulum pro viribus et posse fideliter observabo; res ecclesiasticas, decimas et iura tam ecclesiae quam beneficii mei necnon calices, libros et alia ornamenta non alienabo, sed conservabo et defendam; ablata vel quocunque modo alienata summis viribus recuperare studebo. Sic me Deus etc."

Ueber den ingressus selbst oder die admittendi ad capitulum wird folgender Aufschluß gegeben. Da diese Statuten in diesem Paragraph von den übrigen ganz abweichen, indem sie vor dem Antritt einer Pfarrei Exerzitien vorschreiben und die tägliche Anstellung der Meditation empfehlen, mögen sie hier ihren wörtlichen Abdruck finden: „Adeptus beneficium parochiale et in confratrem capituli suscipiendus prius, quoad fieri poterit, spiritualibus, ut vocant, exercitiis per dies octo aut quatriduana saltem collectione, omnibus aliis sepositis, apud PP. societatis Jesu ubi commodum, aut alios viros religiosos, animum emundet et patri spirituali omnes omnino animi sui affectiones et necessitudines sincere pandat et in hac consideratione tempus fere totum impendat, ne temere et indigne hoc munus suscipiat, nimirum ut D. Gregor. libr. 2 Past. suggerit: „Cogitatione mundus, operatione praecipuus, discretus in silentio, utilis in verbo, singulis compassione proximus, bene agentibus per humilitatem socius, contra delinquentium vitia per zelum iustitiae erectus, internorum curam in exteriorum occupatione non minuens." Sic maiori fervore, Deo auspice, pastorale officium' aggredietur. Interea vero temporis parochia, cui praeficiendus est, quoad curam animarum ut provide administretur, proximior e capituli confratribus requirendus est ab so, ut in se hoc munus, gratis tamen omnino, suscipiat; si qui vero festi dies intercesserint, quantum fieri potest, per alium sacerdotem provideantur. Quas vero exercitans illustrationes divinas, bona proposita et meditandi fructus animo conceperit, ne labantur memoria, annotet. Sit vero illud identidem meditationis argumentum, quod Ecclesiasticus, imo ipse Spiritus sanctus dictat: Fili, ait, accedens ad servitutem Dei sta in iustitia et timore Domini et praepara animam tuam ad tentationem. Eccles. 2, 1. Et summopere optandum, ut saluberrimam meditandi consuetudinem vel per horae quadrantem singulis diebus magno suo et aliorum bono deinceps constanter retineret. Laudabilis certe hic mos etiam circa exercitia spiritualia iam dudum alicubi in Germania infer. floret ut nemo ad sacerdotium alias admittatur. Hac in prima constitutione seu statuto aliqua quorundam erant dubia, unde difficilior reddebatur eius executio. Potior tamen DD. Capitularium pars consensit et indulsit, ut, si quis suscipiendorum ob mediorum defectum gravaretur, a capitulo 3 fl. eidem in subsidium tanti fructus spiritualis capiendi porrigerentur."

Der zweite § enthält den Ritus der Aufnahme, auch wird er mit einigen Eigentümlichkeiten: „Recipiendus in confratrem aut, si plures recipiendi sunt, inter hos dignior gradu studiorum, praevia humili petitione coram omnibus Capitularibus (also auch am Kapitelstage) suum et aliorum desiderium exponat. Tunc iis paululum abscedere iussis Decanus de vita, moribus et statu eorum inquirat et si nihil contra sacerdotalem dignitatem reprehendendum invenerit, denuo admissos brevibus hortetur, magnae vocationis suae, quam Deus ipsis largiri dignatus est ut memores semetipsos praebeant exemplum bonorum operum in doctrina, in integritate, in gravitate, ut is, qui ex adverso est, vereatur nihil habens malum dicere de nobis (Tit. 2, 7)." Darauf folgt die Professio fidei ad formam Concil. Trident. knieend vor einem Kruzifixe, der Eid des Gehorsams gegen Bischof, Generalvikar, die officiales in Spiritualibus, den Dekan und Kamerer, das Versprechen, die iura episcopalia et capitularia ohne Verzögerung zu bezahlen (wenn einer wegen Priestermangels mehrere beneficia curata hat, muß er für jedes bezahlen); die

Bestätigung, daß er nicht durch Simonie auf seine Stelle gekommen, und das Versprechen, die Rechte und das Eigentum der Stelle nach Kräften zu verteidigen, die Geheimnisse des Kapitels, auch nach dem Abzug aus demselben, zu wahren, die Kapitelsstatuten treu zu halten und die nötigen Papiere (ut sunt formata, provisio, investitura etc.) dem Dekan einzuhändigen. „Et quoniam beatissima Virgo et Dei genitrix Maria singularis est ab aliquot centenis annis capituli Patrona, deque eius sanctissimo Patrocinio capituli titulus et sigillum Annunciatae gloriatur, edant votum, se ut filios tantae matris et Patronae suae honorem promoturos et sine labe originali conceptam asserturos et suae curae commissos pro possibili docturos iuxta sensum ecclesiae, donec aliter a sede apostolica fuerit definitum. Insuper se habituros pro singulari etiam capituli patrono et protectore s. mart. Menradum, Vernaculum et Patriotam suum. His rite peractis recitent omnes devote hymnum Ambros. Te Deum etc. Denique osculo sanctae pacis taliter in confratres susceptos Decanus, Camerarius, Deputati et caeteri omnes amanter in Domino complectantur iisque gratulentur omne bonum. Tunc eos decanus loco et ordine, ut antiquitus moris erat et in fine statutorum notatur, stare aut considere iubeat ac participes reddat omnium privilegiorum, immunitatum et gratiarum, quibus alii confratres de iure aut consuetudine gaudent et fruuntur."

§ 3 spricht sich über die Klosterpfarrer ähnlich aus wie die Ravensburger Statuten: „Religiosi cuiuscunque, etiam exempti, ordinis, ad incurationem seu parochiam alicuius ecclesiae huius capituli admittendi patentes literas decano exhibeant, se ordinarii et superiorum suorum licentia impetrasse (sc. parochiam), et in omnibus, ut tenentur caeteri, quoad munia et curam animarum spectantibus subiectos Ordinario eiusdemque Officialibus, Decano et statutis se sciant. Et habitu licet sint aliquomodo dispares, serio tamen cogitent et perpendant omnes, se dominico gregi pari omnino debito et foedere praeesse eoque omnes D. Pauli sacro eloquio monitos 1. Cor. 1: Obsecro autem vos, fratres, per nomen Domini nostri Jesu Christi, ut idipsum dicatis omnes et non sint in vobis schismata, ne, dum dicimus: ego quidem sum Pauli, ego autem Apollo, divisus sit Christus, et praeter animorum disiunctionem et amaritudinem commissorum salus cum damno et scandalo periclitetur quatenus (ut ait D. Gregor. L. 2. Epist. 32. Ind. 7) dum per hoc praeterita corriguntur et regulam futura suscipiunt, omnipotens ubique Dominus fratrum concordia collaudetur."

Anhang: Die Investitur.

Die alten Statuten kennen weder in ihrem 1. Teile vom Jahre 1390, wie wir sie im Jahre 1886, pag. 64—102, noch in ihrem 2. Teile von 1451, resp. 1469, wie wir sie im Jahre 1887 von pag. 133 an veröffentlichten, die Investitur im heutigen Sinne, ja sie haben nicht einmal das Wort, sondern inofficiare und inofficiatio. (cfr. 1886, pag. 66—73, 81 und 92, wo auch die Ausdrücke institutio, installatio und investitura erklärt werden. Dazu noch ib. pag. 76. Ebendaselbst auch beneficiare, inbeneficiare, infeudare, beneficia, curata, provenda, praebenda, provendare, provisio canonica [und pag. 85] und was dazu gehört, liter. testimon. ib. pag. 76, commendatiae pag. 67 und 92, commissio pag. 72—77; dann im 2. Artikel vom Jahrgang 1887, pag. 96 an.)

Auch die Saulgauer Statuten, obgleich 1749 gedruckt, berichten uns darüber nur das oben mitgeteilte, ebenso die Ravensburger von 1767; dagegen bringen die Lindauer vom Jahre 1681 wenigstens einen kurzen Paragraph, die Linzgauer vom Jahre 1764 einige Winke, dagegen die Theuringer von 1752 ein ausführliches Ritual, das uns einen Ersatz bietet für die unbekannten Decreta ruralium Capitulorum, denen es entnommen ist; das ist wohl auch der Grund, warum die genannten Statuten sich nicht weiter damit befassen.

Obgleich die Festlichkeit der Investitur mit einer Landkapitelskonferenz nichts zu thun hat, glaubte ich doch, hier diesen Passus einschalten zu sollen, einmal wegen des nahen Zusammenhangs zwischen der Aufnahme ins Kapitel und der Einsetzung in die Pfründe, dann wegen der Verpflichtungen, die aus beiden Akten gemeinsam hervorgehen.

Die Theuringer Statuten nun schreiben in cap. 4 „De investitura seu installatione":

Quilibet confratrum, parochialis ecclesiae seu parochus seu vicarius perpetuus (cfr. 1886, pag. 54, 86), postquam praevia proclamatione et praestito Decano fidelitatis et obedientiae iuramento fuerit legitime investitus et in capitulum receptus, proxima, qua fieri

poterit, die dominica aut festiva in praesentia duorum vel trium sacerdotum vicinorum et totius populi parochialis per decanum vel eius locum tenentem solenniter installari et in corporalem possessionem immitti debet, modo in Decretis Ruralium Capitulorum fol. 34 et sequentibus praescripto, quem huc transscribimus.

(Die Investitur wurde also an einem Sonn- und Feiertage vorgenommen, nicht, wie jetzt bei uns, an einem Werktage.)

I. Ipso installationis die ac praestituta hora inter pulsum campanarum ex aedibus parochialibus fit ordinatus progressus in ecclesiam atque, dum illuc perventum est, praevia s. Spiritus invocatione aliisque de more praemissis, Decanus, vel ante maius altare consistens vel potius e conscenso suggestu (Kanzel) accomodatum sermonem instituet ad populum de officio parochi et obligatione subditorum parochianorum vel de status sacerdotalis dignitate et morum, qua is lucere debet, puritate, aut de canonica institutione, vel alia, quae opportunior ei videbitur, materia, commendando ovibus Christi noviter introductum pastorem, ut debito amore et honore eum prosequantur.

II. Finita exhortatione Decanus cum Neoparocho subsistit ad gradum altaris, ubi intonatur hymnus: Veni Creator Spiritus etc., caetera cum decente gravitate prosequente choro.

III. Ducatur exin, praecedente cruce, ministris et clero superpelliceis induto, Neoparochus ad fores templi atque eidem a decano omnes ecclesiae claves in decenti patina (Teller) positae tradantur sub hac forma: Ego committo tibi authoritate mihi in hac parte concessa claves praesentis ecclesiae tanquam legitimo rectori et pastori in Nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

IV. Inde ad fontem baptismalem, qui apertus sit, procedens decanus eodem ordine sic parochum alloquitur: Ego committo tibi hunc fontem sacratissimi baptismi ad regenerandos homines in Nomine Patris etc.

V. Ad cancellos deinde progressus fiat, ubi iam parata sint sacra biblia utriusque Testamenti, dicendo:

Ego committo tibi hanc cathedram una cum sacris utriusque Testamenti bibliis, ex quibus populum tibi subditum in verae orthodoxaeque fidei doctrina et christianae vitae disciplina instruas in Nomine Patris etc.

VI. Regrediendo ad sacrarium (Tabernakel), reserando illud, factaque Sacratissimi adoratione, ad neoparochum decanus pronuntiat in hanc formam:

Ego committo tibi huius sacrarii religiosam ac decentem custodiam cum Pyxide (Ciborium), in qua venerabile et augustissimum Eucharistiae sacramentum reconditum est. — Et mox neoparochus genuflexus adorat sumptoque Sacratissimo super populum benedictionem impertitur, nihil dicens.

VII. Demum in Sacristiam digrediendo reserantur claustra et cistae, in quibus tum sacra olea, tum calices, paramenta et ornamenta ecclesiae sunt reposita, dicente decano: Haec omnia, quae ad sacramentorum administrationem cultumque divinum ordinata sunt, tibi committo, ut in debita munditie integreque conserves ac attrita reparari cures in Nomine Patris etc.

Dum autem haec geruntur, clerus continuo prosequitur hymnum: Veni Creator Spiritus etc., quibus peractis neoparochus induitur sacris vestibus ad cantandum officium solenne de tempore vel potius de ss. Trinitate. Finito sacro parochus ad infimum gradum altaris consistens intonat alta voce hymnum gloriosum: Te Deum laudamus etc., quo decantato subiungitur collecta solita, et assumpto priore habitu chorali (Chorrock) investitus reducitur ad aedes parochiales, quarum possessione tradita et personae ecclesiasticae et parochiani e communitate primores neoparocho omnia fausta gratulabuntur.

Iste modus investiendi, licet ab aliquot annis omissus, nihilominus tumen, quia ille praescribitur in statutis ruralibus authoritate ordinaria editis anno 1625, ac praeterea conducit ad magis declarandam investituram litteralem, in qua praecipitur decano, ut sacerdotem ad missum ad beneficium in possessionem eiusdem beneficii immittat corporalem: deinceps hoc episcopale mandatum observandum erit in parochialibus beneficiis, ut neoparochis maior concilietur authoritas simulque in parochianis erga animarum suarum pastores debita reverentia et obedientia vivaciter excitetur; adeoque studebit quilibet parochus seu vicarius perpetuus infra annum admissionis suae huic statuto satisfacere; in quo tamen actu installationis nulli superflui sumptus fiant nec aliae pompae et vanitates saeculares immisceantur.

Die Linzgauer Statuten haben nach der Einleitung: Cum tam in statutis ruralibus quam investituris litteralibus Decano praecipiatur, ut sacerdotem admissum ad beneficium in possessionem eiusdem beneficii immittat corporalem, hinc in posterum episcopale hoc mandatum etc. ganz dieselben Vorschriften, indem sie ebenfalls auf die decreta ruralium capitulorum fol. 34 verweisen; ebenso die Lindauer, welche jedoch zugestehen, daß diese Investitur eine Zeit lang unterlassen wurde: Licet ab aliquot annis actualis installatio a multis confratribus fuerit omissa, nihilominus tamen, quia illa praecipitur in statutis ruralibus auctoritate: Reverend. et Illustriss. Principis ac D. D. Jacobi, episc. Constant. etc. editis a. 1625, ac praeterea conducit ad magis declarandam ac roborandam investituram literalem, in qua etiam praecipitur decano, ut sacerdotem admissum etc. wie oben. Nach parochialibus beneficiis in den Theuringer Statuten steht hier noch: seu ecclesiis et filiabus curatis maioribus.

Zuletzt, § 8 der alten Statuten, kommen noch die Leistungen des Neuaufgenommenen an die Kapitelskasse. Jeder mußte 2 fl. Eintrittsgeld entrichten, Sterbegeld je nach dem Einkommen seiner Stelle. (Ueber die refectio siehe 1886, pag. 66, §§ 7 und 10, dann ibid. pag. 73, 79, 85 und 86; über das mortuarium ib. pag. 66, § 10, pag. 73 und besonders pag. 79; dann 82 und 86; der Betrag dieser Steuern in den übrigen Dekanaten ist zu lesen im 2. Art., Jahrg. 1887, pag. 103 seq.

Endlich mußte jeder neue Kapitular binnen eines Monats dem Dekan und Kamerer je ein biretum quadratum geben oder statt dessen je $^1/_2$ fl. baar bezahlen. Dann erst empfing er vom Kamerer bursam novam capitularem, jedoch leer, aber bestimmt zur Aufnahme der Präsenzgelder, und durfte am gemeinschaftlichen Mahle auf Kapitelskosten teilnehmen (1886, pag. 77 und 81). Auch im Linzgau mußte jeder Neuaufgenommene dem Dekan einen pileum quadratum oder statt dessen medium imperialem verehren. Haec tamen praestatio pro nunc cuiusque discretioni relinquitur. Die Lindauer kennen dieses Recht des Dekans nicht. In Ravensburg mußte jeder Pfarrer aus dem Stande der Weltgeistlichen für die Investitur dem Dekan 2 Pfd. ₰, dem Kamerer 1 Pfd. ₰, dem Pedellen 10 asses bezahlen, zusammen 4 fl. 4 Heller. Die Saulgauer berichten über eine Belohnung des Dekans gar nichts. cfr. Jahrgang 1888, pag. 80.

§ 3.

Austeilung der Präsenzgelder.

Ueber die praesentiae cfr. 1886, pag. 74, 5 und pag. 96 und 97.

Daß die Präsenzgelder nur den Anwesenden bezahlt werden konnten und durften, erhellt schon aus ihrem Namen. Bei dem Dekan wurde mit der Verteilung begonnen, bei dem Neuaufgenommenen geendet, der letztere erhielt aber nur eine leere Börse.

Das reiche Saulgauer Kapitel hat das Wort „Präsenz" gar nicht; das Lindauer wie das Ravensburger nennen es nur einmal; jenes bei Gelegenheit des Kapitelstages: Finito capitulo brevi facta oratione, discedent omnes cum gravitate et honestate, et in domo parochiali, nisi aliter statuatur, camerarius confratribus praesentibus et celebrantibus praesentias, ipsis ex fundatione Baumgartensi debitas prae supposito, quod eo anno census fuerint soluti, fideliter distribuet.

Die Ravensburger nennen sie im cap. 6 olim admodum tenues et tandem omnino omissae quia tamen confidimus fore, ut aerarium nostrum taliasit capturum incrementa, ut easdem rursus, et quidem honestiores, distribuere valeamus, inde sequenti modo statuendum duximus.

Praesentiae.

Decano praesentiae loco offerantur	1 fl.	30	kr.
Camerario „ „ „	1 „	—	„
2 Deputatis et Secretario, cuivis 30 kr., facit	1 „	30	„
Cuivis ex reliquis Capitularibus	— „	15	„

Si hae praesentiae ita fuerint distributae, tunc cessabunt ea omnia, quae hactenus pro equorum' pabulo et mercede exhibeantur, sed quia tam subito hae praesentiae forsan executioni demandari non poterunt, antiquae consuetudini insistendum erit, quoadusque praescripto modo distribuantur.

Daß hier das Kapitelsvermögen sehr unbedeutend gewesen sein muß, erhellt auch aus dem Zusatz:

Et si qui Capitularium nova sint officia assecuti, solvant einen kleinen Einstand. Quod si foret tanta caristia (Teuerung), qualis erat ab anno 1690 usque ad finem illius saeculi, non video, cur non possit aliquid a capitularibus in subsidium laborantis aerarii origi (muß heißen: exigi), cum id in multis capitulis practicetur.

Von der Armut des Ravensburger Kapitels geben auch die folgenden Bemerkungen Zeugnis: am Ende der Kapitelsversammlungen legen Dekan und Kamerer eine Rechnung über die Portoauslagen für Dekrete, Dispensen, Jubiläumsausschreiben u. s. w., welche das ganze Kapitel angehen, vor (Schreiben in Privatangelegenheiten müssen natürlich von dem Betreffenden bezahlt werden). Die Summe muß von den Kapitularen proportionaliter bezahlt werden, nur Dekan und Kamerer sind frei. Es wird sogar der Vorschlag gemacht, mit Genehmigung der Vorgesetzten die Kapitelsversammlung nur alle 3 oder 4 Jahre zu halten, cum id ipsum alia quaedam, alias bene fundata (capitula) practicent (ein Lieblingswort dieser Statuten), dummodo persolvantur pro iis defunctis confratribus eo anno, quo capitulum omittitur, vigiliae integrae cum Placebo et una missa, sicut profertur a quovis confratrum, eandem charitatem post suum olim obitum recepturo.

Weitläufiger sprechen sich die Linzgauer Statuten aus: Am Kapitelstag verteilt der Kamerer nach der Schlußermahnung des Dekans an die Anwesenden bursam cum consuetis praesentiis cum hac annexa obligatione, ut unusquisque confratrum pro fundatoribus et benefactoribus domi adhuc unum sacrum legat. Ferner: In anniversario conventu decanus maiores quam caeteri confratres praesentias habet, duas videlicet bursas et 7 florenos 31 cruci. Für diese bursae capitulares hat der Kamerer bei Zeiten zu sorgen, um sie beim Kapitelstag verteilen zu können; er selbst bekommt am Kapitelstag auch mehr (die Summe ist nicht angegeben) als die übrigen.

Am besten belehren uns auch in diesem Stücke die Theuringer Statuten: „Wer am Kapitelstag nicht unter einem der beiden Ämter, dem de b. V. Maria oder dem Totenamt, die hl. Messe liest, bekommt das gewöhnliche Präsenzgeld nicht (sub poena privationis praesentiarum consuetarum seu viginti duorum cruciferorum,) das also 22 kr. betrug. Wer vor Schluß des Gottesdienstes am Kapitelstag fortging, bekam das Präsenzgeld für das Gebet „Tenebrae" nicht. Die bursae cum praesentiis verteilt der Kamerer hier an die anwesenden Kapitularen, bevor der Dekan in der Konferenz an seine eigentlichen Geschäfte geht. Dieser erhält dabei binas bursas et duplices praesentias, utpote pro iisdem et salario duos florenos et quinquaginta cruciferos. Quibus annis capitulum non celebratur, habet dumtaxat 1 fl. 50 kr. Auch der Kamerer bekommt binas bursas et duplices praesentias, utpote 2 fl. 20 kr. (Beim Dekan waren sie berechnet zu 2 fl. 50 kr.) Eo anno, quo conventus non habetur, tantum percipit 1 fl. 20 kr. Daß der obige Unterschied zwischen Dekan und Kamerer richtig ist, zeigen die Bestimmungen im 20. Kapitel über die Pflichten des Kamerers am Kapitelstag: Providebit sibi camerarius satis mature de quadraginta bursis capitularibus, quas Ravenspurgi vel alibi pretio circiter 4 fl. confici curabit, ut eas tum ad manum habeat confratribus distribuendas. Divino cultu absoluto cum confratres in aedibus parochialibus convenerint, primo omnium, antequam (novo tamen sc. confratre, si adsit, prius recepto) Decanus sua negotia pertractare incipiat, distribuat camerarius bursas cum praesentiis, incipiens a decano usque ad iuniorem, secundum ordinem quemlibet nominatim vocando. Decano dabit binas bursas. inclusis pro Salve Regina 18 crucif., pro praesentiis et salario 2 fl. 14 kr., pro Tenebrae 18 kr. (macht zusammen 2 fl. 50 kr.). Sibi camerario binas etiam bursas inclusis proSalve Regina 28 kr., pro praesentiis et salario 1 fl. 44 kr., pro Tenebrae 18 kr. (zusammen 2 fl. 20 kr.), cuilibet confratri, quorum viginti novem numero, bursam unam inclusis pro Salve Regina 9 kr., pro Tenebrae 9 kr., omnino novus (confratri dabit) bursam vacuam. ecclesiae ubi capitulum celebratur, dabit 2 fl., cuilibet procuratori eiusdem ecclesiae (Heiligenpfleger) bursam cum 10 kr., hospiti (dem Gastgeber) bursam cum 10 kr., pedello (dem Kapitelsboten) bursam cum 30 kr., aedituo (dem Meßner) bursam cum 24 kr, Quodsi aliquis confratrum sine legitima excusatione se absentaverit, ipsius portionem camerarius capituli bonis fideliter applicabit et in acceptis referet, (unter den Einnahmen aufzählen) servata tamen pro labore suo illius bursa. Portionem vero pro Salve et Tenebrae etiam legitime absentis, prout instrumenta desuper confecta sonant, semper imbursabit. Quodsi contingat, capitulum ordinarium omnino differri, et bursa capitularis bene nummata sit, camerarius per pedellum cuilibet confratri transmittet, detractis tamen distributionibus pro Salve et Tenebrae, bursam cum consuetis praesentiis.

Man vergleiche mit diesen Emolumenten die Vorteile, welche die jetzige Kapitelskasse Tettnang den Mitgliedern gewährt, und mit den alten Leistungen an dieselbe, den Bischof, den Archidiakon u. s. w., die neuen. (cfr. Jahrgang 1888, pag. 71.)

§ 4.

Mahnung an das schuldige Gebet für die Verstorbenen.

In den obigen alten Statuten wird als erster Gegenstand der Kapitelszusammenkunft dargestellt die Mahnung an die Pflichten der Pietät gegen die Verstorbenen: jeder Confrater mußte zu Haus sobald als möglich 3 hl. Messen für die hingeschiedenen Mitbrüder und Wohlthäter des Kapitels esen und dazu dreimal das Totenoffizium, i. e. Vigil und Vesper, beten! und zwar so andächtig, wie er es für sich selbst wünscht.

Die Theuringer Statuten von 1752 (cfr. Jahrg. 1886, pag. 70) setzen fest, daß, wenn auch in einem Jahre einmal kein Kapitelstag gehalten werde, doch alle Mitglieder verbunden seien, nach Bequemlichkeit eine hl. Messe für die Verstorbenen zu lesen und das Totenoffizium samt Vesper zu beten. Ferner haben sie ein eigenes Kapitel de supplendis suffragiis capitularibus, das wir in Anmerkung 57 gebracht haben, wornach, wenn auch kein zweiter Kapitelstag mehr gehalten wurde, doch sämtliche Kapitularen um das Fest des hl. Bartholomäus ebenfalls eine hl. Messe und Vigil und Vesper für die Verstorbenen persolvieren mußten. Ueber die Erfüllung dieser Pflicht mußte sich jeder am Ende des Jahres beim Dekan schriftlich ausweisen.

Im Linzgau teilte nach der Schluß-Ermahnung des Dekans der Kamerer die Präsenzgelder mit dem Anfügen aus, daß jeder Mitbruder für die Stifter und Wohlthäter zu Hause noch eine heilige Messe lesen müsse.

Im Lindauer Kapitel mußte jeder der Konferenz Anwohnende an Ort und Stelle eine heilige Messe und die Totenvigil für die Verstorbenen darbringen, wobei in der heiligen Messe ein besonderes Gebet für den Stifter, Pfarrer Johannes Baumgarter von Wasserburg, eingelegt wurde. Dasselbe mußten die Abwesenden zu Hause thun; ebenso, wenn auch einmal in einem Jahre kein Kapitel gehalten wurde. Außerdem sollten sie einander das ganze Jahr hindurch im heiligen Opfer gedenken und dazu noch jährlich 2 heilige Messen lesen, die eine für die lebenden, die andere für die verstorbenen Mitbrüder, samt Vigil und Vesper.

In Saulgau mußte am Konferenztage nach dem Tischgebet das Miserere mit den 2 Orationen: Deus, qui inter apostolicos sacerdotes etc. und Deus, qui salutis etc. für die verstorbenen Mitbrüder und Wohlthäter gebetet werden. Ferner kamen daselbst sämtliche Kapitularen an jedem Quatember-Donnerstag ad capitulum aut confraternitatem zusammen, wobei die Totenvigil gebetet und für die Verstorbenen appliziert wurde. Dieser Brauch wurde zwar wegen den damit verbundenen Unzuträglichkeiten aufgehoben; dafür mußte aber jeder Mitbruder 4 mal des Jahres je eine heilige Messe für † Mitbrüder lesen und eine Nokturn und die Vesper zu Hause beten. Weiter gab es in diesem Kapitel fundierte und dotierte Jahrtage, wozu die Geistlichen nach Saulgau kamen. Diese Jahrtage wurden später in einer Kapitelsversammlung auf dem Bussen, am 19. Mai 1722, unter dem Dekanate des Franz Anton Holl so an sämtliche Pfarreien verteilt, daß in jeder Quatemberwoche je eine heilige Messe mit einer Nokturn für die Stifter, Gutthäter und Mitbrüder des Kapitels in 8 Pfarreien dargebracht wurde, so daß also jährlich 32 heilige Messen für sie gelesen wurden. Die Tabelle ist folgende: Es mußte je ein Jahrtag gehalten werden:

In angaria (cfr. darüber oben Jahrg. 1888, pag. 71). Pentecostes in Aulendorff, Mosheim, Eberspach, Renatschweiler, Bussen, Dürnau, Cappel, Braunenweileren.

In angaria s. Crucis in Sulgau, Schussenried, Hailtingen, Göffingen, Faulgenstatt, Ertingen, Bezenweiler, Otterschwang.

In angaria s. Luciae in Dürmentingen, Canzach, Schwarzach, Ebenweiler, Altschausen, Neüffra, Herbertingen, Hochberg.

In angaria Quadragesimae in Bollstern, Müeterkingen, Süessen, Albenschweiler, Boos, Boms, Reichenbach, Oeggenschweiler.

Auch in Ravensburg war im Jahre 1694 der Kapitelsbeschluß gefaßt worden, daß, wenn auch keine Zusammenkunft in einem Jahre gehalten werde, doch jedes Mitglied für die Verstorbenen das ganze Totenoffizium mit 3 Nokturnen und dem Placebo beten und eine heilige Messe für sie lesen müsse.

Dieser Liebesdienst für die Verstorbenen wiederholte sich alle Jahre, während unmittelbar nach dem Ableben eines Mitbruders der Dekan sämtliche Confratres in und außerhalb des Kapitels

(Theuringen) vom Hintritt benachrichtigen mußte, damit sie für denselben sobald als möglich dreimal Vesper und Vigel beten und dreimal, am 1., 7. und 30. das heilige Opfer darbringen: eadem mensurae, qua quis mensus est, eidem remetietur. Recipiet igitur quilibet a successoribus tantum, quantum olim praestitit antecessoribus. Im Linzgau wurde das officium defunctorum von den Abwesenden nur einmal gebetet; in Lindau aber wurde es wie in Theuringen gehalten; ebenso in Saulgau, wo auch noch am dreißigsten eine Leichenrede stattfand und die Statuten von 1326 bestimmten, daß der Name eines verstorbenen Mitbruders ein ganzes Jahr lang alle Sonntage nach den Verkündigungen dem Volke ins Gedächtnis gerufen und für ihn und andere Hingeschiedene ein Pater et ave etc. gebetet werde.

Die Ravensburger bestimmen nur, daß die Kapitularen zur Beerdigung kommen und den 1., 7. und 30. für den Verstorbenen halten sollen.

§ 5.

Nachforschung nach Abwesenden und Säumigen.

Da jedes Mitglied die Pflicht hatte, am Konferenztage zu erscheinen und besonders an dem Gottesdienste sich zu beteiligen, so sollte der Dekan sich vergewissern, a. wer abwesend sei, und warum? b. wer von den Anwesenden nicht die heilige Messe gelesen oder dem Salve oder Tenebrae nicht angewohnt habe? Die Säumigen verloren die ausgesetzten Präsenzgelder.

Die Theuringer Statuten von 1752 erstrecken die Untersuchung des Dekans noch auf folgende weitere Punkte:

Wer mit Stiefel und Sporn (cfr. Jahrg. 1886 pag. 66, 71, 73) die Kirche betreten, um ein Frühstück zu nehmen, sie verlassen oder andere Irrungen und Fehler begangen habe. Für all das soll eine dem Fehler in den Statuten entsprechende Strafe auferlegt werden. Secundum enim mensuram delicti fiat et plagarum modus. Wer ein oder das andere mal fehlt, ohne durch schwere Krankheit oder einen anderen gesetzmäßigen Grund entschuldigt zu sein, wovon er durch seinen Nachbarn den Dekan zu benachrichtigen hat, den soll der Kamerer zum ersten mal um 1 fl., zum zweiten mal um 2 fl, zum dritten mal mit nochmaliger Bezahlung des Sterbegelds unnachsichtlich strafen. Die Strafe fällt der Kapitelskasse zu. Wer mit Stiefel und Sporn die Kirche betritt, hat 6 Kreuzer zu bezahlen. Wer während der beiden Ämter nicht zelebriert, verliert das Präsenzgeld oder 22 kr. Wer sich vor Beendigung des ganzen Gottesdienstes entfernt, geht des Präsenzgeldes für Tenebrae verlustig. Wer ohne gesetzmäßigen Grund ganz wegbleibt, dessen Präsenzgeld fällt der Kapitelskasse zu; wer dem Salve und Tenebrae nicht anwohnt, erhält auch bei gesetzmäßiger Abwesenheit nichts.

Auch im Linzgau hat der Dekan zu untersuchen, wer ohne gesetzmäßigen Grund abwesend sei? Wer seine Abwesenheit oder verspätete Ankunft nicht gerechtfertigt habe, in der Kirche, Kleidung und Aufführung sich unanständig benommen habe? Er hat dem Betreffenden nach der Größe oder Geringfügigkeit des Fehlers eine arbiträre Strafe aufzulegen.

In Lindau hat jeder rechtmäßig Verhinderte den Dekan davon zu benachrichtigen und sich zu entschuldigen. Wer ohne gesetzlichen Grund wegbleibt, erhält vom Kapitel eine Strafe nach dessen Gutdünken; wer öfter wegbleibt, wird schärfer gestraft oder dem Ordinariate angezeigt. Das alles gilt auch den Capellani curati et non curati, investiti et non investiti, regulares et non regulares. Doch sollen Vigilantes aufgestellt werden, d. i. in jedem Bezirke soll Einer zur Hilfe in unvorhergesehenen Fällen zu Hause bereit sein; ebenso kann in den Städten ein Kaplan, aber nicht immer derselbe, zu Hause bleiben.

In Saulgau hat der Dekan die Pflicht, diejenigen, welche ohne hinreichenden Grund zu spät kommen oder ganz wegbleiben oder unziemend sich betragen, um 14 kr. zu strafen, die der Kapitels-Kasse zufallen, oder nach der Größe des Fehlers auch schwerer. Wer bei Wahlen nicht erscheint, hat kein Aktiv-Votum und wird gestraft, wenn er nicht den Grund seiner Abwesenheit dem Dekan schriftlich meldet.

Die Ravensburger waren strenger: wer bei einer Kapitelsversammlung nicht erschien oder, selbst wenn er einen triftigen Abwesenheitsgrund hatte, sich nicht schriftlich entschuldigte, (wer wegen Krankheit nicht schreiben konnte, mußte es wenigstens mündlich durch einen seiner Mitbrüder thun), der wurde nach den alten Statuten um 1 Pfd. Denare gestraft, d. i. um 1 fl. 8 kr. 4 hell., und zwar toties quoties, d. i. für jeden Fall.

§ 6.

Weitere Obliegenheiten des Dekans bei der Konferenz.

Der obige § 12 der alten Statuten: Tum recurrat Decanus etc. ist ziemlich allgemein gehalten: er verweist den Dekan auf die decreta ruralia und ermahnt ihn zur genauen Beobachtung alles dessen, was oben schon vorgeschrieben. Gemeint ist damit der Abschnitt, welcher die Aufschrift trägt: „de officio Decani. Regulae generales Decano observandae". (cfr. oben Jahrg. 1888, pag. 68.)

Ziehen wir die neuern Statuten zu Rat (cfr. Jahrg. 1886, pag. 73), so nennen die Theuringer als Gegenstände der Verhandlung alle Fragen, welche das Bedürfnis der Zeit, das Interesse des Kapitels, die gerade vorkommenden Pastorationsfälle und die Dekrete der Rurallapitel fol. 15 etc. an die Hand geben. Ferner ist bestimmt, daß gemeinsam vom Dekan, Kamerer und den übrigen Chargierten, während die anderen Kapitularen abtreten, ein Durchgang gehalten werde, in welchem jeder einzeln die Mißstände seiner Kirche und die Beschwerden und Klagen über Mitbrüder, wenn es solche gebe, vorbringen könne. Die Vorgesetzten sollen dann die Entzweiten aussöhnen, die Ausschreitungen und Fehler gerecht beurteilen; wenn die Fehler geringere sind, nach Gebühr rügen und die vom Dekan diktierten Geldstrafen zum Besten des Kapitels verwenden. Sind die Ausschreitungen gröberer Art, so müssen sie den kirchlichen Obern vorgelegt und zur Bestrafung übergeben werden.

In den andern Statuten ist dieser Punkt sehr kurz gefaßt: die Linzgauer streifen ihn kaum in den Worten: pertractatis etiam capituli nostri incrementum concernentibus negotiis fiat per decanum capitularis exhortatio. Die Lindauer lassen im Anfang der Sitzung durch den Dekan eine kurze Exhortation halten pro opportunitate temporis ad eas virtutes sectandas et plantandas in populo et vitia exstirpanda quae ad gloriam Dei, religionem et salutem animarum promovendam necessaria occurrent. Finito sermone proponet decanus ea, quae corrigenda et commendanda consultandaque occurrent tam circa personas quam ecclesias, mores corrigendos, clericos et ecclesias defendendas et emolumenta capituli. Quibus correctionibus vel propositionibus confratres debita modestia auscultabunt et ad interrogata respondebunt; privata autem conventicula et tractatus de rebus capituli statutum concernentibus, sicut superius, serio prohibentur sub poena arbitraria.

Ganz kurz drücken sich die Saulgauer aus: Peractis divinis et pertractatis, quantum per tempus licuit, rebus ad profectum et utilitatem capituli spectantibus (attendatur vero cum discretione, ne usque in pomeridianum protrahantur) gehen alle zum Mahle.

In Ravensburg schreitet der Dekan nach Aufnahmen und Wahlen, wenn solche vorzunehmen waren, ad materias capitulariter tractandas, auditis desuper secundum ordinem turnus DD. confratrum votis, in quibus maiora et saniora praevalebunt. Etiam ipsos capitulares (interrogat), an habeant, quae proponant? et si quid motum fuerit, vel ipse respondet, vel si materia exigat, vota reliquorum desuper colligit. Si adsint aliqui delinquentes, cum iis proceditur iuxta nr. 4 sup. Da heißt es: finita sessione capitulari, adhuc ante refectionem, delinquentes coram decano, camerario et deputatis corrigantur et pro qualitate excessus, qui minor esse debet, nam, maiores Constantiam referendi sunt, puniantur.

§ 7.

Schluß-Ermahnung.

Dieser ebenso schöne als beredte Epilog läßt sich in verschiedene Abschnitte teilen. Der erste schildert mit den Worten des heiligen Augustinus in rhetorischem Schwunge und herrlicher Diktion (man vergleiche nur die Anaphora und den Chiasmus in dem einzigen Satze: Coelum miratur etc.) das Glück und die Würde des neutestamentlichen Priestertums: Er enthält zugleich die captatio benevolentiae der Zuhörer. Im zweiten Abschnitt zeichnet uns der heilige Gregorius die Pflichten des Priesters gegen sich selbst und gegen andere und weist uns dabei den einzig richtigen Weg: zuerst an der eigenen Vervollkommnung arbeiten, dann erst andere besser machen wollen: es ist das facere et docere des Evangeliums. Der große Aszet der heil. Hieronymus, giebt die Mittel dazu an, stäte Beschäftigung und Liebe zum Studium. Dann werden einzelne priesterliche Pflichten besonders eingeschärft; es sind erstens brüderliche Liebe; zweitens das Breviergebet; drittens Predigt und Katechese; viertens Keuschheit; fünftens Wachsamkeit über sich selbst und andere und Pastorationseifer. Den Schluß bildet eine Doxologie.

Die neueren Statuten geben uns hierüber nur kurze Andeutungen. So heißt es in den Theuringer (cfr. Jahrgang 1886, pag. 74): Nach Beendigung der Kapitelsgeschäfte werde der Dekan in kurzer, aber kräftiger Anrede die Mitbrüder mahnen an ihre Pflicht, Würde und Rechenschaft und damit enden. Die Linzgauer, Saulgauer, Ravensburger und Lindauer erwähnen diese Schlußanrede gar nicht; dagegen behandeln diese neuern Statuten dasselbe Thema in besonderen Kapiteln, so die Theuringer in cap. 12: de morum honestate, silentio et fraterna charitate (cfr. 1886, pag. 71, 87 bis.), ferner in cap. 23: de officio parochorum und in cap. 24: de officio capellanorum; die Linzgauer in cap. 4: de vitæ et morum honestate necnon fraterna charitate und cap. 8: de sacellanis; die Saulgauer im Prolegomenon statutorum, im stat. II: Quae ad vitæ et morum honestatem und im stat. III: Quod ad divinum cultum et ecclesiasticum ministerium; die Ravensburger in cap. 7: de vita et morum honestate; die Lindauer in § 7: de observatione sigilli et modestia in loquendo et consultationibus; dann in § 1 der pars VI: de sacellanis und endlich in der conclusio parænetica ad DD. confratres capituli von Andreas Weishaupt, Dekan und vicarius perpetuus in Wasserburg. (Es ist kein Datum angegeben, aber die Approbation des Generalvikars Joseph von Ach ist vom 12. Juni 1681.) In all' diesen Statuten ist dem Geistlichen vor Augen gestellt, daß er ein gutes Beispiel zu geben habe durch ehrbare Sitten, unschuldigen Wandel, Demut, Nüchternheit und alle andern Tugenden im Betragen, in der Haltung, im Gang, in Gebärden und Worten; Schenken und Wirtshäuser soll er nur im Falle der Not betreten; Spiel und Tanz, Sarkasmen und Spottreden und alles, was der Würde des geistlichen Standes widerspricht, ganz meiden nach den Synodalstatuten pag. 2, tit. 1: de vita et honestate clericorum. Die 33 §§ dieses Titels bieten auch, abgesehen von einigen nicht mehr „zeitgemäßen" Anordnungen, soviel des Belehrenden, das Dekorum des geistlichen Lebens Befördernden, daß sie heute noch als regulæ recte vivendi gelten können. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß die meisten Landkapitelsstatuten einfach auf diese Statuten für die ganze Diözese verweisen.

Auffallend dagegen mag unsern Zeitgenossen erscheinen die strenge Forderung der Verschwiegenheit in Kapitelsangelegenheiten, die sich bei Abgezogenen selbst über die Grenzen des Kapitels hinaus erstreckte, wie in Theuringen und Lindau ausdrücklich bemerkt ist.

Der Pflege der brüderlichen Liebe und Eintracht sind mit Recht herzliche Worte geweiht. Die Entzweiten soll der Dekan versöhnen. Wer ohne Vorwissen desselben wegen geringfügiger Ursache seinen Mitbruder verklagt oder nach Konstanz berichtet, soll um 2 fl. gestraft werden, welche in die Kapitelskasse fallen. Jeder hüte sich ferner vor Ohrenbläserei, Ehrabschneidung, Verleumdung und Verspottung seines Mitbruders. Wer sich merklich dagegen verfehlt, der bitte den Beleidigten um Verzeihung und leiste ihm Genugthuung, sonst wird ihm der Dekan eine Strafe nach seinem Gutdünken auferlegen.

Die Linzgauer verweisen ausdrücklich auf die Synodalstatuten und gebieten das wiederholte Studium derselben; ebenso, sagen sie, biete der letzte Rezeß auf die Generalvisitation vom Jahre 1696 viele heilsame Mahnungen, besonders in Bezug auf Predigt und Katechesen und Spendung der Sakramente selbst mit Gefahr des eigenen Lebens. Das Uebrige gehört, wie die kurzen Mahnworte des Ravensburger und die längere Auseinandersetzung des Saulgauer Kapitels zu dem eigens zu behandelnden Thema de vita et honestate. Die Lindauer wollen in all ihren Mitgliedern das Bewußtsein des geistlichen Standes und der Notwendigkeit der brüderlichen Liebe recht lebhaft wecken: ne actus confratrum suorum sinistre interpretentur vel ludibrio exponant, aut defectus et imperfectiones taxent, famam alterius denigrent, ut suam dealbent. Kleinere Fehler hat der Dekan zu korrigieren, größere an den Ordinarius zu berichten. Keiner verklage den andern ob quaslibet minutias præterito decano cum molestia reverendissimorum Superiorum, gravioribus detentorum. Besonders sollen Kapitelsangelegenheiten nicht in Privatkonventikeln verhandelt, sondern an den Dekan gebracht werden, der in geringern Dingen in Gemeinschaft mit dem Kamerer allein oder sämtlichen Würdeträgern, in wichtigern mit dem ganzen Kapitel entscheidet oder an das Ordinariat berichtet. Conventus enim privati excluso capite magis confusiones et aversiones mentium creare solent, quam aliquid ordinate et bene disponere. Magis autem cavebunt, ne causas suas ecclesiarum, beneficiorum, reddituum, sive personales sive reales, cum detrimento et præiudicio ecclesiasticæ immunitatis et authoritatis coram sæculari foro agant aut diiudicari patiantur.

§ 8.
Andere Geschäfte bei der Konferenz.

Da die folgenden Punkte in den obigen Ausführungen der alten Statuten nicht enthalten sind, so werden sie der Vollständigkeit wegen hier, in letzter Linie, aufgezählt, obwohl sie bei den Konferenzen der Zeit nach nicht die letzte Stelle einnahmen.

Auf die Aufnahme eines neuen Mitglieds pflegten die Wahlen zu folgen, wenn solche vorzunehmen waren.

Die Wahl des Dekans fiel in Theuringen und im Linzgau gewöhnlich mit dem dreißigsten für den verstorbenen Dekan zusammen; nur wenn dieser an der Pest gestorben war (Theuringen) oder resigniert hatte (Linzgau), dann konnte die Neuwahl auf den nächsten Kapitelstag verlegt werden. Die Ravensburger überlassen Ort und Zeit der Dekanatswahl dem bischöflichen Ordinariate; ebenso die Lindauer und die Saulgauer.

Dagegen wurde die Wahl des Kamerers regelmäßig am Tag der Kapitelszusammenkunft vorgenommen. Die Theuringer Statuten bestimmen, daß deswegen kein außerordentliches Kapitel berufen werde; bis zum nächsten regelmäßigen Kapitel solle der Dekan provisorisch den Sekretär oder einen andern tauglichen Mitbruder mit der Verwaltung der Kapitelskasse betrauen. Bei der Konferenz selbst wähle sich der Dekan zwei Skrutatoren, welche Treue und Stillschweigen für dieses Geschäft durch Handschlag geloben. Diese bleiben allein im Wahllokal und nehmen die Wahlzettel der Mitglieder, die einzeln eintreten, und zwar dem Alter nach, in Empfang und schreiben sie auf. Wer die meisten Stimmen bekommt, ist Kamerer, sobald er dem Dekan eidlich Treue und gewissenhafte Verwaltung versprochen hat. Geradeso wurde es bei der Wahl des Sekretärs gehalten. Nur für den Fall, daß eine längere Vakatur des Kamerariates Unzuträglichkeiten brachte, konnte der Dekan durch den Kapitelsboten die Stimmzettel einsammeln lassen, welche gesiegelt und verschlossen überbracht werden mußten. Am dreißigsten für den verstorbenen Kamerer berief er dann die Kapitelsdeputierten, nahm noch zwei Skrutatoren und ließ in ihrer Gegenwart die Stimmzettel eröffnen. Wer die meisten Stimmen hatte, galt als gewählt.

Im Linzgau berief der Dekan zur Wahl eines Kamerers eine eigene Zusammenkunft. Die Deputaten gaben ihm zwei Kapläne als Skrutatoren bei, welche auch Ehrlichkeit und Stillschweigen geloben mußten. Auch hier wurde per maiora gewählt. Ebenso bei der Wahl des Sekretärs und der Deputierten. Die Ravensburger haben über Ort und Zeit der Wahl keine nähere Bestimmung. Der Dekan führt den Vorsitz dabei; im übrigen ist das Verfahren hier wie bei der Wahl des Sekretärs und der Deputierten dasselbe wie in den übrigen Kapiteln; nur ist hier noch ausdrücklich erwähnt, daß die Kapitularen dem Erwählten ihre Glückwünsche darbringen. Ebenso in Saulgau. Die Lindauer wollen wie die Theuringer wegen dieser Wahl keine besondere Zusammenkunft, sondern verschieben sie auf das nächste Kapitel; bis dahin bestellt der Dekan den Nachbar des Verstorbenen oder einen andern tauglichen Herrn zum Verweser. Zur Wahl selbst nimmt der Dekan den Sekretär oder einen andern als Notar und zwei Skrutatoren. Die Wahl selbst geht wie oben vor sich; hier aber mußte der Dekan den Gewählten dem Ordinariate zur Bestätigung anzeigen. Bevor Dekan, Notar und Skrutatoren die Wahlzettel der übrigen in Empfang nehmen, müssen sie ihre eigenen Zettel einander zeigen.

Wie der Kamerer, so wurde auch der Sekretär und die Deputierten bei der Kapitelszusammenkunft gewählt, und zwar der Sekretär auf dieselbe Weise wie der Kamerer. Die Theuringer Statuten besagen: electiones deputatorum et etiam secretarii satius differuntur ad celebrationem capituli ordinariam, ut sic sumptus vel etiam nonnullorum capitularium dissensio aut murmur evitentur. Im Linzgau fand die Wahl des Sekretärs und der Deputierten ebenfalls auf dieselbe Weise statt wie die des Kamerers, ebenso in Ravensburg. Die Saulgauer kennen dieses Amt gar nicht, sondern haben als officiales nur Dekan, Kamerer und Deputaten. Auch in Lindau war dieses Amt früher kein ständiges, sondern die Dekane wählten sich selbst, je nach Bedürfnis, einen Sekretär, oder ließen es unbesetzt. Nach den Statuten von 1681 aber gewährte der Bischof dem Kapitel das Recht der freien Wahl oder der Unterdrückung des Amtes; nur dürfe durch die Wahl eines Sekretärs den übrigen Würdeträgern des Kapitels und den Deputierten in ihren Rechten nicht präjudiziert werden. Weil das Kapitel so groß sei und selbst manche weit kleinere Kapitel einen Sekretär haben, weil ferner der Kamerer und die übrigen Offizialen dem Dekan nicht immer zur Verfügung stehen können, darum sollte dieses Amt auch in Zukunft fortbestehen. Der Wahlmodus war aber hier ein anderer, wohl

um den Sekretär zu mahnen, daß er der letzte Dignitär sei, nicht wie in andern Kapiteln vor den Deputaten den Vortritt habe: er wurde nicht von der Gesamtheit gewählt, sondern nur von Dekan, Kamerer, den 4 Deputaten und dem Senior des Kapitels, also von 7 Stimmen, und zwar auch per vota maiora.

Auch die Wahl der Deputierten wurde bei den Kapitelszusammenkünften vorgenommen, wenn sie auch durch die örtlichen Verhältnisse gewisse Einschränkungen erlitt. Im Theuringer Kapitel waren es immer vier; dabei kam zuweilen der Mißstand vor, daß alle ganz in der Nähe beisammen wohnten. Das verstieß gegen fol. 19 der bischöflichen Statuten für die Ruralkapitel; darum wurde bestimmt, daß für und aus jeder Regiunkel (cfr. Jahrgang 1886 pag. 50) einer gewählt werden müsse, zwar bei der Kapitelsversammlung, aber nur je von den Mitgliedern der betreffenden Regiunkel, auf folgende Weise: Die Mitglieder der Regiunkel verließen alle mit einander das Sitzungslokal, kamen dann einzeln wieder herein und gaben vor Dekan, Kamerer und den übrigen Konfratres ihre Stimme ab in eumqui caeteros virtute, doctrina et prudentia antecellit, und machen ihn so zum Regiunkelsdirektor.

Auch die Linzgauer hatten 4 Deputaten nach ihren Regiunkeln: 1. Ueberlingen mit Seefelden, Mimmenhausen, Lipperatsreute, Altheim, Pfaffenhofen, Frilingen. Hier war der Stadtpfarrer von Ueberlingen, der den ersten Platz unter den Deputaten einnahm „deputatus natus" unterlag also keiner Wahl; in den andern 3 Regiunkeln wurde frei gewählt. 2. Pfulendorf mit Linz, Herdwangen, Röhrenbach, Schönach, Denkingen. 3. Mörspurg mit Ittendorf, Hagnau, Immenstaad, Kippenhausen, Klustern, Fischbach. 4. Markdorff mit Bermatingen, Leutkirch, Roggenbeyren, Siggingen, Deggenhausen, Weildorff.

Die Ravensburger haben nur 2 Deputaten, darunter auch einen deputatus natus, es ist der Senior expositus von Weissenau, der zugleich den Vortritt vor dem andern aus der Mitte der Kapitularen gewählten hat. — Die Saulgauer haben zwar auch dieses Institut, aber sie berichten weder über die Wahl noch über die Zahl. — Die Lindauer haben für jede Regiunkel, für die Lindauer oder Wasserburger, für die Bregenzer, die Wangener und die (Langen)argener je einen Deputaten, der von der betreffenden Regiunkel oder Quarte ausschließlich in Gegenwart des Dekans gewählt und dann dem ganzen Kapitel bekannt gegeben wird.

In den alten Diözesankatalogen finde ich dem Obigen entsprechend im Landkapitel Theuringen neben dem Dekan und Kamerer immer einen Sekretär als den nächsten Würdeträger nach dem Kamerer und 4 Deputaten, je nach den 4 Regiunkeln. Der Linzgau hat 1745 neben Dekan, Kamerer und Sekretär nur 3 Deputaten aufzuweisen, wahrscheinlich darum, weil der deputatus natus, der Stadtpfarrer von Ueberlingen, so wenig als seine Pfarrei beim Landkapitel aufgezählt wird, sondern unter den ecclesiæ collegiatæ; der Propst war zugleich Stadtpfarrer, 1779 sind es 4 Deputierte, 1794 sogar 5 einschließlich des Propstes und Stadtpfarrers von Ueberlingen, der als erster aufgeführt wird. — Saulgau hat neben Dekan, Kamerer und Sekretär nur 2 Deputaten, nur im letzten Katalog von 1794 werden auch hier vier genannt. Ravensburg bleibt seinen oben zitierten Grundsätzen treu: bei der Aufzählung der Kapitelsgeistlichkeit im Anhang der Statuten von 1767 kommt nach Dekan und Kamerer der deputatus natus, ein Weissenauer Prämonstratenser, der Pfarrer von St. Jodok, dann ein gewählter Deputierter aus der Weltgeistlichkeit, dann erst der gewählte Sekretär So auch in den Katalogen. Lindau hat seinen Dekan, Kamerer, Sekretär, der vor den Deputierten genannt ist und 4 Deputierte. So 1745, aber 1779 und 1794 sind die 4, resp. 3 Deputaten dem Sekretär vorangestellt.

Der Kamerer hatte bei dem Kapitelstage außer der Austeilung der Präsenzgelder noch andere Geschäfte. Im Theuringer Kapitel war er es, der mit Vorwissen des Dekans mit einem Wirte bei Zeiten einen Vertrag über das gemeinsame Mittagsmahl abschließen mußte, damit dieser sich mit dem Nötigen versehen und eine honesta refectio bieten konnte. Ebenso hatte er alle Ausgaben des Kapitelstages aus der Kapitelskasse zu bezahlen. Reichten die Kapitelseinkünfte nicht, so mußten die Kapitelsmitglieder den nötigen Zuschuß aus ihrem Beutel bezahlen, um den Grundstock nicht anzugreifen. Ebenso war es Sache des Kamerers, wenn zum Mahle des nächsten Kapitels etwas beizusteuern war, es bei der vorhergehenden Konferenz einzusammeln. Weiter hatte er die etwa restierenden Beiträge für die Mortuaria und Consotlaiones oder sonstige Leistungen einzuziehen, und endlich mußte er an diesem Tage Rechenschaft ablegen, und zwar entweder vor dem ganzen Kapitel oder vor Dekan und Deputaten. Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres mußten dabei vorgelegt und über das Guthaben der Kasse vom Kamerer ein Schuldschein ausgestellt werden. — Im Linzgau hatten die Deputaten die Rechnungsabhör des Kamerers vorzunehmen, wofür sie je 1 fl. aus

der Kapitelskasse erhielten, in Ravensburg der Dekan und die Deputaten am Kapitelstag. In Lindau mußten am Schlusse der Konferenz die Deputaten die Gelder pro ingressu, consolationibus, refectionibus et mortuariis, das salarium pedelli et alia debita sammeln, darüber dem Dekan und Kamerer Rechenschaft geben und den Rest, nach Bezahlung der Kapitelskosten, in die Kasse abliefern oder dem Dekan und Kamerer zur Aufbewahrung übergeben. — Die übrigen Kapitel haben keine besondern Instruktionen über diesen Punkt.

§ 9.

Das Protokoll.

In Theuringen galt als Herkommen: Notabit secretarius locum, diem, horam et annum huius capitularis conventus, et si quid notatu dignum occurrat et decanus iusserit, id pari ratione notetur et tum Protocollo singula inserantur, simulque decanus duos ex confratribus designet. qui ultimae visitationis recessus a singulis petant et perlustrent.

In das Protokoll wurden also nicht nur die Verhandlungen der Konferenz selbst aufgenommen, sondern auch die Resultate der Durchsicht der letzten Visitationsrezesse für die einzelnen Pfarreien, d. h. ob die gerügten Uebelstände gehoben, den vorgetragenen Beschwerden abgeholfen sei usw. So wurden die Rezesse praktisch. Der Sekretär mußte für jeden Kapitelstag das Protokoll aus dem Kapitelsarchive, das sich beim Dekan befand, holen und wie oben alles eintragen, ut ea in perpetuam rei memoriam et capituli posterorumque directionem inter literaria monumenta adserventur.

Auch die Linzgauer halten zu diesem Zweck ihren Sekretär, cuius est obire munus notarii, ferner: uti et, si quando necessitas exegerit, authentica conficiat instrumenta, ex protocollo capituli desumpta. Hier darf er das Protokoll der Konferenz am Tag selbst oder am folgenden schreiben. Ebenso in Ravensburg; die Saulgauer haben konsequenter Weise nichts hierüber; die Lindauer aber teilen dem Sekretär bei der Konferenz das Amt des Protokollisten ganz in derselben Weise zu wie die übrigen Kapitel.

D. Das gemeinschaftliche Mahl.

Die Bestimmungen der Theuringer Statuten über diesen Punkt wurden schon 1886 pag. 93 veröffentlicht. Die Linzgauer fügen hinzu: Praemissis omnibus expeditis confratres cum decano et camerario ad locum sumendae refectionis bono ordine accedant, eo videlicet, quem in sessione iuxta senium in capitulo observare convenit, non habito respectu ullius capitularis etiam graduati. Hunc ipsum ordinem etiam dum mensae adsident observent, ut ille, qui prior tempore in capitulum susceptus est, potior etiam et prior sit loco. In loco convivii sicut et in aliis diversoriis confratres status sui sacerdotalis memores et sibi semper praesentes graviter sese observent, ne quid contra clericalem modestiam ac morum gravitatem agant, unde populus scandalizari ac ministerium nostrum vituperari queat. Hinc procul absint contentiosae et odiosae disputationes, altercationes, mordaces ioci, scurriles levitates et nugae, saecularem vanitatem redolentes; singulariter etiam abstineant ab immoderatiore potu, ne hinc inde trahi ac per publicas plateas non sine manifesto plebis scandalo deduci debeant, sed sobrietatis ac decentiae memores clericalem dignitatem honestissima vitae exemplaris conversatione exornare satagant uniceque studeant, ut mature domum remeare possint, ne cura pastoralis in absentia illorum dispendium patiatur.

Die Ravensburger haben die nämlichen Bestimmungen betreffs der Aufführung beim gemeinschaftlichen Mahle. Nach ne ministerium nostrum vituperari queat fügen sie noch bei: praesertim si capitulum in tali oppido celebretur, ubi plurima pars acatholicorum reperitur, qui studiosissime sacerdotes observant. Hinc est penes decanum, alium competentem infra Districtum decanatus determinare locum pro conventu capitulari. Ebenso wurde auch hier das Mahl von der Kapitelskasse bezahlt; wer Pferd und Kutsche mitbrachte, mußte selbst für dieselben bezahlen, nur Dekan und Kamerer waren in dieser Beziehung ganz frei, den Pferden der Deputaten wurde der Haber auf Kapitelskosten gereicht. Als die bequemste Konferenzzeit werden Mai und September genannt. Die Sitzordnung ist beim Mahle dieselbe wie bei der Konferenz, nach dem Alter.

Die Saulgauer sprechen sich also aus: Non tantum in capitulo cum gravitate et modestia de rebus seriis, sed et quando pertractatis necessariis pro tunc negotiis ad f r u g a l e m mensam et refectionem accesserint, omnes amice et familiariter, ut fratres decet colloquantur, cum sobrietate et clericali decentia assideant, camerario, deputatis ac senioribus debitum honorem

et reverentiam exhibeant, initio et post prandium clare et devote consuetas clericorum orationes persolvant et in fine pro defunctis confratribus et benefactoribus psalmum 50: Miserere addita in fine psalmi clausula: Requiem aeternam etc. cum oratione pro sacerdotibus: Deus, qui inter apostolicos sacerdotes etc. et: Deus, qui salutis etc. addant, ne dum exteri et saeculares pertranseunt, auditis clamoribus et cachinnio arbitrentur rusticos divenditis frugibus suis in popina festum agere, quod valde indecorum. Diesen Worten wird in Beziehung auf Gastmähler überhaupt die herrliche Mahnung beigefügt: Ad haec, si alio, ut fieri solet, ad illustrium et magnorum convivia, exsequias aut anniversaria invitantur, omni studio attendant sibi, ne, quod, mane pro dei gloria et defunctorum suffragiis pie et religiose actum (est), a prandio (tollatur et) nimio potu et cibo ratio et omne bonum sepeliatur et sic parentetur daemoni cum magno saue scandalo et risu viventium et mortuorum tenui solatio, sed et maestitia magna imprimisque gravi dei offensa, sic. ut ait D. Gregor. l. 9 epist., inanis fit oratio, ubi prava est actio. Meminerint praeterea illius metuendae Christi comminationis Luc. 21: Attendite vobis, ne forte graventur corda vestra in crapula et ebrietate et curis huius vitae et superveniat in vos repentina dies illa. — Ita si proficisci aut peregrinari contigerit, ubique sanctae conversationis et sobrietatis simus memores, contra delinquentes pro excessus gravitate decanus agat. So in § 3 des 2. Statuts. § 2 des 4. Statuts liefert dazu noch die Ergänzung, daß die Konferenz nicht ungebührlich hinausgezogen werden soll (ne usque in pomeridianum tempus protrahantur). Vom Konferenzlokal aus haben dann sämtliche Teilnehmer paarweise, zuletzt Dekan und Kamerer, sacerdotali reverentia et gravitate, zum Speiselokal zu ziehen, das Tischgebet zu verrichten und die althergebrachte Sitzordnung zu beobachten (Dekan, Kamerer, Deputaten, die übrigen nach dem Alter der Anstellung im Kapitel, wenn nicht einer freiwillig einem andern den Vorrang einräumen will). Speis und Trank soll für alle gleich sein: par omnium sit refectio et vel maxime animorum coniunctio ac mutuus amor in domino, ad quae decanus studiosissime advertat. Omnia nostra in charitate fiant. 1. Cor. 16, 13. Mirum enim dictu est, quantum haec dei gloriam et animorum salutem promoveant, quia hinc est vinculum perfectionis. Pax ergo Christi exsultet in cordibus nostris, in qua et vocati sumus in uno corpore. Coloss. 3, 14. 15.

Auch die Lindauer schreiben den paarweisen Zug zum Lokal und ein frugales Mahl vor und empfehlen dabei ehrbares und ernstes Benehmen. Inter discursus familiares, honestos, charitati et aedificationi congruos cavebunt ab intemperantia et excessivo potu, et eo finito quilibet ad sua modeste et honeste revertetur. Weil hier die Kapitelskasse zu arm ist, um das ganze Mahl zu bestreiten, müssen die Einzelnen und zwar die Abwesenden so gut wie die Anwesenden, ihre Quote beitragen, nur Dekan, Kamerer und die übrigen Offizialen sind hier frei, wie in allen übrigen außerordentlichen Sammlungen zu Gunsten des Kapitels. Wer Pferd und Kutscher mitbringt, hat für dieselben selbst zu zahlen, ebenfalls mit Ausnahme des Dekans und Kamerers; den übrigen Offiziaten wird das Pferdefutter bezahlt.

Bemerkungen über das „Salarium decani“, das Einkommen des Dekans.

Anm. 69. Das neuklassische Wort salarium, oft mit dem Zusatz annuum, oder im Plural: salaria annua bedeutet den Amts- oder Jahresgehalt eines Bediensteten, eigentlich die Station oder das Deputat an Salz, welches bei den Römern Offiziere wie Soldaten und ebenso Zivilbeamte auf Reisen oder in den Provinzen in natura erhielten. Weil für die Naturallieferung später Geld gereicht wurde, bedeutet es dann Gehalt, Diäten, Sold u. s. w.

Statt mercenarius sagt die Vulgata: dignus est operarius mercede sua (Luc. 10, 7 und 1. Tim. 5, 18).

Das Einkommen des Dekans ist nach diesen Bestimmungen ein sehr bescheidenes und besteht in Folgendem:

1. In einem doppelten Anteil an den Präsenzgeldern, der übrigens samt dem eigentlichen Salär im ganzen nur 2 fl. 50 kr. beträgt. (cfr. 1886, pag. 96.)

2. In der Befreiung von der Bezahlung der Consolations- und Bannalgelder. (cfr. 1886, 77 etc.) Zu den Bannalia habe ich in den Statuten des Wurmlinger Kapitels, in Konstanz 1763 gedruckt, pag. 136, noch folgende Stelle gefunden: „Mulcta avenae seu Bannalia sic dicta, ab

impraegnante sive impraegnata solvenda, ubi observantia nunquam interrupta viget, in criminis detestationem nunquam remittantur, sed a parocho, in cuius parochia complices peccarunt, exigantur, cum ratione delicti forum sortiantur; si tamen delinquentes sint vere pauperes, cum ipsis parochus mitius transigere studeat.“

3. Zu freiem Tisch beim Kapitelsessen auch in dem Falle, wenn die übrigen Kapitularen wegen schlecht bestellter Kapitelskasse selbst bezahlen müssen. (cfr. oben D, das gemeinschaftliche Mahl.)

4. Zu Empfang eines Birrets von jedem neu Eintretenden oder statt desselben eines halben Gulden. (cfr. 1886, pag. 81.)

5. Zu den Opfern bei Kapitelszusammenkünften oder Leichenfeierlichkeiten. (cfr. Jahrgang 1889, pag. 86.)

6. Zu dem Dekanatsmonat bei Erledigung einer Pfründe in dem Einkommen derselben, wogegen der Dekan in dieser Zeit auch für die Pastoration derselben zu sorgen hat; ferner beim Todesfall eines Geistlichen in einem Buch aus der Bibliothek desselben, das jedoch den Wert von 6 fl. nicht überschreiten darf, und in einem Chorrock.

Die neuern Statuten haben meist ein eigenes Kapitel de iuribus et salario decani. Die neuern Theuringer stimmen fast wörtlich mit den obigen alten überein. Zu Nr. 5 haben sie noch den Zusatz, daß der Dekan in den Jahren, in welchen kein Kapitel gehalten wird, statt 2 fl. 50 kr. nur 1 fl. 50 kr. erhält. Weil die Bannalien bei uns nicht üblich waren, darum sind sie in den neuen Statuten mit Recht ganz weggelassen. (cfr. Jahrgang 1886, pag. 93.) An § 6 schließt sich noch folgende Bestimmung an: hat eine erledigte Pfarrei nach Ablauf eines Monats noch keinen neuen Besitzer, oder hat dieser von seiner Pfründe noch nicht wirklich Besitz nehmen können, so soll der Dekan für einen täglichen Vikarius (Pfarrverweser) sorgen, der die Leistungen des Benefiziums zu übernehmen hat und dafür den entsprechenden Anteil an den Einkünften desselben enthält. Ueber die Verwendung der Interkalargefälle wird dann noch folgende Bestimmung getroffen: „Et quia demum capitulum nostrum seu ob spolia haereticorum seu alias temporum ac bellorum iniurias tenues habet proventus annuos et ad incumbentia onera minime sufficientes, vigore statutorum ruralium, authoritate ordinaria editorum, indultum est, ut detracta Vicarii congrua (sc. portione) ratam et residuam fructuum portionem ecclesiae ultra tempus, quod mensem decani excedit, vacantis, liceat capituli aerario applicare, ut inde inopia eiusdem sublevetur, nisi forte ecclesia ipsamet indigeat vel alia ex causa iusta celsissimo Ordinario aut eiusdem reverendissimo Vicario generali, cuius amplissimae dispositioni eiusmodi fructus vacantes plenissime subsunt, circa eos aliud disponere visum fuerit.“

Endlich wird bestimmt, daß das Porto für bischöfliche Dekrete Dispensen u. s. w., die das ganze Kapitel angehen, dem Dekan aus der Kapitelskasse ersetzt werde; das Porto in Privatangelegenheiten haben die Betreffenden selbst zu tragen.

Im Linzgau bekommt der Dekan von den Konsolationen und Bannalien 2 fl., am Kapitelstag 2 Börsen und 7 fl. 31 kr.; von jedem ins Kapitel Eintretenden einen pileus quadratus (Birret) oder statt dessen einen medius imperialis (diese letztere Gabe war 1764 in das Belieben des einzelnen gestellt); die Opfer beim Kapitelsjahrtag und den Leichengottesdiensten der Kapitularen; Chorhemd und Buch eines Verstorbenen, wie in Theuringen, endlich den Dekanatsmonat nach Abzug der auf ihn fallenden Ausgaben. Die Taxe für die Bestätigung des Dekans durch den Generalvikar zahlt in beiden Kapiteln die Kamerariatskasse, in Theuringen mit 8 fl. 40 kr.

In Ravensburg bekommt der Dekan an Präsenzgeldern die sechsfache Summe der einzelnen Kapitularen, nämlich 1 fl. 30 kr.; das amtliche Porto wird ihm wie in Theurigen ersetzt; auch hier bezahlt die Kapitelskasse die Bestätigungstaxe. Sodann erhält er bei jedem Leichengottesdienst für einen verstorbenen Mitbruder 2 Pfd. Pfennige, zusammen 6 Pfund = 6 fl. 51 kr., die Opfer dabei, den Dekanatsmonat, Brevier und Chorrock, ein Buch oder 6 fl. dafür, für seine Arbeit bei der Obsignation, Inventarisierung u. s. w. eine moderata merces diurna, habita ratione ipsius haereditatis, pinguis, melioris vel exiguae, für die Leichenrede eine recognitio.

Die Saulgauer erwähnen das Einkommen des Dekans nur gelegentlich: ihm gehören die Opfer bei den Leichengottesdiensten, der Dekanatsmonat, für seine Mühen mit der Hinterlassenschaft tres aurei gleich 6 Reichsgulden; hat er aber mehr Arbeit als gewöhnlich dabei gehabt, so darf er mehr nehmen, nec tamen extorquere. Wollen die Erben, wie es früher Brauch war, dem Dekan ein Buch geben, und ist es diesem genehmer, non prohibentur. Der Dekan ist endlich frei von den Beiträgen zur Besoldung des Kapitelsboten wie von der Leistung der iura episcopalia und archidiaconalia.

In Lindau empfängt der Dekan am Kapitelstag von jedem Kapitularen als Opfer einen denarius (Groschen); ebenso gehören ihm die Opfer bei Leichengottesdiensten für Geistliche; ferner erhält er den Dekanatsmonat, Brevier und Diurnale und 6 Reichsgulden, darf aber sonst nichts weiter verlangen.

Bei Leichen nicht bepfründeter Geistlichen bekommt er nur Brevier und Diurnale. Ferner erhält er aus der Baumgarter'schen Stiftung als Exekutor 1 fl.

Bemerkungen zu den regulæ Camerario observandæ.

Anm. 70. Diese Anweisung oder Instruktion für den Kamerer verweist denselben vor allem auf die Synodalstatuten, in welchen Titel 4 des zweiten Teils de camerariis handelt. (Nach meiner Ausgabe von 1761 nicht Seite 102, sondern S. 124.)

Diese Statuten verordnen:

1. Die Kamerer sind die aerario capitulari praefecti, die Verwalter der Kapitelskasse, und bei rechtmäßiger Verhinderung der Dekane ihre Stellvertreter. Ohne Befehl oder Vorwissen des Dekans dürfen sie nichts thun. Sie haben die Zinsen des Kapitels und die allenfallsigen Strafgelder einzuziehen und dem Kapitel darüber Rechenschaft zu geben.

2. Sie haben die iura episcopalia et archidiaconalia (die Steuern an den Bischof und die Archidiakonen) einzuziehen und jene an den bischöflichen Sigillifer, Siegler, diese an die Archidiakonen zu übersenden und dafür zu sorgen, daß das Eigentum und die Rechte sowohl des Kapitels wie der einzelnen Kirchen des Dekanats erhalten, verteidigt und, wenn sie verloren waren, wieder zurückgegeben werden.

3. Sie haben jährlich Bauschau zu halten über die Pfründgebäude, zu sorgen, daß sie nicht durch die Schuld des Pfründners oder eines andern darin wohnenden Klerikers Schaden leiden und darauf zu achten, was jeder Pfründinhaber auf die Ausbesserung und Erhaltung seiner Dienstgebäude verwende.

4. So oft der Bischof oder sein Generalvikar es verlangt, müssen sie über ihre Verwaltung und Amtsführung ihnen Rechenschaft ablegen und den gewöhnlichen Diensteid leisten.

Als Norm für die Kamerer werden oben noch genannt die decreta episcopalia von 1625, die wir leider nicht mehr besitzen, aber aus den neuern Statuten wie aus dem oben Bemerkten teilweise erschließen können.

Zu den aus den Synodalstatuten entnommenen Pflichten des Kamerers werden im obigen Texte noch folgende gezählt:

1. Nach § 2 hat er nach dem Ableben des Dekans die Kapitularen zur Neuwahl auf den Begräbnistag oder den Siebten oder Dreißigsten zu berufen, ohne von den Erben des Verstorbenen irgend eine Leistung zu verlangen.

2. Er hat ein genaues Verzeichnis über Einnahmen und Ausgaben zu führen, die Zinsen und Guthaben fleißig einzutreiben, das Kapitelsvermögen gewissenhaft zu verwalten und besonders nicht Privatgelder in die Kamerariatskasse zu legen, damit nicht nach seinem Tode Streit darüber entsteht.

3. Die Bezahlung der jährlichen Zinsen, der Konsolations- und Bannalgelder darf er nicht jahrelang verschieben lassen, weil dann die Einkassierung nur um so schwerer wird. Alles muß er zur rechten Zeit eintreiben; hat er in der Kasse Ueberschuß oder wird ein Kapital heimbezahlt, so hat er es sogleich gegen Pfand und hinreichende Sicherheit wieder an Zins zu legen.

4. Von aufgenommenen Kapitelsbrüdern hat er sogleich das Eintritts- und Sterbegeld einzuziehen und den Eintrag darüber ins Protokoll zu machen.

5. Ein „findiger" Kamerer weiß jährlich ein neues Kapital anzulegen, damit man später die Kapitelszusammenkunft jährlich zweimal halten und die Präsenzgelder den Mitgliedern um Bartholomäi übersenden kann.

6. Nach Vorschrift dieses Protokolls hat er jährlich einen neuen Zinsrodel anzulegen, woraus Zu- oder Abnahme der Zinsen, Zeit und Summe der Bezahlung durch die einzelnen Schuldner (statt creditor muß es debitor heißen), Heimzahlung der Kapitalien und Neuanlage derselben sogleich zu ersehen ist.

7. Im Gesamtkapitel wurde der Beschluß gefaßt, der auch nachher durch den Generalvisitator in Konstanz, Dr. Leonhard Hamerer bestätigt wurde, der Jahrstag in Hasenweiler am Dienstag nach nach dem Feste des heiligen Bartholomäus, für den ursprünglich 3 Urnen Wein gestiftet waren, (cfr. Jahrgang 1887, pag. 133 und 136) dürfe nicht mehr gehalten werden, weil er dem Kapitel viele Ausgaben verursacht und die Stiftung ganz verloren ist. Darum darf sich der Kamerer mit Rück-

sicht auf diesen Jahrtag keine Ausgaben erlauben, es sei denn, das Kapitel erhalte wieder die alte Stiftung oder ein Äquivalent.

8. Vor jeder Kapitelsversammlung hat der Kamerer zeitig mit dem Wirte die Kosten des Mahles zu vereinbaren. — Diesen ganzen Paragraphen haben wir schon bei der Beschreibung des Kapitelstages gehabt. Neu ist nur hier die Pflicht des Kamerers, auf die Exzedenten ein wachsames Auge zu haben.

Dem Gesagten haben die einzelnen Statuten nur wenig anzufügen. Ueber die Wahl des Kamerers wurde schon bei den Wahlen überhaupt gesprochen.

Die neuern Theuringer Statuten stimmen mit den obigen Maximen wörtlich überein; nur der obige § 5 hat in der neuen Rezension die etwas veränderte Schlußfassung: statt „§ 21 in statutis“ heißt es: et de ea sicut et caeteris fidelem rationem reddet. Ebenso in der jüngern Ausgabe richtig statt creditor debitor; dagegen fehlen die obigen Nr. 8 und 9, letztere, weil ihr 1. Absatz bis Finito prandio beim folgenden Abschnitt vorkommt, der 2. Absatz im Kapitel vom gemeinsamen Mahle, nur wird dort nicht der Kamerer mit der Beaufsichtigung beauftragt. Nr. 8 aber fehlt, weil der Gegenstand überhaupt hinfällig geworden ist.

Die Linzgauer Statuten sprechen außer den Zinsen und Konsolationsgeldern noch non pia legata et quaecunque sive in frumentis sive pecuniis quocunque modo capitulo obvenerint, die der Kamerer gewissenhaft zu verzeichnen und worüber er dem Dekan und den Deputierten Rechenschaft zu geben habe. Aus seiner Kasse hat er die Taxe für die Bestätigungsurkunde des Dekans, dann an das Konstanzer Fiskalat für die Konsolationsgelder auf das Fest des heiligen Apostels Andreas oder wenn der Pedell die heiligen Öle holt, 21 fl. 4 kr., an den Archidiakon 12 fl. zu bezahlen, wofür er quietantias (Quittungen) erhält. (Im mittelalterlichen Latein auch quittare und quittatio. Neug. cod. dipl. nr. 1108 v. J. 1326.)

Die Ravensburger Statuten fassen sich in diesem Punkte ganz kurz und stimmen mit den obigen überein; die Saulgauer liefern auch hier nur zerstreutes Material, und zwar sehr wenig: Camerarii munus est, ut et capituli iura, proventus et mortuorum solatia curentur; und: de sumptibus capituli camerarius singulis annis, si visum fuerit, decano, deputatis aut senioribus rationem reddet.

Das Lindauer Kapitel bietet mehr Stoff: es hat eigene Paragraphen de electione camerarii, de officio cam., de redditibus et aerario capituli und de iuribus et regalibus officialium. Außer dem bereits Angeführten bringen sie aus den Ruralstatuten folgende Stelle: Monetur camerarius in statutis ruralibus: camerarius meminerit, se decani sui vicarium, vices gerentem, cooperatorem et coadiutorem esse constitutum, cui decano in confirmatione sua tam spiritualium quam temporalium administratio committitur adeoque etiam in isto puncto de aerario decano subordinatus est camerarius. Dann wird ihm besonders noch die statutengemäße Verwaltung der Baumgarterschen Stiftung empfohlen. Endlich: Quia propter amplitudinum capituli decanus eius opera magis opus habet, solertius erit ipsius studium et vigilantia circa confratres, circa quorum defectus corrigendos ea, quae sequenti paragrapho de deputatis dicentur, etiam ipsi observanda erunt. Die übrigen Geschäfte wurden in diesem Kapitel dem Kamerer dadurch bedeutend erleichtert, daß die Kapitalzinsen vom Kapitelsboten, die consolationes, mortuaria, refectiones et alia debita von den Deputierten eingezogen wurden. Am Tag nach dem Kapitel legten sie dann vor Dekan und Kamerer Rechenschaft ab, ebenso der Dekan über seine Einnahmen und Ausgaben während des Jahrs vor dem Kamerer und den übrigen Offizialen; das Plus fiel der Kapitelskasse zu, welche in der Dekanatswohnung mit drei Schlössern verwahrt wurde, zu denen Dekan, Kamerer und der nächste Deputat je einen Schlüssel hatten.

Geschäfte des Kamerers am Kapitelstag.

Anm. 71. Die obigen Bestimmungen sind, wie wir Anm. 70 gesehen haben, in die neuern Statuten wörtlich herübergenommen. Nur sind die alten Statuten in sofern vollkommener, als sie auch bestimmen, daß ein jeder der gewöhnlichen Kapitularen als Präsenzgeld 22 kr. empfangen solle, somit bekamen im ganzen: der Dekan 2 fl. 50 kr., der Kamerer 2 fl. 20 kr., jeder der übrigen Kapitularen, deren es zur Zeit der neuen Statuten nicht 28, sondern 29 waren, 40 kr. § 3 der alten Statuten ist in den neuen ganz weggelassen. Nach demselben bekommen die monachi Augienses, Creuzlingani, Teutonici etc. keinen Anteil an den Präsenzgeldern, weil sie auch nichts dazu beigetragen haben und exemt sein, auch in das Kapitel gar nicht aufgenommen werden wollen; sie bekommen von der Kapitelskasse weder Geldbeutel noch freien Mittagstisch noch Pferdsration. Sie

können an diesen Vergünstigungen nur dann teilnehmen, wenn sie sich regelrecht aufnehmen lassen und mindestens 10 fl. zahlen. — Hier fällt auf die angegebene Zahl der Confratres des Kapitels mit 29, zu denen noch der Dekan und Kamerer kommen, so daß die Gesamtzahl 31 beträgt, während doch gleich auf der ersten Seite derselben neuen Statuten die Zahl der ecclesiae parochiales, der Pfarrkirchen des Dekanats, mit 36 angegeben wird, wozu dann noch kommen eine Kaplanei in Ailingen, eine in Buchhorn, eine Frühmeßpfründe in Eriskirch, eine Kooperatur in Theuringen. Dagegen sind wieder abzuziehen die Pfarrei Albertskirch, die mit Thaldorf verbunden ist; die Pfarrei Hofen, die mit Buchhorn uniert ist; die Pfarrei Eschau, die der Priesterfraternität in Ravensburg inkorporiert ist; die Pfarrei Pfärrenbach, die durch jährliche Kommission mit Rinkenweiler verbunden ist; die Pfarrei Manzell, die durch einen Weissenauer Klostergeistlichen pastoriert wird, qui etiam capitulum hactenus non frequentavit; endlich wahrscheinlich auch die Pfarrei Weschetschweiler (Wechsetsweiler), die bei der Einteilung des Kapitels in 4 Regionen unter keiner derselben genannt wird. Daß die alten Statuten 28, die neuen 29 Pfarreien aufzählen, rührt von der Erhebung Ettenkirchs, das früher ein Filial von Ailingen war, zu einer eigenen Pfarrei. Weiter werden Ordensgeistliche genannt, die exemt sein wollen, wie die Augienses, Creuzlingani, Teutonici etc. Unter den erstern sind die Prämonstratenser von Weissenau zu verstehen, deren Kloster die Pfarreien Thaldorf, Oberzell und Manzell inkorporiert waren. Die regulierten Chorherrn von St. Augustin in Kreuzlingen hatten die Pfarrei Horgenzell, die deshalb selbst mit Genehmigung des Bischofs vom Kapitel exemt war; dasselbe war der Fall bei ihrer weitern Pfarrei Kehlen; Patron endlich war der Kreuzlinger Prälat noch in Wilhelmskirch. Der Deutschorden endlich hatte die Pfarreien zu vergeben: Ebenhausen der Komthur in Altshausen, Fleischwangen derselbe, Jettenhausen der Komthur in Mainau, Pfrungen der Komthur in Altshausen. Wenn auf diese Pfarreien Deutschordenspriester ernannt wurden, so konnte es wohl vorkommen, daß diese wie die exponierten Klostergeistlichen sich weigerten, eigentliche Kapitelsmitglieder zu werden, oder daß das Kapitel selbst sie wegen ihrer Amovibilität und des dadurch verursachten häufigen Wechsels nicht als solche zuließ, wie auch die neuern Statuten das ausdrücklich von den Pfarreien Thaldorf und Wilhelmskirch bemerken. (cfr. 1886, pag. 81.) Im übrigen stimmen die neuen Statuten mit den alten wörtlich überein.

Was die Statuten der übrigen Kapitel über die Pflichten des Kamerers am Kapitelstage vorschreiben, haben wir schon oben bei der Beschreibung der Konferenz gesehen.

Einkommen des Kamerers.

Anm. 72. Auch in diesem Punkte stimmen die neuen Statuten fast wörtlich mit den alten überein, die erstern haben inbetreff der Präsenzgelder den Zusatz, daß der Kamerer in einem Jahre, in welchem keine Kapitelsversammlung gehalten wird, nur 1 fl. 20 kr. erhält

2. hatte der Kamerer für jeden Fall, auch wenn die andern Mitglieder beitragen oder ganz bezahlen mußten, das Mittagsmahl frei. (cfr. 1886, 97.)

3. erhielt er von jedem Neueintretenden ein Birret oder einen halben Gulden.

4. bekam er beim Tode eines Mitgliedes als Sterbgeld 34 kr. und wenn er einem Leichengottesdienst für dasselbe oder der Teilung beiwohnte, aus der Bibliothek des Verstorbenen ein Buch im Wert von höchstens 2 fl.

5. beim Ableben des Dekans versah er dessen Pfarrei und erhielt den Dekanatsmonat nach Abzug der Ausgaben.

Das war freilich wenig, und man durfte ihn schon auf den ewigen Lohn vertrösten.

Im Linzgau bestand die Besoldung des Kamerers im Dekanatsmonat beim Tode des Dekans, in 2 fl. die er wie der Dekan von den Konsolations- und Bannalgeldern für sich zurückbehalten durfte, in einem höhern Präsenzgeld bei der Kapitelszusammenkunft, dessen Betrag jedoch nicht angegeben ist, beim Todesfall eines Kapitelsgeistlichen in 34 kr. 2 hell., welche die Erben bezahlen mußten, und für Anwohnung bei der Beerdigung, den Gottesdiensten und der Teilung in einem Buch im Wert von höchstens 3 fl.

In Ravensburg war er besser besoldet: Für jeden der 3 Leichengottesdienste erhielt er 1 Pfd. Pfennig, zusammen 3 Pfd. Pfennig = 3 fl. 25 kr. 4 hell., dann ein Buch im Wert von 5 fl. oder diese bar, bei der Teilung einer Erbschaft eine besondere diota (Diäten) nach Verhältnis des Erbes, nach dem Tode des Dekans alle Rechte desselben, nach dem Tod eines Kaplans 3 Pfd. hell. = 1 fl. 45 kr. und ein Buch, nicht über 4 fl. wert.

In Saulgau bekommt der Kamerer bei der Teilung 6 Reichsgulden oder, wenn er will, ein Buch dafür; ferner von allen Einnahmen seiner Kasse je den 15. Gulden, dic. $6^2/_3$%.

In Lindau hat der Kamerer bei einer Leiche 4 fl, dann einen Gulden aus der Baumgarterschen Stiftung und beim Ableben des Dekans die Dekanatsrechte.

Der Kamerer hat seinen Namen von Kamara, chamera, daher das französische chambre. Schon der hl. Gallus (7. Jahrh.) übersetzt in seinem Wörterbuch cubiculum mit camara; und Notker († 1022) giebt in seiner Psalmenübersetzung (Ps. 18) die Worte: et ipse tanquam sponsus de thalamo suo also deutsch wieder: Unde er selbo gieng uz also briutegomo uzer sinero briute chamero. Ekkehard der Jüngere schreibt in seinem Buch de casibus monast. s. Galli cap. 10 von der Wohlthätigkeit Burkhards: Cumque hoc (das Almosengeben) sedulus dies et noctes agens subnudus interdum domum redisset vel nudipes, camerarius suus Richere, fratris quidem filius, incusabat illum crebro secretius, quasi camera sua dispersiones eius ferre posset. Hier haben wir schon camera-Kasse und camerarius-Kassenverwalter oder camera-Schatzkammer, so camera imperii, camerae nuntii, camerarius Rentmeister, camerlengo, was Sueton. mit a rationibus giebt, die Vulgata mit arcarius gazae (Esther 3,9. cfr. Rom. 16,23: Erastus arcarius civitatis). Derselbe Ekkehard hat auch in cap. 13 den Ausdruck: muliercula quaedam cameralis, offenbar eine Uebersetzung des deutschen Wortes Kamerwip oder Kamervrou: Kammerfrau, Dienerin. Ähnlich kommt camera principis-fiscus vor, daher advocati fisci sive camerae und camera regia und camerarius bei den fränkischen Königen. Den erstern Ausdruck für fiscus (regius) finde ich im Chronic. Laurisham. (Lorsch), den zweiten in der Fuldaer Annalia zum Jahre 829. Ebenso dann in weiterer Bedeutung camerae nuntii sive missi regii im fränkischen Reich = comites oder duces, von denen wir besonders Warin und Rudhard kennen, dann Werinser, Berthold und Erchanger, weiter ministri camerae regiae. Auch die Klöster hatten ihre cammerarii = oeconomi (z. B. in einer Urkunde Neug., cod. dipl. nr. 557 v. J. 885).

Bei Gelegenheit der Aufzählung der Pflichten und Rechte eines Kamerers werden nun im Folgenden auch die Gelder aufgezählt, die derselbe einzuziehen hat, und zwar

1. die Mortuaria oder Sterbgelder. Die hier angegebenen Summen stimmen nur teilweise mit den Jahrgang 1886 pag. 79 festgesetzten Summen der neuen Statuten. Der Beitrag ist derselbe geblieben für Theuringen, Eriskirch, Brochenzell, Thaldorf, Jettenhausen, Ailingen, Berg, Eggartskirch, Albertskirch, kurz für alle, die hier nicht speziell genannt sind. Mehr müssen nach den neuen Statuten bezahlen: Buchhorn, statt 4 fl. 34 kr. später 8 fl. 33 kr., sodann Wilhelmskirch, Kappel und Urnau je um 2 Pfennige mehr; weniger bezahlen die 3 Kaplaneien in Ailingen, Buchhorn und Eriskirch, von denen übrigen die 1. in dem alten Verzeichnisse gar nicht angeführt ist (sie wurde erst 1496 gegründet), sie bezahlen nur noch 4 fl. In der alten Aufzählung fehlt sodann Ettenkirch, das erst 1715 von Ailingen getrennt wurde, während in der neuen Eschau und Horgenzell nicht aufgezählt sind aus den oben angegebenen Gründen.

2. die Refektionsgelder, welche sich gleichblieben, nämlich 2 fl. für jede Stelle, ob Pfarrei oder Kaplanei.

3. die Konsolationsgelder, welche um das Fest des heiligen Andreas (30. November) an den Fiskal in Constanz einzusenden waren. Auch diese haben wir schon gehabt für das Dekanat Theuringen, Jahrgang 1886, pag. 77, für die übrigen Jahrg. 1887, pag. 103 ff. Der Unterschied zwischen den Zahlen des alten und neuen Verzeichnisses ist ein ganz geringer: es handelt sich nur um 2 Heller. Winterbach wird im neuen Verzeichnis nicht mehr genannt. Aus dem alten Verzeichnis erhellt, daß zur Zeit der Abfassung oder vielmehr dieser Abschrift desselben der Pfarrer von Theuringen Dekan und der Pfarrer von Brochenzell Kamerer waren. Sie waren als solche von der Bezahlung der Konsolationen befreit. Für den Pfarrer in Buchhorn zahlte der Ökonomus des Klosters Hofen, denn die Pfarrei in Hofen war mit der in der Reichsstadt Buchhorn uniert.

4. die Bannalgelder. (Ueber diese Jahrg. 1886, 78) für die übrigen Dekanate Jahrgang 1887 wie oben.

Obgleich sie nie bezahlt wurden, haben wir hier doch ein Verzeichnis des Beitrags der einzelnen Pfarreien, das jedenfalls aus uralter Zeit stammen muß, da ausdrücklich bemerkt ist, diese Abgabe sei seit unvordenklichen Zeiten nicht bezahlt worden.

5. die Marken. Eine Marca galt 5 Pfd. Heller, 5 fl. 42 kr. 4 hell., somit ergeben sich hier ordentliche Summen: 6 Marken waren also nach damaligem Geld 34 fl. 15 kr., eine bedeutende

Summe in dieser Zeit. Von dieser Ausgabe findet sich in den neuen Statuten nichts; sie sind auch ex vetustissima scheda, von einem uralten Zettel abgeschrieben. Ganz naiv mutet uns die Bemerkung an, daß man schon damals, i. e. in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, weder ihre Bedeutung noch ihren Zweck gekannt habe. Wir sind glücklicher. Ich finde das Wort schon bei Cunradus de Fabaria (Pfäffers) c. 1240, de casibus monast. s. Galli cap. 8: ecce pondo argenti marcae und tricentarum marcarum pondo u. s. w., Mark Silber. Auch die Lorscher Chronik spricht von einem servitium centum marcarum, ebenso der Mönch Gottfried öfter, z. B. zum J. 1166. Gewöhnlich verstand man darunter eine halbe libra, $^1/_2$ Pfd.; es wurde aber auch umgekehrt gerechnet: eine Mark zu Pfd, so daß 30 Mark = 351 fl. waren. (Neug., ep. Const. II, pag. 706 v. J. 1337.) cfr. 1886, 70, 86, 98. Das Markenbuch, liber marcarum, des Bistums Constanz, wie es im Freib. Diöz. Arch B. 5 veröffentlicht wurde, ist etwa 50 Jahre vor Beginn des Constanzer Kapitels, also c. 1360, geschrieben und enthält die Markenumlagen, die an den Bischof und Archidiakon bezahlt werden mußten. Hier ist, wie oben bemerkt, der Wert einer Marke genau angegeben: 5 Pfd. Heller sind nach der Angabe bei den mortuari = 5 fl. 42 kr. und 2 oder 4 Heller.

Der 5. Band des Freib. Diöz. Arch. bringt zum lib. Marcarum noch eine „Appendix. Marce imposite seu imponende pro contribucione expensarum pro communi clero plebanorum, capellanorum et altaristorum sub decanatu Linczgœw (Linzgau), quamlibet marcam ad vatorem quinque librarum denariorum (was ganz mit der unsrigen Angabe übereinstimmt) in beneficio equivalentum taxando, prout ab anno 1360 introductum fuit et nunc usque consuevit fieri. Die Markenumlage datiert also von 1360, impositae sind sie von der bischöflichen Behörde; es ist das der bestimmte Steuersatz; imponendae vom Dekanat, resp. Kamerariat.

In dem obigen Verzeichnisse werden außer der Pfarrkirche in Eriskirch noch duo altaria, zwei Altäre als beitragpflichtig genannt. Damit werden die beiden beneficia simplicia „die St. Sebastians-Pfrund," die 1564 mit andern Pfründen vereinigt wurde, und die Heiligkreuzkaplanei gemeint sein, die aber wohl auch nur einen Altaristen hatte. Vielleicht waren dieselben auch die Vorstände der beiden dortigen Bruderschaften ss. Rosarii und Agoniae Christi.

Auch in Buchhorn werden noch 3 einzelne Altäre oder Kaplaneien genannt: zu St. Jakob zu den heiligen Dreikönigen und zum heiligen Kreuz. Die Statuten von 1752 kennen nur noch die Spitalkapelle zum heiligen Geist innerhalb der Stadtmauern; außerhalb derselben die berühmte Wallfahrtskapelle zum heiligen Kreuz, auf dem Gottesacker die Kapelle zu St. Johann von Nepomuk und am See St. Wolfgang. Die Oberamtsbeschreibung nennt auch noch eine St. Georgs-Kapelle.

Zur Pfarrei in Hasenweiler hin kommt hier auch noch eine Frühmeßpfründe daselbst vor, von der die neuen Statuten nichts mehr wissen. Nach der Oberamtsbeschreibung war sie 1478 von dem damaligen Gutsherrn Wilhelm von Gremlich und der Gemeinde gestiftet, aber schon 1690 wieder aufgehoben worden.

Ferner ist genannt ein Kaplan in Theuringen, der 1752 Kooperator heißt. Die Kaplanei wurde 1481 von Matthäus von Moosheim, Pfarrer in Theuringen, gestiftet, aber 1540 wieder aufgehoben.

Die Frühmeßpfründe in Ailingen wurde 1496 vom Kloster Löwenthal gestiftet.

Rubacker, jetzt zur Pfarrei Homberg, Dekanei Linzgau, gehörig. 1752 heißt es Ruggacker und war ein Dominikanerkloster, ein Filial des Klosters in Meersburg, dem auch das Patronat der Pfarrei Homberg zustand.

Berkheim war 1360 noch Filial von Theuringen, 1752 eine eigene Pfarrei. Warum es hier zweimal aufgeführt wird, oben unter den Pfarreien mit 3 Mark, hier mit 5 Mark, ist mir unerklärlich. Es wurde doch schon 1660 eigene Pfarrei. nachdem es schon länger eine selbständige Kaplanei gehabt hatte. War vielleicht bei der Heiligkreuzkapelle damals ein Geistlicher angestellt?

Die congregatio in Buchhorn war die sog. „weiße Sammlung". Schon aus diesem Namen erhellt, daß es nicht „Schwestern nach der dritten Regel des heiligen Benedikt" waren, wie die Oberamtsbeschreibung meint, sondern solche nach der dritten Regel des heiligen Dominikus, die weiß gekleidet waren: Congregatio sororum in Buochorn sub cura praedicatorum, wie es im Markenbuch heißt

---

Nun folgt der Zinsrodel. Da damals der Zins 5 % betrug, so hatte das Kapitel bei 52 fl. 18 kr. Zins, also ein Kapitalvermögen von 1046 fl. Die Summa Summarum der Einnahmen ist aber falsch berechnet, denn da die Bannalien gar nicht in Betracht kommen, so sind nur die 2 Posten: 52 fl. 18 kr. ung 9 fl. 19 kr. 1 Pfg. zu addieren = 61 fl. 37 kr. 1 Pfg. Ueber das Wort rotulus sieh oben.

Nun kommen die freiwilligen Beiträge der einzelnen Kapitularen zur Stiftung der Gebete Salve regina und Tenebrae beim Kapitelstage und zur Auszahlung eines Präsenzgeldes für die Anwesenden. Die Stiftung wurde gemacht im Jahre 1627, wie wir noch im Folgenden sehen werden. Wir lernen hier also die Mitglieder unseres Kapitels aus jener Zeit kennen. Den Reigen eröffnet, wie billig, der Dekan Augustin Rogg, Pfarrer in Berg, mit einem Zinsschein oder Schuldbrief über 100 fl. für die Absingung des Salve regina. Die zweite Stiftung machte Pfarrer Urban Lidel von Brochenzell mit 120 fl. zu einer besonderen heiligen Messe am Kapitelsjahrtag samt Abbetung des Tenebræ und Mediavita. Die speziellen Stiftungsbriefe werden wir im Folgenden kennen lernen. Dann folgen die Beiträge der übrigen Geistlichen zur Vermehrung der Präsenzgelder. (Wegen der verschiedenen Benennungen: parochus, rector, vicarius sich 1886, 66 etc.) Canonicus Augiensis heißt: Prämonstratenser von Weissenau; bei Wilhelmskirch ist es auffallend, da hier der Prälat der regulierten Augustinerchorherrn von Kreuzlingen Patron war.

Aus der Bemerkung bei Berkheim: nunc parochus, dürfen wir vielleicht schließen, daß dieser Legeler der erste Pfarrherr daselbst gewesen (wenn nicht überhaupt eine Pfarrei, die er erhielt, gemeint ist, da er vorher vielleicht daselbst Kaplan war.) Dann wäre Berkheim also schon 1627 eine eigene Pfarrei gewesen.

Die 4 Pfarrer von Esenhausen, Fleischwangen, Berkheim und Ringgenweiler sind mit ihren Beiträgen noch im Rückstand und sollen gezwungen werden, sie auf 10 fl. zu ergänzen, wo nicht, so soll ihnen von den Präsenzgeldern so lang ein halber Gulden abgezogen werden, bis die geforderte Summe erreicht ist. So macht dann das ganze Stiftungskapitel 612 fl. und zu 5% 30 fl. 36 kr. Zins. Nach dem folgenden Notandum wurden die Säumigen auch verurteilt bis zur Kapitelversammlung im Jahre 1629 ihre Zinsrate zu bezahlen, wenn sie den Kamerer nicht bar befriedigen. Nun kommen noch einige Ordenspfarreien: Hasenweiler war damals dem Kloster Weingarten inkorporiert und deshalb durch einen Benediktiner von da versehen. 1752 ist der Abt von Weingarten nur noch Territorialherr und Patron. Hirschlatt und Kehlen waren dem Kloster Kreuzlingen inkorporiert. Da die Augustinerchorherrn in Hirschlatt eine eigene Niederlassung samt Kirche haben (cfr. Freib. Diöz. Arch. B. 2), so kümmerten sie sich nichts um das Landkapitel; der Dominus Joannes Mayer in Kehlen aber scheint ein Weltgeistlicher gewesen zu sein, aber von seinem Patron, dem Abt von Kreuzlingen, ebenfalls nicht ins Kapitel zugelassen.

Die Dominikanerinnen in Löwenthal hatten einen Ordensgenossen aus dem Kloster in Konstanz zum Beichtvater, später z. B. 1779, auch noch einen zweiten als außerordentlichen Beichtvater, der als Pfarrer daselbst angeführt wird.

Somit waren es damals im ganzen 30 Pfarrer (die Kapläne sind hier weder als beitragspflichtig noch als empfangsberechtigt erwähnt, welche Anspruch auf die Präsenzgelder hatten.

Aber das Kapitel, das auf Dienstag nach dem vierten Sonntag nach Ostern für das Jahr 1628 angesagt war, konnte gar nicht gehalten werden wegen der überall wütenden Pest, der Kriegsunruhen und wegen des Uebermuts und der Ausgelassenheit der Soldaten, die alles durchsuchten und ausplünderten. Aus der unten folgenden Rechnung ersehen wir, daß es schon 1627 erst am 9. November in Theuringen und 1628 am 13. November in Berg gehalten wurde, und zwar nicht als förmliches capitulum, sondern nur als convocatio. Auch war die Kapitelskasse 1627 so schlecht bestellt oder es waren, wie wahrscheinlich, die Zinsen so schlecht eingegangen, daß nur die Hälfte der Kosten des Mittagsmahles von ihr bestritten werden konnte. (Ueber die Verhältnisse unserer Gegend in dieser Zeit des dreißigjährigen Kriegs cfr. was wir gemeldet haben über den Tod des hiesigen Pfarrers Adam Spengler an der Pest und über den nächtlichen Ueberfall des Dekan Rogg in Berg und seine Fortschleppung auf den Hohentwiel).

Nun folgen einige unausgefüllte Rechnungsformulare des Kamerers. Wir ersehen daraus, daß die Einnahmen wie die Ausgaben sehr kurz bei einander waren. Rechnungstermin war hier Martinii. An diesem Tage 1628 hatte die Kapitelskasse doch ein Aktivremanet von 46 fl. 51 kr.

Die beiden Stiftungsurkunden für das Salve regina und für eine besondere heilige Messe am Kapitelstag samt Tenebrae et Media vita. (cfr. oben Jahrgang 1887, pag. 87.)

1. Für das Salve Regina.

Ueber den Ausdruck Vicar. Montensis oder Bergensis sieh 1886 pag. 63 und 69. Das hier genannte Kapitel vom 15. November 1627 ist dasselbe, in welchem Rogg auch den Auftrag erhielt, die Statuten zu revidieren, in Folge dessen er das vorliegende Protokoll abfaßte. (1886, 63.) Dazu war er in seiner dreifachen Eigenschaft als früherer Dekan im Linzgau (ib. pag. 64) und jetziger im Theuringer Kapitel wie als apostolischer und kaiserlicher Notar (cfr. 1887), ganz besonders befähigt. Die damalige Konferenz wurde, wie gewöhnlich im Pfarrhause in Theuringen gehalten. Dabei machte der Dekan Rogg den Vorschlag, der allgemeinen Beifall fand, zur Erhöhung der kirchlichen Feier des Kapitelstages durch geistliche Gesänge eine erkleckliche Summe zu stiften, deren Zinsen unter die Anwesenden verteilt werden sollten. Er selbst ging mit gutem Beispiele voran und stiftete 100 fl. unter folgenden Bedingungen: Beim Kapitelsjahrtag sollen nach Vollendung des Totenoffiziums sämtliche Mitbrüder aus ihren Stühlen heraustreten, mitten im Chore mit dem Angesicht gegen den Hochaltar gewandt niederknieen und knieend das Salve regina hell und deutlich singen. Am Schluß soll dazu Versikel und Oration von der allerheiligen Jungfrau, je der Zeit entsprechend, gebetet werden. Sogleich nach Beendigung des Gebetes erhält dafür durch den Kamerer der Dekan 18 kr., der Kamerer ebensoviel, alle übrigen Anwesenden, zusammen 28, je 9 kr., der bis zum Ende des Gesangs die große Glocke zu läuten hat, 12 kr. Wer abwesend ist, dessen Teil kommt der Kapitelskasse zu gut, wer erst während des Gebetes kommt, hat sogleich niederzuknieen und die Antiphon Salve regina dreimal still zu beten. Damit der Kamerer das alles beobachten kann, bleibt er während des Gesangs an seinem Platze. So oft die Namen der Pfarrer von Berg vorgeladen werden soll auch diese Stiftung und der Namen ihres Stifters bekannt gegeben werden. Wird in Zukunft die Antiphon ganz weggelassen oder oscitanter, eigentlich gähnend, d. i. nachlässig, oder nicht auf die vorgeschriebene Art gesungen, so hat jeder Pfarrer von Berg das Recht, das Stiftungskapitel für die Berger Kirche zu requirieren. Die Stiftungsurkunde haben sämtliche Mitglieder unterschrieben.

2. Für die besondere heilige Messe samt Tenebræ et Media vita.

Diese Urkunde ist im Pfarrhause zu Berg am 13. November 1628 ausgestellt durch den dortigen Pfarrer und Kapitelsdekan als Notar. Stifter ist Urban Lidel, Pfarrer von Brochenzell; die Stiftung wurde im Namen des ganzen Kapitels angenommen von Dekan, Kamerer, 2 Deputaten und dem benachbarten Pfarrer von Ailingen, die unterzeichnet haben. Der Kapitelskasse werden 120 fl. übergeben unter der Bedingung, daß jährlich am Kapitelstag nach den gewöhnlichen Gebeten eine besondere heilige Messe vom Feste oder von der Zeit gelesen werde, und zwar für die lebenden wie für die Verstorbenen Kapitelsmitglieder. Damit sollen die Gebete für folgende Verstorbene verbunden werden: für ihn, den Stifter und seine Eltern Wolfgang und Katharina geborne Häußler und seine ledige Schwester Maria Lidel. (Nach Maria Lidtlin ist zu supplieren: etwa legatur). Beim Beginn dieser heiligen Messe wird das Tenebræ, dann der 50. Psalm, u. s. w. gebetet, wie wir es oben bei Beschreibung der Konferenz gehabt haben, ebenso das Media vita mit Versen und Gebeten, wobei alle Glocken geläutet werden. Dafür erhält jeder Geistliche, der anwesend war und für den glücklichen Stand des Kapitels betete, dasselbe Präsenzgeld wie bei der Salvestiftung, ebenso der Meßner, die betreffende Kirchenpflege 1 fl. Die Zahl der Kapitularen ist hier ebenso zu 28 angenommen; der Abwesenden Teil bekommt die Kapitelskasse. Auch hier muß bei Aufzählung der Brochenzeller Pfarrer am Kapitelsjahrtag diese Stiftung und Stifter und Stifterin besonders genannt werden. Der Stifter hat zur größern Sicherheit zwei gleichlautende Urkunden aussertigen lassen, die eine für die Kapitelsregistratur, die andere für den Ritter Joh. Ludw. Hunmpiß oder Humpis von Waltrams, Landvogt des Fürstabts von Kempten und toparcha, Grundherrn von Brochenzell, und seine Erben in Brochenzell. (Im historischen topographischen Teil werden wir verschiedene Humpiß kennen lernen; hier sei nur bemerkt, daß dieselben vom Jahre 1455 an bis 1723 im Besitz Brochenzells waren). Sollte die Stiftung nicht eingehalten werden, so konnten die Humpiß das Geld zurückverlangen und zu irgend einem frommen Zweck verwenden.

Hier erfahren wir, daß Dekan Rogg von Kißlegg, Oberamt Wangen stammte.

III.

Bemerkungen zu den Bildwerken in der Ratsstube zu Überlingen.

Von

Pfarrer Dr. Probst in Essendorf.

Unter den nicht allzu zahlreichen Werken der mittelalterlichen Kunst in der Bodenseegegend, die wohl erhalten auf unsere Zeit gekommen sind, nimmt das Bildwerk in der Ratsstube zu Überlingen einen hervorragenden Rang ein. Die Verdienste des Jörg Syrlin in Ulm, der für das Chorgestühl im Münster, und des Heinrich Stark und Hans Dopratzhawer (1501), die für Memmingen die Reihen der Apostel, Propheten und Sibillen dargestellt haben, sind allgemein anerkannt. Aber einzig in ihrer Art, und deshalb noch mehr überraschend, ist das patriotische Seitenstück dieser Darstellungen in der Ratsstube zu Überlingen, woselbst eine Hierarchie anderer Ordnung, die Würdenträger des heiligen römischen Reichs zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in zahlreichen Statuetten das ehemalige Lokal der Rechtspflege schmücken. Dieselben haben besonders dadurch die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, daß durch die erfolgreichen Bemühungen von Professor D. Roder in neuester Zeit auch der Meister dieses Werkes, Jakob Rueß von Ravensburg, bekannt geworden ist. Freilich, wenn jemand eine historisch genaue bildliche Darstellnng des Gegenstandes hier suchen wollte, der könnte sich einigermaßen enttäuscht fühlen. Es wird teils zu viel, teils zu wenig geboten; allein an eine künstlerische Darstellung können überhaupt solche Anforderungen nicht gestellt werden; eine Auswahl muß getroffen werden.

Immerhin aber darf die Frage gestellt werden: war Jakob Rueß der eigentliche Schöpfer der Idee seiner Darstellung; oder aber: bestand diese Auffassung in ihren Grundzügen schon zu seiner Zeit und zuvor, so daß er derselben durch seine Arbeit nur die künstlerische Verkörperung zu verleihen hatte?

H. D. Allgeyer ist geneigt, die zuerst gestellte Frage zu bejahen, wenn er sich in seiner Schrift: Das Holzschnitzwerk im Rathaussaale zu Überlingen, Seite 15, äußert: „aus dieser großen Zahl reichsherrlicher Mächte heraus entwickelte nun unser Künstler die Darstellung seines Gedankens, um durch eine wahrhaft künstlerische That dieselben in die engen Grenzen eines Saalbaus zusammen zu fassen.“ H. Busl läßt es (Archiv für christliche Kunst; 1888, Seite 115) anheimgestellt: ob die dem Werk zugrunde liegenden Gedanken, die eigentliche Conception, das geistige Eigentum des Jakob Rueß waren, oder nur deren künstlerische Ausgestaltung, Anordnung und Durchführung, nachdem ihm jene vorgeschrieben worden war, demselben zuzuschreiben sei.“

Allein vor nicht langer Zeit wurde eine in einer anonymen Chronik von Ulm befindliche Einschaltung veröffentlicht [1]), woraus hervorgeht, daß die Grundzüge der gesamten Auffassung dazumal schon bestanden und in engeren oder weiteren Kreisen bekannt waren, daß somit Jakob Rueß die Auffassung adoptirte und derselbe nur eine künstlerische Verkörperung verliehen hat.

Behufs der Vergleichung wird hier ein Abdruck des Passus der anonymen Chronik gegeben und nachher folgt die Aufzählung der Überlinger Bildwerke nach Dr. Allgeyer.

„Es ist ze merkhen, dß das hailig reich zum ersten ist gesetzt worden inn Deutzen landt von papsten unnd cardinalen unnd von vielen anderen maistern der geschrifft, die yffunden haben, dz kain lanndt wirdig war, noch kain lannd großen zinsen in der christenheit, noch keine gotzforchtiger vollk, noch in kainem land mehr edler noch rech wolgeborner fursten; und auf dz ist das hailig reich gesetzt worden im Deutzen lanndt auf fur seillen (vier Säulen).

Die erst saul ist ein Pfallzgraf an dem Reich; die ander saul ist ein Hertzog Brauschweig; die dridt saul ist ein hertzog von Lutingen: die 4 saul ist ein hertzog in Schwawen. Auch ist ze merkhen, dz dz heilig reich ist gesetzt uff 4 lanngrafen; der erst ist der lanngraf von Hessen, der ander langraff von Diringen; der drit ist der lanngraf von Wurteberg; [2]) der 4 ist der lanngraff von Elsaß.

Auch ist ze wissen, dz dz heilig ist gesetzt uff 4 burggrauffen; der erst ein burggraff von Neuberkh; der ander burggraff von neuburg; der dritt ein burggraff von Straspurk; der virtt ein burggraff von Reineckh.

vir graffen. Der erst der graff von Helffen; der ander graff von Schwartzenburg; der dritt graff von Zill; der virt von Saffey.

uff 4 semperfreyhern; der erst ist der von Lindenburg; der ander der von Dosys; der dritt einer von Westburg; der virt ist der von Allwaldt.

auch ist dz heilig reich gesetzt uff 4 ritter; der erst von Adelawen; der ander der von Druckhendeck; der dritt ist der von Mobdingen; der 4 riter ist der von Frauenberg.

vir stett; erst ist Augsporg; ander Metz; dritt Ach; die virt ist Lwbekg.

---

1) Veröffentlichungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben 1871, S. 33. Die Chronik befindet sich im Besitz des H. Pfarrer Seuffer. Diese Handschrift stammt nach ihm aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts; das jüngste Jahr, dessen hier Erwähnung geschieht, ist das Jahr 1473.

2) Da hier Württemberg unter den Grafen aufgezählt ist, so muß die Handschrift wohl vor 1495 abgefaßt worden sein: denn in diesem Jahr wurde Eberhard zum Herzog erhoben, was dem Ulmer Chronisten ohne Zweifel bekannt gewesen wäre. Dabei ist allerdings sonderbar, daß er kurz zuvor von einem Herzog von Schwawen spricht.

vir dorffer; dz erst ist Bamberg; ander Schlostatt; dritt Hagenau; das virt Ulm."

Die bildlichen Darstellungen aber im Rathaussaal zu Überlingen umfassen nach Allgeyer (l. c. Seite 16);

„Die drei geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Köln.

Die vier Markgrafen von Meißen, Mähren, Baden und Brandenburg.

Die vier Landgrafen von Thüringen, Hessen, Leuchtenberg und Elsaß.

Die vier Grafen (einfältigen Grafen) von Savoyen, Zilli, Cleve und Schwarzenburg.

Die vier weltlichen Churfürsten von Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg.

Die vier Burggrafen von Nürnberg, Rhineck, Magdeburg, Stromburg.

Die vier semperfreien Schenken von Thusis, Lymburg, Westerburg und Altenwalden.

Die vier strengen Ritter von Meldingen, Fronberg, Strondeck und Andlau.

Die vier Bauern: Regensburg, Constanz, Köln, Salzburg.

Die vier Städte: Lübeck, Aachen, Augsburg, Metz."

Sodann befinden sich auf der Fensterseite des Saals zwei Figuren mit Scepter und Reichsapfel, durch welche die kaiserliche Würde dargestellt wird.

Eine Uebereinstimmung in den Grundzügen ist ganz sichtlich vorhanden; aber dieselbe ist nicht so groß, daß man sagen könnte, der Verfasser der anonymen Chronik habe seine Angaben den Darstellungen des Jakob Ruß in der Üeberlinger Ratsstube entnommen und dieselben zu Papier gebracht. Ebensowenig kann man sagen, Rueß habe gerade nur die Angaben der Chronik mit seinem Meißel und Schneidmesser ausgeführt. Die Abweichungen beider sind im einzelnen zu groß und zu mannigfaltig, als daß man ein direktes Abhängigkeitsverhältnis des einen von dem andern annehmen könnte. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, daß zu jener Zeit (Ende des fünfzehnten Jahrhunderts) mehrere Aufzeichnungen oder auch nur mündliche Ueberlieferungeu im Umlauf waren, welche den Zweck verfolgten, eine vereinfachte, in Quaternionen abgefaßte schematische Übersicht über die Verfassungszustände des Römischen zu geben, ohne dabei auf Vollständigkeit oder Genauigkeit irgend einen Anspruch zu erheben. Daß besonders bei nur mündlich verbreiteten Überlieferungen sich verschiedene und belangreiche Abweichungen ergeben mußten, ist selbstverständlich. Aber es war immerhin ein Mittel, um dem Gedächtnisse einigermaßen zu Hilfe zu kommen, das sich umsomehr empfahl, als im Laufe der Zeiten der Organismus des Reichs immer bunter und verwickelter wurde. Wie weit in der Zeit dieses Bestreben zurück geht, will hier nicht weiter verfolgt werden; aber wir verweisen auf eine der schwäbischen Chronik des Crusius (c. 1600) entnommene Notiz bei Allgeyer (l. c. Seite 16): „Nun folgen die geringeren Glieder des römischen Reichs, gleichsam als je vier und vier Säulen desselben, wie sie vor ungefähr 300 Jahren dafür gehalten wurden."

Zu erwarten ist, daß in den verschiedenen Gegenden Deutschlands hiebei wieder verschiedene Versionen und Abweichungen sich eingestellt haben. Deutliche Spuren hievon traten auch schon in den beiden Örtlichkeiten, Überlingen und Ulm, hervor. Die anonyme Chronik von Ulm führt unter andern an, den Herzog von Schwaben und den Landgrafen von Württemberg und unter den Dörfern: Ulm, welche Namen in Überlingen nicht vorkommen.

Die schwäbische Gegend ist sonach bei dem Ulmer Chronisten stärker betont, als durch Ruß geschieht. Dagegen führt letzterer unter den Bauern auf: Constanz und bringt dadurch auch seine eigene nähere Heimat, die Bodenseegegend, einigermaßen zur Geltung. Daß gerade bei Aufzählung der Bauern (Dörfer) die stärkste Abweichung

besteht, kann nicht verwundern, da diese Volksklasse in dem Organismus des Reiches in Wirklichkeit gar keinen offiziellen Platz hatte. Eine vollständige Übereinstimmung aber besteht bei Aufzählung der Reichsstädte (obwohl die wirkliche Anzahl derselben eine vielmal größere war) und bei den Grafen. Bei den übrigen Ständen ist die Übereinstimmung und Abweichung eine geteilte.

Auffallend ist ferner, daß der Text der Chronik die Churfürsten gar nicht anführt. Vielleicht glaubte der Urheber derselben, daß er durch seine legendarische Einleitung von der Stiftung des Reichs durch den Papst und die Cardinäle den diesbezüglichen Anforderungen schon genüge geleistet habe, obwohl man wenigstens die weltlichen Churfürsten mit Namen aufgeführt erwarten möchte.

Am unverzeihlichsten aber ist, daß derselbe das Oberhaupt des Reiches, den Kaiser selbst, ganz vergißt. Oder sollte sich darin unbewußt der Charakter der Zeit abspiegeln, in welcher allerdings die Bedeutung des Hauptes gegenüber den Gliedern des Reiches schon bedeutend gesunken war? Doch darf man auf solche untergeordnete Dinge keinen zu großen Wert legen. Wenn die mündliche Überlieferung, wie nicht zu zweifeln, vielfach die Trägerin dieser Auffassungen war, so lassen sich auch recht ansehnliche Abweichungen genügend erklären und läßt sich vieles annähernd begreifen, was man nur als seltsam und rätselhaft bezeichnen kann. Wir bemerken nur noch, daß anderwärts, bei den Gemälden auf Schloß Runkelstein, die Dreizahl als Grundzahl (z. B. die 3 berühmtesten Schwerter, die stärksten Riesen und Helden) beliebt wurde.

IV.

Zur Geschichte des Lindauer Schulwesens im XVI. Jahrhundert.[1]

Von

Dr. A. Weninger, Königl. Studienlehrer.

> Die christlichen Schulen sind die fruchtbaren Mütter des ganzen Gemeinwesens, welche demselben wohlgefällige, taugliche und nützliche Kinder gebären.
>
> (Lindauische Chronik, Anhang. XII. Kap. Von den christl. Schulen allhier zu Lindau.)

In den früheren Jahrhunderten des Mittelalters bestanden Schulen ausschließlich nur an den Klöstern und waren fast lediglich Vorbereitungsanstalten für den Klerus, der ja auch alle jene Stellen und Würden im Reiche inne hatte, welche eine Schulbildung voraussetzten. Gar manche jener Klosterschulen standen in hohem Ansehen und waren sehr stark besucht. So finden wir in der Bodensee-Gegend eine berühmte Schule auf der Reichenau[2]), deren Ruf sich weit über die Grenzen Alemanniens und Deutschlands hinaus verbreitete, lag ja doch das Kloster an einer der besuchtesten Heerstraßen, die nach Rom und dem Orient führte, und Pilger aus allen Nationen trafen dort im neunten und zehnten Jahrhundert zusammen. War das Kloster Reichenau auch im elften Jahrhundert noch immer ein Hauptsitz gelehrter Bildung, so war doch seine Schule in dieser Zeit bereits überholt von der des Klosters St. Gallen[3]) welche am Anfange des zehnten Jahrhunderts ihren höchsten Glanz erreichte und bis in die Mitte des folgenden über ganz Deutschland ein hellstrahlendes Licht verbreitete. Ob nun die

1) Ein Vortrag, gehalten im Museums-Verein Lindau am 21. Februar 1890.

2) cfr. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von der ältesten Zeit bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. — Stuttgart, Cotta, 1885, Seite 310 f.

3) cfr. Specht, a. a. O. p. 313 und 319.

genannten benachbarten Schulen auch von Lindauern besucht wurden, vermag ich nicht zu sagen; unwahrscheinlich ist es wohl nicht, daß auch Lindauer die günstige Gelegenheit benützten, um dadurch ihre Söhne zu Amt und Würden zu bringen.

Hatten anfangs lange Zeit nur die Klöster die Bildung vermittelt, so waren doch schon frühzeitig auch an den Bischofssitzen und an den dort befindlichen Stiftern Schulen[1]) errichtet worden, allerdings noch mit demselben Zwecke, nämlich Geistliche heranzubilden. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts aber begann unter den Bewohnern der immer mehr emporblühenden Städte eine große geistige Regsamkeit zu erwachen; vorzüglich in jenem Kreise der Bürgerschaft, der durch Ansehen, Reichtum und Amt sich über die Masse der Gewerbtreibenden erhob und in den städtischen Angelegenheiten seine Thätigkeit entfaltete, machte sich das Verlangen nach feinerer Bildung am ehesten geltend. In vielen Städten, namentlich an den größeren Handelsplätzen des Nordens, waren so bereits am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die alten, innerhalb ihrer Mauern bestehenden Schulanstalten an der Domkirche und an den Stiftern nicht mehr ausreichend für die Bedürfnisse der Bürgerschaft, und es entstanden neue Schulen bei den Pfarrkirchen.[2]) Und seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts waren in allen Städten, auch den kleinsten, Schulen vorhanden, welche der Laienwelt die elementaren Kenntnisse vermittelten. Diese Schulen standen, wenigstens hinsichtlich der äußeren Verhältnisse unter dem Stadt-Regimente, daher sie gewöhnlich Stadt- oder Rats-Schulen genannt werden. In den Städten, wo Stiftsschulen bestanden hatten und noch bestanden, gab die Errichtung solcher neuen Anstalten nicht selten zu Streitigkeiten Anlaß, die zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde oft mit der größten Erbitterung geführt wurden und in welchen sogar öfters auch das Mittel des Bannstrahles angewendet worden zu sein scheint. Doch sind die Nachrichten über jene Anstalten höchst dürftig und beschränken sich zumeist nur auf die Namen einzelner Lehrer, denen man in Urkunden begegnet. Das Gleiche gilt für Lindau.[3]) „Schon vor den Zeiten der Kirchenverbesserung — sagt eine Chronik — ja mitten in der Finsternuß, welche die guten Wissenschaften bedecket, hat die Stadt Lindau zur Erlernung der lateinischen Sprache und anderer guten Künste zierliche Anstalten gehabt. Sichere Urkunden erteilen allbereits in dem 13. Saeculo von den Schulen zu Lindau einige Nachricht." So bezeugt — abgesehen von andern Zeugnissen — der Ritter Burkhard von Wolfurt, „er habe die Schulen zu Lindau frequentiert," was ungefähr um das Jahr 1280 gewesen sein muß, in welchem Jahre auch eines „Schulmeisters zu Lindau, magister Luthold, Erwähnung gethan wird. (Nebenbei sei bemerkt, daß die Chronik zum Jahr 1347 von einer Schule der hier wohnenden Juden berichtet.) Zum Jahr 1359 bemerkt die Chronik, daß um diese Zeit „Schulmeister allhier zu Lindau war Jakob Rühler, der gar ein berühmter und weiser Mann soll gewesen sein." Desgleichen findet sich gegen Ende des Jahrhunderts (in einem Instrumento über Leibeigener spitalischer Leut Huldigung 1382 unterschrieben) ein Jakobus Tychler, „doctor puerorum in Lindaugia

---

1) cfr. Specht, a. a. O. S. 246 ff.

2) cfr. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgange des Mittelalters bis zur Gegenwart. Leipzig, Veit & Cie. 1885, S. 12.

3) Eine kurze Uebersicht über die Geschichte des Schulwesens der früheren freien Reichsstadt Lindau, der auch einige Angaben in diesem Aufsatze entnommen sind, enthalten die „Rückblicke auf die Geschichte der Lateinschule in Lindau von Reinwald" — in dem Jahresbericht über die Königl. Lateinische Schule in Lindau von den Jahren 1876—1878.

publicus, auctoritate imperiali notarius iuratus," der also öffentlicher Lehrer der Knaben zu Lindau und zugleich vereidigter Notarius, mithin Lehrer und Jurist in einer Person war.

Nicht unerwähnt will ich lassen, daß wir im fünfzehnten Jahrhundert zwei Lindauer, welche hier ihren ersten Unterricht genossen haben, an der Spitze von Universitäten finden, nämlich Johannes Steinmair j. u. d. als Rektor der Universität Tübingen im Jahre 1487 und Johannes Lauber als Rector Magnificus in Basel 1475, wenn auch nicht gerade damit gesagt sein soll, daß dies einen Schluß auf die Vorzüglichkeit der Lindauer Schule jener Zeit gestatte.

Ein ehrenvolles Zeugnis hingegen für die Lindauer Schule ist es, wenn in des Christianus Liebius Lebensbeschreibungen der Theologen, welche jenen glänzenden Reichstag zu Augsburg 1530 besucht", von dem gelehrten Theologen Dr. Urbanus Regius, der in der Grafschaft Montfort zu Langenargen geboren ist, gesagt wird: „Seine Eltern haben ihn auf die damals berühmte Schule zu Lindau gethan, allwo er unter geschickten Praeceptoribus den Grund einer soliden Gelehrsamkeit mit unermüdetem Fleiß geleget; und wenn von anderer Seite[1]) über denselben Mann erwähnt wird, daß er die gelehrte Schule[2]) zu Lindau besuchte, welche damals wegen des Unterrichts ihrer Lehrer sowohl als auch wegen des Zuströmens einer hoffnungsvollen Jugend allgemein bekannt war. Vielleicht gebührt das Verdienst dieses Ruhmes zum Teil dem letzten katholischen Pfarrer zu St. Stephan, dem berühmten Dr. Johann Faber, „durch den vermutlich, — wie die Chronik sagt, — auch unser Schulwesen im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts etwas verbessert worden ist". Derselbe war nämlich, wie es weiter heißt „als ein guter Freund und Correspondent" des großen Erasmus von Roterdam den studiis humanioribus nicht abgeneigt; so ist es leicht möglich, daß auch hier die Ideen des Humanismus sehr bald ihren Einzug gehalten haben, und daß der Unterrichtsbetrieb, wie er sich im Mittelalter ausgebildet hatte und noch am Anfang des sechszehnten Jahrhunderts fast überall bestand, auch hier wie anderwärts eine Änderung erfahren hat. Ein höchst zweifelhaftes Lob für die Schule allerdings begegnet uns in einer Bemerkung über einen nachmals berühmten Lindauer Schüler, den Pfarrer Bertelin in Memmingen, den im Jahre 1512, da er mehrere Jahre in Basel studiert, seine Eltern nach Lindau schickten. „Sein Schulmeister, heißt es dort, war Bartholomäus N. von Ehingen, der ein groß corpus hatte und nichts baß konndt, denn mit starker mächtiger Stimme singen." — Nicht sehr anerkennend spricht ferner die Schulhistorie[3]) von Leonhard Baier von Eßlingen, unter welchem der bekannte Arzt und Historiker Dr. Achilles Gasser in Augsburg bis 1520 hier studiert hat. „Sollte man nach dem Latein desselben aus einem Briefe an Faber die hiesige Schule und den Stand des gelehrten Unterrichtes beurteilen, so wüßte man von nichts als großer Barbarei zu sagen." (Mithin hätte also diesen Lehrer das Eindringen des Humanismus noch wenig berührt, da der Humanismus ja gerade auf die sog. formelle Seite der Bildung, und im besonderen auf elegantes Latein so großes Gewicht gelegt hat.) Um so mehr sei es daher zu verwundern, fährt die Historie fort, daß die Literatur, oder wie wir etwa sagen würden, die humanistische Bildung so geschwind nach der Reformation allhier Wurzel gefaßt, was

1) D. Elias Vejel, In mem. Urb. Reg. p. 4.
2) Ludum literarium.
3) Verf. von Bonaventura Riesch. (Manuskript 1739.)

nächst göttlicher Gnade der klugen Fürsorge der Superiorum (d. i. der Obrigkeit) und der sonderbarlichen Geschicklichkeit des ersten Rectors, oder wie man damals und bis in den Anfang des folgenden Saeculums dieses Amt zu nennen pflegte, des lateinischen Schulmeisters zu danken ist, welcher denn wohl verdiene, daß sein Andenken bei uns erhalten bleibe.

Betont sei hier,[1]) daß bereits am Ausgange des Mittelalters es sich ziemlich allgemein findet, daß der Rat der Stadt durchaus und in jeder Hinsicht als Schulherr erscheint: er nimmt den Schulmeister, regelmäßig auf ein Jahr, in Dienst, gibt eine Schulordnung und bestellt sogar aus seiner Mitte Aufseher der Schule, — immerhin keine kleine und leichte Aufgabe in jener Zeit, in welcher eine überaus große Menge von Schriften sich als Ratgeber in Sachen der damals allgemein begehrten Reform der gelehrten Bildung sich anbot, Traktate, Reden, Briefe in unendlicher Zahl, welche den aus dem Boden wachsenden Schriften unserer Tage zur Gymnasialreform bezw. Mittelschul-Reform entsprechen.

Wenn wir die lange Reihe von Klagen betrachten, welche wir über den Untergang des Schulwesens zur Zeit der Reformation finden, so bekommen wir einen betrübenden Einblick in den Verfall des Unterrichtswesen jener Tage. Und derselbe scheint fürwahr eine Thatsache, auf die überall Bezug genommen ist, und am lautesten und heftigsten hat Luther darüber sich ausgesprochen. Im Jahre 1524 erschien dessen Schrift „an die Ratsherren aller Städte deutschen Landes", worin er ihnen dringend ans Herz legt, „daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen." In seiner, 1530 gedruckten „Predigt, daß man Kinder zur Schule halten solle," stellt Luther in Aussicht, daß, „die, so zu dieser Zeit studieren, werden teure Leute sein, da sich noch um einen Gelehrten zwei Fürsten und drei Städte reißen werden." Aber trotzdem „wolle niemand seine Kinder dazu geben, sondern stoße sie lieber dem Mammon in den Rachen." Darum sei die Obrigkeit schuldig, die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu halten, — wie man die Unterthanen zwingen kann, „daß sie müssen Spieß und Büchsen tragen, auf Mauern laufen und anderes thun, wenn man kriegen will." Also der Schulzwang in gewisser Art findet einen solchen Verteidiger, schon mit Beginn der neuen Zeit, da eben das Schulwesen anfing als öffentliche Angelegenheit behandelt zu werden.

„Nach der Annahme der Reformation, entschieden auf Seite Luthers stehend, hat sich denn allhiesige christliche Obrigkeit — wie eine Chronik sagt — erst recht angelegen sein lassen und sich eifrig bemüht, durch die Gnade Gottes die Schulen in einen solchen Stand zu bringen, damit in denselben die liebe Jugend in der wahren Lehre und selig machenden Bekenntnis Gottes gründlich möge unterwiesen und zu guten Künsten und Wissenschaften gebracht werden: zu dem End taugliche und fromme Lehrer zu allen Zeiten in die Schulen gesetzet, denselben die Lehren als auch die Art und Weise zu lehren vorgeschrieben; nebst dem damit die liebe anvertraute Schuljugend nicht nur in dem Christentum, in Sprachen und andern Wissenschaften unterrichtet, sondern auch zu guten Sitten angehalten werde, hat man auch heilsame Verordnungen und Gesetze verfaßt und publiziert, nach welchen sowohl Lehrende als Lernende leben sollen." Wir sehen demnach, daß der Rat mit allem Ernste und mit der größten Gewissenhaftigkeit, soviel an ihm lag, seine Aufgabe erfaßte und zu erfüllen suchte.

---

1) Vergl. Paulsen, a. a. O. p. 13.

Seit dem Jahre 1526 hatte Caspar Heldelin, — der, weil er ein Schulmann ex professo war, zum Schulwesen, welches noch gar schlecht bestellet, gezogen wurde — in seinem eigenen Hause am Brodplatz dahier, deutsche und lateinische Schule gehalten. Dieser wurde durch einen Beschluß des Rates im Jahre 1327 zum öffentlichen Schulmeister, ludimoderator oder magister, ernannt. Heldelin war ein Lindauer Bürgerskind; sein Vater wird Conrad Heldelin gewesen sein, dessen Name 1520 unter den Ratsherren und als Spendemeister der armen Leute vorkommt. Dem Vermuten nach ist er zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts geboren. Er hatte in der Zeit von 1522—1525 in Wittenberg mit dem schon genannten Gasser studiert und zwar mit der Unterstützung eines Bürgers von Jsny, Peter Busler,[1]) der zur Förderung seiner und seines Bruders Jakob Studien ziemliche Kosten aufgewendet, und dessen er später dankbar gedenkt. Jn Wittenberg war er ein eifriger Schüler Ph. Melanchthons, unter dessen Leitung er sich auf die Literae elegantiores, auf die sogenannten schönen Wissenschaften, insbesonders auf das Griechische verlegte. Melanchthon, der den ehrenvollen Beinamen praeceptor Germaniae erhalten hat, war der Mann, von dem man damals, „wo immer ein Fürst für seine Universität einen Professor, ein Rat für die Stadt-Schule einen Lehrer brauchte,"[2]) sich einen tauglichen empfehlen ließ. Dort war also Heldelin an der richtigen Quelle, um mit vollen Zügen die Jdeen des damaligen Bildungswesens zu schöpfen, welche er später in seiner Vaterstadt verwerten sollte.

Jn welcher Weise nun seine erste Anstellung in Lindau erfolgte, ist unklar. Gewöhnlich wurde in jener Zeit mit dem vom Rate gewählten Magister ein Vertrag abgeschlossen, der aber meist nur auf ein Jahr lautete und mit vierteljähriger Kündigungsfrist gegenseitig aufgekündigt werden konnte. Die Besoldung bestand hauptsächlich in Schulgeldern. Eine interessante Aufklärung über die Art der Besoldung gibt uns eine „Paktverschreibung" des lateinischen Stadtschulmeisters zu Schwäbisch-Hall[3]) vom Jahre 1513: darnach erhält derselbe von jedem Knaben, „zu jeder Quatember" vier Schilling, das ist acht Kreuzer; ferner von Anfang des Winters für das Holz 3 Kreuzer und von Weihnachten bis Ostern wieder 3 Kreuzer oder jedes Tags ein Scheit Holz; ferner am Palmabend von einem jeden Schüler eine oder zwei Brezen, die einen Pfennig gelten oder dafür einen Pfennig; ferner von einem jeden Schüler den Winter 3 Pfennig-Lichter oder einen Kreuzer dafür. Abgesehen von weiteren Besoldungsteilen, die aus kirchlichen Verrichtungen stammten — ist noch als Kuriosum eine Naturalgabe zu erwähnen, die allerdings vielleicht nur in Hall eingebürgert gewesen sein mag: Ein jeder Schüler hatte nämlich dort dem Herkommen gemäß 1000 aufgeklopfte Kirschenkerne oder dafür zwei Pfennig zu geben! („Was die Verwendung betrifft, so wird sichs wohl um Ölbereitung gehandelt haben.")

Hören wir auch nichts von derartigen Naturalgaben von Lindau, so sind solche doch sicher nicht ausgeschlossen gewesen, jedenfalls aber mußte Magister Heldelin anfangs vom Schulgelde leben. Gar bald jedoch sollte es anders werden! Am 10. April 1536 wurde nämlich eine neue und eigentliche Ordnung der Schulverhältnisse durchgeführt: die lateinischen und deutschen Schulen, welche bisher bei einander waren, wurden getrennt, den Lehrern in den lateinischen Klassen, besonders dem Magister

---

1) Jn der Widmung des Encomium Ciconiae nennt er ihn: Isnensis reipublicae primas.

2) Paulsen, a. a. O. p. 145.

3) Vergl. Kolb, Die städt. Lateinschulen am Ende des Mittelalters. Schwäb. Hall 1887, S. 5 ff.

Heldelin wurde ein Salarium ausgesetzt, das aus Kirchengütern geschöpft wurde, „um die Bürger der Kosten zu überheben, und damit sie ihre Kinder desto leichter zur lateinischen Schule bringen möchten.“ (Es war dies eine Einrichtung die offenbar auf die erwähnte Forderung Luthers zurückzuführen ist!) Der ursprüngliche Betrag des Salariums kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. In einem Ratsprotokoll ist einmal von „200 fl.“ die Rede und in einem solchen vom 24. Sept. 1536 finden wir den Beschluß, „daß dem Heldelin sein Jahressold gebessert, daß man ihm zu vorigem Lohn alle Quatember — wie der etwas unklare Ausdruck wohl heißen wird — 5 fl. verehren solle.“ Es ist dies für die damalige Zeit keine geringe Besoldung, zumal wenn wir in Vergleich ziehen, daß nach einem Schulplan vom Jahre 1526 in Nürnberg [1]) zwei Lehrer (Camerarius und Eobanus) ein für Schulmeister „bisher unerhörtes“ Gehalt von 150 fl., die beiden andern 100 fl. erhielten. In Memmingen wurde, wie wir wissen, im Jahre 1574 der lateinische Schulmeister (Hans Lang) in Anerkennung seiner Verdienste von 150 auf 200 fl. aufgebessert. [2]) Zum Vergleiche mag hier erwähnt sein, daß in Lindau im Jahre 1636, also etwa 100 Jahre später der Organist Bernhard Furtmiller, der „auch schuldig war, die Jugend der lateinischen Schule im Schreiben fleißig zu instituieren“ und überhaupt bei Bedarf eines Mitgehilfen sich auf Erfordern „ohnweigerlich gebrauchen lassen sollte,“ neben freier Dienstwohnung 200 fl. in Münz und zwar jede Quatember ein Viertel daran, sodann jährlich zur Herbstzeit eine Karrenfahrt Wein erhielt, während in Memmingen im Jahre 1597 noch der Cantor (der wohl dem Organisten in Lindau entspricht) nur 110 fl. erhielt und 4 Malter Roggen, 7 Malter Korn und 6 Klafter Holz. Wenn demnach, wie man aus den angeführten Beispielen ersieht, der Rat von Lindau keineswegs knauserte, so war Heldelin doch nicht immer zufrieden mit dem ausgesetzten Salarium, — wovon später die Rede sein wird.

Die Besoldung der deutschen Schulmeister scheint nach der Trennung der Schulen, wie vorher, aus den Schulgeldern bestanden zu haben. In Memmingen war die Besoldung der deutschen Knabenschulmeister im Jahre 1596, wie wir aus der „Christlichen Schulordnung [3]) und Gesetz für die Teutsche Knabenschulmeister“ erfahren, 50 fl. außer dem Schulgeld, das folgendermaßen fixiert war: „alle Quatember von einem, der erst anfängt lesen 16 kr., von einem der schreibet 20 kr., von einem der rechnet 36 kr.“

Außer der Besoldung hatte der Rat für das Schulhaus zu sorgen. Bei jener Trennung nun wurde die deutsche Schule im früheren Barfüßerkloster untergebracht, welches die Mönche im Jahre 1528 verlassen und dem Rate „zu kaufen gegeben“ hatten. Der lateinischen Schule aber wurde in der Grub am Schulplatze ein Haus angewiesen, wo später die Mädchenschule war. Hier befand sich die lateinische Schule bis zum Jahre 1641, in welchem sie in das erneuerte Refectorium des Barfüßer-Klosters verlegt wurde, da die Zahl der Schüler sich zu vermehren und der bisherige Ort zu eng zu werden begann.

Wenn wir nun einen Blick auf das Leben und Treiben der Schule in jener Zeit zu werfen versuchen, so muß bei dem Mangel an direkten Nachrichten von späterer Zeit auf die frühere geschlossen, und ein Bild durch Vergleich mit den Zuständen und Einrichtungen an anderen Orten hergestellt werden. Vorausgeschickt sei, daß die Latein-

---

1) Vergl. Paulsen, a. a. O. S. 183.
2) Vergl. Reichenhart, Eine Landsberger u. Memminger Schulordnung. Bl. f. d. B. G. XXI S. 216 ff.
3) Vergl. Reichenhart a. a. O. S. 220.

schule zugleich Elementarschule war; jene Trennung ist also nicht etwa dahin zu verstehen, daß zuerst die deutsche Schule von den Knaben besucht wurde und erst im Anschlusse daran die lateinische Schule; vielmehr bestand die deutsche Schule nur für solche, welche keine weitere Bildung begehrten, während jene ihre Schüler in der untersten Abteilung auch Lesen und Schreiben lehrte. Unterrichtet wurden nun die verschiedenen Abteilungen von den verschiedenen Lehrern zusammen in einem Zimmer, wie an den übrigen Lehranstalten der Art an andern Orten. Als im Jahre 1555 das Lindauer Schulwesen einer Reform unterzogen wurde (durch die Straßburger Professoren Joh. Marbach und Valentin Roth, Erytraeus), scheint diese Einrichtung beanstandet worden zu sein, gleichwohl wurde sie noch eine Zeit lang beibehalten und kam sogar im folgenden Jahrhundert wieder auf. Einen bis ins einzelnste gehenden Aufschluß über die Raum- und Einteilungsfrage gibt uns eine Wiener Schulordnung,[1]) welche allerdings schon vom Jahre 1446 stammt: „Nach dieser sollen alle Schüler in drei Teile geteilt werden, so daß die älteren und begreifleichtern bei einander sitzen sollen, darnach die mitteren, darnach die jüngsten. Von diesen drei Teilen soll der erste sitzen bei dem großen Fenster gegen die Kirche zu bis an den Ofen, der andere Teil, die mitteren, bei dem andern Fenster bis an den Stuhl, der dritte Teil, der jüngste, von dem Stuhl bis an den hintersten Winkel. — Item darnach soll ein jeder Teil weiter in drei Teile geteilt sein, doch also daß alleweg ebengleiche an Begreiflichkeit werden zu einander gesetzt, und so werden also in der Schule 9 Unterscheidungen", welche den Namen Lokatzien hatten.

Solche weitgehende Unterscheidung finden wir in Lindau nun nicht, und sie wird wohl auch bei der Frequenz der hiesigen Schule nicht nötig gewesen sein, obwohl sich darüber aus jener Zeit nichts Bestimmteres angeben läßt. Wie schon erwähnt wurde, machte eine Mehrung der Schüler im Jahre 1641 die Auswanderung aus dem bisherigen Raume nötig; und wenn wir in der Lindauer Schulordnung vom Jahre 1620 lesen, daß die Eltern, welche in andern Pfarreien ihren Wohnsitz haben, ersucht werden sollen, ihre Kinder zur Erlernung der Anfangsgründe, wenn nicht ein besonderer Grund im Wege steht, an andere Schulen zu schicken, damit die erste Klasse nicht allzu zahlreich würde, so ersehen wir daraus, daß — bei den zu gebote stehenden Räumlichkeiten — die Schule nicht auf einen Schülerfang auszugehen brauchte, vielmehr eher auswärtige zurückzuweisen sich veranlaßt sah. (Nicht alle Städte waren in der gleichen Lage: so besitzen wir aus dem Jahre 1615 ein Schreiben des Rates von Landsberg an den Rat der Stadt Memmingen,[2]) worin zum Besuche der unter der Leitung der Jesuiten stehenden Schule in Landsberg aufgefordert wird, was um so merkwürdiger klingt, da Memmingen selbst eine wohleingerichtete Schule besaß.)

Wie wir es auch anderwärts am Beginne des sechszehnten Jahrhunderts öfters treffen, z. B. in Nürnberg, bestand die Lindauer Schule zur Zeit Heldelins aus drei Klassen, zu welchen jedoch bald eine vierte hinzukam (bis im Jahre 1641 die Einteilung in fünf Klassen erfolgte, von denen man aber bald wieder auf drei zurückkam.) Die Klassen waren jedoch damals keineswegs streng nach den Altersgrenzen geschieden, sondern ältere und jüngere, namentlich in der obern Klasse, saßen bunt durcheinander. Es hängt dies unmittelbar damit zusammen, daß überhaupt jener Zeit die allgemein giltigen, fest

1) Vergl. Paulsen, a. a. O. Anhang.
2) Vergl. Reichenhart, a. a. O.

abgesteckten Lehrpläne unserer Tage fremd sind, und daß eine genaue Abgrenzung des Unterrichts nach unten und oben nicht stattfand. Damals war der Lehrer nicht in die engen Schnürstiefel einer bis ins einzelste ausgearbeiteten Studienordnung gezwängt, welche fast ganz jede individuelle Thätigkeit beschränken, vielmehr war es damals dem Lehrer durchaus unbenommen, auf seine Weise zum Ziele zu gelangen, wenn wir auch aus den darüber vorhandenen Nachrichten zu dem Urteil kommen, daß sich eine gewisse Gleichmäßigkeit doch von selbst eingebürgert hatte. Welches war nun das Lehrziel der lateinischen Schule? Antwort: die Knaben dahin zu bringen, etwa im 16. Jahre Latein geläufig zu verstehen und zu reden; das war nämlich die Voraussetzung des Universitäts-Besuches, den alle diejenigen anstrebten, welche die Schule vollständig durchmachten und alle Klassen durchliefen, wobei sie oft eine lange Reihe von Jahren zubrachten, wenn es sich nicht fügte, daß sie auf eine eigentliche Gelehrtenschule übergingen. Um ärmeren Kindern mit guter Anlage den Besuch einer höheren Schule zu ermöglichen, gab es Stipendien. So will ich erwähnen, daß im Jahre 1534 die 4 Reichsstädte Constanz, Lindau, Biberach und Isny einer von den Brüdern Bufler (deren einer, wie wir hörten, Helbelin beim Universitätsbesuche unterstützt hatte) begründeten Stipendienstiftung beitraten; jede Stadt gab 30 fl. und ebensoviel die Brüder für jede Stadt. Hiefür sollten beständig 2 Knaben aus jeder Stadt bei der Lehre auf einer Schule, d. h. einer Universität erhalten werden, und noch im selben Jahre wurden die ersten Knaben auf dem Rhein gen Straßburg geführt. Eine große Masse der Schüler blieb allerdings in der unteren Klasse oder stieg nur bis zur mittleren Stufe auf, indem namentlich für die Söhne wohlhabender Familien die Lateinschule zugleich eine Art Bürgerschule war.

Die Erlernung der lateinischen Sprache also bis zur Fertigkeit des Schreibens und Lesens ist die Substanz des Unterrichtes, und um dieses Ziel zu erreichen, schien es geraten, auf der Schule nicht viele Nebendinge zu treiben. Auf welchem Wege und mit welchen Hülfsmitteln man zum beabsichtigten Ziele zu gelangen suchte, zeigen uns die noch vorhandenen Schulordnungen einzelner Anstalten. Daß die Erlernung der Grammatik, als „der Wurzel der Wissenschaften" sehr bitter war, zeigt uns ein noch erhaltenes Bild[1]) aus dem Jahre 1503, welches das Lehrgebäude der Wissenschaften in Gestalt eines Turmes mit 6 Geschossen darstellt, in deren beiden untersten sich Knaben eben mit Donat und Priscian, d. i. mit der Grammatik, abmühen unter Assistenz eines Lehrers, in dessen Hand wir die Rute finden.

Als das wichtigste Mittel zur Erlernung der lateinischen Sprache wurde das Lateinsprechen in der Schule betrachtet. Nach einer Schulordnung von Nürnberg aus dem Jahre 1485 wird für die dritte und zweite Abteilung der Schüler vorgeschrieben, daß sie lateinisch miteinander reden. „Dieweil die tägliche Übung sehr viel vermag," sagen die Memminger Disziplinarsatzungen aus dem Jahre 1596, „so sollen die Schulknaben, sobald sie die lateinische Sprache ein wenig ergriffen haben, nicht allein in ihren Schriften und Argumenten, sondern auch in allem ihrem Gespräch sie üben, und soll ihnen demnach Deutsch miteinander zu reden, verboten sein." Und in der lateinisch abgefaßten Lindauer Schulordnung vom Jahre 1620 noch werden die Lehrer der zwei oberen Klassen insbesonders angewiesen, mit ihren Schülern lateinisch zu sprechen und dafür zu sorgen, daß für diejenigen, welche sich der Muttersprache bedienen,

1) Vergl. Paulsen a. a. O. S. 10.

der **Asinus** linguae, d. i. der Sprach-Esel, in Anwendung komme. Es ist dies eine Einrichtung, welche von den Hochschulen herübergenommen war, wo derjenige, welcher über dem Deutschreden betreten wurde, eine Strafe, nach den Ingolstädter Statuten z. B. einen Kreuzer, zu zahlen hatte. Einer von den Schülern war als Lupus aufgestellt, welcher die Deutschredenden notieren mußte: in Memmingen gehörte nun für jeden Punkt, der notiert wurde, ein Streich; doch war es auch den größeren Schülern gestattet, sich loszukaufen und zwar war für drei Punkte ein Heller zu geben. In Lindau konnte, wie es der Ausdruck der erwähnten Schulordnung zu besagen scheint,[1] der Schüler sich ebenfalls von der Strafe loskaufen; wenn er es nicht that, bekam er einen hölzernen Esel angehängt. In Nürnberg erhielt derjenige, welcher ihn am Tage dreimal hatte und bei dem er zuletzt getroffen wurde, die Rute; in Memmingen muß der Gestrafte den Esel so lange an sich hangen haben, bis er einen andern findet, der Deutsch spricht, und wer ihn über Nacht behält, der bekommt seine Schläge. Die Rute spielt überhaupt in dem Schulleben jener Zeit eine große Rolle: es war in den Schulen Brauch,[2] einigemale des Jahres „in die Ruten" zu gehen, d. h. gemeinsam die für den Schulbedarf nötigen Ruten im Walde zu holen. Die Nördlinger Schulordnung vom Jahre 1512 setzt hierüber fest, daß dies nicht mehr als viermal im Jahre geschehen soll und fügt noch hinzu, daß unterwegs weder der Schulmeister mit seinem Kantor und Lokaten, noch auch die Schüler in Wirtshäusern sollen liegen bleiben, auch dürften keine Trommeln und Pfeifen mitgenommen werden, dagegen solle ein geziemender Trunk Weins oder Biers zur Ergötzlichkeit „mit Mäßigkeit geduldet sein". — Demnach scheint das Herbeiholen der grausamen Marterwerkzeuge sogar Anlaß zu Ausschweifung in der Fröhlichkeit geworden zu sein. — Indes tauchen doch schon damals die humanitären Bestrebungen unseres Jahrhunderts auf, indem wir in einem Memminger Protokoll die Bemerkung finden: „Die Eltern wollens nicht leiden, daß man ihre Kinder in der Schule züchtige." Auch in Lindau scheint die Rute eine bedeutende Rolle gespielt zu haben, und insbesonders wird berichtet, daß Heldelin „nicht allemal Maß gehalten" in disciplinis. Eine bedauerliche Überschreitung der Disziplinargewalt sogar hat er sich zu schulden kommen lassen schon im Jahre 1530, da er wegen eines Knaben, des Sohnes eines gewissen Adam Haug, der bald auf seine Züchtigung hin Todes verblichen, vor dem Rate belangt worden und ihm wahrscheinlich ein Prozeß angehängt worden ist, über dessen Ausgang wir allerdings nichts finden. Nur soviel wissen wir aus einem Widmungsbriefe an den Juristen Jakob Kroel in Isny, daß dieser in jenem Prozesse sein Rechtsbeistand gewesen war. (Nach einer Anmerkung in der Schulhistorie sei seine Beurlaubung im Jahre 1547 „wegen des N. Kästlins Buben" erfolgt, was ebenfalls auf einen Übergriff in seiner Strafgewalt hinweist.) Übrigens sei hier noch bemerkt, daß regelmäßig den Schulmeistern für den Fall, daß die von ihnen verhängten Strafen sie in Konflikt mit den Eltern bringen sollten, der kräftige Schutz der Bürgermeister und des Rats zugesichert wurde.

Welche Vergehen, außer dem bereits genannten des Deutschredens, der Schuldisziplin unterworfen waren, bestimmten, wie heutzutage, die Disziplinarsatzungen, die in der Regel einen Teil der Schulordnung bildeten. Als besonders charakterisch möchte ich daraus hervorheben, daß den Schülern überall eine ehrbare und ordentliche Kleidung

1) Praeceptores . . Asinum linguae diligenter inter eos, qui vernacula loquuntur, vendendum observanto.

2) Vergl. Kolb, a. a. O. S. 21.

vorgeschrieben wird. Eine Memminger Schulordnung[1]) vom Jahre 1554 z. B. bestimmt, „daß die Schüler sich einer ehrbaren, züchtigen Kleidung bedienen, die ganz, und nicht, wie es bei den Landsknechten üblich, zerschnitten und zerhacket sei, daß sie dieselbe auch richtig und vollständig anziehen und nicht wie Fechter über die Achseln schlagen, daneben auch kein Gewehr noch Degen tragen und insonderlich, um bei den jüngeren weiterer Unart zuvorzukommen, soll Dolche oder Weidmesser zu tragen verboten sein."

Die Schulordnung enthielt in der Regel auch den Tagesplan der Schule, worüber wir jedoch für Lindau aus jener Zeit nichts näheres wißen. Derselbe war jedenfalls, wie anderswo, gewiß auch hier durch die Verflechtung des Schullebens mit der Kirche bedingt. Begonnen wurde der Unterricht natürlich durch ein Gebet: da ein solches aus jener Zeit erhalten ist, will ich es nicht unterlassen, anzuführen, um was die Schüler damals zum lieben Gott beteten: Verleih' uns — heißt es in deutscher Übersetzung des lateinischen Textes unter anderm — die Erkenntnis Christi, das Verständnis der Sprachen und die Einsicht in die hl. Schrift. Gewähre, o Gott, unsern Eltern einen auf fromme Erziehung bedachten und freigebigen Sinn; und daß sie bei unserer Erziehung nicht auf das Gerede der Leute, sondern auf den Ruhm Deines Namens sehen. Vergilt unsern Lehrern reichlich die mühevolle Arbeit, die sie getreulich erfüllen, indem sie uns wie in der Wissenschaft so in guter Sitte unterrichten und unserm Herrn Jesu Christo zu gewinnen sich abmühen."

Hatte es früher zu den wesentlichen Pflichten der Schule gehört, beim Kirchendienste vor allem mitzuwirken, so blieben auch später noch die Leistungen im Chor von Seiten der Schule mit Einschluß der Lehrer nicht am wenigsten wichtig. Von Heldelin wissen wir, daß er schon im Jahre 1527 mit seiner Schuljugend die deutschen Psalmen, die er selbst zum Teil vertiert, zum Teil aber componiert, in der Kirche zu St. Stephan auf Befehl des Rates zu singen eingeführt habe. Überall fand z. B. die Beteiligung bei den Leichenbegängnissen statt, was in einer größeren Stadt tägliche Störung zur Folge hatte und bei veränderten Verhältnissen in späterer Zeit eine tägliche Demütigung für die Lehrer bedeutete, sowohl durch die Leistung als auch durch die Art der Belohnung.

Und so verstehen wir es wohl auch recht gut, wenn der Lehrerberuf — oder das Schulmeistertum, mit dem alten Ausdruck zu reden — noch nicht ein selbständiger Lebensberuf war, sondern nur als Durchgangsstufe zum geistlichen Amte angesehen wurde, das mehr Aussicht auf geehrtere, wie materiell bessere Stellung bot. So kann es uns auch nicht Wunder nehmen, wenn wir Unzufriedenheit bei Lehrern da antreffen, wo sie allzulange auf etwas besseres warten mußten, oder wo sie längere Zeit vergebens sich um Pfarreien sich bewarben, die erträglicher zu sein und vielleicht auch weniger Mühe zu verursachen schienen. So schreibt der Superintendent und Oberpfarrer Mag. Johannes Lang in Memmingen im Jahre 1592 in einer Eingabe, in der sich er, der einflußreiche Geistliche, für seinen Bruder David Lang um Enthebung von dem Amte eines Schulmeisters bewirbt: „Wenn er, nämlich sein Bruder, lang bei der Schul sein müsse, so werde es ihm sein Leben kosten." Er habe „sich nicht in der Meinung von dem Predigtamt zu der Schul begeben, daß er all sein Leben lang dabei verbleiben wolle." Dann wird auch ein Wort Luthers zitiert: „daß wann einer zehn Jahr in sollchem Karren gezogen habe, so könde er wol mit guttem fug und ohnverletztem gewissen aussetzen." Es ist also ganz natürlich, daß die Fälle, in welchen ein

---

1) Vergl. Reichenhart, a. a. O.

Mann von vornherein das Schulamt, das „gar zu unansehnlich und schlecht bezahlt" war, als Lebensstellung ins Auge faßte, Ausnahmen bilden mußten. Einer solchen Ausnahme begegnen wir in unserm Heldelin, der „ein Schulmann ex professo" war und im weiteren Sinne zu den Humanisten gerechnet werden muß, jener bekannten Klasse von Leuten, welche das Studium der alten Sprachen zu ihrer Lebensaufgabe gemacht hatten und dasselbe nun in der Schule zu verwerten suchten, dabei allerdings in der Regel von einem unwiderstehlichen Wandertrieb beseelt waren, der sie selten festen Fuß an einem Orte fassen ließ. Heldelin indes wirkte in Lindau fast 30 Jahre (1527 bis 1555) als Rektor der lateinischen Schule. Ohne allen Zweifel hat er, wie die Chronik sagt, gleich im Anfang einen oder mehrere Mitarbeiter gehabt; so wird im Jahre 1538 ein gewisser Leonhard Razenhofer, genannt Färber, als Hypodidaskalus, d. i. Unterlehrer namhaft gemacht, der vor der Reformation irgendwo Priester gewesen zu sein scheint, dann bei Errichtung der lateinischen Schule in hiesige Dienste gekommen und bis 1540 geblieben ist. Im Juli des Jahres 1551 wurde Jakob Klefler zum Collaborator der lateinischen Schule angenommen, im Jahre 1555 jedoch wieder entlassen, dabei aber doch zur Inspektion und Information der Alumnen eine Zeit lang gebraucht. (Dies waren Schüler, sogenannte Partizipanten, welche von öffentlichen Unterstützungen lebten und mit Büchern, Schulgeld und andern Notwendigkeiten versehen wurden.)

Desgleichen kam im erwähnten Jahre 1551 Adam Herpeanus von Coburg hierher als Provisor der lateinischen Schule, der eines Predigers Tochter heiratete und hernach Cantor wurde. Somit haben wir also bereits unter Heldelin 3 Lehrer der lateinischen Schule, wie sie uns kurze Zeit darauf hier wie an andern Schulen, z. B. in Landsberg nach der Schulordnung v. J. 1616, regelmäßig und fast ohne Unterbrechung auf ihren Stellen begegnen: Rektor, Cantor und Provisor.

Außer den Lehrern kommen für die Schule in Betracht die geistlichen und weltlichen Inspektores oder Visitatores, welche die Oberaufsicht über die Leitung und Verwaltung der Schule hatten. In ihrem Beisein werden, wie in späterer Zeit, die feierlichen Schulakte, insbesonders Prüfungen, abgehalten worden sein, bei welchen zugleich in der Regel das Vorrücken, der Ascens, bestimmt wurde. Sie mögen es auch gewesen sein, welche den Lehrern Verweise erteilten oder solche wenigstens veranlaßten, wenn sie mit deren Amtsführung nicht zufrieden waren. Im Jahre 1564 z. B. hat man in Memmingen einen solchen Verweis den Lehrern insgesamt erteilt, teils weil sie die Unterrichtszeit nicht einhielten, teils weil sie nicht genügend repetierten, und endlich weil sie nicht gehörige Disziplin hielten. In Lindau waren zur Zeit Heldelins als geistliche und weltliche Inspektoren der Schule aufgestellt der erste Prediger Thomas Gaßner und die Senatoren Hieronymus Pappus und Hans Feurstein; und Heldelin scheint mit ihnen auf ganz gutem Fuße gelebt zu haben, wenn wir aus kleinen Dichtungen schließen dürfen, welche er auf die genannten Männer verfaßt hat. Das Lobgedicht auf Gaßner, der vom Jahre 1524—1548 dahier wirkte, schließt mit dem Wunsche, daß Christus ihm tausend Jahre schenken möge, er, der Herr, den er mit vollem Tone nicht ohne Erfolg preise. Von Hieronymus Pappus, der als „Neubürger" von Trazberg aus der Feldkircher Herrschaft nach Lindau gekommen war, rühmt er seine Beredsamkeit und seinen lateinischen Stil und nennt ihn wegen seiner juridischen Kenntnisse unsern Scaevola, bekanntlich der Name eines ausgezeichneten römischen Juristen, bei dem sich gediegene Kenntnisse mit großem Rednertalente paarten. Dem Dritten, Hans

Feurstein, hat er, abgesehen von einem kleinen Lobgedichte, eines seiner in Druck erschienen Werke, eine lateinische Grammatik gewidmet, und in der Widmung dessen wohlwollende Gesinnung für ihn hervorgehoben.

Was nun Heldelins Thätigkeit in der Schule anlangt, so hören wir darüber wenig, jedoch genug, um zu erkennen, daß er seinen Beruf mit Ehren ausgefüllt hat. Wie er es selbst wiederholt aussprach, suchte er die Jugend vor allem zu wahrer Frömmigkeit anzuleiten und war stets und überall auf deren Wohl bedacht. (Dabei muß bemerkt werden, daß die Lehrer eben durch die Reformation zugleich alle Religionslehrer waren.) Nicht minder jedoch war er bestrebt, seine Schüler zur möglichsten Vollkommenheit in den Wissenschaften, d. h. in den wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen zu bringen. Wie gründlich dieser wackere Lehrer dabei zu Werke ging, können wir selbst noch ermessen aus einer seiner Schriften, die für die Schule bestimmt war und die Erklärung von 16 Reden im Vergil enthält. Er hatte diese jedoch erst an seinen Freund Bedrotus geschickt und in bescheidener Weise es dessen Urteil anheimgestellt, ob sie des Druckes würdig sei; im andern Falle ertrage er es leicht, wenn sein Werk vernichtet werde. Ebenfalls für den Unterricht bestimmt war eine schon erwähnte Grammatik (Syzeteses Grammaticae decem), d. h. eine Anleitung, welche in dialogischer Form, mehr nach Art unserer modernen Conversations-Grammatiken, eine spielende Erlernung der wichtigsten Dinge der Grammatik bieten sollte. Obwohl er sich über die große Anzahl der Grammatiken beklagt, welche der Zahl der Lehrer entspreche, da jeder seinen eigenen Weg gehe, will er doch ebenfalls nicht verfehlen, ein solches Schulbuch herauszugeben, „ergriffen, wie er mit Selbstironie sagt, von der nämlichen Krankheit“. Für die Schule leibte und lebte Heldelin ganz und gar; in dem Motto zur erstgenannten Schrift sagt er, daß er sich nicht um einen großen Namen kümmere; genug des Ruhmes sei es ihm, für seine Schule gesorgt zu haben. „Er brachte daher, wie es heißt, die Jugend sehr weit in Graecis et Latinis, als in welchen Sprachen er wohl versiert war.“ Dadurch, daß er auch das Griechische trieb, das er, wie oben erwähnt, unter Melanchthon gelernt, erhob er die Lindauer Lateinschule weit über diejenigen anderer kleinerer Städte, in welchen das Griechische nie die Stellung eines regelmäßigen Unterrichtsgegenstandes erlangte. In jener Zeit, da eben die Lateinschule jeder Stadt trieb, was sie konnte, kam man höchstens in einer größeren Stadt, wo mehr Schüler und und darum auch mehr Lehrer und mehr Abteilungen waren, auch zu den Anfängen des Griechischen. Daß man in Lindau diese Seite seiner Thätigkeit auch ganz besonders zu schätzen wußte, dafür zeugt der Umstand, daß in seiner Grabschrift dies besonders erwähnt ist.[1])

Außer der griechischen Sprache pflegte Heldelin auch die hebräische, und wir erfahren durch einen Zeitgenossen (Paulus Fagius) ausdrücklich, „daß er die Lindauische Schuljugend neben andern Wissenschaften zur hebräischen Sprache wohl anführe und selbst noch bei angehenderem Alter sich in derselbigen immer mehr und mehr übe.“

Wie wir aus seinen Schriften sehen, besaß Heldelin eine für seine Zeit außergewöhnliche Belesenheit, und es würde zu weit führen, wollte man nur alle die Autoren,

---

1) **Caspar Held. ludi fidus piusque Magister**
Hic iacet, hac tegitur, chare viator, humo,
Teutonicas primus templo qui psallere Psalmos
Coepit, et in ludo Graeca docere. Vale!

die griechischen und lateinischen, aufzählen, die er bei Gelegenheit zitiert. So ist es denn auch ganz natürlich, daß man ihm im Jahre 1538, zugleich mit dem Prediger Jeremias Linß, die Verwaltung der erst kurz vorher eingerichteten städtischen Bibliothek übertrug; sie war so offenbar in den besten Händen, und wenn auch der Betrag, den man für dieselbe aussetzte, — „aus dem Almosensäckel sollen alle Jahrmarkt 12 fl., thut das Jahr 24 fl., gegeben werden" — wenn also dieser Betrag keine großen Sprünge in in Anschaffung von Büchern gestattete, es war immerhin, für jene Zeit wenigstens, etwas, und bildete den Anfang zu der noch vorhandenen Bibliothek, um die manche Stadt Lindau beneiden dürfte, trotzdem dieselbe im Laufe der Zeit durch weniger geeignete Verwalter gar sehr verstümmelt worden ist.

Heldelin war ferner „ein vortrefflicher Poet", wie die Chronik sagt, „der einen passablen lateinischen Vers schrieb, wovon noch Proben vorhanden sind." Dieselben bestehen aus kleineren Dichtungen, die sich meist an bestimmte Personen richten, und von denen ich schon einige erwähnt habe. Sie geben uns zugleich einen Einblick in die Beziehungen, in denen Heldelin zu den verschiedensten Männern seiner Zeit stand. Besonders intim waren die Beziehungen zu seinem alten akademischen Freunde und Landsmann, dem erwähnten Achilles Gasser, mit dem er einen beständigen Briefwechsel, und zwar meist in lateinischen Versen unterhielt. Dieser hielt aber auch große Stücke auf Heldelin. Aus einem handschriftlich erhaltenen Schreiben Gassers an Heldelin (in vier lateinischen Versen) entnehmen wir, daß letzterer seinem Freunde ein Produkt seiner Feder, von dem noch unten gesprochen werden wird, zugeschickt und ihn um sein Urteil darüber gefragt hat. Und Gasser ist nun darüber des Lobes voll und fordert Heldelin auf, dasselbe zu veröffentlichen, damit es auch auswärts bekannt würde. [1]) Es ist dies die Schrift Ciconiae encomium, L o b r e d e a u f d e n S t o r c h, ein für unsern Geschmack höchst geschmackloses Machwerk, das wir nur im Rahmen der Zeit betrachten dürfen, in welcher es entstanden ist. Wenn ich recht verstehe, ist es ein Vortrag für die Schüler und soll ihnen gleichsam ein Muster für derartige Vorträge bieten. Dabei bezweckt derselbe, den Knaben in dem Storche das Muster und Vorbild aller Tugenden vorzuführen, das sie jeder Zeit nachahmen mögen. Daß bei dieser Absicht die wunderlichsten und geschraubtesten Wendungen und Dinge mit unterlaufen, ist erklärlich. Nachdem die Abstammung des Storches von Gott erzählt und seine Gestalt ausführlich beschrieben ist, wird seine Ankunft im Lenze geschildert. Dabei wird auf seine humanitas, Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit, hingewiesen, die so groß sei, daß er keine Feinde habe. Sodann wird auf sein Familienleben eingegangen, und seine Zärtlichkeit für die Gattin, wie seine Liebe zu den Jungen gerühmt. (Zur Charakteristik der Zeit sei es erwähnt, daß dabei, vor Knaben, auf die intimsten Beziehungen und Vorgänge in einer behaglichen Breite und Genauigkeit die Sprache kommt, wie wir es mit unsern heutigen pädagogischen Grundsätzen kaum vereinbar halten dürften.) Ferner wird der Storch als Muster der Genügsamkeit hingestellt, wobei auch das entsprechende Laster, die Habsucht, behandelt wird, endlich seine prudentia (Klugheit) und seine pietas (frommer

---

1) Achilles Heldelino suo S.
Si quantum placeat laudata ciconia, quaeris,
Perplacet, o Gaspar, perplacet illa nimis.
Ouare age doctiloquas fac glotterare Camoenas,
Extera ut hoc etiam terra videre queat.

Lebenswandel) zur Nachahmung empfohlen. Wie gesagt, ist die Schrift für uns kaum mehr genießbar und hat nur das Interesse für die Kenntnis jener Zeit. Das sie damals nicht geringen Beifall fand, zeigt uns das bereits angeführte Urteil Gassers sowie dessen Worte, womit er Heldelins Schrift begleitet hat. Er sagt in überschwenglicher Begeisterung, es sei ein Werk der Musen selbst, und fügt hinzu, daß kein Apelles den Storch hätte so zu malen vermocht, wie Heldelin dies gethan. (Wir finden derartige Dinge mehr in der Literatur jener Zeit: So verfaßte die Humanist Michael Schütz, genannt Toxites, einmal zu seiner Selbstverteidigung eine Deklamation über die Gans, worin er deren Leben schildert und dabei nicht eben schmeichelhafte Vergleiche mit den Schmeichlern und Skribenten zieht. Vielleicht haben solche Elaborate ihren Ursprung in dem im Mittelalter sehr verbreiteten Physiologus [1]) — einem vorzüglich wegen des religiösen Charakters beliebten Tierbuch, in dem die Eigenschaften der beschriebenen Tiere mit den geheimnisvollen Lehren des christlichen Glaubens in Zusammenhang gebracht wurden und zu manchen moralischen Erwägungen und zu einer oft sehr dichterischen Symbolik Veranlassung gaben.)

Unter den übrigen Schriften Heldelins finden wir noch 2 Übersetzungen aus dem Griechischen, (die eine ist eine Schrift Plutarchs, ein Tischgespräch, die andere ein Dialog Lucians: Juppiter Tragoedus), was uns jedoch hier nur ein besonderes Interesse einflößen kann, ist eine „Declamatiuncula“,[2]) eine kleine Rede „gegen diejenigen Eltern welche begabte Knaben von der Wissenschaft weg zur Kaufmanschaft schleppen“. Es erinnert dieselbe zum Teil an jene Predigt Luthers vom Jahre 1530, worin dieser darüber klagt, „daß man die Kinder nicht zur Schule geben wolle, sondern sie lieber dem Mammon in den Rachen stoße“. Und da sie bezeichnend für die damalige Anschauung und den damals in Lindau herrschenden Geist ist, möge es gestattet sein, etwas näher darauf einzugehen, und in deutscher Übersetzung durch einzelne Proben ihren Ton, zu charakterisieren. . . . „Da die Eltern ihre Kinder,“ heißt es in der Einleitung, „von dem Studium der Wissenschaft zur müßigen und gemeinen Kaufmannschaft, von den Pferden zu den Eseln herabzusteigen veranlassen und um des schnöden Gewinnes willen zu diesem betrügerischen Lebensberuf drängen, so kann ich mich nicht enthalten, die niedrige und schmutzige, die schändliche und gottlose Ansicht jener Eltern zu geißeln und soweit ich es vermag, mit schwarzen Farben zu malen.“ Dabei wünscht er „Gott möchte ihm wie dem Propheten Jeremias das Stammeln seiner Zunge in einen Fluß der Beredsamkeit verwandeln“, damit er seine Absicht besser erreiche. Dann will er zunächst darthun, daß es gegen die Ehrbarkeit verstößt, Geschäfte zu treiben, da es dabei gilt „auf alle mögliche niedrige und habgierige Art sich ein Vermögen zusammen zu raffen. Warum sind denn zu jeder Zeit alle guten Männer davor zurückgeschreckt, wie vor einen Schiffbruch der Ehrbarkeit? Natürlich, weil dieser Beruf nur darnach strebt, Geld zu erwerben, so lange es möglich auf erlaubtem, wenn nicht, auf unerlaubtem Wege.“ In dieser Art geht es weiter, indem er das Geschäftstreiben „der Moral des Evangeliums“ diametral entgegengesetzt erklärt. „Wenn eure Kinder mit den Kniffen der Kaufmannschaft die Leute umgarnen und traktieren, wie können sie sich dann noch als Christen ausgeben? Wie können sie vor Gott hintreten, der die Abgründe schaut?“

---

1) Vergl. Specht, a. a. O. p. 149.

2) Declamatiuncula contra eos parentes, qui ingeniosos adolescentes suos a literis ad Negociationem pertrahunt — per Gasparum Heldelinum.

Auch jener Ausspruch Christi im Lukas-Evangelium wird vorgebracht: „Was Nutzen hätte der Mensch, ob er die ganze Welt gewönne, und verlöre sich selbst, oder beschädigte sich selbst? (Luc. 9. 25, Übersetzung Luthers)." Schätze machen ja nicht reich — sondern Gottes Segen allein. Nicht das Haus ehrt den Herrn, sondern der Herr das Haus. Die prächtigen Paläste aber werden Zeugnis geben vom ungerechten Mammon. Die ganze Stadt blickt auf eure Kinder; wenn sie nun sieht, daß sie zur Habsucht, der Wurzel aller Übel, und zum Schaden des Gemeinwesens und des Evangeliums erzogen werden, wird sie nicht bitteren Schmerz darob empfinden? Dann werden noch Aussprüche alter Klassiker gegen die Kaufmannschaft herbeigezogen und darauf hingewiesen, daß also schon die Heiden jenen Beruf verachteten; wenn man erst die Zeugnisse der Heiligen anführen wollte? Das gewichtigste Zeugnis aber ist ihm der alte Römer Cato, welcher berichtet, daß seine Ahnen den Dieb zum doppelten, den Wucherer hingegen zum vierfachen Schadenersatz verurteilten. Endlich wird noch eine Stelle des Propheten Amos angeführt, welche lautet: „Höret dies, die ihr den Armen unterdrücket, und die Elenden im Lande verderbet, und sprechet: Wann will denn der Neumond ein Ende haben, daß wir Getreide verkaufen, und der Sabbath, daß wir Korn feil haben mögen und den Epha ringern und den Sekel steigern und die Wage fälschen; auf daß wir die Armen um Geld, und die Dürftigen um ein Paar Schuh unter uns bringen, und Spreu für Korn verkaufen? Der Herr hat geschworen wider die Hoffart Jakobs: Was gilt es, ob ich solcher ihrer Werke ewig vergessen werde?" (cap. 8, 4 ff.) Darauf kommt Heldelin zum Schlusse: „Wenn also ihr Mitbürger, ihr Eltern, noch ein Funke von Ehrhaftigkeit in eurer Brust glimmt, wenn noch einige Frömmigkeit euch anhaftet, wenn das Reich Christi, dem ihr euch in der Taufe gewidmet habt, noch einigen Eindruck auf euch macht, wenn der Verlust des guten Rufes, der Verlust des ewigen Heiles euch am Herzen liegt, wenn endlich das öffentliche Ärgernis euren Sinn beugt, so erhaltet eure Kinder, die Hoffnung des Evangeliums und unserer Stadt, den frommen Künsten und Wissenschaften und bedenket, daß Frömmigkeit mit genügsamem Sinne ein großer Gewinn sei." Ich bemerke wiederholt, daß ich auf diese Schrift Heldelins etwas ausführlicher eingegangen bin, um einigermaßen ein Bild von dem zu geben, was man zu jener Zeit gegen die Kaufmannschaft sprechen oder vielmehr schreiben durfte; denn gehalten wird die Rede wohl nicht worden sein, sondern wir werden darin nur eine für den Druck bestimmte Schrift vor uns haben, welche jenen Humanisten-Geist verrät, der gar wunderliche Blüten, besonders in der Zeit seines Niederganges getrieben hat. Wie die Schrift hier aufgenommen worden ist, darüber finde ich keine Nachricht; da dieselbe bereits im Jahre 1538 gedruckt wurde, ist soviel sicher, daß Heldelin nach Veröffentlichung derselben ruhig noch manche Jahre hier verlebt hat, was ihm nach unsern Begriffen von Redefreiheit wohl kaum hätte möglich sein dürfen. Mag sein, daß die Kaufmannschaft damals wirklich Anlaß gegeben hat zu solchen Anklagen, mag sein, daß das Gebahren derselben ein verwerfliches zu nennen war — wir müssen jedenfalls der Schulhistorie beistimmen, welche meint, daß die Schrift Heldelins „etwas zu hart gegen die Kaufmannschaft lautet".

Eine bedauerliche Seite des Lebens der damaligen Jugend läßt uns eine andere kleine Rede Heldelins [1]) kennen lernen, nämlich die Rede gegen die Trunkenheit der Jünglinge, wenn anders dieselbe wirklich mit Grund gegen das genannte Laster ein-

1) Alia declamatio contra adolescentum ebrietatem.

schreiten will, und wenn sie nicht bloß mehr den Charakter einer Stilübung trägt und als eine Art Musteraufsatz dienen sollte. Zu letzterer Auffassung werden wir um so mehr hingedrängt, wenn wir in einem Bande zusammen gebunden, unmittelbar hinter der genannten Rede Heldelin eine „Rede zum Lobe der Trunkenheit" finden, gar witzig, zu Leipzig in einer Versammlung gelehrter Herren vorgetragen, — wie der Titel in deutscher Übersetzung lautet.[1]) Damit genug von Heldelins hinterlassenen Schriften!

Was uns von seinem Leben noch bekannt ist, läßt sich kurz zusammenfassen. Er hatte, — nach der Angabe der Chronik — eine Bürgerstochter Magdalena Sauterin zur Ehe, welcher „viele" Kinder entsproßten, unter andern auch ein Sohn gleichen Namens, der ein gelehrter Theologe wurde, jedoch wegen des Flacianismus[2]) niemals im Vaterlande zu öffentlichen Diensten kam. Wenn ich eine Stelle in einem Widmungs-Briefe an Gasser recht verstehe, so war sein Familienleben nicht ohne trübe Störungen; denn er spricht dort von den häuslichen Verdrießlichkeiten, welche ihn in seinem Studium, namentlich des Griechischen, hemmen. Ist dies richtig, so verstehen wir auch, wie er in der besprochenen Lobrede auf den Storch den ehelichen Zwist so hübsch und wahr zu schildern vermag, wo er nach der vortrefflichen Zeichnung einer Xantippe in die Worte ausbricht: „Wenn durch Wünsche etwas erreicht würde, ich für meine Person möchte lieber ein Storch als der Gatte eines solchen Weibes sein!" Unzufriedenheit äußert Heldelin auch über die religiösen Zustände seiner Zeit, indem er sich — ebenfalls in jenem Briefe an Gasser — darüber beklagt, daß „bei allen Zusammenkünften überall über die Religion und insbesonders über den Bilderstreit gesprochen werde, und gerade im Hinblick darauf übergibt er auch die Übersetzung jenes Lucianischen Dialogs der Öffentlichkeit, welcher uns ähnliche Streitigkeiten vorführe. Bezüglich seiner eigenen religiösen Richtung hören wir, er habe wenigstens in Wittenberg, wo nicht schon hier in seiner Jugend Luthers Lehre gefaßt. In dem Anfang seiner Schuldienste habe er sich auf Zwinglis Partei geschlagen, nachmals sich aber wieder von neuem dem Lutherianismus genähert. Wenn die Notiz der Chronik richtig wäre, „er sei darum beurlaubt worden, weil er des Zwinglianismus halber verdächtig gewesen," so müßten wir annehmen, daß er abermals vom Lutherianismus zum Zwinglianismus zurückkehrte. Jedoch die Ursache seiner Entfernung vom Rektorate, die am 25. Januar 1546 erfolgte, ist ungewiß. Ganz widersprechend mit den übrigen Nachrichten über Heldelin und daher wohl nichts als eine böswillige Verleumdung ist eine von zweiter Hand beigefügte Bemerkung, „oder wegen seines Unfleißes" sei er beurlaubt worden. Viel wahrscheinlicher dünkt es mir, daß er Unzufriedenheit erregt hat durch die Überschreitung seiner Strafgewalt — wovon ich schon Erwähnung gethan. Zudem mag er noch durch sein Mißvergnügen über seine Besoldung, das er sogar im öffentlichen Druck geäußert hat, bei dem Rate der Stadt Anstoß erregt haben. Obwohl er nämlich ein für jene Zeit im Verhältnis gar nicht geringes Gehalt bezog, wie wir gesehen, so scheint er doch nach echter Humanistenart mit demselben nicht gut gewirtschaftet zu haben; und daher kommt es wohl, daß er mehrmals Anlaß nimmt, Klagen über schlechte Besoldung auszustoßen, und daß „die Hand des Rates allzu karg und den frommen Musen geradezu mißgünstig sei."

---

1) Declamatio in laudem Ebrietatis mire festiva, Lipsiae in corona virorum doctissimorum pronuntiata antehac non edita.

2) Flacius Matthias (eigentlich Vlacich) hatte einen heftigen Kampf gegen Melanchthon und dessen Schule eröffnet und galt als Wortführer der streng lutherischen Partei.

In einem Briefe, den Heldelin drei Tage nach seiner Entlassung an Gasser richtete, spricht er ebenfalls von Mißgunst, die seinen Fall verursacht habe.

Drei Monate war das Rektorat nach Heldelins Absetzung vakant, dann kam an seine Stelle Caspar Bruschius. „Es ist in der That eine große Ehre für unsere Schule" — sagt die Chronik, und wir dürfen ohne Bedenken beistimmen, — daß wir diesen berühmten und gelehrten Mann unter die Rektoren derselben zählen können", einen Mann, der den poetischen Lorbeerkranz und nachmals die Würde eines Comes Palatinus erlangte. Jedoch nicht lange gehörte er unserer Stadt an. Schon im nächsten Jahre (1547) zog er von hier nach Augsburg, und wahrscheinlich hat ihn nichts von hier getrieben als sein unbeständiges Gemüt, welches wegen seiner großen Projekte ihn nirgends lange bleiben ließ. In einem Gedichte (aus dem Jahre 1550) spricht er sich dahin aus, daß ihm das Schulleben nunmehr völlig verleidet gewesen. „Möge sich daran, ich neide es ihm nicht, ein anderer freuen, dem ein besseres Loos mangelt."

Sein Nachfolger nun war wieder unser Heldelin. Am 16. Dezember 1547 wurde er „wieder zu seinem Amte angenommen". Doch wurde ihm nach einem Ratsprotokoll vom 31. Januar 1554 immer nur von einem Jahr zum andern, gleichsam zur Probe das Rektorat anvertraut, (was an andern Orten durchaus nichts ungewöhnliches war, wie ich früher angeführt habe.) Am 7. Juni 1555 wurde er mit allen Ehren und Beibehaltung seiner Besoldung zur Ruhe gesetzt, bald darauf im Jahre 1558 ist er gestorben.

Vergessen ist er, wie so mancher andere seinesgleichen, als ein Mann, der aus dem engen Kreise seiner Wirksamkeit nicht hervorgetreten ist. Doch nicht vergebens war deshalb sein Wirken: eine Reihe von Männern aus Lindau, die nachmals ihrer Vaterstadt in der Ferne zur Zierde gereichten, hatten unter Heldelin den Anfang ihrer Studien gemacht und von ihm vielleicht schon die Liebe zu den Wissenschaften eingesogen, denen sie später ihr Leben gewidmet haben. Heldelin war ein Mann, der seinen Platz ausfüllte, und wenn derselbe auch ein ganz bescheidener war. Er hat auf seinem Posten geleistet, was man von ihm fordern konnte: er hat es verstanden, die Jugend Lindaus nach Möglichkeit zu fördern und ihr den Weg zur höhern Laufbahn zu ebnen, er hat es zu stande gebracht, daß der Schule, aus welcher in kurzer Zeit mehrere bedeutende Männer hervorgegangen, auch auswärts große Beachtung geschenkt wurde.

Nicht geringer jedoch ist das Verdienst, welches der Obrigkeit Lindaus gebührt, die in jener Zeit für das Schulwesen in unserer Stadt gesorgt hat. Die Schule war damals Gemeindesache im vollsten Sinne des Wortes: was sie war, war sie durch den Willen und die Leistungen der Gemeinde; die Teilnahme dieser sicherte der Schule nicht nur das Bestehen, von ihr allein hing auch der Schulbetrieb und die Vorzüglichkeit der Schule ab. Der Rat der Stadt Lindau hat seine Aufgabe in dieser Hinsicht mit Ehren erfüllt.

V.

Über Ortsnamen.

Mit besonderer Berücksichtigung der Ortsnamen aus der Umgebung von Lindau.*)

Von

Alfred Lunglmayr, Königl. Bayer. Amtsrichter in Lindau i. B.

I.

Die Wichtigkeit der geographischen Namenkunde für die Geschichte und insbesondere für die Vorgeschichte der Völker ist längst erkannt worden. Zahlreiche Schriften, teils rein toponomastischen Inhalts, teils das onomatologische Gebiet nur gelegentlich streifend, haben dargethan, welch großen Nutzen sowohl die Sprachwissenschaft, als auch die Geschichte der Ansiedelung und Seßhaftwerdung, sowie der frühesten Kultur der Volksstämme aus der sorgfältigen Untersuchung und Deutung der Ortsnamen jener Landstriche zu ziehen vermag, in denen sich das die Forschung gerade beschäftigende Volk zu annoch dauernder Siedlung niedergelassen hat oder wenigstens in früheren Zeiten heimisch gewesen ist. Durch den Anbau der geographischen Onomatologie erhält die Kenntnis der Mythologie und Heldensage neue Nahrung und selbst in den Kreis der Naturwissenschaften hinein verirrt sich Einzelnes, mit den Ergebnissen geologischer oder paläontologischer Forschung sich zu decken suchend. Daß es die Sprachwissenschaft, einschließlich der gottlob immer mehr in den Kreis der Forschung einbezogenen Mundartenlehre ist, welche der Onomatologie bislang den unmittelbarsten und größten Gewinn entnommen hat, ist in Anbetracht des Eifers, mit dem gerade die Linguisten sich unserm Arbeitsfeld zugewendet haben, nur natürlich: aber auch der Geschichte ist aus der Ortsnamenforschung

*) Die vorliegende Abhandlung ist die Umarbeitung und teilweise Erweiterung eines Vortrags, welcher am 21. März 1890 im Lindauer Museumsverein gehalten wurde und sich in Nr. 5 der „Seewarte“, der Beilage des „Lindauer Tagblattes“, abgedruckt findet.

bereits reiche Fülle wertvollsten Materials zugeflossen, mit welchem sie wohl zufrieden sein mag, falls sie die ihr zukommende Arbeit eben nicht von anderen Händen gethan sehen, sondern selbst thun will, von einer Hilfswissenschaft nicht mehr verlangend, als nach billigen Ansprüchen verlangt werden kann.[1])

Für deutsche Sprach- und Geschichtswissenschaft ist die Pflege der geographischen Namenkunde von großer Bedeutung gewesen; es mag dies um so weniger Wunder nehmen, als gerade in Deutschland eine immer mächtigere und des eigenen Werts bewußter werdende geschichtliche und vorgeschichtliche Forschung Platz zu behaupten beginnt und als das Gebiet, welches die deutsche Namenkunde mit Fug ihr eigenes nennen darf, weit größer ist als dasjenige, welches gegenwärtig von Deutschen bewohnt wird.[2])

Umfaßt das „onomatologische Deutschland", von welchem Ernst Förstemann in seinem Buche über die deutschen Ortsnamen (Nordhausen 1863), einem Meisterwerke germanischer Philologie, redet und dessen Grenzen sich auf Seite 262 des eben angeführten Werkes gezogen finden, schon dann einen weit größeren Länderkomplex als das politisch geeinigte Deutschland, wenn wir nach den Grenzen fragen, „innerhalb deren gegenwärtig deutsche Ortsnamen vorherrschend sind", so wird das Feld ein unermeßlich weites, wenn wir danach fragen, wo deutsche Ortsnamen — nicht als Benennung einzelner Kolonien oder geduldeter vorübergehender Siedelungen, sondern als notwendige Kundgebung ehemaliger Herrschaft und organischer Volksausbreitung gedacht — zu irgend einer Zeit herrschend gewesen sind, und wenn sich uns der Blick auf das mit Recht ein ungeheures genannte Gebiet erschließt, in dem einst deutsche Sprache dauernd geklungen hat, ein Gebiet, welchem sich Spanien und Italien oder irgend ein Donaustaat ebensowenig entziehen kann als die Schweiz, Frankreich und Belgien. Wächst nun aber das Interesse begreiflicherweise schon mit dem Raum, den zu durchmessen uns bei diesen Studien erlaubt ist, so wächst es noch mehr, wenn wir die Zeit ins Auge fassen, welche uns aus Ortsnamen entgegenblickt, die wir innerhalb der politischen Grenzen Deutschlands, innerhalb seiner Sprachgrenzen, innerhalb einst von Gepiden und Gothen, Rugen und Wandalen durchwanderter, nun schon längst slavischer oder romanischer Zunge gehörenden Landschaften gefunden haben. Es ist die Zeit der Wanderung germanischer Stämme durch fast ganz Europa, die Zeit der ersten Besiedelung des Festlandes durch deutsche Völkerschaften, eine Zeit, aus welcher Gebäude nicht und nicht Hausrat vorhanden sind: aber die Namen klingen herüber und geben Kunde davon, wie germanische Jugend stark und germanischer Arm kräftig und wie deutsche Sprache von je stolz und herrlich gewesen ist.

Dieses allgemeine Interesse, das der toponomastischen Forschung billig zukommt, mag es rechtfertigen, wenn in diesen Schriften eine Abhandlung erscheint, welche der Hauptsache nach methodologischen Zweck verfolgend erst in zweiter Linie der speziellen

---

1) Selbstverständlich ist hier unter „Geschichte" überall Volksgeschichte und nicht die immer mehr und mehr in den Hintergrund tretende „äußere" Geschichte gemeint, welche noch bis vor kurzem üppig blühend, beanspruchte, Geschichte eines Landes und Volkes zu heißen, wenn sie eingehend die Thaten eines Mannes beschrieb, der in dem gerade den Forschungsstoff darbietenden Lande, ohne es je mit Augen gesehen zu haben, Krone getragen hat.

2) Ein Blick in Dr. J. J. Eglis Geschichte der geographischen Namenkunde (Leipzig 1886, IV. + 430 S.) zeigt, welch' reicher Anteil an der wissenschaftlichen Bearbeitung von Ortsnamen auf Namen deutscher Zugehörigkeit fällt. An der Hand dieses ausgezeichneten Werkes gewinnt das „onomatologische Deutschland", von dem gleich hernach die Rede sein wird, so recht Farbe und Ansehen.

Erforschung unseres Bodenseegebietes nachgeht. Es mag ja wohl keinen Schaden thun, wenn das so eifrig und erfolgreich betriebene Geschäft des Sammelns dann und wann von dem — vielleicht noch mühevolleren — der Sichtung des Gesammelten abgelöst und dabei der Versuch gemacht wird, zu ergründen, ob und welche Gesetze etwa als in der Fülle des uns dargebotenen Stoffes waltend erkannt und nachgewiesen werden können.

Andererseits erweist sich die Bodenseegegend als ein Forschungsgebiet, welches für die Bearbeitung gerade der deutschen Ortsnamenwelt als ein ganz besonders lehrreiches bezeichnet werden muß.[1])

Daß es bei einer solchen methodologischen Untersuchung nicht ohne Wiederholung öfter Gesagten abgehen und auch eine gewisse lehrhafte Trockenheit nicht vermieden werden kann, mag natürlich und darum verzeihlich erscheinen; doch habe ich überall nach Belebung der Öde durch Anführung von Beispielen zu trachten gesucht und darum auch nur ein kleines geographisches Gebiet, nemlich die nächste Umgebung von Lindau zum Gegenstande meiner Untersuchung gemacht; glaube ich doch auch, durch Beschränkung des Gebietes der Forschung eine gewisse Vertiefung derselben selbst zu erreichen.

Die Erklärung der Ortsnamen, mit welcher wir uns, wenn wir die in der Namengebung selbst waltenden Gesetze erkennen und von da aus für Geschichte und Culturgeschichte brauchbares Material liefern wollen, fortan zu beschäftigen haben, setzt nun ein doppeltes voraus, nemlich daß wir uns mit der Form des unserer Untersuchung unterliegenden Ortsnamens vertraut machen und daß wir dann das durch die Sprachforschung gefundene Ergebnis mit der Frage nach dem Motive der Benennung des einzelnen Orts in Verbindung bringen, also festzustellen suchen, inwieweit sich die Bedeutung des Ortsnamensgebildes, wie sie sich uns auf Grund linguistischer Forschung ergeben hat, mit der geographischen Lage und überhaupt mit der natürlichen Beschaffenheit des einzelnen Ortes deckt, eine wissenschaftliche Operation, welche von einem Onomatologen ganz richtig als „Realprobe" bezeichnet worden ist.

Wir beschäftigen uns zunächst mit der rein sprachlichen Worterklärung der Ortsnamen und haben in erster Linie die Zugehörigkeit derselben zu einem bestimmten Sprachstamme festzustellen: erst dies setzt uns ja in die Lage: Bedeutung, Entstehung und Geschichte der Namen aufzufassen und zu erklären. Hier bedürfen wir freilich des ganzen Rüstzeugs, mit welchem uns die Philologie der verschiedensten Sprachstämme auszustatten vermag und wir werden gut thun, keine der uns angebotenen Schutz- und Trutzwaffen auszuschlagen, damit wir uns nicht in den Verdacht des Besitzes jener Scheuleder setzen, welche als Kopfschmuck von Trägern vorgefaßter Meinungen gerade auf onomatologischem Gebiete mannigfache Berühmung erlangt haben.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache und braucht keiner weitern Erklärung, daß sich auf einem Landstrich, welcher von einem gewissen Volke, einem bestimmten Stamme bewohnt wird, auch Ortsnamen finden, die dem Sprachidiome eben dieser Völkerschaften angehören, da ja Ortsnamengebung — ebenso wie die Erteilung von Personennamen innerhalb der Sippe oder des Stammes — ein zu natürliches Bedürfnis des Menschen ist und vom Gedanken an dauernde Siedelung nicht wohl getrennt werden

1) Ich habe in dem eingangs genannten Vortrage auf die auffallenden Erscheinungen hingewiesen, welche sich bei einer Durchwanderung des vorarlbergischen Ober- und Unterlandes in ungesuchter Weise ergeben; aber auch Würtemberg und der Hegau, sowie die schweizerischen Seekantone sind merkwürdigsten onomatologischen Stoffes voll.

kann. Wissen wir also, daß eine Gegend von Völkern germanischer, romanischer, slavischer, uranischer Abstammung bewohnt ist oder bewohnt war, so ist es uns gewiß unverwehrt, die sich auf ihrem Gebiete vorfindenden Ortsnamen zunächst auf die Sprachzugehörigkeit zu diesen Völkerschaften hin anzusehen und den Wortschatz anderer Sprachstämme vorerst unbehelligt zu lassen. Daß wir es immerhin mit einer Mehrheit von Sprachstämmen zu thun haben können, ist natürlich, nachdem nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern für die meisten Gegenden der uns vorzugsweise interessierenden Culturländer nachgewiesen ist, daß in ihnen Völker verschiedener Stamm- und Sprachzugehörigkeit entweder nebeneinander sitzen oder nacheinander gesessen sind, das Verschwinden der früheren Siedler aber nicht in allen Fällen auch den Untergang der von ihnen geschaffenen Ortsbezeichnungen bedingt.

Nun aber gibt es auch innerhalb der Grenzen unserer Culturländer Gegenden, deren frühere Besiedelung entweder überhaupt nicht oder wenigstens für einen gewissen Zeitabschnitt nicht mit Sicherheit diesem oder jenem Volksstamme zugeeignet werden kann; ich nenne als klassisches Beispiel die Frage nach der Urbewohnerschaft des später von Romanen und Germanen überzogenen Tyrol. (Zürne mir nicht, theurer Schatten Ludwig Steubs, sondern erinnere Dich an die mit Felix Dahn gemeinsam im Rappen zu München verlebten Abende, an denen Du dem der Rhätologie ein williges Ohr leihenden Rechtsbeflissenen Dein Wohlwollen nicht versagen konntest!) Finden sich nun für eine solche Gegend entweder im lebendigen Munde des Volkes oder in Urkunden Ortsnamen, die weder dem Wortschatz des jetzt in ihr hausenden Stammes, noch demjenigen einer anderen Völkerschaft eignen, welche für irgend eine Zeit als Inhaberin derselben nachgewiesen ist, so wird, wenn diese Namen und Worte nicht außerhalb jener oben angeführten Scheuleder liegen bleiben sollen, wohl die Frage erlaubt sein, ob denn die Namen den einzelnen Orten anerschaffen, oder nicht doch vielmehr einer Völkerschaft, einem Sprachstamme zugehörig sind, welcher sich einst in jenen Gegenden häuslich niedergelassen und eine mehr oder weniger lange Frist die Rolle des glücklichen Besitzers gespielt hat. Dieser Schluß möchte auf Grund des wohl unwiderleglichen Satzes, daß Ortsnamengebung und dauernde Besiedelung eines Orts Correlate seien, nicht zu gewagt sein. Daß wir mit unseren Aufstellungen jenen beliebten Zirkel beschreiben, der von der Besiedelung des Landes zu den Namen und von den Namen zur Besiedelung gelangt, mag wohl nicht eingewendet werden, da wir Länder und Zeiten, für welche die Besiedelung nach Art und Stamm feststeht, von solchen getrennt haben, bei denen dies nicht der Fall ist und sich uns nur die Frage eröffnet, ob in einer Gegend Namen auftauchen, welche sich den Deutungsversuchen aus der Sprache bekannter Siedler entgegensetzen.

Können wir uns nun, wie eben gezeigt, hinsichtlich einer Gegend, deren Bewohner bereits mit Grund einem bestimmten Volks- und Sprachstamme zugewiesen sind, getrost dem Wörterbuche eben dieser Sprache überlassen und weiser Beschränkung pflegen, so ist es geboten, da, wo sichere Zeugnisse fehlen, die Fülle der uns umdrängenden Wörter ruhig und ohne Voreingenommenheit mit allen Mitteln philologischer Technik zu beleuchten, ehe wir einen einzelnen Namen und mit ihm wohl regelmäßig eine ganze Reihe gleichgearteter Lautgebilde für einen bestimmten Sprachstamm in Anspruch nehmen. Daß es die Forschung hier mit einem nicht so einfachen Gegenstande zu thun hat, wird sofort klar sein, wenn ich erwähne, daß wir die sämtlichen Gestaltungen, in welchen ein Ortsname von seinem ersten Vorkommen bis auf unsere Tage irgend in beglau-

bigter Form und an bedeutsamer Stelle auftritt, ins Auge zu fassen haben, und daß der Mund des Volkes uns nicht als trüberer Quell erscheinen darf denn irgend eine dem Stein, Pergament oder Papier anvertraute Urkunde.[1])

Höchst wichtig ist dabei, gibt aber, wie ausdrücklich betont werden mag, allein niemals Maß und Ausschlag,[2]) in welcher Form das den Ortsnamen bildende Lautgefüge zum ersten male urkundlich auftritt, eine Form, die von derjenigen, in welcher die Ortsbezeichnung von je im Volksmunde umlief und noch heutzutage umläuft, sehr häufig ungemein weit absteht. Trotzdem nämlich, daß die Ortsnamen das glückliche Schicksal der Eigennamen überhaupt teilend (Förstemann a. a. O., S. 3), ihr altertümliches Gepräge leichter bewahren, da sie weniger als der übrige Sprachschatz dem allgemeinen Gebrauchen und Abnutzen ausgesetzt sind, so finden doch auf diejenige Form des Namens, in welcher derselbe als Eigenname das Licht der Welt erblickt hat, die mannigfachste Einwirkungen statt, welche — wir lassen die jeder Sprache wohl anstehende lautliche Fortbildung ganz beiseite — zur allmählichen Veränderung und Entstellung des ursprünglichen Namens führen.

Ziel der Einzelforschung muß daher immer sein und bleiben, für den der Untersuchung zu unterwerfenden Ortsnamen möglichste Vollständigkeit und chronologische Sicherheit der urkundlichen Belege, sowie eine auf Selbsthören gegründete Kenntnis der im Volksmunde umgehenden Form zu erhalten.[3])

---

1) Auch Professor Joseph Zösmair in Innsbruck, der gewandte Vorarlberger Namensforscher anerkennt, wie ich hier mit Freude konstatiere, die Wahrheit dieses Satzes, wenn er gelegentlich eines jüngst im Vorarlberger Landesmuseums-Vereine gehaltenen onomatologischen Vortrages die trefflichen Worte gesprochen hat, daß das Volk richtiger spreche als die Gelehrten.

2) Es ist hier wohl der Ort, der neuerschienenen Schrift eines vielgeschätzten Onomatologen, des Dr. A. Prinzinger des Älteren in Salzburg, zu gedenken — „Zur Namen- und Volkskunde der Alpen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte Bayern-Österreichs, München 1890," — welcher, wie oft wir auch gegen die einzelnen Etymologien des geehrten Verfassers auftreten zu müssen glauben und wie weh uns auch die Anmerkung auf Seite 13 Ohr und Herz berührt hat, eine große Bedeutung für den weiteren Fortgang der geographischen Namensforschung ohne Weiteres zugestehen. Der Verfasser wendet sich mit Recht gegen die Auffassung, als seien der Namensforschung nur die auffindbar oder erreichbar ältesten urkundlichen Namen zu Grunde zu legen, also Namen auf Pergament oder Papier, die von Zeit zu Zeit und von Hand zu Hand eine andere Gestalt bekommen haben, — und nicht vielmehr die im Volksmunde umlaufenden durch alle Zeiten gleichgebliebenen (!) Namen, aus deren Studium sich dann der eigentliche ursprüngliche, die Bedeutung erschließende Name ergiebt. Mit Recht auch weist Verfasser darauf hin, daß — nach meiner, des Referenten Ansicht, haben sich Schrift- und Volkssprache zu keiner Zeit völlig gedeckt — die alte Urkundensprache und die damalige Volkssprache, Schrift- und Mundsprache sich keineswegs gedeckt haben.

3) Ein lehrreiches Beispiel irre führenden Gleichklangs findet sich in folgenden vier verschiedenen Sprachstämmen angehörigen Ortsnamen Bregenz, Konstanz, Frastanz und Hörbranz. Bregenz (vergl. Bergmann, Landeskunde von Vorarlberg, und Adolf Bacmeister, Alamannische Wanderungen 1867, S. 51 ff.) ist keltisch und stammt von briga, Berg, Fels, woher die verschiedenen Brigantes, Brigantium in Gallien und Spanien, Briançon in der Dauphiné. Konstanz aber ist nichts anderes als Constantia (urbs), da es von Constantius Chlorus im Jahre 304 n. Chr. nach dem bei Vindonissa (Windisch) im Aargau über die Alamannen errungenen Siege gegründet ist. Frastanz soll dem Rhätischen angehören und im Gegensatze zu der früh gebrochenen Burg Frastafeders (Frasta vetus) das neue Frasta bedeuten. (Frasta nestum-novum.) Das deutsche Hörbranz endlich, oder wie (Bergmann a. a. O. S. 33) noch im Jahre 1794 der Konstanzer Diöcesanschematismus richtig schreibt, Herbrands (wohl Heribrands Weiler) stellt sich als elliptisch gebildeter Ortsname an die Seite von Hörbolz (Hörbolds) Wigraz (Wickerads), Bodolz (Bodels), Edelitz und Rupolz.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserem Gegenstande — sprachliche Erklärung der Ortsnamen — zurück, so haben wir zunächst den Begriff der Ortsnamen richtig zu fassen. Ortsnamen, die eine große Gruppe der Eigennamen — alle Eigennamen sind ja entweder Personen- oder Ortsnamen oder wie z. B. manche Sternbildnamen beides zugleich — sind (Förstemann S. 3) solche Nennwörter „mit denen die Sprache örtliche Individuen als solche bezeichnet und von anderen Individuen unterscheidet"; sie sind solche Substantive, welche, wie am ebengenannten Orte so schön zu lesen steht, aus dem großen Nationaleigentum der Sprache an besondere bestimmte Individuen zur privaten Benutzung verliehen sind.

Alle Ortsnamen haben also zu der Zeit, zu welcher sie noch dem großen nationalen Sprachschatz ununterschieden angehört haben, eine bestimmte Bedeutung gehabt, da ja, einem ausnahmslosen Gesetze folgend, die Sprache keines Volkes etwas Sinnloses schafft, irgend eine Lautzusammenstellung duldet, mit der sich nicht eine bestimmte Bedeutung verbände.[1])

Wenn wir nun unser Augenmerk im folgenden hauptsächlich den deutschen Ortsnamen zuwenden, so finden wir, daß die jedem Ortsnamen innewohnende Bedeutung in dem notwendigen Bestandteile jedes vollständigen, also durch Ellipse nicht verkürzten deutschen Ortsnamens, dem sogenannten Grundwort zu Tage tritt, welches den Kern des ganzen als Ortsname sich kundgebenden Lautgefüges bildet und möglichst genau das Wesen, also die den Sinnen wahrnehmbare Beschaffenheit der zu bezeichnenden Örtlichkeit ausdrückt. Solche Grundwörter können der Natur der Sache nach nur Konkreta sein, also, wie eben gesagt, nur thatsächlich in der Sinnenwelt vorkommende Dinge bezeichnen; noch genauer gefaßt erscheinen uns ihrem Grundworte nach alle Ortseigennamen als ursprüngliche Appellative, d. h. als Nennwörter, welche ein Einzelwesen darstellen, das einem Gattungsbegriffe angehört und seinerseits diesen Begriff vollständig erfüllt.

Ungeeignet, als Grundwörter eines geographischen Eigennamens aufzutreten, sind die sogenannten Abstrakta; kommen solche Wörter für sich dennoch als Ortsnamen vor, so haben wir eine elliptische Bildung vor uns; z. B. (Herberge) zur Heimat, (Haus) zur Eintracht, (—) zur frohen Aussicht, Bellevue u. dgl.

Solcher Grundwörter, die also entweder eine rein natürliche Örtlichkeit oder etwas auf einer bestimmten Örtlichkeit durch Wirksamkeit der Menschenhand Geschaffenes bezeichnen, gibt es nach Förstemann, welcher in seinem mehrfach erwähnten Werke die in deutschen Ortsnamen erscheinenden Grundwörter aufzählt, höchstens ein halbes Tausend; ich nenne aus dieser Zahl einige der für unsere Gegend besonders in Frage kommenden Wörter. Der ersteren der oben unterschiedenen Klassen gehören an: Berg, Bühel, Hang, Halde, Wang, Fels, Spitz, Thal, Hag, Schachen, Heide, Rohr, Ried, Staude, Eben, Gau(-Feld), Wald, Moos, der letzteren aber: Weg, Steig, Rodung, (Reut, Gereut), Schlag, Schwand, Brand, Hof, Bau, Warte, Pfarre, Hammer, Gasse, Dorf, Weiler, Wehr. Deutscher Ortsnamen aber gibt es thatsächlich, wie ein Blick in

---

1) Egli in seiner oben angeführten Geschichte „Die geographische Namenkunde" gibt eine Reihe von Stellen aus Werken von Gelehrten, welche den Satz, daß allen Ortsnamen eine Bedeutung innewohne, erhärten. Die merkwürdigste Stelle ist wohl die von Leibniz in seiner brevis designatio meditationum de originibus gentt.: Illud enim pro axiomate habeo, omnia nomina, quae vocamus propria, aliquando appellative fuisse alioqui ratione nulla constarent. Itaque quoties vocabulum fluminis, montis, silvae, gentis, pagi, villae, non intelligimus, intelligere debemus, ab antiqua nos lingua secessisse.

das topographische Lexikon irgend eines deutschen Landes oder nur Bezirks ahnen läßt, ein paar Millionen; wie nun das, wenn ein deutscher Ortsname ohne Grundwort nicht gedacht werden kann, die Zahl dieser jedoch eine so geringe ist?

Die Lösung ist, daß die sich auf die ganze Menge der Ortsnamen verteilenden, also immer wiederkehrenden Grundwörter, um eben die verwirrende Gleichnamigkeit zu vermeiden, meist im Wege der Zusammensetzung, oft aber auch mit Einhaltung strenger grammatischer Rektion, Bestimmungswörter zu sich nehmen, welche also den Zweck haben, das einzelne Ortsindividuum im Gegensatze zum gleichnamigen mit einem bestimmten nur ihm zukommenden Prädikate auszurüsten (Beispiele sind: Wasserburg, Schöngrund, Hochbuch, Äschach, Ziegelbach, Weißensberg, Reitenau), wobei es denn vorkommen muß, daß zu einem solchen aus Grund- und Bestimmungswort gebildeten Ortsnamen noch ein weiteres Unterscheidungswort (Differenzierungswort) hinzutritt, um der nie ganz aufzuhebenden, eben aus der Endlichkeit auch des Sprachvermögens entspringenden Gleichnamigkeit neuerdings zu Abhülfe zu kommen; ich nenne z. B. Ober- und Unterreitenau, Ober- und Unterrengersweiler, Ober- und Unterbechtersweiler. Besonderer Untersuchung muß vorbehalten sein, zu erforschen, in wieweit die Namengebung hinsichtlich solcher Ortsnamen unter sich in historischen Zusammenhang zu bringen ist.

Wenn trotzdem, daß die beschränkte Zahl der Grundwörter, deren eines, wie nicht oft genug betont werden kann, in jedem deutschen Ortsnamen stecken muß, die Anfügung eines oder mehrerer Bestimmungswörter nötig macht, eine überraschend große Menge von Ortsnamen zwei- ja einsilbige Lautgebilde sind, so erklärt sich dies aus der schon oben angedeuteten Thatsache, daß in sehr vielen Fällen der eine Bestandteil des Ortsnamens, und zwar der ä l t e r e, nämlich das Grundwort selbst, einfach fortfiel; mochte man es deshalb, weil es die den Sinnen jedes Menschen auffallende Wesenheit des des geographischen Gegenstandes bezeichnete, bei fortschreitender Kultur und steigendem gegenseitigen Verkehr als entbehrlich erachtet haben, oder es unterlag dem Gesetze so manches Gewordenen, daß das Wesentliche vom Beiwerk überwuchert und schließlich ganz unterdrückt wird. Hierher gehören alle Namen, in welchen das die Niederlassung, den Wohnort bezeichnende Grundwort dem vorangesetzten Genetiv des Personennamens Platz gemacht (Adelgunz, Bodolz, Edelitz, Hagers, Hergatz, Hubers, Sauters, Schlachters, Itzlings, Metzlers, Rupolz, Ruhlands (Hruotlands), Schillers, bei welchen Namen allen Haus, Hof, Weiler rc. zu ergänzen ist — vergl. Humbrechts in der Gemeinde Niederwangen und Hummertsweiler in der Gemeinde Oberreitnau — sowie diejenigen Namen, in denen das die Örtlichkeit benennende Grundwort vor dem in dativischer Bildung auftretenden Namen der Bewohner zurückgewichen ist; z. B. Thüringen, Ort zu den Thüringen = der Thüringe Ort, Schwaben (Ortsname in Ober- und Niederbayern), wie überhaupt die vielen in unserer Nachbarschaft vorkommenden Ortsnamen auf —ingen.[1])

Wir werfen noch, ehe wir weiterschreiten, einen Blick auf die Entstehung der Ortsnamen, und suchen uns die Art und Weise zu vergegenwärtigen, in welcher sich aus dem vom Nationalsprachschatz dem einzelnen Ortsindividuum gegebenen Lehen der nunmehr als freies lauteres Eigen sich gebende Namenbesitz entwickelt hat. In vielen Fällen hat sich der Übergang von der appellativischen Gestalt des Grundworts zum

1) Das Hauptfeld der gewiß sehr alten Namen auf —ingen findet sich, was unsere nähere Umgebung anlangt, im badischen See- und Oberrheinkreis, sowie in den nördlichen Schweizerkantonen. Auch in unserer unmittelbaren Nähe begegnet in einer Urkunde vom 1. Mai 1267 ein feodum homagiale apud Stritolfingen. (Streitelsfingen, Gemeinde Reutin.)

heutigen Eigennamen sehr langsam vollzogen; noch jetzt sind Ortseigennamen vorhanden, welche ihre appellativische Funktion nicht verläugnen können, auch an ihnen aber darf die onomatologische Wissenschaft nicht vorübergehen.

Bemerkenswert ist, daß als Hauptkennzeichen des vollendeten Eigennamen im gegenwärtigen Entwickelungsstadium unserer Sprache das Abwerfen des Artikels und das Aufgeben des Geschlechts erscheint (Förstemann, a. a. O. S. 4), während die Beibehaltung beider auf einen noch in seinen Kinderschuhen steckenden Ortsnamen hindeutet; es möge daran erinnert werden, daß die Quelle für Erforschung der Ortsnamen weder den offiziellen Verzeichnissen der zu einem Bezirk gehörigen Orte, noch auch allein den Urkunden und alten wie modernen Geschichtswerken, sondern dem noch tieferen Grunde der Volkssprache entspringt, die das Alte, Ursprüngliche in zäher Treue lange festhält. Einige Beispiele mögen das Gesagte erläutern. Niemand von uns, außer er spräche in gehobener Rede oder ahmte den Dichtern nach, wird sagen, er fahre nach der Ravensburg, Meersburg oder Riedenburg, aber Niemand wird läugnen, daß er an einem schönen Nachmittage der Ruggburg einen Besuch abstatte; wir alle gehen zur Senftenau und, wenn wir guten Weines froh werden wollen, in die Au am Fuße der Meldegg; wir gehen aber nach Au im Bregenzer Walde und spazieren nach Hochbuch, während wir wiederum, Schatten zu suchen, ins Dunkelbuch wandern; wer kann es wissen, wie bald aus dem Dunkelbuch unter Beibehaltung des Namens eine häusliche Siedelung von Menschen wird, ebenso wie aus jener sicher einst mit herrlichen Buchen bestandenen Höhe ein Rebgarten, dann Wiesplatz und endlich ein Tuskulum geworden ist, in welchem reicher Schatz altertümlichen Hausrats und Klang edelster Musik Auge und Ohr des freundlich aufgenommenen Besuchers in gleichem Maße ergötzen.[1])

Ehe nun den einzelnen Namen mit Deutungsversuchen von einigermaßen sicherem Werte nachgegangen werden kann, müssen wir festen Boden dadurch zu gewinnen suchen, daß wir — und wir kommen damit zum zweiten Teile der Lehre von der Namenerklärung — nach den Motiven der Namengebung forschen und auf diese Weise eine Einteilung des ganzen vor uns liegenden Wortschatzes erreichen. Bei diesem Unternehmen begeben wir uns unter die Führung eines bedeutenden uns bereits bekannten Onomatologen Dr. Egli in Zürich, welcher in seinem unten angeführten Werke der Namenforschung eine mit größter Beherrschung des vorliegenden Stoffes und gewissenhafter Treue geschaffene Grundlage geboten hat.[2])

---

1) Wer etwa einwenden wollte, der Unterschied komme eben daher, daß dort eine Ansiedelung von Menschen, hier aber ein Wald gemeint sei, mag sich hauptsächlich die angeführten Namen „Au“ vor Augen halten, welche beide Dörfer bezeichnen, und mag bedenken, daß in wissenschaftlichem Sinne Ort nicht nur einen Häuserkomplex, sondern jeden in irgend einer Beziehung ein Ganzes bildenden Teil der Erdoberfläche bedeutet.

2) J. J. Egli. Nomina geographica. Versuch einer allgemeinen geographischen Onomatologie. Leipzig 1872, in zwei Teilen, einer „Abhandlung“ und dem „Lexikon“, welch letzteres, 1880 in Einzelausgabe erschienen, über 17000 geographische Namen, einer Vielzahl von Kultursprachen angehörig, zu deuten sucht, während die Abhandlung der systematischen Einteilung der im Lexikon enthaltenen Namen sich zuwendet. Dem Leser dieses vortrefflichen Werks wird nicht entgehen, daß durch dasselbe die Ausführungen Förstemanns hinsichtlich der deutschen Ortsnamen eine auf breitester Grundlage errichtete Stütze erfahren. Es ist hier nicht der Ort, auf die Systematik der Abhandlung im besonderen einzugehen. Egli gliedert im einzelnen wohl, wie er selbst in seiner Geschichte (s. oben) anerkennt, in etwas zu feine Unterschiede herabsteigend, die Naturnamen je nach Inhärenz, Adhärenz oder Relation zu anderen Objekten, die Kulturnamen nach den verschiedenen Verzweigungen der Cultur, also in solche der physischen, ökonomischen, intellektuellen, moralischen, religiösen, politischen Kultur.

Sämtliche Ortsnamen teilen sich in Naturnamen und Kulturnamen, je nachdem nämlich (Egli, Lexikon 1880, S. 14) der Eigenname eines geographischen Objekts als das Produkt der Beziehung zwischen dem zu benennenden Gegenstande und dem namengebenden Menschen dadurch zu Stande kommt, daß jenes, das Objekt, auf uns mit seinem Eindrucke beherrschend einwirkt oder aber, daß wir aus unserem Geistesleben heraus dem geographischen Gegenstande eine Bezeichnung äußerlich anheften.[1])

Jenes ist der Fall, wenn wir einen Bach als Lauterbach, Rickenbach (Rihhinbach reicher Bach, oder Rickenbach, ein in Ricken, d. h. Windungen laufender Bach,[2]) einen Berg als Altmann (altus mons), einen See als Langensee, Degersee (tegar groß, vgl. Tegernsee), einen Ort nach dem in den nahen Berg einschneidenden Felsspalt (Schrick) Schreckelberg nennen; dieß aber, wenn wir von Sigmarszell, Wildpoldsweiler, Enzisweiler, Nonnenhorn, Heiligkreuz, Siegesberg, Friedrichshafen, St. Gallen sprechen, oder die ganze Menge der nach den Namen eines Landesherrn, Gaugrafen oder sonst maßgebender Persönlichkeit gebildeten Ortsbezeichnungen aufführen.

Wichtiger für den Onomatolgen sind, trotzdem die Kulturnamen eine höhere Stufe der geographischen Nomenklatur bezeichnen, die Naturnamen, welche ja nicht allein bei den überhaupt weniger entwickelten Nationen, sondern auch bei Kulturvölkern in der gerade den Sprach- und Geschichtsforscher so sehr interessierenden Kindheitsepoche auftreten. Aus der Gruppe der Kulturnamen werden ihm (siehe oben bei den Grundwörtern) nur zwei Kategorien von allerdings hohem Werte sein, diejenigen nämlich, welche die Art der Besiedelung eines Orts durch Menschen und die, welche den Namen der den Ort zuerst besiedelnden Person oder des am Orte seßhaft gewordenen Geschlechtes überliefern. Gerade nach dieser Richtung aber erhalten wir bei Durchforschung der Ortsnamen unserer Bodenseegegend die interessantesten Aufschlüsse.[3])

II.

Unter Zuhilfenahme der uns durch die Sprachforschung gebotenen Mittel und unter steter Berücksichtigung dessen, was uns die Geschichte mitteilt und die unmittelbare Betrachtung der einzelnen Örtlichkeiten an die Hand gibt, treten wir an die Untersuchung unserer Lindauer Ortsnamen heran und suchen zu ergründen, ob etwa und welche Gesetze als für dieselben maßgebend zu erachten seien.

Wir haben hiebei gewisse Gesichtspunkte festzustellen, auf welche hin wir die uns begegnenden Namen prüfen und nach denen wir dieselben zu gruppieren haben.

Wir konstatieren zunächst, daß, abgesehen von den auf Bregenz deutenden Volks-, Fluß- und Seenamen, welche bei Strabo und Plinius bereits vorkommen (bei Ammia-

---

1) Zu vergleichen, was oben an der Hand Förstemanns über die Einteilung der „Grundwörter" zu sagen war.

2) Ueber die Benennung von Flüssen nach Farben (Steine, Grund, Herkunft), vergl. J. L. Mooser zur Grenzbestimmung des alten Rheingaues in Bodenseevereinsschriften, Bd. VI, S. 100.

3) Was Vorarlberg anlangt, so versucht nunmehr Professor Zösmair in Innsbruck, in seiner streng methodischen Forschung durch die Arbeiten und Resultate Christian Schnellers, des hochverdienten tyrolischen Wortforschers bestärkt, eine Reihe bisher fremden Sprachstämmen zugewieser Ortsnamen (Ems, Sulz, Düns, Levis, Tillis, Tisis, Rötis, Göfis [Gefis] und Götzis [Getzis],) als Genetive eines germauischen Personennamens (Ellipse des Grundwortes!) darzustellen. Es ist zu hoffen, daß der bezügliche im Vorarlberger Museums-Verein gehalten Vortrag Abdruck und verdiente weitere Verbreitung erfährt.

nus Marcellinus XV, 4 erscheint lacus Brigantiae und Brigantia als Name des Bodensees) und ungerechnet einige Namen zweifelhafter Beziehung das achte Jahrhundert unserer Zeitrechnung diejenige Zeit ist, in welcher die für die Umgebung Lindaus als typisch maßgebenden Namen zum erstenmale urkundlich auftreten. Treffend bezeichnet Förstemann a. a. O. S. 294 „die Stiftung des großen karolingischen Reiches schon in den Zeiten der letzten merowingischen Schattenkönige als diejenige geschichtliche Thatsache, welche uns erst mit den deutschen Ortsnamen wahrhaft bekannt gemacht hat." Sicher sind ja vor dem Jahre 700, bis wohin die Prähistorie der deutschen Ortsnamen gerechnet wird, die meisten Namen, denen wir in den Urkunden und anderen Schriftdenkmälern des achten Jahrhunderts begegnen, schon im Volksmund erschollen, wie denn doch wohl anerkannt werden muß, daß das Volk und seine Sprache älter sei als seine Urkunden und Chronikenbücher: volle Gewißheit darüber aber, daß zu einer gewissen Zeit ein Name bereits vorhanden war, bietet eben nur die Denkmäler der Schrift und diese beginnen, wie gesagt, für unsere Gegend im achten Jahrhundert.[1])

In dieser Zeit aber finden wir als Bewohner der gesamten Bodenseelande unbestrittenermaßen Völkerschaften suevisch alamannischen Stammes, welche, im dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung eingewandert, im fünften Jahrhundert unter die Herrschaft der merowingischen Franken geraten und von da an bald freier, bald enger der fränkischen Staats- und Amtsorganisation angegliedert, die Schicksale des merowingisch-karolingischen Königtums teilen, bis sie nach des letzteren Ausgang Angehörige des ostfränkischen oder deutschen Reiches werden, Herzogen von Alamannien und Schwaben gehorchend.[2])

Was also weiterhin die Grenzen anlangt, welche uns für Durchforschung unseres Namengebietes gesteckt sind und deren Einhaltung uns erlaubt, Schlüsse von allgemeinerer Bedeutung zu ziehen, so müssen wir unter Wegweisung aller zufälligen Grenzbestimmungen, als z. B. Circumscriptionen von Gerichts-, Amts- und Gaubezirken und sonstigen militärischem oder administrativem Zwecke dienenden Einteilungen des Landes, uns lediglich an die ethnologische Gliederung der in Frage kommenden Gebiete halten, zur Vergleichung wie überhaupt als Grundlage unserer Forschung die ganze Fläche ins Auge fassend, welche Bewohner alamannisch-schwäbischer Zunge in ununterbrochen räumlichem Zusammenhange beherbergt.

Nach dem Gesagten wäre es unrichtig, wollten wir eine besondere den Blick auf das Große und Ganze ausschließende Abhandlung der Ortsnamen des Gerichts- oder Verwaltungsbezirks Lindau, des Argengaus oder Linzgaus unternehmen; wir haben uns vielmehr durchaus das gesamte alamannisch-schwäbische Sprach- und Stammesgebiet vor

---

1) Eine reiche Quelle, welche neben Neugarts codex diplomat. und dem würtembergischen Urkundenbuch die größte Ausbeute für unser Gebiet gewährt, ist das 1863 ff. erschienene, von Dr. Hermann Wartmann in St. Gallen bearbeitete Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, auf welches Werk hier ebenso wie auf Reinwalds und Sambeths verdienstvolle Schriften über den Argengau und Linzgau ein für allemal verwiesen wird. Die beiden letztgenannten Schriften finden sich in den Jahrbüchern des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft V. und VI.

2) Als Hauptwerk für unsere Gegend kommt nunmehr und wohl für längere Zeit Dr. A. Birlingers „Rechtsrheinisches Alamannien" Grenzen, Sprache, Eigenart (Engelhorn, Stuttgart 1890), in Betracht. Ich bedaure, daß ich das genannte Werk, welches erst nach Abfassung des die Grundlage dieser Abhandlung bildenden Vortrages erschienen ist, für das Folgende nicht in größerem Maße benützen konnte. Leider hat es der Verfasser des Werkes, welches einen gewissen Abschluß bildet und die Forschungen der verschiedensten Gelehrten zusammenfaßt, verabsäumt, ein Register beizugeben, was den Gebrauch des in einem ganz eigenartigen Stil geschriebenen Buches außerordentlich erschwert.

Augen zu halten, soll es uns unverwehrt sein, unsere Betrachtung einem engeren Kreise zuzuwenden, als welchen wir die nächste Umgebung Lindaus am nördlichen Seegelände bezeichnet haben, ein Gebiet, welches wir tagtäglich auf kleineren Ausflügen zu durchmessen in der Lage sind.

Stellen wir zunächst die Frage, auf welcherlei Völkerstämme und Sprachen wir denn, ohne uns verdienter Belächelung auszusetzen, bei diesen Wanderungen stoßen können, so eröffnet sich uns der Blick auf Rhäter und Kelten, Romanen und Germanen und wird das Gedächtnis an gelernte Geschichte lebendig, welche einen Zeitraum von gut einem Jahrtausend umspannt. Daß die im neunten und zehnten Jahrhunderte auftretenden „Ungarn", so sehr das Stampfen ihrer Rosse gerade unseren Bodenseeländern Verderben schuf, denselben Ortsnamen hinterlassen hätten, wird dem Kenner der Geschichte jener Einfälle von vorneherein als ein Ding der Unmöglichkeit erscheinen.[1] Was aber das angebliche Vorkommen slavischer Ortsnamen in unseren Gebieten anlangt, so vermögen auch die scharfsinnigsten Aufstellungen, welche über diesen Punkt gemacht worden sind, nicht zu überzeugen;[2] insbesondere will mir — ich erlaube mir über unseren Kreis etwas hinauszugreifen — die Vergleichung des alten Jsny mit Gitschin nicht recht gefallen, so daß ich dafür stimme, Gitschin, wo „die Gräfin Wallenstein ruht", ruhig Gitschin sein zu lassen und Jsny, der lieben alten Oberamtsbeschreibung von Wangen folgend, von der Jsen abzuleiten, welches Flüßlein, ehemals Ysenach, nun Ach genannt, an genannter Stadt vorbeizieht. Auch die Zusammenstellung von Lindau, Linz und Linzgau, Liptingen und Lippach — slavische Wurzel lipa, die Linde — möchte moderner Ortsnamenkunde wenig anstehen. So lange nichts besseres gebracht wird, möchte lieber der alte Streit, ob Lindau die Lindenau bedeute (vergl. Apflau, Buchau) oder aber die Drachenau (lint, Drache, Wurm), oder endlich einen Sumpf, in seiner Blüte gelassen und reifender Frucht ruhig entgegengesehen werden.[3]

Rhätische Namen sind lediglich im vorarlbergischen Oberlande zu Hause, fehlen dem Unterlande und entsenden auch keine einzige Schwalbe in die nördlichen Seegelände.[4] Von keltischen Namen möchte ebenfalls in unseren Gebieten kein einziger vorhanden, dem genannten Sprachstamme aus unserer näheren Umgebung überhaupt nur, wie schon früher erwähnt, Bregenz zuzuweisen sein, während ich hinsichtlich des vielumstrittenen Namens Argen (Argenfluß, Argenhorn, Argenhardt, Langenargen, Argengau) voreiligen

---

1) Ueber Sarazenen und Ungarn in den Alpen, vergl. Düby im Jahrbuch des Schweizer Alpenklub XIV, S. 462 ff.

2) Die Arbeit, auf welche hier angespielt wird, findet sich im Württembergischen Staatsanzeiger, besondere Beilage Nr. XIV, vom 11. Juli 1875, unter dem Titel: Slavische Ansiedelungen am Bodensee, im Argengau und Linzgau, überhaupt in Schwaben, und hat in Nr. XXI desselben Blattes einen energischen Angriff erfahren.

3) Buck, der Ortsname Lindau (Bodenseevereinsschriften IV, S. 92) erörtert die drei Möglichkeiten in kurzer Abhandlung. Birlinger a. a. O., S. 62 (340), sagt: Lindau ist die angeschwemmte Insel lint = Kot, Schlamm (bolk) und ouwa; nie ist Linde darin zu suchen.

4) Rhätischer Abkunft verdächtig macht sich im Grunde nur Sauters; vergl. Sauters bei Klausen und Sautens im Oetzthal, Namen, deren Zugehörigkeit zum rhätischen Sprachstamm wohl zweifellos ist. Doch ist Sauters sicher nur elliptischer Genetiv für Sauters-weiler, -hofen, vom Geschlechtsnamen Sauter, der in dieser Gegend des öfteren vorkommt.

Aktenschluß vermieden wissen möchte, da für keltische Abkunft dieses Namens nicht gewichtigere Gründe zu streiten scheinen als für die germanische.[1])

Auf das ehemalige Vorhandensein römischer Kultur innerhalb unseres Gebietes deuten mannigfache Funde an Waffen und Hausrat, Reste von Mauerwerk und Straßenführung. Auf sie weist „Hochsträß" (Gemeinde Bodolz) hin, welcher Name (vgl. Bacmeister a. a. O. S. 69) den aufgemauerten Weg römischen Ursprungs im Gegensatz zum germanischen Knüppeldamm in mehreren Gegenden Deutschlands deutlich anzeigt.[2]) Auch „Langerweg" dürfte, wenn auch nicht mit gleicher Sicherheit, auf römische Straßenführung zurückgeführt werden. Namen aber, direkt der römischen Sprache entnommen, habe ich in unserer Gegend als annoch fortdauernd nicht vorgefunden.

Als Feld der Untersuchung bleibt, wie schon angedeutet, nur das der germanischen — alamannisch-schwäbischen — Ortsnamen, gegen deren große Masse die wenigen Namen, welche etwa für das keltische oder römische Idiom erkämpft und behauptet werden sollten, verschwinden müssen. Weisen uns nun die Geschichtsschreiber nach, daß die Lande nördlich des Bodensees vom dritten Jahrhundert an durch Alamannen besiedelt worden sein, während früher in ihnen Kelten saßen,[3]) in welche sich die Römer kolonisierend eingeschoben haben, so gibt uns gerade die Thatsache, daß nur germanische Ortsnamen auf unserem Forschungsgebiete sich vorfinden einen Stützpunkt zu anziehender Schlußfolgerung. Sie deutet nämlich darauf, daß die einwandernden Alamannen unsere Gegenden nicht nach Römerart allmälig kolonisierten, sondern, daß sie ihre Bodenseesitze sich im Eroberungskampfe erstritten und die Walchen — Romani der Urkunden[4]) — nach Süden in die rhätischen Gegenden hinein fortgedrängt haben, daß aber im Lande selbst nur wenige Kelten und Romanen zurückblieben, welche auf jeden Fall keinen selbständigen Bestandteil der nunmehr das Land besiedelnden Bevölkerung ausmachten.[5]) Es ist ja richtig, daß, wie Bacmeister a. a. O. S. 3 meint, ein Kulturvolk nicht nach Art mongolischer Horden über ein anderes Kulturvolk herfällt und dasselbe einfach in den Staub tritt; es möchte jedoch auf den ersten

---

1) Für keltische Sprachzugehörigkeit spricht die Vergleichung mit den Argonnen (silva Argoenna, Argonna, saltus Arguenna, vergl. 773 Argona, Ort an der Somme). Unser Argengau erscheint ja als pagus Arguensis, Arconessa, Aringoensis, Argoninsis, der Ort Langenargen als Argona, villa qui dicitur Arguna, so daß uns im Tettnanger Forste Argenhardt, wörtlich übersetzt, der saltus Arguenna begegnete. Aber ist denn die keltische Abkunft der Argonnen bewiesen und spricht nicht für die deutsche Ableitung unseres Namens Argen, Art und Beschaffenheit des Flusses? (arga, die schlimme, zerstörende, vergl. Schnars, Bodensee II, S. 35); auch ein Teil der Bregenzer Ach heißt, wie hier bemerkt werden mag, die Argen.

2) Auch in der Nähe von Kloster Hofen befindet sich (Moll über den Linzgau und das alte Buchhorn, Bodenseevereinsschriften I, S. 50) ein „für Römerstraßen so bezeichnendes" Hochsträß, vergl. O.-A.-Beschr. Tettnang S. 106. Die verschiedenen „Hege" und „Letz" (bei Rickenbach im Wannenthal, bei Enzisweiler) deuten wohl (Letz ist die auf den Kamm mit Hecke und Pfahlwerk besetzte als Wall dienende Erdanschüttung, Würdinger), auf mittelalterliche Befestigungen; siehe nun Birlinger a. a. O., S. 331/2.

3) Siehe Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 1881, Band I, S. 12, 14.

4) Es ist in hohem Grade lehrreich, im Urkundenbuche der Abtei St. Gallen neben den Ortsnamen auch die Namen der handelnden Personen (Vertragsparteien, Zeugen) ins Auge zu fassen; es treten in den unsere Gegenden betreffenden Urkunden (von 760 n. Chr. an) nur germanische Personennamen zu Tage.

5) Vergl. Buck, zur Ethnologie der Bodenseegegend (Bodenseevereinsschriften III, S. 119.) — Förstemann a. a. O. S. 253, 262.

Blick klar sein, daß die organische Verbreitung eines ganzen Volksstammes über einen Landstrich, den er den Besitzern erst nach langen und erbitterten Kämpfen abzuringen vermag, wohl im Stande ist, in Ortsnamen vorhandene Spuren früherer Besiedelung vollständig zu vertilgen.[1]) Dazu kommt noch ein anderer Umstand, aus welchem im Zusammenhalt mit dem über die Art der alamannischen Besiedelung Gesagten, der Mangel keltischer und römischer Ortsnamen an unseren Seegeländen wie auch im inneren Lande leicht erklärt werden möchte: ich meine die geringe Dichtigkeit der keltisch-römischen Bevölkerung gerade in dem von uns besonders ins Auge gefaßten Landstrich. Wir haben uns nämlich diese Gegenden nicht als völlig ausgebautes mit Ortschaften, Kastellen und Häfen reich bedecktes Kulturland vorzustellen,[2]) sondern als eine zum großen Teil mit Wald und Moor bedeckte, mit mannigfachen Weihern und Seen durchsetzte Fläche, deren so geschildertes Aussehen den heimstättesuchenden Wanderer nicht an glanzvolle Tage römischer Kultur und Kolonisation, vielmehr nur zu deutlich an noch nicht so ferne liegende Zeiten gemahnte, in denen der Spiegel des Bodensees, weit über die jetzigen Grenzen hinaus, einen großen Teil unseres Forschungsgebietes bedeckte und die Markung der Orte Friedrichshafen, Langenargen und Lindau nichts anderes war, als ein Stück der Schussen-, Argen- oder Laiblachbucht. Nachklänge an ein derartiges Aussehen unserer Gegend bieten die Namen Grund, Moos, Degersee (tegar groß), Heuried, Riedersbach, Sulzenmoos, Staubach, Schachen (urkundlich 18. Mai 834 ad Birschachim, vergl. Tegerschen, Netterschen, siehe nunmehr Birlinger, S. 341), Loch (lôh Wald), Eulenloch. So nimmt auch nicht Wunder, daß die Namengebung sich in so bedeutendem Maße auf das Gebiet der Naturnamen verwirft, — vergleiche die große Menge der Namen: Wangen, Ebnit, Dürren, Achrain, Äschach, Bichel; Bleiche, Brühl, Dornach, Halden, Holdereggen, Mooslachen, Sandbichel, Eichbühl, Straußenbühl (noch mittelhochdeutsch struot, strut: Wald, Sumpfwald,[3]) — sobald wir annehmen, daß der besiedelnde Germane sich nicht auf den ausgetretenen Pfaden alten Kulturlandes zu bewegen, sondern mit einer wilden, erst dem Willen des Menschen zu unterwerfenden Natur zu kämpfen hatte. Auf diese Arbeit des alamannischen Bauers, die Wälder zu lichten, die Sümpfe zu trocknen, weisen die unzähligen Namen unserer Gegend, welche mit „Reuten" und „Schwenden" gebildet sind, von denen der erstere Begriff die mit der Axt, der zweite die mit dem Feuerbrand ins Werk gesetzte Thätigkeit der Urbarmachung bedeutet. Hierher gehören Reutin, Bösenreutin (Bertschenreutin), Greuth, Grod, Heimesreutin (früher Hubmannsreutin), Oberreutin, Reitnau (Ober- und Unter-), Reutenen, Reutenmühle, Englischreutin bei Schachen [Engelbertisreuti 18. Mai 834 Wa. I 322, Wi. I 107, Neugart I 217], Schwand, Gschwend, Schwende. Wohl davon zu trennen,

---

1) Ueber die Kämpfe zwischen Römern und Alamannen vergl. die eingehende Darstellung bei Dahn, Urgeschichte II, S. 189 ff.

2) Buck bleibt, wenn er a. a. O. S. 120 von dem früheren Reichtum unserer Gegend an Ortschaften redet, den „die vielen Straßenzüge um den See" und die Art der römischen Kolonisation ohnehin (?) voraussetzen ließen, den Beweis seiner Behauptungen schuldig; vielmehr war unser See „zu der Zeit Constantii nit solchermaßen alß jetzt mit Wohnungen, Stält und Flecken umb ziert."

3) Vergl. nun über strut, struot Birlinger a. a. O., S. 343. Ob hinter Straußenbühl (vergl Isigatsbühl) nicht ein Strudolf zu suchen ist, wie sich für Streitelsfingen ein Stridolf nachweisen läßt. Strudolf dürfte ein Deminutivum Struzo wohl ebenso wenig von sich weisen können, als Starkolf die den Ortsnamen „Sterzing" bildende Form: Starzo.

und zu unterscheiden sind die oben gestreiften mit Ried, Riet, gebildeten Namen, welche auf Vorhandensein von Altwassern, Sümpfen und Moosen deuten.[1])

Haben wir durch diese Namen die Erinnerung an Zeiten in uns aufsteigen lassen, in welchen (Egli, Abhandlung S. 144) der Alamanne auf den neuen Sitzen sich zurechtfand, der eine sich im Walde eine Lichtung klärend, der andere am Bach neben den Sumpfwiesen sich anbauend, so kommen wir nun zu der weitaus größeren Zahl von Namen, welche die äußere Gestaltung der von unseren Ansiedlern gegründeten Niederlassungen kennzeichnen. Ich meine die große Masse der Namen, welche auf —weiler endigen — es gibt deren in bayerischen, würtembergischen und achbergischen Landen unzählige — sowie diejenigen Namen, welche, wie schon oben des Näheren angeführt, das Grundwort abgeworfen haben und lediglich als Genetive eines Personennamens auftretend eine Siedelung als eben von jener Person gegründet oder doch zuerst von ihr bewohnt erscheinen lassen. Was die letztgenannte Gruppe von Namen anlangt, so möchten ihr Adelgunz, Bodolz, Biesings, Herbolz, Itzlings, Landolz, Mietzlings, Rupolz, Rulands, Volklings, Wohmbrechts ohne weiters zuzuweisen und, sobald wir uns an das häufige Vorkommen einer schwäbischen Endung —itz (z. B. Kostnitz) erinnern, auch Edelitz, Engelitz (mehrfach), Hugelitz, Hergatz, Herfatz, Wolfratz, Wolfatz (Wolfharts) nicht davon zu trennen sein. An Weilern aber finden wir in der nächsten dem Bezirksamte Lindau den Oberämtern Wangen und Tettnang, sowie der Enklave Achberg angehörigen Gegend: Bechtersweiler, Eggatsweiler, Enzisweiler (Gemeinde Bodolz und würtembergische Gemeinde Tannau), Hummertsweiler, Hergensweiler, Lampertsweiler, Lattenweiler, (Ober- und Unter-) rengersweiler, Zeisertsweiler, Dobratsweiler, Sibratsweiler, Goppertsweiler, Esseratsweiler, Gitzenweiler, Dabetsweiler, Isigatsweiler (vergl. Isigatsbühl), Hiltensweiler, Nitzenweiler, Primisweiler, Wildpoldsweiler und Wolfertsweiler.[2])

Dieses häufige Auftreten der Ortsnamenbildung auf Weiler — und wir werden nicht weit irre gehen, wenn wir an jene oben genannten einzeln dastehenden Genetive gleichfalls weiter anhängen — deutet sicher auf eine in der Besonderheit des eingewanderten alamannischen Stammes wurzelnde Art der Besiedelung. Weiler (mittelhochdeutsch wiler, althochdeutsch wilari, vergl. mittelat. villare), dem das in der Schweiz massenhaft vorkommende —weil, —wil, —wyl nebenherläuft, bedeutet ein kleines Gehöft, eine einzelne Niederlassung wohl im Gegensatze zu Dorf, welchem Worte wir, soweit ich sehe, nur im würtembergischen Oberdorf, Gemeinde gleichen Namens begegnen.[3]) Egli, welcher darauf hinweist, daß im Kanton Zürich sich 2000 Höfe (Hof, Hofen), 100 Weiler und nur 20 Dörfer finden,[4]) bezeichnet es (Abhandlung S. 160) als ächt

---

1) Vergl. über „Riet" die Abhandlung von Mooser zur Grenzbestimmung des alten Rheingaues in Bodenseevereinsschriften Band VI, S. 83.

2) Diesen Personennamen-Genetiven reihen sich die — selbstverständlich späteren und in ihrer äußeren Form den ersteren angeglichenen — Genetive von Familiennamen an, z. B. Grübels, Hagers, Hubers, Metzlers, Sorgers, Sauters, Schillers, bei denen ebenfalls das den Begriff oder die Art der Siedelung bedeutende Grundwort weggefallen ist.

3) St. Galler Urkundenbuch I, 356 (Neugart I, 241, Stälin Württ. Urkundenbuch I, 119): Oberindorf; dann I, 52 (Neugart I, 47, Württ. Urkundenbuch I, 10): Oberindoraf und Oborostindoraphe, welch letzteres nunmehr abgeht.

4) Auch in unserer Nähe begegnet — hofen (Fronhofen, Hofen, Hemigkofen) des öfteren, jedoch bei weitem nicht so oft als — weiler.

alamannisch, daß die Ansiedelungen nicht zu geschlossenen Ortschaften zusammenrücken, sondern in einzelnen Gehöften zerstreut stehen, jeder Besitzer der selbstbewußte Herr eines abgerundeten Heimwesens, wonach auch leicht begreiflich sei, daß die Orte vorzugsweise nach dem Eigenthümer benannt werden.[1])

Wir können nun nicht läugnen, daß uns in diesen auf —weiler endigenden oder als Genetive von Personennamen erscheinenden Ortsnamen eine geradezu unangenehm wirkende Einförmigkeit zu Tage tritt. Diese Einförmigkeit aber ist es, welche in schlagender Weise darthun, daß die unser Gebiet bevölkernden Alamannen innerhalb kurzer Zeit und als Volk den gewonnenen Boden besiedelt haben, daß wir es also nicht mit den Vorstößen einzelner kolonisatorischer Gründungen aus verschiedenen, also auch verschiedenartigem Geschmack der Namengebung unterworfenen Zeitperioden, sondern mit dem Einrücken und allmäligen Ausbreiten eines Volksstammes zu thun haben, dessen Genossen im Großen und Ganzen der gleichen Art der Niederlassung folgend, den einzelnen Familiensitz nur durch Beifügung des dem Familienhaupte eignenden Namens von andern Siedelstätten unterscheiden, bis endlich der die Niederlassungsart bezeichnende Begriff wegfällt und dadurch die unerträgliche Einförmigkeit etwas gemildert wird.

Die eigentümliche Verbreitung der Namen auf —weiler eröffnet uns eine höchst merkwürdige Perspektive in die Kulturgeschichte unserer deutschen Stämme, das Hauptfeld dieser Ortsnamenbildung ist da, wo Völkerschaften schwäbisch-alamannischen Stammes sitzen oder zu irgend einer Zeit gesessen sind. Mit Recht bezeichnet Förstemann S. 278 a. a. O. die Namenklasse auf —weiler als Repräsentantin des Südwestens.[2])

Ziehen wir nunmehr aus dem Gesagten die zulässigen Schlüsse, so ergibt sich uns aus der Thatsache, daß der Großteil der in unserer Nähe vorkommenden Ortsnamen den Gebieten der Naturnamen, sowie der auf Art und Urheber der Besiedlung deutenden Namen angehört, die Folgerung, daß dieselben in verhältnismäßig alte Zeit zurückreichen, der Ausbau der Lindauer Umgebung also schon in früher Zeit, wenn nicht vollendet, so doch sehr weit vorgeschritten gewesen ist. Gehören doch auch die Personennamen, welche, wie wir gesehen haben, so viele Ortseigennamen bilden helfen, im allgemeinen unserer gegenwärtigen Sprache nicht mehr an, reichen vielmehr weit in die althochdeutsche Zeit hinauf; ich nenne z. B. Enzo, Heriger, Herbold, Herbrand, Humbrecht, Lambrecht, Nizo, Ruland, Sigmar, Zeizo, Wickerat, Reginbrecht, Hugilo, Stribolf.

Ich will mir nun nicht verhehlen, daß meine Ausführungen eine Anzahl von Namen, und unter ihnen gerade die Schmerzenskinder unserer eigensten Lindauer Spezial-

---

1) Ich kann es mir nicht versagen, die beiden von Egli angezogenen Stellen aus Meiers Schrift über die Ortsnamen des Cantons Zürich S. 70 und Studers Geschichte von Bäretswyl S. 9 anzuführen. Meier betrachtet es als nationale Sitte der Alamannen, daß der Ort, wo der Herr mit seiner Familie und seinen Angehörigen sich ansiedelt, den Namen desselben erhält. Studer aber schreibt: „Die Alamannen suchten den Genuß des Lebens nicht in Städten, nicht im Zusammenleben mit vielen Menschen, sondern ihr Stolz und ihre Freude war der Besitz eines eigenen Hofes, von andern abgeschlossen und rings umzäumt, wo Jeder ungestört seine Freiheit genießen und seine Geschäfte verrichten konnte.

2) Beweis: Die Karte und ein Blick in dieselbe thut die Richtigkeit meiner Behauptung sofort dar. Förstemann a. a. O. gibt die näheren interessanten Aufschlüsse. Birlinger, S. 293, welcher daran erinnert, daß nach Ammianus Marc. XVI, 2, 12, die Alamannen keine Städte liebten, findet es „merkwürdig", daß besonders die Alamannen Anspruch auf —weiler haben und daß sie im Stande waren, noch lange nach ihrem Wegzuge von der heutigen Rheinprovinz des Names eigentliche Urheber im Deutschen zu sein.

forschung, z. B. Hoyern und Belgrad, Tobel (Birlinger, S. 295 und 351), Ergert (Schönergert, siehe Birlinger S. 358) Bösen-[reuti, scheidegg], unerklärt gelassen und auch die Schwierigkeiten, welche sich dem Onomatologen der Bodenseegegend entgegenstellen, vorerst nur andeutungsweise berührt habe; möge ich doch nur das Interesse an heimischer Geschichts- und Sprachforschung gestärkt haben und an der Hand von Beispielen des Beweises dafür ledig geworden sein, daß, wie Egli einmal sagt, die geographische Onomatologie als Ausfluß der geistigen Eigenart des namengebenden Volkes, insonderheit für die Periode dieser Namengebung, erscheint, und daß sie, da die Ortsnamen es sind, welche auf die Geschichte der Besiedelung die hellsten Streiflichter werfen, auch dem Historiker, nicht nur dem Sprachforscher, eine Quelle ist, aus welcher ihm oft und tief zu schöpfen unverwehrt ist.

Es treten uns aus der Dämmerung vergangener Jahrhunderte die Urväter der Heimat als ganze Männer entgegen, wie sie mit Axt und Feuerbrand die Wälder lichten und im Kampf mit den Tieren der Wildnis sich die ruhige Stätte friedvollen Wirkens bauen, jeder der Herr seines Hofs und seiner Freiheit sich freuend, wenn er die mit Blut und Schweiß gewonnene Scholle tritt. Und je mehr wir in die Vergangenheit hineinschauen, auf welche die Namen unserer nachbarlichen Siedelstätten deuten, um so mehr schwindet das anfängliche Dunkel und helles Licht umfließt lebenswarme Gestalten alamannischer Volksgenossen, Leute, die stät und gemessen im bürgerlichen Wandel auftretend, zäh und ausdauernd in ernsten Händeln, zum Schwert geboren und trotzig auf ihre Freiheit pochend, aber treu und ergeben ihrem Herzog in Schwaben sind, wie dem Kaiser und dem Reich, dessen Heerbann ja der Stamm der Schwaben seit früher Zeit sturmfahnetragend voraufgeschritten ist.

Solcher Heldenzeit des schwäbischen Stammes möge sich der Wanderer erinnern, wenn er auf seinen Streifereien von Weiler zu Weiler gelangt und dann von den Zinnen der Waldburg ins Land ausschauend rufen:

Hie guet Schwabenland allewege!

VI.

Zur Geschichte des römischen Konstanz.

Von

Conrad Beyerle, stud.

Schon mehrfach wurde in diesen Blättern ein Bericht über römische Funde auf Konstanzer Boden veröffentlicht. Der letzte erschien im Jahre 1883.[1]) Seitdem gelang es, besonders in den letzten Jahren in ergiebigem Maßstabe, eine ganze Reihe von Funden zu heben, die für die Konstanzer Lokalgeschichte von hohem Interesse, wohl auch für die Lösung der Frage des römischen Koloniallebens am Bodensee im allgemeinen neue Winke bieten. Seien sie darum in anspruchsloser chronologischer Form in den Veröffentlichungen desjenigen Vereins einem weitern Leserkreise zugänglich gemacht, dessen hohes Ziel ja gerade die geschichtliche Durchforschung des Bodensees und seiner Umgebung ist.

Die Ausgrabungen in der ganzen Stadt vom Jahre 1872 sind bekannt.[2]) Ihre schönen Erfolge sind mehrfach veröffentlicht. Seit dieser Zeit trat aber ein merklicher Stillstand ein. Zwar gelang es dem hiesigen Conservator des Rosgartenmuseums, Herrn Stadtrat Leiner, anfangs der achtziger Jahre in der Nähe von Wollmatingen auf einem Waldhügel die Trümmer eines römischen Hauses zu entdecken,[3]) aber für Konstanz selbst kommt dies ja außer Betracht.

Erst 1885 wurde beim Schottenfriedhof eine römische Bronzemünze gefunden, die für den damals projektierten Bau des Vincentiushauses weiteres hoffen ließ. Im Juli 1886 wurden die Fundamentausgrabungen begonnen und nicht 14 Tage vergingen, als man schon auf Fragmente römischer Ziegel und Topfscherben stieß. Besonders letztere

---

1) Vergl. „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees", Heft 12, 1883, S. 159 ff. „L. Leiner, neue Spuren der Römer in der Constanzer Gegend."

2) „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees", Heft 11, 1882, S. 74 u. f. (81). „L. Leiner. Die Entwickelung von Constanz."

3) An der oben angeführten Stelle veröffentlicht.

waren, wie ja bei allen römischen Funden, in großer Zahl vorhanden. Es war rohe Thonwaare, von Sigillaten nur wenige Splitter. Ergiebiger waren die Funde an einer andern Stelle, wo ein tiefer Graben aufgeführt werden mußte. Hier fanden sich in einer Tiefe von über 2,50 m die Reste einer schönen Sigillatenschüssel von etwa 20 cm Durchmesser am oberen Rande. Zugleich mit einer dreieckigen Tuffsteinplatte, dem auch in der Schweiz vielfach verwendeten römischen Baumaterial. Auf dem Gefäß sind unter dem Eierstab schöne Jagdscenen dargestellt. Auch der Feston zeichnet sich durch feines Gepräge aus. Leider war der Boden des Topfes nicht zu finden, ebensowenig daher der Töpferstempel.

Im Verlaufe der beiden Monate Juli und August waren die Fundamentausgrabungen rüstig fortgeschritten. Der herausgeworfene Humus wurde im Garten nebenan ausgebreitet, und hier brauchte sich nur noch ein Regenguß einzufinden, um sicher nicht leer wegzugehen. Nach und nach fanden sich außer den gewöhnlichen Topfscherben eine Lampe aus Thon, mehrere gefärbte Thonperlen, eine höchst interessante kleine Glasvase, ein sogenanntes Thränenkrügchen, ein kleines, wahrscheinlich für Salben bestimmtes Thonnäpfchen, endlich ein schöner Sigillatenteller, wie wir ihn aus den Rottweilerfunden kennen.[1]) Außerdem wurden 15 Kupfer- und Silbermünzen gefunden, hauptsächlich aus der spätern Kaiserzeit.[2])

Hiemit schließt die Reihe der Funde beim Vincentiushaus. Kaum ein halbes Jahr hernach, im Februar 1888, wurde im Münstergarten gegen das Gymnasium hin eine Silbermünze der gallischen Usurpators Victorinus (265—67) zu Tage gefördert. Ebenso wurde erst vor Kurzem im Garten des Gärtner Eble eine Münze des Probus gefunden. Beim Fundamentgraben des neuen Reichspostgebäudes fanden sich nebst einer Großerzmünze der Sabina Augusta, 16 kleine Töpfchen, ganz ähnlich dem oben beschriebenen; teils aus gelbem, braunem oder schwarzem Thon, 3 aus Holz. Ein gleiches aus gelbem Thone wurde dieses Jahr bei Grabarbeiten nächst der Hérose'schen Fabrik zu Tage gefördert.

Wir kommen zu den Ausgrabungen beim neuen kath. Vereinshaus St. Johann in der Nähe des Münsters. Hier traten schon vor Beginn der Arbeiten eine solche Menge von gewichtigen Momenten zusammen, die auf römische Funde hoffen ließen, daß unsere Erwartung eine äußerst gespannte war. Einmal die uralte Kirche St. Johann selbst, die in ihrem Ursprung auf den Bischof Konrad zurückgeht. Sie war bis in unser Jahrhundert die Pfarrkirche der heutigen Münsterpfarrei und daher ringsum mit einem Gottesacker umgeben. Seit Jahrhunderten war also nie in unmittelbarer Nähe der Kirche ein Gebäude aufgeführt worden, gewiß ein sehr günstiger Umstand. Ferner befand man sich in St. Johann auf oder in nächster Nähe der Stelle des römischen Castrums. Zu beiden Seiten des in Frage stehenden Platzes, in der Rheinstraße und auf dem Münsterplatz, waren 1872 römische Funde gemacht worden.

Im Juli 1889 wurde die nordwestliche Ecke des zu erbauenden nördlichen Anbaues ausgegraben. Hier traten in einer Tiefe von etwa 1' mehrere, etwa 2 m von einander gehende Tuffsteinmauern zu Tage, die senkrecht zur Richtung der

---

1) Prof. Oskar Hölder: Die römischen Thongefäße in der Altertumssammlung zu Rottweil. Stuttgart 1889. Verlag von W. Kollhausmer.

2) Claudius II., Constantinus II., Constantius II., Domitianus, Hadrianus, Julia Domna, Julianus apostata, Probus.

Kirchenmauer, mit dieser dennoch in keiner Verbindung standen, sondern vielmehr durch eine über einen Fuß dicke Lettschichte getrennt waren. Bald stieß man auf römische Ziegel und in einer Tiefe 2,5 m auf einen in Sand gebetteten Mörtelguß, der sich über das ganze ausgegrabene Terrain verbreitete. Die Mauern waren direkt auf denselben aufgesetzt. Außer gewöhnlichen Topfscherben fand sich hier eine interessante Glasschlacke und ein feines Sigillatenstück. Überhaupt zeigte sich hier schon über dem Mörtelguß eine deutliche Brandschichte.

Weit ergiebiger waren die Ausgrabungen an der nordöstlichen Ecke desselben Anbaus. Hier stieß man in geringer Tiefe wiederum auf Mauern von Kalk-Tuff. Sie hatten alle, wie auch die oben genannten, eine Dicke von circa 60 cm. Bald fand sich höchst merkwürdigerweise der Mörtelguß wieder; nur war er diesmal mit Platten belegt. Die Ziegel hatten infolge der starken Feuchtigkeit sehr gelitten und konnten nur als Bruchstücke zu Tage gefördert werden. Nur an einer Stelle, wo kleinen quadratische Ziegel angewandt waren, lagen ganze Stücke, jedoch sämtliche ohne Legionsstempel.

Hier fanden sich eine ganze Anzahl sehr schöner Sigillaten neben den gewöhnlichen schwarzen und gelben Topfscherben. Leider war es nicht möglich auch nur ein Gefäß ganz zu erhalten, da eine systematische Ausgrabung nicht ausgeführt werden konnte. Die Ornamente auf den Sigillaten sind teilweise von wahrhaft künstlerischer Formvollendung. In den Rottweilerfunden kommen gleiche und ähnliche Stücke in Menge vor, nicht jedoch ein schönes Fragment das nach dem Urteil Professors Hölders von großem Wert ist. Es scheint ihm aus Ostgallien zu stammen.

An der gleichen Stelle wurde auch eine gut erhaltene Münze des Lucius Verus in Mittelerz gefunden.

In einer Tiefe von 2,5—2,8 m war die alluviale Sandsteinmasse erreicht. Nur an einer Stelle, die sich durch merkwürdig lockern Boden auszeichnete, gelang dies erst in der erstaunlichen Tiefe von ca. 5 m. Die Stelle ist kaum 2 m breit und auf beiden Seiten von römischem Mauerwerk begrenzt. Es fanden sich in derselben eine Anzahl großer Amphorenscherben, die teilweise zu solchen von gewaltigem Umfange gehörten. Wir wären geneigt, den Ort als römischen Keller zu deuten, ohne uns jedoch darauf versteifen zu wollen.

Eine schwarze Urne von ca. 50 cm Durchmesser und kaum 1 cm Dicke konnte fast ganz aus den gefundenen Scherben rekonstruirt werden. Reste eines andern Topfes zeigten ein sehr schönes Schuppenornament, das mir aus keiner sonstigen Fundstätte bekannt ist. Überhaupt bot sich hier so viel des Mannigfachen, daß man nicht zu hoch greift, wenn man die Zahl der Gefäße, deren Trümmer sich hier auf dem kleinen Platze von kaum 10 □-m fanden, auf mindestens 100 annimmt. Welche Aussichten hätte diese Zahl geboten, wenn es möglich gewesen wäre, weiter zu graben! Auch Glasreste wurden in dieser großen Tiefe gefunden, ebenso das Stück einer germanischen Fibula.

Außer den Sigillaten und rohen Thonscherben fanden sich eine Menge gemalter Topfstücke mit hochinteressanter Färbung, Farbenzusammenstellungen, wie z. B. braun und gelb marmoriert, die in nächster Nähe noch n i e gefunden wurden. Mehrere Schüsseln, die fast ganz gehoben werden konnten, verdienen wegen Form und Farbe ganz besonderer Beachtung. An der Seite und am flachen Boden sind sie mit je zwei Streifen mit gestelzten Flammenverzierungen geschmückt. Viele hier gefundene Formen kommen in der Rottweilersammlung nicht vor, ebensowenig in den Funden von Meßkirch und Tasgetium

(Burg bei Stein). Die Bezugsquellen von Konstanz waren offenbar andere als die der genannten Orte.

Neben dem Hauptfundplatze letzten Monat gemachte Fundamentausgrabungen ergaben eine Weiterführung des mit Ziegelplatten bedeckten Mörtelgusses in der gleichen Tiefe von 2,5 m vorhin. Über diese höchst auffallende Erscheinung, daß sich nämlich in der genannten Tiefe durch das ganze Terrain ein Estrich — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — hinzieht, sogar an einzelnen Stellen innerhalb der Kirche sich fand, wage ich mich noch nicht auszusprechen. Vielleicht wird es einmal möglich, an der hochinteressanten Stelle im nördlichen Hofe eine systematische Ausgrabung zu veranstalten.

Nachträglich wurde noch am südlichen Teile des Baues ein schöner Glasfluß zu Tage gefördert. Endlich sind noch die auf den Bodenstücken der Sigillatengefäße vorkommenden Töpferstempel für die Bezugsquellen der erstern von großer Wichtigkeit. Es gelang deren sechs zu erhalten. Keiner derselben ist im Verzeichniß der Rottweiler Stempel zu finden. Zwei Namen „SILVANI“ und „DASSIO“ sind sehr gut erhalten. Ein weiterer fragmentarischer: RRA ist vielleicht mit dem Rottweiler Sarra zu identificieren.

Eine sehr schöne Lampe, die uns neuestens als bei St. Johann gefunden zu Gesicht kam, trägt den Stempel CIVPIIIL.

An der beschriebenen tiefsten Stelle wurden auch Stücke von aus Lafezstein gedrehten Gefäßen gehoben.

Ebenso kamen schwarze Teller von merkwürdiger Härte zu Tage. Zwei derselben mit einem Durchmesser von etwa 30 cm waren so hart, daß sie Glas ritzten. Sie sind mit großer Kunst verfertigt und scheinen durch einen ganz besonderen Proceß bei der Brennung zu solcher Härte gelangt zu sein.

Die hier gefundenen Lafezsteinscherben sind indeß nicht die einzigen in Konstanz. Vorigen Herbst kam ein tassenförmiges Gefäß dieser Art beim Fundamentausgraben des neuen St. Stephanspfarrhofes zum Vorschein. Ebenso mehrere römische Gläser und eine Münze Valentinians III. (?) in Kleinerz.

Die Funde sind im Rosgartenmuseum in Konstanz niedergelegt.

Damit sind wir am Schlusse unseres Berichtes angelangt. Derselbe läßt jedenfalls einen ziemlichen Einblick in das römische Kulturleben der friedlichen Provinzialbevölkerung von Konstanz gewinnen. Sich in vagen Hypothesen über den wissenschaftlichen Wert unserer Funde zu ergehen, muß außer unserer Absicht gelegen sein. Sind ja doch dieselben — wir verhehlen es uns keineswegs im Vergleich zu andern Orten — immer noch sehr dürftig.

Eine größere systematische Ausgrabung ist in Konstanz eben durchaus unmöglich, was schon oft betont auch hier nicht genug hervorgehoben werden kann. Es bleibt dem Auge des Altertumsfreundes überlassen, überall, wo ein Fundamentaushub vorgenommen wird, sich einzufinden, um im besten Falle nur Bruchstücke nach Hause zu nehmen. Unser heutiges Konstanz liegt eben genau an der Stelle des römischen.

Möge es uns bald wieder beschieden sein, den Blättern des Bodenseevereins einen Fundbericht zugehen lassen zu können.

VII.

Wind- und Wetterzeichen am Bodensee.

Von

C. von Seyffertitz in Bregenz.

Auf die ehrende Einladung unserer Vereinsleitung, eine Fortsetzung meiner Studien der Niederschlagsverteilung im Bodenseebecken, folgen zu lassen, schien mir aus mehrfachen Gründen jetzt noch nicht rätlich. Einmal war seit der letzten Veröffentlichung der Zeitraum zu kurz, als daß sich eine wesentliche Änderung in der Niederschlag-Verteilung schon hätte constatieren lassen, — wenn es überhaupt eine solche Veränderung gibt. Denn, wie ich schon im letzten Aufsatze zu zeigen bemüht war, beruht die gegenwärtige Verteilung der Niederschläge im Bodenseebecken: „geringe Niederschläge am NW-Ende und rasch ansteigende Mengen am SO-Ende, ca. 800 mm um Schaffhausen und nahezu 1600 mm um Bregenz," — auf dem feststehenden meteorologischen Gesetze der mit dem aufsteigenden Luftstrom verbundenen Condensierung des Wasserdampfes infolge der Abkühlung; daran also wird sich so lange nichts ändern als die Terrainformen des Bodenseebeckens dieselben bleiben. Es wäre auch eine Isohyaeten-Karte (Karte der gleichen Niederschlagshöhen) anzufertigen gewesen, welche nicht unbedeutende Kosten verursacht haben würde, und welche umsomehr hätte überflüssig erscheinen können, als die eidgenössische meteorologische Centralanstalt in Zürich alljährlich in ihrem Jahresberichte eine Isohyäten-Karte der Ostschweiz veröffentlicht, in welche das gesamte Bodenseegebiet einbezogen ist.

Um dem Wunsche der Vereinsleitung nachzukommen, habe ich daher diesmal auf ein anderes — fast möchte ich sagen — populäreres Thema gegriffen, nämlich auf Wetterzeichen und die damit zusammenhängenden Winde.

Selbstverständlich verbietet der Raum dieser Blätter eine Besprechung aller im Munde der Anwohner des Bodensees lebenden Regeln-Sprüche, welche die Vorausbestimmung des Wetters zur Voraussetzung haben, obgleich es eine sehr dankbare Aufgabe wäre, diese unzähligen „Wetterregeln" nicht blos zu sammeln, sondern auch an der Hand der modernen meteorologischen Forschung mit den bis jetzt gefundenen Natur-

gesetzen wissenschaftlich zu vergleichen. Denn im Allgemeinen sind alle populären Wetterregeln der Ausdruck der durch eine lange Reihe von Geschlechtern festgestellten Erfahrungssätze und Beobachtungen und zum großen Teile — mit Ausname der an bewegliche Feste und an Heiligennamen geknüpften — stehen sie mit der wissenschaftlichen Theorie im Zusammenhange.

Aus allen diesen soll nur ein Wetterzeichen besprochen werden, welches sich auf die Beobachtung der Winde am Bodensee bezieht.

Am Obersee, besonders in dem Abschnitt zwischen Rorschach und Friedrichshafen gilt es allgemein als Zeichen andauernd schönen und heitern Wetters, wenn — vom Frühjahre bis zum Herbste — am Morgen bis ungefähr um 9 oder 9½ Uhr Vormittags der Wind vom Lande zum See leicht weht, um die genannte Stunde aber die Windrichtung sich umkehrt, und eine leichte Seebriese einsetzt, welche den Tag über anhalten soll, um gegen Abend wieder dem Landwinde Platz zu machen. Die Richtung dieser Winde ist nicht an allen Uferplätzen die gleiche; der centralen Lage um den See herum entsprechend, werden die Morgen- und Abendwinde auf dem Abschnitte Rorschach-Bregenz mehr südlich, auf dem Abschnitte Lindau-Friedrichshafen mehr östlich und nordöstlich sein, während die tagsüber wehende Seebrise zumeist eine nördliche bis westliche ist. Hierbei ist zu bemerken, daß die Seebrise sich sehr weit draußen auf der glatten Wasserfläche zuerst durch einen tiefblauen Wellenstreifen zu erkennen gibt, der langsam näher herankommt, während am Lande der Landwind noch fortdauert; es sind dies jene kleinen Wellen, welche der im See auffallende Seewind verursacht und vor sich herschiebt. Man sagt ferner, daß die geringste Störung dieser regelrechten Erscheinung, z. B. gänzliches Ausbleiben des Windwechsels, zu große Heftigkeit desselben oder auch eine merkliche Verschiebung des Zeitpunktes des Wechsels mit Sicherheit auf eine baldige Änderung des schönen Wetters schließen lasse, so wie es auch eine Thatsache ist, daß während des trüben oder regnerischen Wetters der besprochene Windwechsel sich nicht zeigt.

Wir müssen vor allem bei dieser Erscheinung zwei Momente im Auge behalten: einmal, daß an die Regelmäßigkeit derselben die Fortdauer des heitern Wetters geknüpft wird, und zweitens, daß die Seebrise weit draußen im See einsetzt und sich langsam dem Gestade nähert.

Sehen wir nun zu, was die neueste wissenschaftliche Forschung uns über „Land- und Seewinde" sagt, wobei allerdings unter See zunächst das Meer verstanden wird.[1])

„Die Land- und Seewinde sind die am längsten bekannten periodischen Luftströ-„mungen, die durch den Temperatur-Gegensatz zwischen Wasser und Land entstehen, „— ein Gegensatz, der sich beim Übergang vom Tag zur Nacht umkehrt und einen „entsprechenden Windwechsel nach sich zieht. In niedrigen Breiten, wo ein eigentlicher „Winter fehlt, sind diese periodischen Winde eine das ganze Jahr hindurch auftretende „Erscheinung, in höhern Breiten kommen sie fast nur in der wärmeren Jahreszeit zur „Entwickelung."

„Wenn man auch die Entstehung der Land- und Seewinde von jeher auf die un-„gleiche Erwärmung und Erkaltung von Wasser und Land zurückgeführt hat, so ist doch „die eigentliche physikalische Erklärung derselben erst in neuerer Zeit gegeben, und deren

1) Ich folge hier den Ausführungen des berühmten Meteorologen des Hofrates Dr. Julius Hann, Direktors der K. K. meteorologischen Centralanstalt in Wien in seinem epochemachenden Werke „Handbuch der Climatologie 1883, Theilband der bekannten Professor Ratzel'schen „Bibliothek geographischer Handbücher." Stuttgart pag. 101 ff.

„Richtigkeit durch den ungleichen Gang des Luftdruckes an der Küste und im innern „des Landes nachgewiesen worden."

In weiterer Ausführung sagt Dr. Julius Hann dann noch folgendes bezüglich der den Wechsel der Land- und Seewinde begleitenden Erscheinungen:

„Die Bewohner der Seeküste in tropischen Klimaten erwarten jeden Morgen mit „Ungeduld die Ankunft der Seebrise. Sie setzt gewöhnlich ein gegen 10 Uhr vor- „mittags. Mit ihrer Ankunft schwindet die drückende Schwüle des morgens und eine „erquickende Frische der Luft scheint Allen neues Leben und Lust zu ihren täglichen „Arbeiten zu geben. Um Sonnenuntergang tritt abermals Windstille ein. Die Seebrise „hat aufgehört und in Kurzem setzt nun die Landbriese ein. Dieser Wechsel von Land- „und Seewind, ein Wind von der See bei Tag und vom Land bei Nacht, ist so regel- „mäßig in den tropischen Gegenden, daß man ihm mit gleicher Zuversicht entgegensieht, „wie dem Auf- und Untergang der Sonne."

Der hochverehrte Herr Verfasser des zitierten Handbuches führt dann aus, wie der Seewind durch seine relative Kühle und das Hereinbringen der von Miasmen reinen Meeresluft eine Hauptursache der Assanierung der tropischen Meeresküsten ist, sowie daß dort, wo die Seebrise dieselbe Richtung, wie der vorherrschende Wind hat, dieselbe sich fast täglich nachmittags bis zur Sturmesstärke steigert, welche dann später wie mit einem Schlage absteht. Es haben ferner Versuche mit ballons captifs die Thatsache erhärtet, daß in einer gewissen Höhe über dem Erdboden (ca. 150 m) die Seebrise nicht mehr fühlbar ist, dafür weiter oben der Landwind weht (in ca. 200 m Höhe). Wörtlich fährt dann Dr. Hann fort:

„Schon Dampier hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Seebrise zuerst auf „dem Meere draußen beginnt, und sich allmälig bis zur Küste ausdehnt, während der „Landwind umgekehrt an der Küste beginnt und seinen Weg in die See hinaus forciert. „Dem Beobachter an der Küste verrät sich das Einsetzen der Seebrise draußen auf hoher „See durch das Kräuseln der Meeresoberfläche und die tiefblaue Färbung, die selbe „dadurch annimmt, während an der Küste die See noch spiegelglatt und glänzend ist; „in einer halben Stunde etwa erreicht die Seebrise das Land und wächst an Stärke „bis zum Nachmittag. Der Landwind verrät sich auf dem Meere draußen zuerst durch „Pflanzengeruch und Blütenduft, bevor die Brise selbst wahrnehmbar ist."

„Der Landwind scheint durchschnittlich viel schwächer aufzutreten als der See- „wind, da aber doch eben so viel Luft vom Lande wieder gegen die See abfließen „muß, als umgekehrt, so ist dies kaum anders zu erklären, als daß in einer Höhe über „dem Erdboden auch der Landwind sehr kräftig ist. Durch die Reibung auf den Uneben- „heiten des Bodens wird in der untersten Schichte die Geschwindigkeit der Luftströmung „über dem Lande sehr geschwächt, und am Ufer hat sie schon den längsten Weg über „Land zurückgelegt. Umgekehrt kommt der Seewind am Ufer direkt von der See, „über deren glatten Oberfläche die Reibung viel geringer ist als über dem Lande."

„Die Erklärung der Land- und Seewinde liegt in folgendem: Am Morgen er- „wärmt sich das Land rascher als das Meer; die erwärmte Luft über dem Lande „dehnt sich nach oben aus oder was dasselbe ist, der Luftdruck steigt in der Höhe „über dem Lande, während über den See dies nicht der Fall ist. Infolge dessen beginnt „zuerst die Luft über dem Lande in der Höhe gegen das Meer hin abzufließen, „und es steigt der Luftdruck draußen über dem Meere, während er über dem Lande „sinkt. Dies hat zur Folge, daß nun auch unten eine Luftströmung eintritt und zwar

„vom Meere gegen das Land, der Seewind. Daß nicht, nach der ältern Vorstellung, „das erwärmte Land direkt aspirirend auf das Meer wirkt, zeigt sich deutlich darin, „daß die Seebrise nicht zuerst an der Küste, sondern draußen auf dem Meere eintritt, „(wo der Luftdruck durch den obern Zufluß am stärksten zugenommen hat.) Bei Nacht „verhält es sich umgekehrt; das Land erkaltet rascher als das Meer, die Erkaltung der Luft „bewirkt ein Sinken des Luftdruckes in eer Höhe über dem Lande, daher einen obern „Zufluß der wärmern Luft von der See her, welcher in der Folge den Luftdruck an „der Erdoberfläche über dem Lande steigen, über den See sinken macht, daher entsteht „in zweiter Linie eine Luftströmung vom Lande hinaus aufs Meer, der Landwind. In „den Morgen- und Abendstunden, zwischen dem Windwechsel, tritt ein Gleichgewicht- „Zustand und Windstille ein."

„Die tägliche Periode ist zu kurz, um größere Luftdruckdifferenzen zwischen Meer „und Innland aufkommen zu lassen; die Druckunterschiede, welche die Land- und See- „winde erzeugen, sind so gering, daß sie erst in neuerer Zeit überhaupt konstatiert „werden konnten. Doch haben die registrierenden Barometer an den Küsten und im „Innern von England selbst in den Jahresmitteln der stündlichen Werte des Luft- „druckes jene obenerwähnten Druckdifferenzen an der Erdoberfläche erkennen lassen, „welche die Land- und Seewinde in Bewegung setzen. Von 10 Uhr morgens bis 11 Uhr abends „haben die Küstenstationen einen relativ höhern Luftdruck, während der Nacht hingegen die Land- „stationen, wie es auch sein muß, wenn wirklich in der Höhe bei Tage vom Lande gegen „die See hin die Luft abfließt, bei Nacht umgekehrt von der See gegen das Land."

Wer, der einmal an constant schönen Sommertagen am Bregenzer Ufer des morgens wandelnd, jenen tiefblauen Windstreifen auf der silberglänzenden Seefläche herankommen gesehen hat, könnte wohl die überraschende Analogie zwischen dieser Erscheinung und dem oben geschilderten Bilde der Tropenküste verkenen? Hier wie dort also dasselbe Auftreten von Land- und Seewind, bis in die Einzelheiten ähnlich, und daher wohl auch aus der gleichen Grundursache zu erklären.

Sehen wir nun zu, welche Berechtigung das regelmäßige Auftreten dieser Erscheinung als Prognose heitern Wetters und ihr Ausbleiben als Vorbedeutung einer Änderung zum Schlechtern hat, und wie sich die Theorie zu dieser Regel der Praxis stellt.

Wir wissen, daß alle Witterungsveränderungen „zum Schlechten" nur aus Störungen des allgemeinen Gleichgewichtes der Athmosphäre d. h. aus eintretenden Luftdruckunterschieden ihren Ursprung nehmen.[1]) Druckunterschiede erzeugen Winde d. h.

1) Ich kann mir nicht versagen, an dieser Stelle zum Troste aller Jener, welche an ihren Barometern verzweifeln wollen, „weil es regnet, wenn sie steigen und schön wird, wenn sie fallen" ein Wort anzufügen. Constant schönes Wetter haben wir nur dann, wenn über uns und über einer sehr großen uns umgebenden Erdoberfläche ein gleichmäßiger Luftdruck herrscht, gleichviel ob derselbe hoch oder niedrig ist; es kann also auch bei niedrigem Barometerstande schönes Wetter sein. Dagegen kann aber auch beim Barometersteigen schlechtes Wetter eintreten, wenn sich durch dasselbe die Druckunterschiede vergrößern. Dies wird in unsern Breiten sogar meistens eintreten, wenn eine Depression an uns vorübergezogen ist, weil auf deren Rück-(West-)Seite höherer Druck mit nördlicher Luftzufuhr hereinkommt, welcher uns mit Wasserdampf geschwängerte Luftwellen vom atlantischen Ozean her zuführt. Diese, über den allmälig ansteigenden Continent zum Aufsteigen gezwungen, erfahren eine Abkühlung, somit eine Verminderung ihrer Dampfcapacität, d. h. eine Condensierung des Dampfes zu Wasserbläschen (oder Wolkenbildung) und endlich zu Niederschlägen. Der Luftdruckmesser (Quecksilber- oder Aneroid-Barometer) zeigt nur den Druck der Luftsäule senkrecht „über Ort" an, und sonst gar nichts; man muß die gleichzeitigen Druckmessungen über fast ganz Europa kennen, um eine wissenschaftlich begründete Prognose stellen zu können.

Bestrebungen der Luft zum Ausgleiche dieser Unterschiede und Condensationen der Luftfeuchtigkeit d. h. Wolken und Niederschläge. So lange auf weite Strecken ein nahezu gleichmäßiger Luftdruck herrscht, kommen alle lokalen Erscheinungen, z. B. lokale Winde zur ungeschmälerten Erscheinung, weil kein tellurischer Wirbel ihre Entwickelung stört. Zu solchen lokalen Erscheinungen gehört nun auch unser Land- und See-Wind und sein regelmäßiger Wechsel, wie er vorstehend beschrieben wurde. Nähert sich aber von irgend einer Seite ein tellurischer Wirbel, so wird sich zunächst jener Wind verstärken, der in der Richtung des Wirbelzentrums weht, der Gegenwind dagegen verflauen oder gänzlich aufhören, bis endlich in kurzer Zeit jene Windrichtung die herrschende wird, welche durch die Lage des Wirbelzentrums bedingt wird. In der That hören wir in solchen Fällen von unsern „bäuerlichen" oder „schifferlichen" Wetterprofeten sagen: „Der untere (d. h. der See-)Wind ist zu stark, oder der obere (d. h. der Land-)Wind bleibt (morgens oder abends) aus oder wird zu stark, als daß es noch länger schön bleiben könnte." Mit fast ausnamsloser Gewißheit tritt dann innerhalb der nächsten 24 Stunden ein Wetterumschlag ein und bestätigt uns aufs neue, daß eine auf praktische Beobachtungen gestützte Wetterregel auch vor der „grauen Theorie" ganz gut bestehen kann. — — —

III.

Vereinsangelegenheiten.

Personal des Vereines.

Präsident:

Hofrat Dr. **Moll**, Oberamtsarzt in **Tettnang**.

Vizepräsident und erster Sekretär:

Reinwald, Pfarrer und Stadtbibliothekar in **Lindau**.

Zweiter Sekretär:

Leiner, Ludwig, Stadtrat in **Konstanz**.

Kustos und Kassier des Vereines:

Breunlin, Gustav, Kaufmann und Stadtrat in **Friedrichshafen**.

Bibliothekar des Vereins-Archives und der Bibliothek:

vacat. Wird provisorisch von dem Kustos besorgt.

Ausschußmitglieder:

Für **Baden**:	**Graf von Zeppelin-Ebersberg**, k. württ. Kammerherr in **Konstanz**.
„ **Bayern**:	Dr. **Wöhrnitz**, Pfarrer in **Reutin** bei Lindau.
„ **Österreich**:	**Bayer**, Rittmeister a. D. in **Bregenz**.
„ die **Schweiz**:	**Meyer**, Professor in **Frauenfeld**.
„ **Württemberg**:	**von Tafel**, Major a. D. in **Emmelweiler** bei Ravensburg.

Pfleger des Vereines:

1. **Aulendorf:** **Bihlmaier,** Domänen-Direktor.
2. **Biberach:** **Enderlin,** Eduard.
3. **Bregenz:** **Dr. Huber,** prakt. Arzt.
4. **Feldkirch:** vacat.
5. **Friedrichshafen:** **Breunlin,** Gustav, Vereinskassier.
6. **Isny:** **Dr. Ehrle,** Oberamtsarzt.
7. **Konstanz:** **Leiner,** Ludwig, Stadtrat.
8. **Kreuzlingen:** **Dr. Binswanger.**
9. **Leutkirch:** **Blaich,** Stadtschultheiß.
10. **Lindau:** **Stettner,** Karl, Buchhändler
11. **Meersburg:** **Müller,** A., Rektor.
12. **Radolfzell:** **Bosch,** Moritz, Apotheker.
13. **Ravensburg:** **Heydenhofer,** Ph., Kaufmann.
14. **Rorschach:** **Geering,** J. R., Kaufmann.
15. **Salem:** **Schneider,** Louis, Kaufmann.
16. **Sigmaringen:** **Schnell,** E., Archivrat.
17. **St. Gallen:** **Dr. Otto Henne am Rhyn,** Staats-Archivar.
18. **Stein a. Rh.:** **Winz-Buel,** zum Raben.
19. **Stockach:** vacat.
20. **Stuttgart:** **Thomann,** Kaufmann.
21. **Tuttlingen:** **Schad,** Oberamtspfleger.
22. **Überlingen:** **Dr. Lachmann,** prakt. Arzt.
23. **Wangen:** **Dr. Braun,** Oberamtsarzt.
24. **Weingarten:** vacat.

Dritter Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichnis

des 16. Vereinsheftes.

1. Neueingetretene Mitglieder.

In Baden:

Seine Großherzogl. Hoheit Prinz Wilhelm, Markgraf von Baden auf Schloß Kirchberg.
Herr F. J. Baumann, Pfarrer in Bodman.
" Sigmund von Bodman, Königl. preuß. Major a. D., auf Schloß Langenrain.
" Brunner, Banquier in Konstanz.
" Engler, Königl. preuß. Obrist-Lieutenant a. D. in Stockach.
" Haape, Oberamtmann in Überlingen.
" Dr. Piper, Privatier in Konstanz.
" Zimmermann, Ernst, Professor in Meersburg.

In Österreich:

Herr Jestner Richard, Oberlieutnant im Kaiser-Jäger-Regiment in Bregenz.

In Preußen:

Herr Gaupp, Königl. preuß. geh. Regierungsrat in Berlin.

In der Schweiz:

Herr Dr. Vetter Ferd., Professor in Stein am Rhein.

In Württemberg:

Herr Bethge, Capitän-Lieutenant in Friedrichshafen.
" Blind, Lehrer in Tuttlingen.
" Henke Math. in Tuttlingen.
" Rueß F., Verwalter in Baienfurt.
Fräulein Schneider Thekla in Friedrichshafen.
Herr Baron von Waldbrunn, Kriegsrat in Friedrichshafen.
" Welsch, evangelischer Stadt-Vikar in Friedrichshafen.

2. Ausgetretene Mitglieder

infolge Todesfalles, Wegzuges usw.

In Baden:

Herr Bähr, Pfarrer in Salem.
„ Bail, Apotheker in Stockach.
„ Birk, Pfarrer in Mühlhausen.
„ Eiermann, Notar in Pforzheim.
„ Engesser, Privatdocent in Freiburg i. B.
„ Hablitzel Eduard, Kaufmann in Stockach.
„ Kaiser, Alt-Bürgermeister in Meersburg.
„ Rösiger, Professor in Mannheim.
„ Dr. Schedler, Bezirksarzt in Offenburg. †
„ Vogt J. A., Alt-Bürgermeister in Radolfzell.
„ Dr. Walther in Singen. †

In Bayern:

Herr von Steichele, Erzbischof in München. †
„ Dr. Stettner, Studienlehrer in München.

In Österreich:

Herr von Attlmaier, Ritter, K. K. Bezirkshauptmann in Bregenz.
„ von Bodeck, K. K. Hauptmann a. D. in Lochau.
„ Flatz Anton, Buchdruckerei-Besitzer in Bregenz.
„ Ganahl Carl, Fabrikbesitzer in Feldkirch. †
„ Dr. Kuluka in Bregenz.
„ Senser Franz, in Bregenz.
„ Dr. Welzhofer K. K. Bezirks-Adjunkt in Bregenz.
„ von Wildburger Anton, K. K. Amtsrichter in Bregenz. †

In der Schweiz:

Herr Bürke, Professor in Rorschach. †
„ Faller P. in Rorschach. †
„ Dr. med. Heidegger in Arbon. †
„ Hößly-Heer in Rorschach.

In Württemberg:

Herr Ehninger, Posthalter in Tuttlingen. †
„ Götz, Obrist-Lieutenant in Ravensburg.
„ von Gültlingen, Landgerichts-Rat in Stuttgart.
„ Mauser, Finanz-Rat in Stuttgart.
„ Scheefer, Oberförster in Tuttlingen.
„ von Schwab, Oberfinanz-Rat in Stuttgart.
„ Vogler, Kaufmann in Aalingen. †

Stand der Vereinsmitglieder

am 3. October 1890.

Baden	200	Mitglieder
Bayern	64	"
Belgien	1	"
Elsaß-Lothringen	2	"
Hohenzollern, Preußen, Sachsen	12	"
Holland	1	"
Österreich	75	"
Rumänien	1	"
Schweiz	77	"
Württemberg	243	"
Zusammen	676	Mitglieder

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1889|90.

I. Einnahme.

A. Einnahme: Kassenstand am 20. August 1889 . . . . . 488 ℳ 10 ₰

B. Laufendes.

1. Eintrittsgelder		42 ℳ — ₰
2. Außerordentliche Beiträge:		
a) Von Ihrer Majestät der Königin Olga von Württenberg	200 ℳ — ₰	
b) Von Sr. Majestät dem König Karl von Württemberg für die Miete der Vereinssammlungs-Lokale in Friedrichshafen pro Martini 1889	189 ℳ — ₰	
pro Georgi 1890	189 ℳ — ₰	
c) Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden	100 ℳ — ₰	
d) Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Louise von Baden	25 ℳ — ₰	
e) Von Sr. Königl. Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden	50 ℳ — „	753 ℳ — ₰
3. Ordentliche Jahresbeiträge pro 1888 gegen XVIII. Vereinsheft, inclusive theilweise Frankatur-Entschädigung		2671 ℳ 32 ₰
4. Darlehen des Kassiers		100 ℳ — ₰
		4054 ℳ 42 ₰

II. Ausgabe.

1. Kosten des XVIII. Vereinsheftes		2809 ℳ 10 ₰
2. Anschaffungen:			
a) für Bibliothek, Archiv, Buchbinder	48 ℳ 75 ₰		
b) für die Sammlung in allen Ressorts	54 „ 85 „	103 ℳ 60 ₰
3. Mietzins der Vereinslokale		500 „ — „
4. Außerordentliche Ausgaben als: Druckkosten, Feuer-Versicherung		182 „ 20 „
5. Kosten der Expedition des XVIII. Vereinsheftes und Frankaturen für dasselbe		183 „ 40 „
6. Expedition des XVIII. Vereinsheftes im Austausch-Verkehr		43 „ 30 „
7. Porti, Frachten		71 „ 22 „
8. Auslagen anläßlich der Jahres-Vereins-Versammlung im September in Konstanz-Reichenau		26 „ — „
und derjenigen im September 1890 in Überlingen-Bodmann		91 „ 45 „
		4010 ℳ 27 ₰

Vergleichung.

Einnahme	4054 ℳ 42 ₰
Ausgaben	4010 „ 27 „
Bar in Kassa	44 ℳ 15 ₰

Die Rechnung wurde am 8., bezüglich 10. April 1890 von den vom Vereins-Ausschusse für die Kassen-Controle bestimmten Herren Ausschußmitglieder Pfarrer Dr. Wöhrnitz in Reutin und Herrn Major von Tafel in Emmelweiler revidiert.

Friedrichshafen, den 3. Oktober 1890.

G. Breunlin, Vereins-Kassier.

Verzeichnis

der im Jahre 1889/90 eingegangenen Wechselschriften.

(Abschluß.)

Allen Behörden und Vereinen statten wir für die Uebersendung ihrer schätzenswerten Publikationen unsern verbindlichsten Dank ab, mit der Bitte, den Schriftenaustausch auch in Zukunft fortsetzen zu wollen. Zugleich bitten wir nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen. Wir bitten, sämtliche Zusendungen für die Bibliothek unter der Adresse des Herrn „**G. Breunlin**, Kustos des Vereines in Friedrichshafen," senden zu wollen.

Aarau. Historische Gesellschaft des Kanton Aargau. „Argovia". Zeitschrift obiger Gesellschaft. XX. Band, 1. Heft 1889.

Aachen. Aachener Geschichts-Verein. XI. Band, 1. Heft, 1889.

Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift: 16., Jahrg. 1889.

Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken. 50. und 51. Bericht, 1888, 1889.

Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken. XVII. Band, Heft 2, 1888.

Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Beiträge für vaterländische Geschichte. Neue Folge. III. Band, 2. und 3. Heft. IV. Band 1. Heft, 1890. Baseler Chroniken. IV. Band, 1890.

Bern. Historischer Verein des Kanton Bern. XII. Band, 3. Heft, 1889.

Bremen. Historische Gesellschaft des Künstler-Vereins. Jahrbuch: XV, 1889.

Breslau I. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. 66. und 67. Jahresbericht, 1888, 1890.

Breslau II. Verein für das Museum schlesischer Altertümer. 71.—74. Bericht.

Breslau III. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Stammtafeln der schlesischen Fürsten bis zum Jahr 1740. Wegweiser durch die schlesischen Geschichtsquellen bis zum Jahre 1556. Zeitschrift: XIV. Band, 1890.

Brünn. Historisch-statistische Section der K. K. mährisch-schlesischen Gesellschaft für Landeskunde. XXVII. Band, 1888.

Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft. 19. Jahrgang, 1889.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen. Quartal-Blätter: 1890. 1.—4. Heft.

Dorpat. Gelehrte esthnische Gesellschaft. Sitzungsberichte: 1888 und 1890, zugleich XIV. Band der Verhandlungen 1889.

Dresden. Königl. sächsischer Alterthumsverein. Jahresbericht: X. Band, 1889.

Eisenberg. Geschichts- und Altertumsforschender Verein. Mitteilungen: 4. und 5. Heft, 1889, 1890.

Erfurt. Verein für Geschichts- und Alterthumskunde. I. Band, 14. Heft, 1890.
Feldkirch. Vereinigte Staatsmittelschulen. 35. Bericht, 1890.
Fellin. Felliner litterarische Gesellschaft. Jahresbericht, 1888.
Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Archiv: II. Band. 3. Folge, 1889. Neujahrsblätter: II. Band, eingeleitet von Dr. R. Jung, 1889.
Freiberg in Sachsen. Freiberger Alterthums-Verein. 25. Heft. Festheft zur Wettiner Feier 1889. 26. Heft, 1890.
Frauenfeld. Historischer Verein des Kanton Thurgau. Thurgauische Beiträge: 29. Heft, 1890.
Freiburg i. B. I. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Völkerkunde usw. VIII. Band, 1889.
Genf. Institut national Génèvois. Mémoires 1886—1889. Bulletin: XXIX. Band, 1889.
Gießen. Oberheff. Verein für Lokalgeschichte. II. Band, neue Folge. 7. Jahrgang, 1890.
Glarus. Historischer Verein des Kanton Glarus. 25. Heft, 1890.
Graz. Historischer Verein für Steiermark. Mitteilungen: XXXVII., 1889.
Greifswald. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde. 1. Heft. Beiträge zur Rügisch-Pommer'schen Kunstgeschichte usw. 1890.
Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte. Mitteilungen: V. Band, 3. Heft, 1889.
Hanau. Bezirks-Verein für Hessische Geschichte und Altertumskunde: Das römische Lager zu Kesselstadt. I. Band, Nr. 13, 1890.
Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift: LI. Band, Jahrgang 1889.
Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv: XXII. Band, 3. Heft, XXIII. Band, 1. Heft, 1890.
Hohenleuben und Schleiz. Voigtländer Altertumsforschungs-Verein. 60. Jahres-Bericht. 1890.
Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge, IV. Band. Der ganzen Folge VII. Band, 1889. Thüringische Geschichtsquellen: Urkundenbuch des Klosters Paulinenzelle, 1 Heft 1068—1314. Zeitschrift: XIV. Band, Heft 3 und 4, 1889. XV. Band, Heft 1 und 2, 1890.
Ingolstadt. Historischer Verein in und für Ingolstadt. Sammelblatt: 15. Heft, 1889.
Innsbruck. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg. Zeitschrift: 33. und 34. Heft, 1889, 1890.
Karsruhe II. Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Ober-Rheines. Neue Folge. 8. Band, 4. Heft 1889. V. Band, 1.—3. Heft 1890.
Kassel I. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift: Neue Folge, Jahrgang 1888.
Kassel II. Verein für Naturkunde. Berichte 34 und 35 über die Vereinsjahre vom 18. April 1886 bis dahin 1888.
Kempten. Altertums-Verein. 2. Jahrgang. Allgäuer Geschichtsfreund: 6.—8. Heft, 1889. 3. Jahrgang, 1.—5. Heft, 1890.
Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Archiv: XIX. Band, 1889. Neue Mitteilungen: Der Krinkberg bei Schenefeld und die Holsteinischen Silberfunde. 39. Bericht des Schleswig-Holsteinischen Museums usw.
Kopenhagen I. Kongelige Danske Videnskabernes Selskabs, Oversigt. Jahrgang 1888. 3. Heft 1889. 1.—3. Heft 1890. 1. Heft.

Kopenhagen II. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskab. Memoires: Serie 1889. Aarboger for Nordisk Old kyndighet og historie: Aargang 1890. V. Band, 1. und 2. Heft.

Laibach. Museal-Verein für Krain. Mitteilungen: 2 Bände, 2. Jahrgang, 1889, 3. Jahrgang, 1890.

Leisnig. Geschichts- und Altertums-Verein. Mitteilungen: VIII. Band, 1889.

Linz. Museum Francisco-Carolinum. 48. Bericht, 1890.

Lübeck. Verein für Lübeck'sche Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen vom März bis Oktober 1889. 4. Heft.

Lüttich. l'Institut archéologique Liégeois. Bulletin: XXI. Band, 1. Heft 1888. 3. Heft 1890.

Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und und Zug. Der Gesellschaftsfreund: XLIV. Band, 1889, mit 50 Wappen im Texte und XLV. Band, 1890.

Magdeburg. Verein für Geschichts- und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstiftes Magdeburg. 24. Jahrgang der Geschichtsblätter. 2. Heft, 1890.

Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungs-Bezirk Marienwerder. 24. und 25. Zeitschrift. 1889, 1890.

Meißen. Verein für Geschichte der Stadt Meißen. Mitteilungen; II. Band, 2. und 3. Heft, 1888, 1889.

München II. Altertums-Verein. Die Wartburg. 2. Jahrgang, 3. und 4. Heft, 1890.

München III. Deutsche Gesellschaft für Antropologie, Ethnologie und Urgeschichte. 7—12. Heft, 1889. 1.—8. Heft, 1890.

Neuburg a. D. Hist. Filial-Verein. Kollektaneenblätter: 52. u. 53. Jahrgang, 1888, 1889.

Nürnberg. Germanisches Museum. Mitteilungen: II. Band, 3. Heft, 1889. Katalog der im Germanischen Museum vorhandenen interessanten Bucheinbände und Teile von solchen. 1889.

Nürnberg II. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. 8. Heft, 1889.

Plauen Altertums-Verein. Mitteilungen: 7. Jahresschrift, 1888, 1889.

Posen. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen. 4. Jahrgang. Nr. 1—4, 4 Hefte, 1889.

Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 27. Jahrgang, 4 Hefte, 1889.

Regensburg. Historischer Verein von der Oberpfalz und Regensburg. 1. Heft, XLIII. Band, neue Folge 35, 1889.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostsee-Provinzen Rußlands. XIV. Band, 3. Heft, 1889.

Romans. Le Comité de rédaction des Bulletins d'histoire etc. Bulletin: Nr. 55—61, 7 Hefte, 1888, 1889.

Saarbrücken. Histor.-antiquar. Verein für die Stadt Saarbrücken, St. Johann und der Umgebung. 1. Heft. Die Franzosen in Saarbrücken und den deutschen Reichslanden im Saargau und Westrich (1792—1794) in Briefen von einem Augenzeugen. 1890.

Salzburg. Gesellschaft für Salzb. Landeskunde. Mitteilungen: XXIX. Band, 1889.

St. Gallen. Historischer Verein des Kanton St. Gallen. I. Band. Walafridi, Vita brati Galli. Vadianische Briefsammlung I, 1508—1518. 1. Heft. Statthalter Bernold von Wallenstadt usw., 1890.

Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein für den Kanton Schaffhausen. 1. Heft Neujahrs-Blatt, 1890. 1. Heft „Neuhausen ob Egg usw.", 1889.

Schwerin. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahrbücher: 53. Jahrgang, 1889.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. 3. Heft, 21—23. 1887, 1890.

Speier. Historischer Verein der Pfalz. 14. Jahrgang, 1889.

Stade. Verein für Geschichte und Altertümer der Herzogthümer Bremen und Verden usw. I. Band, 2. Heft, 1890.

Stettin. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien: 39. Jahrgang, Nr. 1—4, 1889. 1. Heft, Prähistorische Funde: 1889. Monatsblätter: 1889, 1—12.

Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academiens. Manadsblad: 16. Jahrgang, 1888. Antiquarisk Tidskrift: 2. Heft, 1889, 1890.

Straßburg. Historisch-litterarischer Zweig-Verein des Vogesen-Clubs. Jahrbuch: 5. Jahrgang, 1889.

Stuttgart II. Königl. Württ. statistisches Landesamt. 1. Heft, Deutsches meteorologisches Jahresbuch, 1888. 1. Heft, Württembergische Jahresbücher: 1888, 1. Hälfte. Chronik des Jahres: 1888, 1. Hälfte, 1. Heft. Württembergische Jahresbücher. 2 Vierteljahres-Hefte: Jahrgang 1889, Heft 2—4.

Ulm a. D. Verein für Kunst und Altertum. Festgruß zum Münster-Jubiläum. 1890.

Utrecht. Hist. Genootschap. Bijdragen en Mededeelingen: 1. Heft, XII. Band, 1889, I. Band, Documents, 2. Teil. I. Band, Brieven van R. M. van Goens etc. 3. Teil. 1890.

Washington. Smitsonian Institution. Anual reports etc. Eighth. 1886, 1887, 2 Bände.

5 Hefte: Bursan of Ethnologie. 1888, 1889.

Wernigerode. Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: 22. Jahrgang, 2. Hälfte, 1889.

Wien I. Verein für Landeskunde von Nieder-Österreich. Blätter: 22. Jahrgang, Nr. 1—12, 1888. Blätter: 23. Jahrgang, Nr. 1—12, 1889. Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherren-Stiftes St. Pölten: II. und III. Band, 1889.

Wien II. Verein der Geografen an der Universität. 2 Hefte, 14. und 15. Vereinsjahr, 1888, 1889.

Wiesbaden. Vereiu für nassauische Alterkumskunde. 1. Heft. Beiträge: XXI. Band, 1890.

Würzburg. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. 32. und 33. Jahresbericht. 1889, 1890.

Zürich I. Antiquarische Gesellschaft. 1. Heft, Nr. 2. XXII. Band. 9. Bericht: Pfalbauten von Heierli, 1888. 1. Heft, Nr. 54. Mitteilungen, 1889.

Zürich II. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv: XIV. Band, 1889.

Zürich III. Schweizerische meteorologische Zentral-Anstalt der naturforschenden Gesellschaft. XIV. Band, 1887.

Verzeichnis

der dem Vereine für die Sammlung und Bibliothek gewidmeten Gegenstände.

Geschenke für die Bibliothek und das Archiv:

Von Herrn Kaufmann Thomann in Stuttgart:
Ein altes Bild von Lindau.

Von Sr. Großherzoglichen Hoheit Prinz Wilhelm von Baden:
Ein Lichtdruck-Bild Salem im Jahre 1808, kopiert nach dem auf Glas gemalten Original-Bild.

Von Herrn Major von Tröltsch in Stuttgart:
1 Karte: Altertümer aus unserer Zeit.

Von Herrn Apotheker Hartmann in Steckborn:
Broschüre: Beitrag zum geistigen Leben der Bewohner der Pfahl-Bauten von H. Messikomer in Wetzikon.

Von Herrn Graf von Zeppelin in Konstanz:
Separat-Abdrücke: Der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von 1153. Der Reichstag in Konstanz 1507. Kaiser Wilhelm I. am Bodensee. Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, 1824—1884.

Von Herrn Pfarrer Schleyer in Konstanz:
Populär-katechetische Grammatik der Weltsprache. Mittlere Grammatik (Volapük) der Weltsprache. 9. Auflage.

Von Fräulein Thekla Schneider in Friedrichshafen:
Gedichte: „Die Wellen am Bodensee"; Epische Erzählung: „Aus alten Tagen".

Von Herrn R. von Höfken in Wien:
Archiv für Bracteatenkunde. 1 Heft. I. Band, Heft 12 mit Tafel 8 und 9, sowie 13 Abbildungen; ferner: 1 Heft. II. Band, Heft 1.

Von Herrn Major von Tröltsch in Stuttgart:
Broschüre: Die älteste Bronce-Industrie in Schwaben. Vortrag in der Anthropologischen Gesellschaft in Stuttgart am 23. März 1889.

Von der Dampfschiffahrts-Inspection Bregenz:
Ein Exemplar des Détail-Planes des erweiterten Hafens in Bregenz.
Von Herrn G. von Heuſſer in Friedrichshafen am Bodensee:
Broschüre: Eine Beschreibung des Sternen-Himmels, sowie der Vorgänge im Himmelsraume. Zugleich eine Anleitung zum Gebrauche der drehbaren Sternkarte und eine desgleichen in Taschenformat.
Von Herrn Kaufmann R. E. Geering in Rorschach:
Ein Bild: Straße mit Erker-Häusern von Rorschach.
Von Herrn Münster-Pfarrer Brougier in Konstanz:
Mappe mit Illustrationen: Das katholische Vereinshaus zu St. Johann in Konstanz.

Archäologisches:

Von Herrn Ratschreiber Straß in Meersburg:
Ein Stück bearbeitetes Hirschhorn. Fundort: Haltnau.
Von Herrn Privatier Bollinger in Friedrichshafen:
Ein Bohrzapfen aus Serpentin, aus der Steinzeit. Fundort: unbekannt.
Von Herrn Dr. Eckardt in Reichenau:
Eine Anzahl Thon- und Grafitscherben mit Ornamenten aus dem Pfahlbau am Wollmatinger Ried; eiserne Pfeilspitze aus Kaltbrunn (Amt Konstanz); Urkunde von Konstanz vom Oktober 1715.

Münzen, Medaillen:

Von Herrn Kaufmann R. E. Geering in Rorschach:
Eine Bronce-Medaille (Bürgermeister Waldmann in Zürich).

Naturalien:

Von Herrn La Nicca in Chur:
Eine Gruppe, zwei präparirte Thurmfalken.
Von Herrn Hofgärtner Ammon in Friedrichshafen:
Eine Möve, eine Ente.

Verzeichnis

der käuflich für die Bibliothek erworbenen Bücher, Schriften usw.

Prof. Dr. Birlinger: Allemania. 17. Jahrgang, 3. Heft. 18. Jahrgang, 1.—3. Heft.

Dr. A. Elben: Vorder-Österreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges. I. Band.

Die Antiqua. Unterhaltungs-Blatt für Freunde der Altertumskunde. 1889, Nr. 8—12, 5 Hefte. 1890, Nr. 1—7, 7 Hefte.

Das Ausland. Jahrgang 1888. 26 Hefte.

Dr. Baumann: Geschichte des Allgäus. 22. und 23. Heft.

Dr. Julius Naue: Prähistorische Blätter. 1889, Nr. 3, 1 Heft. 1890, Nr. 1—4, 4 Hefte.

Putzger: Historischer Atlas.

Führer durch die chorografische Sammlung des Rosgarten-Museum Konstanz.

Album. Festzug der Ulmer Münster-Jubiläumsfeier. 1890.

Dr. Conrad Miller: Karte der römischen Straßen und Niederlassungen in Oberschwaben, zugleich zur Erläuterung der Schrift: „Reste aus römischer Zeit in Oberschwaben".

Pfarrer Eitenbenz: Die Höhlen in Bermatingen bei Salem. Zufluchtsstätte verfolgter Christen. Engen 1842, 1 Heft.

M. Esenwein: Lobspruch der weitberühmten Vestung Hohentwiel. Tübingen, 1860, gewidmet Cunrad Wiederhold usw.

G. Schwab: Der Bodensee nebst dem Rheinthale von Luziensteig bis Rheinegg. 1827.

Professor Oskar Hölder: Römische Thongefäße der Altertumssammlung in Rottweil.

C. F. von Gock: Die römische Heerstraße und Altertümer der schwäbischen Alp und am Bodensee.

Pfarrer K. A. Busl: Die ehemalige Benedictiner-Abtei Weingarten zum 800jährigen Jubiläum, 16. Mai 1890.

Waldshut 1841: Chronik-Blätter der säkularisierten Benedictiner-Abtei Petershausen oder des verweltlichten Gotteshauses zum heiligen Gregor b. G. bei Konstanz.

Verzeichnis

der käuflich für die Sammlungen erworbenen Gegenstände.

Münzsammlung:

Drei Medaillen der Jubiläums-Feier des Klosters Weingarten am 16. Mai 1890.
Ein Ulmer Gulden.
Ein Ulmer Thaler.
Eine Jubiläums-Medaille in Silber.

Kunsthistorisch:

Ein großer Aufsteckkamm in guter Arbeit aus dem vorigen Jahrhundert.

Druck von Joh. B. Thoma, Lindau i. B.

Urkunden-Regesten

aus dem

Gräflich Douglas'schen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau

mitgeteilt von

Eberhard Graf Zeppelin.

Zweite Folge.

Vorbemerkung. Den im Anhang zu Heft XVIII. der „Vereins-Schriften für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung" bis zum Ende des 15. Jahrhunderts reichenden Regesten lassen wir hier eine Fortsetzung folgen.

Auch hier sind die aus dem „Langensteiner" Archiv stammenden Urkunden mit „I" bezw. „Ib", die aus dem „Hausener" Archiv stammenden mit „II" bezeichnet. (Vergl. die Vorbemerkung zur ersten Reihe.)

Zunächst geben wir noch zwei Regesten als Nachtrag zum 15. Jahrhundert.

1466. Stück einer zerrissenen Pergament-Urkunde des Notars Johannes Bally in Bollingen im Bisthum Konstanz, in welcher ein Heinrich von Stoffeln erscheint. Das Datum und Sigel sind abgerissen; da aber vom 27. Regierungsjahr des Kaisers die Rede ist und die Schrift auf das 15. Jahrhundert hinweist, so muß unter dem Kaiser Friedrich III. gemeint sein, und dies ergibt 1466 als Ausstellungsjahr der Urkunde, welche einem Convolut enthaltend eine Aufzeichnung aller der Stücke, die dem Junker Hans Jakob Vogt von Sommerau zu Praßberg und Aigeltingen auf dem Oesch zu Harslanden Zehnten zu geben haben, d. d. Mittwoch nach Neujahr (2. Januar) 1572 als Umschlag dient. I, 414.

1481, Allerheiligen Abend, 1. November, Bregenz. Erzherzog Sigmund von Oesterreich bekennt, daß nach dem zwischen ihm und Hans Mathias von Heudorf wegen der niederen Gerichtsbarkeit in Volkertshausen Streit gewesen, er dem ꝛc. von Heudorf sein begehren zugestanden und letzterer demnach diese niedere Gerichtsbarkeit auszuüben habe.

Pergament. Das erzherzogliche Siegel ist abgefallen. I, 435.

1501, Mittwoch vor St. Georg, 21. April. Johann von Randeck, Domher zu Konstanz und Martin von Randeck, Vettern, letzterer für sich und seines Bruders Kaspar hinterlassene Kinder, und Hans von Liebenfels, genannt Lanz, als Vogt der von Burkard von Randeck, Ritter, sel. hinterlassenen Kinder, bekennen, daß sie von Johann Jakob von Bodman, Ritter, dem jüngeren eingenommen haben fl. 3450 rheinisch und verkaufen ihm dafür ihre Dörfer Aigeltingen und Volkertshausen samt dem Hof zu Schlatt mit den eigenen Leuten, Zwingen, Bännen, niederen Gerichten, Kirchensätzen, Rechten u. s. w., Gülten, Zinsen u. s. w., Mühlen, Mühlstätten, Häusern, Städeln u. s. w., Gärten, Hölzern, Holzmarken, Feld, Acker, Wiesen, Auen, Stegen, Wegen u. s. w. u. s. w., wie es ihr Vetter Heinrich von Randeck, Ritter, selig und sie selbst innegehabt: Aigeltingen als eigen, Volkertshausen als Lehen des Grafen von Lupffen, Schlatt als Lehen von Wirtemberg. Unter den näheren Bedingungen ist enthalten, daß Käufer die Schuld der von Randeck an die v. Bodman und v. Stoffeln mit fl. 3000 übernimmt; der Hof von Langenstein von der Aigeltinger Markung ausgeschieden wird; daß v. Bodman die 4 Pfund Pfennig jährlichen Zins an die Pfründe von Lentzingen aus der Aigeltinger Steuer übernimmt u. a.

Pergament. Angehängt waren die Siegel des Johann und Kaspar von Randeck, des Hans von Liebenfels und auf Bitte der beiden ersteren des Jakob Payer, Ritters, zu Hagenwyl und des Fritz Jakob von Andwyl, Ritters, fürstbischöfl. Constanz'schen Hofmeisters, welche beide beim Abschluß des Kaufes anwesend waren. Jetzt sind nur noch die Siegel des Kaspar v. Randeck und Hans v. Liebenfels beschädigt erhalten. I, 22.

1507, Mittwoch nach Jakobi, 28. Juli. Erhardus von Husen, Licentiat, Pfarrer zu Oberraitnau bekennt, daß er seinem Bruder Sixt von Husen 160 fl. schuldig sei, u. zw. 100 fl., die dieser ihm geliehen, als er seine Pfarrei angetreten, und 60 fl. als er zu Heidelberg baccalaureus canonicum geworden, und verspricht, diese Summe seinem Bruder oder dessen Erben einen Monat nach erfolgter Aufkündigung zu bezahlen.

Pergament mit anhängendem Siegel des Erhardus von Husen und der Gebrüder Hans und Heinrich Sürg von Sürgenstein zu Oberraitnau. II, 326.

1508, Mittwoch nach laetare, 5. April. Hans von Freyberg von Steußlingen zu Crombach verspricht, nachdem Sixt von Husen, Vogt zum Heiligenberg, sein Schwager, samt Arbogast von Freyberg zu Steußlingen und Hans von Rot zu Rieden, seinen Vettern als Mitfertiger und Gewer gegen Herrn Peter von Freyberg zum Eisenberg, Ritter, Pfleger zu Rötemberg, seinen Vetter, wegen des Dorfs Allmentzhausen, das er dem Herrn Peter von Freyberg um 5600 fl. zu kaufen gegeben verschrieben hat, den Sixt von Husen dieser Werschaft halber schadlos zu halten.

Pergament. Das Siegel des Hans von Freyberg ist abgerissen. II, 292.

1508, Montag nach Himmelfahrt, 5. Juni. Claus Ruchmaier, Stadtknecht zu Allenspach (dieses Dorf hatte also damals noch Stadteigenschaft) beurkundet, daß der Kaplan Hans Gröninger von Aigeltingen und sein Vogt Hans Thoma den Rebgarten, genannt der Ruchacker, zu Allenspach für ihren Altar erworben haben.

Pergament. Das angehängt gewesene Siegel des Rudolph Moor, Ammanns zu Allenspach, ist abgerissen. I, 306.

1509, St. Ottilientag, 13. Dezember. Die Kirchenpfleger St. Nicolai zu Hausen a. D. bekennen, daß sie den Pflegern der St. Martinspfarrkirche zu Ebingen einen halben Gulden jährlichen Zinses zu kaufen gegeben haben von dem, dem Heiligen gehörenden, Gut „schnawgger Löhelin" zu Hausen um 10 fl. rheinisch.

Pergament. Das angehängt gewesene Siegel des Sixt von Hausen d. Z. Obervogtes zu dem Hachenberg der Herrschaft Werdenberg fehlt. II, 73.

1511, Den 23. Mai. Kaiser Maximilian I. belehnt den Adam von Homburg mit dem Zehnten zu Ober- und Nieder-Orsingen, nachdem der bisherige Vasall Rudolf Vogt zu Konstanz das Lehen aufgesagt hat.

Pergament. Das kaiserliche Siegel ist losgelöst. I, 81a.

1514, St. Bartholomäus Abend, 23. August. Margaretha von Husen, geb. von Rost, Wittwe des Märklin von Husen, und ihre Kinder Antonius und Barbara unter Vormundschaft ihrer Oheime Erhardus von Husen, Licentiat und Kirchherr zu Oberraitnau, und Sixt von Husen verkaufen an die Pfleger des heiligen Geist-Spitals (als Hauptgülten und Vogt und Gericht des Dorfs Stetten a. k. M. als Mitgülten) 5 fl. Gold jährl. Zinses um 100 fl. Gold und setzen dafür ihre Gefälle aus Stetten a. k. M. und Nusplingen als Pfand ein.

Pergament. Die Siegel Erhards und Sixts von Husen und des Junkers Hans Rudolf von Tierberg von der wilden Tierberg, welcher für die Gemeinde Stetten a. k. M. siegelte, fehlen sämtlich. II, 327.

1514, St. Bartholomäus Abend, 23. August. Margaretha von Husen, Wittwe, geb. von Rost, und ihre Kinder Antonius und Barbara versprechen, die Gemeinde Stetten a. k. M. für ihre, durch die vorhergehende Urkunde begründete, Mitgültschaft schadlos zu halten.

Pergament mit anhängendem Siegel des Sixt von Husen als Vogts der Aussteller. II, 328.

1514, Freitag nach St. Othmarstag, 17. November. Hans Huoplin zu Allenspach als Vogt der Kinder des Hans Huoplin daselbst bekennt, daß er von Johann Gröninger, Priester und z. Z. Caplan und Frühmesser zu Aigeltingen, und Pangratz von Stoffeln zu Hohenstoffeln als dem rechten Lehensherrn der Caplanei und Frühmesse an der Aigeltinger Pfarrkirche zu rechtem Erblehen empfangen habe, den der genannten Frühmesse gehörigen Weingarten zu Allenspach (vgl. oben I, 306) samt 1 Juchart Acker dabei. Zur Sicherheit der daraus geschuldeten Leistungen gibt er seiner Mündel eigenen Weingarten daselbst zu Unterpfand.

Pergament. Das angehängte Siegel des Rudolf Mohr, z. Z. Ammanns zu Allenspach, ist wohl erhalten. I, 224.

1515, Montag nach St. Ulrich, 9. Juli. Heirathsbrief zwischen Volmar von Branndegk zu Sternegk und Katharina, des Jörg Büchlers von Wibenegk, Ritters, ehelicher Tochter.

Pergament. Von den Siegeln des Volmar von Brandegk und seines Bruders Wolff, Simons von Stotzingen, seiner Schwäger Hans Jakob Gremlich und Hans Faber für den ersteren, und des Balthasar von Schellenberg zu Sultzberg, Friedrichs von Freyberg zum Ysenberg und Hans Rudolfs von Freyberg, ihres Vogts, für die letztere, sind nur die vier ersteren erhalten. II, 185.

1516, Zinsrodel von Volkertshausen (?) mit späteren Zusätzen.

Pergament eingebunden in ein Convolut-Acten über verschiedene Späne zwischen der Herrschaft und der Gemeinde Volkertshausen von 1589—1614.

1516, Freitag Unser lieben Frauen Abend der Lichtmeß, 1. Februar. Auf Bitte des Volmar von Brandegk, als jetzigen Ehemanns der Catharina Büchler von Weydenegk und ihres Vogts Hans Faber (vgl. oben № II, 185) geben Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Ravenspurg ein Transumpt des Heirathsbriefes der genannten Frau Catharina mit ihrem ersten Gemahl Friedrich Harber von Ringenberg von 1505.

Das Stadtsecret abgerissen. II, 187.

1516, Zinstag nach Matiasen, 19. Februar. Anton von Hausen verkauft mit Wissen und Willen seiner Oheime Christoph von Hausen, Domherrn zu Speyer, und Erhards von Hausen, Licentiats in geistlichen Rechten und Pfarrers zu Oberraitnau, an seinen Vetter Sixt von Hausen zu Hausen a. D. den ihm von seinem sel. Vater zugefallenen halben Theil am Schloß zu Hausen samt Zugehör um 200 fl. rheinisch.

Pergament mit anhängenden Siegeln Antons von Hausen, Wolframs von Rost, seines nächsten Muttermagen und Vetters, sowie Christophs und Erharts von Hausen. II, 165.

1516, Dienstag nach Mitfasten, 4. März. Sixt von Husen zu Husen bekennt seinem Vetter Antonius von Husen aus den beiden Käufen von Schloß Hausen und der Dörfer Stetten a. k. M. und Nusplingen 300 fl. zu schulden und verspricht diese Summe seinem Vetter in bestimmten Raten nach Kloster Wald zu bezahlen.

Pergament. Die Siegel Sixts von Hausen und Wolfs von Brandegk, Vogts zu Heiligenberg, fehlen. II, 329.

1517, St. Othmarstag, 16. November. Veit Beck von Ach, wohnhaft zu Zimmern, verkauft an Junker Friedrich von Heggelbach, d. Z. Vogt zu Ach, vier Juchart Acker und ein Stück Wiesland um zwölfthalb Gulden.

Pergament. Das angehängte Siegel des Junkers Hans Amstad zu Ach ist erhalten. I, 437.

1518, Mittwoch nach St. Pelagii, 1. September. Heirathsbrief zwischen Frau Elsbeth von Kungseckh, Wittwe, geb. Sürgin von Sürgenstein, und Sixt von Husen zu Husen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Hans Dionis von Küngseckh vom Küngseckherberg, Tochtermanns der Frau Elsbeth (dieses Siegel fehlt), des Marck Sittich von Emps, kaiserl. Majestät Vogts zu Bregentz, ihres Schwagers, des Eberhard von Wyler von der Altenburg (fehlt) eines-, und des Sixt von Husen, des Ulrich von Rychenstein zu Lintz und Lüttolffs von Hewdorff zu Walsperg anderen Theils. II, 188.

Hiezu gehörig;

Copie des Heiratsbriefes des Marcks von Küngseckh und der Elisabeth Sürgin von Sürgenstein.

Papier ohne Datum. Schrift aus dem 16. Jahrhundert.

1518, 6. September. Sigmund Graf zu Lupffen, Landgraf zu Stühlingen und Herr zu Landsperg &c. &c. belehnt den Hans Georg von Bodman als Träger für seinen Vetter Hans von Bodman, und Jakob von Stoffeln für sich selbst und als

Lehensträger für seinen Bruder Pankraz von Stoffeln mit der Vogtei zu Volkertshausen samt Zugehör, einer Mühle daselbst und zwei Wiesen daselbst, alles mit Zugehör.

Pergament. Das gräfl. Siegel fehlt. II, 221.

1519, Dienstag nach Palmtag, 19. April. Caspar Ammann von Stetten verkauft den Pflegern der St. Mauritius Kirche daselbst $2^1/_2$ fl. jährl. Zins aus seinem Drittel des vom Vater ererbten Hauses um 52 fl.

Pergament. Das Siegel Sixts von Hausen ist abgerissen. II, 82.

1519, Montag vor Allerheiligen, 31. Oktober. Hans Dionys von Kungsegkh zum Kungsegkherberg hat sich mit Elsbeth von Husen, geb. Sürgin von Sürgenstein, und Sixt von Husen, Vogt zum Heiligenberg, seiner Schwiger und Schweher (s. o. № II, 188) wegen der 200 fl., die ihr Marx von Kungsegkh sel., auch sein Schweher, als Morgengabe hätte geben sollen, dahin verständigt, daß er ihnen, so lange eines von ihnen am Leben ist, 10 fl. jährlich als Leibgeding zu geben habe, und setzt dafür seinen Hof zu Riethussen als Unterpfand ein.

Pergament mit anhängendem Siegel des Ausstellers. II, 293.

1520, Montag nach St. Martin, 12. November. Nachdem Anna von Falkenstein, Aeptissin und das Kapitel des St. Fridolinstiftes zu Säckingen die Schwestern Magdalena und Genofeva von Husen zu Domfrauen angenommen haben, so setzt ihnen ihr Vater Sixt von Husen 10 fl. Leibgeding aus.

Pergament. Die Siegel des Sixt von Husen und des Caspar von Schönau sind abgerissen. II, 260.

Hiezu gehörig:

1549, Samstag vor St. Martin, 9. November. Concept einer Urkunde, wonach die Brüder Veit Jörg und Veit von Hausen laut Vertrag mit Hans Jakob von Schönau, Maier des Gotteshauses St. Fridolin zu Säckingen, Hans Widmayer, Chorhern, und Fridlin Debelin, Baumeister daselbst als Vertreter kaiserlichen Regiments zu Ensisheim, wegen des Erbfalls ihrer Base zu Ronau (Unterronau) versprechen, ihrer Schwester Magdalena, Chorfrau zu Säckingen, jährlich 40 fl. Leibgeding zu bezahlen, und solches auf ihre sämtlichen Güter radiciren.

Papier ohne Siegel. II, 265.

Ohne Datum. Concept Schreibens des Veit Jörg von Husen an „gnädige herren" (wahrscheinlich die zuvor genannten Administratoren des St. Fridolinstiftes), wonach er und sein Bruder Veit sich bereit erklären, ihrer Schwester Magdalena, so lange sie im Stift verbleiben würde, die von ihrem Vater ausgesetzten 10 fl. Leibgeding auch ferner zu bezahlen und weiter entweder das ihr im väterlichen Testament ausgesetzte Legat oder 30 fl. Leibgeding, endlich 10 fl. Leibgeding von sich aus zu geben.

Papier ohne Siegel. II, 261.

1520, St. Nicolai, 6. Dezember. Conradt Ammann in der Glashütte bei Stetten a. k. M. bekennt, daß er dem Junker (— ein Stück der Urkunde ist abgeschnitten, der fehlende Name wird aber zu ergänzen sein durch „Sixt von Hausen") 6 Schilling

Heller verkauft hat um 6 Pfund Heller von, aus und ab seiner Hofstatt in der Glashütte.

Pergament. Das Siegel N. N. des Loubinbergern (N. N. von Laubenberg) d. Z. Vogt in Wermwag fehlt. II, 74.

1522, 24. Oktober. Nachdem Sigmund Schlupff von Tanegk dem Grafen Sigmund von Lupffen, Landgrafen zu Stuellingen und Herrn zu Landspurg, die von des letzteren Vorfahren, den Herren von Hewen, rührenden rechten Mannlehen, die Vogtei zu Volkertshausen und Zugehörden, den Kirchensatz daselbst, eine Malstatt, da früher eine Mühle gewesen und verschiedene weitere benannte Lehen daselbst aufgesandt hat, belehnt der genannte Graf den Friedrich von Hegkelbach den Jüngern.

Pergament. Das gräfliche Siegel ist abgerissen. Ib, 11.

1523, Dienstag nach St. Lucae, 20. Oktober. Marcus, Abt zu Reichenau, ohne alles Mittel dem heiligen Stuhl zu Rom allernächst zugehörig, belehnt seinen Vetter Adam von Homburg zu rechtem Lehen mit dem halben Theil der unteren Veste Langenstein und der Vogtei Orsingen u. s. w., wie er die von Martin von Randegg erkauft hat.

Pergament. Das Abteisiegel fehlt. I, 441.

1524, Mittwoch nach Mitterfasten, 9. März. Friedrich Mülli zu Volkertshausen verkauft an Junker Friedrich von Heggelbach, Vogt zu Ach, eine jährliche Gült von drei Malter Kernen, Acher Meß, um 40 fl. und setzt dafür sein Haus, Scheuer, Hofraite samt Garten und Zugehör zu Unterpfand ein. Der Rückkauf der Gült um den gleichen Preis ist vorbehalten.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans von Reyschach zu Ach ist wohl erhalten. I, 175.

1525, Mittwoch vor drei König, 5. Januar. Nachdem sich einige gemeine Burgmannen gegen ihre Oberen und rechten Herren in unziemlicher Weis abwerffen, haben etlich Graven und Herren und Edle einen Tag angesetzt auf Mittwoch nach St. Pauli Bekehrung Nachts zu Ehingen in der Herberg zur Berathung, was sie sich gegen einander vorsehen sollen, wenn einem Herrn oder Edelmann solches begegnet.

Papier. In dorso: „Syxt von Husen", an welchen also die Einladung zur Theilnahme ergangen ist. II, 54.

1525, Montag vor St. Antoniustag, 17. Januar. Gericht und ganze Gemeinde zu Schlatt im Höhgau verkaufen an Hans Graf zu Singen, genannt Hans Christe, um 20 fl. einen jährlichen Zins von 1 fl. und setzen dafür $1^1/_2$ Juchart Allmendsacker zu Pfand.

Pergament. Das angehängte Siegel des Hans Stampff, Bürgers zu Ach, ist abgelöst. I. 33.

1525, Sonntag Reminiscere, 13. März. Eigenhändige letztwillige Verfügung des Veit von Husen, wonach er bestimmt, daß, wenn er nach seinem Vater Sixt von Husen stürbe, so sollen die ihm von letzterem übergebenen Güter seinem Bruder Veit Jörg zufallen, dieser aber gebunden sein, seinen sämtlichen überlebenden Geschwi-

stern je 5 fl. Leibgeding zu geben, wenn aber sein Vater ihn überlebe, so sollen diese Güter an ihn zurückfallen.

Papier mit beigedrucktem Ringpettschaft des Ausstellers. II, 263.

1525, April. Hanna Schädler zu Latz verkauft an die edle Scholastika von Raitnau, Klosterfrau zu Latz, zwei Theile Weingarten beim alten Kloster um 20 rheinische Gulden.

Pergament mit anhängendem Siegel des Junkers Rudolf von Erenfels. I, 15.

1527, Montag nach Sonntag Misericordia, 6. Mai. Bürgermeister und Rath der Statt Lindau vermitteln einen Vergleich zwischen Sixt von Husen und den Einwohnern des flegs Oberraitnau, welche ersterem seinen Keller in seinem Haus daselbst aufgestoßen und seinen Fischweiher hatten auslaufen lassen.

Pergament mit anhängendem Secretsiegel der Stadt Lindau. II, 167.

1527, Samstag nach St. Jacob, 27. Juli. Franciscus, Abt zu St. Gallen (Franciscus Geißberg, geb. zu Konstanz, Abt 1504—1529) gibt den lehensherrlichen Consens zu dem von Fritz Jakob von Anwil, Ritter, der Katharina von Husen aus seiner vom Gotteshaus St. Gallen zu Lehen herrührenden Vogtei zu Detzwylen ausgesetzten Leibgeding von 14 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Abts. II, 262.

1527, 4. November. Brief des Ferdinand von Appelzhof an seinen Vetter Joachim von Heggelbach.

Papier; dem oben ad 1516 angeführten Zinsrodel beigebunden. Ib, 23.

1528, Innsprugk, 28. Mai. Ferdinand, König von Ungarn und Böhmen, Infant von Spanien, Erzherzog von Oesterreich &c. &c. belehnt den Adam von Homburg mit dem Zehnten zu Ober- und Nieder-Orsingen.

Pergament. Sehr schöne Schrift mit Autograph des Statthalters Grafen Rudolf von Sulz. Das königliche Siegel ist abgerissen. I, 54.

1530. Convolut Acten betr. die Mühle zu Neudingen von 1459—1793, worunter u. a. zwei Urtheilsbriefe auf Pergament von 1465 und 1530.

Auf den Papier-Actenstücken mehrere sehr interessante Wasserzeichen. II, 406.

1530, Freitag nach S. S. Philipp und Jacob, 6. Mai. Heirathsbrief zwischen Margaretha von Horw, des seligen Friedrich von Horw Tochter, und Veit Jörg von Husen zu Hawsen.

Pergament. Besiegelt von Felix Grav zu Werdenberg und Hailigenberg, als Tädingsherr, von Volmar von Brandegk, Stiefvater und Christoff von Horb (Horber zu Ringenberg), Bruder der Braut, eines- und von Veit Jörg und seinem Vater Sixt von Husen zu Hawsen anderen Theils.

Pergament. Das Siegel des Grafen Felix ist abgerissen. Nr. 3 und 5 sind in Holzkapseln noch frei hängend verwahrt, die übrigen ohne Kapseln, so daß sich hier der allmählige Uebergang vom bloßen Wachssiegel zu den Kapselsiegeln an ein und derselben Urkunde erkennen läßt. II, 189.

1530, Sonntag Exaudi, 29. Mai. Costmann Ammann zu Stetten a. k. M. verkauft an Sixt von Husen 1 Pfund Schilling Heller Costanzer Werung jährlichen Zins

von, aus und ab seinem Haus, das früher Hans Buol gehört hat, um 21 Pfund Heller.

Pergament mit anhängendem Siegel des Michel Springauf, Vogts zu Werenwag. II, 79.

1531, Montag vor Lichtmeß, 30. Januar. Bürgermeister und Rath zu Schaffhausen beurkunden, daß Wilhelm Schupp, Pfleger des Klosters Allerheiligen daselbst, und Hans Jakob Murbach und Conrad Maier, seine Mitpfleger, an Adam von Homburg zu Langenstein verkauft haben des genannten Gotteshauses Zinse, Gülten und Nutzungen zu Orsingen, Stahringen und Steißlingen um 430 fl.

Pergament mit angehängtem Stadtsiegel von Schaffhausen, Amtssiegel des Wilhelm Schupp und Privatsiegeln des ꝛc. Murbach und Maier (alle mehr oder weniger beschädigt). I, 34.

1531, 25. Juni. Vidimus und Transumpt der Stadt Ehingen a. D., wonach Eberhard von Freyberg, Pfleger zu Ehrenberg, der Anna von Freyberg, Aeptissin zu St. Stephan in Augsburg, dem Wolf von Westerstetten, Sixt von Hausen und der Magdalena von Freyberg, Capitelfrau zu Säckingen, aus einem mit ihnen über das Dorf und die Behausung zu Waldkirch im Jahr 1525 abgeschlossenen Vertrag 1500 fl. in Gold schuldig geworden ist.

Pergament mit anhängendem Ehinger Stadtsiegel. II, 294.

1532, Donnerstag vor St. Mattheus, 19. September. Heinrich Sürg von Sürgenstein zu Krauchenwies verspricht den Sixt von Husen, welcher für ihn gegen Wolf Hamburger die Gewer für 600 fl. übernommen hat, u. z. für 400 fl., die ersterer dem Sixt von Husen als Heimsteuer und Heirathgut seiner Tochter Anna Sürgin schuldig geworden, und für 200 fl., die letzterer nach des ersteren Absterben noch bekommen soll, wegen dieser Gewer schadlos zu halten.

Pergament mit anhängendem Siegel des Ausstellers. II, 330.

1533. „Inventar über Hausen und Neidingen, Gepot, verpot auch Zins und Gülten halb gestellt."

Pergament. 17 Seiten (interessant). II, 99.

1533, Montag nach St. Veit, 14. April. Christoph Grav zu Werdenberg und Hailigenberg und Gottfried Wernherr, Freiherr zu Zimbern, Herr zu Wildenstein und Meßkirch, beurkunden, daß sie den Brüdern Veit Jörg und Veit von Husen zu einer gütlichen Theilung über die ihnen von ihrem Vater Sixt von Husen bei Lebzeiten übergebenen Stücke und Güter und über dasjenige verholfen haben, was der letztere sich noch vorbehalten hat. Folgen die näheren Bestimmungen mit Angabe des gesammten damaligen von Hausen'schen Besitzes.

Pergament. Von den angehängten Siegeln des Grafen Christoph von Werdenberg, des Freiherrn Gottfried von Zimmern, des Sixt von Hausen, des Veit Jörg von Hausen, des für den eines eigenen Siegels entbehrenden Veit von Hausen siegelnden Haug Werner von Ehingen, Obervogts zu Balingen, des Ulrich von Reischach zu Reichenstein und Linz, Schwagers der Brüder von Hausen, und des Bilgrim von Heudorf zu Waldsperg ist nur dasjenige des Veit Jörg von Hausen noch erhalten. II, 168.

1534. Kopie eines Kaufbriefs Friedrichs von Heggelbach (des Vaters) über Güter in Volkertshausen. In dem zu 1516 angeführten Zinsrodel. IIb, 23.

1534, heil. Osterabend, 4. April. Hans Waffenschmied, Burger zu Aach, verkauft an Junker Friedrich von Heckelbach zu Volkertshausen 1½ Juchart Ackerland zu Volkertshausen um 18 fl.

Pergament mit anh. Siegel des Junkers Hans von Reyschach zu Aach. I, 38.

1534, Montag nach St. Jacobstag, 27. Juli. Friedrich von Heggelbach zu Volkertshausen, als Obmann, und Hans Schurhammer, Pfarrer zu Friedingen, Hannes Stollenberg, Bürger zu Ach, Peter Jeck, vormals Vogt zu Mühlhausen, Hans Graf, genannt Crista, von Singen, und Jörg Gießler, d. Z. Vogt zu Volkertshausen, als beisitzende Schiedsrichter, schlichten die Feindschaft, welche entstanden war, weil Urban Schöffeler, Wirth zu Friedingen, einen gewissen Benedict Kyßling, genannt Molk, von Volkertshausen erschlagen hatte. (Es handelt sich offenbar nicht um einen „Mord", sondern um einen „Todtschlag" unter (wahrscheinlich) wesentlich mildernden Umständen. Es werden dem Todtschläger verschiedene Kirchenbußen auferlegt und sodann hat er auch den Hinterlassenen des Entleibten eine Geldentschädigung zu reichen, wogegen diese auf weitere Anforderungen an jenen verzichten.)

Pergament mit anhängendem Siegel des Friedrich von Heggelbach. (Die Urkunde ist von großem rechts- und cultur-historischem Interesse.) I, 445.

1534, Samstag nach St. Ottmarstag, 14. November. Sixt von Husen und seine Ehefrau, Elsbeth von Sirgenstein, verkaufen an Conrad Lachenmaier zu Haltnau 6 Schilling Bodenzins aus zwei Wäldern.

Pergament. Das Siegel Sixts von Husen fehlt. II, 83.

1535, Freitag nach St. Margaretha, 16. Juli. Martin Jßlinger, seßhaft zu Stetten a. k. M., verkauft an die Heiligenpfleger zu St. Moritz daselbst 1½ fl. jährl. Zins.

Pergament. Das Siegel Heinrich Wyglins, Stadtammanns zu Mößkirch, ist abgefallen. II, 332.

1535, Samstag nach St. Martinstag, 13. November. Hans Ammann auf der Glashütte verkauft an Sixt von und zu Husen 8 Schilling Heller costanzer Werung jährlichen Zins von, aus und ab seinem Haus im Rinbuch um 8 Pfund Heller costanzer Werung.

Pergament mit anh. Siegel des Michel Springauf, Vogts zu Werenwag. II, 78.

1535, St. Ottmarstag, 16. November. Veit Jörg von Husen belehnt die Gemeinde Nusplingen auf ihre Bitte mit seiner Schafweide daselbst, wofür sie ihm jährlich 7 fl. Zins zu entrichten hat, „die sy in stewr wyß anlegen mügen".

Pergament mit anhängenden Siegeln des Veit Jörg von Hausen für sich und des Hans Conrad von Thierberg von der wilden Thierberg für die Gemeinde. II, 76.

1535, Samstag nach St. Nicolaus, 4. December. Copie einer Verschreibung, wonach die Stadt Mößkirch unter Bewilligung des Freiherrn Gottfried Werner von Zimmern, Herrn zu Wildenstein und Mößkirch, an Sixt von Hausen 20 fl. jährlichen Zins um 400 fl. verkauft hat.

Die Originalurkunde war besiegelt mit dem Stadtsiegel von Mößkirch und demjenigen des genannten Freiherrn von Zimmern. II, 331.

1536. Satzung, Ordnung und alte Bräuche, betr. die Aufbrüche, Wege und Stege in Beuren a. d. Ach, wie sie zur Befolgung für's Jahr 1536 von Hans von Friedingen zu Hohenkrähen als Gerichtsherrn zu Beuren und der ganzen Gemeinde beschlossen worden.

Pergament. I, 132.

1536, Donnerstag vor St. Gallentag, 12. October. Caspar Hütlin der älter, Stadtammann zu Radolfzell, beurkundet, daß und wie vor ihm und als Gericht versammelten Rathe ein Streit wegen Wasserablaufs eines Hauses zwischen Hans Weikh, dem Binder, Klgr. und Ulrich Gumpost, dem älteren, Gewandschneider, beide Bürger zu Radolfzell, erledigt worden ist.

Pergament. Das Radolfzeller Stadtsiegel ist abgerissen. I, 423.

1537, Radolfzell Freitag nach St. Georg, 27. April. Adam von Homburg verkauft im Hinblick auf sein hohes Alter und zu seinem besseren Nutz, Ruh und Frommen an seinen Vetter Wolf von Homburg zu Meckingen das Schloß Langenstein mit allen seinen Zugehörden, auch die Weingärten, Baumgärten, Aecker, Wiesen, Weier, Fischentzen, Hölzer und insbesondere auch die Mühle, die er vor wenigen Jahren dazu hat machen lassen, desgleichen die Scheuern, Ställe und alles andere, was vor dem Schloß erbaut ist, mit allen Herrlichkeiten, Freiheiten, Strafen, Bußen, Wasser und Wasserleitungen, Ablässen, Fischbrunnen, Wunn, Waid, Trieb, Tratt, Holz, Feld, Hägen, Jagden, Vögeln, Waidwerk und allem anderen, wie er es selbst bis anhin besessen; ferner eine Wiese bei St. Martin; ferner das Dorf Orsingen mit Gericht, Zwingen, Bännen, Gebot, Verbot, Frefeln, Strafen, Bußen und allem anderen, was die niedere Gerichtsbarkeit anlangt, auch die Fischgerechtigkeit im Orsinger Bach; ferner 80 fl. Gült, 70 Malter Korngült daselbst laut Urbar; die Lehenschaft der Caplanei daselbst und die eigenen Leute, den großen Zehnten (3 Theile vom Haus Oesterreich, einen Theil vom Gotteshaus Reichenau herrührend) und alles, was er sonst daselbst besessen mit Ausnahme derjenigen Häuser, Aecker und Wiesen, die er „in jüngster bäuerischer Empörung von den abgetrettenen Banditen daselbst zu seinen handen genommen und als verwirkt noch besitzt, seiner Gerechtigkeit zu Steißlingen und des Rechtes, in den zu Orsingen gehörigen Hölzern Brenn- und Zimmerholz und Rebstecken zu hauen und darin zu jagen"; — Alles zusammen für 12,000 fl. rheinisch; für die bereits erfolgte Ansaat zu Langenstein hat Käufer dem Verkäufer 140 fl. besonders zu vergüten und für ihm überlassenes Vieh und anderes 360 fl. Verkäufer verspricht, den Kauf durch das kaiserliche Hofgericht in Rottweil fertigen zu lassen. Sollte zwischen beiden Parteien nach Umlauf von zehn Jahren noch über einen Punkt des Kaufs Streit entstehen, so soll Abt Marcus von Reichenau oder im Falle dessen Ablebens ein anderer gemeinschaftlicher Freund, der noch vier weitere Schiedsrichter erwählen würde, den Streit schlichten.

Pergament. Der Brief ist besiegelt vom Verkäufer, dessen Siegel aber sehr beschädigt ist, und von Albrecht Föller von Knöringen, Ritter, Friedrich von Enzberg zu Mühlheim, Bilgerim von Reyschach zu Stoffeln und Burkhart von Dankenschweil, Obervogt des Gotteshauses Reichenau. Die Siegel der Zeugen sind erhalten. I, 113.

1537, gleiches Datum wie zuvor.

Papier-Concept zu der vorhergehenden Urkunde mit den eigenhändigen Unterschriften des Verkäufers und Käufers. I, 351.

1537, Mittwoch vor St. Martinstag, 5. November. Marcus, Abt von Reichenau, belehnt auf mündliche Auffendung des Adam von Homburg den Wolfgang von Homburg zu Mäkingen mit dem halben Theil der niedern Veste Langenstein mit Zubehör und dem halben Theil der Vogtei Orsingen mit Zubehör, wie er sie von Adam von Homburg erkauft hat.

Pergament. Das Siegel des Abts ist abgerissen. I, 372.

1538, Innsbruck, 10. Februar. Ferdinand, Römischer König, 2c. 2c. belehnt den Wolf von Homburg mit dem Zehnten von Ober- und Niederorsingen, nachdem der bisherige Vasall ihn seinem Vetter Wolf verkauft und dem Lehensherrn aufgesagt hat.

Pergament mit Unterschrift eines Grafen von Montfort als kaiserlichen Statthalters. Das königliche Siegel ist abgebröckelt. I, 92.

1538, Montag nach Quasimodogeniti, 29. April. Anna, geborene von Kungsegk, sagt ihren Stiefvater Sixt von Husen zu Husen um ihre Erbschaftsforderung an ihre selige Mutter, Elisabeth von Husen, geb. von Sürgenstein, los, nachdem er sie völlig befriedigt hat.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Wolff Sürg von Sürgenstein zu Oberraitnau und des Hans Jakob Stecher von Biberach. II, 246.

1538, Montag nach Quasimodogeniti, 29. April. Jörg Sigmund von Embs zu Hohenembs, Domherr zu Costanz und Basel, und Johann Dionisius von Küngsegkh, Freiherr zum Küngsegkherberg als Vögte ihres Vetters und Schwagers Hans Rudolfs von Küngsegkh sagen den Sixt von Husen zu Husen um die Erbschaftsforderung ihres Mündels an seine selige Mutter, Elisabeth von Husen, geb. von Sürgenstein ledig, nachdem er diesen seinen Stiefsohn befriedigt hat.

Pergament. Die Siegel der beiden Aussteller sind abgerissen. II, 247.

1538, Montag nach Exaudi, 3. Juni. Hans Schäfli, Müller zu Volkertshausen, verkauft an Friedrich von Heggelbach daselbst seine Rechte an einem Haus, einer Hofraite samt Garten und einer Mühlestatt daselbst, wie er es vom Käufer zu Lehen empfangen, um 38 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans von Reischach zu Ach. I, 225.

1538, St. Ulrichstag, 4. Juli. Jörg Spiegel zu Stetten a. k. M. verkauft dem Sixt von Husen um 6 Pfund heller costanzer Werung 6 schilling heller jährlichen Zins von, aus und ab seinem Haus an der Brücke daselbst.

Pergament mit anh. Siegel des Michel Springauf, Vogts zu Werenwag. II, 88.

1539, Donnerstag nach Laetare, 20. März. Hanns von Karpfen zu Karpfen und Jakob Gut von Sulz zu Baldegg als Vögte und Vormünder der Frau Barbara von Dierberg, geb. von Karpfen, Wittwe des Hans Rudolf von Dierberg zu der wilden Dierberg, und ihrer Kinder, und Hans von Dierberg, deren Sohn, in seinem und seiner Geschwister Namen verkaufen an Sixt von Husen den Kirchensatz und die Lehenschaft zu Stetten a. k. M. mit allen Zugehörden.

Pergament. Von den drei Siegeln ist nur dasjenige des Hans Rudolf von Dierberg theilweise erhalten. II, 101.

1539, Dienstag vor Frohnleichnam, 3. Juni. Marcus, Abt zu Reichenau, belehnt den Hans Neidhart zu Aigeltingen zu rechtem Lehen mit einem Zehntlin daselbst und 1/2 Juchart Acker. Lehenfall: mündliche Auffendung des bisherigen Inhabers Junghans Wuest.

Pergament mit anhängendem Siegel des Abts. I, 148.

1539, Montag nach St. Michael, 6. Oktober. Heinrich von Werdenstein zu Werdenstein verspricht Sixt, Veit Jörg und Veit von Husen, welche sich für ihn gegen seinen Bruder Hans von Werdenstein für 5000 fl. Hauptgut und 250 fl. jährlichen Zins verbürgt haben, schadlos zu halten, widrigenfalls er mit einem reisigen Knecht und zwei reisigen Pferden, oder zwei reisige Knechte mit zwei reisigen Pferden sich ihnen zu Leutkirch zur Verfügung zu stellen habe.

Pergament. Siegel abgerissen. II, 205.

1540, Montag nach Palmsonntag, 22. März. Jakob von Stoffeln zu Stoffeln verkauft an seinen Bruder Pangraz von Stoffeln das Dorf Aigeltingen mit Leuten, Gütern, Gericht, Rechten, Zwingen, Bännen, Nutzen, Genüssen, Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten, eigenen Leuten, Hintersaßen, Gefällen, Strafen, Freveln, Bußen, Wunn, Waid, Allmend, Wegen, auch die Mühle mit Wasser und Wasserrinnen, seinen Fischentzen, Häusern, Hofstätten, Aeckern, Wiesen, Hölzern, Wald, Feld, Vogteien, Vogtrechten aller Art, Besetzung und Entsetzung aller Aemter und Gewalten, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit, Gewohnheit und Herkommen, Jagen, Hagen, Vögeln, Waidwerk mit allen Zubehörden u. s. w., wie er alles von Pangraz von Stoffeln, seinem Vater, erbsweise überkommen und bisher besessen um 5400 fl. Mit der Gewähr für die Kaufsobjecte übernimmt Verkäufer zugleich die Verpflichtung, seine Ehefrau, Anna von Stoffeln, geb. von Ehingen, deren beigebrachtes Heirathsgut auf das Dorf Aigeltingen widerlegt ist, in anderer Weise zu versichern.

Pergament. Die Siegel des Verkäufers und der Zeugen Christoph von Schienen, Hans Caspar von Klingenberg, Hans Wolf von Bodman zu Bodman, sind abgerissen. I, 114.

1540, 28. April. Magdalena, Aeptissin zu St. Fridolin in Seckingen, geb. von Hausen, welche als Miterbin ihrer sel. Mutter Sigana von Hausen, geb. von Freyperg, und deren Bruder Hans von Freyperg Erbansprüche an das Gut Under-Raunow hat, das übrigens vorläufig noch in der Nutznießung der Frau Ursula von Freyperg, geb. von Riethaim, sich befindet, gestattet, daß ihre Brüder Veit Jörg und Veit von Hausen schon jetzt die bezüglichen gleichen Erbansprüche an Underraunow ihrer beiden anderen Geschwister, nämlich des Sixt Veit, Thumbherrn zu Speyr und der Sigana, Klosterfrau zu Wald, diesen ablaufen.

Pergament. Die Siegel der Aeptissin und des Hans Othmar von Schönow zu Schönow und des Fritz Jakob von Schönow fehlen. II, 248.

1541, Montag nach Oculi, 20. März. Heinrich von Werdenstain zu Werdenstain und seine Ehefrau Barbara, geb. von Hausen, bekennen, daß sie die ihnen von ihrem Schwager und Vetter Sixt von Hausen zu Hausen geschuldeten 30 fl. jährlichen Zins richtig erhalten haben.

Papier mit beigedrucktem Werdenstain'schen Siegel. II, 317.

1541, Innsprugk, 31. März. Ferdinand, römischer König ꝛc. ꝛc., bewilligt dem Heinrich von Werdenstein, daß er seiner Ehefrau Barbara, geb. von Hausen, deren Beibringen im Betrag von 1400 fl. rheinisch, soweit seine eigenen Güter nicht reichen, auf seine vom Haus Oesterreich herrührenden Lehengüter versichere.

Pergament. Das königliche Insiegel fehlt. II, 190.

1541, St. Georgii Abend, 22. April. Sixt von Hausen zu Hausen verkauft an die Pfleger des heiligen Geistspitals zu Ebingen 30 fl. rheinisch jährlichen Zins von, aus und ab seinen eigenen Gütern zu Stetten a. k. M. und Nusplingen, welche Dorfer die Mitgült übernehmen, um 600 fl. rheinisch

Pergament. Die Siegel Sixts und der Brüder Veit Jörg und Veit von Hausen, welch' letztere für die beiden Gemeinden siegelten, sind abgefallen. II, 333.

1541, St. Georgii, 23. April. Hans von Karpffen zu Karpffen und Rietheim und Jakob von Sultz, Schwäger und Vormünder der Barbara von Thierberg, geb. von Karpffen, des Hans Rudolf von Thierberg sel. Wittwe, quittiren in deren Namen für 600 fl. Hauptgut und 30 fl. Zins, welche Sixt von Hausen zu Hausen richtig heimbezahlt hat.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Hans von Karpffen. II, 333 a.

1542, Dienstag nach Neujahr, 3. Januar. Caspar Schweizer, Pfarrer zu Rorgenwieß, verkauft an Pancratz von Stoffeln, d. Z. wohnhaft zu Ach, sein Haus und Hof zu Aigeltingen um 150 fl.

Pergament mit anh. Siegel des Friedrich von Heggelbach zu Volkertshausen. I, 164.

1542, Montag vor St. Annatag, 24. Juli. Hans von Reyschach zu Ach verleiht dem Hans Reitinger von Lambach, jetzt zu Volkertshausen, das ihm aus der Erbschaft seines Vetters Johann von Reyschach zugefallene Haus und Gütlein zu Volkertshausen zu rechtem Erblehen.

Pergament. Das Siegel des Ausstellers ist abgerissen. I, 173.

1542, St. Jakobstag, 25. Juli. Hans Merk der jung zu Stetten a. k. M. verkauft an Sixt von Hausen zu Hausen 3 fl. Zins von, aus und ab seinen Häusern zu Stetten um 60 fl.

Pergament. Das Siegel des Caspar Bieber, Schultheißen zu Ebingen, ist abgerissen. II, 87.

1543, Montag nach St. Mattheis, 26. Februar. Revers des Pfarrers Pius Hauser über die ihm von Sixt von Husen zu Husen übertragene Pfarrei und Pfründe zu Stetten a. k. M.

Pergament. Das Siegel des Junkers Jakob Gremlich von Jungingen zu Menningen ist abgefallen. II, 200.

1543, St. Martinstag, 11. November. Veit Süpflin zu Stetten a. k. M. verkauft an Veit Jörg von Hausen 3 fl. jährlichen Zins von, aus und ab seinem Haus und Scheuer daselbst um 60 fl.

Pergament. Das Siegel des Caspar Bieber, Stadtschultheiß zu Ebingen, ist abgerissen. II, 84.

1543, St. Nicolaustag, 6. Dezember. Hans Butz, genannt Lengler, zu Stetten a. k. M. verkauft dem Sixt von Hausen 1 Pfund 6 Heller Zins um 20 Pfund 10 Schilling costanzer Werung von, aus und ab seinem Haus zu Stetten.

Pergament mit anh. Siegel des Stadtschultheißen Caspar Bieber von Ebingen. II, 86.

1544, Donnerstag nach St. Veitstag, 19. Juni. Paul Wiest zu Aigeltingen gibt dem Junker Pangraz von Stoffeln zu Ach, der ihm vermöge besonderen Lehenbriefs einige Stücke und Güter um Aigeltingen zu einem rechten Erblehen überlassen hat, den Revers über die ihm aus diesen Lehen obliegenden Leistungen.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans Stollenberg, kaiserlichen und königlichen Amtmanns zu Stockach, ist sehr beschädigt. I, 99.

1544, Donnerstag nach Quasimodogeniti, 24. April. Andreas Truckenbrot, Landvogt im Hegau für Ferdinand, römischen König ꝛc. ꝛc., bekennt, daß er am Donnerstag vor St. Margarethentag (9. Juli) 1543 zu Stockach Landgericht gehalten habe, wobei erschienen Hans Keptinger von Zell, des Landgerichts geschworener Procurator und bevollmächtigter Anwalt des Junkers Pancraz von Stoffeln, als Kläger gegen die Gebrüder Martin und Diepold Kielmaier von Aigeltingen mit der Bitte, es seien Letztere schuldig zu erkennen, dem ꝛc. von Stoffeln jährlich 2 Fuder Heu von dem ihnen gehörenden Kelnhof, oder den Geldwerth davon zu geben; worauf den Beklagten die Klage verkündet worden mit der Auflage, sich auf nächstes Landgericht, Montag nach St. Bartholomäi (27 August) zu verantworten und ihre Nothdurft vorzubringen. An diesem Tage erschienen die Beklagten und mit ihnen Jakob Duß, Pfleger des Klosters Reichenau zu Zell, und erklären dieselben, es sei ihnen von fraglicher Last ihres Besitzthums nichts bekannt, sie bäten daher, den Kläger abzuweisen. Hierauf wurden an verschiedenen weiteren Gerichtstagen die Repliken und Dupplicen eingelegt und sich seitens des Klägers namentlich auf einen Kaufbrief über den Kelnhof von 1457 für Graf Conradt von Thiengen, Grafen von Nellenburg, und ein damit übereinstimmendes altes Urbar von 1459 berufen. Endlich wird am Ausstellungstag der Urkunde zu Gunsten der Klage entschieden.

Rechtshistorisch interessantes Pergament mit anh. Siegel des Landgerichts. I, 10.

1545, 5. Oktober. Heirathsbrief zwischen Friedrich Diettegg von Westerstetten und Barbara von Stotzingen zu Steißlingen.

Gleichzeitige Copie auf Papier (vielleicht Concept). II, 191.

1545, Samstag nach St. Dyonisii, 10. Oktober. Sixt Veit von Husen (dem geistlichen Stande angehörig) verzichtet gegen ein Leibgeding auf väterliche und mütterliche Erbschaft.

Sehr beschädigtes und zerrissenes Pergament. Das Siegel des Grafen Froben Christoph von Zimmern fehlt, dasjenige des Jacob Gremlich von Jungingen ist erhalten. Das des Sixt von Hausen, Vaters des Sixt Veit, ist ausgerissen. II, 234.

1545, Montag nach St. Martin, 16. November. Siguna von Husen, Klosterfrau zu Wald, verzichtet gegen ein ihr ausgesetztes Leibgeding zu Gunsten ihrer Brüder Veit Jörg und Veit von Husen auf alle ihre Erbansprüche von der Mutter und von Seitenverwandten.

Pergament. Die Siegel des Abts Johannes von Salmansweiler, als Visitators zu Wald und der Anna von Rotenstein, Aebtissin daselbst, sind abgerissen. II, 233.

1547, St. Katharinentag, 25. November. Anna von Freiberg, Aebtissin zu St. Stephan in Augsburg, quittirt dem Veit Jörg von Hausen für 6 fl. Leibgeding.

Papier mit beigedrucktem Oblatensiegel der Aebtissin. II, 334.

1548, Montag nach St. Nicomedistag, 17. September. Lehensreversbrief des Hans Haug, genannt Vogel, gegen Veit Georg von Hausen über das Gut in der neuen Glashütte.

Pergament mit anh. Siegel des Andreas von Laubenberg zu Werenwag. II, 71.

1549, 7. October. Trotz der zwischen den Brüdern Veit Jörg und Veit von Hausen getroffenen Vereinbarung (vgl. die oben zu 1533 gegebene № II, 168) haben sich zwischen ihnen und ihren beiderseitigen Unterthanen nachbarliche Geprechen, Irrung und Mißverstand ergeben. Zur Beilegung des Streits haben sie den Erbkämmerer Grafen Carl zu Zollern und Sigmaringen und Froben Christoph Grafen und Herrn zu Zimmern, Herrn zu Wildenstein und Falkenstein, als Schiedsrichter erbeten und diese sich die Schwäger der Brüder von Hausen, nämlich Jacob Hundpiß von Waltrams, Vogt zu Markdorf, und Christoph von Horben zu Ringenberg, adjungirt und einen Augenschein vorgenommen, worauf dann die in der Urkunde enthaltenen neuen Abmachungen getroffen werden.

Pergament. Von den angehängten Siegeln ist erhalten das des Grafen Carl von Zollern, das des Grafen von Zimmern ist abgeschnitten, das des Jacob Hundpiß beschädigt, die des Christoph von Horben und Veit Jörg von Hausen abgeschnitten, das des Veit von Hausen erhalten. II, 169.

1549, 7. Oktober. Veit von Hausen, Vogt zu Hohenthann, beurkundet, daß, nachdem er auf Grund des Tädings vom gleichen Tage seinem Bruder Veit Jörg seinen Theil am Schloß Hausen und seine zwei Dörfer Hausen und Neidingen samt der Mühle daselbst um 5000 fl. verkauft habe, es seinem Bruder und dessen Erben gestattet sein solle, den Kaufschillingsrest von 3000 fl. ganz oder theilweise gegen halbjährige Kündigung abzulösen. Folgen die näheren Bedingungen.

Pergament mit eigenhändiger Unterschrift des Veit von Hausen, dessen Siegel abgefallen ist. II, 171.

1549, 7. Oktober. Veit Georg von Hausen zu Hausen verkauft seinem Bruder Veit von Hausen, Vogt zu Hohenthann, 250 fl. Zins um 5000 fl. und setzt dafür seinen Antheil an Schloß Hausen und den Dörfern Hausen und Neidingen samt Zugehör zum Pfand.

Pergament. Die Siegel des Veit Jörg von Hausen und seiner Bürgen Endriß von Laubenberg zu Werenwag und Christoph von Horben zu Ringenberg, fehlen. II, 337.

1549, St. Thomastag, 21. Dezember. Magdalena von Hausen, Chorfrau zu Säckingen, quittirt ihren beiden Brüdern Veit Jörg und Veit von Hausen für 200 fl., welche sie ihr aus dem Nachlaß ihres Vaters Sixt von Hausen schuldeten.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Hans Jacob von Schönau, Maiers des Stiftes zu Säckingen. II, 336.

1550, Freitag nach heilige drei König, 12. Januar. Martin Briegel zu Hausen a. D. verkauft dem Veit Jörg von und zu Hausen 1 Pfund 7 schilling costanzer Währung jährlichen Zins um 27 Pfund.

Pergament. Das Siegel des Michel Springauff, Vogts zu Schwenningen, fehlt. II, 75.

1550, 11. November. Beurkundung des Veit von Hausen, daß sein Bruder Veit Jörg von Hausen die vom Kauf des Schlosses und Dorfs Hausen, des Dorfs Neidingen und der Mühle daselbst ersterem noch geschuldeten 3000 fl. (vgl. oben die zu 1549 gegebene № II, 171) samt Zins bezahlt hat.

Pergament mit Unterschrift und anh. Siegel des Veit von Hausen. II, 179.

1550, Donnerstag nach St. Martin, 13. November. Veit Jörg von und zu Hausen verkauft dem Brun von Hornstein zu Hornstein 50 fl. jährlichen Zins um 1000 fl. und setzt dafür seine Gebote, Verbote, Frefel, Strafen, Bußen u. s. w. in seinen Dörfern Stetten a. k. M., Nusplingen und den beiden Glashütten mit deren Jurisdiction als Pfand ein.

Pergament. Die Siegel des Ausstellers und seiner Bürgen Andriß von Laubenberg und Christoph von Horben fehlen. II, 339.

1551, Donnerstag nach Invocavit, 19. Februar. Jacob Wetzel der Wagner zu Aigeltingen verkauft an Pankraz von Stoffeln, Obervogt zu Tuttlingen, seinen halbtheil Weingarten an dem Bollenberg für 23½ fl.

Pergament. Das angehängte Siegel des Jost Altvater, Kellers zu Tuttlingen, ist beschädigt. I, 184.

1551, Donnerstag nach Invocavit, 19. Februar. Hanns Mayer, genannt Fuchs, der Metzger und Peter Wiest für sich und Conrad Winklin und Jakob Wiest als Pfleger der Ursula Wiest, des weiland Jakob Schneider hinterlassenen Wittwe, und ihrer Kinder, verkaufen an Junker Pangraz von Stoffeln, d. Z. Obervogt zu Tuttlingen, ihren Weingarten u. z. die beiden ersteren gegen Ueberlassung von 2 Juchart Ackerfeld, die letzteren gegen Zahlung von 40 fl.

Pergament. Das Siegel des Jodokus Altvater, Kellers zu Tuttlingen, ist abgefallen. I, 102.

1551, Freitag nach Judica, Engen, 20. März. Joachim Graff zu Lupffen, Landgraf zu Stühlingen, als gemainer Lehenherr im Namen der Grafen Johann und Eitelfritz von Lupffen belehnt den Caspar von Heggelbach für sich und als Lehenträger für seinen Bruder Melchior von Heggelbach mit einer Mühle zu Volkertshausen und 2 Wiesen daselbst.

Pergament. Das Siegel des Grafen ist abgelöst. I, 194.

1551, Donnerstag nach Cantate, 30. April. Pankraz von Stoffeln, Obervogt zu Tuttlingen, verleiht der Margaretha Künzlerin, des weiland Conrad Graf von Aigeltingen hinterlassener Wittib, zu rechtem Erblehen verschiedene Güter und Stücke in Aigeltingen, zusammen 22¼ Juchart Ackerfeld, 2¾ Mannsmad Wiesen, ein Hanfgarten u. s. w., unter im Brief näher bezeichneten Bedingungen. Lehensfall: Verkauf und Auffage durch den bisherigen Inhaber Michael Harterich an die neue Inhaberin.

Pergament. Das v. Stoffeln'sche Siegel ist abgefallen. I, 112.

1551, Mittwoch nach St. Marthatag, 29. Juli. Michael Harscher, Bürger zu Ach, verkauft an Junker Pangratz von hohen Stoffeln, Gerichtsherr zu Aigeltingen und Obervogt zu Tuttlingen, seinen halben Weingarten um 22 fl.

Pergament. Das anh. Siegel des Caspar von Klingenberg ist sehr beschädigt. I. 135.

1551, St. Martinstag, 11. November. Jakob Scheer, der Zimmermann, von Stetten am kalten Markt verkauft dem Veit Jörg von Hausen zu Hausen 25 ß jährlichen Zins von, aus und ab seinem Hause daselbst um 25 fl.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg ist abgerissen. II, 85.

1551, Dienstag nach St. Othmarstag, 17. November. Johannes Rigling, Vogt des Junkers Friedrich von Heckelbach zu Volkertshausen, beurkundet, daß der Weber Jakob Schmied daselbst an Conrad Gerin von Schlatt, d. Z. Wirth und seßhaft zu Volkertshausen, verkauft hat sein Haus und Hofstatt mitsamt dem Baumgarten und Wieswachs um 116 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel Hans Stolenbergs, kaiserl. Landrichters im Hegau, ist beschädigt. I, 376.

1552, Engen, Montag nach Invocavit, 7. März. Joachim Graff zu Lupffen, Landgrav zu Stühlingen und herr zu hewen, und Pangraz von Stoffeln zu Aigeltingen, Obervogt zu Tuttlingen, vertauschen einige leibeigene Personen. Darüber wurden zwei gleichlautende Briefe gefertigt.

Pergament. Das anh. Siegel des Grafen von Lupffen beschädigt. I, 124.

1552, Donnerstag nach St. Martinitag. 17. November. Jacob Baur und Jacob Wagner als Vögte der Kinder des Othmar Gebhard selig zu Aigeltingen vertauschen an Pangratz von Stoffeln, Obervogt zu Tuttlingen, ½ Juchart Acker gegen eine andere halbe Juchart.

Pergament. Das Siegel des Joß Altvater, Kellers zu Tuttlingen, ist abgerissen. I, 216.

1553, Ulm 5. Juli. Hans von Rechberg von Hohenberg zu Aichain und Scharpffenberg, Jörg Oth von Schwalbach, Dr. jur. etc., und Mang Falger von Oggenhausen bewirken als Thädingsleute einen Vergleich über einen Streit, der zwischen Christoph von Westerstetten, Dechant zu Ellwangen, seinem Bruder Wolf Rudolf von Westerstetten, der Katharina von Seckendorf, geb. von Westerstetten, deren Schwester, Ulrich von Knöringen, Ritter, und seiner Ehefrau Katharina, geb. von Westerstetten, einerseits, und Veit Jörg und Veit, Gebrüdern von Hausen, andernseits über die Erbschaft des Hans von Freyberg zu Steißlingen und Unterrauau entstanden war.

Papier mit Unterschrift und Ringpetschier der drei Thädinger, der Brüder von Hausen, des Ulrich von Knöringen und des Christoph von Westerstetten. II, 249.

1553, Juli 19. Wolff von Homburg zu Hohenkrähen und Langenstein belehnt den Caspar Riedin von Orsingen mit einem Baumgarten zu Orsingen.

Pergament. Das anh. Siegel des von Homburg ziemlich beschädigt. I, 182.

1553, August 7. Christoph, Bischof von Konstanz (Christoph Mezler von Andelberg regierte 1548—61) belehnt den Paul Wurst als Lehensträger seiner Schwester N. N. Neidhardin und deren Kinder mit dem Zehntlein zu Aigeltingen (Reichenauer Lehen).

Pergament. Das angeheftete bischöfliche Siegel sehr beschädigt. I, 86.

1553, August 17. Christoph, Bischof zu Konstanz, Herr zu Reichenau, belehnt den Jacob Graf als Lehenträger der auch Jacob Grafs sel. hinterlassenen Kinder zu Aigeltingen mit einem Haus, Hofraite, Kraut- und Hanfgarten daselbst. (Reichenauer Lehen).

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgerissen. I, 45.

1553, Montag nach Allerheiligen, 6. November. Christoph, Bischof von Konstanz, Herr zu Reichenau rc., belehnt den Wolf von Homburg zu Langenstein und Hohenkrähen mit dem niedern Theil der Veste Langenstein mit Leuten, Gütern, Gerichten, Rechten, Zwingen und Bännen, ungefähr dem halben Theil, auch Holz, Feld, Wun, Waid u. s. w., ferner dem halben Teil der Vogtei Orsingen auch mit Gerichten, Rechten und aller sonstiger Zugehör.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgefallen. I, 178.

1554, Mai 2. Wolf von Homburg zu Hohenkrähen sendet in einem offenen Brief dem Bischof Christoph von Konstanz die von ihm seit deren käuflichen Erwerbung während mehrerer Jahre innegehabten (Reichenauer) Lehen des halben Theils der niederen Veste Langenstein, genannt das Ritterhaus, samt Zubehör und des halben Theils der Vogtei Orsingen samt Zubehör (s. zuvor) auf, nachdem er dieselben an seinen Vetter Christoph von Knöringen zu Knöringen verkauft hat, und bittet, nun letzteren damit zu belehnen.

Papier mit beigedrucktem hübschen Siegel des von Homburg. I, 464a.

1554, Donnerstag nach St. Andreas, 6. Dezember. Anastasius Kieffer zu Aigeltingen verkauft an Sophia von Stoffeln, geb. von Rockenbach, des Junkers Pankraz von Stoffeln, d. Z. Obervogts zu Tuttlingen, Ehefrau, seinen Weingarten in Aigeltingen um 60 fl.

Pergament mit anhängendem wohlerhaltenem Siegel des Jost Altvater, Kellers und Schultheißenamtsverwesers in Tuttlingen. I, 84.

1555, Innsprugg 18. Januar. Ferdinand I., Römischer Kaiser u. s. w. belehnt den Christoph von Knöringen mit dem Zehnten zu Ober- und Niederorsingen, nachdem Wolf von Homburg ihn an jenen verkauft und dem Lehensherrn aufgesandt hat.

Pergament. Das kaiserliche Siegel ist abgerissen. I, 210.

1555, Donnerstag nach St. Johann Baptist, 27. Juni. Margaretha Ruf, Jacob Krämer und Hans Wiest und ihre zugeordneten Vögte, wohnhaft zu Aigeltingen, verkaufen an Pancratz von Stoffeln zu Aigeltingen, Obervogt zu Tuttlingen, einen Baumgarten samt Zugehörungen und Rechten bei der unteren Mühle um 170 fl.

Pergament. Das Siegel des Junkers Hans Caspar von Klingenberg zu Ach ist abgefallen. I, 3.

1555, Oktober 25. Christoph, Bischof von Konstanz u. s. w., belehnt den Christoph von Knöringen zu Knöringen mit dem halben Theil der niedern Veste Langenstein und der Vogtei Orsingen. Lehensfall: Auffsendung durch Wolf von Homburg.

Pergament. Das bischöfliche Siegel fehlt. I, 465.

1556, Stockach, Donnerstag nach Mariä Lichtmeß, 6. Februar. Urtheil und Entscheidungsgründe (welche in genauer Wiedergabe der beiderseitigen Parteivorbringen bestehen) des k. Landgerichts Stockach in einem Proceß zwischen Christoff von Homburg zu Homburg und der Gemeinde Orsingen wegen Holzgerechtigkeit im sog. Wachenholz. (Die 26 Seiten einnehmende Urkunde ist sehr interessant als Beispiel für das damalige Prozeßverfahren.) Schließlich behält der von Homburg Recht, die Kosten des Verfahrens aber hat jeder Theil auf sich zu leiden.

Papier. Das anh. Siegel des kaiserl. Landgerichts ist sehr beschädigt. I, 374.

1556, Donnerstag nach Mariä Lichtmeß, 6. Februar. Silvester Wittweiler, Stadtammann zu Stockach, Landrichteramtsverwalter im Hegau und Madach beurkundet: Die Gemeinde Orsingen hätte Klage geführt gegen Wolff von Homburg zu Hohenkrähen, weil dieser in dem zu Orsingen gehörigen sog. Wachenholz Zimmerholz habe schlagen lassen, wozu er nur berechtigt gewesen sei, um es in seinem Schloß Langenstein zu verbauen; nachdem letzteres aber verkauft sei, so habe der v. Homburg kein Recht mehr an das Holz, welches die Gemeinde für sich in Anspruch nehme (folgt der ganze Prozeß in extenso). Das Urtheil am Schluß lautet zu Gunsten des v. Homburg, jedoch werden die Kosten vertheilt.

Papier 30 Seiten. Das Siegel des kaiserl. Landgerichts fehlt und scheint überhaupt s. Z. vergessen worden zu sein. I. 403.

1556, Mai 8. Joachim Graf von Lupffen, Landgraf zu Stühlingen und Herr zu Hewen verkauft an die Gemeinde Volkertshausen seinen Acker daselbst im Röttenberg.

Papiercopie des Originalkaufbriefs. Ib, 34.

1556, Mai 8. Vogt, Gericht und ganze Gemeinde zu Volkertshausen verkaufen — nachdem der Graf Joachim von Lupffen, Landgraf zu Stühlingen und herr zu hewen u. s. w. der Gemeinde seinen Acker genannt der Röttenberg daselbst zu kaufen gegeben hat — aus diesem Grunde mit Bewilligung ihrer Obrigkeit, nämlich des Bilgerin von Reyschach zu Hohenstoffeln, des Aelteren, und Hans Conrad von Bodman zu Möckingen an den genannten Grafen von Lupffen 6 fl. jährlichen Zins und setzen dafür die Allmenden, Wun, Wayd, Wasser, Hölzer, Felder, liegende und fahrende Güter der Gemeinde als Pfand ein.

Pergament. Die anhängenden Siegel des von Reyschach und des von Bodman sind sehr beschädigt. I, 180.

1557, Januar 29. Lehenreversbrief des Claus Ruprecht von Sigmaringendorf und seiner Ehefrau Anna Mayer gegen Veit Jörg von Hausen über die Mühle zu Reidingen.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg ist abgefallen. II, 110.

1557, Donnerstag nach Sonntag Lætare, 1. April. Veit Greiß zu Ramsen bei Stein verkauft an Junker Pancraz von Stoffeln zu Aigeltingen, Obervogt zu Tuttlingen, seine bisherige Gerechtigkeit am Zehnten zu Aigeltingen aus den Grundstücken, welche im Brief in extenso aufgezählt sind. Ferner verkauft er an genannten Käufer einen Acker c/a 1 Juchart und die ihm zustehende jährliche Gült von 3 Schilling Pfennig, 3 Hühnern, 2 Ferkeln u. s. w.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans Caspar von Klingenberg zu Ach ist beschädigt. I, 82.

1557, Dienstag nach Judica, 6. April. Jacob Kromer, Hainrich Trünklin und Jacob Wiest als Pfleger der Kinder des Jacob Schneider sel. zu Aigeltingen vertauschen mit Pankraz von Stoffeln zu Aigeltingen, Obervogt zu Tuttlingen, einige Grundstücke.

Pergament. Das Siegel Hans Caspars von Klingenberg zu Ach ist abgerissen. I, 195.

1557, Mai 10. Urfede des Marte Miller von Urla gegen Joachim von Hausen zu Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Andreas von Laubenberg. II, 149.

1557, Juli 23. Christoph von Westerstetten, Dechant des hohen Stifts Ellwangen und Thumbherr zu Augsburg, Ulrich von Knöringen, Ritter, Amtmann zu Krailsheim, für seine Ehefrau Anna, geb. von Westerstetten, Arnold von Seckendorf, Obervogt zu Onoldsbach, für seine Ehefrau Katharina, geb. von Westerstetten, Hans Eitel Vetzer von Ochsen — (? verwischt) — hausen für seine und seiner seligen Frau Ursula Katharina, geb. von Westerstetten, Tochter Dorothea und Wolf Rudolf von Westerstetten beurkunden, daß sie das ihnen zugleich mit den Brüdern Veit Jörg und Veit von Hausen und deren Schwester Magdalena, Chorfrau zu Säckingen, aus der Erbschaft des Hans von Freyberg zugefallene Schloß und Gut Unterranaw dem Eberhard von Freyberg zum Eisenberg, Haldenwang und Neidlingen, Ritter, röm. kaiserl. Majestät Rath, käuflich überlassen haben.

Pergament beschädigt; alle Siegel fehlen. II, 175.

1557, November 1. Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Ristissen verkauft an Veit Jörg von Hausen 150 fl. Zins um 3000 fl. und setzt dafür als Pfand: seinen großen Zehnten und Frohnbau zu Kolbingen samt Zubehör, seine drei Waiden zu Hartheim; Hainstetten und Renkwißhausen und anderes.

Pergament. Die Siegel des Ausstellers und seiner Bürgen Jörg von Rechberg von Hohenrechberg zu Kronberg, Weißenstein und Kellmünz, Hans Wilhalm von Laubenberg zu Waagegck und Hans Walter von Laubenberg zum Laubenbergerstein sind abgefallen. II, 340.

1557, St. Martinitag, 11. November. Ursula Leutlin von Riethen gebürtig, des weiland Michael Tremblers von Füßen hinterlassene Wittwe, Jacob Baur und Paul Wüest als zugeordnete Vögte und Pfleger zu Aigeltingen sagen auf und übergeben dem Junker Pancraz von Stoffeln zu Aigeltingen wegen hohen Alters der ersteren die Mühle samt Zugehör, die ihr verstorbener Ehemann Michel Trembler s. Z. von Jacob von Stoffeln zu Lehen bekommen hatte.

Pergament. Das Siegel Hans Caspar von Klingenberg's zu Ach ist abgefallen. I, 117.

1558, Januar 24. Stoffel Salzger von Stetten a. k. M. verkauft an Veit Jörg von und zu Hausen 3 fl. Müntz jährlichen Zins unter Bürgschaft von Vogt, Gericht und ganzer Gemeinde zu Stetten um 60 fl.

Pergament mit anh. Siegel des Adolf Dietegg von Westerstetten zu Straßberg. II, 81.

1558, März 9. Christoph, Bischof zu Konstanz u. s. w., belehnt nach Auffsendung des Veit Brutscher zu Ramsen im Namen seiner Ehefrau Margaretha Neidthartin den Peter Beck, Vogt zu Aigeltingen, als Lehenträger des Pankraz von Stoffeln zu Aigeltingen mit einem Zehntlein daselbst.

Pergament. Das bischöfliche Siegel beschädigt. I, 202.

1558, Mai 9. Christoph, Bischof von Konstanz, Herr zu Reichenau, belehnt den Thomas Grav zu Aigeltingen als Lehensträger für Pangratz von Stoffeln zu Aigeltingen mit einem Haus, Hofraite, Hanf- und Krautgarten daselbst.

Pergament. Das bischöfliche Siegel abgerissen. I, 44.

1558, Dienstag nach St. Ulrichstag, 5. Juli. Christoph, Bischof zu Konstanz, entläßt die Anna Schneid von Orsingen und die von ihr zu erzeugenden Kinder der Leibeigenschaft.

Pergament. Das bischöfliche Siegel fehlt I, 378.

1558, Juli 13. Quittung des Dechanten Christoph von Westerstetten gegen Veit Jörg und Veit Gebrüder von Hausen wegen gewisser die Hans von Freyberg'sche Erbschaft betreffender Schulden.

Pergament mit Unterschrift und anhängendem Siegel des Dechanten. II, 250.

1558, Juli 15. Bürgermeister und Rath zu Ehingen versprechen etliche Briefe, welche Christoph von Wetterstetten, Dechant des Stifts Ellwangen, Wolf Rudolf von Westerstetten, Gebrüder, und Veit Jörg und Veit Gebr. von Hausen ihnen zur Verwahrung übergeben haben, getreulich für die Deponenten zu verwahren.

Pergament. Das Ehinger Stadtsiegel fehlt. II, 177.

1559, Freitag nach St. Bartholomäi, 25. August. Christoph von Knöringen zu Knöringen und Langenstein verleiht dem Alexander Sauberschwarz zu rechtem Erblehen sein Gut, genannt das Gritschengut, zu Orsingen in seinem (v. Knöringens) Zwing uud Bann gelegen mit Haus, Hofraite Aeckern, Wiesen und sonstigem Zugehör. Lehenfall: Tod des Inhabers Ambrosius Sauberschwarz.

Pergament. Das anhängende Siegel des von Knöringen etwas beschädigt. I, 176.

1559, Oktober 23. Ehevertrag zwischen Veit Jörg von Hausen zu Hausen für seine Tochter Johanna von Hausen und Jacob Gaudentz Blarer von und zu Wartensee.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Abts Diethelm von St. Gallen (Blarer von Wartensee), Veit Jörg von Hausen, Jacob Gaudentz Blarer von Wartensee, Veit von und zu Hausen, Vogts zu Bellingen, Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Rißtissen, Eberhart von Reyschach von Reichenstein, Wilhelm Blarer von Wartensee, Vogts zu Rosenberg, und Veit Sürg von Sürgenstein zu Oberraitnau. II, 44.

1560, Januar 11. Quittung des Jakob Gaudentz Blarrer von Wartensee und seiner Ehefrau Johanna von Hausen über 1400 fl. Heimsteuer, welche letztere von ihrem Vater Veit Jörg von Hausen laut Heirathsrothel zu erhalten hatte.

Pergament mit anhängendem Siegel des Jacob Gaudentz Blarer. II, 251.

1560, Januar 12. Johanna, geborene von Husen, des Jacob Blarer von Wartensee Ehefrau, verzichtet vor dem fürstlich St. Gallen'schen Hofgericht zu Rorschach unter Zustimmung ihres Ehemanns und ihres Vogts Hans Jacob Schenk von Castell, nachdem sie bereits vollständig befriedigt ist, auf alle weiteren Ansprüche an das Vermögen ihrer Eltern Veit Jörg von Husen zu Husen und Margaretha von Husen, geborene von Horben.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Hofgerichts und des Hans Jacob Schenk von Castell. II, 232.

1560, Dienstag vor Ostern, 16. April. Christoph, Bischof von Konstanz, Herr zu Reichenau, belehnt auf Ableben des Peter Belh zu Aigeltingen, als gewesenen Lehenträgers des Pankraz von Stoffeln zu Aigeltingen, den Jacob Bauer daselbst, wieder als Lehenträger des rc. von Stoffeln mit einem Zehntlein daselbst.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgerissen. I, 47.

1560, Auffahrtsabend, 22. Mai. Werner Ziegler und Anna Hiltprandin, seine Hausfrau, Hausburger zu Ach, vergaben an den Heiligen zu Orsingen einen jährlichen Zins und Korngült zu Aigeltingen.

Pergament mit anhängendem Siegel des Junkers Hans am Stad zu Ach. I, 425.

1561, November 24. Nachdem durch vier Urkundspersonen dem Cristan Schreyjäckh, welcher dreizehn Jahre lang in der Fremde war, seine eheliche Geburt und Herkunft von Lechthal, Gerichts Ernberg in Tyrol, eidlich bezeugt wird, stellt Georg Klotz von Stockach im Lechthal, Gerichtsmitglied von Ernberg, dem ꝛc. Schreyjäckh hierüber eine Anerkennungsurkunde aus.

Pergament. Das Siegel des Georg Franth, Richters zu Ernberg, ist abgerissen. II, 115

1561, Freitag vor Sta. Lucia, 8. Dezember. Hainrich Erhardt zu Orsingen verkauft mit Erlaubniß seines gnädigen Herrn, des Junkers Christoph von Knöringen zu Knöringen und Langenstein, an Gabriel Model als Pfleger der Sondersiechen im Wald bei Ach 2 fl. jährliche Rente um 40 fl. und setzt dafür sein Lehngut zu Unterpfand ein.

Pergament. Das anhängende Siegel des von Knöringen beschädigt. I, 381.

1562, St. Johann Baptist, 24. Juni. Urfede des Georg Meier von Stetten a. k. M. gegen Joachim von Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Pergament mit anhängendem Siegel des Andreas von Laubenberg zu Werrenwag und Rißtissen. II, 151.

1563, Montag nach Oculi, 15. März. Anna Schultheiß, verehelichte Rütinger, in Aigeltingen, verkauft an Hans Graf, ihren Sohn, den halben Theil ihres Hauses, Hofes und Hofraite, sowie ihres Kraut- und Hanfgartens zu Aigeltingen.

Pergament. Das Siegel des Pancraz von Stoffeln, Gerichtsherrn zu Aigeltingen, ist abgefallen. I, 9.

1563, Donnerstag nach Lætare, 25. März. Jörg Mayer, Schneider von Homburg zu Orsingen, vertauscht an Junker Pankraz von Stoffeln zu Aigeltingen 1 Juchart Acker und 2 Mannsmad Wiesen gegen andere Liegenschaften, welche in einem anderen Kauf- und Tauschbrief angeführt sind.

Pergament. Das Siegel Caspars von Heckelbach fehlt. I, 65.

1563, Innsbruck 21. Juni. Ferdinand, erwählter römischer König ꝛc., belehnt den Albrecht Volker von Knöringen für sich und als Lehenträger seines Bruders Hans Wilhelm von Knöringen mit dem Zehnten zu Ober- und Niederorsingen samt Zugehör auf den Tod ihres Vaters, des weiland Christoph von Knöringen.

Pergament. Das königliche Siegel ist abgefallen. I, 12.

1564, Freitag Epiphaniae, 6. Januar. Hännsle Burkart, genannt Müslin, zu Aigeltingen, verkauft an Pankraz von Stoffeln zu Aigeltingen seine 2 Juchart Acker samt der dazu gehörigen Halde mit allen Rechte und Zubehörden um 150 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel des Caspar von Retenberg zu Tannenberg ist beschädigt. I. 120.

1564, Montag nach Judica, 20. März. Hans Vogt d. J. Stabhalter zu Volkertshausen Namens des Junker Caspar von Heggelbach zu Radolfzell und Marx von Reyschach zu Hohenstoffeln als Vormünder der von Friedrich von Heggelbach hinterlassenen Gebrüder Joachim und Friedrich von Heggelbach beurkundet, daß Ursula Stückin, des verstorbenen Hans Riglin verlassene Wittib, an die genannten Junker Joachim und Friedrich von Heggelbach verschiedene Stücke und Güter verkauft hat.

Pergament mit anhängendem Siegel des Pankraz von Stoffeln. I, 453.

1564, Ueberlingen, 26. Juni. Heirathsabredung zwischen Esmaria von Hausen, des Vyt Jörg von Hausen zu Hausen Tochter, und Hans Caspar Schenkh von Castell, des † Hans Ulrich Schenkh von Castell Sohn.

Papier mit ihren Ringpetschieren auf Oblate besiegelt und eigenhändig unterschrieben von Ytelhans Blarer von Wartensee, Vogt zu Rorschach, Namens des Fürstabts Diethelm von St. Gallen; Christoph Blarer von Wartensee; Hans Jakob Schenkh von Castell; Veit Sürg von Sürgenstein; Bilgerin von Reischach; Caspar Schenkh von Castell; Veit von Hausen zu Hausen; Andreas von Laubenberg; Eberhard von Reischach; Joachim von Hausen; Friedrich von Horben zu Ringenberg und Jacob Gaudenz Blarer von Wartensee. II, 194.

1564, Juni 26. Heirathsbrief der Vorigen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Fürstabts Diethelm von St. Gallen; Veit Jörg von und zu Hausen; Hans Caspar Schenkh von Castell; Veit von Hausen, wohnhaft zu Meßkirch; Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Rißtissen; Christoffel Blarer von Wartensee; Hans Jakob Schenkh von Castell zu Oberbüren und Friedrich von Horben zu Ringenberg. II, 131.

1564, St. Martinstag, 11. November. Jacob Burkhart zu Aigeltingen verkauft an die Heiligenpfleger daselbst um 70 fl. einen jährlichen Zins von $3^1/_2$ fl. von, aus und ab seinem Haus, Hof, Hofraithe und Zubehör.

Pergament. Das anh. Siegel des Pankraz von Stoffeln sehr beschädigt. I, 49.

1565, Februar 5. Marc Sittig, Cardinal, Bischof zu Konstanz, Herr zu Reichenau 2c., entläßt die ledige Ursula Martin von Aigeltingen aus der Reichenauer Leibeigenschaft.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist beschädigt. I, 153.

1565, März 25. Lehenreversbrief des Jörg Riester und seiner Ehefrau Margaretha Merkle gegen Junker Jörg von Hausen über das Gut in der alten Glashütte.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Rißtissen ist abgefallen. II, 56.

1565, Donnerstag vor Pfingsten, 7. Juni. Esmarina Schenkin von Castell, geb. von Husen, Tochter des Veit Jerg von und zu Husen und der Margaretha von Husen, geb. von Horben, verzichtet vor dem fürstlich St. Gallen'schen Hofgericht zu Rorschach auf ihre Anrechte auf das elterliche Vermögen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Abts Othmar von St. Gallen und des Wolff von Bornhusen als Vogts der Frau Esmarina. II, 236.

1565, Gutentag nach St. Ulrichs des heil. Bischofs Tag, 5. Juli. Konrad Kern, d. Z. Vogt der rechten Hauptgült, ferner die Dreier und die ganze Gemeinde zu Hausen an der Ach verkaufen dem Michel Maus, Landschreiber zu Stockach, um 160 fl. mit Bewilligung ihrer Obern, des Raths zu Radolfzell, 8 fl. jährlichen Zins auf Martini unter Verpfändung aller der Gemeinde Hausen gehöriger Allmend, Wunn, Waid, Trieb und Tratt, Holz und Feld samt allen ihren Zugehörungen und Rechten und unter Verbürgung der Aussteller.

Pergament mit anhängendem Siegel des Leonhard Kölle, Altbürgermeisters von Radolfzell d. Z. Verwalters des Fleckens Hausen. I, 60.

1565, Freitag nach St. Katharinentag, 29. November. Hans Bollinger, Rebmann zu Allenspach, bekennt, daß sein Lehensherr Pangraz von Stoffeln zu Aigeltingen

berechtigt gewesen wäre, ihm die von letzterem zu Lehen getragenen Weingärten, zu Allenspach und einen Acker dabei wegen Detraction des Lehens zu entziehen ihm das Lehen aber aus besonderer Gnade belassen habe, und daß er, der Beständer, daher alle Lehenspflichten wieder auf sich nehme.

Pergament. Das Siegel Caspars von Retenberg zu Tannenberg ist abgefallen. I, 217.

1566, Donnerstag nach Lichtmeß, 7. Februar. Michael Riede von Liptingen ergibt sich dem Junker Pankraz von Stoffeln als Hintersaße und Leibeigener zu Aigeltingen.

Pergament. Das Siegel des Caspar von Retenberg zu Thahnenberg ist abgefallen. I, 163.

1566, Juni 12. Heirathsbrief der Anna Maria Wendler von Bergenrath und des Friedrich Dietteg von Westerstetten zu Staufenberg.

Papier-Copie. II, 210.

1566, Waldsee, 1. Juli. Heirathsabrede zwischen Sibilla von Freyberg, Tochter des † Eberhart von Freyberg zum Eisenberg, Haldenwang, Neidlingen und Unter-Ronaw, Ritters, und Joachim von Hausen zu Hausen, Sohn des Veit Jörg von Hausen, zu Hausen und Stetten a. k. M.

Papier mit ihren Ringpettschaften auf Oblate besiegelt und eigenhändig unterschrieben von Domherr Philipp von Freyberg, Carl von Freyberg, Joachim von Hausen, Veit von Hausen, Andreas von Laubenberg, Hans Christoph Vöhlin von Frickenhausen, Michel Ludwig von Freyberg, Marquart vom Stein, Wernher Hector von Freyberg, Hans Jörg Leo von Freyberg, Jacob Gremlich von Jungingen, Haug von Hausen und Hans Caspar Schenk von Castell. II, 196.

1566, Waldsee, 1. Juli. Heirathsbrief der Herren Philipp, Thumbherrn zu Costanz, Carl, Otto, Marquart und Leo von Freyberg, Gebrüder, des † Eberhart von Freyberg zum Eisenberg, Haldenwang, Neidlingen und Unter-Ranow, Ritters ꝛc. ꝛc. Söhne, für ihre Schwester Sibilla von Freyberg eines- und des Joachim von Hausen zu Hausen mit Vorwissen und Willen seines durch Krankheit am Erscheinen verhinderten und durch Veit von Hausen, Oberamtmann zu Wolfegg, und Andreas von Laubenberg vertretenen Vaters Veit Jörg von Hausen zu Hausen und Stetten a. k. M. anderntheils.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Philipp und Carl von Freyberg für sich und ihre Brüder, des Joachim und Veit von Hausen und des Andreas von Laubenberg, ferner des Wernherr Völckher von Freyberg zum Eisenberg und Hürblen, Ritters und Pflegers zu Landtsperg, des Hans Christoff Vöhlin zu Frickenhausen zu Illertissen und Neuburg, röm. kaiserl. Majestät und erzherzogl. Ferdinand'schen Raths, des Marquart vom Stein, Michel Ludwig von Freyberg zu Justingen und Oepffingen von v. Freyberg'scher und des Haug von Hausen zu Hausen und Stetten a. k. M., Diettrich von Horben zu Ringenberg, Wolff Rudolf von Westerstetten zum Altenberg-Staufen, Pflegers zu Alfingen, von v. Hausen'scher Seite. II. 195.

1566, Juli 10. Sibilla von Freyberg, des † Eberhard von Freyberg zum Eisenberg, Haldenwang, Raunow und Neidlingen, Ritters und kaiserl. Raths Tochter und Joachims von Hausen, Sohnes des Veit Jörg von und zu Hausen, Gemahlin, verzichtet vor dem erzherzoglichen Landgericht Burgau auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe zu Gunsten ihrer Brüder Philipp, Dechant in Konstanz, Carl, Otto, Marquardt und Leo.

Papier-Copie. II, 237.

1566, September 3. Marcus Sittig, Cardinal, Bischof von Konstanz ꝛc. (Graf von Hohenems reg. 1561—1589) belehnt den Peter Wuest jun. zu Aigeltingen für sich selbst und als Lehenträger der weiland Hansen Schneiders Tochter Ursula mit einem Zehnten, genannt Heggelbachs Zehnten, und einem Acker inn Osterlinngenn.

Pergament. Das anh. interessante Siegel des Cardinals ist wohl erhalten. I, 459.

1566, November 3. Quittung des Veit von Hausen, Oberamtmanns zu Wolfegkh als bevollmächtigten Anwalts seines Neffen Hans Christoph von Hausen, und des Haug von Hausen für sich gegen ihren Vetter und Bruder Joachim von Hausen über 400 fl., die er s. Z. von ihrem sel. Vater bezgswse. Bruder erhalten hatte.

Papier mit beigedr. Ringpettschaft der beiden Erstgenannten. II, 178.

1566, November 8. Hännsle Burkhardt von Aigeltingen verkauft an Junker Pankraz von Stoffeln zu Aigeltingen etwa 1 Juchart Ackerfeld daselbst um 58 fl.

Pergament. Das Siegel des Junkers Caspar von Röttenberg zu Dahnenberg ist abgefallen. I, 87.

1567, St. Mathias, 24. Februar. Hans Wilhelm zu Kneringen zu Kneringen und Langenstein belehnt seinen Hintersaßen Jacob Frey zu Orsingen und dessen Erben beiderlei Geschlechts mit dem Hof, das Mellinger Gut genannt, als zu rechtem Erblehen, wie es zuvor Hans Nimberle besessen unter den im Lehenbrief näher angegebenen Bedingungen.

Pergament. Das Siegel des v. Kneringen ist abgefallen. I, 106.

1567, April 2. Wilhelm Graf und Herr zu Zimbern, Herr zu Wildenstein und Meßkirch, belehnt in seinem und seines Vetters Wilhelm Werners Grafen zu Zimbern Namen die Söhne Veit Jörg's von Hausen, Joachim, Haug und Hans Christoph von Hausen mit dem halben Dorf Neudingen und was sonst dort als früher wirtembergisches Lehen jetzt von der Herrschaft Zimbern zu Lehen rührt.

Pergament. Das gräfliche Siegel ist abgerissen. II, 399.

1567, April 2. Lehenrevers des Joachim von Hausen für vorstehende Belehnung.

Papier-Concept. II, 400.

1567, April 24. Lehenrevers des Veit Frey, Fischers zu Hausen a. D., gegen Joachim, Haug und Hans Christoph Gebrüder von Hausen über einen Baumgarten daselbst.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg fehlt. II, 91.

1567, September 1. Wilhelm von und zu Knöringen und Langenstein belehnt den Jörg Keßing, Wirth zu Orsingen, mit dem sog. Kellershof daselbst als rechtem Erblehen.

Pergament mit anhängendem Siegel des von Knöringen. I, 386.

1567, Oktober 3. Urfede des Hans Reich von Meßkirch bei Entlassung aus der Haft wegen übler Reden, Gotteslästerung und Vertragsbruchs gegenüber von seinem Meister gegen Joachim von und zu Hausen.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Andreas von Laubenberg. II, 155.

1568, Dienstag nach St. Hilarii, 18. Januar. Emerentia von Hausen, des † Veit Jörg von und zu Hausen Tochter, verzichtet auf ihre Verheirathung vor dem kaiser-

lichen Hofgericht Rottweil gegen Bezahlung von 2000 fl. auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe zu Gunsten ihrer Brüder Joachim, Haug und Hans Christoph von Hausen.

An der die vier Pergamentbögen der Urkunde zusammenheftenden schwarz-gelben Schnur hängen die Siegel des Hofgerichts, des Arbogast von Schellenberg zu Hissingen und des Hans Conradt Hettinger, Bürgermeisters der Stadt Rottweil und kaiserlichen Hofgerichts-Urtheilssprechers, als der Vögte der Emerentia, und des Andreas von Laubenberg und des Veit von und zu Hausen als der Anwälte des Haug und Hans Christoph von Hausen. II, 238.

1568, April 5. Hans Conrad von Bodman zu Meckhingen, Homburg und Wiechs, Marx von Reischach zu Hohenstoffeln, Peter Andreas Guot, Obervogt zu Bodman, und Hans Hofmann, Vogt zum Meckheberg, beurkunden, wie ein zwischen Christoph Luz Reichlin von Meldegg zu Beuren a. d. Ach und seinen Unterthanen, der ganzen Gemeinde daselbst, wegen der Gerichtsbesetzung, Boten, Verboten, Frefeln, Strafen, Branntwein, Dienstbarkeiten u. a. ausgebrochener Streit von ihnen als Schiedsrichtern erledigt worden sei.

9 Seiten Pergament. Großfolio samt Umschlag. An der Urkunde hängen in leinene Säckchen eingenäht die Siegel des v. Bodman, v. Reischach und Andreas Guot, des Letzteren für sich und Hans Hofmann. I, 424.

1568, Juni 3. Urfede des Martin Pfaffenhofer von Eningen gegen Joachim von Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Papier mit Siegel des Junkers Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 157.

1568, Riedlingen 18. August. Heirathsbrief der Joachim, Haug und Hans Christoff Gebrüdern von Hausen zu Hausen, des † Veit Jörg von Hausen Söhnen, Namens ihrer Schwester Emerentiana von Hausen einer- und Ferdinand von Laubenberg zu Wagegkh anderentheils.

Pergament mit anhängenden Siegeln der beiden Brüder Joachim und Haug von Hausen zugleich im Namen ihres Bruders Hans Christoff, des Ferdinand von Laubenberg, ferner des Veit von und zu Hausen, wohnhaft zu Meßkirch (in Kapsel), Jacob Gaudentz Blarer von und zu Wartensee (beschädigt), Diettrich von Horben zu Ringenberg, fürstl. Kempten'schen Vogts zu Sulzberg, von v. Hausen'scher und des jur. utr. Dr. Carl von Laubenberg zu Wagegkh, Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Rißtissen, Ferdinand von Freyberg zu Öpffingen und Hans von Laubenberg zu Laubenberg, wohnhaft zu Sigmaringendorf, von v. Laubenberg'scher Seite. II, 192.

1568, September 29. Hans Wilhelm von und zu Knöringen verkauft an seinen Schwager Hans Werner zu Raitnau, kaiserl. Rath und Oberst eines Regiments zu Fuß, das Schloß Langenstein samt dem Dorf Orsingen und den dazu gehörigen Häusern, Höfen, Hofraiten, Zwingen, Bännen und weiteren Zugehörungen in Gemäßheit des Hegauischen Vertrags und des dem Kaufbrief beigelegten Kaufregister, wie er, Verkäufer, und vor ihm sein Vater, Christoph von Knöringen, alles besessen und es Wolf von Homburg sel. an den letzteren verkauft hatte, um 31,000 fl.

Pergament. 8 Seiten. Unterschrieben an Stelle des Verkäufers von seiner Schwester Susanna von Knöringen und von Sigmund von Hornstein, Deutschordens-Landkomthur der Balleyen Elsaß und Burgund, Comthur zu Altschhausen, Hans Conrad von Bodman zu Meckhingen, Homburg und Wiechs, Gebhard von Schellenberg zu Hüfingen, Stauffen und Randegg, Hans Sigmund von Freyberg in der Hopfferau, Hans Eytel von Knöringen zu

Kreßberg und Wildenstein und Hans Caspar Roth von Schreckenstein als Geweren für den Verkäufer. Von den angehängt gewesenen Siegeln der Genannten ist nur noch dasjenige des Verkäufers und das des Hans Caspar Roth von Schreckenstein erhalten. I, 399.

1568, September 29. Hans Wilhelm von und zu Knöringen sendet dem Erzherzog Ferdinand den von ihm bisher zu Lehen getragenen großen Zehnten zu Orsingen samt Zubehör auf, nachdem er diesen und seine sonstigen Güter dort herum an seinen Schwager Hans Werner von Raitnau, kaiserl. Rath und Oberst über ein Regiment deutscher Knecht zu Zips, verkauft hat.

Papier mit beigedrucktem Siegel des v. Knöringen. I, 237.

1568, September 29. Hans Wilhelm von und zu Knöringen sendet dem Cardinal, Bischof Marx Sittich von Costanz, Herrn zu Reichenau und Oehningen, den halben Theil der niederen Veste Langenstein und der Vogtei Orsingen, die er von seinen Voreltern überkommen, auf, nachdem er diese Lehen nebst seinen übrigen Besitzungen daselbst herum an Hans Werner von Raitnau, seinen Schwager, verkauft hat, und bittet, nun Letzteren damit zu belehnen.

Papier mit beigedrucktem Siegel des v. Knöringen. I, 466.

1569, Samstag nach St. Hilarius des heiligen Bischofs Tag, 15. Januar. Wilhelm Schönner von Straubenhart zu Schwan, Wilhelm von Schornstetten, Amtmann zu Graben, Friedrich von Wangen zu Geroldseglh am Wasgau, d. Z. am markgräflichen Hof zu Durlach, Wolf von Bosseckh zur Statt Schwarzach, als Ehemänner der Amalia, Maria, Margaretha und Anna der Hamburgerinnen und als Vormünder der noch unverehelichten Barbara und Euphrosina der Hamburgerinnen, verkaufen dem Thomas Hauser, Bürger zu Mößkirch, 150 fl. jährlichen Zins um 3000 fl. und setzen dafür verschiedene, den sechs Schwestern gemeinsam zugehörige Höfe und Güter zum Pfand ein; als Bürgen haften ferner Jacob Gremlich von Jungingen und Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M., der Hauptgülten Schwäger. Wiedereinlösung mit viermonatlicher Kündigungsfrist ist vorbehalten; alle Zahlungen sind kostenfrei in Meßkirch oder „eine Meile scheibenweis darum herum" zu leisten.

Papier-Copie des Originals, an welchem die Siegel der vier Hauptgülten und der zwei Bürgen angehängt waren. II, 362.

1569, Innsbruck 16. April. Copie auf Papier eines Erlasses, durch welchen Erzherzog Ferdinand von Oesterreich rc. als Lehensherr dem Wilhelm von Schorenstetten verwilligt, auf das Wasserhaus zu Krauchenwies samt Zugehör 2500 fl. für die Dauer von fünf Jahren aufzunehmen. II, 342.

1569, Innsbruck 29. Mai. Ferdinand von Gottes Gnaden, Erzherzog von Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steier, Kärnthen, Krain und Wirtemberg, Graf zu Habsburg und Tyrol rc. belehnt auf Absterben seines Vaters, kaiserlicher Majestät, als Landesfürst der vorderösterreichischen Herrschaften auf Bitte des Hans Wilhelm von Knöringen den Hans Wernher von Raitnau mit dem Zehnten zu Ober- und Niederorsingen mit aller Zugehörung, welchen zuvor des ersteren Bruder, weiland Albrecht Volkher von Knöringen für sich und Hans Wilhelm

empfangen hatte, und der mit lehensherrlicher Bewilligung an den v. Raitnau verkauft worden ist.

Pergament mit Unterschrift des Erzherzogs, dessen Siegel abgerissen ist. I, 2.

1569, Juni 7. Hans Caspar Schenk von Castell zu Mamertshoven versichert seiner Ehefrau Esmaria, geborenen von Hausen, deren Beibringen, Widerlage und Morgengabe auf seine Güter.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Abts Othmar von St. Gallen, des Hans Caspar Schenk von Castell und des Christoph Blarer von Wartensee zu Bischofszell. II, 239.

1569, Mittwoch nach St. Jacobi, 27. Juli. Jacob Kessing und sein Vetter Jörg Kessing, beide zu Orsingen, verkaufen an Michael Haus, Altlandschreiber zu Stockach, 10 fl. jährlichen Zins um 200 fl. und setzen dafür verschiedene Güter zu Unterpfand ein.

Pergament. Das Siegel Hans Werners von Raitnau zu Langenstein ist abgefallen. I, 170.

1569, Konstanz 18. September. Vergleich zwischen Hans Werner von Raitnau zu Langenstein und Hans Conrad von Bodman zu Meckingen, Homburg und Wiechs über gewisse von dem v. Bodman innegehabte Holzgerechtigkeiten, Jagen und Fischen in Orsinger Hölzern und Bach. Der in extenso aufgeführte Vergleich geht dahin, daß v. Bodman, (Schwager des v. Raitnau), sich all dieser Gerechtigkeiten u. s. w. mit Ausnahme der sog. Orsinger Halden ob Alten-Orsingen entschlagen und v. Raitnau ihm dafür 2000 fl. bezahlen soll. Schiedsrichter waren auf des letzteren Seite Albrecht Schenk von Stauffenberg zu Wülflingen, österr. Rath und Hauptmann zu Konstanz, und Marx Embser, Vogt zu Markdorf; auf Seite des v. Bodman Andreas von Laubenberg zu Werrenwag und Rißtissen und Arbogast von Schellenberg zu Hüfingen.

Pergament. Von den Siegeln der beiden Parteien und der vier Tädinger hängen nur noch diejenigen des v. Bodman (beschädigt), des Schenk von Stauffenberg, des v. Laubenberg und v. Schellenberg an. I, 64.

1569, Aigeltingen, Mittwoch nach Allerheiligen, 2. November. Des Erzherzogs Ferdinand und des Landvogts Verwalter zu Nellenburg und Amtleute zu Stockach Joß von Langenegg, Damian Schmid, Amtmann, und Conradt Haus, Landschreiber, bekennen, daß sie von Amtswegen und mit Bewilligung Georgs, Grafen von Helfenstein, Freiherrn von Gundelfingen, erzherzoglichen Geheimenraths, Obersthofmeisters, Statthalters, Landvogts zu Nellenburg u. s. w., dem Junker Pankraz von Stoffeln zu Aigeltingen einige Familien zu eigen geben, wogegen er den Amtleuten andere zu eigen gegeben hat.

Pergament. Die anhängenden Siegel der drei Beamten sehr beschädigt. I, 4.

1569, St. Thomas, 21. Dezember. Hans Burkhart zu Aigeltingen verkauft an Junker Pankraz von Stoffeln eine große Mannsmad Wiesen beim Haagenbrunnen daselbst um 39 fl.

Pergament. Das Siegel des Junkers Wolf von Klingenberg zu Ach ist abgerissen. I, 59.

1570, Januar 31. Jacob Baur und Gallus Baur zu Aigeltingen verbürgen sich behufs sofortiger Freigebung des Unterpfands, nämlich einer Wiese, für die richtige

Bezahlung einer Schuld des Moriz Schrott von da im Betrag von 20 fl. an die heiligen Pfleger daselbst auf nächste Martini.

Pergament mit beigedrucktem Siegel des Pankraz von Stoffeln. I, 311.

1570, Februar 27. Ehevertag zwischen Haug von Hausen und Kunigunde von Hohenegg.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Gewalthabers und Bruders der Braut Andreas von Hohenegg zu Vilsegg und Sultzschnaidt (?) und des Haug von Hausen, sowie der Zeugen von Hohenegg'scher Seite Hanns Dietrich Nothaft von Hohenberg *), Walter von Hohenegg zu Vilssegg, Philipp Wolff von Kaltenthal zu Aldingen, Christof von Landenberg zu Dibingen (Siegel abgerissen), Reinhardt von Kaltenthal zu Aldingen, Dietrich von Landaw zu Lauterach, Jost Ludwig von Ratzenried zu Ratzenried, und derjenigen von Hausen'scher Seite, Joachim von Hausen zu Hausen, Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Nißtissen, Hans Christoph Vöhlin von Frickenhausen zu Illertissen und Neuburg, Jacob Gaudentz Blarer von und zu Wartensee, Dietrich von Horben zu Rinckenberg, Carl von Freyberg von und zu Raunaw, Hans Jörg von Wolfurt und Caspar von Laubenberg. II, 43.

1570, Juni 8. Christoph Giel von Gielsperg, Gerichtsherr zu Wängi (im Thurgau) und Eppenberg überläßt seinem Schwager Pangratz von Stoffeln zu Aigeltingen die ihm von seiner verstorbenen Ehefrau zugefallenen Gülten und Zinse in Mahlspüren um 424 fl. Christoph Giel der Junge zu Rapperswyl gibt seine Zustimmung dazu.

Pergament. Von den Siegeln der beiden Giel ist nur noch das des Vaters erhalten. I, 100.

1570, Juli 18. Hans Werner von Raitnau zu Lochau und Langenstein, kaiserl. Rath und Oberst, stellt dem Cardinal-Bischof Marcs Sittich von Konstanz den Revers über seine erfolgte Belehnung mit dem halben Theil der niedern Veste Langenstein und der Vogtei Orsingen aus.

Pergament. Das Siegel des Ausstellers ist abgerissen. I, 467.

1571, Zinstag, 27. März. „Tailungs Vergleichung zwischen den edlen und vesten Joachimen und Haugen von und zu Hausen Gebruedern irer ererbten und angestorbenen Vätterlichen und bruederlichen Stücke und Guetter halber. In A° siebenzigstem und ain Jare uffgericht und beschehen."

Pergament. 20 Seiten. Besiegelt auf schwarz-gelber seidener Schnur von beiden Brüdern von Hausen (Siegel fehlen), ferner von Philipp von Freyberg, des hohen Stifts zu Costanz Domdechant, Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Rißtissen, Hans Christoph Vöhlen von Frickenhausen zu Illertissen und Neuburg, Caroll von Freyberg zu Rona, Jost Ludwig von und zu Ratzenried und Hans Georg von und zu Bodman (letzteres Siegel fehlt). II, 163.

1571, April 13. Karl Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Haigerloch und Wöhrstein, des heil. Röm. Reichs Erbkammerer, erzherzoglich Ferdinand'scher Rath, oberster Hauptmann und Landvogt am obern Elsaß und Hauptmann der Herrschaft Hohenberg ꝛc. verspricht den Joachim von Hausen zu Hausen und Stetten a. k. M., der sich mit Jacob Gremlich von Jungingen zu Menningen

---

*) Jetzt Hochberg, Dorf am Neckar im württemb. Oberamt Waiblingen. Die in Schwaben nicht mehr vorkommende Familie Nothaft von Hochberg blüht noch in Rußland und war eines ihrer Mitglieder in den 1860er Jahren russischer General.

und Paul von Freyberg von Eysenberg zum Waldthof gegen Lipfrid Vollandt von Vollandtsegckh und Martin Haidenhofer, des Raths und Pfleger des Seelhauses zu Ravenspurg für 2000 fl. Hauptgut und 100 fl. jährlichen Zins für den Grafen verbürgt hat, wegen dieser Bürgschaft schadlos zu halten.

Pergament mit 2 Unterschriften und dem Siegel des Grafen. II, 297.

1571, Juni 1. Nachdem behufs Beilegung vorgefallener Zwistigkeiten wegen der Holzgerechtigkeit im sog. Wachenholz bei Orsingen Hans Werner von Raitnau zu Langenstein die fragliche Holzgerechtigkeit seinem Schwager Hans Conrad von Bodman zu Meckhingen für die Gemeinde Orsingen um 2000 fl. abgekauft hat, die Gemeinde jedoch nicht im Stande war, den Zins für diese Kaufsumme aufzubringen, so überläßt die Gemeinde dem v. Raitnau die vor dem Wachenholz Langenstein zu gelegenen Halden mit allem Zubehör um 2000 fl. und einige näher bestimmte Vergünstigungen zu Eigenthum.

Pergament mit eigenhändiger Unterschrift und anhängendem Siegel des v. Raitnau; das Siegel der Stadt Radolfzell, deren Bürgermeister und Rath für die Gemeinde Orsingen gesiegelt haben, ist abgefallen. I, 404.

1571, Juni 8. Hans Lienhart Kellin, Bürger und Reichsvogt zu Radolfzell, Theus Keller, Vogt zu Böringen, Leonhart Frue, Vogt zu Güttingen, Heinrich Steinlin, Vogt zu Liptingen, und Caspar Vollmar, Vogt zu Gallmannsweiler als von beiden Theilen erbetene Schiedsrichter beurkunden: daß seit langer Zeit zwischen den früheren Besitzern von Langenstein sowie dem jetzigen Besitzer Hans Werner von Raitnau und der Stadt Ach Zwistigkeiten obwalteten wegen Grund und Boden, Holz und Feld, Wunn und Waid im sog. Ziegelacker; nach von ihnen genommenem Augenschein wurde das streitige Gebiet neu vermarkt wie in der Urkunde des Genaueren beschrieben ist.

Pergament. Die Siegel Kellins, Hans Werners von Raitnau und der Stadt Ach sind abgefallen. I, 373.

1571, Juni 19. Mark Sittig, Cardinal, Bischof von Konstanz und Herr zu Reichenau ꝛc. belehnt den Georg Bach, genannt Mangolt, als Lehenträger für Hans Jakob Vogt von Sommerau zu Prasberg den Jüngeren mit einem Haus, Hofraite, Hanf- und Krautgarten zu Aigeltingen.

Pergament. Das anhängende bischöfliche Siegel ist sehr beschädigt. I, 43.

1571, Juni 19. Mark Sittig, Cardinal Bischof von Konstanz ꝛc. belehnt den Thomas Graf als Lehenträger des Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Prasperg des Jungen mit einem Zehntlein zu Aigeltingen, so vor Zeiten Conradt Schneiders gewesen.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgerissen. I, 46.

1571, Juli 3. Jacob Baur und Paul Wuest zu Aigeltingen, Vögte der Agatha Baur, weiland Hans Burkhards Mutter, verkaufen an Junker Hans Jakob Vogt von Sommerau den Jüngeren $1\frac{1}{2}$ Juchart Ackerfeld daselbst um 105 fl.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach zu Vollertshausen ist abgefallen. I, 151.

1571, Montag nach St. Galli, 22. Oktober. Reversbrief des Thoman Hauser, Bürgers zu Meßkirch, betr. die 50 fl. Rente, welche er um 1000 fl. von Brigitha von

Hausen, geb. Humpiß von Waldrams, des † Veit von Hausen Wittwe, und Eittelhans von Hausen, ihrem Sohn, gekauft hat.

Pergament mit beigedrucktem Siegel des Jacob Gremlich von Jungingen zu Menningen. II, 296.

1571, Dienstag nach Allerheiligen, 6. November. Quittung des Hans Caspar Schenk von Castell zu Mamertshofen und seiner Ehefrau Esmaria, geb. von Hausen (Veit Jörgs Tochter) gegen deren Bruder Joachim von Hausen über 1400 fl. Heimsteuer und 600 fl. brüderliche Zubuße.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Caspar Schenk und der Unterschrift beider Ehegatten. II, 252.

1571, November 22. More Schrott zu Aigeltingen verkauft an Hans Jakob Vogt von Sommerau den Jüngern 2 Mannsmad Wiesen um 260 fl. und $1\frac{1}{2}$ Juchart Ackerfeld um 110 fl.

Pergament. Das anh. Siegel des Junkers Wolf von Klingenberg zu Ach beschädigt. I, 127.

1571, Dezember 11. Michael Graf zu Aigeltingen verkauft an Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau und Prasperg den Jüngeren seine Erbgerechtigkeit an einem ihm von seiner Mutter her angefallenen v. Sommerau'schen Lehengut daselbst um 400 fl.

Pergament. Das anh. Siegel des Christoph Reichlin von Meldegg zu Beuren ist beschädigt. I, 223.

1572, Januar 12. Lehenrevers des Jerg Sautter gegen Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M. über ein Gut zu Neubingen.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Rißtissen fehlt. II, 106.

1572, Januar 31. Lehenrevers des Michael Markquart von Stetten a. k. M. gegen Joachim von Hausen über das Gut zu Hausen, das vormals Gabriel Brüel innegehabt.

Pergament mit anhängendem Siegel des Andreas von Laubenberg. II, 89.

1572, Februar 2. Martin Liebe zu Orsingen bekennt, daß er von den Heiligen-Pflegern zu Orsingen Hans Dors und Urban Schrot 8 fl. rheinisch erhalten und ihnen dafür 8 Pfennig jährlichen Zins von, aus und ab seinem Garten zu Oberhofen, genannt des Schuhmachers Garten, verkauft hat.

Pergament mit anh. beschädigtem Siegel des Hans Werner von Raitnau. I, 32.

1572, April 1. Urfede des Baltus Bauch, genannt Bütz, von Trieberg, gewesenen Kuhhirts zu Hausen gegen Joachim von und zu Hausen wegen mehrfacher Verfehlungen in seinem Dienst.

Pergament mit beigedr. Siegel des Haug von Hausen zu Stetten a. k. M. II, 158.

1572, April 1. Urfede des Jacob Weckherle von Glashütte gegen Joachim von Hausen wegen mit Barbara Dreer, weiland Jörgen Haugens von Glashütte Ehefrau, längere Zeit hindurch getriebener Unzucht.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Haug von Hausen zu Stetten a. k. M. II, 159.

1572, April 1. Urfede des Ohnimus Brüel von Hausen gegen Joachim von und zu Hausen wegen Jagdfrevels.

Papier mit beigedr. Siegel des Haug von Hausen. II, 162.

1572, Juni 25. Conrad Müller von Steißlingerhardt verkauft an Hans Keſſinger zu Orſingen 1 Mansmad Wieſe um 30 fl. 4 kr.

Pergament. Das Siegel des Hans Werner von Raitnau zu Langenſtein iſt abgefallen. I, 31.

1572, Auguſt 13. Vergleich zwiſchen der Wittwe des † Haug von Hauſen zu Stetten a. k. M. Kunigunde, geb. von Hohenegkh, und dem Bruder des Verſtorbenen, Joachim von Hauſen zu Hauſen, über die Erbſchaft.

Papier unterſchrieben und mit Ringpettſchaften beſiegelt von den beiden Paciſcenten und 16 Zeugen. II, 200.

1572, Oktober 29. More Schrot zu Aigeltingen verkauft an Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau den Jüngeren zu Prasperg und Aigeltingen eine Wieſe, genannt die Taubenwieſe, etwa 5/4 Mannsmad, und einen Acker, genannt der Flöſchenacker, ungefähr 2 Juchart, um 299 fl.

Pergament mit anh. ſehr beſchädigtem Siegel des Wolf von Klingenberg zu Ach I, 28.

1572, St. Nicolaus Abend, 5. Dezember. Georg Walter zu Orſingen verkauft an Claus Bürcklin, Müller daſelbſt, ſeinen Weingarten daſelbſt mit allem Zubehör um 65 fl.

Pergament. Das Siegel des Hans Werner von Raitnau zu Langenſtein hängt in Holzkapſel an. I, 70.

1572, Dezember 12. Lehenbrief des Joachim von und zu Hauſen und Stetten a. k. M. für Matthis Butz über das Gut auf der neuen Glashütte.

Pergament. Das Siegel Joachims von Hauſen iſt abgeriſſen. II, 70.

1572, Dezember 12. Lehenreversbrief des Matthis Butz für vorſtehende Belehnung.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg iſt abgeriſſen. II, 69.

1573, Januar 7. Joachim von Heggelbach zu Volkertshauſen hat mit Bewilligung ſeines Lehensherrn, des Grafen Hainrich von Lupffen, Landgrafen zu Stühlingen, Herrn zu Hewen und Roſeneck, von ſeinem Bruder Friedrich von Heggelbach den bisher dem letzteren zuſtehenden Antheil des bis dahin von beiden Brüdern gemeinſam innegehabten Lehens der Mühle zu Volkertshauſen und etlicher Wieſen daſelbſt käuflich an ſich gebracht und die ſeinem Bruder noch ſchuldigen 1500 fl. auf das Lehen pfandweiſe verſichert, verſpricht aber, das Lehen binnen acht Jahren wieder vom Pfand zu löſen.

Pergament mit anhängendem Siegel des Joachim von Heggelbach. I, 83.

1573, Januar 7. Hainrich Graf von Lupffen ꝛc. erklärt ſeine Zuſtimmung zu vorſtehender Lehensverpfändung.

Pergament. Das Siegel des Grafen iſt abgefallen. I, 88.

1573, Januar 12. Lehenbrief des Joachim von und zu Hauſen und Stetten a. k. M. für Andreas Boß über den Hof in der neuen Glashütte.

Pergament mit anhängendem Siegel des v. Hauſen. II, 68.

1573, Januar 12. Lehenrevers des Andreas Boß für vorſtehende Belehnung.

Pergament mit anhängendem Siegel des Andreas von Laubenberg. II, 65.

1573, Mittwoch nach Ostern, 25. März. Hans Dorß und Martin Bürklin als Vormünder der minderjährigen Kinder des † Blasius Bürklin zu Orsingen verkaufen an deren Bruder Claus Bürklin, genannt Müller, $8^1/_2$ Juchart Acker und $^1/_2$ Mannsmad Wiesen um 189 fl.

Pergament. Das Siegel des Hans Werner von Raitnau zu Langenstein ist abgefallen. I, 78.

1573, April 10. Hans Schmid, genannt Gaisser zu Orsingen, verkauft dem Claus Bürklin, Müller daselbst, einen Acker, der Greuth genannt, um 100 fl. rheinisch.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Werner von Raitnau. I, 33.

1573, November 14. Peter Bauer von Aigeltingen verkauft an Hans Jacob, Vogt von Sommerau zu Praßberg und Aigeltingen, verschiedene Stücke Ackerland, zusammen 2 Juchart, um 85 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Joachim von Heggelbach. I, 76.

1573, Donnerstag nach Weinachten, 31. Dezember. Urfede des Marks Merk von Nusplingen und Stoffel Buol von Stertzingen gegen Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M. wegen Betrunkenheit, Spiels und Unfugs.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 161.

1574, Februar 19. Hans Graf von Aigeltingen verkauft an Hans Jacob, Vogt von Sommerau, den Jüngeren, 3 Vierling Ackerfeld in Aigeltingen um 29 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Jacob von Heggelbach zu Aach. I, 130.

1574, Dienstag nach St. Lorenztag, 17. August. Urfede des Maurers Lorenz Kuhn von Obersundhofen gegen Joachim von und zu Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 148.

1574, Donnerstag vor St. Bartholomäi, 19. August. Urfede des Benedict Huber von Vilsingen gegen Joachim von Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft mit beiliegender Bittschrift des Pfarrers zu Guttenstein für den Gefangenen.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 162.

1574, Donnerstag nach St. Bartholomäi, 26. August. Conrad Dornsperger, Frei-Landrichter im Hegau und Madach für Erzherzog Ferdinand von Oesterreich beurkundet, daß zwischen dem Müller Simon Stotzinger von Aigeltingen einer- und Christoph Lutz Reichlin von Meldegg zu Beuren und Wolf von Klingenberg zu Ach, als Vögten der Frau Sophia von Stoffeln, geb. von Roggenbach, damals Wittwe, aber jetzt des Hans Jakob Vogt von Sommerau zu Praßberg und Aigeltingen Ehefrau, andrerseits ein Proceß wegen Mahlens in einer anderen als der herrschaftlichen Mühle entstanden ist, der nun in dritter Instanz und im dritten Jahr nach seinem Beginn zu Gunsten Stotzingers entschieden wird.

Papier, 67 Seiten, in Pergament-Umschlag. Das Siegel des Landgerichts ist abgerissen. I, 380.

1574, September 13. Heirathsabrede zwischen Emerentiana von Hausen (in deren Namen ihre verordneten Vormünder Diettrich von Horben zu Ringenberg, fürstlich

kempten'scher Rath, Landvogt und Vogt zu Sulzbach und ihr Bruder Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M.), und Wilhelm Freiherrn von Grafenegkh und Burgberg, Herrn zu Marschalkenzimmern, kaiserlichen Hofgerichts-Statthalter zu Rottweil.

Papier. Die beigedruckt gewesenen Ringpedtschiere der Contrahenten und der Zeugen Ferdinand Freiherrn von Grafenegkh, Ulrich Dietteg von Westerstetten und Drackenstein zu Lautlingen und Wildenthierberg, Hans Christoph von Knöringen, fürstl. augsburgischen Raths und Pflegers zu Nesselwang, Arbogast von Schellenberg zu Hüfingen, Gaudentz Plarer von und zu Wartensee, Hans Jörg von Fryberg zu Achstetten und Caspar von Laubenberg sind abgefallen, ihre Unterschriften erhalten. II, 48.

1574, Freitag vor St. Gallentag, 15. Oktober. Jacob Wuest zu Aigeltingen verkauft an Hans Jacob, Vogt von Sommerau zu Prasperg und Aigeltingen, einen Acker daselbst um 70 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans Jacob von Heggelbach zu Ach ist beschädigt. I, 125.

1574, Oktober 26. Heirathsbrief der Frau Emerenziana von Laubenberg, geb. von Hausen, Wittwe (für sie ihre Vögte Dietrich von Horben zu Ringenberg und Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M., ihr Vetter und Bruder) und des Wilhelm Freiherrn zu Gravenegkh und Burgberg, ꝛc. (s. oben 13. Sept. 1574).

Pergament mit anhängenden Siegeln des Dietrich von Horben, Joachim von Hausen, Frh. Wilhelm von Graveneck, ferner von Seiten der Frau Emerenziana des Andreas von Laubenberg, Gaudentz Plarer von Wartensee, Hans Jerg von Freyberg, und von Graveneck'scher Seite des Ludwig Freyherrn von Graveneck und Burgberg, Dechanten des Stifts Ellwangen, des Ulrich Frh. von Graveneck und Burgberg, fürstl. kempten'schen Pflegers zu Kemnat, des Ulrich Dieteg von Westerstetten und Drackenstein, Hans Christoph von Knöringen zu Immendingen und Arbogast von Schellenberg zu Hiffingen und Weinfelden, erzherzoglich Ferdinand'schen Raths. II, 211.

1574, November 9. Hans Frei und Paul Wiest zu Aigeltingen, als Vögte der † Michael Graf hinterlassenen Ehefrau Anna Freiin und deren Kinder, verkaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Prasberg und Aigeltingen die von Michael Graf hinterlassene Baind zu Aigeltingen um 75 fl. rheinisch.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Junkers Hans Jacob von Heckelbach zu Aach. I, 51.

1574, St. Martini, 11. November. Jacob Wuest von Aigeltingen verkauft an die heiligen Pfleger daselbst 8½ fl. jährlichen Zins und setzt seine Liegenschaften dafür zum Pfand ein.

Pergament. Das Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau fehlt. I, 138.

1574, St. Martini, 11. November. Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M. belehnt den Hans Nefflin und seine Ehefrau Barbara Jäger mit einem Gut zu Neidingen.

Pergament. Das von Hausen'sche Siegel ist abgefallen. II, 109.

1574, St. Martini, 11. November. Lehensrevers des Hans Nefflin über vorstehende Belehnung.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg ist abgefallen. II, 111.

1575, Januar 17. Concept zur Heirathsabrede zwischen Magdalena von Ulm, des Borius von Ulm zu Wellenberg Tochter und Eitelhans von Hausen.

Papier. II, 212.

1575, Mariä Lichtmeß, 2. Februar. Nachdem Hans Reinhart Spett von und zu Schülzburg, Ferdinand von Freyberg zu Oepfingen, Joachim von Hausen zu Hausen und Stetten a. k. M. und Matheus Geisberg von Blumhoven zu Altensperg sich gegenüberg dem Grafen Carl zu Hohenzollern Sigmaringen und Veringen &c. laut besonderer Hauptzinsverschreibung für Bärtl und Sackh von Fuessen zu Suckhs und Parchen für 4000 fl. Hauptgut und 200 fl. jährlichen Zins mit ihrer Gesammthabe und 2 Pferden Dienst verbürgt haben, erklären sie, falls einer oder der andere aus dieser Bürgschaft zu einer Leistung herangezogen werden sollte, sich gegenseitig pro rata schadlos halten zu wollen.

Pergament mit anhängenden Siegeln der vier Aussteller. II, 343.

1575. Copie des Heirathsbriefs zwischen Hans Conrad Humpiß von Waldrams zu Wellendingen und Jungfrau Anna von Freyberg, Tochter des † Eberhart von Freyberg zum Eisenberg &c., Ritters.

Papier. II, 313.

1575, Orsingen, Donnerstag nach Pfingsten, 26. Mai. Vergleich zwischen dem kaiserlichen Rath und Oberst Hans Werner von Raitnau, Ritter, zu Langenstein, einer- und dem Müller Claus Bürklin und Georg Walther zu Orsingen als Vögten der Magdalena Zimmermann, weiland Hans Schmids, genannt Gaisser, hinterlassener Wittwe anderen Theils über Streitigkeiten, welche zwischen beiden Theilen hinsichtlich gewisser Lehen und ettlicher eigener Güter auf Orsinger Markung, die Hans Schmid inne gehabt hatte, entstanden waren. Der in extenso aufgeführte Vergleich wurde abgeschlossen vor Peter Andreas Gut, des Junkers Hans Ludwig von Bodman, Obervogt zu Bodman, Leonhart Früh zu Güttingen, Bartholomäus Weißmann, Mayer auf dem Schloß Friedingen, Claus Brun genannt Gläser zu Rorgenwies und Peter Degen zu Wahlwies als Schiedsrichtern.

Pergament mit anh. Siegel des Schiedsrichterobmanns Peter Andreas Gut. I, 63.

1575, Montag nach Fronleichnam, 6. Juni. Hans Hallauer, Beck, und Katharina, seine Ehefrau, ergeben sich dem Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Praßberg und Aigeltingen als Hintersaßen und Leibeigene daselbst.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach zu Volkertshausen ist abgefallen. I, 126.

1575, August 1. Urfede des Michael Heß von Neuenstadt, im Frankenlandt gelegen, gegen Joachim von Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Bernhart Scholler, kaiserl. Notarius publicus und Vogts zu Stetten a. k. M. II, 147.

1575, Oktober 8. Urfede des Adam Beyttenweil aus der neuen Glashütte gegen Joachim von Hausen bei seiner Entlassung aus dem Gefängniß.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 150.

1575. Concept eines Heirathsbriefes ohne näheres Datum und Angabe von Namen; in einer Beilage zu demselben aber ist bemerkt, daß Veit von Hausen 1567 testirt hat, und werden auch Quirin Gottfried von Hausen, Domherr zu Eichstätt und Augsburg, und Wolf von Hausen, Domherr zu Konstanz, als Söhne des Veit von Hausen genannt.

Papier. II, 202.

1576, April 10. Urfede des Christa Bayer von Altnau bei Konstanz gegen Joachim von Hausen.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 154.

1576, Mai 7. Aehnliche Urfede des Marx Schaupp von Hemmingen.

Papier mit gleichem Siegel. II, 152.

1576, September 22. Aehnliche Urfede des Melcher Schienlin von Schelklingen.

Papier mit gleichem Siegel. II, 153.

1576, Montag nach St. Bartholomäi, 27. August. Hanns Heim, z. Z. wohnhaft zu Aigeltingen, ergibt sich dem Junker Hans Jakob Vogt zu Sommerau ꝛc. als Hintersaße und Leibeigener.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach zu Vollertshausen fehlt. I, 157

1576, Montag nach St. Matthäi, 24. September. Wilhelm Freiherr von Gravenegg ꝛc. versichert seiner Ehefrau Emerenziana, geb. von Hausen, deren Beibringen, Widerlage und Morgengabe auf sein Schloß und Dorf Marschalkenzimmern mit Consens des Lehensherrn Heinrich Grafen zu Lupffen, Landgrafen zu Stühlingen und Herrn zu Hewen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Freiherrn Wilhelm von Gravenegg und des Arbogast von Schellenberg zu Hüffingen. II, 214.

1577, Januar 4. Urfede des Karl Pfau von Stetten a. k. M. gegen Joachim von Hausen.

Papier mit Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 146.

1577, Juli 6. Aehnliche Urfede des Ulrich Briener von Hausen wegen verschiedener Diebstähle von Wein und „essender Speis" u. a. auch „Caponnen".

Papier mit gleichem Siegel. II, 143.

1577, Montag nach Lichtmeß, 4. Februar. Caspar von Laubenberg zu Werenwag und Rißtissen verspricht dem Joachim von Hausen, der sich für ihn um 1000 fl. verbürgt hat, binnen zwei Jahren von dieser Bürgschaft zu lösen und ihn unter allen Umständen schadlos zu halten.

Pergament mit Unterschrift und anhängendem Siegel des von Laubenberg. II, 298.

1577, April 10. Jacob Gremlich von Jungingen zu Menningen, Paul von Freyberg von Eisenberg zum Waldthof, und Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M. versprechen, sich gegenseitig schadlos zu halten, falls einer von ihnen wegen der für den Grafen Carl von Hohenzollern gegen das Seelhaus zu Ravensburg eingegangenen Bürgschaft (s. o. Reg. vom 13. April 1571) belangt würde.

Pergament mit anhängenden Siegeln der drei Genannten. II, 304.

1577, St. Martini, 11. November. Hans Münderer von Aigeltingen verkauft an die Heiligen-Pfleger daselbst um 6 fl. rheinisch 6 behamsch jährlichen Zins von, aus und ab seinem Haus, Hof und Krautgarten. Der Rückkauf der Rente wird vorbehalten.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau. I, 198.

1578, Mamertshofen, 3. Januar. Verlassenschaftsinventur der Frau Esmaria Schenkin von Castell, geb. von Hausen.

Papier ohne Siegel. II, 198.

1578, Juli 5. Matthias Weizel, d. Z. Salmannsweilen'scher Schaffner zu Sulgen, als Vogt der beiden Töchter seines verstorbenen Schwagers Caspar Lochmüller, Anna und Katharina, ferner Jacob Graf, genannt Kremer, und Martin Kellmaier zu Aigeltingen, als früher erwählte Vögte der genannten Schwestern, verkaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau die untern Mühle zu Aigeltingen mit Einfang, Hof, Hofraite, Krautgarten, Rechten und Gerechtigkeiten, Stegen, Wegen, Wasserleitung u. s. w., sowie c/a. 18¼ Juchart Ackerfeld um 1300 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans Conrad von Bodman zu Meckingen, Homburg und Wiechs ist sehr beschädigt. I, 61.

1578, Mai 22. Bürgschaftsbrief des Jacob Neuenmann von Stetten a. k. M. gegen Joachim von Hausen über 25 fl. für den Fall, daß er sich neue Uebertretungen zu Schulden kommen ließe.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 144.

1578, November 14. Sima Stotzinger, gewesener Müller zu Aigeltingen verkauft an Hans Jacob Vogt von Sommerau, die sog. Pündt, ½ Mannsmad Wiesen und 11½ Juchart Ackerfeld für 656 fl.

Pergament. Das Siegel des Hans Conradt von Bodman zu Meckingen rc. ist abgefallen. I, 142.

1578, November 16. Lehenbrief des Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M. für Hans Buol über das Gut in der alten Glashütte.

Beschädigtes Pergament mit anh. Siegel des rc. von Hausen. II, 59.

1578, November 16. Lehenrevers des Hans Buol über vorstehende Belehnung.

Pergament mit anhängendem Siegel des Adolf Dietteg von Westerstetten und Trackenstein zu Straßberg. II, 66.

1579, Februar 22. Urfede des Endreß Banß auf der neuen Glashütte gegen Joachim von Hausen wegen verschiedener Uebertretungen.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Caspar Laubenberg. II, 145.

1572, Montag vor St. Jacobi, 20. Juli. Carl Graf zu Hohenzollern-Sigmaringen und Vehringen rc. verspricht den Joachim von Hausen, welcher sich für ihn gegen die edle und tugendsame Barbara Vorstenhauserin Wittib in Dillingen um 2000 fl. Hauptgut und 100 fl. jährlichen Zins verbürgt hat, schadlos zu halten.

Pergament mit Unterschrift und anhängendem Siegel des Grafen. II, 299.

1579, August 29. Urfede des Hans Saupp von der alten Glashütte gegen Joachim von Hausen wegen Verletzung einer früheren Urfede von 1577.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Adolf Dieteg von Westerstetten und Caspar von Laubenberg. II, 142.

1579, Oktober 9. Peter Wuest von Aigeltingen verkauft an Hans Jakob Vogt von Sommerau, alle seine Rechte an dem sog. Heckelbachs Zehnten daselbst, der vom Kloster Reichenau zu Lehen herrührt um 600 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel des Christoph Clemens Reichlin von Meldegg zu Beuren ist beschädigt. I, 98.

1579, November 18. Merk Sittig, Cardinal, Bischof von Konstanz, Herr der Reichenau ꝛc. belehnt den Dallin Baur zu Aigeltingen als Lehensträger des Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Praßberg und Aigeltingen mit dem sog. Heggelbachs Zehnten, der von Reichenau zu rechtem Lehen herrührt.

Pergament mit anhängendem bischöfl. Siegel. I, 143.

1580. Donnerstag nach St. Sebastian, 21. Januar. Gallus Ringler zu Aigeltingen verkauft an Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau, seinen Acker zu Harslanden, um 60 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Christoph Clemens Reichlin von Meldegg zu Beuren. I, 96.

1580, Samstag vor Reminiscere, 26. Februar. Hans Schliecht von Aigeltingen verkauft an Junker Hans Jakob Vogt von Sommerau, sein Haus, Hof, Hofraithe, Scheuer und Krautgarten um 320 fl.

Pergament mit anh. beschädigtem Siegel des Joachim von Heggelbach. I, 116.

1580, April 2. Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M. und Diepold Spätt von und zu Schülzburg verkaufen an ihren Schwager und Vetter Balthasar von Hornstein zu Zollenreuti 100 fl. jährlichen Zins um 2000 fl. und verschreiben dafür gewisse Besitzungen, während Caspar von Laubenberg zu Werenwag und Joachim Renner von und zu Allmendingen als Mitgülten haften.

Pergament. Die Siegel der Hauptschuldner und Bürgen fehlen. II, 344.

1580, Donnerstag nach St. Thomas, 23. Dezember. Vogt, Gericht und ganze Gemeind des Dorfs Aigeltingen, dem Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Praßperg und Aigeltingen gehörig, bekennen, daß sie an Herrn Johann Linsenmann, der sieben freien Künste Magister und d. Z. Stadtschreiber zu Villingen, zu kaufen gegeben haben 35 fl. jährlichen Zins auf St. Thomas jährlich zahlbar um 700 fl. Als Sicherheit für die Kaufsumme erklären sie sich handtverbindlich mit ihren Leibern, Hab und Gütern, liegenden und fahrenden, Wun, Waid, Waidgängen, Holz und Feldern. Der Rückkauf um 700 fl. nach halbjähriger Aufkündigung ist vorbehalten.

Pergament mit anh. Siegel des Hans Jacob, Vogt von Sommerau. I, 7.

1581, Montag nach Quasimodogeniti, 3. April. Daniel Wägelin, Kaplan des heiligen Kreuz-Altars der Pfarrkirche zu Ach, und Jacob Singer, Burger daselbst, verkaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau, zwei Malter Kernen jährliche Gült

auf St. Martinstag samt dem alten Zinsbrief, ausgestellt von Conrad Liptinger von Aigeltingen im Jahr 1450, um 82 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Stadtsiegel von Aach. I, 42.

1581, Göppingen, 31. Mai. Schreiben des Philipp von Laubenberg an Joachim von Hausen mit Bitte, er möge sich für ersteren um 1400 fl. verbürgen, welche er aufnehmen möchte.

Papier. II, 301.

1581, Montag nach St. Bartholomäi, 28. August. Johannes Schliecht von Aigeltingen verkauft an Hans Jacob Vogt von Sommerau einen Acker um 20 fl.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach zu Volkertshausen ist abgefallen. I, 219.

1581, September 29. Urfede des Hans Helbinger von Langenöslingen gegen Joachim von Hausen wegen einer von letzterem über den ersteren wegen unbefugter Übertretung des Bürgerbanns zu Stetten a. k. M. verhängten Geldstrafe.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Caspar von Laubenberg. II, 141.

1581, Montag nach St. Martini, 13. November. Hans Hallauer, Beck und Gastgeber zu Aigeltingen, verkauft dem dortigen Heiligen-Pfleger 1 fl. jährlichen Zins und verpfändet zur Sicherheit einen Acker.

Pergament. Das Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau ist abgefallen. I, 5.

1581, Freitag nach St. Martini, 17. November. Thomas Graf, Vogt zu Aigeltingen für Hans Jacob Vogt von Sommerau beurkundet, daß Anton Schmid an Hanns Hallauer, Beck- und Gastgeber, daselbst ca. 1 Juchart Ackerfeld, genannt der Haasenacker, um 32 fl. verkauft hat.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau. I, 169.

1581, December 13. Hans Kautt zu Orsingen verkauft an den Oberst Hans Werner von Raitenau zu Langenstein 2 Juchart Ackerfeld um 32 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau. I, 62.

1582, März 23. Georg Mayr und Hans Kautt, Heiligen-Pfleger zu Orsingen verkaufen an Hans Werner, edeln Herrn auf Raitnau zu Langenstein, Oberst 2c., verschiedene bisher dem Heiligen gehörige Güter und Stücke zus. 36³/₄ Juchart Ackerfeld, 2 Vierling Wiesen und 4 Gärtlein samt allem Zubehör.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau. I, 168.

1582, September 18. Hans von Menlishoven, erzherzoglich Ferdinand'scher Verwalter der Hauptmannschaft zu Konstanz, beurkundet einen zwischen Hans Werner, edlen Herrn zu Raitnau und Langenstein, und Hans Kessing von Orsingen abgeschlossenen Vergleich über Zwistigkeiten wegen einer Pfründbehausung und eines einem minderjährigen Knaben, Hans Schroff, gehörigen Weingartens.

Pergament mit anhängendem Siegel des von Menlishoven. I, 407.

1583. Januar 22. Urfede des Hans Beyhel von Stetten a. k. M., vormals Scheuermeisters auf Schloß Hausen, gegen Joachim von Hausen wegen unbefugten Ausdem-Dienst-Laufens.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Caspar von Laubenberg. II, 140.

1583, Montag nach Judica, 18. März. Quittung der Barbara von Werdenstein, geb. von Hausen, gegen Sixt von Hausen, über richtig bezahlte 30 fl. Zins.

Papier mit Unterschrift der Ausstellerin. II, 347.

1584, November 3 neuen Stils. Copie des Heirathsbriefs zwischen Kunigunda Schenkin von Castell, Tochter des Caspar Schenk von Castell zu Mamertshofen und der † Esmarina von Hausen, und Kilian von Haydenheim zu Klingenberg.

Papier ohne Siegel. II, 215.

1585, Mengen, 29. October. Heirathsabrede zwischen Margaretha Anna von Hausen, Tochter des Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M., und Joachim von Laubenberg zu Rauchen-Laubenberg.

Papier, unterschrieben und besiegelt von Joachim von Hausen, Diethelm Blarer von Wartensee, Wilhelm von Westerstetten, Ferdinand Böhlin von Frickenhausen, Hans Jerg von Freiberg zu Achstetten, Hans Conrad Hundtbiß von Waldrams, Eitelhans von Hausen zu Wagenhofen, Eitel Friedrich von Westerstetten von Hausen'scher und Joachim von Laubenberg, Joß von Laubenberg, Caspar von Laubenberg, Albrecht Schenk von Stauffenberg, erzherzoglich Ferdinand'scher Rath und Hauptmann zu Konstanz, Hans Ludwig von Sperberseggh, Joß Ludwig von Ratzenriedt, Hans Christoff Schenk von Stauffenberg, Jörg von Ratzenriedt und Jörg Spet von Schülzburg von Laubenberg'scher Seite. Papier. Die Siegel sind bis auf vier abgefallen. II, 206.

1585, October 29. Heirathsbrief der Vorigen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Joachim von Hausen und Joachim von Laubenberg (letzteres aus der Kapsel gefallen), ferner des Probstes Wolfgang von Ellwangen, des Freiherrn Wilhelm von Gravenegg und Burgberg ꝛc., des Carlin von Freiberg zu Unterronau, Dietrich von Horben zu Ringenberg, Hans Conrad Hundtpiß von Waldrams von Hausen'scher und des Joß von Laubenberg zu Altenlaubenberg, Caspar von Laubenberg zu Werenwag und Rißtissen, Albrecht Schenk von Stauffenberg zu Wilflingen und Horn (ausgefallen), Hans Ludwig von Sperbersegg zu Steinrein und Schnaiten und Joß Ludwig von und zu Ratzenriedt und Bellemundt (ausgefallen) von Laubenberg'scher Seite. II, 216.

1585, November 9. Ehevertrag des Friedlin Briel von Hausen a. D. und der Anna Merkh, Wittwe, von Stetten a. k. M.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Hausen ist aus der Kapsel gefallen. II, 116.

1586, März 4. Veit Breunniger zu Luptingen in der Landgrafschaft Nellenburg verkauft an Christoph von Hirsau zu Hirsegg, Aach, Wolkersdorf und Brielau, d. z. des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich Landvogteiverwalter der Landgrafschaft Nellenburg, 6 Juchart Holz auf Orsinger Markung um 110 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Bernhard Gillmann, Untervogts der Landgrafschaft Nellenburg. I, 67.

1586, März 6. Schuldbrief des Joachim von Hausen gegen den Dr. med. Fuchs in Ulm über 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. jährlichen Zins.

Pergament mit Unterschrift des Joachim von Hausen, dessen Siegel fehlt. II, 348.

1586, März 6. Joachim von Hausen verspricht die vorgenannten 1000 fl. nur nach vorangegangener halbjähriger Kündigung heimzuzahlen.

Pergament mit Unterschrift des von Hausen, dessen Siegel abgerissen ist. Als Beilage ein Verzeichniß der Münzsorten, in welchen die 1000 fl. am 10. März 1586 an den Schuldner ausbezahlt worden sind. II, 349, 350.

1586, März 6. Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M. verkauft dem Dr. med. Friedrich Fuchs in Ulm 50 fl. jährlichen Zins um 1000 fl. und setzt dafür sein Dorf Nusplingen samt Zubehör als Pfand ein, das er sich mit halbjähriger Kündigung wieder zu lösen vorbehält.

Pergament mit Unterschrift des von Hausen, dessen Siegel abgerissen ist. II, 351.

1586, März 6.

Papierconcept zu einer auf diesen Rentenkauf bezüglichen Urkunde, wonach Caspar von Laubenberg zu Werenwag und Rißtissen als Mitgült erscheint und die Wiederlösung auf sechs Jahre festgesetzt wird. II, 352.

Dazu gehören:

Ohne Datum und ohne Nennung von Namen.

Papierconcept zu einer Urkunde, wonach die Wiederlösung auf drei Jahre festgesetzt wird. II, 353.

„Transfix“, wonach diese neuere Vereinbarung am 12. November 1628 getroffen worden zu sein und von einem nicht mit Namen genannten Sohn und Rechtsnachfolger des Joachim von Hausen herzurühren scheint. II, 354.

1586, Dienstag nach Ostern, 13. April. Marc Sittig, Cardinal-Bischof von Konstanz 2c. belehnt der Othmar Graf auf Ableben seines Vaters Thomas Graf als Lehenträger für Hans Jacob Vogt von Sommerau den Jungen mit einem Zehntlein zu Aigeltingen.

Pergament. Das anhaftende bischöfliche Siegel ist sehr beschädigt. I, 144.

1586, April 16. Urfede des Hans Gairing von Stetten a. k. M. gegen Joachim von Hausen, weil er sich der Untersuchung und Haft wegen der mit seiner Magd Susanne Bilafinger verübten Unzucht, deren Schwängerung u. s. w. durch die Flucht hatte entziehen wollen.

Papier. Das Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten ist abgefallen. II, 137.

1586, August 30. Urfede desselben wegen Schwängerung und Verleitung der genannten Magd zur Angabe eines anderen als Vater ihres Kindes.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 126.

1586, November 26. Reimund Walk, erzherzoglich Ferdinand'scher Amtmann der Landgrafschaft Nellenburg, entläßt die Christina Biegger und ihren ehelichen Sohn Jacob Biegger von Mahlspüren aus der Leibeigenschaft seines Herrn.

Pergament. Das anhangende Siegel des Walk ist beschädigt. I, 155.

1586, December 16. Matthias Frei genannt Hirslander zu Aigeltingen, verkauft an Junker Johann Jacob Vogt von Sommerau einen Acker, genannt der Tillacker, um 50 fl.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heckelbach zu Bollertshausen ist abgerissen. I, 41.

1587, Dienstag nach Laetare, 10. März. Margaretha Anna von Laubenberg, geb. von Hausen, des Joachim von Laubenberg zu Rauen-Laubenberg und Grienenbach Ehegemahl, verzichtet zur Erhaltung des adelichen Mannesstammes derer von Hausen gegen ihren Vater Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M. vor dem Kaiserlichen Hofgericht Rottweil auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbrecht.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hofgerichts; dasjenige des Conradt Spreter, Beisitzers des Hofgerichts und Altbürgermeisters von Rottweil, als Vogts der Frau Margaretha, ist abgerissen. II. 240.

1587, April 8. Quirinus Gottfried von Hausen, Dechant zu Ellwangen, verkauft an seinen Vetter Eberhart von Hausen, Domherrn zu Eichstett, den Domherrnhof zu Eichstett, den er aus der Verlassenschaft des Wolff Dietrich von Hutten gekauft hatte, samt einiger Fahrniß um 800 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Verkäufers. II, 189.

1587, April 8. Eberhard von Hausen, Domherr zu Eichstädt, hat mit Vorwissen und Willen seines Vaters Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M. vom Bischof Martin von Eichstädt 300 fl. geliehen und räumt diesem bis zur Wiederbezahlung dieser Schuld den Gebrauch seines Domherrnhofs bei der Liebfrauen-Pfarrkirche daselbst ein.

Papier mit interessantem Wasserzeichen: getheilter Wappenschild mit einem gekrönten Thierkopf über Rauten. I, 356.

1587, Eystet (Eichstädt), 8. April. Vereinbarung wie es wegen der Reparaturen im von Hausen'schen Domherrnhof während dessen Benützung durch den Bischof gehalten werden soll. I, 357.

1587, April 17. Quittung des Johann Herderer, Priesters und Predigers an der Liebfrauen-Kapelle zu Rottweil, gegen Martin von Zimbern, Bürger allda, über Heimzahlung eines Darlehns von 20 Pfund Heller und 1 Pfund jährlichen Zinses an den St. Maria Magdalena Altar daselbst.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Herderer. II, 358.

1587, Donnerstag nach Exaudi, 1. Juni. Hans Herlin, Bürger zu Rottweil und Brigitta Menger, seine Ehefrau, verkaufen an Wilhelm Freyherrn von Gravenegh und Burgberg, Herrn zu Marschalkenzimmern, Statthalter kaiserlichen Hofrichteramts zu Rottweil, ihren Stuhl in der Pfarrkirche zum heiligen Kreuz daselbst um 50 fl.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Johann Möcher, Bürgermeisters, und des Conrad Grether, Altbürgermeisters daselbst. II, 38.

1587, Juni 1. Hans Mayle, genannt Nagel, von Steißlingen, als Ehevogt der Dorothea Braun, verkauft an Johann Jacob Vogt von Sommerau mehrere seiner Ehefrau zugehörige Stücke und Güter in und um Aigeltingen um 95 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Caspar Ludwig von Freyberg zu Unter-öpfingen und Steißlingen. (Beschädigt.) I, 193.

1587, August 7. Julius, von Gottes Gnaden Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken, gibt dem Joachim von Laubenberg den lehenherrlichen Consens, das Ehegut seiner

Gemahlin Margaretha Anna, geb. von Hausen, auf seine vom Bisthum Würzburg zu Lehen rührenden Güter zu versichern.

Pergament. Das bischöfliche Siegel fehlt. II, 218.

1587, August 26. Albrecht von Gottes Gnaden Abt, sowie Dechant, Custos und Convent des Gottshaus Kempten, ertheilen einen ähnlichen Consens bezüglich der vom Stift Kempten zu Lehen herrührenden Laubenberg'schen Güter.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Abts und Convents. II, 217.

1588, Februar 4. Heirathsbrief zwischen Gregor Greizinger von Benzingen und Barbara Klein von der alten Glashütte.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Hausen ist abgerissen. II, 124.

1588, October 10. Schreiben des von Hausen'schen Schreibers Jacob Theurer an den kaiserl. Hofgerichtsstatthalter Freiherrn Wilhelm von Gravenegg betr. einen Herrn von Westerstetten.

Papier. II, 359.

Wohl gleichzeitig:
Schreiben des Grafen Wilhelm Wernher von Zimbern an seinen Schwager, den Freiherrn Wilhelm von Gravenegg, er möge dem Ueberbringer des Briefs, einem armen Knaben, von seinen Mitteln geben, um ihn womöglich von seinem Fieber zu heilen.

Papier ohne Datum. (Sollte der Kaiserliche Hofgerichtsstatthalter etwa schon Homöopath gewesen sein?) II, 360.

1588, Samstag nach St. Martini, 16. November. Quittung des Marks Wetzel, Zunftmeisters, und Paulin Deuffelsperger, beide des Raths- und Spitalpfleger zu Rottweil, gegen Martin von Zimmern, Bürger daselbst, über 20 Pfd. Heller und 10 Schilling jährlichen Zins, die er dem Spital geschuldet hatte.

Papier mit beigedruckten Siegeln der Aussteller. II, 361.

1588, Samstag nach Martini, episcopi, 16. November. Werner Marte zu Eckartsbrunn in der Herrschaft Hohenhewen und Margaretha Schrott, seine Hausfrau, verkaufen an Junker Johann Jacob Vogt von Sommerau 2 Juchart Ackerfeld zu Aigeltingen um 60 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Ulrich Keller, Obervogts und Schreibers der Herrschaft Hewen. I, 40.

1589, Marschalkenzimmern, 12. August. Festsetzung über das Wittwengut der Freifrau Emerentiana von Gravenegg, geb. von Hausen, Wittwe des Freiherrn Wilhelm von Gravenegg und Burgberg, Herrn zu Marschalkenzimmern und Statthalters des kaiserl. Hofgerichts zu Rottweil.

Papier mit beigedruckten Ringsiegeln und eigenhändigen Unterschriften des Freiherrn Ferdinand von Gravenegg, des Quirin Gottfried von Hausen, Domherrn zu Augsburg, Dechant und Rath des Stifts Ellwangen, des Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M., des Hans Conradt Humpiß von Waldrams und des Hans von Werdenstein. II, 266.

1589, gleichzeitig. Concept für die Abrechnung über die Erbschaft des Freiherrn Wilhelm von Gravenegg.

Papier. II, 267.

1589, Ludovici Regis Tag, 25. August. Margaretha Renner von Aigeltingen verkauft an Johann Jacob Vogt von Sommerau $1^1/_2$ Juchart Ackerfeld um 50 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Johann Wernher, edeln Herrn von Raidtnau zu Langenstein, Ritters, kaiserlichen und erzherzoglich Ferdinand'schen Raths und Obersten eines Regiments Knechte. I, 111.

1589, Montag vor St. Gallustag, 13. October. Peter Wiest und Matheus Frei, als Vögte des † Hans Graf hinterlassenen Sohnes Caspar Graf und Veit Orsinger als Ehevogt der Katharina Schroff, verkaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau eine Wiese zu Aigeltingen um 62 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel Joachims von Heckelbach zu Volkertshausen. I, 66.

1589, Donnerstag nach Allerseelen, 6. November. Thomas Graf, Vogt zu Aigeltingen, für Hans Jacob Vogt von Sommerau, beurkundet, daß Lienhardt Graf und Peter Wüest als Vögte der von Jacob Graf sel. hinterlassenen Kinder dem Hans Hallauer, Bäcker und Gastgeber, deren Haus, Hof und Hofraite samt Zugehör und Lienhart Graf demselben Käufer seinen Hanfgarten verkauft haben u. z. das Haus um 29 fl., den Garten um 16 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Junkers Hans Jacob Vogt von Sommerau. I, 126.

1590. März 5. Ehevertrag zwischen Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M. für seine Tochter Emerentiana von Hausen und Eitel Bilgrer von Stain vom Klingenstain zu Waldsperg.

Pergament mit Unterschriften nnd anhängenden Siegeln (je eine Seite durch eine seidene Schnur verbunden) des Joachim von Hausen, des Wolfgang, Probst und Herrn zu Ellwangen (Siegel aus der Kapsel gefallen), des Karl von Freyberg vom Eysenberg zu Under-Ronna (desgl.), Dietrich von Horben von Ringenberg, kaiserlichen und fürstlich Kempten'schen Raths, Landvogts und Vogts zu Sulzberg, Hans Conrad Humpiß von Waldrams (ausgefallen), Eitel Hans von Hausen zu Waghoven, fürstlich Ellwangen'schen Raths und Obervogts zu Wehlstain, Joachim von Laubenberg zu Räuchlins Zell und Kürnenbach von Hausen'scher und des Eitel Bilger vom Stain, Hans Wernher von Wangen zu Geroldseckh und Massigkhen, Caspar Freiherrn von Laubenberg, Herrn zu Werrenwag und Rißtissen, Hans Gremlich von Jungingen, Hans Wolff Cappler, genannt Bautz zu Eda (Oedheim; Unterschrift und Siegel dieses fehlen), Reinhardt von Neuhausen, fürstlich eichstett'schen Pflegers zu Werdenfels, und Hans Eitel von und zu Neuhausen von Stain'scher Seite. II, 45.

1590, März 28. Margaretha Renner von Aigeltingen verkauft an Hans Jacob Vogt von Sommerau ihr Haus, Hof, Scheuer, Ställe, Dach, Gemach, Hanf- und Krautgarten samt Hofraite und ganzem Beifang, alles beisamen im Fleckhen Aigeltingen, ferner verschiedene Stücke Ackerfeld, zusammen 17 Juchart, um 750 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Werner, edeln Herrn von Raitnau zu Langenstein. I, 50.

1590, April 5. Bericht (Proceßschrift) des Joachim von Heggelbach zu Volkertshausen, betr. eine streitige Wiese in der Collaturpfründe daselbst, gegen die Welschinger von Steißlingen. Ib, 13.

Wohl gleichzeitig:

Beschwerdeartikel des Joachim von Heggelbach, welche er wieder die Gemeinde Volkertshausen vor den Herren Nellenburgischen Ambtleuten als hoher Oberkhait für und anzepringen hat.

Papier ohne Datum. Ib, 21.

1590, Dienstag nach Judica, 10. April. Emerentiana von Hausen verzichtet unter Zustimmung ihres Gemahls Eytel Bilgerin von Stain vom Klingenstein zu Waltberg gegen ihren Vater Joachim von und zu Hausen ꝛc. vor dem kaiserl. Hofgericht Rottweil auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbgut.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Hofgerichts und des Hofgerichtsbeisitzers und Altbürgermeisters zu Rottweil Conrat Spreter als Vogt der Emerentiana. II, 242.

1590, August 13. Privatschreiben des Freiherrn Ferdinand von Gravenegg an seine Mutter Emerentia geb. von Hausen.

Pergament mit Unterschrift und Siegel des Schreibers. II, 268.

1590, August 17. Revers der Präsenz der Pfarrkirche zum heiligen Kreuz in Rottweil über einen von Emerentia Freifrau von Gravenegg, Wittwe des Freiherrn Wilhelm, auf Sonntag Abend und Montag Morgen nächst nach St. Ulrich abzuhaltenden Jahrtag für ihren verstorbenen Gatten.

Pergament mit anhängendem spitzovalem Siegel der Präsenz. II, 42.

1590, November 13. Privatschreiben des Freiherrn Ferdinand von Gravenegg betr. das Wittum seiner Mutter von Hans Conrad Humpiß von Waldrams zu Wellendingen und Joachim von und zu Hausen.

Pergament mit Unterschrift und Ringsiegel des Schreibers. II, 269.

1590, November 27. Conrad Reichserbmarschall zu Pappenheim, Landgraf zu Stühlingen, Herr zu Hewen, kaiserl. Rath und Leib-Trabanten-Hauptmann, belehnt den Joachim von Heggelbach zu Volkertshausen mit einer Mühle daselbst.

Pergament mit anhängendem sehr beschädigtem Pappenheim'schen Siegel. I, 215.

1590, Montag nach St. Nicolai, Episcopi, 7. December. Schulthaiß, Bürgermeister und Richter der Reichsstatt Rottweil beurkunden, daß Ferdinand Freiherr von Gravenegkh und Burgberg, Herr zu Marschalkenzimmern, kaiserl. Hofgerichtsstatthalter zu Rottweil sein Haus daselbst an seine Mutter Emerentiana geb. von Hausen, Wittib, um 1000 fl. verkauft hat.

Pergament mit anhängendem Stadtsiegel und prächtigen Initialen. I, 181.

1590—1623. Ein Convolut zahlreicher Verzeichnisse von Hochzeitsgästen, Rechnungen über die Auslagen bei verschiedenen Hochzeiten und dgl. in der von Hausen'schen und anderen verwandten Familien, höchst interessant für die Geschichte und Genealogie des schwäbischen (auch des hohen) Adels jener Zeit; auch von culturhistorischem Interesse. II, 230.

1591, Januar 1. Ferdinand Freiherr von Gravenegg und Burgberg, Herr zu Marschalkenzimmern, kaiserl. Hofgerichtsstatthalter in Rottweil, verspricht die von seinem

Vater, dem Freiherrn Wilhelm von Gravenegg ꝛc., seiner Mutter Emerentiana geb. von Hausen ausgesetzten 175 fl. Leibgeding zu bezahlen, und setzt dafür den Freiherrn Ulrich von Gravenegg, fürstlich Kempten'schen Rath und Pfleger zu Kempnatt, und Hans Caspar von Reineglh zu Glatt, seine Vettern, zu Bürgen.

Pergament mit anhängenden Siegeln der beiden Bürgen. Das Siegel des Freiherrn Ferdinand von Gravenegg ist ausgerissen. II, 270.

Dazu gehörig:

1591, Juli 8. Verschreibung von 10 Malter Korn und 10 Malter Haber sowie von 25 fl. in Geld durch den Freiherrn Ferdinand van Gravenegg an seine Mutter.

Papier mit beigedrucktem Siegel der Aussteller. II, 271.

1591, Montag nach St. St. Fabian und Sebastian, 21. Januar. Conrad Brenner genannt Sackpfeiff zu Orsingen, verkauft an Johann Jacob Vogt von Sommerau seine Wiese, etwa 1/2 Mannsmad, nm 28 fl.

Papier mit anhängendem Siegel des Hans Werner von Raitnau zu Langenstein. I, 119.

1591, Februar 14. Gallin Paur von Aigeltingen verkauft an Johann Jacob Vogt von Sommerau eine Wiese, genannt das Leinlechelein, um 72 1/2 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Werner von Raitnau. I, 24.

1591, Mai 11. Hans Baur und Thoma Graf zu Aigeltingen verkaufen an Junker Johann Jakob Vogt von Sommerau zu Prasperg und Aigeltingen einen Acker, ungefähr 5 Vierling, 1 Aeckerlein etwa 1 Vierling, ersteren um 40 fl., letzteren um 10 fl.

Pergament. Das Siegel des Junkers Joachim von Heckelbach zu Vollertshausen fehlt. I, 29.

1591, Juni 21. Thomas Graf von Aigeltingen und Genossen verkaufen als Gläubiger des weiland Enderlin Henel an Johann Jacob Vogt von Sommerau die Liegenschaften des Schuldners, nämlich sein Haus, Krautgarten und Hofraite zu Aigeltingen, ungefähr 11 1/2 Juchart Ackerfeld, einen Garten und ca. 1 1/2 Mannsmad Wiesen um 395 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Joachim von Heckelbach zu Vollertshausen. I, 20.

1591, St. Martini, 11. November. Hans Jacob von Stotzingen zu Steißlingenn und Beuren, verspricht den Joachim von Hausen und Eitelfritz von Westerstetten als Bürgen für ein Darlehen von 2000 fl. nebst Zins, welches er als Vormund Adams von Ow zu Hürlingen aufgenommen hat, schadlos zu halten, und verpfändet ihnen zur Sicherheit sieben Höfe.

Pergament mit Unterschrift und anhangendem Siegel der Aussteller. II, 302.

1591, Mörspurg, 13. December. Andreas Cardinal von Oesterreich, Bischof von Konstanz und Brixen, Herr der Reichenau, Administrator der fürstlichen Stifter Murbach und Luders, Markgraf zu Burgau und Landgraf zu Nellenburg ꝛc. (Sohn des Erzherzogs Ferdinand und der Philippine Welser, reg. als Bischof von Konstanz 1589—1600), belehnt den Hans Baur zu Aigeltingen als Lehenträger für Hans

Jacob Vogt von Sommerau zu Praßberg und Aigeltingen mit einem Haus, Hof, Hofraite, Kraut- und Hanfgarten zu Aigeltingen.

Pergament mit anhängendem beschädigtem bischöflichen Siegel. I, 48.

1591, Mörspurg, 13. December. Andreas Cardinal von Oesterreich ꝛc. belehnt den Gallin Bauer zu Aigeltingen als Lehenträger für Hans Jacob Vogt von Sommerau mit dem sog. Heggelbachs Zehnten zu rechtem Lehen.

Pergament mit anhängendem beschädigtem bischöflichen Siegel. I, 145.

1591, Mörspurg, 13. December. Andreas Cardinal von Oesterreich ꝛc. belehnt den Othmar Graf von Aigeltingen als Lehenträger für Hans Jacob Vogt von Sommerau zu rechtem Lehen mit einem Zehntlein zu Aigeltingen.

Pergament mit anhängendem bischöflichen Siegel. I, 147.

1592, Januar 2. Vogt, Gericht und ganze Gemeind zu Aigeltingen verkaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau eine Wiese, das Riedt genannt, und eine Wiese, das Espach genannt, um 425 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Caspar Ludwig von Freyberg zu Eisslingen. I, 213.

1592. Mörspurg, 2. März. Andreas Cardinal von Oesterreich ꝛc. belehnt den kaiserl. Rath und Oberst Hans Werner edeln Herrn auf Raidtnau zu Langenstein mit dem halben Theil der niederen Veste Langenstein und der Vogtei Orsingen. Lehenfall: Tod des vorigen Bischofs Marc Sittig.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgerissen. I, 463.

1592, Mai 11. Jacob Kessing zu Orsingen verkauft an Hans Werner edeln Herrn zu Raitenau zu Langenstein ꝛc. 1 Mannsmad Wieswachs im Aigeltinger Bann um 28 fl. rheinisch.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach ist abgerissen. I, 75.

1592, Mittwoch vor Frohnleichnam, 27. Mai. Hans Wernher von Raitnow zu Langenstein, Ritter, kaiserl. und erzherzoglich Ferdinand'scher Rath und bestellter Obrist eines Regiments Knechte beurkundet, daß er im Namen des Heiligen der Pfarrkirche in Orsingen über gewisse wegen des Ackerfelds im Rudolfsbühl an der Landstraße von Stockach nach Orsingen mit den erzherzoglichen Amtleuten in Stockach entstandene Zwistigkeiten sich gütlich verglichen hat.

Pergament. Das von Raitnau'sche Siegel ist abgefallen. I, 6.

1592, Juli 7. Hans Khendli zu Stetten a. k. M. verkauft an das Frauenkloster unserer lieben Frauenberg 40 fl. jährlichen Zins um 800 fl. von aus und ab seinem Haus und Hof in Stetten.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Hausen ist abgerissen. II, 80.

1592, October 27. Der Generalvicar des Cardinals von St. Maria Nova Andreas von Oesterreich, Bischofs von Konstanz ꝛc. ertheilt dem von Joachim von und zu Hausen auf Ableben des Conrad Walch zum Pfarrer von Hausen ernannten Jacob Ach, genannt Karch, die Investitur für diese Pfarrei.

Lateinisches Pergament mit anhängendem Spitzovalsiegel des Cardinal-Bischofs. II, 97.

1592, am Ende des Jahres oder kurz danach. Werthanschlag und genaue Angabe aller Zugehörungen 2c. zu Schloß und Flecken Aigeltingen. Der damalige Gesamtwerth war nach diesem Anschlag 69,595 fl. 38 kr. I, 412

1593, Langenstein, 23. September. Kaufsverhandlung über den Verkauf des Schlosses und der Herrschaft Volkertshausen seitens Joachims von Heggelbach an Wolff Dietrich von Raitenau zu Langenstein, Erzbischof zu Salzburg 2c. 2c.

Papier mit Unterschrift der beiderseitigen Unterhändler Valentin Jungh, des Geheimen Raths in Lindau und Hauptmann Joachim, und Friedrich von Heggelbach, Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Prasperg und Aigeltingen und W. Wals, Ambtmann. Ib, 18.

1593, September 30. Petrus Galiot, Prorector und magister artium, und das Professoren-Collegium der Universität Dôle beurkunden, daß der in seine Heimath zurückkehrende Eberhart von Hausen im Jahr 1582 die Würde eines Rectors der Universität bekleidet hat und aller Rechte und Vorrechte eines Mitgliedes der Academie theilhaftig sein soll.

Lateinisches Pergament mit anhängendem Universitätssiegel von Dôle. II, 46.

1594, Innsbruck, 27. Januar. Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich 2c., belehnt auf Ableben des Obersten 2c. Hans Werner von Raitenow zum Langenstein den oberösterreichischen Regimentsrath Christoph Kuttler von Platsch als Lehensträger für die Kinder des Verstorbenen, nämlich des Wolf Dietrich, Fürsterzbischofs von Salzburg und Legaten des heiligen Stuhls durch Germanien 2c., seiner Brüder Jacob Hannibal, Hans Ulrich, Hans Werner nnd Hans Rudolf edler Herren von Raitnau und seiner Schwestern Clara, Gemahlin des Wilhelm von Schwendi, Freiherrn zu Hohenlandsberg, und der † Cäcilia, Gemahlin des Ferdinand Khuen von Belasi, Freiherrn von Neu-Lembach, Tochter Maria, mit dem Zehnten zu Ober- und Nieder-Orsingen.

Pergament. Das erzherzogliche Siegel ist abgerissen. I, 13.

1594, Montag vor St. Mariä Lichtmeß, 29. Januar. Währschaftsbrief des Joachim von Heggelbach und seiner Bürgen, nämlich seines Schwagers Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Prasperg und Aigeltingen und seines Bruders Friedrich von Heggelbach für den (vergl. Regeste vom 23. September 1593) Verkauf von Volkertshausen an den Fürsterzbischof von Salzburg, Wolf Dietrich, edlen Herrn zu Raitnau.

Concept auf Papier. I, 19.

1594, Februar 27. Das in dem nachfolgenden Kaufbrief über Volkertshausen erwähnte Urbar, worin alle zum Kauf gehörigen Objecte specificiert sind. In Gegenwart des Friedrich von Heggelbach und des fürsterzbischöflichen Verwalters zu Langenstein, Valentin Funk, und der ganzen Gemeinde Volkertshausen verlesen und mit des von Heggelbach Siegel versehen am Dienstag nach Reminiscere (27. Februar).

Papier, 31 Seiten. Das Siegel ist abgerissen. I, 166.

1594, März 2. Joachim von Heggelbach zu Volkertshausen und Gertrautta von Heggelbach, geb. Waltherin von Blidegg, seine Ehefrau unter Mitwissen und Rath ihres Schwagers und ad hoc erbettenen Vogts Hans Jacob Vogt von Sommerau, verkaufen unter Zustimmung des Bruders Friedrich von Heggelbach und ihrer

übrigen Anverwandten an Wolf Dietrich, edlen Herrn auf Raitnau, Fürsterzbischof zu Salzburg und Legaten des heiligen Stuhls durch Germanien 2c., als Inhaber der Herrschaft Langenstein, ihr Schloß oder Haus mit samt dem Dorf Volkertshausen mit allem Eigenthum, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Gerichten, Zwingen, Bännen, 'Geboten, Verboten, Freveln, Strafen, Bußen, Ainungen, Renten, Zinsen, Gülten, Zehnten, Früchten, Ehrschätzen, Handlöhnen, Frohndiensten, Tagwann, Pflug- und Karrenfahrten, Hennen, Hühnern, Eiern, Häusern, Höfen, Städeln, Speichern, Torkeln, Hofstätten, Hofraidten, Leuten und Gütern, Aeckern, Wiesen, Matten, Feldern, Egarten, Holz, Holzmarken, Wäldern, Reuthen, Allmend, Wunn, Wayd, Treib, Tratt, Stegen, Wegen, Aus- und Einfahrten, Mühlen, Mühlgülten, Mühlrechten, Fischenzen, Wasser, Wasserleitnngen, Ein- und Ausflüssen, Fällen und Gelässen, Vogteien, Vogtrechten, Wirthschaften, Schloß- und Dorfrechten, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, was nach Brauch im Hegau und besonders gemäß dem mit der Landgrafschaft Nellenburg als Inhaberin der hohen Gerichtsbarkeit abgeschlossenen sog. Hehgauischen Vertrag zur niederen Gerichtsbarkeit gehört, und allen Zugehörungen, eigenen Leuten u. s. w., wie Alles in einem besonderen Urbar aufgezeichnet und beschrieben ist und wie sie es bisher und namentlich auch der Vater des Verkäufers besessen hatten, um 13,400 fl.

Pergament ohne Datum und Siegel. Aus einer Abschrift des Vertrags (sub Ib, 29) geht hervor, daß derselbe am 2. März 1594 abgeschlossen worden ist. Laut dem weiteren Inhalt der Vertragsurkunde sollten sie besiegeln: Joachim von Heggelbach für sich und Hans Jacob Vogt von Sommerau Namens der Frau Gertrutta von Heggelbach als Verkäufer, ferner Friedrich von Heggelbach (Bruder) und Conrad von Altendorf zu Neuenhausen, wohnhaft zu Aach (Schwager des Verkäufers) als Bürgen und Mitgeweren des Verkaufs. I, 165.

1594, März 8. Friedrich von Heggelbach zu Volkertshausen verzichtet auf alle Einsprache gegen den von seinem Bruder Joachim von Heggelbach vollzogenen Verkauf des Schlosses und Fleckens Volkertshausen mit allen Zugehörungen an den Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Salzburg. Etwaige Irrungen, welche aus diesem Verkauf entstehen könnten, solle der freie ritterliche Verein St. Georgenschild im Hegau austragen.

Pergament. Das Siegel des Ausstellers ist abgerissen. I, 128.

1594, März 9. Vertrag zwischen den Familien von Raitnau und von Heggelbach wegen völliger Auslösung des Schlosses und Dorfes Volkertshausen.

Papier mit Unterschrift und Siegeln des Jacob Hannibal von Raitnau, des Joachim und Friedrich von Heggelbach, des Hans Jacob Vogt von Sommerau und des Amtmanns Wals. Ib, 31.

1594, März 11. Andreas Cardinal von Oesterreich, Bischof von Konstanz, und Brixen 2c. 2c. belehnt den Jacob Hannibal von Raitnau zu Langenstein, fürstlich salzburgschen Hofmarschall, für sich selbst und als Lehenträger für seine Brüder, den Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Salzburg, den Hans Ulrich, Hans Werner und Hans Rudolf, edle Herren von Raitnau, mit dem halben Theil der niederen Beste Langenstein und der Vogtei Orsingen. Lehenfall: Ableben des Obersten 2c. Hans Werner von Raitnau zu Langenstein.

Pergament mit anhaftendem beschädigtem bischöflichen Siegel. I, 469.

1594, Schloß Hausen, 10. December. Copia Schreibens des Joachim von und zu Hausen an Jacob von Stein, betreffend die Werbung des Johann Philipp von Nippenburg um die Hand der Wittwe Kunigunde von Heidenhaim, geb. Schenkin von Castell.

Papier. II, 222.

1595, Gruntzheim, 13. Januar. Schreiben des Johann Philipp von Nippenburg an Joachim von Hausen in gleichem Betreff. II, 223.

1595, ohne Datum. Copie der Heirathsabrede des Johann Philipp von Nippenburg und der Kunigunde von Heidenhaim, Wittwe.

Papier. II, 224.

1595, Juli 8. Lehensreversbrief des Jacob Unger gegen Joachim von und zu Hausen über das Gut in der alten Glashütte.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Eitel Friedrich von Westerstetten und Trackenstein zu Straßberg, Lautlingen und Wildenthierberg. II, 57.

1595, Juli 8. Lehenreversbrief des Sebastian Riester in der neuen Glashütte gegen Joachim von Hausen über sein Erblehen daselbst.

Papier mit gleichem Siegel. II, 62.

1595, October 31. Schreiben des Grafen Joachim von Fürstenberg-Heiligenberg an Joachim von Hausen als Mitvormund des † Freiherrn Peter von Mörspurg'schen Erben mit Bitte, er möge sich mit dem Verlangen der Bezahlung der ihm geschuldeten Zinsen noch gedulden.

Papier mit Unterschrift des Grafen. Beigebunden ein Convolut bezüglicher Acten. II, 311.

1595, December 16. Sophie Vogtin von Sommerau zu Praßperg, geb. von Roggenbach zu Aigeltingen und mit ihr ihr Ehemann Johann Jacob Vogt von Sommerau, verkaufen an Wolf Dietrich, Fürsterzbischof zu Salzburg ꝛc., als Inhaber der Herrschaft Langenstein, ihr Schloß und Sitz mit samt dem Dorf Aigeltingen mit allem Eigenthum, Leuten, Ehehaften, Stücken und Gütern, Herrlichkeiten und Gewaltsamen, niedergerichtlicher Obrigkeit und Jagdbarkeit inhaltlich des löblichen Hegauischen Vertrags und dazu gehörigen Declarationen mit allen und jeden Zugehörungen u. a. auch den Weier in Volkertshausen, der Schattenweier genannt, ferner Wirthschaften, Tabernen, Tabernrechten, Weinschänkstätten u. s. w. wie alles in einem besiegelten Urbar beschrieben und specificiert ist und es der Sophie von Roggenbach erster Ehemann, Pangratz von Stoffeln sel., und nach diesem die Verkäufer bisher inne gehabt hatten, um 58,000 fl.; folgt die Verweisung der Kaufsumme und nähere Zahlungsbedingungen und werden die eigenen Leute losgesagt und dem Käufer zugesprochen. Als Bürgen und Geweren für den Kauf werden bestellt Christoph Wilhelm von Stotzingen zu Tischingen und Heudorf und Hans Sürg von Sürgenstein der ältere zu Sürgenstein und Achberg u. z. auf zehn Jahre.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Jacob Vogt von Sommerau, Christoph Wilhelm von Stotzingen und Hans Sürg von Sürgenstein. I, 207.

1596, Januar 12. Hans Georg von und zu Bodman und Espasingen entläßt eine Frau Wiggenhauser von Wahlwies aus der Leibeigenschaft.

Pergament. Das Siegel des von Bodmann fehlt. I, 379.

1596, Salzburg, 3. September. Wolf Dietrich, Fürsterzbischof zu Salzburg, Legat des heiligen Stuhls durch Germanien rc. bekennt, daß auf, ohne Hinterlassung eines Testaments erfolgtes, Ableben seines Vaters Hans Werners, edlen Herrn von Raitnau zu Langenstein, kaiserlichen und erzherzoglich Ferdinand'schen Kriegsraths und bestellten Obristen, und nachdem für dessen beide Töchter Clara und Cäcilia theils durch den Vater, theils durch ihn, den Erzbischof in standesgemäßer Weise gesorgt sei, am 1. Juli 1593 zwischen ihm und seinen Brüdern Jacob Hannibal, Hans Ulrich, Hans Werner und Hans Rudolf ein Erbvergleich stattgefunden habe, wonach eines jeden Antheil an der väterlichen Erbschaft, insbesondere an der Herrschaft Langenstein, auf 14,000 fl. angesetzt worden; daß sodann die Brüder erklärt haben, es sei für jeden von ihnen außer dem Erzbischof zu schwer, die Herrschaft, welche zur Erhaltung der Ehre des von Raitnau'schen alten Geschlechts und Namens ungetheilt bleiben sollte, bei den darauf lastenden Schulden, besonders den darauf radicirten Erbtheilen, allein zu übernehmen, und da hierauf der Erzbischof die alleinige Administration unter Zustimmung der Brüder mit allen darauf ruhenden Lasten in der Art übernommen habe, daß dieß gleichsam einem Kauf entsprochen und er zugleich das Recht erworben habe, die Herrschaft nach Gutdünken irgend einem seiner Brüder oder dessen Descendenz schenkweise zu überlassen. Nachdem er nun die Herrschaft mehrere Jahre verwaltet und innegehabt, auch durch Ankauf der Schlösser und Dörfer Volkertshausen und Aigeltingen namhaft vergrößert habe, so habe er, der Erzbischof, im Hinblick darauf, daß die jüngeren Brüder noch nicht verheirathet und wohl noch für längere Zeit berufen seien, ihrem Stande gemäß in fremden Kriegsdiensten zu verbleiben, sich entschlossen, die ganze Herrschaft Langenstein mitsamt Volkertshausen und Aigeltingen seinem nächstältesten Bruder Jacob Hannibal schenkweise zu übergeben. Hiebei verzichtet der Erzbischof zugleich auf seine 14,000 fl. aus der väterlichen Erbschaft, wogegen Jacob Hannibal, insoweit jener es bei seinen Lebzeiten nicht noch thun könnte, gehalten sein solle, seinen andern Brüdern die 14,000 fl. auszubezahlen. Die Vererbung der Herrschaft soll nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannesstamme erfolgen und erst wenn der ganze Mannesstamm des alten Hans Werner ausgestorben wäre, das gemeine Erbrecht Platz greifen. (Auf dem letzteren Wege ist die Herrschaft später durch eine Gräfin Raitnau, welche einen Grafen Welsperg geheirathet hatte, an des letzteren Geschlecht gelangt).

Das gegenwärtige Actenstück ist eine gleichzeitige Copie des Original-Dotationsbriefes auf Papier. I, 230.

1596, October 13. Einberufungsschreiben des Grafen Georg von Helfenstein an Joachim von Hausen nach Mößkirch für den 15. October des genannten Jahrs zur Empfangnahme des halben Dorfs Neudingen u. s. w. als Lehen.

Papier mit Unterschrift und kleinem Siegel des Grafen. II, 402.

1596, October 16. Georg Graf zu Helfenstein, Freiherr von Gundelfingen, belehnt für sich und seinen Bruder Froben (beide sind Präsidenten des kaiserlichen Kammer-

gerichts zu Speyer) den Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M., Veit Jörgens Sohn, mit dem halben Dorf Neudingen und den übrigen ursprünglich wirtembergischen und später zimmern'schen Lehen daselbst (welche jetzt seit dem Aussterben des Zimmern'schen Hauses von den Grafen von Helfenstein zu Lehen herrühren).

Pergament. Das Siegel des Grafen ist abgerissen. II, 401.

Dazu gehörig:

Abschrift des vorstehenden Lehenbriefes mit Beglaubigung und Siegel des Johann Waibel, geschworenen Notarius, St. Blasien'schen Schaffners und Bürgers zu Rottweil vom 12. November 1648; Extract aus diesem Lehenbrief und Abschrift des Lehenreverses des Joachim von Hausen dafür vom 16. October 1596.

Alles Papier. II, 403—5.

1596, November 5. Johann Adam von Gottes Gnaden Abt sowie Dechant, Custos und Convent des Stifts Kempten, ertheilen den lehensherrlichen Consens, daß Joachim von Laubenberg das Ehegut seiner Gemahlin Margaretha Anna geb. von Hausen auf seine vom Stift Kempten zu Lehen rührenden Güter versichere. Lehenfall, wahrscheinlich der Tod des früheren Abts Albrecht (vergl. oben Regest vom 26. August 1587).

Pergament. Das Siegel des Abts zerbrochen, dasjenige des Convents abgerissen. II, 219.

1597, ohne Datum. Concept Heiratsbriefes zwischen Ursula von Stadion, Tochter des Wolff Diettrich von und zu Stadion, und Joachim dem jüngeren von Hausen.

Papier. II, 207.

1597, ohne Datum. Resolution und Erklärung des Joachim von Hausen des Aelteren gegen den Propst Wolfgang von Ellwangen i. S. der Heirath seines Sohnes Joachim mit Ursula von Stadion.

Papier. II, 208.

1597, St. Jacobi, 25. Juli. Carl Graf zu Hohenzollern-Sigmaringen und Vehringen ꝛc. verspricht den Joachim von Hausen, welcher sich gegen Christoph von Degenfeld zu Hohen-Eybach und Neuenhaus, fürstlich-wirtembergischen Obristen, Camerer und Hofrath, um 3000 fl. Hauptgut und 150 fl. jährlichen Zins für ihn verbürgt hat, hierwegen schadlos zu halten.

Pergament mit Unterschrift des Grafen, dessen Siegel fehlt. II, 305.

1597, September 20. Copie des Uebergabebriefs, wonach Johann Andreas Stebenhaber zu Mengen und seine Ehefrau Elisabeth geb. Forstenhäuser den Zinsbrief des Grafen Carl von Hohenzollern-Sigmaringen über 2000 fl. Hauptgut und 100 fl. jährlichen Zins gegen die edle und tugendsame Barbara Vorstenhauserin Wittib in Dillingen (vergl. Reg. vom 20. Juli 1579) an die Brüder Johann Christoph und Wilhelm Neckher in Dillingen verkauft haben.

Papier. II, 306.

1598, Februar 1. Ehevertrag zwischen Wolf Dietrich von und zu Stadion zu Ahrneckh, Magelzheim und Alberweiler, in seinem und seiner Ehefrau Barbara geb. von

Stain Namen, für seine Tochter Ursula von Stadion und Joachim von und zu Hausen, des Joachim von und zu Hausen und Stetten a. k. M. und der Sibilla geb. von Freyberg Sohn.

Pergament. Die Siegel der Contrahenten und der Zeugen u. z. Wolfgangs, Probsts und Herrn zu Ellwangen, Quirin Gottfried von Hausen, fürstlich ellwangen'schen Raths, Statthalters und Dechanten daselbst und Domherrn des hohen Stifts Augsburg, des Eitel Hans von Hausen zu Wagenhofen, des Dietrich von Horben zu Ringenberg, kaiserlichen Raths und Landvogts der Markgrafschaft Burgau, Carls von Freyberg vom Eisenberg zu Underrana und Eitel Bilgerins vom Stain vom Klingenstein zu Walsperg von Hausen'scher und des Conrat von Stadion, Domherrn des hohen Stifts zu Costanz und Probsts zu St. Johann daselbst, Ott Heinrichs von Wembdingen zu Otlingen und Fünfstett, Hans Georgs von und zu Bodman zu Walwis und Espasingen und Jacobs vom Stein zu Uttenweiler von Stadion'scher Seite hängen an. Die Unterschriften gleichfalls erhalten. II, 49.

1598, Montag nach St. Agathentag, 6. Februar. Otmar Gebhart von Aigeltingen verkauft an die Heiligen-Pfleger daselbst ½ fl. jährlichen Zins um 10 fl. und setzt dafür 2 halbe Juchart Ackerfeld zu Pfand ein. Rückkauf um 10 fl. ist vorbehalten.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Hans Nellenberg, kaiserlichen Amtmanns zu Stockach. I, 177.

1598, St. Urbanstag, 25. Mai. Schadloshaltungsbrief des Friedrich von Laubenberg zum Laubenbergerstein und Werenwag gegen Joachim den Aelteren von Hausen wegen dessen Verbürgung für ein Darleihen von 1000 fl. und 50 fl. jährlichem Zins.

Papier mit Unterschrift und beigedrucktem Siegel des von Laubenberg. II, 307.

1598, Salzburg, 10. Oktober. Wolf Dietrich, Fürsterzbischof zu Sazburg &c., Graf und edler Herr zu Raitnau, erklärt, daß, nachdem ihm und seinen Miterben die Herrschaft Langenstein von seinem seligen Vater Hans Werner von Reitnau zugefallen, dann von ihm allein erworben und ansehnlich vergrößert, endlich aber seinen Bruder und Miterben Jacob Hannibal, Edeln Herrn auf Raitenau, Ritter des Ordens von Calatrava, völlig übergeben worden sei, es sich aber ergebe, daß es ihnen nicht, wie zuerst angenommen worden sei, convenire, dort persönlich und ständig zu bleiben, der gedachte Jacob Hannibal befugt sein solle, die Herrschaft zu veräußern.

Papier-Copie des auf Pergament ausgefertigten Originals und beglaubigt von Johann Hagen, Kaiserlichem notarius publicus in Hohenkreen im Hegau mit beigedrucktem Notariatssiegel. I, 80.

1598, November 14. Urfede des Bäckers Christian Fisch von Brestnegg gegen Joachim von Hausen wegen liederlichen Lebenswandels.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Friedrich von Laubenberg. II, 136.

1599, April 7. Zinsverschreibung Joachims von Hausen des Jüngern zu Gunsten des Hans Conradt Hundtpiß von Waldrambs über 500 fl. Hauptgut und 25 fl. jährlichen Zins.

Pergament. Der Eingang der Urkunde sowie die Siegel des Ausstellers und seines Bürgen sind abgerissen. II, 365.

1599, Freitag nach St. Martini, 12. November. Nachdem Diethelm Blarer von Wartensee zu Unterbebingen, fürstlich-ellwangen'scher Rath und Stadtvogt zu Ellwangen, die ihm von Joachim von Hausen geschuldeten 800 fl. samt 40 fl. jähr-

lichem Zins von Benjamin von Bubenhofen zu Rambsperg cedirt und dieser dem von Hausen noch weitere 200 fl. dazu geliehen hat, so macht nun der letztere zu Gunsten des von Bubenhofen eine neue Hauptzinsverschreibung über 1000 fl Hauptgut und 50 fl. jährlichen Zins.

Pergament. Das Siegel des von Hausen fehlt. II, 364.

1599, November 12. Concept des Verzeichnisses der für vorstehende Schuld seitens des Joachim vou Hausen zu stellenden Pfandobjekte.

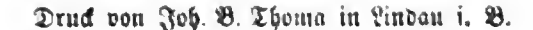
Papier. II, 367.

1599, November 12. Nebenverschreibung über die Ablösbarkeit der vorstehenden Schuld.

Papier mit Unterschrift und Siegel des Joachim von Hausen. II, 368.

1599, Innsprugg, 12. December. Rudolph II., erwählter römischer Kaiser ꝛc., belehnt auf Ableben des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich den Jacob Hannibal von Raitnau zu Langenstein für sich und als Lehenträger für seine Brüder Wolf Dietrich, Fürsterzbischof zu Salzburg, Hans Ulrich, Hans Werner und Hans Rudolph von Raitnau, und seiner Schwestern Clara, Ehefrau des Wilhelm von Schwendi, Freiherrn zu Hohenlandsberg, sowie der von † Cäcilia gewesener Ehefrau des Ferdinand Khuen von Bellasy, Freiherrn auf Neu-Leinbach, hinterlassenen Tochter Maria, mit dem Zehnten zu Ober- und Nieder-Orsingen.

Pergament. Das Kaiserliche Siegel ist abgerissen. I, 350.



Druck von Joh. B. Thoma in Lindau i. B.

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

Zwanzigstes Heft.



Mit drei Kunstbeilagen.

Lindau i. B.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1891.

Druck von Joh. B. Thoma in Lindau i. B.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Vorträge bei der 21. Jahres-Versammlung in Bodman-Überlingen am 31. August und 1. September 1890.

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

Seite

III. Vereinsangelegenheiten.

Vorbericht

von

Pfarrer Gustav Reinwald, I. Sekretär des Vereines.

Wir legen anmit das 20. Heft der Schriften unseres Vereines in die Hände der verehrlichen Mitglieder desselben.

Beim Rückblick auf das vergangene Jahr gedenken wir vor allem derjenigen, die sich während desselben aufs Neue als besondere Gönner und Förderer der Vereinssache bewiesen haben und bringen ihnen unseren wärmsten Dank entgegen. Insbesondere gebührt derselbe in Ehrfurcht Seiner Majestät dem König Karl von Württemberg, der in huldvollster Munifizenz die Mittel zur Miete des Lokales für unsere Vereins-Sammlungen in Friedrichshafen wieder zur Verfügung stellte und dadurch die Vereinszwecke wesentlich förderte.

Drei Ausschuß-Sitzungen, in Rorschach gehalten, sammelten nicht nur die Mitglieder des Ausschusses zu Beratungen, sondern auch sonstige Freunde zu Besprechungen über Gegenstände, welche mit den Vereinsangelegenheiten sich berühren.

Insbesondere war die Ausschuß-Sitzung vom 28. Juli 1890 von großer Wichtigkeit. Die Restaurierung des Münsters in Konstanz und die des Münsters in Überlingen, schon seit Jahren ein Gegenstand der Sorge unseres Vereines, wurde vom Herrn Präsidenten, Geheimen Hofrat Dr. Moll, aufs Neue in Erwägung gezogen. Nachdem Herr Stadtrat Leiner einen diesbezüglichen Artikel aus dem Seeboten verlesen, Herr Bürgermeister Betz von Überlingen die darin befindlichen Erörterungen erweitert und die Unterstützung unseres Vereines angerufen hatte, greift das Ausschuß-Mitglied für Baden, Herr Graf von Zeppelin, tatkräftig ein. Er verliest einen Entwurf zu einer Eingabe an Seine Königl. Hoheit den Großherzog von Baden, um höchstdenselben direkt für die Restaurationen der Münster zu Konstanz und Überlingen zu interessieren und das dringende Ersuchen zu stellen, für diesen Fall eine Ausnahme zu machen und die Erlaubnis zu einer Geldlotterie für die Wiederherstellung der altehrwürdigen Denkmale deutscher und kirchlicher Baukunst gnädigst zu gewähren. Der Herr Verfasser versteht es, in eingehender Weise die Gründe, welche bisher der Bewilligung zu einer Geldlotterie in Baden im Wege standen, für den vorliegenden Fall zu widerlegen und seine Sache mit juristischen, historischen und künstlerischen Motiven zu vertreten, so daß sein Vortrag mit warmer Verdankung und sympathischen Zurufen begrüßt und beschlossen wurde,

denselben beizutreten und die Angelegenheit zur Vereinssache zu machen. Dies ist denn später auch geschehen und die damit verbundenen Schritte sind unseres Wissens von Erfolg begleitet gewesen. Sollte dieser zunächst einem anderen Denkmal der Baukunst im Badener Lande [1]) zu gute kommen, so ist damit doch Bahn gebrochen worden und wird später gewiß auch der Gotteshäuser am Bodensee nicht vergessen werden, um derentwillen die Initiative zur Unterstützung auf diesem Wege in Baden ergriffen worden ist.

Eine andere Angelegenheit, welche hiemit der Erwägung und Mitwirkung der verehrlichen Vereins-Mitglieder bestens und dringendst empfohlen wird, beschäftigte den Ausschuß am 6. April l. J. Herr Graf von Zeppelin hatte bereits unterm 18. Februar 1889 im Interesse der Literatur- und Zeitgeschichte, soweit sie die vom Vereine vertretenen Gaue betrifft, folgende wichtige Anträge gestellt:

1. „Einem jeden Jahreshefte der Vereinsschriften wird eine Bibliographie des Vereinsgebietes beigegeben, welche in gedrängter Kürze die in dem betreffenden Jahre im Vereinsgebiete erschienenen oder auf dasselbe bezüglichen oder von aus dem Vereinsgebiete kommenden Autoren verfaßten Veröffentlichungen, jedenfalls aber solche historischen Inhaltes, — unter Angabe des Titels und Ortes ihres Erscheinens — enthält."
2. „Jedem Vereinshefte wird künftig eine Bodensee-Chronik beigegeben, welche gleichfalls in gedrängter Kürze die im Vereinsgebiete während des betreffenden Jahres vorgefallenen wichtigen Ereignisse nach Ort und Zeitpunkt enthält und dem Gedächtnisse bewahrt, und zwar mit spezieller Berücksichtigung der Vereinszwecke."
3. „Es soll ein Bodensee-Gelehrten- und Künstler-Verzeichnis hergestellt werden mit Angabe der Entstehungszeit und der Aufbewahrung ihrer Werke."

Auf diese eingehend und in überzeugender Weise motivierten Anträge kam man nun in erwähnter Ausschuß-Sitzung wieder zu sprechen und es ergab sich einstimmige Anerkennung ihrer Berechtigung und ihres hohen Wertes für die Geschichtsforschung. Aber man konnte sich auch die Schwierigkeiten nicht verbergen, welche einer gründlichen und allgemeinen Durchführung sich entgegenstellen, wenn nicht allerorts sich Kräfte finden, welche die Sache für ein bestimmtes Gebiet in die Hand nehmen und im gemeinsamen Zusammenwirken sie fördern. Insbesondere müßten wir für Nummer 1 und 3 auch die Beihilfe von Autoren und Verlegern einschlägiger Werke und die der Bibliothekare und Custoden in Anspruch nehmen.

Der gegenwärtige Schriftleiter der Vereinsschriften erbietet sich nun, die Angelegenheit (besonders in Bezug auf Nummer 1 und 2) in die Hand zu nehmen und will zunächst in Bezug auf die Chronik von Lindau eine Probe geben.

„Er bittet jene verehrten Herren, die ein Interesse haben an der Lokal-
„geschichte ihrer Wohnorte, ihm alljährlich Notizen zu kommen zu lassen, die er
„dann zusammenstellen wird, damit vielleicht schon im nächsten Hefte eine Art
„Bodensee-Chronik für 1891 zu Stande komme."

Die Vereins-Versammlung fand für 1890 am 31. August und 1. September Bodman und Überlingen statt. Hauptziel war der erstere Ort. Trotz des Hochwassers, welches die Fahrt auf dem See erschwerte und die so herrliche Gegend am Untersee

1) Dem Freiburger Münster.

unwirtlich machte, hatten sich sehr viele Teilnehmer eingefunden und die gerade in jenen Tagen in der Gegend von Überlingen stattfindenden Manöver brachten uns auch willkommene, geehrte Gäste aus dem Militärstande. Wer wäre nicht gerne der freundlichen Einladung gefolgt, welche von Seite des Freiherrn Franz von Bodman und dessen Familie an den Verein ergangen war und wer hätte nicht gerne den schönen Fleck Erde besucht, auf dem einst die alte Kaiserpfalz gleichen Namens sich erhoben, von der aus so manche Entschließungen ergangen, und welche in der Geschichte der Gaue am See und in der deutschen eine so große Rolle gespielt.

Den Verhandlungen im Badhôtel in Überlingen am Abend des 31. August wohnten neben den angekommenen Vereins-Mitgliedern der weitaus größere Teil des dort weilenden Offiziercorps mit den Herren Commandeuren und viele Badegäste bei und es fehlte auch „der Damen reicher Kranz" nicht.

Die am Abend gehaltenen Vorträge finden sich mit Ausnahme der Ansprache des Herrn Vereins-Präsidenten im Hefte. Dem Vortrage des Herrn Pfarrer Detzel von St. Christina bei Ravensburg folgte eine Beschreibung der Glasgemälde im Konstanzer Münster von Seite des geistlichen Rats, Herrn Münsterpfarrer Brougier von da, und eine interessante Debatte über die Richtpunkte, welche entscheidend seien für die Schönheit eines Kunstgegenstandes, eine Frage, die damit beantwortet wurde, daß der Gegenstand am schönsten in einer Lokalität erscheine, welcher sich dem Stil und der Eigenart des Gesamtbaues am innigsten, geschmackvollsten und am meisten mit ihm übereinstimmend anschließe.

Eine von Herrn Dr. Schmidt in Bregenz für die durch den Dammbruch des Rheines verunglückten Bewohner Vorarlbergs angeregte, von Damenhand durchgeführte Sammlung ergab die Summe von 155 Mark.

Am Morgen des 1. September versammelten sich die Vereins-Mitglieder und eine Anzahl Gäste zur Abfahrt nach Bodman; der strömende Regen und die hohe Wasserflut, die noch immer im Steigen begriffen war, mochte manchen abhalten mitzukommen; dennoch war das Schiff „Greiff" ziemlich gefüllt und der uralte Ort stand bei der Landung im festlichen Schmuck. Kein Haus war ohne Flaggenzier. Die Vereins-Mitglieder wurden vom Bodmaner Festcomité, an dessen Spitze die Freiherren Franz und Hermann von Bodman, herzlich bewillkommt und ins Schloß geleitet. Mußte man des Wetters wegen auch auf den Besuch der Ruine Altbodman verzichten, so wurde man dagegen im unteren Schlosse in gastfreundlichster Weise empfangen und bewirtet. Der Vereins-Präsident, Geheimer Hofrat Dr. Moll, lieh den Dankesgefühlen der Versammelten Ausdruck in einem Toast und leerte der alten Sitte des Hauses folgend, deren Ursprung er später durch den Vortrag des Schwab'schen Gedichtes „im kupfernen Kessel von Bodman" erläuterte, im kupfernen Kessel vom Jahre 1307 stehend, sein Glas auf das Wohl der Bodman'schen Familie. — Nach längerem belebten Aufenthalte ging es zurück zum Gasthof zur Linde am Landungsplatze. Dort hatte sich die Schuljugend unterdessen versammelt, der Kriegerverein, das Feuerwehrcorps, die Gemeindebehörden, die Geistlichkeit, das Festcomité waren erschienen, um in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Vereines Ihre K. K. Hoheiten, den Großherzog und die Großherzogin von Baden, und J. K. H. Frau Prinzessin Wilhelm festlich zu empfangen. Denn wiederum, wie im Vorjahre, erwiesen die allerhöchsten Herrschaften dem Vereine die hohe Ehre der Teilnahme an seiner Jahresversammlung.

Nachdem zunächst die Vorstellung der zum Empfang Erschienenen beendet war, beehrten die allerhöchsten Herrschaften mit höchstihrem Gefolge die im Gasthause zur

Linde stattfindenden Vorträge, zuvor in tief empfundenen Worten begrüßt von dem Majoratsherrn Freiherrn Franz von Bodman, dem S. K. Hoheit der Großherzog dankte, indem er zugleich der Versammlung besten Erfolg wünschte.

Nach Beendigung der Vorträge, die im Vereinshefte sich finden, verabschiedete man sich von dem gastlichen Ort, um auf dem Boote nach Überlingen zurückzukehren, wo man in aufmerksamster Weise von der Stadtmusik begrüßt und von dem feierlichen Geläute der Hosanna-Glocke begleitet, in das Badhôtel sich begab. Das Festmahl war gewürzt durch eine Reihe von Trinksprüchen, unter denen wir den des Geheimen Hofrat Dr. Moll auf das allverehrte Großherzogliche Paar und dann die Freiherrl. Familie von Bodman, des Pfarrer Reinwald auf die Festorte Überlingen und Bodman, des Bürgermeisters Betz auf den Vereins-Präsidenten, des Grafen Zeppelin auf die Redner hervorheben.

Mit freudig gehobenen Gefühlen schied man; der Dank aber für jene Vertreter der beiden Festorte, welche uns diese Tage bereitet und für die freundliche Spende, durch welche die Freiherrn von Bodman in Gestalt eines Lichtdruckbildes des Schlosses Bodman und Umgebung die Erinnerung an dieselben bleibend zu machen wußten, wird gewiß auch ein bleibender sein.

Unter den Ereignissen, welche uns berührten, zählen wir den Verlust mehrerer Mitglieder durch den Tod. Zwei von ihnen haben dem Verein seit den Tagen seiner Gründung angehört, Herr Ed. v. Pfister in Lindau und Herr Professor A. Steudel, erst in Ravensburg, zuletzt in Friedrichshafen. Letzterer, von dem wir vielleicht später, wenn uns die nötigen Notizen nicht vorenthalten werden, eine ausführlichere Biographie bringen werden, hat sich um die Geschichte und um die Erforschung des Bodensees in naturwissenschaftlicher Hinsicht ganz besondere Verdienste erworben. Allgemein bekannt sind z. B. die Panoramen, in denen er mit kunstfertiger Hand unsere Gegend im Bilde wieder gab, z. B. die vom Pfänder, vom Heiligenberg, vom Lindauer Hafen aus aufgenommenen. Insbesondere aber sind wir ihm zu Dank verpflichtet für die Dienste, die er dem Vereine geleistet in seiner lebendigen Teilnahme bei Gründung desselben, in seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied für Württemberg vom Jahre 1868—1882, für die Beiträge bleibenden Wertes, durch welche er, der genaue Kenner, der Geschichte Ravensburgs, der Erforscher der Gletscher und Pfahlbauten an den Umgebungen des Sees in Werk, Karte und Bild so manches unserer Hefte bereichert hat. Er ruhe im Frieden und sein Andenken sei gesegnet! —

Als ein freudiges Ereignis darf es begrüßt werden, daß es unserem hochverehrten und bestverdienten Vereins-Präsidenten, Herrn Dr. Moll, gegönnt war, im Februar dieses Jahres das Fest der 50jährigen Wiederkehr der Erlangung der medizinischen Doktorwürde unter allgemeiner Teilnahme der Bevölkerung des Bezirkes Tettnang und unter Beiziehung von Vertretern unseres Vereines am 2. Februar feiern zu dürfen. Die Auszeichnung, welche ihm für treues Wirken wie auf dem Gebiete seines ärztlichen Berufes zum Wohle der leidenden Menschheit so auf dem Felde der medizinischen und historischen Wissenschaft durch Verleihung des Titels „Geheimer Hofrat“ von Seite seines erhabenen Landesherrn, Sr. Majestät dem König von Württemberg, dann durch Erneuerung des Doctor-Diploms von Seite der Universität Tübingen zuteil geworden, ist gewiß von allen Mitgliedern unseres Vereines und von den Freunden der Geschichte

in weiten Kreisen freudigst begrüßt worden und in ihrer aller Sinne wird es geschehen, wenn wir auch an diesem Orte dem hochverehrten Jubilar zurufen: In multos annos!

Auch dem Schriftleiter der Vereinshefte möge es vergönnt sein, an dieser Stelle dem Verein, der ihm bei Gelegenheit seines 25jährigen Dienstjubiläums in der Stadt Lindau durch eine wertvolle Spende überrascht hat und den Mitgliedern, welche ihn durch Teilnahme an der von der Kirchen- und Stadtgemeinde Lindau ihm veranstalteten Ehrung oder durch freundliche Zuschrift in so unverdienter Weise geehrt haben, seinen tiefgefühltesten wärmsten Dank darzubringen.

Wir übergeben das vorliegende Heft unseren Mitgliedern mit der Mitteilung, daß Anfangs Oktobers vorigen Jahres die damals in Lindau tagende Commission für naturwissenschaftliche Erforschung des Bodensees die Veröffentlichung ihrer Publikationen in unserem Vereinshefte in sichere Aussicht gestellt hat und mit dem Wunsche, daß unser Verein auch fernerhin allseitige Teilnahme und Unterstützung finden möge.

I.

Vorträge

bei der

einundzwanzigsten Jahres-Versammlung

in

Bodman-Überlingen

am

31. August und 1. September 1890.

Die Pfalzen der fränkischen Könige in Deutschland, insbesondere die Kaiserpfalz zu Bodman.

Vortrag von Hermann Freiherrn von Bodman,

gehalten in der Jahres-Versammlung auf Schloß Bodman am 1. September 1890.

Königliche Hoheiten!

Hochansehnliche Versammlung!

„Die Pfalzen der fränkischen Könige in Deutschland und insbesondere die Kaiserpfalz zu Bodman," — das ist der Gegenstand des von mir übernommenen Vortrages. In dem zur Verteilung gelangten Programm steht zwar, daß ich sprechen werde „über fränkische Pfalzen am Bodensee"; dies ist jedoch ein kleiner Irrthum, den ich gleich im Eingange berichtigen möchte; denn es gab überhaupt nur eine Residenz der fränkischen Könige am Bodensee, und das ist eben Bodman.

Ich habe mir die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit keineswegs verhehlt und ich kann wohl sagen, daß sie mir immer fühlbarer wurden, je mehr ich mich in dieselbe vertiefte; denn der zu behandelnde Zeitabschnitt liegt gar so weit hinter uns und die Quellen für die Geschichte der fränkischen Pfalzen fließen leider nur sehr spärlich und lückenhaft. Auf der anderen Seite aber hat gerade der Umstand, daß ich dieses Thema noch nirgends und am allerwenigsten in unseren Vereinsheften, behandelt fand, einen ganz besonderen Reiz auf mich ausgeübt, der — wie Sie sich denken können — nicht wenig dadurch vermehrt wurde, daß die Familie, der ich angehöre, seit vielen Jahrhunderten gerade an jenem Orte ansässig ist, an welchem einst die Kaiserpfalz gestanden. Und wahrlich, der Gedanke ist ein überaus anregender, daß die wichtigsten Thatsachen der Geschichte Alamannien's von der Mitte des 8. bis in das 1. Viertel des 10. Jahrhunderts hinein, an das liebliche, vom großen Strom der Touristen zum Glück noch so wenig berührte, stille Bodman und seine nächste Umgebung sich knüpfen. Anderthalb Jahrhunderte hindurch gingen Kaiser und Könige, alle Großen des Reiches,

hier aus und ein, und mit Recht ruft, auf jene Zeit hinweisend, der Dichter G. Schwab in seiner Ode an den Bodensee aus:

„Und die des Höchsten Krone tragen,
„Statthalter seiner Königsmacht,
„An diesen Ufern aufgeschlagen,
„Sonnt oft sich ihres Hofes Pracht.
„Und Völker kommen aus dem Norden
„Und aus dem Süden, See, zu dir!
„Du bist das Herz der Welt geworden,
„O Land und aller Länder Zier!"

Hochansehnliche Versammlung!

Wie das Thema es schon ankündet, wird mein Vortrag in zwei Teile zerfallen und zwar werde ich im **1. Teile** sprechen von der Kaiserpfalz zu Bodman, werde zuerst die historischen Ereignisse berühren, welche sich an dieselbe knüpfen; dann — wenn ich mich so ausdrücken darf — eine bautechnische Beschreibung derselben, mit Hilfe der gemachten Ausgrabungen, zu geben suchen. Im **2. Teile** werde ich dann einige der übrigen Pfalzen Deutschlands erwähnen und überhaupt deren Einrichtung und Haus- und Hofhaltung einer kurzen Besprechung unterziehen.

I.

Es ist Ihnen bekannt, daß hier in der Nähe, etwa $1/2$ Stunde westlich des Dorfes Bodman, eine römische Niederlassung bestanden hatte. Eine schon vor 200 Jahren, nämlich im Jahre 1686, gemachte Entdeckung läßt über die Lage derselben keinen Zweifel: wohl erhaltene gepflasterte Straßen, Fundamente zahlreicher Gebäude mit genau erkennbarer Zimmerabteilung, Reste von Heizvorrichtungen, dem Hypocaustum der Römer, Gefäße u. A. wurden da vorgefunden, — Alles unzweifelhaft römischen Ursprunges. Es ist hierüber von Herrn Domänenrat Ley im V. Hefte unserer Vereinsschriften ausführlich berichtet worden und ich kann um so rascher darüber hinweggehen, als die fränkische Pfalz ja keinesfalls auf jener Stätte gestanden hat.

Nachdem die römische Herrschaft im oberrheinischen Vorlande vernichtet und dann auch die Sieger über die Römer, die Alamannen, in der Schlacht bei Zülpich (496) den Franken unterlegen waren, brachte der Sieger mit dem Joche zugleich mildere Sitten, Kultur und christliche Aufklärung. Kirchen und Klöster entstanden ringsum am See; den Aufzeichnungen der Mönche verdanken wir denn auch die ältesten Nachrichten.[1])

Urkundlich wird Bodman zum ersten Male genannt im Jahre 757 und zwar im „Codex traditionum Monasterii St. Galli", und wird bezeichnet als Sitz könig-

---

1) Der unermüdliche Forscher vaterländischer Geschichte, Frhr. v. Laßberg, hat an einem Zeichen auf dem „Frauenberg", nämlich einem in den Sandsteinfelsen eingehauenen Halbmond, der übrigens jetzt nicht mehr sichtbar ist, das Zeichen des merowingischen Königs Dagobert erkennen und aus diesem seine Anwesenheit in Bodman schließen wollen. Wir haben es aber in diesem Falle mit einer bloßen Vermutung zu thun. (S. Ludwig Uhland „Bodman", S. 4. — G. Schwab „Der Bodensee", 2, 84.)

licher Statthalter in Alamannien. Zu dieser Zeit, d. h. unter König Pipin, führten — wie uns Walafried Strabo, der gelehrte im Jahre 849 gestorbene Abt der Reichenau, berichtet — Warin und Rudhard, Gaugrafen der Seegegend, die Verwaltung des ganzen Alamanniens. Sie waren mit dem Kloster St. Gallen über Güterbesitz in Streit geraten und als Abt Othmar sie zum zweiten Male am Hofe des Königs Pipin verklagen wollte, ließen sie ihn gefangen nehmen und in das Schloß bei Bodman einkerkern. „Vir Dei Othmarus apud villam Potamum palatio inclusus est“, sagt Walafried Strabo. [1])

Auch die Zimmer'sche Chronik von 1566 (S. 1324 ff.) berichtet das Ereignis mit folgenden Worten: „Man halt noch heutigs Tags für gewiß, St. Othmar „sei zu alten Bodmen in der Gefangnuß gelegen, und nachdeme er denen Herren von „Bodmen von etlichen schwebischen Fürsten fenglichen überantwurt, sei er etliche Zeit „ganz hertiglich und ohne erbermde von ihnen gehalten worden. Uf unser Frawen perg, „da ainest das recht alt Bodman gestanden, und darvon auch die Herren iren Namen „gehapt, da zaigt man noch ain finstres, ungeheures gewelb oder kemmerlin, darin der „hailig mann ist gepeiniget worden; daher von altem ain sag uf unser zeit kommen: „es haben sich die von Podman derzeit an St. Othmarn also verschuldt und versündigt, „daß ain Fluech auf sie und ire nachkommen erwachsen, dann der merertail alle im „gschlecht schadhafte schenkel und füeß haben, welcher gebresten sich gleichwol bei „unsern zeiten bei etlichen des geschlechts war sein befunden. Ob es aber der ursach „halb, wie iez gemelt, beschehen, das mag sein oder nit; der waist's am besten, dem „nichts verborgen oder unbewist.“ [2])

Obgleich nun ich es mir zur strengen Regel gemacht habe, die Geschichte der Familie von Bodman mit meinem Vortrage nicht zu vermengen, so muß ich hier doch im Vorübergehen meine Vorfahren in Schutz nehmen, da es durch nichts erwiesen ist, daß die Herren von Bodman damals schon hier ansässig waren; vielmehr bin ich fest überzeugt, daß die Wiege des Geschlechtes nicht in der alten Kaiserpfalz, sondern auf der Burg Hohen-Bodman, nördlich von Überlingen zu suchen ist. [3])

Das Gefängniß des hl. Othmar, mit der alten darüber befestigten Inschrift „Vestigium carceris St. Othmari, Abbatis“, ist heutigen Tages noch auf dem Frauenberge zu sehen, wovon wohl Manche der verehrten Anwesenden sich durch Augenschein überzeugt haben werden. Es wäre aber ein großer Irrtum, daraus zu schließen, wie es Schönhuth und G. Schwab gethan, daß die königliche Pfalz auf dem Frauenberge gestanden haben müsse. Die Gaugrafen können sehr wohl, neben der Residenz der fränkischen Könige, noch ein anderes Schloß in befestigter Lage auf dem Berge gehabt haben, um so mehr als sie nicht nur Verwalter der Krongüter, sondern auch Richter waren und somit auf Unterbringung ihrer Gefangenen bedacht sein mußten. Außerdem ist die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Residenz am See unter König Pipin überhaupt noch gar nicht bestand, sondern erst von seinen Nachfolgern, etwa von Ludwig „dem Frommen“ (814—840), gebaut worden ist.

1) Walafried Strabo, vita S. Galli, 2, 15. — W. Strabo, vita S. Otmari, c. 4 und 6. — Pertz, Monumenta Germaniae historica. II, 44. — L. Uhland „Bodman“, S. 5.

2) Siehe L. Uhland „Bodman“, S. 19 und 20.

3) Vgl. P. Benv. Stengele „Linzgovia Sacra“. S. 161. — Poinsignon „Bodmansche Regesten“, Vereinsheft XII, S. 65.

Die Gefangensetzung des hl. Othmar ist das einzige auf Bodman sich beziehende Ereignis, dessen die Urkunden unter der Regierung Pipins Erwähnung thun.

Die Anwesenheit seines Nachfolgers, **Karl des Großen**, in Bodman läßt sich urkundlich nicht nachweisen; doch kam der große Kaiser bei den Zügen gegen die Avaren und gegen den bayrischen Herzog Thassilo mehrmals durch Alamannien und namentlich auch auf die Reichenau; auch die Thatsache, daß zwei seiner Gemahlinen, Hildegarde und Luitgarde, [1]) aus schwäbischen Geschlechtern stammten, berechtigt zur Annahme, daß die Aufmerksamkeit, die der große Kaiser unserm schönen Schwabenlande schenkte, kein bloß vorübergehendes gewesen ist. Im Gefolge und als treue Begleiterin der Kaiserin Hildegarde soll sich ja auch die edle Rosina von Bodman befunden haben; doch sind die Quellen, die dies melden, keine sehr zuverlässigen. [2])

Die ersten Urkunden, die in der Pfalz zu Bodman ausgestellt worden, datieren von Karls Sohn und Nachfolger, **Ludwig „dem Frommen"**, der vom 6. bis zum 23. April 839 fünf Schenkungen an die Klöster Kempten, Lindau und Reichenau hier unterzeichnete. Auch das Osterfest feierte er im genannten Jahre hier in Bodman und nahm bei dieser Gelegenheit die Unterwerfung seines Sohnes Ludwig entgegen. [3]) Die Urkunden tragen die Überschrift: „Bodoma palatio regio".

Ludwig „der Deutsche" (840—76) hielt sich ebenfalls längere Zeit auf dem Schlosse zu Bodman auf; wenigstens besitzen wir auch von ihm fünf Urkunden, die er in der Zeit vom 21. April bis zum 2. Juni 857 hier ausgestellt und die meist Schenkungen und Verleihung von Privilegien an Klöster zum Gegenstand haben. Nach Stälins „württembergische Geschichte" (Bd. I, 259) hat sich König Ludwig der Deutsche auch in den Jahren 846 und 859 während seiner Anwesenheit am Bodensee sehr wahrscheinlich in der Pfalz Bodman aufgehalten, wenn dies auch nicht ausdrücklich durch Urkunden belegt ist.

Von allen karolingischen Herrschern hatte aber keiner eine größere Vorliebe für Bodman als **Kaiser Karl III.** oder **„der Dicke"** [4]) (880—87), in dessen Händen das ganze weite Reich Karls des Großen, Deutschland, Frankreich und Italien umfassend, sich noch einmal vereinigt fand. — Seine in den Jahren 881—887 in Bodman ausgestellten Urkunden betreffen Schenkungen teils an die Klöster St. Gallen und Reichenau, teils auch an seine Gemahlin Richarda. Von seiner Vorliebe für Bodman zeugt auch die Anlage eines Rebberges; die Reben hiezu soll er aus Burgund haben

---

1) Hildegarde, Enkelin des 709 † Alamannen-Herzogs Gottfried, vermählt 771, † 30. April 783 in Diedenhofen und in Metz in der Kirche zum hl. Arnulf beigesetzt. — Luitgarde, ebenfalls aus schwäbischem Geschlechte, vermählt 795 (nach dem Tode von Karl II. Gemahlin Fastrade), † 5. Juni 801 zu Tours und daselbst in der Kirche zum hl. Martin begraben.

2) S. Martin Crusius, I, 317. — Bruschius (mit Berufung auf alte Klosterannalen zu Kempten): „Hildegardis adjunxit sibi viae et fortunarum suarum fidam sociam virginem quandam Rosinam de Bodmen . . . . cum socia sua Bodmana" etc. — Vgl. L. Uhland „Bodman", S. 8.

3) Pertz „Monumenta Germaniae historica" Bd. I, S. 433, anno 839: „deinde in partes Alamanniae tempore quadragesimae ad villam regiam, quae Bodoma dicitur, properavit." (Annales Bertiniani.) — Ibidem Bd. II, S. 645. Vita Hludowici imperat. anno 839: „Usque Bodomiam perrexit, ibique filius quamquam invitus subplex venit, et increpatus ab eo, male se egisse confessus" etc.

4) Der Beiname „der Dicke" tritt übrigens erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf. In Italien hieß man ihn „Caroleto" oder auch Carolus minor, um ihn von Karl „dem Kahlen" zu unterscheiden. (S. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches II, 292.)

kommen lassen. Wie der geehrten Versammlung wohl nicht unbekannt sein wird, besteht dieser Rebberg heute noch und trägt seit vielen Jahrhunderten den Namen „Königsweingarten". Bekannt ist ferner, daß der Kaiser, der in den letzten Jahren seiner Regierung krank war an Geist und Körper, im Frühjahre 887 sich hier in Bodman einer Operation am Kopfe unterziehen mußte. „Vergens curtem Podomam — sagt die betreffende Urkunde — capitis incisionem accepit." [1]) Nach Ostern, welches Fest er noch in Bodman feierte, konnte er zwar noch einem Reichstage zu Weiblingen, bei Ulm, anwohnen (am 7. Mai 887); allein seine Krankheit verschlimmerte sich und nachdem er im November desselben Jahres auf dem Reichstage zu Tribur (zwischen Mainz und Oppenheim) des Thrones verlustig erklärt worden war, wurde ihm der unbedeutende Königshof zu Neidingen, in der Baar, als Aufenthaltsort zugewiesen. Hier starb der unglückliche Kaiser schon am 13. Januar 888. Die von ihm verstoßene Gemahlin Richarda bewog den Abt zu Reichenau, daß die Reste ihres Gemahles in der dortigen Klosterkirche bestattet werden durften.

Karl des Dicken Nachfolger, **Arnulf** (887—99), hielt sich im Herbst 890 zu Bodman auf und besuchte von da aus auch Konstanz und die Reichenau.

Arnulfs Sohn, **Ludwig „das Kind"** (900—911), der ihm unter der Vormundschaft des Erzbischofs Hatto von Mainz in der Regierung folgte, finden wir jedesmal in der Königspfalz zu Bodman, so oft er unsere schwäbische Heimat besuchte, was in den Jahren 901, 905 und 909 geschah.

Der Franke **Konrad I.** (911—18) wurde nun, nach Abgang der Karolinger vom Mannsstamm, zum Reichsoberhaupte gewählt und auch er verweilte gleich im Anfange seiner Regierung in Bodman und Konstanz, dessen Bischof Salomo III. (aus der Familie v. Ramschwag) zu seinen treuesten Anhängern und Räten gehörte. — Unter seiner Regierung waren die im Klettgau und Högau reich begüterten Brüder, die Grafen Erchanger [2]) und Berchtold, Kammerboten, d. h. Verwalter der in Schwaben gelegenen königlichen Krongüter, mit dem Amtssitz zu Bodman. König Konrad schenkte, wie es auch schon seine beiden Vorgänger gethan hatten, ohne mit den schwäbischen Kammerboten Rücksprache zu nehmen, bedeutende Güter, die zu Bodman und damit zum Rechtsgebiete der Kammerboten gehörten, an Bischof Salomo, der zugleich auch Abt von St. Gallen war. Darüber hegten nun Erchanger und Berchtold beständigen Groll im Herzen und trachteten dem Bischof nach dem Leben, wie einst — 150 Jahre früher — die Gaugrafen Warin und Ruodhard dem hl. Othmar. [3]) Sie nahmen (914) den ihnen verhaßten Bischof Salomo gefangen und schleppten ihn auf ihre Feste Diepoldsburg, nach Anderen auf die Schrotzburg bei Schienen. Ein gegen sie entsandtes königliches Kriegsheer schlugen sie in der Nähe von Bodman (bei Wahlwies, 916) und Erchanger warf sich zum Herzog von Schwaben auf. Bald darauf

---

1) „Parum convalescens ad Alamanniam proficiscitur, vergens curtem Podomam pro dolore capitis incisionem accepit. Transacto die sancto Paschae, habitum est placitum Weibilingnae. — Annal. Fuld. pars V, ad ann. 887. — Pertz, Monum. Germ. I, 404. — Stälin, württembergische Geschichte I, 261.

2) Erchangers Schwester, Kunigunde, die in erster Ehe den Herzog Luitpold von Bayern zum Gemahl gehabt hatte, vermählte sich im Jahre 913 mit König Konrad I.

3) Ekkehart IV. Cas. S. Galli l. c. „Huic (Salom.) cum aliquae Potamum, camerae nuntiorum juris oppidum, pertinentiae a regibus darentur, sicut Werinhere et Ruodhard dominum Otmarum, sic ipsi insequi conati sunt et ipsum. — Vergl. L. Uhland „Bodman", S. 8 und 12.

aber wurden er und sein Bruder Berchtold gefangen, durch eine Versammlung der Großen und Geistlichen als Majestätsverbrecher verurteilt und am 21. Januar 917 auf königlichen Befehl zu Adingen (wahrscheinlich Hattingen, bei Engen) enthauptet. [1]) Die von König Konrad bewiesene Strenge konnte aber nicht verhindern, daß noch in demselben Jahre Burkhard, aus einem räthischen Grafengeschlechte, von den schwäbischen Großen zum Herzog von Alamannien gewählt wurde, als der erste einer neuen, durch Jahrhunderte fortgehenden Herzogsreihe.

Mit dem Tode Erchangers und Berchtolds nahm auch das von König Pipin in Schwaben eingesetzte Amt der Kammerboten ein Ende und die Pfalz Bodman wird als Aufenthalt der Könige fortan nicht mehr genannt. Nach Einigen soll König Konrad das Schloß Bodman haben zerstören lassen. Die Zimmer'sche Chronik von 1566 (S. 1408) besagt: „Man findt, daß Kaiser Kunrad I. das kaiserlich „palatium zu Bodman hat lassen abbrechen, von wegen der tat und gewaltsame, so „Herzog Berchtold und Herzog Erchinger von Schwaben wider Bischof Salomo von „Konstanz geübt haben." — Auch in Mangolds Chronik des Bodensees vom Jahre 1548 findet sich folgende Stelle: „Hernach im 917. Jahre, als die Herzogen in Schwaben „Berchtold und Erchinger den Bischof Salomo gfangen hattend, da zerstört inen kung „Konrad das schloß Bodman als ursach des übels. Wie lang aber das zerstört schloß „in der eschen unerbuwt glegen sei, kann ich nit finden." — Ob nun das auf Befehl Konrad I. zerstörte Schloß wirklich Bodman gewesen ist, oder aber — wie L. Uhland meint — die den Kammerboten gehörende Burg Stammheim im Thurgau, das wird wohl immer eine Frage bleiben. Es ist aber weit wahrscheinlicher, daß die Annahme Uhlands die richtige ist; denn es wäre doch zum Mindesten auffallend, daß der König ein königliches Schloß — und ein solches war ja Bodman — hätte zerstören lassen. [2]) So viel ist sicher, daß von dieser Zeit an Bodman nicht mehr als königliche Residenz genannt wird. [3]) Wilde, fremde Gäste, die Ungarn, stellen sich in Schwaben ein, und als es nach langen Kämpfen und inneren Zwistigkeiten wieder einen König gibt, so liegen ihm, dem ferne weilenden Sachsen (Heinrich I.) die Pfalzen und überhaupt die schwäbischen Lande fremd.

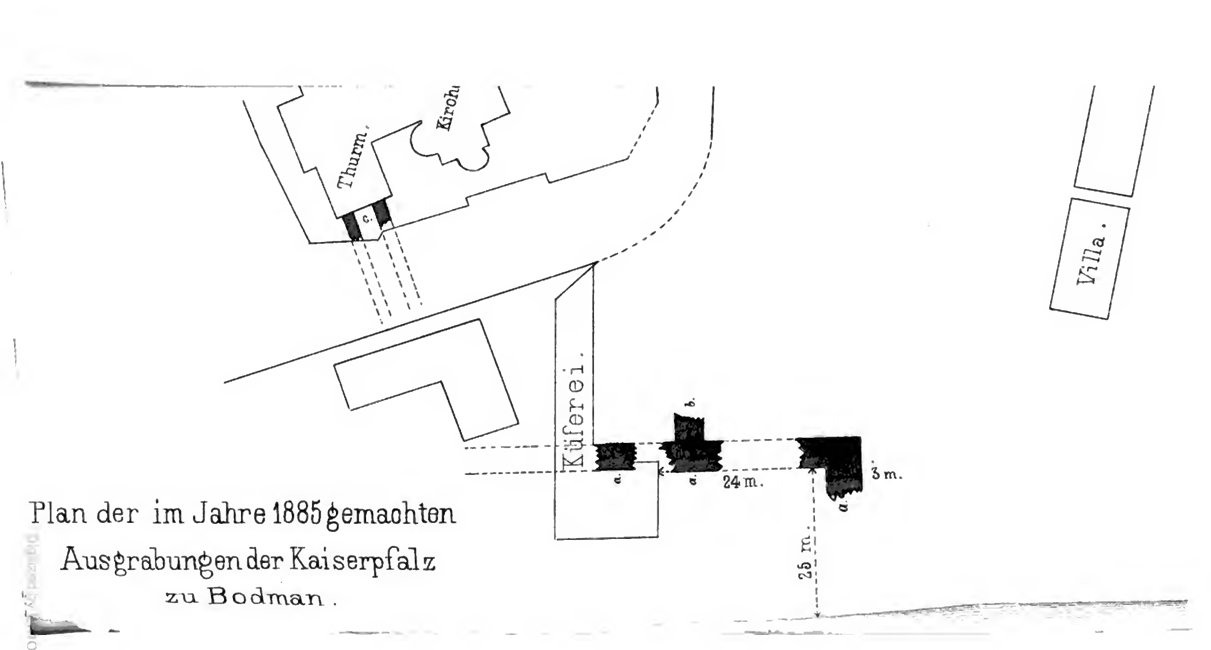
Dies sind, in gedrängter Kürze, die geschichtlichen Ereignisse, die sich an die Kaiserpfalz zu Bodman knüpfen und ich komme nun auf den zweiten Punkt zu sprechen, den ich als den bautechnischen bezeichnet habe, und speziell auf die Ausgrabungen, von denen ich mir erlaubt habe, der hohen Versammlung einen Plan vorzulegen.

---

1) Pertz Mon. Germ. I, 56. — Stälin, württembergische Geschichte I, 270. — Pfister, Geschichte von Schwaben, S. 170—173. — L. Uhland, S. 11.

2) L. Uhland „Bodman", S. 11 und 20. — Poinsignon, „Bodmansche Regesten", Vereinsheft X, S. 5. — Meyer v. Knonau's Mitteilungen des historischen Vereins zu St. Gallen, V, 79.

3) Noch ein Mal wird Bodman, bevor es als Sitz des gleichnamigen Geschlechtes genannt wird, in der Geschichte erwähnt und zwar im Jahre 1055; um diese Zeit nämlich starb dortselbst Graf Welf III., Herzog von Kärnthen, Markgraf von Verona, als Letzter des älteren Welfenstammes. — Annalen Weingarten, 15: „sub juvenili altate in castro Botamo morbo correptus." — Stälin, württembergische Geschichte I, 556 und 558. — L. Uhland, S. 17.



Plan der im Jahre 1885 gemachten Ausgrabungen der Kaiserpfalz zu Bodman.

Die mehrerwähnte Zimmersche Chronik vom Jahre 1566 sagt schon: „Allen „Anzaigungen nach so ist das palatium nit weit vom Bodensee und der kirchen daselbst „im flecken gestanden und in der nidern gelegen. Möglich so man suechen wolte, man „wurde noch die fundamenta desselbigen finden." — L. Uhland hat diese Ansicht auch zu der seinigen gemacht, indem er (S. 4) sagt: „Daß die Pfalz nicht auf dem schmalen Grate des Frauenberges oder dem etwas geräumigeren Burgstall von Alt-Bodman, überhaupt nicht auf den Berggipfeln stand, [1]) ergibt die Vergleichung anderer Pfalzen aus karolingischer und späterer Zeit, die gewöhnlich, wie es einem vielbesuchten Königshofe zukam, an bequemer und leicht zugänglicher Stelle aufgebaut waren. Zu Bodman eignet sich dafür besonders der unweit der Kirche an den See stoßende, alt aufgemauerte Hofraum mit seiner stattlichen Linde."

Wie Uhland ganz richtig sagt, lagen die Paläste der fränkischen Monarchen, wie wir alsbald bei Aufzählung der anderen Pfalzen sehen werden, niemals auf steilen Bergen, sondern stets in geräumiger Ausdehnung auf ganz leichten Anhöhen und fast immer in unmittelbarster Nähe schiffbarer Gewässer. Ebenso führt der Vergleich mit den anderen Königsschlössern zu dem Schlusse, daß die Pfalz mit der Kirche in Verbindung gestanden haben mußte. All' dies trifft, wie Sie sehen, bei der hiesigen Pfalz aufs Genaueste zu.

Schon im Jahre 1872 waren beim Abtragen von Gebäulichkeiten und dem Rigolen der Baustätte behufs Herstellung von Gartenanlagen gewaltige Fundamental-Mauern (a des Planes) gefunden worden, Mauern von 3 m Dicke. Später, im Jahre 1885, wurden abermals Nachgrabungen vorgenommen und zwar in der doppelten Absicht, sowohl die Ausdehnung des alten Gemäuers, als auch, wo möglich, die Verbindung der alten Pfalz mit der Kirche festzustellen. [2])

Zunächst fand sich in der Tiefe von 1 m eine sehr starke Mauer (b), etwa $1^1/_2$ m breit. Während die früher blosgelegten 3 m dicken Hauptmauern (a) aus großen runden Kieseln, sog. Wacken bestanden, wie sie am Ufer des Sees massenhaft zu finden sind, und übergossen waren mit einem blendend weißen Kalk, ohne jeden Sandzusatz, so war die kürzlich ausgegrabene Mauer (b) aus roh zugehauenen, weichen Bruchsteinen aufgeführt und stand rechtwinklig zu der anderen. Offenbar haben wir es hier mit Haupt- und Nebenmauern zu thun, worauf auch die verschiedene Stärke hinweist. Mit der größten Mühe nur gelang es den Arbeitern, Stücke von der Hauptmauer loszulösen, indeß sich die andere weniger zähe erwies.

Die Nachgrabungen an der Kirche waren ebenfalls von Erfolg. In einer Tiefe von 1,30 m stießen die Arbeiter auf zwei Mauern (c), die, senkrecht auf die Wand des Kirchturmes stehend, dereinst offenbar die Grundmauern eines Säulenganges bildeten, welcher die Pfalz mit der Kirche verband. Sie sind $1^1/_2$ m dick und gleichfalls aus

---

1) Auf der sog. „Bodenburg", einer Bergkuppe südlich vom Orte Bodman, stand nie ein Schloß, — wie O. Schönhuth in seinen „Burgen Badens" S. 198 meint; 150 Sondirungen, die dort von Frhr. Leopold v. Bodman vorgenommen wurden, führten nirgends auf Mauerreste; wohl aber war dort eine sog. „Heidenburg", d. h. eine Zufluchtsstätte, wohin sich die Bewohner der Pfahlbauten bei drohenden feindlichen Anfällen zurückzogen. Bei Nachgrabungen fanden sich dort Scherben von Gefäßen und sonstige Gerätschaften, genau dieselben, wie in den Pfahlbauten.

2) Die auf die Ausgrabungen bezüglichen Angaben, nebst manchen anderen wertvollen Notizen, verdanke ich der gütigen Mitteilung des Freiherrn Leopold v. Bodman, auf dessen Veranlassung auch die Bloslegung der Fundamente im Jahre 1885 vorgenommen worden war.

Bruchsteinen aufgeführt. Der Turm, der älteste Teil der Kirche, reicht — wenigstens in seinem unteren Teile — unzweifelhaft bis in die Karolinger-Zeit zurück. Weitere Nachforschungen erschwerten leider einesteils bedeutende Aufschüttungen in den Gartenanlagen, anderseits der Umstand, daß die gefundenen Mauern in ihrer Verlängerung unter der Straße fortführen und die Nachgrabungen auf fremdem Eigentum, Hofstätten und Kellerräumen hätten vorgenommen werden müssen. Allein die Beschaffenheit der blosgelegten Fundamente, nach den kolossalen Dimensionen sowohl, als nach der Wahl des Baumaterials und seiner Verarbeitung, läßt wohl kaum einen Zweifel darüber, daß man es mit den Resten des Palatium Potamum zu thun hat, und das Auffinden der Grundmauern eines Säulenganges kann diese Überzeugung nur verstärken. Daß wir es hier mit keinem römischen Bau oder vielmehr mit keinen römischen Fundamenten zu thun haben, — mehr als Fundamente sind ja hier nicht übrig geblieben — das ergibt sich schon daraus, daß die charakteristischen Merkmale fränkischer Bauthätigkeit uns hier ganz entschieden vor Augen treten. Die Grundmauern der Römer nämlich wurden, wie Ihnen ja bekannt, wenn große Steine in der Nähe der Baustelle erhältlich waren, aus sehr großen, mit dem Meißel vollkommen rechtwinkelig bearbeiteten Quadern zusammengesetzt, welche häufig auf einander geschliffen und, anstatt durch Mörtel, durch metallene oder hölzerne Klammern verbunden wurden. Konnten keine sehr großen Steine gebrochen werden, so verwendete man Bruchsteine, welche dann durch überaus reichlichen Mörtel verbunden wurden und zwar durch Mörtel, der aus Kalk und reinem Sande, gewöhnlich mit einem Zusatze von zerstoßenen Ziegeln und Topfscherben, bestund. — Das fränkische Mauerwerk dagegen war ein weit weniger sorgfältiges als das der römischen Bauten und die Steine wurden, namentlich in den ersten Perioden, nur sehr selten mit dem Meißel bearbeitet. Was infolge dessen der Arbeit an Festigkeit gebrach, ward durch kolossale Dimensionen und namentlich durch überreiche Verwendung eines eigenartigen Mörtels auszugleichen versucht. Derselbe bestand nämlich fast nur aus Kalk und enthielt entweder gar keinen oder doch nur sehr wenig Sand; er ward je älter desto fester und bildete mit den in ihn förmlich verloren eingedrückten Steinen eine außerordentlich harte Masse, die später nur mit Anwendung der schärfsten Instrumente wieder zu zerteilen war. Zahlreiche Abtragungen fränkischen Mauerwerks haben dies gezeigt.

Alle die eben erwähnten charakteristischen Merkmale fränkischer Arbeit treffen nun aufs Genaueste bei unseren Ausgrabungen zu.

II.

Wir haben uns bis jetzt ausschließlich mit der Kaiserpfalz zu Bodman beschäftigt und gehen nun über zu dem 2. Teile des Vortrages, nämlich zu den **anderen uns bekannten Pfalzen**, die ja in allen Teilen des weiten Reiches zu finden waren, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich und in Italien. Wir beschränken uns aber aus naheliegenden Gründen auf **die deutschen Pfalzen.** Nach Deutschland, und ganz besonders an den herrlichen deutschen Rhein, fühlten sich die fränkischen Herrscher am meisten hingezogen; am Rhein, oder wenigstens in nicht allzu großer Entfernung hievon, finden wir deßhalb auch die ältesten und berühmtesten Residenzen der Karolinger, als da sind: **Aachen, Nymwegen, Düren, Ingelheim, Mainz, Frankfurt, Worms, Tribur, Speier, Schlettstadt,** ferner **Regensburg** und **Saltz** an der fränkischen Saale. (Das jetzige „Königshofen“, curtis regia, unweit Kissingen.) Alle diese Paläste wurden unter der Regierung Karl des Großen gebaut. — Zur Zeit Ludwig des Frommen finden wir sodann die Pfalzen zu **Koblenz, Kreuznach, Kolmar** und **Bodman** erwähnt.

Von all' diesen Bauten hat sich, wenigstens über der Erde, fast keine Spur mehr erhalten. Die meisten von ihnen wurden früh schon veräußert und kamen früher oder später in die Hände der in die Höhe strebenden Reichsfürsten oder Reichsstädte. Die Kaiserpfalz zu **Aachen** (Aquisgranum) — um nur das Schicksal einiger der hervorragendsten Palatien anzuführen — wurde schon 881 durch die Normannen zerstört und erst später, durch Kaiser Otto III., wieder hergestellt. Der Palast erhielt sich noch bis ins 13. Jahrhundert und es wurden mehrere Reichstage daselbst gehalten und Könige gekrönt, zuletzt noch Rudolf von Habsburg, „in unserm Kuniglichen Huse,“ wie es in einer Urkunde von 1272 heißt. [1]) Seit dieser Zeit ist aber keine Rede mehr von dem Palaste. Die Ruinen desselben, sowie die dazu gehörigen Gebäude und Plätze gingen durch kaiserliche Verleihungen nach und nach an die Geistlichkeit und an verschiedene adelige Geschlechter, von diesen aber an die Stadt über, und heute nimmt das Rathaus die Stelle des alten Palastes ein. Ein alter, halbrunder Turm, der sog. „Granusturm“, ist der einzige Rest des Gemäuers, das einst die Verbindung zwischen Dom und Kaiserpfalz bildete.

Die Pfalz zu **Frankfurt** (Franconofurd), wo Karl der Große im Jahre 793 das Osterfest feierte, wurde schon unter Ludwig dem Frommen durch einen Neubau an veränderter Stelle ersetzt. Derselbe führte bis ins 14. Jahrhundert den Namen „Salhof“ („des Riches Sal“) und wurde nicht selten auch noch von den Königen, namentlich von den Hohenstaufen, bewohnt. Im 14. Jahrhundert wurde er dann zu Lehen gegeben und kam Ende des 17. Jahrhunderts in Privatbesitz. [2]) Den Ort des älteren Palastes schenkte Kaiser Friedrich II. 1219 der Bürgerschaft zum Aufbau der St. Leonhard-Kirche.

Der Palast zu **Ingelheim** (Ingilenheim) diente noch vielen deutschen Kaisern zum Aufenthaltsorte. Friedrich I. und Karl IV. ließen ihn, nebst der dazu gehörigen Kapelle, in den Jahren 1154 und 1354 sogar neu wiederherstellen, bis derselbe, noch

1) Quix I, 38, 52, II, 84 ff.

2) Fichard, S. 5 ff. und 152 ff. — Battonn „Beschreibung von Frankfurt“, I, S. 29—32.

im Laufe des 14. Jahrhunderts, den Pfalzgrafen verpfändet wurde. Auch unter ihnen erhielt sich der ehemalige Kaiserpalast noch lange Zeit unter dem Namen „der Sal“. Erst in den Tagen des scheußlichen Orléanschen Krieges wurde auch er im Jahre 1689 ein Raub der Flammen, und heute erinnert nur noch der Grundbau eines runden Halbturmes unter einem modernen Wohnhause an die Anlage aus der Karolinger-Zeit. Am Brunnen im Schloßhofe zu Heidelberg stehen Granitsäulen, die einst den Palast zu Ingelheim geziert hatten. [1])

Die Königspfalz zu **Speier** (palatium Regis Nemetense) wurde schon am Ende des 11. Jahrhunderts von Kaiser Heinrich IV. dem Bischof von Speier übergeben und blieb bischöfliche Residenz, bis auch sie 1689 dem Vandalismus der Franzosen zum Opfer fiel. Eine alte unscheinbare Mauer neben der protestantischen Kirche ist der einzige Überrest des alten Palastes, „Retscher“ genannt. [2])

Als Königshof Ludwig des Deutschen und seiner nächsten Nachfolger ist ferner zu nennen: **Ulm.** Der Palast in diesem Orte stund an einem Arme der Blau im südwestlichen Viertel der Stadt. Eine noch vorhandene, aus großen Steinen sorgfältig angelegte Mauer soll von dem Unterbau desselben herrühren. Eine Brücke über die Donau verband Ulm mit der gegenüberliegenden Villa Schweighofen.

Andere Pfalzen [3]) unter den letzten Karolingern waren: **Forchheim** in Oberfranken, **Ingolstadt, Altötting** (Otinga), **Osterhofen** (Ostrehova) bei Vilshofen, **Rantesdorf,** das jetzige Ranshofen bei Braunau am Inn, **Mattighofen** (Matahhova) in Oberösterreich, **Lustenau** bei Dornbirn, in Vorarlberg, **Kirchheim** (wahrscheinlich Kirchheim in Unterelsaß), **Sinzig** (Sentiacum) bei Koblenz, **Waiblingen** bei Stuttgart, **Heilbronn** und **Rottweil** am Neckar.

In unserem engeren Heimatlande Baden wird neben der Pfalz zu Bodman von verschiedenen Geschichtsforschern auch eine solche zu **Neidingen** in der Baar, unweit Donaueschingen, aufgeführt. Eine eigentliche Pfalz hat aber dort keinesfalls gestanden, wenigstens wird sie als solche niemals urkundlich erwähnt; es war vielmehr ein einfacher Königshof in ganz entlegener Gegend, der dem unglücklichen Kaiser Karl dem Dicken nach seiner Entthronung als Aufenthaltsort angewiesen wurde. An der Stelle des Königshofes zu Neidingen entstand — wie ich einer gütigen Mitteilung des f. f. Archivrates Dr. Baumann, in Donaueschingen, entnahm — im 13. Jahrhundert das Kloster „Auf Hof“, später „Mariahof“ genannt, das im Jahre 1852 abbrannte und an dessen Stätte die jetzige fürstliche Gruftkapelle erbaut wurde. Von dem ehemaligen fränkischen Königshofe ist aber auch nicht die geringste Spur mehr vorhanden. — Den Ursprung der unter dem Namen „Entenburg“ bekannten kleinen Burg im Dorfe **Pfohren,** bei Donaueschingen, setzt der Volksglaube in karolingische Zeit und bringt sie mit dem auf der benachbarten Neidinger Höhe verstorbenen Kaiser Karl dem Dicken in Verbindung. Es ist aber — wie uns das fürstenbergische Urkundenbuch belehrt — wohl nur aus getrübter Erinnerung an den Aufenthalt des genannten Kaisers in jener Gegend die irrige Annahme eines so hohen Alters des Gebäudes entstanden. Die

1) Wir besitzen von Schöpflin (Act. Academ. Pal. I, 300 ff.) eine Beschreibung und Abbildung dieses berühmten Denkmales ehemaliger deutscher Größe.

2) Georg Rau „Retscherhof und Königshof in Speier“, S. 55—85.

3) Mancher wird wohl erstaunt sein, die so berühmten Pfalzen Goslar und Gelnhausen hier nicht aufgezählt zu finden; allein dieselben stammen ja nicht aus der Zeit der fränkischen Herrscher, sondern wurden viel später, Gelnhausen sogar erst unter Kaiser Barbarossa, gebaut.

Bauart weist vielmehr auf das 15. Jahrhundert und man darf wohl in diesem Schlößchen das „Hus" erkennen, das sich Graf Heinrich VI. v. Fürstenberg im Jahre 1471 in Pfohren erbaute, um von hier aus bequem der ergiebigen Wasserjagd auf der Donau obliegen zu können. [1])

Karl der Große unterschied zwischen **Pfalzen** (palatia, manchmal auch curtes genannt) und **Villen** (villae). [2])

Unter einer **Pfalz** oder einem **palatium** wurde derjenige Königshof verstanden, auf welchem der Herrscher selbst kürzere oder längere Zeit zu wohnen pflegte. Ständige Residenzen gab es ja damals bekanntlich noch keine; deßhalb mußten die Monarchen in allen Teilen des weiten Reiches Paläste (Pfalzen) haben, die dazu bestimmt waren, sie bei ihren Bereisungen aufzunehmen, was namentlich auch der Rechtsprechung wegen alljährlich zu geschehen pflegte. Diejenigen nun, bei welchen sich so bedeutende Güter befanden, daß deren Erträgnisse hinreichenden Unterhalt für einen Hofstaat darboten, sehen wir nicht selten zum Überwintern benützt, selbst dann, wenn sie nicht an Hauptverkehrsstraßen gelegen waren. Ebenso wurden sie zur Aufnahme der königlichen Boten oder Gesandten gebraucht.

Villen dagegen nannte man die untergeordneten Königshöfe oder die mit solchen Höfen verbundenen Dorfschaften, welche blos für die Landwirtschaft bestimmt waren und zum Unterhalt des Hofes und der königlichen Hofhaltung dienten. Sie sind schon deßhalb wohl zu unterscheiden von den Pfalzen, weil sie für gewöhnlich keineswegs zur Aufnahme der Könige eingerichtet waren. Solche königlichen Höfe fanden sich zahlreich in allen Teilen des weiten Reiches zerstreut; eine gewisse Anzahl derselben war jeweils einer Pfalz untergeordnet wegen der an den Hof zu machenden Lieferungen, so daß die Pfalzen also Mittelpunkte waren für die Verwaltung der um sie herumliegenden Villen. So z. B. waren in Dettingen, Lützelstetten, Allensbach, Röhrnang, Liggeringen, Wahlwies und Renzingen Villen oder sonstige fiskalische Güter, die Lieferungen an die Pfalz in Bodman zu machen hatten.

Was die **Anlage, die Einrichtung** und **Ausstattung** der fränkischen Pfalzen betrifft, so wird unzweifelhaft eine große Verschiedenheit hierin geherrscht haben; an Großartigkeit wird aber wohl keine, wenigstens nicht in Deutschland, sich haben messen können mit derjenigen zu **Aachen,** jener Lieblings-Residenz Karl des Großen. Der große Kaiser, dessen Heldenarm und Heldengeist auf allen Gebieten so großartige Erfolge erreichte, erscheint auch als eifriger Pfleger der Baukunst. Seine Römerzüge hatten ihn mit den glänzenden Denkmälern der Vorzeit bekannt gemacht; sie dienten ihm als Muster bei seinen Schöpfungen. Seine Residenz Aachen sollte ein zweites Rom werden. Karls Vater, Pipin, hatte in Aachen schon eine Pfalz besessen; allein dieselbe genügte der glänzenden Macht seines großen Sohnes nicht mehr. Aus allen Ländern, meistens aber aus Italien und Südfrankreich, berief er die Werkleute und schuf einen Bau, der die höchste Bewunderung der Zeitgenossen erregte. Der Styl der ganzen Anlage war der römisch-byzantinische und als Muster hatte wohl der

---

1) Siehe „Fürstenbergisches Urkundenbuch", Bd. III, S. 277 und Bd. IV, S. 406 und 407.

2) Ueber den Unterschied zwischen Pfalzen und Villen vergl. v. Maurers „Geschichte der Frohnhöfe" Bd. I, § 70, S. 212 ff. — Ganz konsequent wurde übrigens diese Unterscheidung in den Urkunden nicht durchgeführt, so daß manchmal ein und derselbe Ort bald durch palatium (regium oder publicum), bald durch curtis oder villa (regia oder publica) bezeichnet wird. — S. auch L. Uhland, Beilage zu „Bodman", S. 56.

Kaiserpalast zu Ravenna gedient. Nach den Beschreibungen enthielt derselbe u. A. zwei große Prunksäle, eine herrlich geschmückte Festhalle und einen noch größeren Saal, der zu Reichsversammlungen bestimmt war. Die Zinne des Gebäudes krönte ein kolossaler, eherner Adler mit ausgebreiteten Schwingen. In weiter Runde um den eigentlichen Palast lagen die Wohnungen der Hofbeamten, und zwar so — wie eine alte Chronik von St. Gallen [1]) besagt — daß Niemand weder ein- noch ausgehen konnte, ohne von den Gemächern des Kaisers aus gesehen werden zu können. — In einem Werke des französischen Architekten Viollet-le-Duc [2]) findet sich eine Beschreibung nebst Abbildung der von Karl dem Großen gebauten Pfalz **Verberie,** bei Compiègne (Oise), die einen vorzüglichen Begriff gibt von der Anlage und nicht minder von der Großartigkeit dieser fränkischen Residenzen. Die Ausdehnung des Hauptgebäudes allein betrug 240 „toises“ (1 toise = 2 Meter). Der zweistöckige Mittelbau enthielt die große, durch beide Stockwerke gehende Festhalle und wurde flankirt östlich von der Kapelle und westlich von dem Mallobergium oder Malbergium, einem Saal von ungeheuerer Ausdehnung, in welchem die Rechtstreitigkeiten vorgetragen und entschieden wurden. Dem P. Carlier, Prior des Klosters Andrezy, verdanken wir eine ins Einzelne gehende Beschreibung des Palastes von Verberie, [3]) dessen wohlerhaltene Ruinen er selbst noch Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte bewundern können. — Es dürfte mir vielleicht gestattet sein, um ein recht anschauliches Bild von der Anlage und Einrichtung einer Pfalz zu geben, eine weitere kleine Abschweifung, und zwar nach Italien, zu machen und die einzelnen Teile des ebenfalls unter der Regierung Karls des Großen gebauten, großartigen Palastes zu **Spoleto** anzuführen, so wie wir sie in den Benediktiner-Annalen von Mabillon [4]) verzeichnet finden. Nach dieser Beschreibung trat man aus der Vorhalle, p r o a u l i u m, zunächst in den Empfangssaal, s a l u t a t o r i u m; dann kam das c o n s i s t o r i u m, eine große, weite Halle, in der die Rechtstreitigkeiten entschieden wurden („id est domus in palatio magna et ampla, ubi lites et causae audiebantur et discutiebantur“). Neben an lag das t r i c h o r u m oder Speisesaal, der seinen Namen d a h e r hatte, daß drei getrennte Tische aufgestellt waren für drei Rangklassen der geladenen Gäste. An das trichorum schlossen sich dann die z e t a e h i e m a l e s und die z e t a e a e s t i v a l e s, d. h. die Gemächer für den Winter- und für den Sommer-Aufenthalt. Dann kamen das e p i s c a u t o r i u m, wo beständig wohlriechende Substanzen verbrannt wurden, und die t h e r m a e, warme Bäder. Auch ein g y m n a s i u m, ein Platz für Leibesübungen und ein h i p p o d r o m u m („id est locus cursui equorum in palatio deputatus“), also ein Rennplatz, fehlten nicht. — Wenn auch nicht alle Pfalzen so großartig eingerichtet gewesen sein dürften, so war doch der Hauptbestandteil eines jeden zur Aufnahme der Herrscher bestimmten Königshofes das geräumige und wohleingerichtete **Herrenhaus,** das bald den Namen „domus regalis“, bald „sala regalis“, oder auch „casa regalis“ und „casa dominicata“

---

1) M o n a c h. S. G a l l., apud Dom Bouquet t. V, p. 119. — S é r o u x d'A g i n c o u r t, „histoire de l'art par les monuments“ etc. vol. I, p. 54.

2) „Dictionnaire raisonné de l'Architecture française du XI. au XVI. siècle“ par M. V i o l l e t - l e - D u c, tome VII, p. 2 ff.

3) „Histoire du duché de Valois“ par le P. C a r l i e r, priour d'Andrezy 1764, t. I, liv. II, p. 169.

4) M a b i l l o n, Annales ordinis S. Benedicti, t. II, lib. XXVIII, p. 410, abgedruckt im „Abécédaire ou rudiment d'architecture“ par A. de Caumont, Caen, in 8°, 1869.

führte. Das Herrenhaus, auch „Palas" genannt, war schon zur Zeit Karls des Großen ganz, oder doch wenigstens von außen, von Stein, zuweilen auch von Marmor [1]) oder, wenn man den Dichtern glauben wollte, sogar von Krystall. [2]) An den Ecken des Hauptgebäudes waren Türme oder erkerähnliche Türmchen angebracht. Gedeckt war dasselbe meistenteils mit Ziegelsteinen, sehr häufig mit bunt verglasten Ziegeln, oder wenigstens mit Schindeln von hellglänzenden Farben; daher auch die weithin schimmernden Dächer der Palatien vielfach von den Dichtern gerühmt werden. [3])

Einen wesentlichen Bestandteil der Pfalzen bildeten ferner die **Hof- oder Schloß-kapellen,** die gewöhnlich durch einen gedeckten Gang mit denselben verbunden waren. Durch sie wurde die Feier von Ostern, Weihnachten und anderen hohen Festtagen in diesen Palatien ermöglicht und zu gleicher Zeit dienten sie zur weiteren Verbreitung des Christentums. [4]) Allbekannt ist, welch' großen Wert Karl der Große auf den Dom in Aachen legte, der ja auch seine Grabstätte werden sollte und den er stets nur seine Kapelle nannte, — woher auch der französische Name „Aix-la-Chapelle" stammt. Aus weitester Ferne wurde kostbares Material zu diesem Bau herbeigeschafft. Auf des Kaisers Wunsch gestattete sogar Papst Hadrian, daß aus dem Palaste zu Ravenna Mosaiken, Marmorplatten und Säulen ausgebrochen und weggeschafft werden durften. So entstand ein Prachtbau, der einzig und allein von den Bauwerken des großen Monarchen erhalten geblieben, uns heute noch dessen Ruhm verkündet. [5]) — Ebenso soll die Schloßkapelle von Ingelheim ein wahres Prachtgebäude gewesen sein: kostbare Marmorsäulen stützten das Dach; die Eingänge und Thürpfosten waren vergoldet und die Wände mit Malereien geschmückt. [6])

In unmittelbarer Nähe des „Palas" lagen auch die Wohnungen der ersten Hof- und Staatsbeamten, die das gewöhnliche Gefolge der Könige bildeten. An sie reihten sich dann erst die **Frauenhäuser** (genitia), die stets, wie heute noch im Orient, von den Männerwohnungen getrennt waren. Eine eigene Unterabteilung des Frauenhauses bildete dann wieder das Arbeitshaus der Frauen, in denen alle weiblichen Arbeiten besorgt wurden, wie Spinnen, Nähen, Weben, Waschen usw. — Getrennt hievon lagen dann die übrigen Wohn- und Arbeitshäuser, in welchen in jedem Königshofe Künstler und Handwerker in hinreichender Anzahl gehalten werden sollten, wie Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Schneider, Sattler, Schreiner usw. —

---

1) Nibelungen Not bei Wackernagel I, 485. „Dri palas wite und einen von edelem marmelsteine."

2) Wigalois 4600 ff. „ein palas — gemuret mit grozzem sinne von lutern kristallen."

3) Willehalm 82, 18, Parzival 365, 7—12.

4) Manche Königshöfe besaßen sogar mehrere Kapellen, jener zu Ulm z. B. drei. (Jäger, S. 19—21.)

5) Eine vorzügliche Beschreibung desselben liefert Nolten „archäologische Beschreibung der Münster- oder Krönungskirche in Aachen". (S. 1—41.)

6) In Muratori's „Rerum Italicarum Scriptores", t. II, pars II, p. 65 ff. findet sich eine poetische Beschreibung des Palastes zu Ingelheim von Ermoldus Nigellus:

„Quo domus alma patet centum perfixa columnis,
„Quo reditus varii, tectaque multimoda.
„Mille aditus, reditus, millenaque claustra domorum,
„Acta magistrorum artificumque manu.
„Templa Dei summi constant operato metallo,
„Aerati postes, aurea ostiola . . ." (Folgt eine Beschreibung der Malereien.)

überhaupt sollten, nach den genauen Anordnungen Karl des Großen in seinen Kapitularien „de Villis", [1]) die Königshöfe mit allem Notwendigen und Nützlichen, wie jede andere Haushaltung, versehen sein, um nicht nötig zu haben, dasselbe anderswoher suchen oder gar borgen zu müssen („ut non sit necesse, aliubi hoc quaerere aut commodare"). Zu dem Ende sollten auf jedem Königshofe in einer Kammer die nötigen Bettstellen mit Federbetten, ferner Gefäße von Kupfer, Blei, Eisen und Holz, ferner allerlei Handwerkszeug in hinreichender Anzahl vorrätig sein. Zu diesen Gerätschaften gehörten auch die gesetzlichen Maße und Gewichte, endlich alle Arten von Waffen, was die Königshöfe zu förmlichen Rüstkammern und Zeughäusern gemacht haben mag.

An die Wohn- und Arbeitshäuser reihten sich endlich die **Ökonomie-Gebäude**, die verschiedenen Hofräume, Gärten, Fischteiche usw. — Mit welcher Sorgfalt diese der Landwirtschaft dienenden Gebäulichkeiten angelegt und eingerichtet wurden, davon zeugt u. A. der aus dem Jahre 820 stammende Original-Bauriß des Klosters St. Gallen, der — wenn ich nicht irre — sich jetzt in der Züricher Bibliothek befindet und überhaupt für die Archäologie als eines der wichtigsten Überreste der karolingischen Zeit bezeichnet werden muß. Der ganze Bau soll ja durch „palatini magistri" geleitet worden sein, welchen Ausdruck man etwa mit „königlicher Hofbaumeister" übersetzen könnte. Wie nun diese palatini magistri — man vermutet, der Bauplan stamme von Eginhard, dem bekannten Sekretär und Vertrauten Karl des Großen, [2]) — für den Abt von St. Gallen bauten, nach ähnlichen Prinzipien und wohl mit noch größerem Aufwand werden sie auch die Pfalzen ihrer königlichen Herren gebaut haben.

Sämtliche zu einem Königshofe gehörigen Gebäude waren von einer gemeinschaftlichen Mauer oder einem Zaun umgeben und diese mit hölzernen oder steinernen Thoren, manchmal auch, wie in Aachen, mit Türmen versehen; um die äußere Umfassungsmauer lief dann ein breiter Graben. Das Ganze war demnach zu einer burgartigen Anlage vereinigt und zwar hauptsächlich bei solchen Pfalzen, die den Einfällen der Normannen am meisten ausgesetzt waren. Übrigens war auch, die Pfalz zu Bodman, mit sämtlichen Nebengebäuden, von einer Mauer und einem Zaune umgeben, wie aus einer Urkunde von 881 hervorgeht, worin es heißt: „Bodomum curtis regia cum casa ceterisque aedificiis muro saepeque circumdata." [3])

Es erübrigt mir nur noch einige wenige Worte zu sagen über **die Haus- und Hofhaltung** der Pfalzen und über die mit derselben betrauten Hofbeamten, [4]) und dann eile ich zum Schlusse.

Ursprünglich war die Haus- und Hofhaltung, den damaligen Bedürfnissen gemäß, ohne Zweifel äußerst einfach. Die Könige, wie sogar noch das Beispiel Karl des Großen beweist, standen ihrem Hauswesen selbst vor und überwachten in eigener Person die von ihrer Familie und ihren Dienern zu besorgenden Haus- und Feldarbeiten.

---

1) Siehe Guérard, Explication du capitulaire „de Villis", in 8°. 1853. Imprimerie F. Didot. — v. Maurer, „Geschichte der Frohnhöfe," I, § 36—45. II, § 246—259.

2) Wie aus einem Brief Eginhards, abgedruckt in Dom Bouquet, t. VI, 376, hervorgeht, hatte er die Baukunst hauptsächlich aus den Werken des Vitruvius studirt.

3) Codex tradit. Monast. S. Galli, I, 58 not. b. — Urkunde von 881 bei Neugart, I, 428.

4) Vergl. v. Maurer, „Geschichte der Frohnhöfe," I, § 58 ff., § 71 ff. und II, § 259 ff.

Erst nachdem sich der Grundbesitz vermehrt und der Einzelne nicht mehr Alles übersehen konnte, fing man an, die einzelnen Zweige der Haus- und Hofwirtschaft durch zahlreichere Dienerschaft besorgen und beaufsichtigen zu lassen. An die Spitze des gesamten Hauswesens wurde alsdann der **Major domus** (Hausmeier) gestellt und unter ihm findet man schon sehr frühe vier höhere Hofbeamte. Seit übrigens Pipin „der Kurze" im Jahre 752 sich von der Würde eines Major domus zur Königswürde aufgeschwungen und der Herrschaft der Merowinger ein Ende gemacht hatte, blieb die Stelle des allmächtigen Hausobersten unbesetzt, um nicht in den Händen eines andern Ehrgeizigen abermals dem Throne gefährlich zu werden.

Die Dienste der eben erwähnten vier höheren Hofbeamten waren nach den vier Hauptbedürfnissen einer jeden Hofhaltung bestimmt worden:

Der **Marschall** (marescalcus, auch comes stabuli genannt) sollte für die Pferde, Stallungen und was damit zusammenhing sorgen.

Der **Seneschall** oder **Truchseß** (siniscalcus oder dapifer) hatte für die eigentliche Haushaltung, insbesondere für die königliche Tafel, zu sorgen.

Der **Mundschenk** (pincerna oder buticularius) hatte die Getränke und den Keller unter sich.

Der **Kämmerer** (camerarius, cubicularius oder auch praepositus camerae regalis) hatte für die übrigen Geschäfte des Hofdienstes zu sorgen. Dazu gehörte nicht allein die persönliche Bedienung des Königs, sondern auch die Einnahme und Verwendung der königlichen Einkünfte, die Sorge für die Schatzkammer [1]) (camera oder thesaurus) usw.

Es ist wahrscheinlich, daß diese Oberhofbeamten nicht auf jeder königlichen Pfalz, sondern für das ganze Reich angestellt waren und mindestens einer derselben in steter Begleitung des Königs war und mit ihm von einem Königshofe zum andern herumwanderte. Diese vier oberen Hofbeamten waren aber nur die Vorstände der einzelnen Zweige der Hofhaltung; sie waren, wie wir heutzutage sagen würden, „die Chefs der vier Hofstäbe," und sie hatten natürlich wieder ein sehr zahlreiches und mehr oder weniger selbständiges Dienstpersonal (Ministeriales) unter sich. Ebenso hatten die Königinnen und die Söhne und Töchter des Königs ihre eigene Hofhaltung mit ihren eigenen Hofbeamten.

An der Spitze eines jeden der durch das ganze Reich zerstreuten Königshöfe und der dazu gehörigen Herrschaft stand dann wieder ein in großem Ansehen stehender herrschaftlicher Beamter, welcher bald Herrschaftsrichter (judex), Amtmann (villicus), Meier (major oder major villae), bald auch Centner (decanus), königlicher Verwalter (actor villae oder curtis, actor regis oder regiae domus) genannt wurde. Das Hauptgeschäft dieser herrschaftlichen Beamten bestand in der Verwaltung und Bewirtschaftung der zu dem Königshofe gehörigen Ländereien. Sie mußten die Oberaufsicht führen über alle landwirtschaftlichen Arbeiten, über das Pflügen, Säen, Erndten, Heumachen; über den Weinbau und die Weinlese; über die Pferdegestüte, Viehheerden, Bienenzucht, Obst- und Gemüsegärten; ferner über die Waldungen und das Jagdwesen; endlich hatten sie zu sorgen für die Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude.

1) Den Schlüssel zum Gelde mußte der Kämmerer stets bei sich tragen; daher die Sitte des „Kammerherrnschlüssels" (v. Maurer, II, § 297).

Die königliche Pfalz sollte aber nicht nur der Sitz der Hofhaltung, sondern auch der Regierung sein. Daher befanden sich in der Umgebung des Königs auch die ersten Staatsbeamten zur Besorgung der Reichsangelegenheiten. Diese waren: **der Referendär und der Pfalzgraf.** Ersterer, referendarius oder cancellarius genannt, hatte nicht nur die Aufsicht über die königliche Kanzlei und die auszufertigenden Urkunden, sondern auch den Vortrag in den geistlichen Angelegenheiten, weshalb diesem Amte in der Regel ein Geistlicher vorstand.

Der Pfalzgraf, comes palatii, war der Vorstand des gesamten Justizwesens und hatte den Vortrag in allen weltlichen Angelegenheiten.[1]) Er prüfte die Fragen, über welche der Monarch in letzter Instanz sich die Entscheidung vorbehalten hatte, oder erledigte sie selbst im Namen und Auftrag desselben; auch zur Erhebung der Abgaben in den Provinzen, beim Oberbefehl des Heeres u. dgl. wurde er verwendet. Nach dem Chronisten Ekkehard waren die Kammerboten die Verwalter der königlichen Gerichtsbarkeit, sowie der königlichen Güter und Einkünfte in Schwaben; sie waren also, da ja diese beiden Aufgaben das eigentliche Wesen des Pfalzgrafenamtes in seiner alten, vollen Bedeutung umschreiben, die königlichen Pfalzgrafen in Schwaben; und daß zu diesem Amte nur die vornehmsten Großen des Reiches ausgesucht wurden, geht schon daraus hervor, daß die beiden Kammerboten Erchanger und Berchtold mit dem Könige Konrad I. selbst verschwägert waren.

Mit diesem letzten Punkte, der Haus- und Hofhaltung der Pfalzen, bin ich am Schlusse meines Vortrages angelangt, obgleich ich mir wohl bewußt bin, den an sich so interessanten Gegenstand durchaus nicht in erschöpfender Weise behandelt zu haben. — Und nun, hochansehnliche Versammlung, nur noch ganz wenige Worte!

Von Kaiser Karl dem Großen erzählt man sich eine schöne Legende. Ein seinem Herzen nahestehendes Wesen soll einen Ring besessen haben mit einem Juwel von wundersam magischer Kraft, und wer den Ring besaß, zu dem zogs den Kaiser mit unwiderstehlicher Gewalt. Ein frommer Bischof nun, der die Zauberkraft des Ringes erkannt hatte und befürchtete, derselbe möchte in schlechte Hände gerathen und so dem Kaiser und dem Reiche zum Unheile gereichen, wußte sich den Ring zu verschaffen und warf ihn, um ihn auf immer unschädlich zu machen, in einen kleinen, aber tiefen See zu Aachen. Und siehe da! von diesem Augenblicke an zogs den Kaiser immer und immer wieder nach Aachen; der Ring behielt auch im tiefen See seine magische Kraft und Aachen blieb die Lieblings-Residenz des großen Kaisers, von der er sich kaum zu trennen vermochte!

Wer möchte es bezweifeln, hochansehnliche Versammlung, auch wir haben so eine Art Juwel, der uns Alle anzieht mit unwiderstehlicher Gewalt, den Einheimischen wie den Fremden: dieser Juwel ist nichts Anderes als der See, der schöne, liebe Bodensee! Seine Zugkraft hat sich, wie wir gesehen haben, schon erprobt in alter, grauer Zeit und sie ist nicht verloren gegangen bis auf diese Stunde. Alle Länder drängen sich heran an den See: die Schweiz, Österreich, Bayern, Württemberg und Baden — alle wollen Teil haben an diesem schönen Fleck Erde. Fürsten und Könige, sie weilen auch heute noch gerne an seinen Gestaden, um Ruhe und Erholung zu finden, wenn überhaupt von Ruhe und Erholung die Rede sein kann bei Fürsten, deren höchstes

---

1) Hincmar, c. 19: „Comes palatii de omnibus saecularibus causis, vel judiciis suscipiendi curam."

Streben darin besteht, das Glück und die Zufriedenheit ihrer Völker zu fördern und zu sichern.

Die Städte und die Dörfer, die Schlösser und die Burgen am See, sie gleichen einem kostbaren Geschmeide; die Jahrhunderte sie mögen seinen Glanz vielleicht verdunkelt haben, doch — wisch nur den Staub hinweg und es leuchten die Perlen in jugendlich frischem Glanze. Eine solche Perle, von der ich versucht habe, ein wenig Staub hinwegzuwischen, ist Bodman. Ich habe Sie, hochansehnliche Versammlung, für einen Augenblick in alte Zeiten führen, habe Alt-Bodman, das verschattete, vor Ihren Augen aufleuchten lassen dürfen in seiner Bedeutung für die Geschichte des Bodensees; ich habe dies thun dürfen in Gegenwart von Fürstlichkeiten, die von jeher unserem Vereine ein so warmes Interesse entgegengetragen haben; — und wenn es mir gelungen ist, ein Kleines beizutragen zur Erreichung des schönen Zweckes, den unser Verein überhaupt, und den er hier in Bodman insbesondere verfolgt, so ist dieser Gedanke allein mir höchste Ehre und süßester Lohn.

Verzeichnis

der von den fränkischen Kaisern und Königen auf der Pfalz zu Bodman ausgestellten Urkunden.[1])

I. Ludwig der Fromme (814 bis 20. Juni 840)

18. April 839. Bodoma palat. regio.	schenkt dem Kloster Kempten unter Abt Tatto feierlich auf Bitte seines Bruders, des Erzbischofs und obersten Pfalzkaplans Drogo, die einst seinem Vater Karl zu eigen übertragene Zelle Albricicella im Albgau, im Herzogtum Alamannien, dafür, daß Abt Tatto dem kaiserlichen Kaplan Ratulf, welcher jene Zelle bisher zu Lehen hatte, sechs bebaute Hufen im Gau Keltenstein und die Zelle Hirschzell im August-(Augsburg)gau auf Lebenszeit in der Weise zu Lehen gebe, daß sie nach dessen Tode wieder an das Kloster heimfallen. (Archiv München. — Mabillon Annal. II, 609. — Neugart, I, 237.)
21. April 839. Bodoma palat. regio.	schenkt dem Kloster Reichenau (Sindleozesauua) unter Abt Walafried auf Fürsprache Adalaards feierlich die zum Fiskus Bodman gehörige Villa Dettingen (Tetingas), im Gau Untersee, mit Ausnahme eines Waldteiles innerhalb bestimmter Grenzen, die von den zwei freien Leuten

1) Wir folgen hierin dem trefflichen Werke: „Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern von 751—918," nach J. F. Böhmer, neu bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. Innsbruck 1889.

Junceram und Folcrat für die Ansässigkeit auf Fiskalland zu leistenden Abgaben und Dienste, zwei dem Kloster unrechtmäßig entzogene und dem Fiskus einverleibte Hufen in der Villa Alaholuesbah (Allensbach) und die Grundstücke in den Villen Luzzilonsteti (Lützelstetten), Unalohunis (Wahlwies) und Nancingas (Nenzingen), welche freie Leute vom selben Fiskus für Grabstätten oder als Geschenk an das Kloster übertragen oder verkauft hatten. (Original Karlsruhe, Dümgé 68.)

21. April 839. Bodoma palat. regio.

bestätigt dem Nonnenkloster Lindau für die in Gegenwart einiger Fürsten vorgetragene Bitte seines Vasallen und Pfalzgrafen Adalbert, der es gestiftet und ihm übertragen hatte, und auf Fürsprache des Erzbischofs und Metropoliten Raban von Mainz und des Bischofs Salomon von Konstanz, die aus dem Erbgut des Stifters zu beanspruchenden Abgaben und Gerechtsame, Immunität mit Stellung der zinspflichtigen Leute unter die Gerichtsbarkeit der Äbtissin und des Klostervogtes, regelt die Pflichten und Befugnisse des Vogtes und gewährt freie Wahl der Äbtissin. (Diese Urkunde wird von Mabillon für echt, von Pertz dagegen für unecht gehalten.) [1])

---

1) Anmerkung der Redaktion. In Uebereinstimmung mit dem hochverehrten Herrn Verfasser erlaubt sich die Redaktion dieser Schriften in betreff der Lindauer Urkunde, die seiner Zeit Anlaß zu sehr vielen Streitigkeiten zwischen Stadt und Stift Lindau auf politischem, und zwischen den Gelehrten auf wissenschaftlichem Felde gegeben und über welche Folianten geschrieben worden sind, in Hinsicht der Stellung Mabillons zu derselben folgende Darlegung. Mabillon hat nämlich im genannten Streit über das sogenannte Diploma Ludovici eine nicht ganz konsequente Stellung eingenommen, im ganzen und großen aber hat er die Urkunde als eine echte nicht anerkannt. Nachdem der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, Conring, Professor in Helmstedt, im Anschluß an die 1643 erschienene gründliche Ausführung des Lindauer Syndikus, Dr. Daniel Heider, in gründlicher und ausführlicher Weise in seiner Censura diplomatis 1672, genannte Urkunde als unecht erklärt und deren Entstehung vom 9. in das 12. oder 13. Jahrhundert verwiesen hatte, wenden sich, wie es scheint, Freunde und Gegner an den französischen Gelehrten Mabillon, die erste Autorität seiner Zeit in gelehrter Urkundenforschung. Dieser kommt in seinem 1681 erschienenen Werk „de re diplomatica“ wiederholt auf dieses Diplom zu sprechen, berichtigt z. B. S. 116, 117 verschiedene Aufstellungen Conrings, schließt sich dagegen anderen an, Seite 58, 59 und 70, und wenn er auch, der selbst dem Benediktinerorden angehört, die vermeintliche Verunglimpfung der Benediktiner als Fälscher von Seite Conrings ernst zurückweist S. 226, so redet er vom Diplom doch nur als von einem diploma ut praetenditur Ludovici Imperatoris, „wie vorgegeben wird“.

Als ein späterer Bekämpfer der Urkunde, der Polyhistor Tentzel aus Thüringen, sich direkt an Mabillon wendet und ihn um seine Ansicht bittet, schreibt er am 20. Juni 1694 in einem in den historicis vindiciis S. 19 abgedruckten Briefe, daß er in der Hauptsache mit Conring einverstanden sei, redet von einer notheia, welches griechische Wort uneheliche Abkunft, hier also doch wohl Unechtheit bezeichnet, und meint, es sei ihm nie in den Sinn gekommen, das Diplom anzuerkennen.

Dagegen aber schildert er 1698 der Äbtissin selbst gegenüber dasselbe als vel omnino authenticum vel refectum, also ergänzt, gesteht aber dann in supplemento librorum de re diplomatica, S. 17, daß er ein sicheres Urteil nicht fällen könne, weil er das Objekt selbst nie gesehen, und 1705 gibt er zu, daß von sicherer Authenticität keine Rede sein könne.

So kommt es, daß die späteren Verteidiger der stiftischen Sache, so sehr sie auch auf Mabillons Schultern sich stellen und mit seinen Waffen fechten, sich doch nicht unbedingt auf sein Urteil in dieser Sache zu berufen wagen.

Diejenigen, welche sich kurz und genau über Gegenstand und Verlauf dieses Streites unterrichten wollen, seien aufmerksam gemacht auf die Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Meyer v. Knonau in Zürich, „Bellum diplomaticum Lindaviense“ in Dr. Sybels historischer Zeitschrift 1871, S. 75 ff. Rd.

23. April 839. Bodoma palat. regio.	schenkt seinem getreuen Äkard (Ekkhard) auf Fürsprache Adalaards einen Herren-Mansus mit 15 anderen Mansen im Gau Wetterau, welche teils dessen Vater zu Stetin (wahrscheinlich Staden bei Büdingen) und Marköbel, sowie jener selbst zu Heldenbergen von ihm zu Lehen gehabt, zu freiem Eigen. (Orig. München.)

II. Ludwig der Deutsche (840 bis 28. August 876)

21. April 857. Villa Potamo.	verleiht dem Kloster Altaich auf Bitte des von ihm zum Abt bestellten Otgar laut den vorgelegten Urkunden seines Großvaters Kaiser Karl und des Herzogs Thassilo Immunität mit Königsschutz und volle Gerichtsbarkeit für den Vogt. (Orig. München.)
28. April 857. Villa Potamo.	gibt auf Bitte seiner Tochter Irmingard, einen Tausch zwischen ihr und dem Abt Folchuin von Reichenau genehmigend, aus seinem Eigengut zwei Hufen in und bei der Villa Heidenhofen, in der Grafschaft Utos, im Gau Baar, wie sie bisher zu jener Kirche (Buchau) gehörten, an Reichenau und empfängt dafür für das Kloster Buchau, das er seiner Tochter Irmingart verliehen, vier Zinsleute in der Villa Saulgau, die Dienste und Zinsen, wie bisher an Reichenau, so nun an Buchau zu leisten haben. (Orig. Karlsruhe, Dümgé 71.)
13. Mai 857. In Villa Potamo.	verleiht aus Liebe zu seiner seligen (bonae memoriae) Tochter Hildigard deren Priester Berold, welcher ihr, so lange sie lebte, treu gedient, aus dem Besitz des Klosters St. Felix und Regula, die Peterskapelle in der Villa Zürich und zwei Kapellen in den Orten Bürglen und Silenen, im Thal Uri, auf Lebenszeit zu Lehen, mit der Bestimmung, daß sie nach dessen Tode wieder an das Kloster heimfallen. (Copie Stadtarchiv Zürich. — Neugart, Cod. dipl. Alam. I, 295.)
15. Mai 857. In Villa Potamo.	schenkt seinem getreuen Diakon Adelhelm bisher zur Grafschaft des Grafen Adelhelm gehörige 39 Joch Ackerland mit einer Wiese und zwei Hörige zu Busnang und Wichrammeswilare, im Thurgau, welche Waltfrid zu Zeiten des Grafen Odelrich, und nach ihm Wolwini zur Zeit des Grafen Adelhelm zu Lehen hatte, als freies Eigen. (Orig. St. Gallen.)
2. Juni 857. In Villa Potamo.	bestätigt auf Bitte des Bischofs Esso von Chur eine mit einer Frau Waldrada abgeschlossene Prekarie, durch welche diese ihr Eigengut zu Meran, im Thal von Trient (vallis Tridentina also = Etschthal), an die Kirche von Chur gibt und dasselbe nebst der Villa Graun (bei Bozen) und einem Weinberg in Reif auf Lebenszeit erhält, mit der Bestimmung, daß das vergabte und empfangene Gut nach ihrem Ableben an die Kirche heimfalle. (Orig. Chur, bischöfliches Archiv.)

III. Karl III. oder „der Dicke" (876 bis 13. Januar 888)

14. Oktober 881. Actum ad Potamum palatio imperiali.

verleiht seiner Gemahlin und Genossin der Regierung (regni consorti) Richarda das Nonnenkloster, genannt St. Martin, in der Stadt Pavia, auf Lebenszeit und bestimmt, daß, falls er sie überlebe, das Kloster mit den für treue Dienste aus Klostergut belehnten Vasallen in seiner Hand bleibe und nicht einer fremden Person zu Lehen gegeben werde. (Granddidier II, 331. — Böhmer, Reg. Nr. 931.)

14. Oktober 881. Ad Potamum palat. imper.

verleiht seiner Gemahlin Richarda auf ihre Bitte die kleine Abtei Zurzach auf Lebenszeit und bestimmt, daß dieselbe nach ihrem Ableben an die Kirche, welche er sich als seine Begräbnisstätte erwähle, zur Erhaltung der Lichter falle. (Neugart, cod. dip. Alam. I, 427. — Böhmer, Reg. Nr. 932.)

15. April 884. Actum in Potoma.

schenkt dem Kloster St. Gallen einen Hof mit einer Kirche in der Villa Rötis, in Rhätien, auch Churwalchen genannt, wie ihn früher Odulf inne hatte, mit der Bedingung, daß davon immer 12 Pilger auf dem Viktorsberg verpflegt werden. (Orig. St. Gallen. — Neugart, c. d. Al. I, 451. — Böhmer, Reg. Nr. 982)

16. April 887. Potamo palatio.

bestätigt dem Kloster Reichenau (Augia) auf Bitte des Bischofs Liutward von Vercelli und des Abtes Ruodhoh laut den ihm im Kapitelsaal vorgelegten Urkunden seines Großvaters, König Ludwig, und seines Urgroßvaters, Kaiser Karl, Immunität mit dem Zusatz, daß die Zinsleute an den Grafen keinen Bann zu zahlen und ihre Rechtssachen (saeculare negotium) nur vor dem Abt oder dem Klostervogt zu erledigen haben, die von Karl, dem großen Kaiser, urkundlich verliehene Zollfreiheit, sowie den von seinem Großvater Ludwig und seinem Urgroßvater Karl geschenkten Teil der jährlich aus Alamannien zu leistenden Zinsen und Abgaben, und zwar den 10. Teil aus der Centena Erichgau und Apphon, wie von dem Anteil im Albgau, den 9. aus dem Fiskus Sasbach von dem aus dem Breisgau zu zahlenden Tribut, mit der Bestimmung, daß jene Zehnten und Neunten vor der Verteilung der ganzen Summe dem Klosterbeamten eingehändigt werde und dann erst die Verteilung zwischen dem König und dem Grafen erfolge. (Orig. Karlsruhe, Dümgé 76.)

16. April 887. Potamo palatio.

bestätigt dem Kloster Reichenau (Augia) auf Bitte des Bischofs Liutward von Vercelli und des Abtes Ruodhoh laut den ihm im Kapitelsaal vorgelegten Urkunden seines Großvaters, König Ludwig, die zum Fiskus Bodman gehörige Villa Dettingen im Gau Untersee, die von den zwei freien Leuten Junceram und Folcrat an den Fiskus zu leistenden Abgaben und Dienste, zwei Hufen in der Villa Allensbach, den von Ratold an den Fiskus von den Villen Wahlwies, Liggeringen und Röhrnang, welche dem Kloster unrechtmäßig entrissen und dem

Fiskus einverleibt worden waren, gezahlten Zins und die Grundstücke in den Villen Lützelstetten, Wahlwies und Nenzingen, welche freie Leute vom selben Fiskus für Grabstätten oder als Schenkung an das Kloster übertragen oder verkauft hatten. (Orig. Karlsruhe, Dümgé 77.)

16. April 887. Potamo palatio.

bestätigt dem Kloster Reichenau auf Bitte usw. (mit der vorhergehenden Urkunde gleichlautend) . . . gezahlten Zins und die kleine Villa Röhrnang im Fiskus Bodman, welche sein Urgroßvater Karl, der große Kaiser, urkundlich auf Fürbitte der Königin Hildegard, des Grafen Kerolt und des Bischofs Johann von Konstanz mit Ausnahme eines an seinen Jäger Wenehard geschenkten Mansus an die Kammer der Mönche zur Beköstigung ihrer Schuster, Kürschner und Tuchwalker mit einem Wald für warme Bäder vergabt hatte. (Angebliches Original in Karlsruhe, Dümgé 78 Anmerkung. — Auch Dr. Karl Brandi in seiner „Geschichte der Abtei Reichenau", S. 12, erklärt diese Urkunde für gefälscht.)

IV. Ludwig das Kind (900—911)

1. Januar 901. Potamo.

ordnet die Zahlung von Zinsen zu Berg im Thurgau an das Bisthum Konstanz und das Kloster St. Gallen. (Orig. St. Gallen. — Cod. trad. S. Galli 405. — Neugart, c. d. Alam. I, 519.)

21. Januar 905. Potamico palatio.

tauscht mit Bischof Salomon, Abt von St. Gallen, das Krongut im Gau Baar zu Feckenhausen, Steiga, Tiunang, eine Hufe in der Villa Thatalabahc (Dettelbach) am Bodensee, und ein Gehöfte mit zwei Joch an der Ostseite des königlichen Hofes an der Mündung des Tiufenbachs (jetzt St. Katharinabachs), mit dem Rechte für die Insassen, das dürre und liegende Holz zu sammeln und jährlich zehn Mühlsteine zu schneiden, gegen den Klosterhof Pappenheim in Sualafeld, um diesen seinem getreuen Meginwart zu eigen zu geben. (Orig. St. Gallen. — Cod. trad. S. Galli 418. — Neugart, c. d. Alam. I, 539. — Diese und ähnliche Schenkungen fiskalischer Güter an den Klerus, wodurch die königlichen Kammerboten, als Verwalter der Krongüter, in ihren Einkünften und Rechten beeinträchtigt wurden, bezeichnet Ekkehard in seinen Casus S. Galli, cap. XII, als Ursache jener verhängnisvollen Verwickelungen zwischen dem Grafen Erchanger und Berchtold, und dem Abt von St. Gallen, späteren Bischof von Konstanz, Salomo III.)

7. Januar 909. Potamico palatio.

schenkt dem Kloster St. Gallen auf Bitte seines Erziehers, des Bischofs Adalpero (zu Augsburg), nach Rat seiner Getreuen, der Bischöfe Hatto (Mainz) und Salomon (Konstanz), der Grafen Purchard, Adalpert und Odalric, für sein und Bischof Adalperos Seelenheil sein Eigenthum im Hof und an der Kirche von Feldkirch in Churräthien, in der Grafschaft Purchards mit Zehnten und Salland zu Handen der Äbte. (Orig. St. Gallen. — Cod. trad. S. Galli 424. — Neugart, c. d. Al. I, 551.)

21. Mai 909. Ad Potamum.	bestätigt dem Kloster Reichenau auf Bitte des Erzbischofs und Abtes Hatto, seines theuersten geistlichen Vaters, laut den vorgelegten Urkunden seines Vorfahren Karl, des großen Kaisers, seines Urgroßvaters, Kaiser Ludwig und Kaiser Karl III., Immunität mit Königsschutz und freie Abtwahl, mit der Verfügung, daß fortan keine fremde Person sich einmenge. (Orig. Karlsruhe, Dümgé 84.)

V. Konrad I. (912—918)

11. Januar 912. Potamis curte regia.	schenkt dem Kloster St. Gallen auf Fürsprache und Mahnung seines vielgetreuen Bischofs Salomon und der Grafen Erchanger, Chuonrad, Udalric und Hugo, das Krongut zu Munichinga, im Klettgau, mit Zustimmung des Priesters Rambrecht, der dasselbe bisher gegen Zins innehatte. (Orig. St. Gallen. — Cod. trad. S. Galli 431.)
25. Sept. 912. Potamico palatio.	verleiht dem Bischof Diotolf von Chur auf dessen Klage, daß in seinem Bistum viele Unordnungen und Gewaltthätigkeiten geschehen, welche nur mit Hilfe des Königs gebessert werden können, nach Rat seiner Getreuen, des Bischofs Salomon von Konstanz, des Pfalzgrafen Erchanger, Perahtolds, Chuonrads, Heinrichs und der übrigen anwesenden Edlen, sowie der Vornehmen Churs, die Vollmacht bei Gewaltthaten gegen das Gut der Kirche, gleich den übrigen Bischöfen, das Inquisitionsverfahren einzuleiten und durchzuführen; verbietet den, im Gegensatz zu anderen Kirchen, hier eingebürgerten Mißbrauch, daß die Hörigen der Kirche eine 30jährige Erjährungsfrist ihrer Freiheit beanspruchen, und befiehlt, dem Bischof und dessen Nachfolgern in allen gerechten Dingen Gehorsam zu leisten. (Orig. Chur.)

Über die Burgreste im Vereinsgebiet, besonders die Ruine Altbodman.

Vortrag von Dr. Piper in Konstanz.

(Auf der General-Versammlung zu Bodman wegen vorgerückter Stunde nur zum Teil gehalten und für den Abdruck durch Anmerkungen erweitert.)

Wenn ich es übernommen habe, über die Burgreste unseres Vereinsgebietes und besonders das uns so nahe liegende Altbodman zu sprechen, so habe ich dabei wohl vorauszusetzen, daß die große Mehrzahl meiner Zuhörer keine Specialstudien über mittelalterliche Militärarchitectur gemacht habe. Diejenigen, bei welchen diese Voraussetzung **nicht** zutrifft, mögen es mir daher nicht verübeln, wenn ich gelegentlich Dinge vortrage, die ihnen längst bekannt gewesen sind. Es mag das gleich bei der Einleitung allgemeineren Inhaltes der Fall sein, mit welcher ich zum besseren Verständnis meinen Vortrag beginnen zu sollen glaube.

Wenn wir also unter einer **Burg** hauptsächlich den mittelalterlichen befestigten Einzelwohnsitz eines Grundherrn zu verstehen haben, so war diese Befestigung stets **zugleich** eine natürliche und eine künstliche. Die von der Natur gegebene Befestigung bestand entweder darin, daß der Burgplatz höher lag als die nächste Umgebung — möglichst mit steil abfallenden Wänden — oder aber darin, daß sie vom Wasser umgeben war.[1]) Entweder das Eine oder das Andere ist so unerläßlich, daß Sie in einer **wasserlosen Ebene** überall vergebens nach einer Burg suchen würden; es kann dort keine gestanden haben. Alle Burgen sind danach entweder Höhen- oder Wasser-Burgen. Beiläufig bemerkt, haben einige, besonders badische Schriftsteller über Burgen gemeint, da der Gegensatz von hoch: tief ist, muß man dem allgemein gebräuchlichen

---

1) Es kann allerdings ausnahmsweise der Graben später zugeschüttet oder das Wasser versiegt sein. Auch bei den alten adeligen „Ansitzen", wie sie u. A. vielfach in Tyroler Ortschaften vorkommen, wurde es mit dem natürlichen Schutze nicht so genau genommen, wie ja auch die festen Ritterhäuser in den Städten, z. B. Regensburg, an offener Straße lagen. Es handelt sich aber in diesen Fällen, obgleich ein Berchfrit nicht zu fehlen pflegt, nicht um eigentliche, voll entwickelte Burgen.

Ausdruck Höhenburgen Tiefburgen gegenüberstellen. Es ist das aber recht verfehlt. Es handelt sich ja darum, das Charakteristische einer Burganlage zum Ausdruck zu bringen, und dies ist bei Burgen, welche nicht eine den Angreifenden überhöhende Lage haben, eben das Wasser. Eine Lage in der „Tiefe" würde ja nur den Angreifer begünstigt haben und überdies giebt es Wasserburgen auf Hochebenen, die höher liegen als ganz nahe Höhenburgen, auf die also die Bezeichnung Tiefburg auch deshalb nicht passen würde. [1]) Endlich ist auch die Benennung Wasserburg die schon im Mittelalter allein gebräuchliche. Abgesehen von den Minnesängern, kann ich mich da auf eine Beleg-Stelle berufen, die uns Bodenseevereinler mehrfach näher berührt: schon bei Eccehard kann man lesen, daß 924 die Mönche von St. Gallen jenseits des Bodensees eine Wazzirburc hatten.

Wird nun diese Wazzirburc nicht mehr vorhanden sein, [2]) so haben wir doch besonders am Untersee deren noch verschiedene mehr oder weniger gut erhaltene. — So Oberstaad, auch der Turmhof in Steckborn wird hieher zu rechnen sein, ferner Schopfeln, welches seinerzeit ganz von Wasser umgeben war, und besonders die alte Bischofsburg Gottlieben, bei welcher ja erst Napoleon III. die sie auf der Landseite umgebenden Teiche und Gräben zuschütten und freilich auch dem Wohngebäude das echt altertümliche Äußere nehmen ließ. Unsere verhältnißmäßig wenigen Burgreste pflegen ja leider am schlimmsten daran zu sein, wenn der Besitzer sich daran macht, sie zu restauriren oder auszubauen. Noch andere Burgreste in unserem Vereinsgebiet wären da als betrübende Beispiele zu erwähnen. [3])

Ungleich zahlreicher als die Wasserburgen sind nun im Umfang des deutschen Sprachgebietes — von der norddeutschen Tiefebene abgesehen — die Höhenburgen, zu welchen ja auch Altbodman zählt. Wir werden uns also hauptsächlich mit diesen zu beschäftigen haben.

Wenn Sie nun die einigermaßen erhaltene Ruine einer solchen Burg betreten, so wird auch der Unkundigste etwa eine Ringmauer, einen Turm, an den Thür- und Fensteröffnungen ein sonstiges Gebäude, ferner etwa ein Eingangsthor und hie oder da eine Schießscharte erkennen. Aber damit dürfte auch im Wesentlichen eben das Erkennen erschöpft sein. Es wird mancher Mauerrest und manche Einzelheit an solchen Ihnen unklar bleiben; Sie werden sich die Trümmer nicht genauer zu ergänzen wissen und besonders nicht wissen, warum der eine Burgteil gerade hier, der andere dort stand. Um also eine Ruine in allen Teilen klar deuten, sich aus derselben die Burganlage

---

1) Beispiele bieten u. a. Frauenstein in Kärnten und Baldenau auf dem Hunsrück.

2) Hat sich aus derselben die Ortschaft Wasserburg entwickelt, so ist doch dort von alter Burganlage meines Wissens nichts erhalten.

3) So besonders die alte Burg Rorschach (St. Annaschloß), welche noch im Anfang unseres Jahrhunderts hübsche Katzentreppengiebel auch auf der Langseite des Palas und natürlich nicht darunter die jetzige dichte Reihe unförmlich großer Fenster hatte.

Eine der regelmäßigen Sünden der Baumeister, welche alte Burgreste ausbauen oder vermeintlich neue „Burgen" errichten, ist das Anbringen einförmiger Reihen gleich großer und in gleichen Abständen von einander befindlicher Fenster. Ein lehrreiches Beispiel bietet da gerade die Ruine Altbodman. Obgleich als Bau des 14. Jahrhunderts auf der Nordseite schon mit verhältnismäßig großen Fenstern in allen Stockwerken ausgestattet, steht doch keines derselben genau über einem anderen. Man brachte eben die Fenster zweckmäßiger Weise da an, wo sie der inneren Einteilung nach am besten paßten und vermied dabei unbewußt die Einförmigkeit des späteren Kasernenbaustils.

im Geiste rekonstruieren zu können, muß man zunächst wissen, aus welchen Teilen eine Höhenburg der Regel nach bestand.

Dies sich und Anderen klar zu machen, hat meines Wissens in Deutschland zuerst der vielgenannte Hallenser Professor Leo versucht, indem er 1837 in Raumers Historischem Taschenbuch eine Abhandlung über Burgenbau und Burgeneinrichtung veröffentlichte. Neuere Schriftsteller über Burgen schreiben nun zumeist mit Vorliebe nach — wenn auch ohne Angabe der Quelle — was einzelne Autoritäten (so besonders der badische General Krieg v. Hochfelden und Oberst v. Cohausen) vor ihnen geschrieben haben, und so ist denn auch, was Leo vor mehr als 50 Jahren schrieb, bis heute, zum Teil mit denselben Worten, oft genug wiederholt worden. Es ist dabei nur leider übersehen worden, daß derselbe eine Burg nur beschreiben wollte, wie wir sie uns nach dem Inhalt der mittelalterlichen, sogenannten höfischen Dichtung vorzustellen haben, und daß, was ein Poet schreibt, nicht immer so genau zu nehmen ist, auch nicht auf alle Verhältnisse zu passen pflegt.

Im Wesentlichen richtig sind nun die dem Professor Leo besonders häufig nachgeschriebenen Sätze, daß jede Burg wenigstens enthalten müsse: 1. eine Ringmauer, 2. einen Palas, d. h. den Saalbau, 3. eine Kemenate, d. h. die Familien- und besonders Frauenwohnung, 4. eine Küche und 5. einen Berchfrit, d. h. den Turm. Da aber Palas, Kemenate und Küche nöthigenfalls auch im Berchfrit angebracht werden könnten, so brauche die kleinste Burg in der That nichts zu enthalten als einen Berchfrit und eine Ringmauer. Als solche Burg kleinster oder doch einfachster Art dürfte aus unserem Vereinsgebiete allenfalls Neumontfort zu nennen sein, wenngleich in dem jetzt völlig leeren Hofraum auch noch untergeordnete Gebäude gestanden haben werden. Früher hat es indessen in unserer Gegend wohl noch mehr derartiger Anlagen gegeben; so wird in Pupikofers Geschichte des Thurgau aus dem 15. Jahrhundert eine Turm-Wohnung Namens Hard im Dorfe Ermatingen (jetzt steht da freilich ein umfängliches Schloßgebäude) und eine andere Namens Thurberg auf der Höhe des Otten-Berges angeführt, von welcher nur noch schwache Spuren übrig sind.

Eine einigermaßen vollständige Burganlage enthält nun aber zunächst schon an Bauwerken wesentlich mehr, als hier aufgeführt worden ist, so besonders mehrere Thorbauten, Mauertürme, eine Kapelle und allerlei Gelasse für Gesinde und lebendes wie todtes Wirthschaftsinventar. Außerdem aber schloß sich da an die Hauptburg, die stets den Palas enthielt und auf der höchsten und sichersten Stelle des Burgplatzes lag, unmittelbar eine oder mehrere Vorburgen an, und die Ringmauer war außerdem in geringem Abstande von einer zweiten oder noch dritten Mauer umgeben, die dann den oder die mehreren Zwinger einschloß. Vorburg und Zwinger mußten sonach vom Belagerer erst eingenommen sein, ehe er an die Hauptburg kommen konnte.

Die meisten Schriftsteller über Burgen können Ihnen nun genau beschreiben, wie überall diese einzelnen Bauten und Burgteile innen und außen eingerichtet waren, wie sie zu einander liegen und wie sich die Burgstraße zwischen ihnen vom äußersten Thor bis zum Burgkern hinzieht. Leider aber wird man in Wirklichkeit höchst selten eine Burg finden, auf welche das Alles auch nur im Wesentlichen paßt; man müßte denn gerade auf die gestoßen sein, die auch dem Schriftsteller bei seiner Beschreibung eben vorschwebte. In der That wüßte ich unter den ungefähr 400 Burgresten, die ich im Laufe der Zeit in allen Teilen des deutschen Sprachgebietes und darüber hinaus

kennen lernte, kaum zwei einigermaßen vollständige Anlagen zu nennen, die in allem Wesentlichen einander gleich wären.

Wie ein Burgbau sich im Einzelnen gestaltet, das kommt eben vor Allem auf das Bauterrain an, welches ja besonders bei Höhenburgen, so gleichförmig es bei oberflächlichem Blick erscheinen mag, doch im Einzelnen fast bei jeder Burg ein anderes ist. Da handelt es sich darum, wo und wieviel Platz für die einzelnen Burgteile geboten, vor Allem aber darum, wie die besondere Gestaltung des Bauplatzes am zweckmäßigsten zur Verteidigung auszunutzen war.

Dabei ist nun zunächst der Umstand bestimmend, daß jede Höhenburg, wenn sie nicht sehr ausnahmsweise auf einer ringsum völlig gleichförmig abfallenden Kuppe liegt, eine bestimmte Angriffsseite, d. h. also eine Seite hat, auf welcher der Belagerer am besten, wenn nicht ausschließlich, versuchen kann, in die Burg einzudringen. Wenn also, was ja besonders häufig der Fall ist, die Burg auf einer Felsnase liegt, die von einem größeren Bergmassiv vorspringend, steil zum Thale abfällt, so liegt natürlich die Angriffseite da, wo sich die Anhöhe hinter der Burg fortsetzt. Von hier aus bietet sich der bequemste, oft der allein mögliche Zugang zur Burg und nur hier findet der Feind ein geeignetes Terrain zur wirksamen Aufstellung seiner Belagerungsgeschütze. Es ist dabei eben wohl zu berücksichtigen, daß zu der Zeit, da der Burgenbau im Schwange war, für Angriff und Vertheidigung nicht, wie im heutigen Festungskriege, die wagrechte, sondern die senkrechte Linie die maßgebende war. Selbst nach allgemeinerer Einführung der Pulvergeschütze verstand man es noch kaum, Geschosse einigermaßen weithin mit beträchtlicher Durchschlagskraft zu schießen und vollends vorher war es fast lediglich die Fallkraft dieser Geschosse aus der Höhe, welche dieselben wirksam machte; begnügte sich der Belagerte doch vielfach, dem andringenden Feinde mit den Händen Steine auf den Kopf zu werfen oder ihn mit kochenden oder brennenden Substanzen zu überschütten. Unsere hochaufstrebenden Burgbauten zeigen daher unverkennbar, daß es damals vor Allem galt, die Höhe über dem Feinde zu gewinnen, während unsere heutigen Befestigungen lieber in die Erde eingegraben sind, um vor der rasanten Wirkung der so unendlich vervollkommneten Geschütze gesichert zu sein.

Diese dem Thale abgekehrte Angriffseite, oder die Bergseite, ist es nun also, welche Sie auch bei den Burgen unserer Gegend vor Allem befestigt finden. Bei der Ruine Neuenburg am Untersee ist ihr zunächst der Berchfrit, dies Hauptbollwerk der älteren Burgen, entgegengesetzt und dieser nach außen, d. h. nach der Bergseite, noch von einer mit Schießscharten versehenen Zwingermauer umgeben. Ebenso in Hohenklingen und ähnlich beim St. Annaschloß über Rorschach. In unserer Nachbarschaft bei der Ruine Kargeck erhebt sich auf der Bergseite zunächst das turmartige feste Hauptgebäude und ebenso ist es uns gegenüber bei der Burg Hohenfels.

Zu der Befestigung der Bergseite gehört regelmäßig auch ein das Burgterrain abtrennender tiefer und breiter Quergraben, wenn nicht von Natur hier schon eine Schlucht vorhanden ist.[1]) Solcher Trennungsgraben, der jetzt leider zugeschüttet ist, befand sich u. A. auch bei der Burg Liebenfels über Mammern.

Da, wo die Bergseite nicht schmal, wie gewöhnlich, sondern in die Breite gezogen ist, und daher auch der Berchfrit wesentlich zu schmal ist, um die dahinter liegende

---

1) Dieser Graben fehlt zumeist nur da, wo die Burgstraße bis zum äußeren Thor steil ansteigt.

Burg gleichsam wie ein Schild zu decken, findet sich öfter, besonders im Flußgebiet des Neckar, ein entsprechend breiter Vertheidigungsbau: die Schildmauer, d. h. eine hohe und besonders starke Mauer mit verdeckten Gängen und Schießscharten in ihrem oberen Teile: gleichsam ein in die Breite ausgezogener Berchfrit.[1]) Wir haben in unserem Vereinsgebiet nur auf der nahen Ruine Homburg einen in seiner Art sonst kaum vorkommenden dem ähnlichen Bau. Hier ist die wohl 50 Schritte breite Angriffsseite allerdings durch eine eben so lange 3 m starke Mauer abgeschlossen; allein es handelt sich dabei nicht — wie in einer neueren mit besonderer Autorität ausgestatteten Beschreibung vorsichtig unklar gesagt wird — um eine „mächtige Vertheidigungsmauer", also wohl Schildmauer, sondern um die eine Außenwand des Palas, welcher hier in dieser Ausdehnung, aber nur 5 m Tiefe im Lichten der Angriffsseite direkt entgegen gestellt ist, während ein, wie hier, nicht turmartiger Palas sonst gerade die vor direktem Angriff möglichst gesicherte Stelle einzunehmen pflegt.

Die vereinzelt aus der Ebene aufsteigenden Felsen des Hegau haben dieser ihrer Form und Lage wegen keine eigentliche Bergseite, und dieser günstige Umstand hat es ja denn auch veranlaßt, daß sie durchweg zu Burgplätzen gewählt worden sind. Allein sie haben alle eine Seite, welche einen minder steilen Zugang zu ihrem Gipfel bietet, und das ist also bei den Hegauburgen die Angriffsseite, die deshalb — so beim Hohentwiel, Hohenkrähen, Mägdeberg usw. — durch Vorburgen besonders befestigt wurde.

In den Fachschriften über Burgen ist nun anscheinend ausnahmelos immer nur von einer Angriffsseite die Rede. Eine Burg kann aber auch deren zwei haben, sei es, daß sie etwa mitten auf einem von beiden Längsseiten zugänglichen Felsrücken liegt, oder aber, daß der Burglatz außer der Bergseite, welche den Belagerungsgeschützen ausgesetzt ist, auf der Thalseite nicht unersteiglich, sondern allmälig abfällt. Diese ungünstige Lage haben gerade in unserem Vereinsgebiete mehrere Burgen. Die Anlage derselben, die Verteilung ihrer Schutzwerke ist dann regelmäßig die, daß zweckmäßiger Weise auf der Bergseite die schon besprochenen festen und hohen Bauten liegen, die mit ihren starken Mauern den Geschossen möglichsten Widerstand bieten und der übrigen Burg als Schild dienen, während auf der Thalseite die minder starken Mauern von hier vorgelegten Vorburgen und Zwingern das Hinaufsteigen zur Spitze des Burgplatzes verhindern. Sie finden diese Disposition bei der Neuenburg, bei Hohenfels und bei Hohenklingen. Bei Hohenfels z. B. bemerkt man auf der Seeseite unterhalb des eigentlichen Burgfelsens die Reste von drei Quermauern parallel unter einander sich tief hinabziehen. Dieselben sehen heute aus wie vereinzelte Futter- oder Terrassen-Mauern, sind aber

1) Um die Untersuchung und Beschreibung der bis dahin in der Fachlitteratur wenig beachteten Schildmauern hat sich der badische Inspektor a. D. Herr Näher verdient gemacht. Er ließ sich aber dadurch, daß er dieselben in dem ihm zunächst gelegenen Forschungsgebiet besonders häufig fand, verleiten, ihnen eine sehr übertriebene Bedeutung beizulegen. Dem Genannten ist (Deutsche Burg, Berlin 1885, S. 14 ff. — Bonner Jahrb. 1883, S. 131 ff. u. sonst) die Schildmauer der wesentliche, stets vorangestellte Bestandteil wenigstens „aller" auf der Angriffsseite überhöhter Burgen, der, in der Rustica-Bauart errichtet, regelmäßig gar „noch in die Merovingische Zeit fallen dürfte," während „der Bau der Bergfriede in vielen Fällen als eine spätere Vervollständigung der Burg zu betrachten ist," und während Näher selbst die Schildmauer als einen 3—4 m starken „selbständigen Defensivbau" zu bezeichnen pflegt, liebt er es bei seinen zahlreichen Burgbeschreibungen doch, von einer „Schildmauer" zu sprechen, wo ein derartiger Bau keineswegs vorhanden ist. In der That ist im weitaus größten Teile des deutschen Sprachgebietes die Schildmauer auch bei überhöhten Burgen völlig unbekannt, während sie andererseits ausnahmsweise auch bei nicht überhöhten vorkommt.

zweifellos die spärlichen Reste der Umfassungs-Mauern von Vorburgen. Bei Hohenklingen bot auf der ersteiglichen Seite der sehr enge Platz keinen Raum für eine Vorburg und es ist hier deshalb nur ein kleiner Zwinger mit mehreren Thoren vorgelegt, der zugleich von den Mauern der Hauptburg übersehen und vertheidigt werden konnte. So hat man eben, um sich eine Burganlage — mag es auch nur noch eine Ruine sein — klar zu machen, sich immer zuerst zu fragen, wo liegt hier der Terraingestaltung nach die Angriffsseite und welche Bauten oder Anlagen sind derselben entgegengesetzt. Dieser Gesichtspunkt ist immer und überall der bei dem ganzen Anlageplan grundleglich gewesene.

Wenn ich nun nach dem Plan meines Vortrages mit Ihnen prüfen möchte, wie die hier kurz dargestellten Grundsätze bei der Burg Altbodman Anwendung gefunden haben, so hatte ich dabei allerdings vorausgesetzt, daß wir programmmäßig die Ruine selbst vorher besichtigt haben würden. Die beharrliche Ungunst der Witterung hat diese Voraussetzung zu nichte gemacht. Indessen kennt doch jedenfalls ein guter Teil meiner Zuhörer den uns so nahen Bau, und im Übrigen darf ich vielleicht hoffen, daß der von mir entworfene, soeben vertheilte Grundriß die eigene Ortskenntnis einigermaßen ersetzen möge.

Aus diesem Plane ergibt sich nun zunächst, daß bei unserer Burg die Berg- oder Angriffsseite im Süden liegt. Für die vom Thal hinaufzuführende Burgstraße (noch in Gestalt eines tiefen Hohlweges erhalten) war außerdem nur auf der Westseite des Burggeländes Platz und auf letzterem selbst erhebt sich noch kurz vor seinem nördlichen Abfalle ein umfänglicher Felsklotz. Damit war die Gesamtanlage der Burg im wesentlichen gegeben. Zunächst — und zugleich zur Gewinnung von Bausteinen — wurde dieser Felsklotz zu einer ebenen und nach den Seiten möglichst senkrecht abfallenden Felsstufe abgearbeitet. (Dieselbe ist auf dem Grundriß mit schrägen Carreaux ausgefüllt.) Dann umgab man diesen Felsen nach allen Seiten mit senkrechten Futtermauern, die oben über das Plateau hinausragten und in der Höhe durch Zinnen oder einen Umgang vertheidigungsfähig gemacht wurden. Hier hinein — also auf den höchsten und sichersten Platz der Burg — stellte man den Palas a, der zweckmäßig als ein wehrhafter turmartiger Bau, mit Fenstern wesentlich nur nach den fast sturmfreien Nord- und Ostseiten, gestaltet wurde. Während im Übrigen nach diesen beiden Seiten die einfache Ringmauer genügte, fügte man auf der gefährdeten Bergseite derselben die beiden Flankirungstürme b und c an, und zwar gab man dem letzteren seine ungewöhnliche lang ausgezogene Form, um von dem hier noch ebenen Vorterrain ein Vordringen nach der wenig geschützten Ostseite zu verhindern und zugleich die der Bergseite zugekehrte Vertheidigungsfront zu verlängern.

Nun erkennt aber der Geübtere, daß die Burg unmöglich auf diese noch heute rings von hohen Mauern begrenzte Anlage beschränkt sein konnte, daß vielmehr noch außerhalb derselben bauliche Anlagen vorhanden gewesen sein müssen, welche den Angreifer hinderten, sofort an diesen Burgkern heran zu kommen, und bei einigem Suchen findet man denn auch an den vermutheten Stellen schwache Mauerreste, die auf dem Plane gleichfalls angedeutet sind. Danach war zunächst das schwach zur Burg aufsteigende jetzt leere Plateau südlich derselben durch rings am Abhang hinlaufende Ringmauern zu einer Vorburg gestaltet, die zugleich Ställe und dergleichen untergeordnete Gebäude enthielt. Außerdem aber war die Burgstraße vor wie nach ihrem Knie (durch den Pfeil angedeutet) je auf ihrer Westseite mit einer Mauer eingefaßt, deren noch

Grundriss der Burgruinc Altbodman.

N S

c l

Vorburg

Weg von der Bergseite

g x a k k o i b f h e e d d

Burgstrasse

0 5 10 20 30 m.

Aufriss.

(Durchschnitt v. Westen)

a f b h

a. Palas (Hauptwohngebauce.

b. c. u. f Flankirungsthürme.

d. u. e Mauereinfassung der Burgstrasse

g. u. i. Pforten.

h. Hauptthor.

X Eingangsthür zum Palas

Obere Felsstufe.

k. Terrassenmauer.

1. Ringmauer der Vorburg.

0. Schiefsscharte zur Bestreichung der Pforte g.

vorhandene Reste bei d und e eingezeichnet sind. So war nun, wer vom Thal hinaufdrang, durch die Mauer d in der engen Gasse des Hohlweges eingezwängt, wo er von der fast senkrecht darüber liegenden Mauer e aus beschossen werden konnte, bevor er durch wenigstens ein Thor in die Vorburg eindrang. Wer aber in diese Vorburg von der Bergseite aus den Zugang erkämpft hatte, fand sich da zunächst der Defensivfront der höher liegenden Hauptburg gegenüber, d. h. den Thürmen b und c, der dazwischen liegenden Mauer und dann noch der hoch darüber hinausragenden Südseite des wehrhaften, oben mit Schießscharten versehenen Palas a. Gelang es ihm trotzdem, auf Leitern hier (zwischen b und c) das Plateau der Hauptburg zu ersteigen, so fand er sich lediglich zwischen hohen Mauern und mußte, um zu dem Eingang d des Palas vorzudringen, zunächst noch die Pforte bei i, welche von oben und durch das Flankirungthürmchen f vertheidigt war, überwinden. Drang der Angreifer dagegen von der Vorburg aus auf der Burgstraße bei e gegen das Hauptthor h vor, so war er auf diesem Wege zunächst den Geschossen von der höher liegenden westlichen Ringmauer der Hauptburg ausgesetzt und zwar mit seiner rechten, vom Schilde nicht gedeckten Körperseite. — Beiläufig bemerkt, empfahl schon der römische Militärschriftsteller Vitruv, den Zugang zu einem befestigten Platz so anzuordnen, daß der Angreifer diesem seine ungedeckte Körperseite zukehre und man findet das auch fast bei allen Burgbauten befolgt. [1])

Durch das Hauptthor h eingedrungen, fand der Feind sich zunächst wieder zwischen hohen Mauern, und aus diesen in den Burghof gelangt, hauptsächlich unter der vertheidigungsfähigen Mauer k, welche parallel mit der Nordseite des Palas hier die obere Felsterrasse begrenzt. Noch durch ein oder zwei Thore in den Zwingerraum zwischen dieser Mauer k und dem Palas aufwärts vorgedrungen, fand der Angreifer endlich vor dem Eingang d zum Palas noch ein seinen Weg sperrendes festes Thor, dessen Reste sie auf dem Grundriß angedeutet finden.

Sie sehen, so offen jetzt Alles dazuliegen scheint, war doch, wie man das bei Burgbauten durchweg findet, das Terrain in bestdurchdachter Weise benutzt, um dem Feinde das Vordringen bis in den Palas nicht wenig zu erschweren. —

Wenn wir hienach noch etwas auf die Hauptbauwerke einer Burg im Einzelnen eingehen wollen, so habe ich es vorhin als im Wesentlichen richtig bezeichnet wenn nach Professor Leo und seinen Nachschreibern jede Burg wenigstens enthalten müsse eine Ringmauer, einen Palas, eine Kemenate, eine Küche und einen Berchfrit, allerwenigstens einen Berchfrit und eine Ringmauer. Für richtiger würde ich es allerdings halten, zu sagen: jede Burg muß mindestens enthalten ein bewohnbares; wehrhaftes Gebäude und eine Ringmauer. Zunächst sind nur in verhältnismäßig

---

1) Nicht bei „allen", wie man hie und da lesen kann, oder, wie K. v. Becker (Geschichte des bad. Landes, I, S. 41) meint, „bei allen Burgen in Deutschland mit Ausnahme des Dilsbergs am Neckar," denn beispielsweise schon bei dem diesem gegenüber liegenden „Schwalbennest" ist dasselbe der Fall und ebenso bei dem weiter aufwärts an demselben Flusse gelegenen Hornberg kehrte der Angreifer, er mochte durch das obere oder durch das untere Thor eindringen, dem inneren Burgbering stets nur die linke, durch den Schild gedeckte Seite zu. Als weitere Beispiele aus anderen Gegenden wären anzuführen: Hohenstoffeln und Hohenkrähen im Hegau, Hohlenfels und Marxburg im Nassauischen, die Wasserburg Stuer in Mecklenburg, Reissenstein in Württemberg, Riesenberg in Böhmen, Waisenberg in Kärnten, Gutenberg in Lichtenstein, Kyburg in der Schweiz usw. manche andere. Auch bei diesen Burgen war es die besondere Gestaltung des Terrains, welche die an sich regelwidrige Führung der Burgstraße veranlaßte.

wenigen großen Hofburgen Kemenate und Küche vom Palas getrennte besondere Gebäude und andererseits ist zwar der Berchfrit in den meisten und weiten Gegenden des deutschen Sprachgebietes ein wesentlicher und unerläßlich scheinender Bestandteil jeder Burg, aber es gibt auch kleinere Gebiete, in welchen dies nicht der Fall ist. So tritt, wie schon bemerkt, besonders im Stromgebiet des Neckar (mit einigen Ausläufern nach Norden und Westen) an seine Stelle häufig die Schildmauer, in anderen kleinen Umkreisen (und zu ihnen gehört unsere Bodenseegegend) ist Palas und Berchfrit nicht selten zu dem wehrhaften Palas gewissermaßen zusammengezogen. Zum Beleg kann ich anführen, daß gleich die drei uns hier nächsten Burgen: Kargeck, Altbodman und Homburg keinen Berchfrit, sondern statt dessen einen wehrhaften Palas hatten. Es hatten eben — was bisher noch kaum beachtet worden ist — wie noch heute die Profanbauten besonders auf dem platten Lande, auch die Burgbauten ihre so zu sagen provinziellen Eigentümlichkeiten.

Freilich kommt man nach meiner Erfahrung zur präcisen Bezeichnung der betreffenden Bauwerke keineswegs überall mit den einfachen Begriffen und Namen Berchfrit und Palas aus. Wenngleich der eine zunächst ein enger etwa 100′ hoher Turm, der andere ein langgestrecktes zweistöckiges Gebäude zu sein pflegt, laufen doch beide Gebäudearten durch die hie und da vorhandenen Zwischenglieder so ineinander über, daß es z. B. bei Kargeck — wo es sich um einen Bau von circa 35′ lichter Weite, aber 6 Stockwerken Höhe handelt — schwer zu sagen ist, ob wir es eben mit einem „Palas“ oder einem „Berchfrit“ zu thun haben.

Wenn wir daher nach dem Ergebnis meiner Studien zwischen diesen beiden an sich so verschiedenartigen Bauwerken verschiedene bestimmte Zwischenglieder annehmen müssen, so findet sich das zufällig durch die wenigen Burgen unseres verhältnismäßig engen Vereinsgebietes in trefflichster Weise bestätigt. So haben wir den einfachen Berchfrit, der nichts sein kann als eine Warte und bei Belagerungen ein letzter fester Rückzugsort, in Hohenbodman, wo die drei Meter dicken Mauern nur ebenso weite lichtlose und unheizbare Räume umschließen. Ein wohlerhaltenes Beispiel des bewohnbaren Berchfrits bietet uns Hohenklingen, wo wir über dem Verlies eine Küche, darüber ein helles heizbares Wohnzimmer mit einer Wandnische für das Bett und darüber einen saalartigen Raum haben. Ist auf dieser Burg noch daneben ein geräumiger Palas vorhanden, so haben wir dagegen allein den Wohnturm, so recht das in der Mitte zwischen Palas und Berchfrit stehende Bauwerk, in Neumontfort, nämlich einen wehrhaften 6stöckigen Bau mit etwas über 8 m lichter Weite. Viertens einen wehrhaften Palas, bei welchem schon dem inneren Raum und den großen Fenstern nach das Wohngebäude überwiegt, haben wir in Altbodman gesehen und endlich ein einfacher nicht zur Vertheidigung eingerichteter Palas, dessen wesentlichen Bestandteil ein großer Saal [1]) zu bilden pflegt, ist, wie schon bemerkt, in Hohenklingen noch ziemlich erhalten.

Bezüglich der Berchfrite möchte ich hier noch bemerken, daß dieselben regelmäßig mit einem Zinnenkranz gekrönt sind, auf welchem ein einfaches in eine Spitze auslaufendes Dach in der Regel unmittelbar aufgesetzt ist. Die Katzentreppen-Giebel, welche der sogenannte Dagobertsturm der alten Meersburg und der Berchfrit von Liebenfels

1) Der hiefür heutzutage beliebte Ausdruck „Rittersaal“ hat wenig Sinn, da ja Säle etwa für das Gesinde nie gebräuchlich gewesen sind.

zeigen, sind also ebenso unkorrekte spätere Ergänzungen, als die ovalen Fenster des Berchfrits von Langenstein oder gar die hölzernen Ballustraden und Zwiebeldächer, die man anderwärts finden kann. Diese Zinnen aber selbst hatten solche Abmessungen, daß die Wimperge, d. h. die aufstehenden Mäuerchen, den Mann beim Laden vor feindlichen Geschossen vollständig deckten, und daß die dazwischen befindlichen Fenster oder Zinnenlücken ihm gestatteten, sich mit dem Oberkörper hinauszulehnen, um den Fuß des Turmes sehen bezw. beschießen zu können. Zu den geläufigsten Vergehen unserer heutigen Burgenbauer oder „Wiederhersteller gehört es aber, diesen Zinnen ein solch wahres Miniaturformat zu geben, als ob es sich etwa um ein Geländer handelte, welches kleine Kinder vor dem Hinabfallen bewahren soll. Der Turm von Hohenbodman bietet ein treffliches Beispiel derartiger vermeintlicher Wiederherstellung. [1])

Der Palas von Altbodman hat sein Eigentümliches. Ich meine nicht sowohl die starke Abrundung seiner Südostecke — dieselbe wurde gewiß durch das Bauterrain veranlaßt — als vielmehr den Umstand, daß er trotz seiner beträchtlichen Weite von 16 : 18 m nicht mit einem zweiseitigen oder Satteldache, sondern mit einem einseitigen, sogenannten Pultdache überdeckt war. Um dies zu ermöglichen, hat man allem Anscheine nach die Ringwände gegen Süden hin nachträglich entsprechend erhöht, und es war offenbar durchaus zweckmäßig, daß man nun dort der Angriffsseite nicht eine leicht zu durchschießende und in Brand zu setzende Dachfläche, sondern nur eine feste und verteidigungsfähige Mauer entgegenstellte. Jedenfalls aber habe ich die gleiche Einrichtung bisher nirgends sonst, weder an Ort und Stelle noch in Abbildungen gefunden.

Übrigens war der Palas kostbarer ausgestattet, als das etwas rohe Mauerwerk verrät. In der Zimmerischen Chronik wird hervorgehoben, daß er u. A. eine ganz übergüldete Stube enthielt.

Was nun dies Mauerwerk betrifft, so kann man in dem schon vorhin erwähnten, von mehreren Gelehrten bearbeiteten Werke lesen, der Annahme, daß unsere Burg gleich nach 1307 erbaut wurde, entspreche der dem 14. Jahrhundert angehörende schlechte Moyenappareil (auf deutsch bekanntlich „Mittelverband", d. h. Mauerverband aus mittelgroßen Steinen). Ebenso heißt es in demselben Werke bezüglich der Ruine Mägdeberg, die (Bruchstein-)Mauern des äußeren Zwingers trügen den Charakter der Renaissance. Diese Bemerkungen veranlassen mich noch zu einem kleinen Exkurse.

In der amtlichen Beschreibung der Baudenkmäler eines benachbarten Landes findet man bei Burgruinen gleichfalls Bemerkungen wie: Schlechter petit appareil des 14.—15. Jahrhunderts, Kleinverband, schlechter Mittelverband des ausgehenden Mittelalters usw. Es gibt also gelehrte Forscher, welche annähernd jedem einfachen Mauerwerk ansehen können, aus welchem Jahrhundert es stammt. Ich muß bekennen, daß ich mir trotz langjähriger redlicher Mühe diesen Blick nicht habe aneignen können. Aber auch, wenn nach den mitgeteilten Citaten die Sache im Wesentlichen darauf hinausläuft, daß bei Profanbauten schlechtes Bruchsteinmauerwerk auf das ausgehende Mittelalter als

---

4) Nach meinen Messungen schwanken bei unseren Burgen die Abmessungen der Wimperge zwischen 0,86 zu 1 m (Ringmauer von Ried in Südtyrol) und 2,35 zu 2 m (Berchfrit von Burg-Schwalbach im Nassauischen, während die Breite der dazwischen liegenden Zinnenfenster von 0,68 m (Berchfrit von Auerberg an der Bergstraße) und 1,60 m (Ringmauer von Rasenstein bei Botzen) sich bewegt. Die neuen Wimperge von Hohenbodman sind 30 cm hoch bei Zinnenfenstern von 38 cm Breite, und ähnliche, zu dem Zweck dieser Zinnen in wunderlichstem Mißverhältniß stehende Maße kann man anderwärts finden.

Bauzeit schließen läßt, so möchte ich die Richtigkeit dieses Lehrsatzes bescheidentlich in Zweifel ziehen. Die Bautechnik war im 14. und 15. Jahrhundert, also zur Zeit der höchsten Entwickelung der Gothik, im Allgemeinen gewiß nicht zurückgegangen. Dieser Zeit gehören u. A. die Münster zu Überlingen und Ulm, der Dom zu Regensburg und vor allem das bautechnische Wunderwerk des Straßburger Münsterturmes an. Aus ihr stammen aber auch hauptsächlich die Profanbauten, private wie öffentliche, die besonders in den alten Hansestädten noch heute unsere Bewunderung erregen, und wenn wir speziell Burgbauten ins Auge fassen wollen, so sind auch da gerade in dieser Zeit eine ganze Anzahl der technisch vollendetsten und zum Teil großartigsten Bauwerke errichtet worden, welche wir überhaupt haben. Ich nenne nur im Nordosten Deutschlands die berühmte Hochmeisterwohnung in Marienburg, in Böhmen das großartige Karlstein, in Mitteldeutschland den schönen Wohnturm von Hermannstein bei Wetzlar, am Rhein die Bischofsburg von Eltville, im Schwarzwald die Nippenburg bei Schramberg und in den Vogesen vor Allem die prächtige Hohkönigsburg. Von einer zurückgegangenen Technik wird also nicht die Rede sein können, und daher wird es zu jener Zeit ebenso gewesen sein, wie schon in den Tagen der Römer und in unseren Tagen: wer genug Geld und Zeit auf seinen Bau verwenden konnte und gute Materialien zur Hand hatte, der baute gut, während Andere sich mit roheren und einfacheren Bedürfnisbauten begnügten. Was nun die Materialien betrifft, so wird, von den jeder Zeit gleichen Felssteinen abzusehen, bezüglich des Mörtels anderwärts von Autoritäten behauptet, daß er gerade am Ausgange des Mittelalters besser zubereitet worden sei, als Jahrhunderte vor und nachher [1]) und was die sonstigen maßgebenden Umstände betrifft, unter welchen der Burgbau zu stande kam, so bin ich überzeugt, daß zur Zeit ungefähr des Interregnums, da Fehde und Straßenraub in höchster Blüthe standen und aller Orten die Burgen in geradezu unglaublicher Menge wie Pilze aus der Erde traten, um freilich heute größtenteils wieder fast spurlos verschwunden zu sein, daß zu jener Zeit, meine ich, im Ganzen vielmehr schlechter, weil flüchtiger gebaut wurde, als gegen das Ende des Mittelalters, da neue Burgen nur noch verhältnismäßig selten errichtet wurden und zugleich die Rücksicht auf die wirksameren Pulvergeschütze einen solideren Bau bedingten. Bei nachträglichen Vervollständigungen und Erweiterungen einer Burganlage aus dieser Zeit (besonders durch erweiterte Zwingermauern) ist allerdings mitunter nicht zu verkennen, daß man so zu sagen nur Notbauten aufführte und im Drang der Umstände Eile hatte, fertig zu werden. Im Übrigen aber ist jener vermeintliche Unterschied in der Mauertechnik in der That nicht vorhanden.

Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich nur zwei Beispiele anführen. Ein im Wesentlichen unverändert erhaltener Burgbau, von dem ich nachweisen zu können glaube, daß derselbe — freilich nicht, wie immer angegeben wird, aus Karl des Großen, wohl aber aus König Heinrich I. Zeit, also noch aus dem 10. Jahrhundert stammt, ist die sogenannte Sorbenburg im thüringischen Saalfeld. Das Mauerwerk, auch ein einfacher Bruchsteinbau im Mittelverband, unterscheidet sich aber in keiner Weise von einem solchen des ausgehenden Mittelalters. Oder, um ein Beispiel aus unserem Vereinsgebiet zu nehmen, die Ruine Castel bei Tägerwilen zeigt besonders an der noch im ursprünglichen Bau erhaltenen Südseite des Berchfrit neben einander Steine von allen erdenklichen Formen und Größen, so daß an solchen Stellen von durchlaufenden

1) Dr. Mothes, Baulexikon, 4. Aufl., III, S. 407.

horizontalen Lagerfugen kaum die Rede sein kann, und in der noch erhaltenen Außenwand des Palas finden sich unten Bögen eingesprengt von so wunderbaren Linien, als ob die Bauleute nie einen regelrechten Kreisabschnitt gesehen hätten. Nach jenem Lehrsatz würde also dies recht schlechte Mauerwerk auf das 14. oder 15. Jahrhundert als Bauzeit schließen lassen; es gehört aber offenbar der ersten nie völlig zerstörten Burganlage an, die nachweislich schon in die Zeit um 1100 fällt. [1])

Beiläufig bemerkt, ist beim Bruchsteinbau das einzige allem Anscheine nach sichere Kennzeichen einer gewissen Bauzeit das dem Römischen nachgeahmte opus spicatum, der ährenförmige oder Fischgrätenverband. Wo dieser in größeren Partien vorkommt — was, abgesehen etwa von der östlichen Schweiz, freilich selten ist — läßt das auf die ältere Burgenzeit etwa vom 12. bis ins 13. Jahrhundert schließen.

Habe ich bisher nur vom Bruchsteinmauerwerk gehandelt, so will man auch beim Quaderbau aus der Technik auf die Bauzeit schließen können. So können wir bei einem andern badischen Schriftsteller über Burgen — die Namen thun ja nichts zur Sache — lesen, daß bei Profanbauten (also auch bei nicht befestigten) Buckelsteine vom 11. bis ins 13. Jahrhundert vorkommen, am Ende dieses Zeitraumes nur noch die Ecken Buckelquadern haben und seit 1300 es nur noch glatte Wände und Ecken giebt. Es wäre ja nun recht interessant und angenehm, nach solchen Regeln ohne Mühe die Bauzeit jedes Gebäudes (wenigstens bis ins 14. Jahrhundert) ohne Weiteres bestimmen zu können, aber leider sind auch diese Sätze durchaus nicht stichhaltig. Da Quaderbauten bei den Burgen unserer Gegend selten sind, so gestatten Sie mir, das an alten Bauwerken der Stadt Konstanz nachzuweisen. Da hat der gleich nach 1198 erbaute Rheinthorturm nur Buckelquadern an den Ecken, der um 1321 errichtete Pulverturm, also aus einer Zeit, da es angeblich nur noch glatte Wände gab, hat überall Buckelquadern, das bekanntlich gleichfalls zur Verteidigung eingerichtete Kaufhaus aus dem Jahre 1388, also 67 Jahre später, hat solche wieder nur an den Ecken und das dem 15. Jahrhundert angehörende Zunfthaus zur Katze zeichnet sich bekanntlich wieder durch die kräftigsten Buckelquadern aus, mit welchen die ganze Frontseite geziert ist. Ebenso ist — wenn wir speziell nach den Burgen fragen wollen — beispielsweise die schon erwähnte, erst am Ende des 15. Jahrhunderts erbaute Hohkönigsburg fast ganz aus den schönsten Buckelsteinen errichtet. Das Alles stimmt also so wenig als möglich mit den angeführten Lehrsätzen.

Es hat sich hiebei immer nur um das schlichte Mauerwerk an sich gehandelt; wo in Ornamenten, Gewölben, Scharten, in der äußeren Form und Anlage des Bauwerkes der Baustil oder besonders die Entwickelungsgeschichte der Kriegsbaukunst zur Erscheinung kommt, sind natürlich Schlüsse auf die Bauzeit wohl möglich, wenngleich auch besonders in letzterer Beziehung mancherlei behauptet worden ist, was vor eingehenderer und umfassenderer Forschung nicht bestehen kann. Es würde uns das hier jedoch zu weit abführen, und will ich bezüglich Altbodmans nur bemerken, daß hier, wenn auch nicht

---

1) Ungefähr das Gegenteil der hier zurückgewiesenen Ansicht bedeutet es, wenn Oberst v. Cohausen in den Nassauischen Annalen 1890, S. 77, bezüglich der Burg Deurenberg („Maus") am Rhein schreibt: „Die Werkweise der Maurer ist die der Grauwacke entsprechende gediegene des 14. Jahrhunderts." Beiläufig findet sich auch die Mauertechnik — in dicken Mörtelmassen zumeist faustgroße und gern schräg gestellte Flußgeschiebe — welche bei den Kirchen von Ober- und Niederzell entschieden auf das Karolingische Zeitalter hinweisen soll, ganz ebenso an dem etwa ein halbes Jahrtausend später erbauten Rosgartenhause zu Konstanz.

durch das Mauerwerk an sich, so doch durch den spätgothischen Eselsrückenbogen über dem Haupttore, die zur Seitenbestreichung bestimmten Türme und die für Feuergewehre eingerichteten Schießscharten in der Erhöhung der südlichen Palaswand die verhältnismäßig späte Erbauungszeit dieser Bauteile bezeugt wird.

Dem Umstande, daß die Erbauung der Burg nach 1307 hinlänglich feststeht, haben wir es vielleicht auch zuzuschreiben, daß meines Wissens bisher niemand den Bau irgendwie auf die Römerzeit zurückgeführt hat, wie sonst gerade bei badischen Burgen nahezu die Regel ist. Wie überhaupt badische Schriftsteller sich ganz besonders in Erforschung mittelalterlicher Militärarchitektur hervorgethan haben, so ist das andererseits zumeist in der Richtung geschehen, daß man die Burgbauten auf römischen Ursprung zurückführen wollte — es geschah das besonders durch Mone, Krieg von Hochfelden und in geradezu parodistisch erscheinender Übertreibung durch Vetter. Man sah überall Römertürme und ließ die Burgen entweder von den Römern selbst, oder doch im Mittelalter aus römischen Kastellen umgebaut sein. Zwar haben sich schon seit Jahrzehnten Archäologenkongresse und besonders angesehene Forscher aufs Entschiedenste dagegen erklärt, aber zumal in nichtfachmännischen Kreisen scheint diese Idee nun einmal unausrottbar eingewurzelt zu sein. Einen Beleg aus jüngster Zeit bietet u. A. das schöne Werk von Jenßen „Der Schwarzwald“.[1]) Ich gehe nun allerdings nicht so weit, wie die Gegner dieser Römertheorie, die darauf schwören, daß überhaupt auf der rechten Seite des Rheines keinerlei römisches Mauerwerk über der Erde mehr vorhanden sei,[2]) und außerdem behaupten, daß die Römer überhaupt nie von Natur feste Örtlichkeiten für ihre Kastelle gewählt hätten[3]) und daß daher nie auf dem Platze einer mittelalterlichen Burg ein Römerkastell gestanden haben könne. Aber andererseits ist es auch mir völlig klar, daß man nirgends ohne die triftigsten speziellen

1) Es fehlt freilich auch bis in die neueste Zeit nicht an fachwissenschaftlichen Büchern, in welchen alle verfehlten Sätze, besonders Krieg v. Hochfeldens, kritiklos nachgeschrieben wurden (so Jähns, Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens, Leipzig 1880, und besonders Dr. Salvisberg, deutsche Kriegsarchitectur, Stuttgart 1887). Auch in Oesterreich scheint die Forschung guten Teils noch auf dem gleichen Standpunkt zu stehen, nach einem Aufsatze des k. k. Conservators Atz „über die römischen Straßencastelle und Standlager in Tyrol“, veröffentlicht im Jahrgang 1887 der Mitteilungen der k. k. Central-Commission, zu schließen. Der Verfasser stützt sich dabei u. A. auf die vermeintliche Autorität des „Architecten“ Vetter und findet seine zahlreichsten Römercastelle und -Thürme nach dem nachgerade etwas naiven Satze, daß „Quadern mit Rustica fast sichere Kennzeichen römischer Herkunft“ seien. — Zu den ebenso fehlsamen als noch immer beliebten Behauptungen gehört u. A. auch die, daß die Römer ihrem Mörtel regelmäßig klein gestoßene Ziegel beigemischt hätten.

2) Abgesehen von der unbestritten römischen „Heidenmauer“ in Wiesbaden und der fast in ihrer ganzen Höhe erhaltenen porta praetoria zu Regensburg, glaube ich, daß auch die Lindauer „Heidenmauer“ als Römerbau nachzuweisen ist. Freilich durchaus nicht aus den meiner Ansicht nach teils bedeutungs-, teils haltlosen bautechnischen Gründen, welche Professor Rziha im 12. Heft unserer Vereinsschriften dafür angeführt hat, sondern besonders auf Grund des Umstandes, das (nach gütiger Mitteilung unseres Herrn Vicepräsidenten) die Bezeichnung „Heidenmauer“ oder „murus gentilicius“ schon zu einer Zeit gebräuchlich war, da die Lindauer von der mittelalterlichen Befestigung ihres erst spät zur Stadt herangewachsenen Ortes noch genaue Kenntnis haben mußten, während andererseits dann der Ortsgeschichte nach nur die römischen „Heiden“ als Erbauer dieses Turmes denkbar bleiben.

3) In dem neuesten einschlägigen Werke, Generalmajor Köhler, Entwickelung des Kriegswesens, Breslau 1889, Bd. III. 1, S. 401, kann man die ebenso verfehlte entgegengesetzte Behauptung finden, daß nämlich gerade die Römer in der Benutzung natürlich festen Terrains nach wissenschaftlicher Ausbildung und Praxis das Höchste geleistet und zuweilen Terrains benutzt hätten, welche die künstlichen Verstärkungen auf ein Minimum beschränkten.

Beweisgründe — an denen es eben nahezu überall fehlt — nicht an Römertürme oder sonstige römische Bauteste in unseren Burgen glauben dürfe.

Ähnlich verhält es sich freilich mit unseren Burgresten angeblich aus Karolingischer oder gar Merowingischer Zeit. Und wenn man den schon erwähnten Dagobertsturm der Meersburg im Jahre 628 erbaut sein läßt, so bin ich aus gewichtigen Gründen vielmehr der Ansicht, daß man seine Erbauungszeit damit viel eher um etwa 628 Jahre zu weit zurück datirt hat. Es ist das ja eigentlich schade, aber es läßt sich nun einmal nicht ändern.

Wenn ich hiemit schließe, so bin ich mir freilich lebhaft bewußt, daß ich mein Thema nicht entfernt erschöpft, sondern nur hie und da gestreift habe.[1]) Zu einer erschöpfenden Behandlung würde ich vielleicht eben so vieler Stunden bedurft haben, als mir — schon nach der drakonischen Bestimmung unserer Vereinssatzungen Minuten zu Gebote standen. Ich muß zufrieden sein, wenn ich ein bescheidenes Scherflein dazu habe beitragen können, das Verständnis unserer nächstgelegenen Burgreste und vielleicht auch das Interesse für dieselben zu fördern.

---

1) Eine erschöpfendere Behandlung der hier, bezw. in den Anmerkungen berührten Fragen werde ich in einem dem Abschlusse nahen umfänglicheren Werke zur Burgenkunde innerhalb des deutschen Sprachgebietes bringen. Zur Vervollständigung der ersten Anmerkung jedoch hier noch das Bekenntnis, daß ich nachträglich gesehen habe, wie ein anonymes Kriegsbuch von 1450 (Manuscr. u. A. in der Charlottenburger Artillerieschule) allerdings auch von Burgen in der Ebene mit nassen oder trockenen Gräben handelt. Gleichwohl bin ich der Meinung, daß, sollte es wirklich hie oder da eine vollständige Burg in der Ebene gegeben haben, die außerhalb ihres Mauerberings allseitig lediglich durch stets trockene Gräben geschützt war, dies ein derart seltener Ausnahmefall blieb, daß dadurch der Satz, die „Tiefburgen" seien zugleich Wasserburgen, nicht umgestoßen werden könnte. Uebrigens ist auch der Ausdruck „Tiefburgen" schwerlich durch ein solches Bedenken veranlaßt worden; heißt es doch z. B. bei Näher in Heft 14 der Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz, S. 114: „Wir unterscheiden hier die Hochburgen ... und die Tiefburgen in den Thalebenen, von Wassergräben umgeben."

Älteste Geschichte des freiherrlichen Geschlechts von Bodman.

Vortrag von v. Tafel, Major a. D.

Aus der Begrüßungsrede des Herrn Vereinspräsidenten haben wir die Gründe vernommen, welche zu der Wahl von Bodman-Überlingen als Orte unseres diesjährigen Vereinsfestes führten.

Wir werden einen Vortrag über das hoch interessante Thema der fränkischen Pfalzen am Bodensee zu hören bekommen, eine der malerischen Burgruinen Süd-Deutschlands, besuchen; einen weiteren Vortrag über Burgenbau im Vereinsgebiete, illustriert eben von unserer Burgruine Altbodman. Wie nahe liegt es, des Geschlechtes zu gedenken, welches seit unvordenklicher Zeit in diesen Gegenden seinen Sitz hatte, eines Geschlechtes, durch sein Alter so hoch ehrwürdig!

Wenn ich es nun unternommen habe, die Geschichte dieses Geschlechtes in der ältesten Zeit zu behandeln, so muß ich zum Voraus um Ihre gütige Nachsicht bitten. Es ist dies mein erster Versuch, auf dem Gebiete der Genealogie, auf welchem ich so fremd war oder eigentlich noch bin, wie auf dem der Heraldik.

Auch bin ich in mehr als Einem Punkte Berichtigungen gewärtig, wie besonders in dem morgigen Vortrage des Herrn Baron Hermann von Bodman.

Viel Neues vermag ich Ihnen ebenfalls nicht zu bieten, denn meine Hauptquellen sind eben die Ihnen aus dem Vereinshefte bekannten Poinsignon'schen Regesten, ergänzt und erläutert durch die mir so äußerst schätzbaren Aufzeichnungen des Hauptmann a. D. Freiherrn Leopold von Bodman in München. Außerdem habe ich benützt Kast's Adelsbuch, Vanotti's Geschichte der Montforte, den Codex Salemitanus des Herrn v. Weech, den Vortrag des Herrn Vereinspräsidenten im ersten Jahresheft über die Grafen Montfort.

Es konnte unmöglich nun meine Aufgabe sein, eine fortlaufende Geschichte der freiherrlichen Familie Bodman zu geben. Dies würde den Rahmen eines Vortrages, wie sie der Zeitdauer nach an den Vorabenden unseres Jahresfestes üblich waren, bedeutend überschritten, andernfalls umfassende archivalistische Studien vorausgesetzt haben. Aus der reichen Fundgrube des freiherrlichen Archives zu Bodman zu schöpfen, war für mich unthunlich, da eine längere Abwesenheit von Hause mir nicht erwünscht gewesen wäre.

Die älteste Geschichte war es, welche mich am meisten interessirte, und werde ich mich auf diese beschränken. Damit ist eigentlich schon gesagt, daß wir es mehr mit Vermuthungen als historischer Gewißheit zu thun haben. Urkundlich tritt das Geschlecht erst 1171 auf, gewiß ein hohes Alter, wenn man bedenkt wie schwer es ist, über die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinaus einem Geschlechte nachzuforschen. Gab es doch noch keine eigentlichen Familiennamen, und war es doch blos möglich, Familien-Zusammenhang nachzuweisen, wenn in Urkunden des Verwandtschaft-Verhältnisses, Vater, Sohn, Bruder usw. ausdrücklich Erwähnung geschehen war.

Da ich ausschließlich die älteste Geschichte der Familie Bodman mir als Thema gewählt, und die Frage, wo die alte Pfalz gestanden, wohin nach der Zerstörung derselben die neue zu stehen gekommen, ob an denselben Platz wie jetzt, möglicherweise im Vortrage des Herrn Baron v. Bodman oder des Herrn Dr. Pieper behandelt werden könnte, so lasse ich dieselbe ganz bei Seite.

Über Abstammung, Familienzusammenhang, ja selbst über den Namen der Familie Bodman stehen wir vor mehr als Einem Rätsel. Die Chroniken erwähnen des Geschlechtes schon zu Anfang des 8. Jahrhunderts und soll um 720 ein Bodman das Burggrafen- oder Burgvogt-Amt — Baron Leopold von Bodman gebraucht abwechselnd die beiden Ausdrücke — auf der Potama inne gehabt haben, 764 eine Bodman Gemahlin des Grafen Bero von Kesselburg, eine Rosine von Bodman Begleiterin der Kaiserin Hildegard, Gemahlin Karl des Großen, gewesen sein. Im Jahre 896 sollen von König Arnulf dem Ritter Limpert von Bodman seine Güter, welche ihm vom Grafen Ulrich von Bregenz, dem Besitzer und Verwalter der kaiserlichen Pfalz Bodman, genommen worden waren, wieder zurückgegeben worden sein.

Es entsteht nun die Frage, gehörten alle die Erwähnten, die Richtigkeit der Chronistennachrichten vorausgesetzt, alle einem und demselben Geschlechte an, oder nicht vielmehr der Familie des jeweiligen Verwalters der Reichspfalz? An Familiennamen ist ja entfernt noch gar nicht zu denken. Wenn wir dem Chronisten Stumpf, welcher aus einer besiegelten Urkunde des Klosters Reichenau geschöpft haben will, Glauben schenken, so hätten wir in Bodman einen Inhaber von Reichsgut, den Ritter Limpert von Bodman, und einen Anderen, den Grafen von Bregenz, als Inhaber der Pfalz.

935 wird ein Kaspar von Bodman als Wappenkönig auf dem Turnier zu Magdeburg erwähnt, Verleihung von Fischerei-Recht durch Kaiser Heinrich an die von Bodman, eine Irmentrud Gattin eines Freiherrn von Freiberg, Gisela 962 Gattin eines Freiherrn von Kempten, ein Johann von Bodman als Probst vom Kloster Beuron in den Jahren 965—972, Veronika von Bodman als Gattin Alberts von Bußnang, Walpurga Gattin Bertholds von Wildenstein. Endlich wird in der Petershauser Chronik der Jahre 1050—1100 erwähnt ein Eberhardus Comes de Potamo. Nach Fickler u. A. wäre dieser Eberhard ein Nellenburger gewesen. Hiefür spricht der in der Nellenburger Grafenfamilie übliche Namen Eberhard, sowie auch, daß er ein Gut in der Nähe von Pfullendorf, also dem Gebiete der Besitzungen der Nellenburger, an das Kloster Petershausen verschenkt hat. Derselbe Eberhard findet auch 1052 Erwähnung. Sollte vielleicht überhaupt ein Zweig der Nellenburger identisch mit den oben erwähnten Bodman sein? Hießen doch die Nellenburger Landgrafen, und waren sie wie ursprünglich die Pfalzgrafen neben ihrer administrativen Funktion ebenfalls kaiserliche Justizbeamte.

Auch das Landgrafenamt war ursprünglich nicht erblich und wurde solches erst später, vielleicht jedoch schon im 11. Jahrhundert, zur Zeit des Comes Eberhardus,

vielleicht noch früher, und war die ursprünglich mit dem Pfalzgrafenamt verbundene Jurisdiktion schon erblich in der Familie der dem Orte Bodman so nahen Nellenburger geworden.

Daß die Familie eines Gaugrafen Besitzungen in dem Nachbargau hatte, kommt ja sehr häufig vor. Daß das Pfalzgrafenamt, — welche Bezeichnung ich für karolingische Periode und unmittelbar nachher wähle, — welches ja, wenn wir an der Natur des Amtes festhalten, an die Person eines Erwachsenen geknüpft war, unter verschiedenen Familien wechselte, ist sehr wahrscheinlich, sowie daß es wohl meist den Gliedern der Gaugrafenfamilie, in deren Gau die Pfalz gelegen, also hier den Linzgaugrafen, den Bregenzern, übertragen war. Hatte nun die Familie, welche vor dem Grafen Ulrich von Bregenz das Pfalz- oder Burggrafen-Amt inne hatte in der Nähe der Pfalz allodialen Besitz oder war sie mit Reichsgut belehnt, so waren Streitigkeiten sehr nahe liegend, wie in dem Falle Limpert von Bodman, sei es nun, daß dieser selbst dem Geschlechte der Nellenburger angehörte oder ein de loco sich schreibender Dienstmann derselben war.

Jedenfalls steht, die Richtigkeit der Stumpfschen Chroniknachricht vorausgesetzt, fest, daß in Bodman die Interessen verschiedener Familien kollidierten, und füge ich als Dritten hinzu das Hochstift Konstanz, von welchem sicher ist, daß es dort Eigenbesitz hatte.

Um nun zu Graf Eberhard de Potamo zurückzukehren, so wird dieser ausdrücklich Graf genannt. Erst mehr als ein Jahrhundert später tritt urkundlich ein anderer Eberhard auf, das eine Mal Eberhardus podamensis ecclesiae sacerdos et archi presbyter, sodann archipresbyter et castellanus de Bodimin, dann Eberhardus sacerdos de Bodimin. Gehörte dieser geistliche Eberhard derselben Familie an wie Graf Eberhard, bezieht sich Potamensis und de Bodimin auf den Ort oder bedeutet es Familienzugehörigkeit oder beides? Für die Zugehörigkeit zu einer adeligen Familie spricht das Figurieren als Zeuge. Eine hochangesehene Persönlichkeit muß er jedenfalls gewesen sein, sonst wäre er nicht dem Kaiser Friedrich Barbarossa in seinem Streite mit Papst Eugen III. als Vermittler vorgeschlagen worden.

1175 wird die Kirche zu Bodoma an einen Diakonus Ulrich verliehen ohne Angabe des Geschlechtes, und ist nicht unmöglich, daß dieser geistliche Ulrich in Familienzusammenhang steht mit den nunmehr in der urkundlichen Geschichte der Familie Bodmann so häufig vorkommenden Ulrichen.

Wir kommen zum Jahre 1171, in welchem zum ersten Male ein Weltlicher, Conradus de Bodimin, urkundlich erwähnt wird und zwar mit Wohnsitz Hohenbodman; acht Jahre später Burkard und Ulrich von Bodman.

Wir stehen nunmehr auf festerem Boden; wir haben ein Geschlecht vor uns, welches große Besitzungen hauptsächlich im Norden des Überlinger Sees hat, als deren Mittelpunkt Schloß Hohenbodman anzusehen ist.

Schon Kast in seinem Adelsbuche leitet das Geschlecht von den alten Grafen von Bregenz ab; und in der That sprechen hiefür gewichtige Gründe, als deren erster anzuführen ist der gewaltige Besitzstand, für einen Mittelfreien zu groß, ein Besitzstand, wie er wohl blos bei den Angehörigen der alten Gaugrafenfamilien damals zu finden war, in diesem Falle des Linzgaus, oder vielmehr der Buchhorner Linie der alten Grafen von Bregenz.

Der im Jahre 1097 verstorbene Graf Ulrich von Bregenz hinterließ 2 Söhne, Rudolf und Ulrich. Ersterer, Rudolf, ist der letzte vom Stamm der alten Grafen von Bregenz; — von Ulrich sagt Vanotti, daß er unbekannt aus der Geschichte ver-

schwindet. Hauptmann von Bodman in München stellt nun die Frage auf, ob dieser Ulrich nicht der Sitte der Zeit huldigend nach Erbauung oder Erwerb einer neuen Burg sich nach dieser genannt und unter anderem Namen in der Geschichte des Linzgaus sich wieder finden sollte?

Es mag zum Öftern vorgekommen sein, daß eine und dieselbe Familie mehrmals den Namen gewechselt, nicht blos nach Erbauung oder Erwerb einer neuen Burg, sondern auch nach Verlegung des Wohnsitzes von einer Burg zur andern, sei es eigenen oder solchen, zu welchen sie z. B. dem Verhältnisse des Vogtes standen, in diesem Falle Bodman. So wissen wir z. B., daß das alte Welfenschloß, die Veitsburg bei Ravensburg Vögte hatte, welche sich „von Ravensburg" nannten, sowohl als die Burg staufisch war, als nach dem Aussterben der Staufen, als sie Reichsburg war.

Wenn Poinsignon am Schlusse der dritten Reihe seiner Regesten seine frühere Ansicht, wornach die Wiege des Geschlechtes in der alten Kaiserpfalz zu suchen sei, dahin modifiziert, daß er sie nunmehr in der hochragenden Burg Hohenbodman findet, so stimme ich ihm insofern bei, als Hohenbodman der Kern, der geographische und administrative Mittelpunkt der Bodmanschen Besitzungen gewesen sei, der Name aber doch von der alten Kaiserpfalz herrühre.

Diese alte Kaiserpfalz hatte ihre Bestimmung, als kaiserliches Hoflager zu dienen, vielleicht schon mit der Zerstörung 917 verloren, und auf die neugebaute Pfalz, sei es am alten Platze oder Altbodman, blos noch den Namen vererbt. Thatsächlich ist nie der Aufenthalt eines Kaisers auf der Pfalz Bodman bekannt, auch nicht, wenn sie in Konstanz oder sonst in der Nähe sich aufhielten. Aus der Kaiserpfalz war mehr und mehr eine Reichsburg geworden, und zu dieser mögen die Herren von Bodman zum öftern, vielleicht auch mehrmals hintereinander im Verhältnisse des Vogtes gestanden sein, so daß der Name als Familiennamen stabil und schließlich auch auf die neuere Burg Hohenbodman übertragen worden wäre.

Daß aber in der Familie Bodman Namensänderungen vorgekommen, dürfte auch aus dem Verhältnis zum Kloster Salem hervorgehen. Dasselbe lag inmitten der Bodmanschen Besitzungen. Wenn auch als erster Stifter Guntram von Adelsreute figuriert, so mag derselbe wohl den ersten Gedanken gehabt, den ersten Anstoß dazu gegeben und auch der erste bei Schenkung von Grundbesitz gewesen sein, aber nie und nimmermehr der einzige, sondern bedurfte es zur Stiftung, bezw. zur Bestätigung des Nachweises größeren Stiftungsgutes, der Mitwirkung und Beihilfe Mächtigerer und Reicherer. Im Kloster Salem nun hatten die Herrn von Bodman ihre Begräbnisstätte und zwar an sehr distinguirtem Platze, nämlich vor dem Hochaltar. Das Apiarium Salemitanum erwähnt des Geschlechtes als der gnädigen und besonderen Benefactorum des Reichsstiftes. Auch sprachen reiche und häufige Stiftungen von Seiten der Familie für die anfänglich überaus freundlichen Beziehungen, und geben auch die Aufzeichnungen des Klosters die erste Kunde von dem Geschlecht, dem großen Reichthum und Ansehen desselben.

Um so mehr muß es auffallen, daß der Name weder unter den Stiftungszeugen 1134, noch auch bei der Bestätigung unter Herzog Friedrich und auch nicht durch König Konrad III. in Konstanz vorkommt. Die Annahme, daß das Geschlecht bei diesen hochwichtigen Anlässen nicht vertreten gewesen sei, erscheint geradezu als ausgeschlossen.

Hauptmann von Bodman ist nun der allerbestimmtesten Ansicht, daß die Grafen von Bregenz-Buchhorn unter fremdem Namen in der Zahl der Zeugen vorhanden sind.

Nach dem Codex Salemitanus folgen letztere also aufeinander: Die Grafen Heinrich und Konrad von Heiligenberg; der letztere mit dem Zusatz Advocatus, also Schirmvogt des Klosters, sodann Liupold von Meersburg, Albert von Sevelt und andere, lauter kleinere Herren aus der Umgegend, bis schließlich wieder ein Graf von Pfullendorf kommt. Herr von Weech in Karlsruhe, der verdienstvolle Herausgeber des Salemer Urkundenbuches, sagt, daß er, wenn das Original einer Urkunde nicht mehr vorhanden, den Codex Salemitanus benutzt habe und könne er, wenn das Original vorhanden, die wortgetreue Übereinstimmung des Codex behaupten. Lassen wir dies auch von der Reihenfolge der Zeugen gelten, so ist dieselbe gewiß keine zufällige. Während wir sonst als konstante Gepflogenheit kennen, daß die Zeugen dem Rang nach folgen, so haben wir als erste — Grafen, sodann — kleinere, wohl ohne Zweifel der zweiten Adelsstufe des Schwabenspiegels, den Milites oder Mittelfreien angehörigen, endlich wieder den vollfreien Grafen von Pfullendorf. Diese Reihenfolge kann kaum anders erklärt werden, als daß zuerst die sich mit Schenkungen betheiligenden, sodann erst die bloßen Solennitätszeugen wie der Graf von Pfullendorf folgen. Nehmen wir nun als feststehend an, daß die Herren von Bodman sich unter diesem oder jenem Namen unter den Zeugen finden, so kann es keiner der kleinen sein, sondern blos die Grafen Heinrich und Konrad von Heiligenberg, und wäre ich somit zu einem andern Schlusse gekommen, wie Hauptmann von Bodman und das Kastsche Adelsbuch, und hätten wir eine Seitenlinie der Grafen von Heiligenberg vor uns. Woher stammen aber diese selbst?

Nach Vanotti sind die Welfen, die Grafen von Bregenz, von Buchhorn, Werdenberg, Heiligenberg sämtlich Verzweigungen der alten Gaugrafenfamilie vom Argen-, Linz- und Nibelgau, Verzweigungen derart, daß im Laufe der Jahrhunderte das Bewußtsein der Stammesangehörigkeit vollständig verschwunden und z. B. die Werdenberger dem Kaiser Rudolf von Habsburg bei Bekämpfung der Montforte beistehen. Freilich nun stehen den Gründen, welche für die Abstammung der Familie Bodman von den Bregenzer Grafen sprechen, auch gewichtige Bedenken gegenüber. Zuerst das Wappen!

Wie bekannt waren die Wappen zu Ende des 12. Jahrhunderts schon erblich geworden und war aus der Gleichheit der Wappen mit Sicherheit auf Zusammengehörigkeit nicht gerade blos der Familie, — denn auch adelige Lehensleute führten das Wappen ihrer Herrn, wenn auch mit veränderter Helmzier, — aber aus dem Fehlen der Gleichheit des Wappens auf Fehlen von Zusammengehörigkeit zu schließen.

Nun führt allerdings ein Basler Wappenbuch, vor 1525 angefertigt, und vom Rate der Stadt nach dem in jenem Jahre erfolgten Tode des Künstlers an sich genommen, das Wappen mit den 3 Lindenblättern und mit dem Vermerke: Hans Haug von Bodman 1146 auf, allein als urkundliches Erscheinen kann dies wohl nicht zu bezeichnen, sondern auf die gleiche Stufe mit Chronistennachrichten zu stellen sein, welche wahr sein können aber auch nicht. Urkundlich erscheint es 1252 erstmals und finden wir dasselbe in keiner Verzweigung der alten Gaugrafenfamilie wieder. Doch ist auch hier nicht unmöglich, daß bei der ursprünglich symbolischen Bedeutung der Wappen noch dann und wann Ausnahmen vorkommen und besondere Ereignisse, Rettung aus irgend welcher Gefahr, Gelübde usw. die Annahme dieses oder jenes Wappens veranlaßten. Der Steinbock im Wappen der Herrn von Bodman hatte mich ursprünglich auf falsche Färte geführt und mich Abstammung von den alten Grafen von Hohenems annehmen lassen, doch stammt der Steinbock von Allianz mit Familie Windeck 1362, zuerst blos von einzelnen Gliedern der Familie Bodman, von 1484 an von allen geführt.

Ein anderes, gewichtigeres Bedenken ist die fehlende Grafenwürde. Seit dem zu Anfang erwähnten Eberhard Comes de Potoma um 1050 wird keiner mehr Graf genannt. Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit einzuflechten, daß im 17. und 19. Jahrhundert der Familie der Grafentitel angeboten und beidemal refusiert wurde.

Wir kehren zu den ersten urkundlichen Bodman zurück; von 1171 an heißen sie de Bodimin, später auch Milites de Bodimin und stehen wir hier abermals vor einem Rätsel.

Für die Zugehörigkeit zu den Vollfreien spricht vor allem der wie oben erwähnte gewaltige Besitzstand, mit welchem das Geschlecht in die Geschichte eintritt. Die äußerst pünktlich und sauber ausgeführte Besitzstandskarte des Hauptman von Bodman für das 12. und 13. Jahrhundert umfaßt ca. 50 Ortschaften, welche teils ganz, teils in einzelnen Höfen Bodmanscher Besitz waren. Leider ist blos die Karte für die beiden Jahrhunderte vollendet.

Doch ist eben die erste urkundliche Periode des Geschlechts die eines bedeutenden Niedergangs. Zahlreichen Veräußerungen in dieser oder jener Form stehen nur sehr wenige Neuerwerbungen gegenüber. Auch das ursprünglich so freundliche Verhältnis zum Kloster Salem hatte sich sehr unfreundlich gestaltet und mag die Schuld wohl auf beiden Seiten gelegen sein, Gewaltthätigkeiten auf der einen, gieriges Trachten nach Ausdehnung und Erwerbungen auf Seiten des Klosters, welches, um mit Poinsignons Wort zu sprechen, die für das Geschlecht ungünstigen Verhältnisse emsig ausbeutete.

Im Jahre 1192 tritt ein Ulrich von Bodman zu dem Bischof von Konstanz in das Verhältnis eines Ministerialen und würde das ein Herabsteigen von der ersten Stufe des Adels, den Grafen und Grafen-Genossen, d. h. der den Grafen ebenbürtigen Freiherrn bedeuten.

Hauptmann von Bodman spricht sich darüber folgendermaßen aus: „Eingekeilt „zwischen den Gebieten der mächtigen Kirchenfürsten zu Konstanz, Reichenau, Salem, „Weingarten, St. Gallen mußten sie unterliegen, und um nur etwas zu retten von dem „Besitze, traten sie in das Verhältnis von Ministerialen zu dem Mächtigsten ihrer „Gegner, dem Bischof von Konstanz." Ob aber das Geschlecht in allen seinen Zweigen ist eine andere Frage. Vom Anfang des 13. Jahrhunderts an lassen sich, abgesehen von der bald ausgestorbenen Arboner Linie, zwei Hauptzweige unterscheiden. Die Eine mit der Burg Hohenbodman und Gütern in der Nähe, welche jedenfalls zum alten Stammsitze gehören, von welchen aber eines um das andere veräußert wird. Im Jahre 1282 wird sogar die Burg Hohenbodman an Rudolf Graf von Habsburg, Bischof von Konstanz, verkauft. Nach Poinsignon verziehen sie auf ererbte Güter in der obern Seegegend und verschwinden aus der Geschichte. Sehr zu bedauern ist, daß für das 12. und 13. Jahrhundert kein zuverlässiger Stammbaum existirt und die verschiedenen Zweige nicht scharf auseinander gehalten werden können. Hauptmann von Bodman hält die Aufstellung eines solchen zur Zeit auch noch nicht für möglich, bevor noch weitere Studien in verschiedenen Archiven gemacht sind.

Wir kehren zurück zu Ulrich, welcher 1192 Ministeriale von Konstanz geworden war. In rechtlicher Beziehung, in Beziehung auf das Standesverhältnis war das freilich ein Opfer; doch ist nicht außer Acht zu lassen, daß zwischen Ministerialen und Ministerialen ein gewaltiger Unterschied war, und begründeten Abstammung von vollfreien Familien, großer Grundbesitz, die Persönlichkeit, große Unterschiede und war daher die soziale Stellung ihren Herrn gegenüber oft verschwindend klein.

Dafür, daß einzelne Glieder vollfrei geblieben, wurde unter Anderem geltend gemacht, daß ihnen das Prädikat nobilis zum Öfteren beigegeben; allein nach Dr. Bochezer, dem eifrigen und gründlichen Forscher und Herausgeber der Geschichte des Hauses Waldburg, wurde der Ausdruck nobilis oftmals auch von den Milites gebraucht. Auch die Reihenfolge der Zeugen in einer Urkunde von 1217 wurde für die Vollfreiheit einzelner Glieder angeführt. In dieser Urkunde nämlich, enthalten im württembergischen Urkundenbuch, finden wir einen Burchardus de Bodimen als Solennitätszeugen mitten zwischen anderen von gewiß unstreitig gutem Klange, nämlich Burchard unmittelbar nach keinen geringeren als den Grafen Hartmann und Ludwig von Wirttemberg und unmittelbar nach ihm den Truchseß Eberhard von Tanne-Waldburg. Es ist dies der in so hohem Ansehen bei Kaiser Friedrich II. stehende Truchseß, welcher als ständiger Begleiter des großen Hohenstaufen auf Kriegszügen wie auf Reichstagen bekannt ist.

Die Reihenfolge der Zeugen, in welcher wir den Burkard von Bodman finden, spricht jedenfalls für das große Ansehen und die hohe soziale Stellung desselben, nicht aber unbedingt dafür, daß er vollfrei gewesen, denn nach Dr. Bochezer war Truchseß Eberhard ganz unzweifelhaft selbst Ministeriale. Bei dieser Gelegenheit möchte ich erwähnen, daß zwischen dem erlauchten Hause Waldburg und der Familie Bodman mehrmals Heiratsverbindungen stattfanden.

Um zu den Bodman, Ministerialen von Konstanz, zurückzukehren, so finden wir im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts schwerverschuldete Brüder Ulrich — merkwürdig genug werden zwei Ulriche Brüder genannt — Güter verkaufen nnd zwar mit Einwilligung ihres Herrn, des Bischofs von Konstanz. Die Mutter dieser beiden Brüder und noch vier anderer heißt Udelhildis, — ohne Angabe des Geschlechts, Witwe eines Rudolf von Bodman.

Gleichzeitig finden wir eine andere Familie von Bodman ungleich besser situirt, und kann wohl kein Zweifel sein, daß wir es hier mit der, wie oben schon erwähnt, um Bodman herum seßhaften Linie zu thun haben, während die fortwährend verkaufende und schließlich verschwindende die Hohenbodmansche ist. Es sind dies die Söhne einer Witwe Bertha von Bodman, Johann, Konrad und Ulrich. Lassen wir dahin gestellt, welchen der drei Vornamen der Vater gehabt. Diese Familie macht neue Erwerbungen, hat Lehen zu vergeben und ist in der Lage, pfandschaftsweise Bodman an sich zu bringen. Im Jahre 1277 nämlich verleiht Kaiser Rudolf seinem lieben getreuen Johann von Bodman den in Bodman gelegenen Hof pfandweise für 70 Pfund Heller. Nach einer Chroniknachricht wird aber nicht blos der kaiserliche Hof verpfändet, sondern die Palatium Potamum, samt dem Orte Bodman und den umliegenden Ländereien und wird als Summe angegeben 200 Mark Silber. Im Jahre 1277 blühten aber die Nellenburger Landgrafen und sind gleichzeitig mehrere des Geschlechts bekannt. Von einer sich weiter als auf die verpfändeten Orte und Ländereien erstreckenden Jurisdiktion ist bei dem Akte keine Rede, und waren auf den Pfandinhaber blos die gewöhnlichen Rechte des Grundherrn übergegangen. Die höhere Gerichtsbarkeit hatten vor wie nach die Nellenburger Landgrafen. Die Palatium Potamum bezeichnet hiemit blos die Burg, keineswegs aber die Kompetenz eines Pfalzgrafen der karolingischen und salisch-fränkischen Periode. Ohne Zweifel hat Kaiser Rudolf der Familie Bodman unter dem Rechtstitel der Pfandschaft belassen, was sie schon länger thatsächlich besessen hatte. Gab es doch kein Herzogthum Schwaben mehr und war es die Zeit des Interregnums, wo so mancher es verstand, einen drückenden Lehens-nexus abzuschütteln, wo

so manche Stadt ihre Reichsunmittelbarkeit erlangte und so mancher kühne Griff gelang. Die beiden, nichts weniger wie allgemein anerkannten Interregnumskaiser, wenn ich mir diesen Ausdruck erlauben darf, Richard von Cornwallis und Wilhelm von Holland ließen sich im Süden Deutschlands gar nicht blicken und hatten ja auch gar nichts hier oben zu sagen. Als das Reich endlich wieder ein Oberhaupt hatte, so mußte Rudolf von Habsburg bei so Manchem ein Auge zuzudrücken, und bestätigt so manchesmal ein thatsächlich ausgeübtes Recht, zumal wenn es galt, sich Bundesgenossen zu gewinnen, deren er so sehr bedürftig war.

Daß durch diese pfandweise Überlassung der Herrschaft Bodman von Seiten Rudolfs ipso jure schon das Ministerialenverhältnis zum Bisthum Konstanz gelöst war, wie schon behauptet wurde, möchte ich bezweifeln, selbst wenn feststünde, daß Johann von Bodman Ministeriale gewesen war, und stünde jener Ansicht auch entgegen, daß in der Urkunde 1. März 1288, also 11 Jahre später, ausdrücklich der Einwilligung des Lehensherrn, des Bischofs von Konstanz, Erwähnung geschieht.

Ich wiederhole daher meine Ansicht, daß Johann von Bodman gar nicht Ministeriale des Hochstiftes war. In diese Zeit fällt neben Erwerbungen aus dem Reste des Besitzes der Hohenbodmaner Linie auch die Erwerbung von Möggingen, woher sich die heutige Linie Bodman-Möggingen schreibt.

Der ersten pfandschaftsweisen Überlassung durch Kaiser Rudolf folgt die Bestätigung, allerdings nicht ohne Erhöhung der Pfandsumme, durch Kaiser Adolf von Nassau, Albrecht, Heinrich VII.; Ludwig der Bayer fügt noch die eigene Iurisdiction hinzu. Zum letzten Male figuriert der Pfandrechtstitel unter Kaiser Karl IV. und erscheint nunmehr der Bodmansche Besitz in Bodman als freies Reichsgut, oder wie Poinsignon sich ausdrückt, „aus dem Pfandinhaber freien Reichsgutes ist ein reichsunmittelbarer Herr geworden" und kennzeichnet sich dies auch in den Heiraten der Herren von Bodman, wie z. B. mit Anna, der Tochter des Herzogs von Urselingen, der Verwandtschaft mit den Grafen von Nellenburg, Anastasia von Bodman, geborene von Geroldseck und andere mehr.

Die reizende Geschichte von der Rettung des kleinen Bodman beim großen Brande im Jahre 1307 setze ich als allgemein bekannt voraus und wer sie nicht kennt, der hat Gelegenheit, sie morgen auf Altbodman kennen zu lernen. Auch muß ich darauf verzichten, so manches aus der späteren Geschichte, wie die Fehde mit den Klingenbergern, die Schicksale während des Bauernkrieges 1525 und während des 30jährigen Krieges zu berichten.

Wir verlassen das Geschlecht, nachdem wir es im Besitze der Herrschaft Bodman finden, welche sie heute noch besitzt. Ich schließe meinen Vortrag mit dem Wunsche vivat, floreat, crescat das altehrwürdige Geschlecht der Freiherrn von Bodman.



Alte Glasmalereien am Bodensee und seiner Umgebung.

Von Pfarrer Detzel in St. Christina-Ravensburg.

Es liegt in der Natur der Sache, daß von den dekorativen Resten der mittelalterlichen kirchlichen Kunst diejenigen der Glasmalerei am seltensten sind. Abgesehen davon, daß alte Skulpturen, Wandmalereien u. dergl. an und für sich mehr der Ungunst der Zeiten und Menschen zu widerstehen im stande sind, so hat den alten Glasgemälden besonders die sog. Aufklärung des vorigen Jahrhunderts, die Zeit der Illuminaten, bös mitgespielt. Entfernten ja z. B. die Stadtväter von Freiburg in jener Zeit teilweise die herrlichen Fenster im Dome mit der weisen Begründung: „die gemalten Scheiben macheten nur finster, schwer und dumm", und die herrlichen Glasbilder im Dome zu Erfurt aus dem Jahre 1353 wurden „der schauerlichen Finsternis wegen" um 1810 herausgenommen, um spurlos zu verschwinden. Um so mehr werden die alten Glasmalereien heut zu Tage geschätzt, je seltener sie geworden. Auch in unserer Bodenseegegend gehören alte Glasmalereien zu den Seltenheiten und sind solche um so wertvoller, wenn nicht blos einzelne, vielleicht nicht einmal zusammengehörige Bruchstücke, sondern vollständige Fenster mit zusammenhängenden, ganzen Kompositionen zu finden sind. Solche vollständige Cyklen von Darstellungen in alten Glasmalereien finden sich in Eriskirch bei Friedrichshafen und in der Frauenkirche zu Ravensburg. Doch auch eine große Sammlung von alten Glasmalereien und zwar aus allen Epochen derselben findet sich am Bodensee, nämlich im Königl. Schloß zu Friedrichshafen. Diese letzteren wollen wir zuerst behandeln, da sie uns Gelegenheit geben, zugleich die technischen Hauptgrundzüge einzuflechten, nach welchen dieser Zweig der Kunst in den verschiedenen Zeiten traktirt wurde.

I.

Die Glasgemälde im jetzigen Sommer-Residenz-Schlosse Sr. Majestät des Königs Karl von Württemberg in Friedrichshafen sind in den Bodensee-Vereinsheften schon einmal besprochen worden und zwar von dem verstorbenen Dr. Karl Ritter Mayer von Mayerfels. (Jahrg. 1882, 11. Heft, S. 43 ff.) Doch beschränkt sich diese Besprechung auf die bloße Erwähnung der einzelnen Objekte und sieht von jeder technischen Untersuchung ab, wodurch in Verbindung mit der zeichnerischen Behandlung allein auf die Entstehungszeit geschlossen werden kann. Die sogenannte Kabinets-Glasmalerei, der bei weitem die meisten der zahlreichen kleineren Scheiben angehören, bietet für Bestimmung bezüglich der Entstehungszeit, des Inhalts und der technischen Behandlung keine Schwierigkeit, da die einzelnen Stücke gewöhnlich durch Angabe von Jahreszahlen, Wappen, Sprüchen u. dergl. näher bestimmt sind. Anders ist dies bei denjenigen Teilen, welche die ältere Glasmalerei vertreten: hier muß in erster Linie die Art des Materials und seine technische Behandluug Auskunft geben. Der Schatz dieser älteren Glasmalerei ist aber hinsichtlich seines quantitativen Umfanges bei weitem nicht so reichhaltig, wie Mayer von Mayerfels anzunehmen scheint, wenn er schreibt: „Vor allem sollte alles das, was einen sichtlich dereinst zusammengehörenden Cyklus bildete, — unbedingt auch wieder möglichst zusammengesetzt werden. — So z. B. die frühgothischen Kirchenfenster, welche gewiß nahezu vollständig sein dürften, — etwa in irgend ein mit dem passenden Steinmaßwerk versehenes Spitzbogenfenster (oder auch in zwei solche)." Davon ist nun keine Rede, daß irgend ein Cyklus von den älteren Glasmalereien hier „nahezu vollständig" vorhanden wäre; wir werden finden, daß von dem betreffenden Cyklus nur der kleinere Teil noch da ist, allerdings noch groß genug, um die einstige Schönheit und interessante technische Behandlung der betreffenden Fenster kennen zu lernen.

Ich will im Folgenden die zusammengehörenden Teile dieser älterer Glasmalereien, welche vor die Zeit der sogenannten Kabinets-Glasmalerei zu verlegen sind, zusammenstellen und versuchen, sie auch der Zeit nach zu ordnen.

1) Es gehören zusammen und sind aus derselben Zeit und aus derselben Fabrik: 7 Apostel, 1 Prophet und 7 scenische Darstellungen aus dem Leben Jesu und der hl. Jungfrau, welche sich im oberen Gange des Schlosses befinden; nur eine scenische Darstellung dieser Serie ist im Kiosk Ihrer Majestät der Königin aufgestellt. Die betreffenden Scheiben enthalten: St. Bartholomäus (?) mit dem Messer und einem Steine (5. Fenster, Nr. 4 nach Mayerfels); St. Thomas (Nr. 5) mit der Lanze; St. Petrus mit dem Schlüssel und einem Kreuz; St. Paulus mit dem Schwert (8. Fenster, Nr. 4 und 5); St. Johannes, an einem Pulte schreibend, worunter der Adler; auf dem Pulte die Legende „Johannes Evangelista" in gothischen Majuskeln; St. Andreas mit dem Kreuz und St. Matthias mit dem Beil (10. Fenster, Nr. 3, 4 und 6); St. Bartholomäus mit dem Messer, St. Paulus mit dem Schwert (12. Fenster, Nr. 5 und 6); Jeremias (ohne Nimbus) mit der Inschrift „Jeremias propheta", kniet auf einer (abgebrochenen) Mauer, „den Trümmern

Jerusalems". Was die scenischen Darstellungen anlangt, so haben wir hier offenbar Reste von zwei Cyklen: von einem solchen aus dem Leben Mariens und einem solchen aus dem Leben Jesu. Als erstes Bild gehört dem ersteren Cyklus eine Darstellung an, von der Mayerfels (7. Fenster, Nr. 5) sagt: „Rechterseits unterstes Bild ein sehr frühgothisches Fenstergemälde, das nahezu noch romanische Anklänge hat, mit den zwei zusammengehörigen stehenden Figuren eines Bischofs und einer Frau (Matrone). Zeichnung, Gewandung und Farbentöne usw. sind für diese Kunstepoche recht charakteristisch, — kurz, es ist dieses eines der interessantesten und ältesten Glasgemälde der Kollektion." Einmal ist dieses Fenstergemälde nicht mehr und nicht weniger „sehr frühgothisch" als die bisher aufgeführten und zeigt die gleiche technische Behandlung, dieselbe Auffassungs- und Behandlungsweise wie die anderen dieser Serie. Dann haben wir hier keinen Bischof und keine Frau vor uns, sondern das Bild enthält, allerdings in der denkbar einfachsten Weise, die Zurückweisung des Opfers Joachims, mit welcher Darstellung nach den apokryphischen Evangelien gewöhnlich die Jugendgeschichte der hl. Jungfrau beginnt, und diese Jugendgeschichte der hl. Jungfrau haben wir hier vor uns, wie schon das folgende Fenster, Mariä Tempelgang, zeigt. Wenn wir einen Bischof und eine Matrone vor uns hätten, könnten wir bei einem Kirchenfenster nicht wohl an ein weltliches, nicht religiöses Sujet denken, sondern wir hätten irgend einen Vorgang aus der Legende eines hl. Bischofs oder einer hl. Frau zu erkennen, in diesem Falle aber müßte die eine oder andere Person einen Nimbus haben. Der Hohepriester, hier mit der bischöflichen Mitra, wie öfter im Mittelalter, legt beide Hände an Joachim und schiebt ihn zurück, da er zum Altare hinzutreten will, um ein Opfer darzubringen. Es erscheint nämlich, wie das Proto-Evangelium Jakobus des Jüngern erzählt, an einem hohen Feiertage Joachim, der sehr reich war, im Tempel, um mit den andern Israeliten sein Opfer darzubringen, wird aber von dem Hohenpriester Ruben, weil er kinderlos sei, mit seinem Opfer zurückgewiesen. Diesen Vorgang haben wir vor uns. Allerdings fehlt das Opferlamm in den Händen des Joachim, weil der Maler blos die Zurückweisung premiren und die Darstellung mit den einfachsten Mitteln geben will, wie wir auch beim Tempelgang der kleinen Maria nur die Mutter Anna, nicht wie sonst später, auch den Vater Joachim sehen werden.

Nun sollten als nächste Darstellungen folgen: wie Joachim bei seiner Heerde weilt, wie Anna ihr Schicksal beweint und wie Joachim und Anna sich unter der goldenen Pforte begegnen, welche Scenen aber fehlen, denen wir aber teilweise in einem Fenster zu Ravensburg begegnen werden. Es folgt bei uns „Mariä Geburt" (12. Fenster, Nr. 3), die Geburt des Mägdleins, welches Anna gemäß dem Befehle des Engels (nach dem Evangelium de nativitate Mariae) Maria nannte. Wir haben da die reduzirte, konventionelle griechische Darstellung: Anna liegt auf einem mit Gewändern bedeckten Bette und hat ein Kissen unter ihrem Kopfe; zwei Mägde beschäftigen sich, die eine mit der Wöchnerin, die andere mit dem Kinde. Der nächste Gegenstand in der Reihenfolge aus dem Leben der hl. Jungfrau ist die „Darstellung Mariens im Tempel" und diesen haben wir ebenfalls in unserer Sammlung (7. Fenster, Nr. 4). Dem Bilde liegt die Erzählung der Apokryphen zu Grunde: als das Kind (Maria) drei Jahre alt geworden, brachten die Eltern es zufolge ihres Gelübdes zum Tempel. „Und der Hohepriester empfieng sie, küßte sie und sprach: Gott der Herr hat deinen Namen verherrlicht unter allen Geschlechtern der Erde; an dir wird er in den letzten Tagen die Sühnung der Kinder Israels offenbaren. Und

er stellte sie auf die dritte Stufe des Altares, und Gott sandte Gnade auf sie, und sie tanzte vor Freuden mit ihren Füßen. Ganz Israel liebte sie." Nach dem Evang. de nativ. Mariae c. 6 stieg Maria die 15 Stufen, welche zum Brandopferaltar im Vorhofe des Tempels hinaufführten, ohne geführt oder getragen zu werden, ungeachtet ihres Kindesalters hinauf. Es sind dies jene 15 Stufen, welche nach Flav. Josephus (bell. jud. V, 5, 3) von dem Frauenhof auf die Terrasse führten, wo der Tempel stand. Diese Scene des Aufsteigens über diese 15 Stufen hat die spätere mittelalterliche Kunst besonders oft zum Gegenstand ihrer Darstellung gemacht und es beziehen sich auf dieselbe auch verschiedene Kirchen, welche den Namen „Maria ad gradus" oder „Maria Stiegen" tragen. Es ist interessant, diesen Gegenstand, wenn auch in der einfachsten Weise, schon so frühe wie hier in einem Glasgemälde behandelt zu sehen. Unten steht, ohne Beisein Joachims, die Mutter Anna, während die kleine Maria die Stiege hinaufschreitet und oben von dem Hohenpriester in Empfang genommen wird.

Das nächste Bild, das zu unserer Reihenfolge gehört, ist „Mariä Verkündigung" (westliches Fenster im Kiosk Ihrer Maj. der Königin, Nr. 4). Daß es zu unserm Cyklus gehört, zeigt ein Blick auf die Art seiner Darstellung und seiner Technik. Der Engel trägt ein Spruchband mit den Worten in gothischen Majuskeln: „Ave Maria gracia." Weiter haben wir „Mariä Heimsuchung" (7. Fenster, Nr. 3) in ebenso einfacher als edler Auffassung. Den Schluß dieser Reihe bildet die „Flucht nach Ägypten" (12. Fenster, Nr. 4, links). Von dem Cyklus, der das Leben Jesu, näherhin wohl seine Passion enthielt, ist nur eine einzige Scheibe mit dem „hl. Abendmahl" vorhanden (7. Fenster, Nr. 6).

Das ist die Zusammengehörigkeit und zugleich die Reihenfolge, wie die Fenster einstens in einer Kirche — und in eine solche gehörten sie ehemals — eingesetzt waren. Es ist nun vor allem ganz unzweifelhaft, daß alle diese aufgeführten Glasgemälde aus einer und derselben Fabrik hervorgegangen sind und zwar zu einer und derselben Zeit. Alle diese Gemälde, sowohl in den Einzelnfiguren als in den scenischen Darstellungen tragen durchaus denselben Typus und sind nach einer Schablone gearbeitet. Ihre technische Behandlung weist sie jener älteren Periode an, welche mehr Glasmosaik als Glasmalerei zu nennen ist. Jede Scheibe zeigt nur einerlei Farbe, in welche die Zeichnung und sogar bis zu einem gewissen Grade schon die Modellirung durch Schattenangabe mit Schwarzloth ausgeführt ist. Wir sehen noch nirgends eine Spur der späteren Glasmalertechnik, wo durch Wegschleifen des dünnen, roten Überfangglases verschiedene Farben auf dieselbe Scheibe aufgetragen werden konnten. Was die Gestalten selbst anlangt, so zeichnen sie sich aus durch Großartigkeit monumentaler Haltung, durch edle, einfache Bewegungen und Mannigfaltigkeit des trefflich stilisirten Faltenwurfs und durch würdevolle Charakteristik der Köpfe. Sie erinnern ganz an die berühmten Glasgemälde zu Königsfelden in der Schweiz. Nach all dem glauben wir, daß die Fenster der Mitte des 14. Jahrhunderts angehören. Daß sie nicht früher hinaufzudatiren sind, geht unter anderm auch aus der Haltung der Figuren hervor. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ist nämlich fast überall in die Kunst eine gewisse manirirte Stellung, die sich in übertrieben stark ausgebogenen Attitüden der Figuren zeigt, eingedrungen. Wir finden hier die ersten Anklänge daran, aber auch nur Anklänge. Sie stehen aber sonst noch ganz nahe dem schlichten Stile und der einfachen Natürlichkeit der frühgothischen Werke und erinnern im Übrigen noch an die besten Werke des 13. Jahrhunderts. Wir haben einen Künstler vor uns, dessen schöpferische Kraft im Manirismus

seiner Zeit nicht untergegangen ist und in dessen Gestalten ein Nachklang der trefflichen plastischen Werke jener Zeit lebt. Was noch besonders die scenischen Darstellungen anlangt, so sind die einzelnen Situationen und Ereignisse mit großem Geschick in nur ganz wenigen Figuren klar ausgedrückt; jede eigentlich malerische Anordnung ist vermieden, der Teppichcharakter der Fenster dagegen in richtigem Stilgefühl festgehalten. Wenn auch in den lebhafteren Bewegungen bisweilen ein gewisser Zwang, in der Zeichnung der Gestalten überhaupt sich die Schranke der damaligen Naturauffassung bemerklich macht, so überrascht uns um so mehr die reine Frische der Beobachtung, die weiche Anmuth und ganz besonders die würdevolle Hoheit, welche über einzelne Gestalten ausgegossen ist. Es ist deshalb diese erste Serie der alten Glasgemälde in dem Königl. Schlosse bei weitem die wichtigste, interessanteste und wertvollste, auch deshalb, weil die verhältnismäßig große Anzahl der Darstellungen — alte Glasgemälde dieses Genres sind in unserem Lande äußerst selten — ein sicheres Urteil geben läßt über Art und Weise der Technik dieser Kunst in früherer Zeit. Die folgenden zusammengehörenden Fenster enthalten nur wenige Fragmente.

2) Dieser vorhergehenden Serie als der Zeit nach am nächsten stehend halten wir die zwei Scheiben, welche „die hl. 3 Könige“ und den „Bethlehemitischen Kindermord“ enthalten (westliches Fenster im Kiosk Ihrer Majestät der Königin, Nr. 1 und 2). Sie stammen wohl aus einem größeren Cyklus, der die Jugendgeschichte des Heilandes enthielt und gehören nach ihrer technischen Behandlungsweise noch ganz der ersten Periode der Glasmalerei an. Ob sie gerade der Mitte des 14. Jahrhunderts angehören, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, da sie sehr durch Restauration gelitten haben: es sind nämlich alle Scheiben, welche Carnationstöne enthalten, durch neue ersetzt und so schlecht imitirt, daß der frühere Charakter der Zeichnung nicht mehr aus diesen Leistungen zu eruiren ist. Den fast einzigen Anhaltspunkt gibt die Medaillonsform, in welcher die Fenster gehalten waren und diese weist sie jedenfalls noch in das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts.

3) Die dritte Serie, welche ebenfalls noch der ersten Periode der Glasmalerei angehörte, befindet sich gleichfalls im Kiosk Ihrer Majestät der Königin (südliches Fenster, Nr. 1—4 und westliches Fenster, Nr. 3). Auf der Südseite sehen wir die zwei Evangelisten: St. Matthäus und Markus (oder Lukas). Ikonographisch interessant ist, daß diese Evangelisten neben ihren gewöhnlichen Symbolen auch die Taube des hl. Geistes mit dem Kreuzesnimbus (nicht Muschelnimbus, wie Mayerfels meint) haben. Sie sind schreibend an einem Schraubenpulte dargestellt. Das dazu gehörige westliche Fenster zeigt fragmentarische Darstellungen aus dem alten Testamente, worauf ein Stück wohl auf die Gesetzgebung auf dem Berge Sinai hinweisen kann, das andere aber wohl nicht näherhin zu bestimmen sein wird, als daß man die Gestalten von Moses und Aaron erkennen kann. Auch diese Fenster gehören noch der ersten Periode der Glasmalerei an, einer Periode, in der wir uns sowohl die Einzelnfiguren als die ganzen Scenerien nicht anders zusammengesetzt denken dürfen, als aus ebenso vielen einzelnen, verschieden gefärbten Glasstücken, als die einzelne Figur oder ganze Scene verschiedenerlei Farbe hat; es ist eine Malerei nicht eigentlich auf Glas, sondern mit Glas, eine Glasmosaik, auf der die nothwendige Zeichnung und Schattirung, ja sogar eine gewisse Modellirung, mit Schwarzloth angegeben ist. Die Scheiben dieser

Serie erinnern allerdings an die ältesten Fenster in Ulm, allein es wird sich wohl im ganzen Münster zu Ulm keine Scheibe finden, welche weit über das Jahr 1400 hinaufgeht, und keine, welche bezüglich des Alters die Fenster der von uns als erste Serie bezeichneten Reihenfolge im Königl. Schlosse zu Friedrichshafen erreicht. Die weniger streng stilisierte Behandlung dieser dritten Abteilung der alten Fenster, die lebhaftere Komposition und freiere Zeichnung, wie namentlich auch die größeren Scheiben und infolge dessen die geringere Anwendung von sog. Notbleien weisen diesen Fenstern die Zeit um das Jahr 1400 an.

Nun kommen wir an die Fenster, welche der zweiten Periode der Glasmalerei angehören. Diese Periode unserer Kunst wurde durch zwei wichtige Erfindungen eingeleitet, welche ungefähr gleichzeitig um die Mitte des 14. Jahrhunderts gemacht wurden und die einen großen Umschwung in der Glasmalerei, zwar nicht plötzlich und auf einmal an allen Orten, aber doch nach und nach überall bewirkten. Während man bisher als einzige Schmelzfarbe, d. h. als eine Farbe, die man auf Glas aufmalen und mit demselben unzertrennlich und unzerstörbar durch Einbrennen vereinigen konnte, nur das Schwarzloth kannte, so erscheint jetzt neben diesem das sog. Kunstgelb (Silbergelb), eine gelbe Malfarbe, aus Schwefelsilber bestehend, welche man ebenfalls auf den Gläsern durch Einbrennen befestigen konnte. Es hatte dieses Kunstgelb zudem noch die Eigenschaft, daß es die einzige Malfarbe ist, die auf weißes Glas aufgetragen, dieses zwar gelb färbt, aber vollkommen durchsichtig läßt, so daß die Brillanz des alten Kathedralglases nicht verloren geht. Eine weitere Erfindung dieser Periode war sodann das Ausschleifen des sog. Überfangglases. In den Fenstern aller Perioden ist nämlich, wie auch heute noch, das rote Glas Überfangglas, d. h. weißes Glas mit einem aufgeschmolzenen Häutchen roter Glasmasse. Man nahm nämlich zuerst weißes Glas auf die Pfeife, tauchte dieses in den Tiegel mit der geschmolzenen, rot gefärbten Glasmasse und blies dann eine Scheibe, in späterer Zeit einen Cylinder, der auf dem Streckherde zu einer Tafel ausgestreckt wurde. Die gefärbte Masse geht mit, d. h. sie breitet sich gleichmäßig über die weiße, dickere Glastafel aus, und man hat jetzt eine Scheibe, welche durchaus die bezügliche Farbe zu haben scheint, in der That aber nur mit einem dünnen Überzug der Farben bekleidet, „überfangen" ist. Diese Operation mußte deshalb vorgenommen werden, weil eine weiße Scheibe in ihrer ganzen Stärke rot zu färben, zu schwierig ist: das einzubringende Metalloxyd, in geringem Verhältnis zugesetzt, hat nämlich die Eigentümlichkeit, sich einer gleichmäßigen Verteilung in der Glasmasse zu widersetzen. Das Ausschleifen des roten Überfangglases geschah nun dadurch, daß auf der rot überfangenen Scheibe das farbige, rote Häutchen stellenweise weggenommen wurde, was bewirkte, daß auf rotem Grunde eine weiße Stelle, sei es eine Zeichnung u. dergl., erschien.

Von diesen beiden Erfindungen, dem Silbergelb und der Technik des Ausschleifens, konnte man nun in der Kunst der Glasmalerei folgenden Gebrauch machen: Während früher jede Scheibe nur eine einzige Farbe hatte und man für jeden Teil eines Fensters gerade so viele Glasstücke brauchte, als er eben Farben hatte und jedes einzelne dieser Stücke eingebleit werden mußte, konnte man jetzt einer einzelnen Scheibe zwei oder mehrere Farben geben. Man konnte einmal das Kunstgelb dem weißen Glase eines angrenzenden Teiles aufmalen z. B. in feinen Linien als Ränder eines weißen Gewandes oder weiße Architektur konnte mit Gold gegliedert werden, oder es wurde das Haar

der Figuren mit diesem Kunstgelb einer weißen Scheibe des Kopfes aufgemalt, alles das, ohne daß eine eigene Verbleiung notwendig wurde. Ferner konnte das Gelb auf eine blaue Scheibe aufgetragen werden, und konnten so auf blauem Grunde grüne Gegenstände dargestellt werden; denn die Vereinigung von blau und gelb giebt grün. Noch eine dritte Möglichkeit war gegeben. Der Glasmaler konnte eine rote Scheibe (Überfangglas) nehmen, eine oder mehrere Flächen ausschleifen und einzelne dieser Flächen mit Kunstgelb ausfüllen, einzelne aber leer lassen und er hatte dann drei Farben: rot, gelb und weiß auf einer Scheibe, ohne zwischen den drei Farben ein Blei durchziehen zu müssen.

Als die vorzüglichsten Scheiben nun, welche dieser Technik der zweiten Periode der Glasmalerei angehören, führen wir folgende an:

1) Die älteste Scheibe, welche dieser Periode angehört, ist im Parterregang, erstes Fenster, linke Seite, Nr. 4, welche von Mayerfels als „Ein Mönch mit einem gehenkelten sog. Putzenglas" bezeichnet. Es ist aber der hl. Benedikt, der seine Hand segnend über einen gläsernen Becher, durch dessen Flüssigkeit er vergiftet werden sollte, streckt; eine Schlange kriecht aus dem Becher. Der Heilige trägt die Gewandung eines Benediktiners in dunkel-violetter Farbe. Die Technik ist noch ganz die musivische der ersten Periode, nur Nimbus und Kopf sind durch Anwendung von Silbergelb aus einem Stück hergestellt. Die Scheibe mag der Mitte des 15. Jahrhunderts angehören.

2) Im ersten Fenster des oberen Ganges gehören unserer Periode an: die lat. Kirchenväter Gregorius, Augustinus und Ambrosius (Nr. 3 und 4; St. Hieronymus fehlt); die Himmelfahrt der hl. Maria Magdalena (Nr. 6): sie wird von den Engeln in den Himmel getragen; dann ein Martyrium des hl. Sebastian (Nr. 5), ein vorzügliches Bild in Komposition und Zeichnung. Die drei kleinen Glasstücke, welche grüne Schmelzfarben zeigen, gehören ursprünglich nicht zu dieser Scheibe; sie sind aus einem viel späteren Fenster hier falsch eingesetzt. Von dem gleichen Zeichner und auch aus der gleichen Fabrik, wie dieser hl. Sebastian, ist der hl. Apostel Paulus im ersten Fenster des Stiegenhauses (Nr. 15). Diese sämtlichen Bilder mögen nach ihrer Technik noch der Mitte des 15. Jahrhunderts angehören: sie sind noch vollständig mosaikartig gehalten, haben Hüttengläser und zeigen nur die Anwendung von Silbergelb.

3) Am Ende dieser Periode werden besonders jene Scheiben beliebt, die blos Silberoxid und Schwarzloth als Malfarben zeigen, die also keine farbigen Hüttengläser mehr anwenden, sondern ihre Figuren blos in weiß und gelb herstellen. Solche Stücke in unserer Sammlung sind: eine hl. Anna selbdritt oder ein sog. Metertienbild, wie es im spätern Mittelalter, in seiner Erweiterung hl. Sippe genannt, sehr oft vorkommt (oberer Gang, 3. Fenster, Nr. 7); dazu gehören zwei knieende Figuren: eine fürstliche Persönlichkeit mit der Kette des goldenen Vließes (oberer Gang, 3. Fenster, Nr. 3) und eine fürstliche Donatorin in reicher Damastkleidung (Stiegenhaus, 1. Fenster, Nr. 17). Noch besser in der Zeichnung als diese drei Figuren ist der hl. Nikolaus (oberer Gang, 3. Fenster, Nr. 7), der auch eine andere und ebenfalls bessere Schraffierung im Schwarzlothe hat. Blos Silbergelb und weiß haben noch: eine hl. Jungfrau mit dem Kinde (Parterregang, 1. Fenster, Nr. 3); ein Medaillonbild mit der hl. Jungfrau (Part., 3. Fenster, Nr. 15); zwei gothische Marienbilder (daselbst 4. Fenster, Nr. 7); eine sitzende Maria mit dem Kinde (Stiegenhaus, 1. Fenster, Nr. 19); ein schönes gothisches Kruzifix (Stiegenhaus, 2. Fenster, Nr. 24). Alle diese Stücke gehören dem Anfange des 16. Jahrhunderts an.

Die bei weitem größte Anzahl der gemalten Scheiben im Königl. Schlosse zu Friedrichshafen gehört aber der dritten Periode der Glasmalerei an. Schon im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts nämlich beginnt die Glasmalerei in eine Art Historienmalerei überzugehen, indem sie die ihr von Natur aus bezeichnete Bahn verläßt, resp. über sie hinaustritt. Man fieng an, die Eigenthümlichkeit des Materials und seine Beschaffenheit, je mehr die Technik Fortschritte machte, aus dem Auge zu verlieren, man übersah, daß das Material, das Glas nämlich, allein schon ein unüberschreitbares Gesetz für die Kunst der Glasmalerei geben, daß es mit einem Worte einen eigenthümlichen Stil erzeugen mußte. Die Maltechnik hat eine solche Ausbildung erhalten, daß in Aufnahme sowohl von Einzelfiguren als ganzen Kompositionen auf Glas oder Leinwand kein Unterschied mehr gemacht wird. Es gelingt nämlich im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts, auch alle übrigen Farben: blau, violett und grün in den verschiedensten Abstufungen als Malfarben oder Emails herzustellen. Auch ist der Glasmacher jetzt im stande, die Scheiben in größern Tafeln zu fertigen, als sie das frühere Mittelalter kannte. So war es möglich, mit mehrfachen Lokalfarben nebeneinander nicht nur auf Überfanggläsern, sondern auch auf ein und derselben weißen Scheibe zu arbeiten. Dieses neue Prinzip der Malerei mit bunten Farben auf weißem Glase, das Appreturmalerei genannt wird, spricht sich in manchen Fällen in einer so schroffen Weise aus, daß über das ganze Fenster hin nur eine Einteilung viereckiger Scheiben gezogen ist und diese dann unabhängig von der Bleiführung mit den einzelnen Teilen des Gemäldes versehen sind. Häufiger freilich folgt das Blei nach alter Weise noch den Hauptkonturen, wie denn auch die Benutzung von in der Masse gefärbten oder überfangenen Hüttengläsern nicht sofort aufgegeben wird, sondern in den besten Beispielen auch des 16. und 17. Jahrhunderts zum Teil sich beibehalten findet. Man kann jetzt jedes Bild mit allen Nüancirungen der Farbe, mit möglichster Naturwahrheit und vollem Realismus in allen Formen reproduzieren. Die Glasmalerei bemächtigt sich jetzt mehr und mehr der Darstellung auch weltlicher Gegenstände, sie verschwindet aus der Kirche und zieht im Profangebäude ein. Sie hat die Fähigkeit zur Lösung monumentaler Aufgaben großen Maßstabes durch diese neuere Technik für die Kirche eingebüßt, erscheint aber jetzt um so geeigneter für Behandlung kleiner Bilder, die von jetzt an den Fensterflächen der profanen Architektur zum Schmuck dienen. Besonders sind es Wappen, aber auch Scenen aus der heiligen und profanen Geschichte, sowie Porträts, Genrestücke u. dergl., die in dieser Art Malerei, welche auch Kabinet-Glasmalerei genannt wird, zur Darstellung kommen. Anfangs findet man die Medaillons noch aus mehrfachen Glasscheiben zusammengesetzt, wo die Tinkturen des Wappenschildes gern mit Hilfe bunten Hüttenglases dargestellt werden; später, im 17. Jahrhundert, malt man allermeist mit den Emails auf ganz weiße Scheiben. Diese Art der Glasmalerei, die sog. Kabinet-Glasmalerei, kam besonders in der Schweiz zu hoher Blüte und von dort wurde sie auch in Deutschland verbreitet.

An solchen Kabinetstücken nun ist unsere Sammlung am reichsten; sie überwiegt an Anzahl bei weitem die älteren Scheiben und enthält auch Arbeiten, die Prachtstücke und einzig in ihrer Art sind. Dieselben, sei es der Technik, der Zeit oder Darstellungsart nach hier aufzuführen, würde uns zu weit führen. Nur einige Stücke seien erwähnt, die der ersten Zeit unserer Periode angehören. Eine gekrönte hl. Jungfrau, ein sog. Schutzmantel-Bruderschaftsbild (Parterregang, 4. Fenster, Nr. 4) ist besonders interessant wegen seiner technischen Behandlung: das blaue Gewand der

hl. Jungfrau ist hier nämlich aus blauem Überfangglas hergestellt und die gelben Ähren sind angebracht, indem blaue Teile ausgeschliffen oder ausgeätzt und die weiß erscheinenden Teile mit Silbergelb aufgesetzt und mit Schwarzloth ausgezeichnet wurden. Es ist überhaupt ein sehr schönes Stück, namentlich haben die Dessins im blauen Hintergrunde und im gelben Mantel des Papstes fein gezeichnete Motive. Das folgende Stück, die Auferstehung Christi (Nr. 5), gehört derselben Zeit und Technik an. Interessant ist im gleichen Fenster (Nr. 12 k) auch das Stück mit der hl. Barbara, wo wir auf einer Scheibe blau, gelb, violett, weiß und grün finden. Blaues Überfangglas mit Ausschliff zeigen auch schon die noch der Gothik angehörigen Stücke (oberer Gang, 3. Fenster) Nr. 4: Donatorenbild eines Abtes, Nr. 5: St. Aurelius; seine Gewandung ist aber nicht eine „alt geschnittene weite Casule", sondern er trägt wie gewöhnlich das Pluviale; Nr. 6: eine vortreffliche Mariakrönung. Das Angesicht von Gott Vater hier ist aus einem andern Bilde, das einem profanen aber gut gezeichneten Kopfe entnommen ist. Schließlich sei noch auf ein kleines, aber hochfeines Landschaftsbildchen (oberer Gang, 4. Fenster, Nr. 3, rechts) hingewiesen, das an die Art Merians erinnert und auch technisch insofern interessant ist, als es mit lauter Malfarben hergestellt ist und hier namentlich der sogenannte grüne Fluß am besten gelungen erscheint.

II.

Wir kommen an die alten Glasgemälde in Eriskirch. Die Kirche dieses, eine Stunde von Friedrichshafen und am See gelegenen Pfarrortes ist der hl. Jungfrau geweiht und war früher ein vielbesuchter Wallfahrtsort. Im Chore der Kirche sind noch aus altdeutscher Zeit zwei Fenster erhalten, die prachtvolle Malereien enthalten und sowohl zu den besterhaltenen als schönsten unseres Landes gehören; sie sind 5,3 m hoch und 0,90 m breit und durch einen Pfosten in zwei Teile geteilt.

Das linke Fenster enthält eine Familie der Grafen von Montfort: im untersten Felde sehen wir rechts vom Beschauer drei männliche, links drei weibliche Gestalten, die einander gegenüber knieen; vor der vordersten männlichen Gestalt ist das Montfortsche Wappen angebracht. Die Unterschriften lauten hier: comes rudolfus, comes hu(go), comes wilhelmus et hainri(cus); omnes isti sunt filji hainrici. Unter den Frauenspersonen steht: domina cunigunde et domina clara de montfort relig(iosa) und kunigunt de werden. Sie knieen unter einer Bogenhalle, dessen Gewölbe blau ist und dessen Bogen von zwei Mönchsgestalten getragen werden, so daß diese gleichsam die Kapitäle der äußern Säulen bilden. Der grüne Hintergrund ist damasciert. Im Bogen steht: adjuva nos deus salutaris noster et propter gloriam nominis ejus. Über dem Bogen befinden sich in Brustbildern die hl. Clara und Elisabeth; letztere trägt ein Blumenkörbchen und hat einen Blumenkranz um das Haupt, darüber die Krone; erstere trägt das Ciborium, das sie nach der Legende den Sarazenen entgegentrug. In der folgenden Abteilung steht links die hl. Jungfrau mit dem Kinde, welches sich rechts wendet und segnet; Maria ist von dem Sonnenring umgeben und steht auf der Mondsichel und hat die Krone auf dem Haupte, an die Worte der Apokalypse (cap. 12, 1) erinnernd: „Und ein großes Zeichen erschien am Himmel: ein Weib, umkleidet mit der Sonne, und der Mond unter ihren Füßen, und auf ihrem

Haupte eine Krone von zwölf Sternen." Der hl. Jungfrau gegenüber kniet betend ein Ritter, als comes hainricus de montfort bezeichnet, vor ihm wieder wie unten das Wappen mit dem Bischofshaupte; oberhalb des knieenden Grafen ein Spruchband mit dem Anfange des Psalmes „Miserere". Über diesen Figuren stehen unter Baldachinen die hl. Magdalena mit der Salbenbüchse und die schweizerische Lokalheilige Verena mit dem Kamm, deren Grab man schon in den ältesten Zeiten in Zurzach suchte, wo schon vor dem 10. Jahrhundert eine Kirche über demselben gestanden und wo schon im 9. Jahrhundert das St. Verena-Frauenkloster urkundlich beglaubigt ist; dasselbe wurde 1279 in ein Chorherrnstift umgewandelt. Ihr Attribut, der Kamm, soll darauf hinweisen, daß sie an Kranken und Siechen ihre Liebesdienste übte. Die quadrierten Felder zwischen den beiden Heiligen sind neu und unmotiviert. In einem weiteren Felde stehen sich der hl. Johannes der Täufer und die hl. Agnes, beide mit dem Lamme, gegenüber — der hl. Johannes Baptista ist der Schutzpatron des Hauses Montfort; darüber auf dem Baldachin zwei Engel, welche durch den einfachen architektonischen Abschluß überragt sind. Alle Bilder stehen auf blauem Hintergrunde, der mit Schwarzloth einfach quadratisch gemustert ist. Die Architektur ist meist weiß und ganz einfach in Zeichnung, meist Rundbogen mit Säulen; sie ist die frühgothische und erinnert vielfach an Giotto.

Das rechte Fenster enthält in seinen Hauptfeldern drei Darstellungen aus der Geschichte der Kreuzauffindung. Nach der Legende blieb das Kreuz Christi 300 Jahre lang in der Erde verborgen, bis die Kaiserin Helena als erste Wallfahrerin nach Jerusalem kam, um das Kreuz Christi durch die Juden aufsuchen zu lassen. Anfangs weigerten sich diese, es zu thun, bis einer von ihnen, Judas mit Namen, der die Stelle des Baumes wohl wußte, in einen ausgetrockneten Brunnen geworfen, gestand, daß Hadrian dort einen Tempel der Venus gebaut habe. Der Tempel wurde zerstört, und Judas fand drei einander völlig gleiche Kreuze, unter denen das des Heilandes dadurch erkannt wurde, daß ein Toter, darauf gelegt, auferweckt wurde. Helena soll das Kreuz in zwei Teile geteilt, den einen Teil in Jerusalem gelassen, den andern mit nach Konstantinopel genommen haben, von wo ihr Sohn Konstantin ihn nach Rom sandte (daher die Kirche Sta. Croce in Gerusalemme). Genau nun an diese Legende hält sich unsere Darstellung in dem Fenster zu Eriskirch. Da sehen wir in der obersten Abteilung, wie Judas mit zwei Begleitern vor der hl. Kaiserin erscheint, welche von ihrem Sohne Konstantin und einem Diener begleitet ist: hic sta helena accepit jud', ut monstraret ei sanctam crucem, steht unten. Die Kopfbedeckung des Judas besteht in dem Hut mit der Spitze, womit die mittelalterliche Kunst die Juden kenntlich machte. Die hl. Helena erhebt sprechend die Rechte, während Judas nach Art der sog. Schacherjuden mit den Fingern lebhaft demonstriert oder feilscht; seine zwei Begleiter tragen Reisetaschen.

Die zweite Abteilung enthält die Ausgrabung der Kreuze: Sta helena et constantinus filius et hic (?) judas invenit crucem stam, lautet die Unterschrift. Links stehen wieder die hl. Helena und Konstantin mit der Krone auf dem Haupte und aufgehobenen Händen; hinter Konstantin ein Diener. Rechts gräbt Judas eben das dritte Kreuz aus der Erde, während zwei schon ausgegraben sind, und das größere von einem Manne gehalten wird, das durch die Buchstaben i. n. r. i. (jesus nazarenus rex judaeorum) als das Kreuz Christi bezeichnet wird. Das Ganze wird von einem Spitzbogen bekrönt, darüber ein Rundbogen, an dessen Ende zwei weibliche Figuren sind,

die Spruchbänder mit den Worten halten: pulcra es amica und haec est virgo sapiens. Im Bogen steht: diffusa est gracia in labiis tuis propte (rea benedixit te Deus in aeternum), — der Versikel zu den Laud. in fest. B. M. V. Die dritte und unterste Scene ist neu hergestellt: hic sancta crux imponitur et mortuus in vitam rediit. Wir sehen wieder die hl. Helena mit Konstantin und einem Begleiter; zwei Männer tragen eine in weiße Tücher eingehüllte weibliche Gestalt auf einer Tragbahre herbei, während eine zweite weibliche Gestalt niederkniet und die Hände flehend zu der hl. Kaiserin emporstreckt, welche eben das Kreuz auf die Kranke zu legen im Begriffe ist. Während die Legende von einem „mortuus" spricht, sagt das römische Brevier (Invent. S. Cruc. II. Noct. l. V.), daß Macarius, Bischof von Jerusalem, diese Auflegung gemacht habe und zwar „cuidam feminae, gravi morbo laboranti".

Die Fenster wurden im Jahre 1877 auf Anregung des Bodensee-Vereins von den Glasmalern Keller in Friedrichshafen restauriert und am 12. und 13. September desselben Jahres wieder eingesetzt. Die Restauration ist nicht in allweg als gelungen zu bezeichnen, indem vielfach das Verständnis für die alten, ursprünglichen Formen mangelt. Welch ein Unterschied zwischen den alten und neuen Draperien, welche letztere zum Teil nur aus schmierigen Strichen bestehen; wie hart sind z. B. diese Striche in dem blauen Gewande der letzten der drei knieenden Frauen! Wie es scheint, war bei dieser Restauration ein anderer der Zeichner und ein anderer der Glasmaler; auf ersteren fällt dann die Schuld, da letzterer an seine Zeichnungen gebunden war. Herr Dr. Moll schreibt über den Zustand der Fenster vor der Restauration (Bodensee-Heft 1874, S. 57): „Der Zustand der Fenster ist im Ganzen genommen ein ordentlicher. Es fehlen nur wenige, aber leicht zu ersetzende farbige Gläser." Und trotzdem sehen wir rechts unten ein ganz neues Feld eingesetzt; die ganze Komposition der Krankenheilung ist nämlich ganz neu hergestellt.

Es entstehen noch die zwei Fragen: sind unsere Fenster ursprünglich für die Kirche in Eriskirch bestimmt gewesen? und aus welcher Zeit stammen sie?

Die Grafen von Montfort haben niemals Eriskirch besessen; es gehörte dies vielmehr in ältester Zeit dem reich begüterten Geschlechte der von Aistegen oder Löwenthal an und bildete mit dem benachbarten Baumgarten, wo das genannte Adelsgeschlecht eine Burg hatte, die Herrschaft Baumgarten, von der eine Nebenlinie der von Aistegen den Namen annahm, aber in der Mitte des 13. Jahrhunderts erloschen ist. 1143 ist das Dorf und die dortige Kapelle im Besitze des Klosters Weingarten, welches es 1301 an das Hochstift Konstanz abtrat. 1472 verkaufte dieses Eriskirch an die Reichsstadt Buchhorn und es bildete fortan mit Baumgarten das bescheidene Territorium dieser Stadt. Als dieses seine Selbständigkeit 1802 verlor, kam Eriskirch an Bayern, 1810 an Württemberg. Die Kirche als solche kommt 1301 erstmals vor. (Dr. Moll l. c. S. 54 f.) Heinrich von Montfort hat für sich und seine neugegründete Linie im Kloster Langnau ein Familienbegräbnis bestellt und er war auch der erste, der dort beigesetzt wurde. Man hat daraus geschlossen, daß es nun natürlich sei, daß Heinrichs Söhne über dem Grabe ihres Vaters zum Andenken so herrliche Fenster errichten ließen. Im Bauernkriege und im 30jährigen Kriege hatte Langnau schwer zu leiden; seine Mönche waren aus demselben geflohen und die Grafen selbst hatten ihre Besitzungen verloren und kamen verarmt in dieselben zurück. Ob nicht in dieser Zeit, in welcher auch wieder eine jüngere Linie in die Montfortsche Erbschaft eintrat — so fragt man — die Fenster ihren Weg in das benachbarte Eris-

kirch gefunden haben? Das wird wohl schwerlich der Fall sein. Einmal erscheinen die Fenster in ihrem Maßverhältnisse wie ursprünglich in diese Fensteröffnungen hineingemacht; man müßte annehmen, die früheren Fenster hätten genau in Langnau dieselbe Höhe und Breite gehabt. Dann aber sprechen die Zeitverhältnisse des Bauernkrieges und des 30jährigen Krieges gegen eine Versetzung solcher Fenster. Wer hätte damals solches Interesse für gemalte, monumentale Kirchenfenster aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts gehabt; man interessierte sich allenfalls für Kabinetglasmalerei, die damals allgemein traktiert wurde. Es bleibt nichts übrig und ist das Nächstliegende, als anzunehmen, die Grafen von Montfort haben die Fenster nach Eriskirch gestiftet. Warum aber sollen sie gerade nach Eriskirch gemalte Fenster gestiftet haben? Eriskirch war das ganze Mittelalter hindurch ein viel und weither besuchter Wallfahrtsort zur Mutter Gottes und warum sollten nicht auch die Grafen, die ganz in der Nähe wohnten, mit so vielen Tausenden von nah und ferne sich an dem Orte eingefunden haben und in der Kirche einmal ein Weihegeschenk niedergelegt haben? Und sie thaten es in den schönen Votivbildern, in welchen sie sich selbst und ihrem verstorbenen Vater ein dauerndes Andenken stifteten. Es sind die Fenster offenbar, wie schon die ganze Art der Darstellung des Grafen Heinrich vor der hl. Jungfrau und die unten knieenden Figuren zeigen, „ex voto“ gestiftet worden.

Was die Zeit der Ausführung anlangt, so ist diese nicht so einfach aus den dargestellten Persönlichkeiten zu eruieren. Es entsteht die Frage: sind die Fenster vom Grafen Heinrich von Montfort selbst zu seinen Lebzeiten oder sind sie von seinen Kindern nach seinem Tode gestiftet worden? Hätte Graf Heinrich von Montfort selbst vor seinem Tode (1408) die Fenster gestiftet und hätte er darauf die Namen seiner sämtlichen lebenden Kinder anbringen lassen, so würden die Fenster in die Zeit zwischen 1372 und 1393 fallen. Im Jahre 1372 nämlich starb Gräfin Anna von Fürstenberg, die Gemahlin des Grafen Heinrich von Fürstenberg, und diese ist nicht mehr da, hat also nicht mehr gelebt. Der Sohn des Donator, Heinrich (jun.), starb vor Ende des Jahres 1393 und dieser ist noch genannt. Andererseits ist zu beachten: Heinr. de Montfort, der der Stammhalter des Geschlechtes sein sollte, starb 1393. Darauf heirathet Wilhelm von Montfort, sein Bruder, der schon Diakon war, um das Geschlecht fortzusetzen, die Kunigunde von Werdenberg. Da nun aber diese Kunigunde auf dem Fenster genannt ist, kann das Fenster erst nach 1393 gemalt sein. Die Fenster stammen also aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts. Für diese Zeit, also den Anfang des 15. Jahrhunderts, spricht dann auch, wenn man den Charakter der figürlichen Darstellungen und Technik und Material der Arbeit näher ins Auge faßt. Die Fenster zeigen noch vollständig den mosaikartigen Charakter der ersten Periode der Glasmalerei, es ist nur die eine Schmelzfarbe, das Schwarzloth, verwendet. Das Gelb ist nicht Silberoxid, also nicht aufgeschmolzen, sondern in der Fritte hergestellt; nirgends eine Spur von Ausschleifung des roten Überfangglases; so ist z. B. Krone und Nimbus (rot und gelb) der hl. Jungfrau nicht aus einem Stück Glas hergestellt, sondern jede Farbe ist besonders und eigens verbleit. Das alles könnte sie allerdings noch in das 14. Jahrhundert versetzen, allein die Figuren sind schon gedrungen, erscheinen lebhafter; sie haben nicht mehr den feierlichen, schlanken Charakter, wie in den Königsfelder Fenstern. All das, wie auch die Art der Architekturmalerei, setzt sie in das erste Viertel des 15. Jahrhunderts, so daß nicht der Graf Heinrich von Montfort selbst († 1408), sondern seine Kinder die Fenster gestiftet hätten, und

zwar ex voto für ihren verstorbenen Vater. Darauf scheint mir auch die Inschrift oberhalb des Grafen hinzudeuten, die den Anfang des Psalmes „Miserere“ enthält und uns an die absolutio ad tumbam erinnert, also die Erinnerung an einen Verstorbenen nahe legt. Man hat in den Fenstern eine auffallende Ähnlichkeit mit den ältesten Glasgemälden des Ulmer Münsters finden wollen und daher geschlossen, sie möchten vielleicht vom gleichen Meister oder aus der gleichen Schule wie diese stammen, etwa von den Mönchen des Wengenklosters in Ulm, die in dieser Kunst große Berühmtheit erlangt haben. Doch läßt sich hier nur eine Ähnlichkeit im Allgemeinen, z. B. der Gedrungenheit der Figuren erkennen.

III.

In der katholischen Frauenkirche zu Ravensburg finden sich im Chore drei altdeutsche Fenster, von denen die zwei Seitenfenster ganz, das breitere Mittelfenster nur zum Teil mit Glasmalereien aus dem Mittelalter versehen sind. Die Gemälde sind im großen und ganzen noch gut erhalten, bedürfen aber der Herausnahme, der Reinigung und der Neuverbleiung im hohen Grade, wenn nicht großer Schaden dadurch entstehen soll, daß das eine oder andere Feld vollständig verloren geht. Die Fenster sind ebenfalls sehr interessant und zwar sowohl wegen ihrer bildlichen Darstellungen als ihrer technischen Behandlung. Sie wurden bisher gewöhnlich als ganz unbestimmt dem 14. oder 15. Jahrhundert angehörend bezeichnet. Ich bin nun schon längere Zeit daran gegangen, die Fenster genauer zu untersuchen, um Kompositionen, Material und Inschriften bestimmen zu können. Da ward mir nun vor allem das wichtige Resultat, daß ich unter Staub und Lehm verborgen die Jahreszahl ihrer Anfertigung, 1415, gefunden habe. Dieses Resultat halte ich besonders wichtig für die Zeitbestimmung der Fenster in Eriskirch und der ältesten Glasgemälde im Münster zu Ulm.

Das linke Fenster, um mit diesem zu beginnen, ist ein sog. Apostelfenster, das in sechs großen Medaillons, die durch den das ganze in zwei Teile absondernden Steinpfosten durchschnitten werden, je zwei Apostelfiguren enthält. Es ist, abgesehen von der Schönheit seiner Komposition, auch von besonderem archäologischen Interesse, weil es die zwölf Artikel des Glaubensbekenntnisses hat und mit der Darstellung der Apostel auch die der zwölf Propheten verbunden ist. In der altchristlichen Zeit wurden die Apostel nur mit Schriftrollen abgebildet, worauf später dann ihre Namen gesetzt wurden; nur der hl. Petrus erhält schon in frühester Zeit die Schlüssel. Vom 13. Jahrhundert an aber und vielleicht noch früher wird je einem Apostel auch ein Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses als Inschrift beigesetzt. Der Überlieferung gemäß, welche auch Wilhelm Durandus (in seinem Rationale divin. offic.) anführt, vereinigten sich die Apostel, ehe sie sich zerstreuten, um den Völkern das Evangelium zu predigen, zur Zusammenstellung des Credo als des Symbols des gemeinschaftlichen Glaubens, den sie predigen sollten. Jeder von ihnen soll einen Artikel angegeben haben. Doch ist diese Zueignung je eines Artikels des Credo für jeden Apostel keine bestimmte und wir treffen in den künstlerischen Darstellungen hierin eine Einheit weder nach Zeit noch nach Ort. Nur das eine bleibt sich an allen Orten und in allen Zeiten gleich, daß stets der hl. Petrus das Credo beginnt. So auch in dem Ravensburger Fenster.

Der unterste gelbe Streifen enthält zuerst in gothischen Minuskeln die Zeit der Anfertigung: anno domini mccccxv . . . . . (facta) sunt vitra ista. (Im Jahre des Herrn 1415 sind diese Fenster gemacht worden.) Dann beginnt darüber links die Reihe der Apostel mit dem hl. Petrus, der einen Schlüssel in der Linken und ein Buch in der Rechten hält und dem der erste Glaubensartikel beigeschrieben ist: credo (in Deum fehlt) patrem omnipotentem; rechts von ihm St. Andreas mit dem Kreuz und: (et in iesu) m cristum filium ejus u(nicum dominum nostrum). Nun kommen zwei Propheten, welchen in gelben und weißen Streifen Inschriften beigegeben sind, welche sich auf den betreffenden Glaubensartikel vorbildlich beziehen, links Isaias, rechts David, welcher in Bezug auf den zweiten Glaubensartikel, den Glauben an Christus als den Sohn Gottes, die Stelle Ps. 2, 7 hat: Dixit (Dominus ad me): filius meus es t(u), ego hodie gen(ui te). Im zweiten Medaillon folgt links St. Johannes, Evangelist, mit dem Kelch und der Inschrift: qui conceptus est de spritu sancto (natus ex maria virgine); rechts St. Jakobus minor mit einer Muschel in der Hand und den Worten: passus sub pontio pylato crucifixus (mortuus et sepultus est). Die Attribute bei den beiden heiligen Jakobus' sind verwechselt angebracht. Über dem hl. Johannes ist in Bezug auf seinen Artikel „conceptus est de spiritu sancto" der Prophet Isaias mit der Inschrift: „ecce virgo concipiet et pariet filium et vocabitur nomen ejus;" über Jakobus major der Prophet Daniel.

Im dritten Medaillon rechts steht der hl. Philippus mit einem Kreuz und dem Artikel: „descendit ad inferos tertia die re(surrexit a mortuis)," links St. Jakobus major mit einer Walkerstange, die, wie hier wenigstens am obern Teile sichtlich, im Mittelalter gewöhnlich die Form eines Geigenbogens hat; dann folgen laut Inschrift darüber die Propheten Oseas und Amos. Die beigegebenen Inschriften sind ohne Gerüste in solcher Höhe nicht mehr ganz zu entziffern. Im vierten Medaillon sehen wir St. Thomas mit einem Stabe und der Inschrift: inde venturus est judicare vivos (et mortuos) und St. Bartholomäus mit dem Messer und dem Satz: credo in spiritum sanctum. Von den Propheten konnte ich mir nur einen, Sophonias, entziffern. In der fünften Reihe steht Judas Thaddäus (? die Inschrift ist hier wie bei den beiden folgenden Aposteln erloschen); er hat eigenthümlich die Gewandung eines Mönches und kein Attribut; sein Artikel lautet: sanctam ecclesiam sanctorum communionem; rechts von ihm wohl St. Matthäus mit einem Schwert und der Inschrift: remissionem peccatorum.

Im obersten Medaillon steht links wohl St. Simon, hier mit Schwert (sonst mit der Säge) und dem Artikel: carnis resurrectionem, rechts St. Matthias mit dem Beil und dem Schlusse des Credo: „vitam aeternam."

Den Hintergrund des Fensters bildet ein rot und grün quadrierter Teppich, während der Grund der Medaillons in rot und blau abwechselt.

Das rechte Fenster enthält Darstellungen aus der Jugendgeschichte Jesu, hauptsächlich solche, welche mit der Flucht Jesu nach Ägypten in Verbindung stehen. Die unterste Abteilung hat diese Flucht selbst zum Gegenstande: die hl. Jungfrau mit dem Kinde sitzt auf dem Lasttiere, der hl. Joseph geht voraus, in der Linken einen Stock, mit der Rechten den Mantel über seinen Schultern tragend. Die Scene ist unter einer gewölbten Halle, deren Hintergrund blau ist, während die Säulen rotviolett erscheinen. Über den Bogen herein mit der gelben Inschrift halten zwei Prophetenfiguren ein Spruchband mit den Worten: ecce dominus ingredit. aegypt. et . . .

Der Bogen hat die Worte: herodes dum cristus puer et . . . iram regis herodis. angelus dm dixit ioseph tolle puerum . . . matrem.

Ikonographisch ganz interessant ist besonders die zweite Darstellung, in welcher man gewöhnlich die hl. 3 Könige sehen will. Allein ihr Inhalt ist ein ganz anderer, in dieser Form sehr seltener, vielleicht einzig dastehender. Die Komposition hängt ihrem Inhalte nach unmittelbar mit dem unteren Bilde zusammen. Es ist nämlich eine merkwürdige, im christlichen Altertume weit verbreitete Nachricht, daß bei der Ankunft Jesu in Ägypten die Götzenbilder niedergestürzt seien. Wir finden diese Nachricht bei den angesehensten Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern, zuerst im 4. Jahrhundert, bei Athanasius (de incarn. verbi II. 36), Cyrillus von Jerusalem (catech. X. 10), Hieronymus (commen. in Js. XIX. 1), Eusebius (dem. ev. VI. 20, IX. 2), Sozomenus (hist. eccl. V. 21) u. a. Diese Nachricht mußte den Verfassern der apokryphischen Evangelien sehr willkommen sein. Wir finden sie aber noch nicht in dem Proto-Evangelium, sondern in dem viel späteren Pseudo-Matthäus-Evangelium (cap. 23) und in dem arabischen evangelium infantiae Salvatoris (cap. 10 und 11). Das Pseudo-Matthäus-Evangelium, ein im 5. Jahrhundert entstandenes Apokryphon, welches man für das vom hl. Hieronymus übersetzte hebräische Urevangelium des hl. Matthäus ausgab, berichtet (K. 22—24): Als die hl. Familie an der Grenze von Hermopolis angekommen sei, wäre sie in die Stadt Sotinen gegangen. Weil sie dort aber keinen Bekannten hatten, bei welchem sie gastliche Aufnahme finden konnten, treten sie in einen Tempel hinein, worin 365 Götzenbilder standen. Dieselben stürzten beim Eintritt Mariä und des Kindes nieder und lagen zerbrochen und zermalmt auf dem Boden. Da kam Afrodisius, der Vorsteher dieser Stadt, dem dieses gemeldet worden war, mit seinem ganzen Kriegsheere zum Tempel und überzeugte sich von dem Ereignis. Dadurch wurde nicht allein er selbst, sondern durch seine Vorstellungen das ganze Volk mit ihm zum Glauben an die Gottheit Jesu gebracht. Diesen Gegenstand haben wir nun in unserm Fenster zu Ravensburg dargestellt: wir sehen oben zwei Götzenbilder einstürzen; unten um eine Säule knieen in voller Bestürzung Krieger und verschiedenes Volk, links zunächst der Säule wohl der Vorsteher der Stadt, rechts der Führer des Kriegsheeres. Auf diese Darstellung bezieht sich auch die obige Inschrift, welche die zwei Propheten halten. Man wollte nämlich in dieser Sage die buchstäbliche Erfüllung der Weissagung bei Js. 19, 1 (cfr. Jerem. 43, 12 ff.) finden und das Pseudo-Matthäus-Evangelium unterläßt es nicht, diese Stelle anzuführen. Sie heißt: „Ecce Dominus ascendet super nubem levem, et ingredietur Aegyptum, et commovebuntur simulacra Aegypti a facie ejus, et cor Aegypti tabescet in medio ejus.“ (Siehe der Herr fährt dahin auf leichtem Gewölke, und ziehet nach Ägypten; da erbeben Ägyptens Götzen vor Seinem Anblicke, und Ägyptens Herz verzaget in seinem Innern.) Die vollkommene Erfüllung dieser Weissagung trat in der Zeit ein, als die Predigt des Evangeliums in Ägypten eindrang, als die Städte christlich wurden und die Wüsten sich mit einer unzähligen Schaar von Einsiedlern bevölkerten. Da geschah die Zerstörung und der Sturz der Götzenbilder! Wie ungemein sinnreich ist also unsere Darstellung und wie hochwichtig für die christliche Ikonographie! Über derselben stehen noch die Worte: die illa disperdam nomina ydolorum — ipse confringet (?) simulacra et . . . depopulabit, welche an Zachar. 13, 2 erinnern.

Die dritte Abteilung unseres Fensters enthält den Bethlehemitischen Kindermord. Links sieht man den König Herodes auf dem Throne sitzen; vor

seinen Augen reißen die Soldaten den Müttern die Kinder aus den Armen und durchstechen sie. Die Darstellung ist schon eine ziemlich lebhafte.

In der vierten Abteilung sehen wir wieder eine für diese Zeit seltene Komposition, nämlich den Aufenthalt der hl. Familie in Ägypten: links sitzt Maria an einem Spinnrocken, das Christuskind mit dem Kreuzesnimbus geht ihr, ein aufgeschlagenes Buch in den Händen tragend, entgegen; rechts ist der hl. Joseph, hinter ihm die zwei Tiere, die man sonst im Stalle zu Bethlehem sieht.

Wieder eine ganz seltene Darstellung hat die fünfte Komposition, nämlich die Rückkehr der hl. Familie aus Ägypten. Links erscheint der Engel dem hl. Joseph, rechts sitzt die hl. Jungfrau mit dem Kinde bereits auf dem Lasttiere und tritt die Reise in die Heimat nach Nazareth an. In der obersten und letzten Abteilung endlich sehen wir den 12jährigen Jesus im Tempel: links sitzt der Christusknabe, an seinem Kreuzesnimbus erkenntlich, mit einem aufgeschlagenen Buche auf einem Throne, neben ihm steht ein Schriftgelehrter und debattirt mit ihm, rechts Pharisäer und Schriftgelehrte, teils mit Büchern, sitzend und stehend.

Das Mittelfenster ist dreiteilig und hat ein großes Maßwerk in seinem Schlusse nach oben; es enthält nur in seinem obern Teile und in dem Maßwerk alte Glasmalereien, die aber ohne richtigen Zusammenhang eingesetzt sind und wobei selbst einzelne Scenen eine willkürliche, unrichtige Behandlung erfahren haben, so daß man sie kaum mehr erkennen kann. Das große Fenster enthielt offenbar einstens Darstellungen aus dem Leben Mariens und diese Darstellungen setzten sich in dem rechten Fenster fort, beginnend mit der Flucht nach Ägypten. Die in unserm Mittelfenster erhaltenen Sujets behandeln die Jugendgeschichte der hl. Jungfrau und beginnen mit der Geschichte ihrer Eltern, mit Joachim und Anna, wie sie die apokryphischen Nachrichten über die Jugend Mariä und die Kindheit Jesu im Pseudo-Matthäus-Evangelium erzählen. Wir haben oben bei den ältesten Fenstern im Königl. Schlosse zu Friedrichshafen die Scene gefunden, wie Joachims Opfer von dem Hohenpriester zurückgewiesen wurde. Damit beginnt gewöhnlich die Jugendgeschichte der hl. Jungfrau; diese Scene fehlt aber in Ravensburg. Nach dem Berichte über das Opfer Joachims erzählt die Legende weiter: Joachim, über diese Zurückweisung äußerst betrübt, begab sich, ohne vorher seine Frau gesehen zu haben, in die Wüste und brachte daselbst 40 Tage in Fasten und Beten zu. Unterdessen beweinte seine Frau, Anna, ihr doppeltes Geschick, nämlich daß sie Witwe geworden und kinderlos sei. Über letzteres mußte sie sogar von ihrer Magd Judith Vorwürfe ertragen. Voll Trauer begab sie sich um die neunte Stunde in ihren Garten, setzte sich unter einen Lorbeerbaum und flehte zu Gott, er möge sie mit Leibesfrucht segnen, wie er die Sara gesegnet habe. Da erblickte sie in dem Lorbeerbaum ein Sperlingsnest. Das erneuerte ihren Schmerz über ihre Kinderlosigkeit, wegen welcher sie Hohn und sogar Ausweisung aus dem Tempel hatte erdulden müssen. Sie bat, Gott möge ihr doch nicht versagen, was er den Vögeln, den Tieren des Landes und sogar den Wassern in der Erde gewährt habe. Diese Trauer der Mutter Anna und ihre Klagen stellt nun die erste Scene unseres Mittelfensters in Ravensburg dar. Wir sehen hier (unterstes Feld in der linken Abteilung) die verlassene, trauernde Anna im Garten wandeln, vor ihr steht ein grüner Baum, auf den ein weißer Vogel fliegt, der nach seiner Größe allerdings mehr einer Taube ähnlich sieht; links oberhalb erscheint die Magd Judith, vor welcher ein Engel mit einem erklärenden Spruchband angebracht ist. Wie die Legende weiter erzählt, hatten

beide, Joachim und Anna, die Erscheinung eines Engels. „Und siehe, heißt es von letzterer, der Engel des Herrn trat zu ihr hin und sprach: Anna, Anna, Gott der Herr hat deine Bitte erhöret, du wirst empfangen und gebären, und dein Kind wird auf der ganzen Erde gepriesen werden." Zu Joachim sprach der Engel: „Joachim, Joachim, Gott der Herr hat deine Bitte erhört; begib dich von hier hinweg; siehe, Anna dein Weib wird in ihrem Schoße empfangen." Diese Erscheinung der beiden Engel scheint mir über der vorhergenannten Scene angebracht zu sein: wir sehen hier zwei Figuren im Brustbilde, eine weibliche und eine männliche, vor denen je ein weißgekleideter Engel erscheint; die männliche Figur hält, wie um große Trauer auszudrücken, die Hand vor das Angesicht. Die Gestalten haben ziemlich gelitten, sind auch, wie die meisten des ganzen Fensters, ziemlich primitiv gezeichnet und stehen künstlerisch zurück vor den Gestalten der Apostel.

Nach der Legende folgte Joachim der Weisung des Engels und gieng mit seiner Heerde nach Hause. Als er da ankam, stand Anna an der Thüre und sah ihn kommen. Es fand die herzlichste Begrüßung statt. Nach dem Evangel. de nativ. Mariae (c. 3—5) und dem Pseudo-Matthäus-Evangelium (c. 3) geschah dieses in der goldenen Pforte der Stadt Jerusalem, wohin Anna auf des Engels Geheiß sich begeben hatte.

Auch diese Begegnung Joachims und Annas unter der goldenen Pforte, welches Ereignis besonders im späteren Mittelalter so oft, namentlich aber von Albrecht Dürer in seinem diesbezüglichen, weltberühmten Holzschnitte so unvergleichlich schön dargestellt wurde, ist in dem Ravensburger Fenster enthalten (unterste Scene im Mittelteile des Fensters). Die goldene Pforte ist durch eine Bogenhalle angedeutet. Die nächstfolgende Darstellung, Mariä Tempelgang oder vielmehr ihre Empfangnahme durch den Hohenpriester, ist in das Maßwerk des Fensters eingesetzt und zwar in den linken Dreipaß, vom Beschauer aus gesehen. Es ist der Moment gegeben, in welchem der Hohepriester das Mägdlein eben empfängt. Den Bericht des Evang. de nativ. Mariae haben wir oben gegeben. Im obern Dreipaß sehen wir die Vermählung der hl. Jungfrau mit Joseph; auch hier wie in der vorigen Komposition trägt der Hohepriester die bischöfliche Mitra. Dann folgt (rechte Abteilung des Fensters, zweites Feld von unten nach oben) der Englische Gruß. Es ist hier jene erweiterte Darstellung gemalt, wo wir in der Verkündigung außer dem Bilde der Taube auch die Gestalt des himmlischen Vaters erblicken, um die Offenbarung der Trinität anzuzeigen. Ferner sehen wir hier die im Mittelalter öfter vorkommende ikonographische Eigenthümlichkeit, daß die von Gott Vater ausgehenden, überschattenden Strahlen nicht nur durch die Taube, sondern auch durch ein Heilandsseelchen, das ebenfalls vom himmlischen Vater ausgeht, geteilt werden. Es wollte dadurch offenbar die Incarnation der zweiten göttlichen Person recht deutlich vor Augen geführt werden. Der Mittelteil des Fensters endlich enthält in zwei Feldern die Geburt Christi: Maria betet knieend den Neugeborenen an, welcher von großen Strahlen umgeben ist, während über dem Stalle drei Engel erscheinen. Dieses war offenbar das vorletzte Bild in diesem Fenster und es fehlen also die hl. 3 Könige; die Fortsetzung mit der Flucht nach Ägypten hat das rechte Seitenfenster, so daß also sämtliche Darstellungen in diesen beiden Fenstern einen großen, zusammenhängenden Cyklus bilden, einen Cyklus, wie man ihn in dieser Größe nicht einmal in den mächtigen Fenstern des Ulmer Münsters findet.

Was die technische Behandlung sämtlicher Fenster betrifft, so gehören sie diesbezüglich noch der ersten Periode der Glasmalerei an. Wir sehen jede Farbenscheibe besonders verbleit, nirgends das Silberoxid verwendet und auch keine Anwendung des Ausschleifens vom roten Überfangglas gemacht. In der zeichnerischen Behandlung stehen sie den Fenstern in Eriskirch und ganz besonders den ältesten Glasmalereien im Schloß zu Friedrichshafen nach. Eine herrliche Brillanz dagegen liegt in den Gläsern, besonders den roten Überfanggläsern, und ist der Teppichcharakter vollständig gewahrt. Die Fenster müssen einstens im Lichte der Morgensonne eine brillante Wirkung gehabt und mehr als hinlänglich ersetzt haben, was dem einfachen, polygon geschlossenen Chore an Reichthum der Architektur abgeht. Möchten die äußerst wertvollen Fenster bei einer vorzunehmenden Reparatur in richtige Hände kommen!



Über den Schutz der vorgeschichtlichen Altertümer im Bodenseegebiet.

Vortrag von E. v. Tröltsch, Kgl. Württemb. Major a. D.,

gehalten bei der Jahres-Versammlung am 1. September 1889 im Insel-Hôtel zu Konstanz.[1])

Zu den verdienstlichen Bestrebungen, welche sich unser Verein gestellt hat, gehört auch die der Erforschung der Vorzeit des Bodensee-Gebietes. Die Lösung dieser Aufgabe verlangt aber vor Allem den Schutz unserer Altertumsfunde, weil dieselben die fast einzigen Mittel sind, um die älteste Geschichte des Menschen zu ergründen.

Leider ist uns Allen jedoch längst bekannt, daß von den bei Feldarbeiten, Wege-Anlagen usw. gefundenen Altertumsgegenständen jährlich eine sehr große Anzahl durch Zerstörung, Verschleuderung, Verkauf an Privatpersonen oder ins Ausland verloren geht und damit wichtige, oft unersetzliche Urkunden der ältesten Zeiten unserer Heimat.

Diese Verluste sind um so bedauerlicher, weil schon im Laufe der vergangenen Jahrhunderte eine Unzahl derselben verloren gegangen ist, der noch erhaltene Rest aber in Folge der immer mehr sich ausdehnenden Bodenkultur um so rascher vollends verschwinden wird.

Mit vollem Recht wird daher schon seit Jahren dringend gewünscht, es möchten endlich Mittel ergriffen werden, um diesen schweren Schädigungen der Wissenschaft vorzubeugen. Besonders äußerte sich auch das Verlangen nach Gesetzen. Allein aus Erfahrung ist genügend bekannt, daß durch solche, wenn sie auch noch so vortrefflich sind, doch nur geringe Abhilfe geschaffen werden könnte.

Das einzig wirksame Mittel, sich den Besitz gemachter Funde zu sichern, liegt vielmehr in der guten Bezahlung durch den Staat. Eine Veröffentlichung hierüber durch ständigen, öffentlichen Anschlag in allen, selbst den kleinsten Gemeinden, müßte ohne Zweifel von bestem Erfolge sein. Gleichzeitig aber wäre eine populäre Belehrung über das Aussehen und die Bedeutung der vorgeschichtlichen Altertümer erforderlich, um das Verständnis und Interesse für dieselben noch weiter anzuregen.

---

1) Nachträglich eingesendet.

Zu Erreichung dieses Zieles dürfte ohne Zweifel die von mir entworfene Tafel vorgeschichtlicher Alterthümer [1]) sehr gute Dienste leisten, um so mehr, wenn dieselbe ohne Ausnahme in sämtlichen Schulen und Rathäusern eingeführt wird.

Der Hauptteil, die Abbildungen, enthalten in chronologischer Reihenfolge eine populäre Darstellung der bekannteren Fundobjekte der vorrömischen, römischen und alamannisch-fränkischen Zeit. Sie geben zugleich ein übersichtliches Bild der verschiedenen Arten von Arbeitsgeräthen, Waffen und Schmucksachen, welche unsere Vorfahren schon in ältester Zeit benützt haben und zeigen eben damit die Geschmacksrichtung der einzelnen Völker und Perioden und die allmählichen Fortschritte in der Kultur. — Schon dieser eine Teil der Tafel in Verbindung mit dem erklärenden Text dürfte insofern Beachtung verdienen, als er auch den Laien spielend einführt in die Elemente der vorgeschichtlichen Forschung und hiedurch der Sinn für solche in den weitesten Kreisen des Volkes verbreitet wird.

Der Text sondert sich in drei Teile. Rechts und links der Abbildungen steht die Erklärung der einzelnen Figuren, deren Größenverhältnisse jeweils in Bruchzahlen angegeben sind. Unten befindet sich ein ganz kurz gefaßter Überblick über die Vorgeschichte des Landes und deren einzelne Zeitabschnitte. Die der vorrömischen Zeit sind, wie die andern, durch die zugehörigen Funde erläutert. In wenigen Sätzen wird ferner hingewiesen auf die einstigen Volksstämme, auf die baulichen Altertümer (Pfahlbauten, Ringwälle usw.), auf Sagen, Flurnamen und alte Gebräuche.

Von ganz besonderer Bedeutung dürften die oben rechts und links des Titels stehenden Fundregeln sein. Es wird in denselben im Interesse der Heimatgeschichte als Pflicht erklärt, die gemachten Funde nur an die Staatssammlungen oder an so vortrefflich geleitete Museen abzuliefern, wie die an unserem Bodensee gelegenen. Um alle Mühe und Kosten den Findern zu ersparen, werden die zunächst wohnenden Beamten, Ärzte, Geistlichen, Lehrer, Forstbeamten u. a. gerne bereit sein zur Berathung und Beihilfe bei der Verpackung und Versendung der gefundenen Gegenstände. Letztere erfolgt portofrei durch die Post, die schwereren Objekte mit der Eisenbahn.

Höchst wichtig ist auch die Belehrung über das Aussehen der vorgeschichtlichen Gegenstände, damit dieselben, wenn auch zerbrochen oder nur in kleinen Stücken erhalten, oxydiert, beschmutzt und noch so unansehnlich, dennoch aufbewahrt und abgeliefert werden. In den folgenden Sätzen wird kurze Anweisung gegeben über die vorläufige Aufbe-

---

1) Dieselbe war am Abend der Jahres-Versammlung ausgestellt und ist unter dem Titel: „Altertümer aus unserer Heimat“ in der Verlagshandlung von W. Kohlhammer in Stuttgart erschienen. Ueberall erfreut sich die Wandtafel der wärmsten Aufnahme. Um schon die Jugend mit diesen ältesten Erinnerungen an unsere Vorfahren bekannt zu machen, hat das Königlich Württembergische Kultministerium die Einführung der Tafel in den Schulen des Landes veranlaßt. Ebenso hat das Königlich Württembergische Ministerium des Innern solche für die Rathäuser empfohlen. In allen archäologischen Kreisen findet dieselbe ungeteilte Anerkennung. Besonders dürfte zu erwähnen sein, daß der im Jahre 1889 in Wien vereinigte deutsche und österreichische Anthropologen-Kongreß einstimmig den Wunsch ausgesprochen hat, daß in allen Ländern Deutschlands und Österreichs solche Tafeln eingeführt werden. — Ganz besonders erfreute sich dieses archäologische Tableau der gnädigsten Aufnahme Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden am Abend der Jahres-Versammlung. Ferner haben die hohen Ministerien des Kultus und des Innern von Bayern und Baden, die Regierung von Hohenzollern, das Departement des Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft, das Ministerium für Elsaß-Lothringen usw. die Anschaffung der Wandtafel in Amtsblättern bezw. Cirkularen aufs wärmste empfohlen.

wahrung der Funde und gewarnt vor schädigender Reinigung, besonders dem Abschleifen oder Poliren von Metallgegenständen, ebenso vor dem Ausgraben alter Fundstätten, das nur durch erfahrene Personen und nach erfolgter Anzeige an die Staatssammlung zu geschehen habe.

Daß vorliegende archäologische Wandtafel auch für die Erforschung der Bodensee-Geschichte von Wert ist, ergibt sich aus der Betrachtung der hier abgebildeten Altertumsobjekte, deren Typen vollständig übereinstimmen mit den im Bodenseegebiete verbreiteten. Auch gibt es wohl weit und breit keine Gegend, welche vorgeschichtliche Funde von so hoher Wichtigkeit, ja Weltberühmtheit aufzuweisen hat, wie unsere Bodensee-Länder. Ich erinnere an jene ältesten menschlichen Ansiedlungen an der Schussenquelle und in der Höhle von Thayngen mit den ersten Anfängen der Kunst, an jene zahlreichen Pfahlbaudörfer der Stein- und Bronzezeit, erstere mit den weitbekannten Werkstätten für Geräthe aus dem so rätselhaften Nephrit und Jadeit und an die wissenschaftlich höchst interessante Arbeitsstätte rohester Kupfergeräthe in Sipplingen, sowie an jene Bronzegußstätte von Ackenbach (Amts Überlingen), eine der größten von den bis jetzt bekannten. Von besonderer Bedeutung sind ferner die herrlichen Funde in den Grabhügeln von Salem, Hödingen, vom Gemeinmärker-Hof u. a. und die vielen alt-italischen Objekte, welche einst über die Alpen in unsere Gegend importiert wurden. Nicht zu vergessen sind außerdem die großen Römerstationen von Brigantium und Tasgetium und die häufigen Funde aus alamannisch-fränkischer Zeit und vieles Andere.

Unzählige solcher Gegenstände liegen heute noch im Gebiete des Bodensees verborgen. Diese bei ihrer Auffindung für unsere Sammlungen zu sichern, gehört gewiß zu unsern wichtigsten Aufgaben und deshalb ist wohl zu hoffen, daß auch der Bodensee-Verein meinen Vorschlägen eine freundliche Aufnahme nicht versagen wird.

II.

Abhandlungen und Mitteilungen.

I.

Die Mettnau bei Radolfzell.

Von

Professor Joseph Stöckle.

Am Eingange der Geschichte steht allemal die Sage, und soll Frau Saga auch in unserer Abhandlung den Vortritt haben. In G. Schwabs Buch „Der Bodensee nebst dem Rheinthale. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta. 1827.“ steht unter „Radolfzell“ S. 355: „Auf der kleinen Erdzunge, die hier in den See ausläuft, liegen St. Wolfgang und Mettnau (Augia Mettae). Diese Erdzunge ist beinahe eine halbe Stunde lang, und soll nach einer Sage einst mit der Reichenau zusammengehangen haben; noch hat der See in dieser Richtung zwischen Mettnau und Reichenau bei niederem Wasserstand sichtbare Untiefen.“ Wenn es nun wahr ist, und die Pfahlbauten beweisen es, daß es wahr ist, daß der Bodensee früher einen niedereren Wasserstand hatte, als heute, so gewinnt auch die Sage von einem einstigen Zusammenhang der Mettnau mit der Insel Reichenau bedeutend an Wahrscheinlichkeit. Ein Konstanzer Forscher — Vergl. Dr. K. Th. Zingeler, „Rund um den Bodensee,“ Würzburg, Wörl, S. 16 f. — es ist wohl der fleißige Forscher und Konservator des Rosgartenmuseums in Konstanz, Leiner, gemeint, sagt: „Beim höchsten Stand des Sees dürften die Wasser höchstens bis auf zwei Fuß an die Pfahlbautenköpfe, auf denen unmittelbar das Gebäude stand (durch darübergelegte Balken und Bretter), gereicht haben. Ein höherer Stand würde beim Wellenschlag die Pfahlbauhütte unbewohnbar gemacht haben.“ Wenn Professor A. Steudel in Ravensburg die Steigung des Wasserstandes seit jener Zeit auf wenigstens 10 Fuß schätzt, so würde dadurch der besprochene sagenhafte Zusammenhang mit Reichenau zur Gewißheit.

Es kommt nun noch ein weiterer Umstand dazu, der die Annahme eines ehemaligen Zusammenhanges mit Reichenau stützen hilft. Es sind die Untersuchungen über die Pfahlbauten. In Bezug auf unsere betreffende Gegend am Untersee sagt darüber Mone in der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“, Band XVII, S. 406

in einem Aufsatz über „Römische und keltische Überbleibsel" folgendes: „Die bei Wangen endigende Pfahlbauniederlassung zieht sich am Untersee herauf über Hemmenhofen, Gaienhofen bis nach Moos und setzt sich dann in ziemlich gerader Linie von Moos hinüber längs der Halbinsel Mettnau fort. Die betreffenden Stellen sind den größten Teil des Jahres nur zu Wasser zugänglich, aber ich habe allerwärts an diesen Stellen Steinbeile der gewöhnlichen Art aus Alpenkalk, Serpentin und Diorit, sowie Reste von Köpfen und Hirschgeweihen gefunden. Ausgebeutet sind alle diese Stellen, soviel mir bekannt, noch nicht. (Der Aufsatz ist im Jahre 1865 geschrieben.) Von der Halbinsel Mettnau unterbrechen sich die Niederlassungen in der von Radolfzell aus gegen Markelfingen sich ausdehnenden Bucht nach meinem Dafürhalten aber nur dadurch, weil das anstoßende Wiesengelände früher sicher Seeboden und jetzt, durch Dämme und Kanäle dem Wasser abgewonnen, die Stellen derselben deckt."

Wir sind momentan nicht imstande, anzugeben, wie weit die Pfahlbauforschung unterdessen fortgeschritten ist; wenn es freilich möglich wäre, in der Untiefe von der südöstlichen Spitze der Mettnau aus bis an das Nordwestende von Unterzell Pfahlbauspuren nachzuweisen, dann wäre der ehemalige Zusammenhang der beiden Eilande bis zur Evidenz bewiesen. — Doch wollen wir uns nicht zu weit auf das Gebiet der prähistorischen Forschung einlassen, sondern jetzt die spärlichen Spuren verfolgen, die uns in historischer Zeit wenigstens einigermaßen die Geschichte der Halbinsel im Radolfzeller See näher bringen.

Mettnau gehörte in ältester Zeit zum Unterseegau (Pagus Untarsee bei Ildephons von Arx „Geschichte von St. Gallen", Band I, S. 43), der mit dem Hegau, Scheer- und Klettgau nicht blos als große Centen der Bertoldsbaar angesehen werden müsse, da diese Gauen unter dem Gaugrafen der Bertoldsbaar standen. Als Ratold, ein Deutscher aus dem Geschlechte der Grafen in der Bertoldsbaar, zum zweiten Male im Jahre 834 aus Italien, wo er eine Zeit lang Bischof von Verona gewesen war, in sein Vaterland zurückkehrte und sich mit Erlaubnis des Abtes Hapto von Reichenau am Seeufer der Reichenau gegenüber eine Zelle baute, mochten wohl schon einzelne Fischerwohnungen und Stationshäuschen von Schiffern, die die Überfahrt nach der berühmten Klosterinsel besorgten, am Strande, da wo jetzt Radolfzell liegt und wohl auch auf der Mettnau gestanden haben. Sowohl die Lage, als auch der Grenzbeschrieb des Bistums Konstanz aus dem Jahre 1155 machen das wahrscheinlich.

Die Halbinsel teilte vom 9. Jahrhundert an die Schicksale mit Ratolfs Stiftung, dem bald zur Stadt erhobenen Radolfzell, und des letzteren Geschichte war wieder vielfach mit der des Klosters Reichenau verbunden. Im 13. Jahrhundert waren die Edlen von Friedingen im Besitz der Kirchenvogtei und des Kellhofes von Radolfzell. Die Stadt hatte damals schon Mauern und konnte einem Feinde Trotz bieten; um so schlimmer waren aber die außer den Mauern daran, und es mögen in den Fehden der Friedinger mit den Äbten von Reichenau, die nach Kolbs „Historisch-statistisch-topographischem Lexikon von dem Großherzogtum Baden," III. Band, sub voce „Reichenau", S. 90, oft sehr streitbare Herren waren, die Gefilde um die Stadt, also in erster Reihe auch die Mettnau oft genug nach der barbarischen Sitte jener Zeiten verwüstet worden sein. Die Reichenauer zogen in dem langjährigen Streite wegen Radolfzell anfangs den kürzern, aber im Jahre 1276 oder doch kurz vorher — so berichtet K. Walchner in seiner „Geschichte der Stadt Radolfzell," Freiburg, Wangler 1825, S. 14 — fand sich Abt Albert, ein geborner von Ramstein, mit Heinrich von

Friedingen und seinen Söhnen Rudolf und Konrad ab, löste das Vogteirecht derselben und brachte sämtliche Besitzungen, namentlich den Kellhof samt Zubehörde an Äckern, Wiesen, Wäldern, Weinbergen, Gärten, Weiden und Mühlen gegen bar Geld oder andere Besitzungen wieder an sich. Aber schon gegen Ende des Jahrhunderts kam Radolfzell samt der Reichsvogtei durch Kauf und Gewalt an den ländersüchtigen Kaiser Albrecht I., Rudolphs von Habsburg ungleichen Sohn. Es geschah dies unter Abt Heinrich III., Freiherr von Klingenberg und Bischof von Konstanz. Jedoch hatte die Abtei Reichenau immer noch die Befugnis, eine eigene Burg in den Ringmauern der Stadt zu haben, dort zu wohnen und Besatzung darin zu halten. — Ums Jahr 1415, als Kaiser Sigismund auf dem Konzil von Konstanz anwesend war, ließ sich die unterdessen reichsfrei gewordene Stadt für sich und ihr Gebiet, und dazu gehörte auch die Mettnau, die alten Privilegien und Rechte der damaligen Sitte gemäß aufs neue bestätigen. Da aber Kaiser Sigismund die Reichsvogtei zu Radolfzell an Kaspar von Klingenberg verpfändet hatte, so erteilte er nicht nur im Jahre 1518 der Stadt die Erlaubnis, sie mit Ausschluß eines jeden andern einzulösen, sondern erklärte auch noch insbesondere, daß die Stadt, welche gebeten habe, sie bei dem Reiche zu lassen, auch ferner bei demselben bleiben und weder versetzt noch verkauft werden solle. Außer der Reichsvogtei, die der Kaiser vorbehielt, wurden jedoch dem Abt von Reichenau auch gewisse Regalien verliehen. (Vergl. Walchner, S. 39.)

Wann die Stadt, die vorher Eigentum des Gotteshauses Reichenau war, an das Reich kam, ist urkundlich nicht zu ermitteln; dagegen melden uns drei Urkunden (79, 84 und 89, Archiv 2, 3 und 13) die Rückkehr der Stadt Radolfzell unter Österreich. In der ersten bestätigt Kaiser Friedrich IV. (III.) (Samstag vor St. Peter und Paul 1415, Neustadt) „der Stadt Radolfzell, nachdem sie unter Österreich zurückgekehrt, alle bisher gehabten Freiheiten, insbesondere das Recht, ihre Vorsteher, Räte und Diener selbst zu wählen.“ Ebenso nimmt im Jahre 1458, Dienstag vor Simon und Juda, „Herzog Sigismund von Österreich die Stadt Radolfzell wieder unter österreichischen Schutz und Schirm und bestätigt ihre bisher gehabten Freiheiten.“ Und nochmals (Straubing, am Freitag nach St. Dorotheentag 1461) bestätigt Erzherzog Albrecht von Österreich der Stadt, nachdem sie sich wiederum huldigend unter Österreich begeben, ihre Freiheit, Privilegien, Brief, Handfesten, Recht und gut Gewohnheit, die sie von dem heiligen Reich, auch seinen Vordern seliger Gedächtnis, den Fürsten von Österreich und dem Gotteshaus von Ow genossen gehabt, und besonders wegen der Reichsvogtei, nämlich daß sie einen ihrer Bürger von Vogts wegen setzen und nehmen dürfe, der den Bann über das Blut empfahen und die Gefälle von großen und kleinen Gerichten bestimmen soll. Wichtig ist uns eine Notiz bei Kolb, wo gesagt ist, daß eine der sieben Kaplaneien an der Stadtkirche, die fünfte, von einem Freiherrn von Vögten gestiftet sei. Wir haben es hier offenbar mit jenem Geschlechte der Vogt zu thun, von dem die erste Urkunde über die Mettnau berichtet, in welcher aus dem Jahre 1483 auf Donnerstag vor Sonntag Reminiscere (Archivnummer des General-Landesarchivs 180) mitgeteilt ist, daß Claus Villinger, Stadtamtmann zu Radolfzell, den Akt über den Verkauf der Mettnau durch Senesius Rosenberg an Junker Gerold Vogt aufgenommen habe. (Vergl. auch Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, XXXVII. Band, S. 14, in dem Aufsatz von Weechs „Das Archiv der Stadt Radolfzell.“) Die Urkunde ist in der Festgabe der Stadt Radolfzell zur zehnten Versammlung des Vereins für die Geschichte des Bodensees und

seiner Umgebung am 16. September 1878, welche die Urkunden der Stadt Radolfzell von 1267—1793 chronologisch geordnet und verzeichnet enthält, unter der Nummer 126, aufgeführt. Es geht aus ihr hervor, daß das Gut Mettnau auch schon vor diesem Jahre in Privathänden war; denn sonst wäre wohl die Stadt als solche als Verkäuferin genannt. Der in der Urkunde 55 (Archivnummer 62) genannte Jakob Vogt, der von Bischof Hugo von Konstanz den Zehnten zu Überlingen am Ried zugesprochen bekommt, scheint einer andern (bürgerlichen) Familie angehört zu haben. Die Vogt scheinen ein in der Nähe (Konstanz?) begütertes vornehmes Geschlecht gewesen zu sein. Wir werden ihrem Namen noch häufiger begegnen. Von dem Verkäufer Senesius Rosenberg wissen wir nichts Näheres. Eine gleichfalls in der Urkundensammlung der Festschrift unter Nummer 154 (Gen.-L.-Arch. Nr. 142) mitgeteilte Urkunde spricht von der von einem Hans Tröber, Bürger von Radolfzell, um zwei Pfund Pfennig erkauften Gerechtigkeit, durch seines Nachbarn Ulrich Rosenberg Haus und Hof einen steinernen Dohlen zu führen. Der Urkunde ist das Insiegel des Stadtammanns Cunrat Mettnower (man achte auf den Namen!) beigegeben. Die Vermutung liegt nahe, daß dieser Ulrich Rosenberg vielleicht ein Sohn des Senesius gewesen und daß vielleicht sein Haus und Hof gegen die Mettnau zu gelegen war.

Der Junker Gerold Vogt gelangte bald in Radolfzell zu hohem Ansehen; denn die 148. Urkunde der Stadt Radolfzell (Montag vor Simon und Juda und Montag nach unserer Frauentag nativitatis 1491, Archiv Nr. 139 und 140) meldet, daß „Claus Lütold, Stadtknecht zu Radolfzell, im Namen des Stadtammann Junker Gerold Vogt die Beschwerde des Hans Maier Hafner, des ältern, der wegen Schmähungen der Obrigkeit gestraft worden war, verhandelt und ihn zu Widerruf und Verbannung auf vier Meilen Weges weit und breit von der Stadt verurteilt.“ Gerold Vogt muß zu Anfang des 16. Jahrhunderts gestorben sein; denn es existiert in doppelter Ausfertigung (Festschrift Nr. 162 und 163; Landesarchiv Nr. 152 und 155) Donnerstag vor St. Johann Baptista im Jahre 1504, ein „Vertrag zwischen der Stadt Radolfzell und Frau Margaretha Vogtin, weiland Gerold Vogts Witwe, sowie Rudolph Vogt im Namen ihrer Kinder Hans, Gerold, Jakob, Wilhelm, Martin und Amalia betr. Wunn, Waidgang, Trieb und Tratt auf der Mettnau und auf dem Gießen Hagnau, sowie die auf der Mettnau gesessenen Bauleute, welche nicht der von Radolfzell Bürger sind.“ Es hatte sich nämlich seit langem ein arger Streit entsponnen um die Frage, ob Radolfzell, an welches die Mettnau von der Reichenau verpfändet worden war, oder der Landgraf auf Nellenburg die Gerichtsbarkeit auf der Halbinsel auszuüben habe. Derselbe wurde ums Jahr 1511 durch Österreich erledigt. Noch zwei Jahre vorher ist am Freitag, am Tage St. Matth. Apost. 1509 (Festschr. Nr. 167, Gen.-L.-Arch. 157), offenbar wegen der Unsicherheit und Unbestimmtheit, wer zu richten habe, zwischen Gerold Vogt dem Jüngern und der Stadt Radolfzell wegen eines Frevels, den er an Heinrich Bischof begangen, vor Christoph Herrn zu Limburg und Vogt zu Nellenburg ein Vertrag abgeschlossen worden. Und noch in demselben Jahre am 24. Oktober (Festschr. Nr. 168, Gen.-L.-Arch. 157) erfolgte ein „Instrument wegen des von Bürgern und Rat zu Radolfzell angesprochenen und von Gerold Vogt dem Jüngern verweigerten Steuerrechts auf der Mettnau, ausgefertigt von Notar Vinzens Gamps.“ Dieser Gerold Vogt scheint ein recht renitenter und prozeßkrämerischer Herr gewesen zu sein; friedfertiger war sein älterer Bruder Hans Vogt, der sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte und am Donnerstag nach St. Martinstag in einer

Urkunde (Festschr. 169, Gen.-L.-Arch. 157) die Stiftung eines Jahrtages von seinem verstorbenen sel. Bruder Marquard (soll vielleicht heißen Martin) anzeigt.

Im Jahre 1511 sub dato Innsbruck am 6. Juni erfolgt die schon oben angedeutete Entscheidung. „Die Kaiserliche Regierung bescheidet nämlich (Festschr. 173, L.-Arch. 177) den zwischen der Stadt Radolfzell und der Landgrafschaft Nellenburg entstandenen Streit wegen der Ausmarkung und der Gerichtsbarkeit auf der Mettnau dahin, daß der Mühlbach vor der Stadt der Grafschaft Nellenburg und der von Zell Obrigkeit von einander scheiden soll." Aber „die Stadt Radolfzell protestiert, s. d. 24. Oktober 1511 (Festschr. 174, Gen.-L.-Arch. 172) „vor dem Notar Johannes von Bollinger gegen den Bescheid der Innsbrucker Regierung und beruft sich auf mehr als hundertjährigen ungestörten Besitz des niederen Gerichtsbezirkes, wie er dem Gotteshaus Reichenau und ihr als Pfandherrn zugehöre." Die Sache blieb also noch eine Zeitlang in der Schwebe. Walchner berichtet in den Nachträgen und Erläuterungen zu seiner Geschichte Radolfzell Nr. VI, S. 247, über die ganze Sachlage folgendes: „Die Stadt sprach als niedere Gerichtsherrschaft die Civil- und Polizeigerichtsbarkeit daselbst an. Dagegen forderte der Landvogt zu Nellenburg die hohen Gerichte daselbst. Über den Umfang beiderseitiger Befugnisse in extensiver und intensiver Hinsicht waren Irrungen zwischen dem Landvogt von Landau und der Stadt entstanden, welche zu Radolfzell am 1. Mai 1517 durch einen Vergleich beigelegt wurden." Dieser Vergleich ist uns in der Urkundensammlung (Festschr. 182, Gen.-L.-Arch. 176) als „Vertrag zwischen Ritter Hans Jakob von Landau, Vogt zu Nellenburg, und der Gemeinde Radolfzell wegen der Ausmarkung und der hohen Gerichtsbarkeit in der Mettnau und den Mühlbach entlang" mitgeteilt. Es wurde nach Walchner der Stadt die bürgerliche Gerichtsbarkeit unbeschränkt zugestanden, dagegen dem Landvogt die hohe peinliche innerhalb einer genau bezeichneten Linie, die sich über die Mettnau um die Stadt her erstreckte und noch jetzt (Walchner schrieb seine Geschichte im Jahre 1825) besonders ausgemarkt ist. „Die Stadt selber," fährt Walchner fort, „war nie nellenburgisch, weder als Angehörde der Äbte zu Reichenau, noch als Reichsstadt. Dagegen lag das Gebiet um die Stadt beinahe ohne Ausnahme in der Landgrafschaft. Als letztere an Österreich kam, wurde die Stadt zwar dem Landvogte untergeordnet, aber sonst gehörte sie zu schwäbisch Österreich und war Landstand." Doch kehren wir wieder zur Mettnau zurück! Der Vertrag vom 1. Mai 1517 wird mit Urkunde und Begleitschreiben s. d. 19. Juni 1517 von Innsbruck aus von Kaiser Maximilian bestätigt.

Schon ein Jahr vorher, am Donnerstag nach St. Konradstag 1516 (Festschr. 180, Depositenkiste des Rathauses der Stadt Radolfzell 2), hatte ein teilweiser Verkauf der Mettnau stattgefunden. Es verkauft nämlich Sebastian Rümelin, Bürger von Radolfzell, der Stadtgemeinde seinen Teil der Mettnau mit Haus, Hofraithe, Reb- und Baumgarten, alles in einem Einfang, dazu die Wiesen, Wunn, Waid, so inner- und außerhalb dem Etter sind, wie solche als rechte Lehen des ehrwürdigen Gotteshauses Reichenau von Rudolf Vogt zu Konstanz und Frau Anna Wellenberg käuflich an ihn gekommen um 720 Gulden. Die Urkunde trägt das Siegel des Junkherren Hans Jakob von Bodman.

Diese Urkunde ist uns deswegen sehr wichtig, weil wir aus derselben erfahren, daß die Familie Vogt die Halbinsel bereits parzelliert hatte und daß die Stadt darauf ausgeht, die Mettnau als ihr Eigentum zu erwerben. — Noch einmal, kurz vor Aus-

bruch der bäuerlichen Unruhen, im Jahre 1524 (Montag vor Allerheiligentag, Nr. 194, Arch. Nr. 186), sagt eine Urkunde, daß „Abt Markus von Reichenau dem Hans Forster dem Jungen, Bürger des Rats zu Radolfzell, die halbe Mettnau zu einem rechten Lehen verliehen habe."

Es folgen jetzt geschichtlich jene fürchterlichen Bauernunruhen mit ihren zerstörenden Wirkungen, denen auch Radolfzell mit seinen Besitzungen nicht entging. Wir schieben hier einen auch die Mettnau betreffenden Passus über die Obliegenheiten des Radolfzeller Bürgermeisters ein, wie ihn Dr. Löwenstein in seiner Abhandlung „Aus dem innern Leben der Stadt Radolfzell im 16. und 17. Jahrhundert" in den Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees, 1880, im 10. Heft, S. 42, mitteilt. Das jeweils am Pfingstmontag erwählte Stadtoberhaupt „mußte schwören, der Stadt und den Leuten dieser Stadt, arm wie reich, Nutz, Frommen und Ehre zu fördern, ihre Schaden und Unehre zu wenden, nach seinem Verstand und Vermögen besonders in diesem Jahre ein gemeiner Richter zu sein, unbestechlich mit Hilfe der Räte Recht zu sprechen und in allem verschwiegen zu sein." Es werden ihm dann die verschiedenen Schlüssel übergeben und „am Abend die Musketiere verordnet, die ihn und den Stadtammann mit einer kräftigen Salve zu begrüßen hatten. Der Bürgermeister hatte alle Gemeindegeschäfte zu leiten, bei sämtlichen Ratsitzungen den Vorsitz zu führen, er war Spitalpfleger, Aufseher über die Mettnau und Verwalter von Friedingen und Hausen usw." — In derselben Schrift ist S. 49 mitgeteilt, daß bei der Visitation der Reben auf der Mettnau vom Stadtrate unter Zuziehung der „Beschauer" ein Abendtrunk gehalten wurde, ein Zeichen, wie wichtig die Radolfzeller den Besitz der Mettnau hielten.

In seiner Abhandlung über das Archiv von Radolfzell erwähnt von Weech 11 Stück Lehenbriefe von 1518—1565 von Seiten der Äbte von Reichenau, seit jenem Jahre bis 1788 von Seiten der Bischöfe von Konstanz für die Stadt Radolfzell über den halben Teil der Mettnau. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Band 37, 1. Heft, Seite 15.)

Der schon erwähnte Bauernkrieg wirkte um die befestigte Stadt Radolfzell her besonders verheerend. Walchner berichtet, daß Möggingen und Güttingen, sowie die Gerold Vogt gehörige (zur Hälfte wenigstens) Mettnau mit Brand und Plünderung verheert wurden und daß, was der Stadt Eigentum war außer den Mauern, entweder geplündert oder verdorben wurde. An den Mauern der Stadt selbst brachen sich die wilden Wogen des Aufstandes; aber um so gründlicher wurde die Verwüstung des Weichbildes betrieben, so daß es nach Niederwerfung des Aufstandes notwendig wurde, den arg Beschädigten von Seiten der Allgemeinheit unter die Arme zu greifen. Es war ein schweres Geschäft, die Entschädigung der Stadt Radolfzell, der Herrn von Bodman und Homburg, des Gerold Vogt daselbst und des Abts zu Reichenau, sodann vieler Grafen, Klöster und Herren zu regulieren. Walchner teilt in den Nachträgen sub X, S. 306—316 die sehr umfangreiche Urkunde im Wortlaute mit. In der Festschrift Nr. 201 (Gen.-L.-Arch. 198) ist das Ganze so zusammengefaßt: „1. Tag Augusti 1526. Die Kommissarien und Räte der österreichischen Regierung zu Innsbruck und Stuttgart, Christoph Fuchs von Fuchsberg zu Lauffenburg, Ritter und Hauptmann zu Kufstein, Herr Johann Faut, der Rechte Doktor, Hans Friedrich von Landegg, Veltin von Pfürt und Jakob von Kaltenthal ordnen die nach dem Bauernkrieg entstandenen Schadenersatzansprüche des Ritters Wolf von Homburg zu Möggingen,

des Hans Jörg von Bodman zu Bodman, des Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Radolfzell, sowie des Gerold Vogt und der ihnen angehörigen Bürger und Untertanen."

Es kam zunächst zu keinem Hauptabschluß und es verstrichen, wie Walchner sagt, Jahre mit Streiten, Schreiben und Antworten, Fürbitten und Entschuldigungen, bis Kaiser Ferdinand I. (?) selbst ins Mittel trat und die Beschädigten im Jahre 1529 endlich wenigstens teilweise in ihren Ansprüchen befriedigt wurden. Der Tenor der in der Festschrift Nr. 207, 1. August 1529 (Gen.-L.-Arch. Nachtragsnummer 15), mitgeteilten Urkunde lautet: Wilhelm Werner, Freiherr zu Zimmern in Stellvertretung des Kaiserlichen Hofrichters Rudolf, Grafen zu Sulz, verhandelt und entscheidet die Ersatzansprüche des Wolf von Homburg zu Meckingen, des Hans Jerg von Bodman und des Bürgermeisters, Rats und Gemeinde Radolfzell, sowie des Gerold Vogt alt von der wegen der im bäuerischen Aufruhr durch Belagerung, Beschießung, Todschlag, Plünderung und Brand von den schwarzwäldischen und hegauischen Haufen zugefügten Beschädigungen. — Walchner teilt S. 120 eine noch vorhandene Rechnung über die Entschädigungsansprüche mit, fügt aber bei, daß freilich der Schaden weit größer gewesen sei, den die Entschädigten an Gütern und Gebäuden durch Raub und Brand gelitten hatten; allein Zeiten und Umstände hätten es unmöglich gemacht, sich des Verlustes bei Leuten zu erholen, die selbst in dem Irrsal der Verblendung den letzten Pfennig verschwendet, ihre Familien und Gemeinden in Armut, Elend und Erniedrigung gestürzt und denselben eine kummervolle Zukunft bereitet hatten. — Die ursprüngliche Forderung der Stadt, der beschädigten Adeligen und des Gerold Vogt, Besitzers der Mettnau, war 8200 Gulden gewesen, in Wirklichkeit betrug aber die Entschädigung nur etwa die Hälfte, wovon auf die Stadt und die Mettnau etwa 3600 Gulden trafen. Und trotz alledem hatte, wie Walchner S. 139 mitteilt, die Stadt doch, durch gute Wirtschaft dazu in den Stand gesetzt, gleich nach dem Bauernkrieg ansehnliche Erwerbungen gemacht. Im Jahre 1528 kaufte sie von Gerold Vogt um 1010 Gulden dessen Besitzung auf der Mettnau (Sonntag Cantate), so daß sie jetzt Herrin der ganzen Halbinsel mit dem Inselchen Hagenau war und solche bis Anfangs der siebziger Jahre unseres Jahrhunderts blieb. Über die Jagdrechte, die später neben dem Fischereirecht noch so vielen Staub aufwirbelten, spricht sich eine Urkunde, gegeben den 2. Januar 1529 zu Innsbrugg (Rad. Urk. Nr. 205, Arch. Nr. 197) aus. Es verleiht dort Kaiser Ferdinand I. „der Stadt Radolfzell, in Ansehung, daß sie sich im jüngst vergangenen Aufruhr und Empörung redlich und getreu gehalten, das Jagdrecht, Füchse, Hasen und Rehe zu jagen, hetzen und mit dem Zeug zu fahen, desgleichen Vogel stellen und ander Waidwerk mit Ausnahme der Jagd auf Rot- und Schwarzwild." Die Urkunde ist von Rudolf, Graf zu Sulz, als Statthalter unterzeichnet. — Wir besitzen aus dem Jahre 1566, 28. August auf der bischöflichen Kanzlei zu Reichenau (Festschr. 285, L.-Arch. 277) eine Urkunde, der gemäß Bischof Marx Sittich von Konstanz an Hans Beck, genannt Frey, Bürgermeister zu Radolfzell, als getreuer Lehenträger von Bürgermeister und Rat daselbst ein Haus, Hofstatt, Dorggel, Baumgarten und Wiesen samt 70 Wanngrab Reben, auf der Mettnau gelegen, mit aller Ehhaft und Gerechtigkeit, desgleichen den halben Teil der Mettnau als Lehen verleiht.

In der Pfarrkirche zu Radolfzell ist ein bronzenes Denkmal des letzten aus dem Geschlechte der Edlen von Vogt heute noch zu sehen. Die Inschrift lautet: Anno Domini 1577 die ersten Tag Marti starb christseliglich der Edel und Vehst Macharius

Vogt, dem Gott der Allmechtig gnedig seye. — Das Wappen auf dem Monumente besteht nur aus einem Felde, in welchem eine aufrecht stehende Leiter angebracht ist. Dieser letzte seines Geschlechtes hatte sich elf Jahre vor seinem Tode (Urkunde Nr. 293 der Festschr., L.-Arch. 282) am 6. Mai 1568 die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt durch Bezahlung von 70 Gulden erworben. Er heißt in dem vorhandenen Reversbrief Junker Macharius Vogt und hat der Urkunde sein Rundsiegel mit dem oben erwähnten Wappen beigefügt. Die Familie Vogt stiftete in der Kirche zu Radolfzell eine Pfründe, welche in der Folge den Namen der Vogt-Homburgischen erhielt, in den zwanziger Jahren aber durch einen Vergleich mit den Familien von Ebing und von Enzberg aufgehoben und der Ertrag dem Religionsfond einverleibt wurde. — Noch einmal, im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, entbrannte der alte Streit wegen der Gerichtsbarkeit auf der Mettnau und deren Umgebung zwischen der Stadt und Nellenburg einerseits und dem Gotteshaus Reichenau, resp. dem Bischof von Konstanz andererseits. Wir geben die Einzelheiten dieser für die Kulturgeschichte der damaligen Zeit nicht unwichtigen Streitfrage als Resultat einer Durchforschung eines uns von Herrn Archivdirektor v. Weech zugänglich gemachten Aktenfaszikels aus dem Großh. General-Landesarchiv im Anhang zu dieser Abhandlung.

Die Mettnau blieb im Besitze der Stadt, konnte aber in schlimmen Zeiten, wie namentlich in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, dem Schicksale nicht entgehen, mehrere Male als Pfandobjekt in fremde Hände zu kommen; erst vom Jahre 1730 ab blieb sie fest und sicher in den Händen der Stadt und bildete mit ihrem reichen Erträgnis von Reben, Futter, Streue u. s. f. eine gute Einnahmequelle für dieselbe. Freilich diente die Halbinsel und das daneben gelegene kleine Inselchen damals schon wie 100 Jahre später häufig als Zankapfel in Bezug auf verschiedene Privilegien, wie Fisch- und Jagdrecht u. a. Archivdirektor v. Weech führt in der mehrmals erwähnten Schrift über das Radolfzeller Archiv unter den Akten S. 73 sub voce „Forst- und Jagdwesen“ aus dem Jahre 1787 ein Schriftstück über die von Radolfzell beanspruchte Jagdgerechtigkeit auf der kleinen Insel Hagnau zwischen Reichenau und Mettnau an. Welch harte Kämpfe der spätere Besitzer J. V. von Scheffel auszufechten hatte, werden wir im folgenden sehen.

Bevor wir nun den weiteren Verlauf der Geschichte des langgestreckten Eilandes verfolgen, wollen wir auch einmal den Namen des vielumstrittenen Fleckes Erde etwas näher ins Auge fassen. Vielleicht daß auch aus dieser Untersuchung einiges Licht auf das seither Auseinandergesetzte fällt. Der Name der Halbinsel ist in den ältesten lateinischen Urkunden immer als Augia Mettae (mit verdoppeltem t) geschrieben und auch die deutsche Bezeichnung hat meistens das verschärfte t und lautet Mettnau. Das würde also von vornherein die Zurückleitung des Wortes auf den abgekürzten Frauen- und Kosenamen Meta ausschließen, wenn gleich man den abgekürzten Namen für Mathilde oder Mechthilde auch dann und wann mit geschärftem T-Laut geschrieben findet. Ein geschichtlicher Anhaltspunkt, daß die Mettnau einmal einer Meta oder Metta als Eigentum zugehört oder einer Heiligen dieses Namens geweiht gewesen wäre, ist nicht vorhanden. Überhaupt findet sich nirgends auch nur eine Spur von einer Namenserklärung des Eilandes, wir sind also rein auf Wahrscheinlichkeitsschlüsse und Kombinationen angewiesen. Dabei wollen wir gleich zum Voraus bemerken, daß die Schreibung mit zwei oder einem T kein ausschlaggebendes Moment bilden kann, da wir ja wissen, daß es unsere Altvordern mit der Verdoppelung der Konsonanten nicht

allzu genau nahmen. Auch die Einschiebung des euphonischen N zwischen die Worte Metta und Au bietet weiter keine Schwierigkeit. Oder sollte der Konsonant N am Ende wesentlich sein und wir es mit einer Mettenau zu thun haben?

„Still, horch! das Mettenglöcklein in der Waldkapelle
Klingt hell herüber aus dem Schwyzerland,"

heißt es bei Schiller (Tell II, 2). Das mittelhochdeutsche mettene (auch metten, mettîne, mettîn, mettî und mette nach W. Wackernagels Wörterbuch. Basel, Schweighauser, 1861) bedeutet Frühmesse, auch heute noch namentlich zur Adventszeit und in der Christnacht „Mette" genannt. Soll doch nach J. A. Schmeller, bayerisches Wörterbuch, Stuttgart, 1827 sogar die bekannte Mett- oder Schlackwurst daher ihren Namen haben, indem im bayerischen Oberlande „in der Christnacht nach der Metten ein Schmaus gehalten wird, der vorzüglich aus Würsten besteht," daher kurz die Mettenwurst (Mettwurst) genannt wird. — Also Metten oder Mette ist der Frühgottesdienst, lat. matutina sc. hora, althochdeutsch mattina oder metdina, und das Glöcklein, das das Zeichen dazu gibt, heißt das Mettenglöcklein.

Nun gibt es heute noch auf der Mettnau einen Gewannamen St. Wolfgang und auch einen Brunnen desselben Namens. Auf diesem Gewann stand, wie mir Herr Stadtpfarrer Dr. Werber in Radolfzell mitzuteilen die Güte hatte, früher eine Kapelle, die dem hl. Wolfgang, von dem wir noch des weiteren werden zu sprechen haben, geweiht war. Es liegt also, wenn wir auch weiter keinen geschichtlichen Anhaltspunkt haben, die Vermutung nahe, daß in dieser Kapelle in frühesten Zeiten der Frühgottesdienst gehalten und die Halbinsel daher den Namen der Mettenau erhalten hat. Wir müßten uns also denken — und der Schluß ist ja so natürlich — daß der Leutpriester von Radoltizella schon in den ältesten Zeiten und später einer von den Chorherren des Stiftes in Zell den Fischern und Schiffern hier außen einen Frühgottesdienst gehalten hat, eine Mette, wovon dann bei den Bewohnern der Umgegend, auch von Reichenau aus, das Eiland mit dem Namen „die Mettenau" (Mettnau) allgemein bezeichnet wurde. Doch ist, wie schon bemerkt, für diese Deutung des Namens weder ein handschriftlicher Anhaltspunkt vorhanden, noch auch hat sich im Volksbewußtsein eine Spur erhalten, welche die gegebene Erklärung, so sehr sie auf der Hand zu liegen scheint, unterstützte. — Wir schreiten deshalb noch zu einem dritten Versuche, den Namen unserer Halbinsel zu deuten, bei der wir von der Etymologie des Wortes Meta und der natürlichen Lage des Ortes ausgehen. Wir schieben hier die Bemerkung ein, daß es wirklich sehr auffallend ist, daß weder in den alten Codices und Akten, in denen doch so viel von der Halbinsel die Rede ist, noch auch in früheren und späteren geographisch-topographischen Werken auch nur ein Anlauf zu einer Namenserklärung gemacht ist. Auch der alte Kolb und Walchner schweigen über diesen Punkt vollständig, und, was noch verwunderlicher ist, der spätere Besitzer der Mettnau, J. V. von Scheffel, dem sonst solche Forschungen zur zweiten Natur geworden waren, hat in Bezug auf den Namen seiner neuen Besitzung niemals seinen Besuchern gegenüber sich geäußert; wenigstens ist nichts darüber bekannt geworden. Freilich hat der Dichter soviel mit den widerharigen Fischern von Reichenau in Bezug auf Jagd- und Fischereirecht sich herumzuschlagen gehabt, daß ihm die etymologischen Forschungen entleidet worden sein mögen. (Vergl. das Gedicht des Verfassers „Der Gutsherr von Sehalde und Mettnau im Kampfe mit den Reichenauer Fischern" im Scheffelgedenkbuch von A. Breitner. Wien, Hartleben 1890, dessen Inhalt auf einer Thatsache beruht.)

Doch nun zur dritten Erklärung des Wortes Mettnau! Unsere jetzige Präposition „mit" und das mit derselben zusammenhängende Substantiv „Mitte" hatte im Althochdeutschen die Form miti, was im Mittelhochdeutschen in met (auch mett geschrieben) überging. Die Bedeutung dieser Präposition in lokaler Beziehung war eine zweifache: entweder drückte das Wort met oder mit die Vereinigung zweier Dinge = mit oder samt aus, oder aber es bezeichnete die engste Nähe (Vergl. Wackernagel, Wörterbuch sub voce „mit") und kam also der griechischen Präposition metà sehr nahe. Wir hätten also in der Mettnau entweder eine mit der Reichenau zusammenhängende oder in nächster Nähe von ihr gelegene, oder aber eine zwischen der Festlandsau bei Radolfzell und Markelfingen und der Reichenau in der Mitte gelegene Aue. Alle drei Deutungen passen auf unser Eiland: wenn die Halbinsel, wie wir gleich zu Eingang unserer Abhandlung auseinandersetzten, einsteus mit der Insel Reichenau zusammenhing, so war sie eine Mitnau, d. h. sie gehörte mit zur Aue, wie Reichenau oft schlechtweg heißt; als der Zusammenhang der beiden Eilande unterbrochen war, war sie wieder eine Mit- oder Metnau, d. h. sie lag in nächster Nähe, neben oder bei der Aue; die dritte Deutung, als in der Mitte zwischen der Au und dem Festland, das als vom Wasser bespült ja auch eine Aue genannt werden kann, ist schon im Obigen gegeben. Weil nun unsere Mettnau, als zwischen zwei Herrschaftsgebieten in der Mitte gelegen, ja sogar, wie wir sahen, im Flusse begriffen war und sich erst spät von der Reichenau loslöste, begreift es sich nun auch wohl, daß sie zu einem Zankapfel werden mußte, dessen ruhiger Besitz heute noch nicht gewährleistet ist. Denn wenn es sich in unseren Tagen auch nicht mehr um die Ausübung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit handelt, so bleibt doch immer noch die Frage offen, ob das zu Zeiten überschwemmte Gebiet den Fischern oder aber, trotzdem Wasser darauf steht, dem Grundeigentümer gehöre. Es würde uns zu weit führen, wollten wir alle Eigennamen, die mit Mett oder Metten zusammengesetzt sind, wie Metten, Mettenberg, Mettenbuch, Mettingen usw. mit in Vergleich ziehen. Wir erwähnen nur noch einer Deutung, der einfachsten von allen, nämlich der im „Universallexikon von Baden," Karlsruhe, Macklot 1847, gegebenen, wo bemerkt ist, daß die Mettnau auch Mattenau geheißen habe. Da hätten wir also einfach eine Wiesenau, was die Mettnau ganz sicher ursprünglich gewesen ist. Doch ist diese Variation in der Bezeichnung der Halbinsel eben nur vereinzelt in jenem Lexikon aufgeführt.

Wir sind wieder an unserem Ausgangspunkte angekommen und führen die Geschichte der Mettnau zu Ende. Die Halbinsel blieb bis in die siebziger Jahre städtisches Eigentum. Da kaufte sie auf Beraten des Abgeordneten Müller von Radolfzell der frühere Abgeordnete Konrad, Bürgermeister von Bühl, und von diesem erwarb sie im Jahre 1876 der Dichter Scheffel um die Summe von 32,000 Gulden (circa 60,000 Mark) zu seinem daran grenzenden Besitztum Seehalde hinzu. Der zum Ökonomen übergegangene Dichter entfaltete nun bald eine rege Thätigkeit, die seither ziemlich vernachlässigte Mettnau zu dem umzuschaffen, was sie jetzt ist. Die Radolfzeller, die auf ihren neuen Mitbürger einen Stolz hatten, halfen kräftigst mit. Wie sie ihm zu seinem Geburtstage zu seiner freudigen Überraschung in seiner Villa Seehalde eine Wasserleitung besorgt hatten, so legten sie ihm auch ein Jahr darauf den Weg zum Mettnauhaus höher, so daß er von da ab nicht mehr wie früher zur Zeit der Seeüberschwemmung vom Festlande abgeschnitten war.

Auf der Mettnau stand, als Scheffel sie kaufte, ein altes, ziemlich baufälliges Haus; das sollte nun zu einem Dichtersitz umgeschaffen werden. Frau von Freydorf, die zu dieser Zeit mit ihrem Gemahle, dem verstorbenen Minister von Freydorf, viel in Scheffels Haus verkehrte, erzählt in ihrem Beitrag zur Heidelberger Festschrift „Sommertage in Radolfzell", daß wie einst beim Ankauf des Platzes „Seehalde" auch bei der Mettnau das Schicksal seine Hand im Spiel gehabt habe, indem es ihm durch seinen Freund Anton von Werner einen Bauherrn zuführte, so daß er sich rascher zu bauen entschlossen habe, als es wohl sonst der Fall gewesen wäre. Und dieser Bauherr war, wie G. Zernin in seiner Schrift „Erinnerungen an Viktor von Scheffel" ausführt, Herr Architekt von Großheim, Mitglied der Firma Kayser und von Großheim in Berlin. Dieser berichtet über die Mettnau Folgendes:

„Scheffel kaufte das Weingut „Mettnau" Mitte der siebziger Jahre, um seinen Besitz am Bodensee für seinen Sohn zu vergrößern, für Fischerei und Jagd einen eigenen Grund und Boden zu haben. Ein vorhandenes Pächterhaus sollte umgebaut und für einen noch abgeschlosseneren und dem Touristenverkehr noch mehr entzogenen Wohnsitz eingerichtet werden, als „Seehalde" ihn bot.

Anton von Werner gab die Anregung, daß Dr. Scheffel sich mit uns in Verbindung setzte. Das Haus sollte in bestimmten Gegensatz treten zu dem Charakter von „Seehalde", welche mehr einer städtischen Villa gleicht, der stillen Arbeit, einfachem Leben, der Jagd gewidmet sein.

Im September 1877 verbrachte ich, einer Einladung Scheffels folgend, mehrere Wochen in der „Seehalde". In dieser Zeit wurde der Plan des Neubaues und der Einrichtung besprochen und skizziert, gemeinsam der Modus gefunden für das, was Scheffel für sich zu haben wünschte. Die Bearbeitung des Projekts ist in Berlin, die Ausführung im Jahre 1878 und 1879 erfolgt. — Angebaut ist im Wesentlichen nur der Turm an das alte Haus, dadurch je ein Zimmer in jedem Geschoß um das Doppelte vergrößert. Im Erdgeschoß erstand somit ein Jagdzimmer, im ersten Stock das Arbeitszimmer mit der Aussicht aus dem Erker auf Radolfzell, Hohentwiel usw. Alle Wohnräume wurden an Decken und Wänden in Tannenholz getäfelt, mit alten Möbeln, einfachem Geschirr, Andenken und Erinnerungsstücken an Scheffels 50. Geburtstag ausgestattet. . . .

Er hatte die Mettnau und das Haus darauf sehr lieb, weil er seinen neuen Besitz erst verteidigen mußte, — dem See, der durch Hochwasser Anpflanzungen und Einrichtungen zerstörte, den Reichenauer Fischern gegenüber, welche vermeintliche Rechte an sein Gestade geltend machten, in sein Eigentum brachen, wenn der See dasselbe zeitweilig unter Wasser setzte und erst durch Prozeß und Eigenhilfe ferngehalten werden konnten. (Vergl. Gedicht: „Der Grundherr von der Mettenau Schützt kämpfend sein Gebiet.") . . .

Zeitweilig hegte Scheffel auch den Plan, einen Winter auf der Mettnau zu verleben, um ganz abgeschlossen wieder eine Arbeit zu versuchen. Rücksichten auf die Erziehung seines Sohnes, von dem er sich nicht trennen wollte, hinderten die Ausführung des Planes; gewiß hat ihn aber der Gedanke, sich ein abgeschiedenes gemütliches Haus für eine Arbeit, die ihm vielleicht noch gelänge zu schaffen, mitbestimmt, den Bau auf der Mettnau überhaupt zu unternehmen."

So weit der Bericht v. Großheims, wie ihn uns G. Zernin mitteilt. Und nun folge eine nähere Beschreibung des fertigen Mettnauhauses und seiner Lage und

Umgebung, wie es sich dem von Radolfzell Herkommenden, sei es zu Wasser oder zu Lande, darbietet. Ein langer einsamer Weg führt hart am nordöstlichen Seeufer hin, an das die Wogen des Sees leise anschlagen. Bald steigt derselbe etwas bergan, und man erblickt auf sanfter Anhöhe liegend das Landhaus, des Poeten Tusculum, das wirklich einen wunderhübschen Anblick darbietet. „Die dem Wanderer zugekehrte Westseite mit dem Turm — wir gebrauchen die Worte Zernins — zeigt eine ganz eigentümliche, urdeutsche Façade; sie trägt auf dem Raume zwischen dem breiten Fenster des Erdgeschosses und dem schön gegliederten Fenster des mittleren Stockes in gothischen Buchstaben die Inschrift:

Seehalde, Gott walte,
Und schaff uns auch die Mettenau
Zu einer trocknen festen Au!"

Die Eingangspforte befindet sich an der Südseite, und es ist über derselben in sinniger Weise eine Seerose aus Stein gehauen. Zu Wasser fährt man ungefähr 20 Minuten lang dem rebenbekränzten Strand entlang. Dann tritt, wie Frau von Freydorf schildert, die kleine Halbinsel immer mehr hervor und bald taucht aus Schilf und Gerödicht des Vordergrundes ein altertümlich Turmgebäude auf, das aus der Ferne fast einer Kirche ähnlich sieht. Das ist das Mettnauhaus. Es paßt so gut hinein in die ganze Landschaft, es steht so auf dem richtigsten Fleck, daß es auf den ersten Blick bekundet: ein Maler hat die Skizze entworfen und es hineingedacht in diese Gegend.

Der Wunsch des Dichters, die Mettnau möge in eine trockene Au verwandelt werden, könnte, wie Scheffel einmal gesprächsweise bemerkte, leicht zur Erfüllung gebracht werden, wenn unten bei Stein, wo der Rhein aus dem See fließt, ein paar handfeste Spatenstiche geschähen und das Wasser leichteren, ungehinderten Abfluß hätte; dann wäre die Mettnau vor den fast alljährlich wiederkehrenden Überschwemmungen geschützt, die sie früher, ehe die Radolfzeller, wie schon oben bemerkt, ihrem Dichter zu lieb, den Fußweg hochgelegt hatten, oft für einige Wochen zur Insel machten. Dagegen müßten freilich die Städte am großen Bodensee, Bregenz, Friedrichshafen, Konstanz Einsprache erheben, weil dann überall das Wasser sinken würde und die Hafenbauten zu weit zurücklägen. Übrigens liegt das Mettnauhaus selbst hoch genug, um vor dem Wasser geschützt zu sein.

Der Leser gestatte uns nun, ehe wir in das Poetenhaus selbst eintreten, eine poetische Schilderung der Mettnau, wie sie eine Gesellschaft von Nürnberger Herren und Damen in der kleidsamen Patriziertracht des 16. Jahrhunderts bei einem Besuche im Jahre 1881 faßten, wiederzugeben.

„Wenn Ihr vorüber seid der heil'gen Zelle,
Die Radolfs frommer Sinn am See erbaute,
Dann schaut Euch nach dem Berg um: Hohentwiel.
Nordwestlich muß er liegen. Vor Euch aber
Helvetiens Ufer und die Schneegebirge;
Wo nun die Erde weit zum See hinaustritt,
Vergleichbar, als ob sie die Hand noch biete
Der längstgetrennten Schwester Reichenau,
Erhebt sich aus dem Schilf des grünen Ufers
Ein Herrenhaus mit Giebel, Turm und Fahne;
Der Wetterhahn tanzt lustig auf dem Dache,
Und wüste, langgewund'ne Drachen speien
Das Regenwasser bei Aprilenwetter.

Hell spiegeln in den kleinen, runden Scheiben
Der bunten Fenster, die nach Ost und West
Und Süden freundlich übers Wasser glänzen,
Sich Morgenrot und klare Mittagssonne
Und auch des Abends rote Feuergluten.
Dort laßt den Kahn durch Schilf zum Ufer fahren
Und landet an. Die Mettnau ists, nach der
Ich Euch entsendet."

Beim Eintritt in das Mettnauhaus fühlt man sich sofort in altvergangene Zeit versetzt. Schon an der Hausthüre, fährt Frau von Freydorf in ihrer Schilderung der Mettnau fort, hatte das schwere verschnörkelte Eisenschloß mit Griff und Klopfer unsere Aufmerksamkeit erregt, im Gang waren Schild und aufgestellte Hellebarden. Das Schloß hatte Freund Klose an einem alten Thunerhause gefunden und dem Dichter geschenkt, während die Hellebarden gleichfalls von einem Freunde und Bruder in Apollo, von Herrn Vierordt in Karlsruhe, stammten. Und alles, Bilder, Humpen, Krüge und mancher andere Hausrat sind Geschenke und erzählen von der Jubiläumsfreude des Jahres 1878. Das erste große Zimmer links vom Eingange ist dunkel getäfelt und es stehen auf seinen hohen Gesimsen Humpen, Gläser, Teller und allerlei andere Geräte in malerischer Anordnung beisammen. Der grüne Kachelofen, der Gewehrschrank mit blinkenden Waffen, — alles paßt harmonisch zusammen. Die weiten und großen Erkerfenster sind ringsum mit runden, zum Teil bunten Butzenscheiben eingefaßt, welche das Sonnenlicht in warmen, farbigen Strahlen auf die dunklen Wände werfen; der mittlere Teil des Fensters besteht aus klarem Spiegelglas, so daß die schöne Gegend frei vor den Augen liegt und nur um so wirksamer hervortritt aus dem bunten Glasrahmen und der Holztäfelung des dunklen Zimmers. Sowohl in der Halle als dem daranstoßenden kleinen Eckzimmer laufen den Wänden entlang braune Holzbänke, die sich mit der Holzvertäfelung zu einem schönen Ganzen fügen.

Wenn die Sonne hinter dem Hohenstoffeln bei ihrem Untergange versinkt, genießt man durch das Spiegelfenster des Mettnauturmes ein in täuschender Ähnlichkeit an den Vesuv mahnendes Schauspiel. Es hängt in eben diesem Turmgemach an der östlichen Wand ein Bild des Malers Klose, welches eine durch vulkanischen Prozeß in der Nähe von Sicilien aus dem Meere entstandene Insel darstellt. Bild und Wirklichkeit des, wie allbekannt, ebenfalls durch vulkanische Kraft emporgetriebenen, vor den Augen liegenden Hohentwiel entsprechen sich in auffallender Weise. Was nun den langjährigen Prozeß mit seinen Nachbarn betrifft, um noch einmal auf diesen wunden Punkt zurückzukommen, so wirkte derselbe äußerst verstimmend auf des Dichters an und für sich schon etwas verdüsterten Seelenzustand. Weil er mit seinen vermeintlichen Rechtsansprüchen aus Mangel an positiven Beweisen nicht durchdringen konnte, so arbeitete sich Scheffel in seiner etwas hartköpfig alemannischen Natur so nach und nach in eine förmlich misanthropische Stimmung hinein, die sich auch in einem im Nachlaß veröffentlichten Gedichte „Mettnaustimmung" ausdrückt.

Wir teilen die betreffende Stelle mit, weil sie zugleich auch eine Beschreibung der Mettnau in des Dichters Auffassung gibt. Der Kranz ist der von den Nürnbergern ihm überreichte.

„Heut pfeifft der Sturm, heut brandet der See
Mit Gischt zu des Sträßleins Dämmung;
Frost schauert mich an, und wohin ich seh:
Sündflutliche Ueberschwemmung.

Im Erkerstüblein hängt blaß und verblüht
Der Kranz, den ich niemals vergesse, . . .
Und sorgenmüd wälzt das Gemüt
Fünf schwere Civilprozesse.

Aus Heimat und Thurgau bedroh'n mich im Chor
Die Nachbargemeinden wie Drachen,
Und schnuppernd schnappt aus Schilf und Rohr
Des Fiskus Haifischrachen.

Kläng nicht Windharfengetön aus der Höh'
Wie Erlösung von irdischen Nöten,
Ich spräche: „Der Teufel hol' dich, o See,
Du Pfütze, voll Schlangen und Kröten!'' "

Der Ausgang der ganzen Sache war, wie schon oben angedeutet, nie entschieden. Zernin berichtet in seinen „Erinnerungen" etwa folgendermaßen darüber: Die Fischer von Reichenau hatten in Ausübung der ihnen angeblich aus alter Zeit zustehenden Gerechtsame vielfach das Scheffel'sche Eigentum verletzt, waren fischend mit ihren Kähnen über seine Niederung gefahren, hatten Reben und Pfähle beschädigt, kurz auf seinem Grund und Boden gewirtschaftet, als wäre es nicht sein, sondern ihr Eigentum. Da waren sie aber bei dem rechtskundigen, thatkräftigen Manne übel angekommen. Es entspann sich ein Rechtsstreit und Scheffel, dem es darum zu thun war, genau zu wissen, wie weit seine Eigentumsrechte gingen, hatte sich keine Mühe verdrießen lassen, die alten vergilbten Papiere der Rechtstitel seiner Vorbesitzer zu prüfen und die staubigen Archive von Radolfzell zu durchforschen. Endlich erlangte er die feste Überzeugung von der vollkommenen Begründung seiner Ansprüche, und nun beschloß er auch mit seiner zähen Natur in dem ihm aufgedrungenen Kampfe nicht zu wanken und zu weichen, bis der Streit vollständig ausgefochten sei. Die erste Instanz seines Prozesses wurde zu seinem Nachteil entschieden; allein in zweiter Instanz erging schon ein anders lautendes Urteil, so daß der Dichter wieder bessere Hoffnungen faßte. Die Sache konnte jedoch — die im Anhang gegebenen Prozeßakten einer viel früheren Zeit beweisen es — nicht endgiltig entschieden werden, und es gilt hier das Horazische Wort: Adhuc sub judice lis est.

Es bliebe uns nun nur noch eine Frage in Bezug auf die Geschichte der Mettnau zu lösen, die Frau von Freydorf in der mehrfach citierten Heidelberger Festschrift mit den Worten andeutet: „Später erfuhr ich noch einen andern merkwürdigen Zufall, der mit der Mettnau zusammenhängt, dessen sich der Dichter aber auch erst bewußt ward, als er sie schon im Besitz hatte und das betreffende Buch längst geschrieben war. Dort in dem damaligen Herrenhaus der Halbinsel war im Jahre 983 Wolfgang, Graf von Nellenburg, geboren worden, der spätere Bischof von Regensburg, dem Scheffel die herrlichen Bergpsalmen in den Mund legt." — Auf briefliche Anfrage wurde mir von derselben Frau von Freydorf die Antwort, daß Scheffel mehrere Male sich darüber ausgesprochen habe, daß die Mettnau zur Nellenburgischen Herrschaft oder Lehen gehört habe, und daß er sich einmal des Längeren darüber ausgesprochen habe, als sie (die von Freydorf'sche Familie und Scheffel) bei einem Besuche auf Schloß Langenstein alte Glasfenster mit dem Nellenburgischen Wappen usw. fanden.

Die Sache schien mir bei der bekannten Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der Scheffel sonst alte Urkunden studierte, wichtig genug, um etwas näher auf dieselbe

einzugehen. Die Legenden, welche wir übrigens nicht als vollgültige Quellen betrachten wollen, weil sie ja gewöhnlich mehr erbauliche Zwecke verfolgen, enthalten sehr von einander abweichende Angaben. Die von Georg Ott, die, wie auf dem Titelblatt bemerkt ist, nach den besten Quellen bearbeitet ist, sagt über die Herkunft des hl. Wolfgang (31. Oktober, Seite 2040) nur: „Er war das Kind rechtlicher Eltern aus dem ehemaligen Schwabenlande. Ihr Wohnort und ihr Stand ist nicht bekannt." Und weiter: „Beiläufig zwölf Jahre alt, geleitete ihn sein Vater in das Kloster Reichenau unweit Konstanz am Bodensee, wo Jünger des hl. Benedikt eine berühmte Schule hielten und viele Jünglinge aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes zusammenströmten, um unter der Leitung der frommen und gelehrten Mönche den Wissenschaften obzuliegen."

Eine zweite Legende von Michael Sintzel, die zu den besseren zählt, schreibt: „Der hl. Wolfgang war aus dem gräflichen Hause von Pfullingen in Schwaben und wurde von seinen Eltern schon als etwa siebenjähriger Knabe in das Kloster Reichenau geschickt." Und in dem „Leben der Väter" von Alban Buttler. Nach der französischen Übersetzung von Godescard bearbeitet von Räß und Weis heißt es: „Wolfgang stammte nach Rader (Bavaria sancta Tom. I, p. 94) aus einer sehr berühmten Familie. Wir wollen indessen lieber dem alten Verfasser seines Lebens glauben, der aussagt, daß seine Eltern aus dem Mittelstande gewesen. Er war gebürtig in Schwaben. In einem Alter von sieben Jahren ward er einem tugendhaften Geistlichen in der Nachbarschaft übergeben. Etwas später schickte man ihn in das Kloster Reichenau."

Ferdinand Jänner endlich in der „Geschichte der Bischöfe von Regensburg", Regensburg 1883—1886, gibt Tom. I, S. 350 nur an: „Wolfgang war ein Schwabe, entsprossen einem edlen Geschlechte von Pfullingen." Wir werden also schon zum zweiten Male auf Pfullingen hingewiesen. Es ist dieses der Name des jetzt württembergischen Städtchens unweit Reutlingen im Eschatzthale am Fuße des Ahlsberges im Schwäbischen Jura, wo in den frühesten Zeiten ein mächtiges Geschlecht, eben die Grafen von Pfullingen hausten. Doch von einem Nellenburg ist immer noch nirgends die Rede, und es läßt sich in Wirklichkeit, wie mir Oberhofbibliothekar Dr. W. Brambach in freundlicher Zuschrift des Ausführlichen bemerkt, eine Angehörigkeit des hl. Wolfgang zum Nellenburgischen Geschlechte durchaus nicht beweisen. „Die einzig brauchbare Nachricht," sagt eben Dr. Brambach, „ist wohl Annal. Zwifaltens› ad annum 972: Sanctus Wolfgangus Suevigena de Phullingen natus Ratispone episcopus est factus. (Vergl. Monument. German. script. X, p. 53.) Damit ist also nicht einmal der Familienname gegeben. Daß es nicht die gräfliche Familie von Pfullingen sei, hat Roman Zierngibl in einer Monographie beweisen wollen: „War der hl. Wolfgang, Bischof von Regensburg, ein geborner Graf von Pfullingen?" (Vergl. Neue historische Abhandlungen der bayerischen Akademie V. München 1798, S. 679 ff.) Demgemäß sagt Stälin (Württembergische Geschichte I (1841), S. 566), daß er aus einer „Familie von Pfullingen" hervorgegangen sei. Die Familie scheint ingenua, aber nicht nobilis (also dem höheren Adel angehörend) gewesen zu sein. Damit würden also die Nachrichten der oben angeführten Legenden wieder in ihr Recht eingesetzt werden, die von Eltern aus dem Mittelstande, also von Gemeinfreien reden. Alles spricht also für Pfullingen als Geburtsort; aber nicht für die gräfliche Abstammung. Wäre nun, wie Scheffel meinte, der Bischof Wolfgang auf der Mettnau geboren, so hätte er freilich dieser hohen Adelsfamilie angehören müssen; denn nur eine sehr mächtige Adelsfamilie hätte zu Pfullingen und auf der Mettnau residieren können.

Wie kam nun aber Scheffel wohl auf den Gedanken, daß sein Bischof Wolfgang ein Nellenburger gewesen sei? Dr. Brambach spricht sich in seiner Zuschrift sehr überzeugend so aus: „Wie Scheffel zu seiner Annahme gekommen, läßt sich erraten. Er wird die unverbürgte Nachricht vor Augen gehabt haben, daß die Mutter Wolfgangs eine Gräfin von Veringen war. Veringen und Nellenburger waren in Verbindung — ergo: Zuerst ein poetischer Einfall, dann ein lieb gewordener Gedanke, endlich ein Dogma."

Der Umstand, daß, wie mir Dr. Werber in Radolfzell schreibt, eine alte Kapelle zum hl. Wolfgang auf der Mettnau stand und daß der dortige Brunnen „St. Wolfgangsbrunnen" heißt, kann natürlich nichts beweisen, denn wir finden gar viele Kapellen und Kirchen im Schwaben- und Bayernlande, die auf den Namen St. Wolfgang geweiht waren, und die Brunnen werden ja gar häufig nach den dabei befindlichen Gotteshäusern genannt. — Wenn wir nun auch in unseren Untersuchungen über die Mettnau mehrfach zu keinem positiven Resultate gekommen sind, und wenn auch die folgenden Auszüge aus den archivalischen Akten ebenfalls eine gewisse Unbefriedigtheit in dem Leser zurücklassen: so dürften doch die gegenwärtigen Studien, wenn auch nur vereinzelte, doch immerhin interessante Streiflichter in eine Zeit und auf einen Fleck deutscher Erde werfen, wo alles noch im Fluß war und wo, wie Scheffel in seiner Vorrede zum „Ekkehard" sagt, „starke Zustände" herrschten und „trotz aller politischen Zerklüftung und Gleichgültigkeit gegen das Reich tapferer Mannesmut" an den von den Vätern ererbten Zuständen festhält

Es sei uns, bevor wir zur Wiedergabe der trockenen Akten übergehen, gestattet, unsern Lesern ein Gedicht mitzuteilen, welches im „Scheffel-Gedenkbuch", dem ersten Jahrbuch des Scheffelbundes, herausgegeben von A. Breitner, Wien, A. Hartleben 1890, S. 102 f., Aufnahme fand.

Der Gutsherr von Seehalde und Mettnau im Kampfe mit den Reichenauer Fischern.

Von Professor Joseph Stöckle.

1. Das war der Herr der Mettenau,
Der sprach: „Daß Gott mir helf'!
Mein Sohn, das Sitzen macht mir flau,
Wir jagen bis halb zwölf.
'Raus da! 'raus aus dem Haus da!
Wildenten habet Acht!"
Die Beiden schleichen beutefroh
Still durch's Gebüsch und sacht.

2. Gestiegen war der Untersee
Gewaltig über Nacht,
Es hat der Föhnwind von der Höh'
Den Wasserschwall gebracht.
„'Ran da! 'Ran mit dem Kahn da!"
Die Jäger steigen ein,
Und fahren Beide unverzagt
Kühn in den See hinein.

3. Sie treiben dann dem Strand entlang,
Wie einstens von Sanct Gall,
Zu fischern einen guten Fang,
Der Leutepfarr' Möngal.
„Doch schau' dort! Schau' nach der Au dort!"
Mettnau ragt inselgleich,
Wo vordem Jagdgrund, brausen jetzt
Die Wogen im Bereich.

4. Ob Rebpfahl und Gebüsch jetzt taucht
Kriekent' und wilde Gans;
Fischotter mordfroh nieder faucht,
Schlägt's Wasser mit dem Schwanz.
„Piff paff los! Nur immer straff los!
Viktor, daß Gott uns helf!
Wir werden einen Braten han
Bevor es schlägt halb Zwölf!"

5. Was rudert um die Ecke dort?
„Pest, Aussatz in's Gebein!"
Potz Wetter! Fischer sind am Ort,
Zieh'n ihre Netze ein.
„Hoi Halloh! Wie, was? Wer fischt da?
Mein Boden ist's und Grund;
Daß hier aufhört das Fischerrecht,
Thu' ernstlich ich Euch kund."

6. Doch höhnisch lacht die Fischerrott'
Zu unseres Dichters Groll
Und fügt zum Bösen noch den Spott,
Bis daß das Maß war voll:
„Nix da! Wir weichen nicht da!
So weit das Wasser geht, —
So steht's in alten Rodeln fest, —
Uns Fischerrecht zusteht."

7. Der Meister, dem dies war zu bunt,
Entspringt dem Kahn im Zorn,
Und, stehend jetzt auf eig'nem Grund,
Die Rott' er nimmt aufs Korn.
„Nix da! Aus dem Gesicht da,
Ihr Wasserratten flieht!
Der Grundherr von der Mettenau
Schützt kämpfend sein Gebiet."

8. Die Fischer kennen ihren Mann
Und fahren stracks zurück;
Der Meister steiget in den Kahn
Und ruft mit droh'ndem Blick:
„Weicht nur! Ja, weicht und fleucht nur
Und kommt mir nimmermehr!
Mein alamannisch Grundrecht schütz'
Ich stets im Schwäb'schen Meer."

9. Ein Zeller Fischer grüßend naht:
„Herr Doktor, so war's recht!"
Und reicht zum Dank für muth'ge That
Dem Dichter einen Hecht.
„Jetzt heim da! Heim aus dem Leim da!
Viktor, wir fahr'n nach Haus.
Wenn's auch an Wildpret heut gebricht,
So thut's der Fisch zum Schmaus."

Urkunden

aus den Jahren 1610 bis 1615 über die Reichenau'sche
Jurisdiktionaldifferenz,

welche sich um diese Zeit ereignet zwischen der Reichenau Herrn Oberbeamten und auch deren Herrn Nellenburgischen Oberbeamten und hiesiger Stadt, die hohe und niedere Jurisdiktion auf der sogenannten Mettnau und gleich dabei liegenden Hagnau betreffend, welche der Reichenau Beamte contra Nellenburg und hiesige Stadt mordicus behaupten wollen. Da indessen Nellenburger seits samt der Stadt neue Marken gesetzt worden, kamen in einer Nacht acht mit Leuten beladene Schiff, welche die Marken ausgehöbt und mit sich hinweggeführt und welches dann in eine weitläufige beiderseitige Zwistigkeit erwachsen. Damaliger Bischof Jakob Fugger als Herr der Reichenau beschwerte sich bei Erzherzog Karl, dem damaligen Markgrafen zu Burgau und Gubernator der vorderösterreichischen Lande. Von da kam ein Reskript an Nellenburg wie auch an die Regierung zu Innsbruck, wobei Nellenburg und die Stadt zu agieren zur Beibehaltung ihrer Jurium nit unterlassen. Wurde darauf beiderseitig auf einen Augenschein kompromittieret. Darauf eine Zusammenkunft, Konferenz und gütlichen Vergleich angesehen; nach diesem Commissarii, zur Entscheidung solcher Strittigkeit ernennt; ein Vergleichungsrezeß beliebt, so aber nit bald diesem, bald jenem Teil gefällig, doch endlich wiederum neue Marken gesetzt worden. Nachdem vorher beiderseits ein Augenschein genommen worden, folgt Nellenburgischer Bericht an Erzherzogen wegen strittigen fünf hohen Obrigkeitsmarken, Reichenauer Protestation wider das von der Stadt auf der Hagnau angestellte Jagen, der Stadt Gegenprotestation, Relationes nach Innsbruck, Erzherzoglicher Befehl an die Herren Commissarios (waren Maximilian Schenk von Stauffenberg, Hauptmann zu Konstanz, und Adam Keller, der Rechten Liceat) (sic!) wegen vorzunehmender Markensetzung und Vergleichungsrezeß auf Ratifikation, Innsbruck Intimat wegen Österreichischer Jurisdiktion über den Bodensee samt Antwort. — Indessen nebst allerseitigen Correspondenzine stände die Sache noch allzeit sub lite pendente, die partes litigantes doch daneben zu einem Vergleich inclinierten, davon aber bisher nichts Authentisches gefunden, außer nur in Copiis und aufgesetzten Konzepten. Von einem Hauptvertrag und Vergleich, oder wie die Sache beiderseitig beigelegt worden, ist weiter nichts mehr zu finden.

Anmerkung. Vorstehendes ist mit kräftiger Schrift auf dem ersten Blatt des Aktenkonvoluts gewissermaßen als Résumée den Verhandlungen beigefügt und gibt einen Ausblick auf den ganzen Inhalt des Fascikels. An die einzelnen Aktenstücke, die wir nun entweder im Auszuge oder auch stellenweise wörtlich folgen lassen, ist von einer spätern Hand der kurze Betreff jeweils unten links und das Datum rechts oben beigeschrieben. Wir lassen nun die Akten mit vorausgeschriebenem Datum der Reihe nach folgen, wie sie im Fascikel geordnet sind.

8. Januar 1610. Die guten Fründ und Nachbarn werden wegen der Gerichtsbarkeitsgrenzen — es wurden Personen auf Nellenburgischer Seite auf der Straße bis ans Thor ergriffen, — auf Montag den 25 huius eingeladen, auf den Augenschein zu erscheinen. Unterzeichnet der Markgräflich Burgauische Beamte der Landgrafschaft Nellenburg.

Beigegeben ist ein Extrakt aus Gemeiner Stadt Radolfzell, Steuerbuch de anno 1440, Fol. 51. Gemeine Vögt. Item die Mettnau mit all ihr Zugehördt ist der mittlere Teil eigen und die zween Teil Lehen von Ow, hondt sie versteuert für 500 Pfund Heller. — Die Richtigkeit der Abschrift aus dem in Pergament gebundenen Steuerbuch wird von Christian Manz, dem Notar von Konstanz, unterm 2. April 1703 mit Doppelsiegel bestätigt.

18. Januar 1610. Betrifft die Reichenauer Differenz wegen des Einzugs der Gotteshausleute in die Stadt Radolfzell. Ein Mann mit Weib und Kind ist aus der Stadt oder deren Jurisdiktion vertrieben worden und mußte sich zu Wollmatingen aufhalten. Unterzeichnet die Bischöflich Konstanzischen Oberamtsleut auf Reichenau.

21. Januar 1610. Ein Konzept einer Remonstration des Bürgermeisters und Rats der Stadt Zell gegen den Bischöflichen Erlaß. Verlangen einer Konferenz.

28. Januar 1610. Von Gottes Gnaden Karl, Markgraf des heiligen Römischen Reiches zu Burgau, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hohenberg beklagt die „verschiedenen Spänn und Irrungen" zwischen der Landgrafschaft und Zell wegen des Gerichtsbezirks. Im Weiteren ist von Übergriffen der Stadt in die Rechte Nellenburgs, daß z. B. Leute auf der Landstraße vor dem Thor ergriffen worden seien, die Rede. Mahnt zur gütlichen Beilegung der Sache durch eine Zusammenkunft.

12. März 1610. Begleitschreiben der Regierung von Innsbruck zu dem vorigen. Dringt auf Ausgleich im Mai auf einer Zusammenkunft. Fünf Siegel, drei Unterschriften, darunter die des Vizekanzlers.

Stockach, 17. Mai 1610. Der Augenschein wird von den Nellenburgischen Amtsleuten auf den 14. oder 15. Juni vorgeschlagen.

25. Mai 1610. Beantwortung des vorhergehenden Schreibens. Der Bürgermeister und die Stadt Radolfzell finden den 14. Juni als Tag des Augenscheins genehm.

Datum **Meersburg, 28. Mai 1612.** Eine 2 Bogen (6¹/₅ Seiten) umfassende Kopie einer Klageschrift des Bischofs Jakob von Konstanz, Herrn der Reichenau und Öhringen 2c. an den Landgrafen Karl wegen einseitiger Setzung von Marksteinen von Seiten Zells und Nellenburgs, ohne das Gotteshaus Reichenau zu berücksichtigen, auf der Mettnau, die doch Reichenauisches Lehen sei. Der Bischof berichtet, daß er die Sache dadurch wieder ad integrum habe herstellen lassen, daß auf seinen Befehl die Marksteine seien ausgerissen worden.

27. Juni 1612. Konzept eines Schreibens an den Hochwürdigsten Herrn Maximilian, Erzherzog von Österreich, von dem Bürgermeister und Rat der Stadt Radolfzell, die Markungsgrenze der Stadt und Nellenburgs betreffend. — Die Stadt führt bittere Klage wegen der Gewaltthätigkeit der Reichenauer Amtsleute, die sogar mit Reisigen an den Ort gekommen, wo die Grenzmarken herausgerissen worden seien.

Meersburg, 28. Juni 1612. Kopie eines Schreibens des Bischofs von Konstanz an den Markgrafen von Burgau. Berichtet, daß die Stadt Radolfzell und die Nellenburgischen Amtsleute Marken mit den beiderseitigen Zeichen ohne Rücksicht auf das Gotteshaus Reichenau gesetzt haben, wodurch letzteres zum

halben Teil von seinem Eigentum (Mettnau) ausgeschlossen wurde. Der Bischof habe nächtlicher Weile und in der Stille die Marksteine wieder wegnehmen lassen. Denn die Billigkeit erfordere, daß zu jeder neuen Marksteinsetzung die anstoßenden Parteien sollen zeitlich erfordert und geladen werden. Die Reichenau sei verkürzt, ebenso die bischöflichen Rechte auf dem der Mettnau gegenüberliegenden Ufer gegen Markelfingen. Der Bischof dürfe nichts seiner und der Reichenau Rechten vergeben, weil er für alles verantwortlich sei. Er ersucht um Abstellung der Feindseligkeiten von Seiten der Nellenburgischen Beamten und Freundnachbarlichkeit.

4. Juli 1612. Konzept eines Berichtes der Stadt Radolfzell nach Innsbruck wegen ausgerissenen Marken. Die von Reichenau seien Nachts zwischen 9 und 10 Uhr mit acht Schiffen der Mettnau zugefahren; die Stadt bittet um Rückgängigmachung dieser Gewaltthat.

9. Juli 1612. Markgraf Karl fordert von seinen Beamten Bericht in Betreff des Falles wegen der Setzung der Marksteine auf der Mettnau. In dem Schreiben ist auf den bischöflichen Bericht hingewiesen.

Stockach, 2. August 1612. Ausführlicher Bericht der Amtsleute von Nellenburg über die Markensetzung. Sie setzen auseinander, daß die Ansprüche des Bischofs (bezw. Reichenaus) nicht so unzweifelhaft seien, wie der Bischof es darstelle, und weisen auf einen Bericht und auf eine zu Überlingen gehaltene Tagsatzung vom Jahre 1593 zurück. Es folgen die Stellen: „Sie (die Reichenauer) setzten Marken, weil sie allerorten, allda ihnen die nieder Obrigkeit zuständig, auch die hoch- und forstlich Obrigkeit haben wöllen, weil ihnen aber in der Mettnau weder Grund noch Boden, Gericht noch Obrigkeit, sondern das Alles denen von Radolfzell (diese Stellen sind in der Urkunde mit starken Bleistiftstrichen, wahrscheinlich von Scheffel selbst, am Rande der Urkunde angestrichen), der berührten Landgrafschaft Nellenburg aber die hohe und forstliche Obrigkeit gehörig, daß deswegen um beliebter Kürze willen nochmalen auf den Vergleich von 1517 hingewiesen wird. (Es ist dies der von uns oben angeführte Vergleich vom 1. Mai 1517, Rad. Urk. 182, Gen.-L.-Arch. 176, zwischen Jakob von Landau, Nellenburgischem Vogt, und der Stadt Radolfzell.) Weder die Bischöflichen, noch Reichenauischen haben sich des angefochtenen Grenzbezirks der Mettnau weder der hohen noch niederen Obrigkeit falls jemahlen angemaßt, viel weniger exerciert. Nellenburg und die Stadt haben nur das durch Marken abgegrenzt, was Nellenburgs hoher und Radolfzells niederer Gerichtsbarkeit angehören. Die Stadt lasse sich nicht gefallen, daß derselben ein solch großer Bezirk ihrer besten Güter bis gar an die Stadt angefochten und benommen werde; sie setze Gut und Blut daran, die Anmaßungen des Bischofs zurückzuweisen.

20. August 1612. Zuerst ein Verzeichnis der gesetzten Marken (12 an der Zahl) und ihr Standort. Für unsern Fall wichtig: 3 und 6 gegen den Mühlbach, und 10 gegen die Mettnau hinaus. Beigegeben ist ein unvollendetes Beschwerdekonzept von Seiten der Stadt. — Dann folgt die Kopie eines Schreibens der Stadt an Erzherzog Maximilian mit der Bitte um Schutz

gegen die Reichenau auch im Interesse von Österreich selbst. Die Markungsgrenzen hoher Obrigkeit sollen entschieden werden.

Altdorf, 20. August 1612. Die vorderösterreichische Regierung bittet Radolfzell um Schriften und Dokumente in Sachen der strittigen Punkte.

22. August 1612. Kopie eines Schreibens der Stadt Radolfzell an den österreichischen Kanzler. Bürgermeister und Rat versichern ihre Ergebenheit und bitten den Kanzler um seine Mithilfe in der strittigen Sache.

31. August 1612. Kopie eines Schreibens an die Amtleute in Altdorf (vorderösterreichische Regierung) in demselben Betreff.

4. September 1612. Die Räte und Amtleute der Landvogtei Schwaben bescheinigen den Empfang des alten Vertrags und der andern schriftlichen Berichte; sie sollen der österreichischen Regierung vorgelegt werden. Raptim.

7. September 1612. Protestation und Kontradiktion des Bischofs von Konstanz gegen die Ausführungen Radolfzells. Es ist eine notarielle Urkunde mit Siegel des Notar Sauter in Meersburg. Die Klage dreht sich um eine Jagd der Radolfzeller auf der Insel Hagnau. Der Bischof bittet „instanter, instantius, instantissime“, daß diese seine Protestation ad notam genommen werde, und daß die Regierung der Stadt tüchtig insinuieren solle, was sie zu thun bezw. zu lassen habe.

30. Oktober 1612. Gegenschrift Radolfzells an den Erzherzog wegen des bischöflichen Protestes. Bitte um Protektion bei dem Streit um die Gemarkungsgrenze. Die Stadt versichert, daß sie alles daran setzen werde, damit ihr Recht gewahrt bleibe.

Ohne Datum. Bescheid und Entwurf der Stadt gegen den Protest des Bischofs. Die Stadt versichert noch einmal, trotz der Gewaltthätigkeit Reichenaus nicht von ihrem alten Rechte zu lassen. Es wird ein Präcedenzfall von einem ertrunkenen Fischer von Itznang angeführt, dessen Leichnam zum St. Ratolfsbrunnen auf der Mettnau geschwemmt und von der Stadt ordnungsgemäß als in ihrem Bezirk aufgefunden begraben worden sei.

21. Januar 1613. Originalurkunde aus der erzherzoglichen Kanzlei in Innsbruck (gez. Engelhard Dietrich, Paul Strauß und Stromayer). Vorschlag zum Augenschein, Erneuerung einer Kommission, Rat zum gütlichen Vergleich und Mahnung zur christlichen Freundnachbarlichkeit.

31. Januar 1613. Kopie eines Schreibens der bischöflich Konstanzischen Kanzlei an den Erzherzog Maximilian, in welchem erklärt ist, daß man mit der Abordnung einer Kommission einverstanden ist.

31. Januar 1613 und **7. Februar 1613.** Zwei Entwürfe von Schreiben der Stadt Radolfzell an die österreichische Regierung in Betreff der Kommission und Mittelspersonen.

Stockach, 25. Februar 1613. Kopie. Schreiben der Nellenburgischen Beamten an die Regierung, die Kommissionshandlung betreffend. Es ist wieder auf den Vertrag von 1517 hingewiesen. Es ist auch erwähnt, daß ein gewisser „Vogt“ früher von Nellenburg aus auf der Mettnau um 200 fl. gestraft worden sei (also ein zweiter Präcedenzfall). Die Beamten glauben übrigens nicht, daß Konstanz wegen dieser „Spähn“ sich auf kommissarischen Vergleich einlassen werde.

16. Februar 1613. Original. Der österreichischen Regierung Mahnung an die Stadt zum Vergleich, sonst käme die Sache vor das Kammergericht in Speyer. Die Regierung sieht einer Erklärung entgegen.

28. Februar 1613. Kopie. Der Landgraf Karl von Burgau-Nellenburg schlägt der österreichischen Regierung vor, daß die Marken wieder an die alten Orte gesetzt werden. Das Schreiben ist von Günzburg aus erlassen.

14. März 1613. Kopie. Der Bischof von Konstanz schlägt der österreichischen Regierung seinerseits Kommissionsmitglieder, darunter Joachim von Hausen und Konrad von Bodman, vor.

23. März 1613. Kopie. Die österreichische Regierung macht ihre Kommissionsmitglieder namhaft.

30. März 1613. Schreiben der österreichischen Regierung an die Stadt wegen der Kommission.

1. April 1613. Die Regierung an die Stadt wiederum wegen des Kommissionsintimato des Innsbruckischen Hofexpeditors und Taxators Ulrich Bauer.

9. April 1613. Kopie. Schreiben des Max Schenck von Stauffenberg, des Hauptmanns von Konstanz, an die Stadt wegen der aufgetragenen Kommission. Neben ihm ist der Rechte Licenziat Adam Keller unterzeichnet.

30. Oktober 1613. Maximilian mahnt die Kommission (gerichtet ist das Schreiben an Schenck von Stauffenberg), wegen der Begleichung der „Spänn" zwischen Nellenburg, Radolfzell und Konstanz alles gut zu untersuchen, die die Sache betreffenden Schriften mit angelegentlichem Fleiße einzusehen. Er hofft auf redliche Komposition der Angelegenheit.

1614. Datum fehlt. Gegenbericht Nellenburgs an die österreichische Regierung gegen die bischöfliche Erklärung wegen neuer Privilegien und des Radolfzeller Abschieds vom Jahre 1613. In allen von dem Bischof angezogenen Privilegien (Karl IV. 1349, Friedrich III. 1497 (?), auch schon unter Karl Martell [724?]) sei die Mettnau nie namentlich genannt. Die Tagsatzung von Überlingen 1597 sei allerdings nicht ausdrücklich ratifiziert worden, aber als man später die abgegangenen Steine setzte, habe das Gotteshaus Reichenau gar nichts mit der Sache zu thun gehabt, wie dann denselben von denen von Radolfzell so wenig die niedere, als von Nellenburg die hohe Gerichtsbarkeit zugestanden worden sei. Die Reichenauer Amtleute haben selben zugestanden, daß eben denen von Zell die niedere, und Nellenburg die hohe Gerichtsbarkeit und sonsten Niemand zuständig sei.

13. Januar 1614. Original. Kommissionsauftrag der Regierung zu Innsbruck an Max von Stauffenberg und Nachricht davon an die Stadt Radolfzell, den Augenschein betreffend. Die Kommission wird auf 2. April vorgeladen; die Verhandlung soll in der Ritterschaftsbehausung in Zell stattfinden.

Meersburg, 22. Januar 1614. Kopie. Der Bischof wünscht eine weitere Verschiebung der Kommissionsverhandlung.

24. Januar 1614. Kopie. Radolfzell an die Kommission wegen der Ausmarkung.

28. Januar 1614. Kopie. Landgraf Karl gibt an Stauffenberg und Keller Weisung, „weil viele Scripta und Documenta zu lesen und zu vergleichen", die Kommissionssitzung zu verschieben.

Günzburg, 14. April 1614. Kopie. Beide Schriftstücke fast gleichlautend. Karl von Burgau gibt den Beamten zu Stockach strenge Weisung, den Reichenauer Fischermeister „wegen eines ab der Mettnau auf einem Schlitten weggeführten Hirschen nacher Stockach zu zitieren.“ Es wird auf baldigen Austrag der Sache und endliche Markensetzung gedrungen, da die Übergriffe der Reichenauer immer unerträglicher werden. Der Fischermeister ist strenge zu bestrafen.

15. April 1614. Original. Max von Österreich an Stauffenberg und Keller, sie sollen dem Bischof Vorstellungen machen.

Anmerkung. Zwei Tage nach dieser Weisung (am 17. April 1614) bestätigt Maximilian (Rad. Urk. 339, Arch. 14 a) der Stadt in Gemäßheit eines ihm vorgelegten Konfirmationsbriefes von 1597 ihre Privilegien, Rechte, altes Herkommen, Briefe, Handfesten und gute Gewohnheiten. Die Aktien der Stadt waren also wieder gestiegen, und daraus erklärt sich wohl auch ihr derzeitiges festes Auftreten wegen der Mettnau.

2. Mai 1614. Original. Stauffenberg und Keller an den Bischof von Konstanz mit der Bitte um schriftliche Mitteilung, was von ihm aus in der strittigen Sache geschehen sei.

Original. Stauffenberg und Keller an die Regierung zu Innsbruck wegen der Reichenauischen Marken. Sie setzen juristisch die Ansprüche Österreichs dem Bischof gegenüber auseinander.

31. Juli 1614. Original. de dato Linz an Stauffenberg. Es wird eine Relation die Kommission betreffend verlangt. Weisung an den Rat in Radolfzell, Vorschlag die Kommissionssitzung am 5. Oktober zu halten.

6. September 1614. Kopie. An die Commissarios (Stauffenberg und Keller) von Seiten Zells mit der Nachricht, daß sie mit dem Termin zufrieden sind.

Meersburg, 20. September 1614. Kopie. Der Bischof von Konstanz schreibt an die ebenerwähnten Kommissäre, der Termin bis zum 5. Oktober sei ihm zu kurz; er schützt die Herbstenszeit vor und will die Zeller Tagsatzung „weiter differieren“.

6. und 22. Oktober 1614. Abschrift des Regierungserlasses, in welchem ein Vorgehen in der Sache verlangt wird, und Mahnung der Commissarii an den Stadtrat zur ernstlichen Betreibung der Angelegenheit. Die Tagsatzung soll am 19. November auf dem Rathause in Zell stattfinden.

19. Oktober 1614. Konzept des Rathausprotokolls zu Radolfzell. Die einzelnen Vertreter des Bischofs, Nellenburgs und der Stadt bringen ihre Ansprüche vor. Die Urkunde ist sehr schlecht geschrieben, manchenorts fast unleserlich und am Ende ist ein Stück abgerissen.

Radolfzell, 20. November 1614. Original und zwei gleich lautende Abschriften des Vergleichsrezesses, unterzeichnet von Stauffenberg und Adam Keller. Beschluß: Da der Bischof von Konstanz sich weigert, die ausgerissenen Marken wieder setzen zu lassen, wird Nellenburg und Radolfzell vorgehen, die Marken setzen und die Gerichtsbarkeit darnach handhaben. Neuer Hinweis auf den Vergleich vom Jahre 1517. Ratifikation von Österreich wird innerhalb drei Monaten von Innsbruck erwartet.

29. November 1614. Ausführliche Relation (11 Seiten) an den Markgraf von Burgau-Nellenburg über die am 19. und 20. November 1614 zu Radolfzell

gehaltene Kommissionshandlung. Als Mitglieder sind genannt: Gebh. Schellhammer, Kanzler, Hans Heinr. Pflaumer und Dr. And. Maylin (Konstanz); Beisitzer Georg von Freyberg zu Achstetten und Joachim von Hausen; ferner Dr. Alb. Erhard zu Weingarten und Dr. Joh. Sachsen zu Rottweil. Der bischöfliche Kanzler will mit den österreichischen Räten gemeinschaftliche Sache gegen Radolfzell als den schwächeren Teil machen. Die Reichenau stützt sich auf eine altberühmte Investitur und zwei alte Briefe von einem Klösterlein bei der Stadt Radolfzell; „das seynd aber nur praetensiones und praesumptiones". Sie melden von einer vor Jahren auf dem Haardt gefangenen malefizisch Person, anerkennen aber die malefizisch Obrigkeit von Seiten Nellenburgs expresse. Der Besitz der hohen obrigkeitlichen Gewalt Nellenburgs und Zells wird aus dem Vertrag und usus seit 1517 nachgewiesen; mit juristischem Scharfsinn und unter Anziehung einer Menge Stellen aus dem Corpus juris wird auseinander gesetzt, daß die Reichenauer durch gewaltsame nächtliche Ausreißung der Marken sich selbst ins Unrecht setzten. „Von der Stadt bis für die Mettnau hinaus (welche hievor etlich adelige Geschlechter inne gehabt und der Stadt Radolfzell verkäuflich überlassen) ist von der Reichenau hievor nichts prätendiert." Die Konstanzer Räte suchen die Sache absichtlich hinauszuziehen. Man bitte um Beschleunigung der Ratifikation und Abstrafung der Markenausreißer. Die Kommissionsitzung und andere Verhandlungen haben der Stadt große Kosten verursacht; die Nellenburgischen Beamten bitten um baldige Instruktion und Benachrichtigung.

4. Dezember 1614. Relation an den Erzherzog. Es sind darin außen den oben genannten bischöflichen Kommissarien noch genannt die Nellenburgischen: Jakob Detting, Rat und Obervogt der Herrschaft Schramberg, Christoph Blumen, Amtmann, Hieremia Dornsperger, Landschreiber, und Ulrich Gaßner, Forstmeister der Landgrafschaft von Nellenburg; von Radolfzell: die beiden Bürgermeister, Dr. Joh. Rosing, Stadtschreiber, und andere Herren des Rates. Die Relation enthält 20 Seiten und eine noch weitere Ausführung der Punkte in der vorhergehenden an den Markgrafen.

Konzept ohne Datum. Bericht der Stadt an die Kommissarien über ein vom Bischof von Konstanz an den Erzherzog unterm 6. Mai 1615 ergangenes Schreiben. Die Stadt weist nach, daß sie vollständig auf dem Boden des Vertrages von 1517 stehe und in Bezug auf die Gerichtsbarkeit in der Mettnau in ihrem Recht sei. „Mettnau und Hagnau sollen damit (mit ihrer Gerichtsbarkeit) ruhig inbegriffen stehen." — Was seit 100 Jahren galt, soll auch weiter gelten; die Gemarkungsgrenze wird noch einmal genau umschrieben; die Stadt hat also auch das Jagdrecht auf der Hagenau, Mettnau und Haardt (ist wieder [wohl von Scheffel] dick angestrichen). Reichenau und die Landgrafschaft haben schon vor 100 Jahren Streit gehabt und es sei dabei zu Gunsten Nellenburgs entschieden worden.

6. Mai 1615. Kopie. Das oben erwähnte bischöfliche Schreiben an den Erzherzog. Einwilligung in die Markensetzung mit einiger Reservation; der Bischof führt jedoch eine sehr herausfordernde Sprache und spricht von Nellenburgischen Anmaßungen. Er betont aufs Neue die alten königlichen und

kaiserlichen Privilegien und darüber erteilte confirmationes und investiturae, „die genugsam Entscheid geben, wem diesorts die Ober- und Herrlichkeiten (sic!) auf dem Untersee und in der Gegend gebühren und zustehen." Neu ist die Erwähnung eines „sonderbaren" Befreiungsbriefes des Königs Wenzeslaus de dato 1392, der das Gotteshaus eximiert und ihm unterwürfig gemacht habe, die da gesessen seien in dem Untersee 2c. 2c. Es werden dann die Bestätigungen dieser Rechte durch Friedrich III., Maximilian I. und Karl V. 1523 bis zum damals regierenden Kaiser der Reihe nach aufgezählt. „Daraußen sich ex parte des Gotteshauses der titulus also wohl und klärlich bescheint, daß wir billig Ursach haben, der Stadt Radolfzell, ehe und zuvor sie auch ihren habenden titulum, Fug und Gerechtsame mit gleichmäßig alten Dokumenten beigebracht, oder unsere privilegia et concessiones mit mehreren und stärkeren umgelegt habe, also blos nit nachzuhängen oder ein mehreres, dann die cum titulo bescheinen möchte, einzuräumen und zu gestalten." Der von den Gegnern angezogene Vertragsbrief sei niemals wirksam gewesen; eine Approbation und Konfirmation der Röm. Kaiserl. Majestät sei noch zur Zeit niemalen erfolgt. Die Ausmarktung sei seiner Zeit blos aufs Papier gesetzt gewesen, aber nie vorgenommen werden, „gestalt, daß die von Zell weder die Markstein, noch den Ort, wo die Stein eigentlich gestanden, benennen oder darthun können. Dahingegen wohl glaublich, daß da gleich solche Ausmarkung jemalen zu werk war gerichtet worden, sich dawider unser Gotteshaus nicht weniger würd opponiert haben, daß erst hernacher in anno 1550 (da die von Radolfzell eine Malefizperson abzustrafen assentiert) des Gotteshauses Beamte solch assentatum durch ein sonderbares Kontradiktion- und hierauf erfolgtes Replik- und Protestationsschreiben notdürftiglich widersprochen und dem Gotteshaus sein Recht und Befugsame per expressum vorbehalten haben." Reichenau hat sich nie etwas in seinen Rechten vergeben, vorab aber das Jagen zu vielmalen und erst vor kurzen Jahren ungehindert gebraucht und exerziert; dawider sich gedachte Stadt nicht zu opponieren gewußt, weilen sie nit allein kein einiges Anzeig einiger Marken hätte fürweisen, sondern auch des Jagens halber einige Buchstaben mit auflegen mögen, angesehen dessenthalben in vermeintem Vertrag (darauf sie ihr ganzes Fundament gesetzt) nichts versehen, noch einige Meldung beschehen ist." — Das Domkapitel gibt zwar die Markensetzung zu, jedoch mit der ausdrücklichen Reservation, „daß derohalben, wo diese unsere Einwilligung und Erklärung dem heil. Röm. Reich als Lehensherrn nit gefällig, oder sonsten über kurz oder lang berührte Landgrafschaft von seiner Prätension durch rechtlichen oder gütlichen Austrag sollte abgewiesen werden, solche unsere Einwilligung zugleich gefallen und was sich in toto für ein jus erfunden, selbiges auch in hac parte verstanden, — noch dagegen die Stadt Radolfzell sich dieses Konsens und Transaktion in einerlei Weis zu behelfen haben solle; und sintemalen wir uns neben unserm Domkapitel derzeit anders zu erklären nicht wissen, noch bei der Posterität ein Mehreres zu verantworten getrauen, sondern auch obige konditionierte Resolution allein Euerer Hoheit und dem Herrn Markgrafen zu dienstfreundlichem Gefallen und Ehren

gethan, und soviel uns das widrige Recht immer hätte absprechen mögen, außerhalb Rechtens nachgeben und hingelassen haben. So ist schließlich unser tröstlich Zuversicht, auch dienstfleißiges Bitt und Ersuchen, Ew. Hoheit wollen und werden solches alles zu gutem contento auf- und annehmen, dero wir dann ohnedas alle Dienstwilligkeit möglichen Fleiß zu erzeigen bereitwillig sein und verbleiben."

Meersburg, 30. Mai 1615. Kopie. Bischof Jakob an den Markgrafen Karl von Burgau. Entschuldigung wegen der langen Verschiebung der Antwort, Versicherung der Freundnachbarkeit, Hinweis auf die Erklärung an den Erzherzog, von der eine Abschrift beiliege.

Stockach, 14. Juni 1615. Nellenburg an Radolfzell. Die Beamten weisen auf die bischöfliche Erklärung hin. Es ist alles dem Commissario zu übergeben. Was die im bischöflichen Schreiben angezogene Ratifikation des anno 1517 aufgerichteten Vertrags auch Vermarkung betreffe, „deswegen halten wir endlich dafür, daß bei Aufrichtung des Vertrags allbereits etlich Markstein werden aufgericht gewesen sein, auch vielleicht die Ratifikation erfolgt, oder aber die darinnen angezogenen Markstein zuvor gestanden sein und die Herrn deswegen vielleicht mehr als wir bei deren Kanzley zu befinden haben, doch wurde verhoffentlich daran nunmehr so viel nit gelegen sein."

Stockach, 27. Juni 1615. Bericht der Nellenburgischen Beamten an die österreichische Regierung über das bischöfliche Erklärungsschreiben und Bedenken, wasgestalt die Radolfzeller Gemarkung zu ratifizieren sei. Wendet sich gegen die verschiedenen vom Bischof aufgezählten Privilegien und betont insbesondere, daß die Orte Reichenau, Markelfingen, Allensbach, Wollmatingen, Kaltbronn und Röhrlang genannt — der Mettnau leibbar sonsten allenthalben zum wenigsten nie gedacht. Marken seien schon früher gesetzt gewesen am Schotterbäumlein, Mühle- und Landgraben, Apfelbaum und Büchsenschußhäusle. Die signa seien zum Teil abgegangen gewesen und den Leuten aus dem Gedächnis gekommen; aber man habe solche Örter mit sichtbaren Steinen zu verwahren befohlen, „und das Gotteshaus Reichenau darmit gar nichts zu thun gehabt, wie dann dieselben von denen von Radolfzell so wenig die niedere, als von Nellenburg die hohe Gerichtsbarkeit beständig, auch ein solches von ihnen der von Radolfzell als Reichenau sich anno 1550 derorten einer malefizischen Abstrafung etwas anmassen wöllen." Es sei ihnen geschrieben worden, daß denen von Zell die niedere, und der Landgrafschaft Nellenburg die hohe Obrigkeit und sonsten Niemand zuständig, wie man sich denn von Nellenburg wegen nit zu erinnern (weiß), daß Reichenau sich derort sonsten einiges falls hoher, noch forstlicher Obrigkeit halber jemalen unternommen noch gebraucht, aber von Nellenburg und Radolfzell wegen der gleichen Fäll, soviel derselben fürkommen, jederzeit ruhig und unangefochten, wie gleich außer mehr angezogenem Radolfzellischen Vertrag und was sich ohnelang darvor zwischen Herrn Hansen Vogt und seinen Vettern in der Mettnau begeben und zugetragen, zu befinden exerziert worden. — Das gewaltthätige Vorgehen der Reichenauer in der hl. Ablaßwoche sei sehr wenig freundnachbarlich gewesen. „Aus dem 1517 aufgerichteten Vertrag, des-

gleichen aus den Actis zuvor und dem damals erfolgten Entscheid geht hervor, daß man in solcher Ausmarkung und Vergleichung des hohen und niederen Obrigkeitsbezirkes von wegen der Mettnau und deren von Reichenau darzu niemalen verkündet habe, noch auch wollen, endlich weil die Stadt derselben Zeit die hohe Obrigkeit auf erstberührter Mettnau wider die Nellenburger verfochten und zum Teil darvor geübt, hernacher aber laut des letzteren Entscheid verglichen worden."

Man würde sich aber allhie auch zu erinnern haben, was die Stadt Radolfzell nach ihrem Vermögen bei ausgestandenen Ketzer- und Lutherischen eingerissenen Irrtümern, als das Stift Konstanz von zugewandten Übeln bedrängt, angefochten und in exilio gewesen, ihren viel Gutthat christlich und mitleidentlich erzeigt, daher man sich solcher Ungelegenheit um so weniger versehen hatte. . . . In der Investitura sei eben Mettnau, Hagnau 2c. nicht inbegriffen. Aus der mehr angezogenen Vertragskonfirmation wäre genugsam offenbar, daß solche bei hundert Jahren also observiert, konsequenter auch dies approbiert und kündig gehalten worden, daß dann darüber Marken aufgericht und gesetzt worden, woher aus diesem leichtlich abzunehmen, weil in solchem Vertrag ausdrückliche Lauchen (Lauchen = Lachen = Marksteine) benennt worden, benammtlich des Schotterbäumlein, Mühlin- und Landgraben, Äpfelbaum, Büchsenschützenhäuslein, und eben nit Not gewesen, daß man irgend einer Mark einen sondern Namen geben müsse, bevorab, weil der Vertrag lauter mit sich bringe, wo der Anfang, das Mittel und der Weg einander nach bis zum Ende folge, als die natürliche Markung gleichsam auf dem Rücken trage; daß aber solche dieser Zeit etwas unsichtbar worden, hätte man hernach eine frische Umsteinung gegeben nach Anzeig und klarlicher Ausführung oft angezogenen Vertrages, und wäre es derenden beschaffen, wie wahr, daß wohl in 20 Jahren die Marken hätten vorsitzen (?) können, geschweig von so langer Zeit her. So geständе man dem Herrn Bischof die Obrigkeit im Boden und Unterstroh, so viel es Radolfzell bedürfte, nit anders dann mit seiner Maß, dann die Stadt habe in selbigem ein Rheinsail von der Fihlin (?) hinaus in den See, im Übrigen ließe man es sein, was die Umstößer des See in Aufrecht- und Annehmung mit Ihrer Hoheit sich verglichen, doch denen von Radolfzell an ihrem alten Herkommen ohnschädlich. . . . . Man solle sich vor dem absurdum hüten, gestalt sich dann die Reichenauer Beamten vernehmen lassen, daß sie auch mit Wachsung des Wassers und See gar an und in die Stadt die Obrigkeit suchen wollten, welches man keineswegs gestatten wollte und würde man mit der angenommenen Fischerordnung die Obrigkeit sowohl an die Stadtmauern oder in die Stadt ziehen und erzwingen wöllen, ohngeachtet diese beide separata jura seien, wie auch vermeldte Stadt ihre Jagd auf der Hagnau, Mettnau, Haardt und der Endten besucht und selbige zu exerzieren nicht unterlassen werde.

Man könnte auch Ihrer Hoheit im wenigsten bestehen, daß dieser der Markungssach halber erregter Streit ein „accessorium der Spenn" sei, so das Gotteshaus Reichenau mit der Landgrafschaft Nellenburg viel lange Jahre her habe, sintemalen man wegen dieser Markung eben jetzt

zu disputieren komme, da doch weitab hundert Jahre die Landgrafschaft Nellenburg und die Reichenau der hohen Ober-, Glaitt- und forstlich Obrigkeit wegen Streit gehabt, dieser particular aber darin nur angelegt, noch dessen gedacht worden, es würde es auch ein Herr der Reichenau zu der Zeit, als weilandt Herr Hans Vogt mit seinen Vettern in der Mettnau Handel gehabt und des Gotteshaus Lehenmann gewest, denselben um Beistand inzukünftig nit unterlassen haben, ihn, wo er einige hohe Obrigkeit gehabt hätte, in solcher zu schirmen.

Diesem allem nach wäre unseres anbegehrten gehorsamsten Erachtens, diese Markung als ein Separatwerk absolute zu ratifizieren, der Stadt Radolfzell zu befehlen, daß sie mit Zusetzung der Steine fortfahren und sich darüber handhaben sollte." Die unterthänigst dienstwilligen verpflichteten Beamten bitten zu Schluß um Rücksendung der Schriften und Akten.

Konstanz, 24. August 1615. Original. Der Schenck von Stauffenberg und Adam Keller geben Befehl an die Herrn Kommissäre wegen vorzunehmender Markensetzung und Abschrift der Ratifikation des Erzherzogs Maximilian und Rezeß von Innsbruck aus, daß jedem sein Recht vorbehalten. Radolfzell soll die verglichene Setzung der Marksteine vornehmen.

Innsbruck, 24. August 1615. Es wird die Setzung der Marken und der Rezeß auf Ratifikation gebilligt. Der Stadt Radolfzell wird die Setzung befohlen und die übrigen Partheien haben sich zu bescheiden.

Radolfzell, 9. September 1615. Kopie. Schreiben des Stadtrates an den Erzherzog Maximilian mit Dank für Bewilligung. Bitte um Verwahrung gegen Reichenau bezw. Konstanz.

Konstanz, 22. September 1615. Der Schenck von Stauffenberg und Adam Keller ermahnen die Radolfzeller, die Marksteinsetzung sofort in die Hand zu nehmen und nicht zu verschieben.

Meersburg, 31. Oktober 1615. Der Bischof von Konstanz will zur Markensetzung einen Deputierten schicken. Die Angelegenheit soll noch vor dem Winter geordnet werden. Das Schreiben ist an den Schenck von Stauffenberg und Adam Keller gerichtet.

Stockach, 21. Dezember 1615. Original. Die Markgräflich Burgauischen Amtleute der Landgrafschaft Nellenburg teilen mit, daß sie an dem zur Wiederaufstellung der Marken bestimmten Tage (Dienstag, 20. Dezember 1615) am Erscheinen dienstlich behindert seien; sie bitten um Entschuldigung und Verschiebung auf einen andern Tag.

Damit schließen die Akten mediis in rebus ab, und man bekommt trotz der langen und peinlichen Unterhandlungen während 6 Jahren das Gefühl, daß eigentlich nichts Sicheres erreicht wurde und daß die rechtlichen Verhältnisse der Mettnau noch immer gerade so strittig blieben, wie sie gewesen waren. Wir müssen uns also bescheiden — Scheffel that es zu seinem eigenen Schaden nicht — mit dem negativen Resultate, das schon der Schreiber der Übersicht, die wir zu Eingang bemerkten, mit den Worten andeutet: „Wie die Sach beiderseitig ist beigelegt worden, darüber ist weiter nichts mehr zu finden."

Wenn wir nun auch zu keinem positiven Resultate gekommen sind, so geben die Akten doch immerhin ein interessantes Bild, mit welcher Hartnäckigkeit bei der territorialen Zerrissenheit unseres Vaterlandes solche fast lächerlich kleinlichen Streitigkeiten geführt wurden.

Wir geben die in der Abhandlung über die Mettnau benutzten Schriften hier im Zusammenhang:

K. Walchner, Geschichte der Stadt Radolfzell. Freiburg i. B. F. X. Wangler. 1825.
Urkunden der Stadt Radolfzell von 1267 bis 1793. Chronologisch geordnet und verzeichnet. Festgabe zur X. Versammlung des Vereins für die Geschichte des Bodensees, 16. September 1878. W. Moriell. Radolfzell.
Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees. VII. und X. Heft. Lindau. Stettner. 1876 und 1880.
J. B. Kolb, historisch-statistisch-topographisches Lexikon von dem Großherzogtum Baden. III. Band. Karlsruhe. Gottl. Braun. 1816.
G. Schwab, Der Bodensee nebst dem Rheinthal von Luziensteig bis Rheineck. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta. 1827.
F. J. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheines. VII. Band. Karlsruhe. Braun. 1865.
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Ed. von dem Großh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe. XXXVII. Bd. Braun. Karlsruhe. 1884.
Derselben Zeitschrift neue Folge. Band V, Heft 2. Freiburg. Akad. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. 1890.
K. Th. Zingeler, Rund um den Bodensee. Würzburg. L. Wörl.
Gebhard Zernin, Erinnerungen an Dr. Josef Viktor von Scheffel, Erlebtes und Erfahrenes. Darmstadt und Leipzig. E. Zernin. 1886.
Ruperto-Carola. Illustrierte Festchronik der V. Säkularfeier der Universität Heidelberg. Heidelberg. Otto Petters. 1886.
Georg Ott, Legende von den lieben Heiligen Gottes. Regensburg. Friedr. Pustet. 1888.
Ferd. Jänner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg. Regensburg. 1883—86.
W. Wackernagel, Altdeutsches Lesebuch nebst Wörterbuch. Basel. Schweighauser. 1861.
D. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache. 3 Bände. Leipzig. Wigand. 1866.
Universal-Lexikon von Baden. Karlsruhe. Macklot. 1847.
Monument. German. Script. Band X. (Annales Zwifaltenses.)
Neue historische Abhandlungen der bayerischen Akademie V.
Alban Buttler, Leben der Väter. Nach der französischen Übersetzung von Godescard. Bearbeitet von Dr. Räß und Dr. Weis.
Rader, Bavaria Sancta. Band I.
Michael Sintzel, Legende der Heiligen.
Scheffelgedenkbuch. Ed. A. Breitner. Wien. Hartleben. 1890.

II.

Trachten am Bodensee.

Von

Th. Martin, fürstl. fürstenberg. Hofkaplan.

Wenn heute irgendwo in altem Gemäuer, in einem verborgenen Gewölbe, oder in der Höhlung eines altersmorschen Baumes ein Münzfund gemacht wird, so zeigt sich dafür das lebhafteste Interesse. Und wären die Münzen auch blos dünnen, verbogenen Blechstückchen gleich, — unser Volk interessiert sich doch für dieselben, weil auch die unscheinbarsten Brakteaten die Mittel unserer Vorfahren zu Kauf und Verkauf gewesen sind. Ähnliches Interesse bringen die Abdrücke von Pflanzen und die Überreste von Thieren hervor, die, heute nur in fernen Gegenden heimisch, vor Jahrhunderten unsere Heimat belebten. Sollte einzig die Kleidung der früheren Bewohner des Bodensees nicht im Stande sein, unser Interesse für entschwundene Zeiten zu wecken? Ich glaube kaum! Daher wähle ich als Gegenstand meiner Abhandlung

die Trachten am Bodensee:

a. in vorrömischer;
b. in römischer und
c. in nachrömischer Zeit.

a.

„Dichtqualmende Nebel umfeuchten ein Pfahlgerüstwerk im See,
Und fern von der Waldwildnis leuchten die Alpen in ewigem Schnee.
Ein Mann sitzt auf hölzernem Stege in Felle gehüllt; denn es zieht;
Er schnitzt mit der Feuersteinsäge ein Hirschhorn und summelt ein Lied."

Auf das Lied mag ich verzichten. Aber den Mann selbst, den Scheffel besingt, oder einen seiner vorrömischen Genossen möchte ich sehen, womöglich samt seiner Ehehälfte und seinem Nachwuchs. Doch ich seufze vergeblich nach dem Anblick eines Pfahlbaumannes. Was wir über diese Urbewohner des Bodensees wissen, das entstammt zunächst den Schilderungen jenes römischen Schriftstellers, der unser Heim als ein Land

schilderte voll Grauen und Schauer, voll von tiefem Waldesdunkel, gesegnet mit feuchter, oft wechselnder Witterung und Stürmen und Nebeln, geziert mit Sümpfen und derartigen Reizen.

Daß unter solchen Umständen Pelzwerk als Kleidung — und zwar die Pelzseite nach innen — am beliebtesten war, wer möchte sich verwundern? Die Pelze wurden teils als Rückenumhang, teils in der Weise getragen, daß zwei länglich zugeschnittene Felle auf der Schulter verbunden und nicht selten um die Hüfte gegürtet wurden. Zu verwundern ist nur, daß bei den deutschen Stämmen in vorrömischer Zeit und darüber hinaus die Beine kaum mit Zeug oder Leder, das mit Metalldraht befestigt war, umbunden, meistens aber ganz blos waren. Daher kommt es, daß im Gegensatz zu den Germanen die Gallier von den Römern „braccati“ d. i. „Hosenträger“ genannt wurden. War dies noch im 14. Jahrhundert der Fall? Es ist jedenfalls nicht grundlos, daß in einer Kleiderordnung der Stadt Konstanz noch im Jahre 1390 verboten ist „in einem bloßen wamsel bei Tanz oder öffentlich zu gehen“. — Die Kleider der Frauen waren denen der Männer durchaus ähnlich, nur daß jene statt Pelz häufig Linnen trugen, langes Maß züchtig dem kürzeren vorzogen und mehr, als die Männer, sich mit Nadeln, Spangen, Reifen und Gürteln schmückten, während sie die mit einer Art Seife gebeizten Haare mit Zierrat verschönten. Dabei möge auch erwähnt werden, daß der Verlust des Haares bei den Germanen für schimpflich, kurzes Haar als ein Zeichen der Unterwürfigkeit galt. Bei den Sueven war das lange Haar aufgerollt und in einen Knoten geschürzt; ja selbst noch im Greisenalter auf dem Scheitel zusammengebunden.

Die Berichte eines Tacitus und Anderer über die Trachten der vorrömischen Bewohner unserer Gegend haben in den zahlreichen Funden neuerer Zeit ihre vollste Bestätigung gefunden, sei es, daß dieselben in dem Schlamm der Bodenseegestade oder in den Reihengräbern unserer Wälder oder in den Ringburgen eines längst entschwundenen Stammes gemacht wurden. Eine Sammlung solcher Gegenstände aus Pfahlbauten, die Zeit 2000 v. Chr. bis 200 n. Chr. umfassend, ist im Museum des Bodensee-Geschichtsvereins in Friedrichshafen. Die Bodmansche Sammlung enthält aus dieser Periode ein Unikum, das ein Werk vieljähriger Arbeit sein dürfte: eine Kette von 425 Steinperlen! Der Ausgrabungen des Pfarrers Bremgartner bei Gottmadingen und der Funde des verstorbenen Ullersberger in Überlingen nicht zu gedenken; finden wir im Rosgarten-Museum zu Konstanz aus Weißenried bei Dingelsdorf zwei prächtige Nadeln mit zierlichen Reifen am einen Ende; aus Hagnau Spangen; aus Hemmenhofen einen gläsernen Fingerring; aus Robenhausen bei Steckborn façonnierte und einfache Gewebe, Franchen, Geflechte, Schnüre — Beweise einer verhältnismäßig hochentwickelten Flachsindustrie; aus Thaingen beinerne Nadeln; aus Welschingen eine künstlich geschlungene Fibula; aus Konstanz Anhängeschmuck, Ringe, Glasperlen; aus Petershausen eine kleine Kette und Schnallen; aus Haltnau bei Meersburg ausgezeichnete Reste eines oxydierten, gebuckelten Glases; aus Maurach Armspangen und Spinnwirtel; eine Unmasse kleiner Steinbeile, von denen unentschieden ist, ob sie als Schmuck oder als Tauschmittel oder zu praktischen Zwecken, z. B. zum Häuten der Thiere dienen sollten. Ja! Selbst die phantasievolle Darstellung einer ganzen Pfahlbauniederlassung fehlt dort nicht, ohne auf photographische Genauigkeit Anspruch zu machen!

NB. Näheres über circa 60 Pfahlbauten des Bodensees, cf. Beilage zum 1891er Jahresbericht des Gymnasiums zu Konstanz von Professor Wilhelm Schnarrenberger.

b.

Lassen wir es dahingestellt, wie und wann die Pfahlbautenzeit ihr Ende erreichte. Sicher ist, daß die meisten dieser Wohnstätten, welche zuweilen auf 40,000 Pfählen ruhten, und große Flächen (bis 12 badische Morgen) bedeckten, durch Feuer zu Grunde gingen. Sicher ist auch, daß diese Niederlassungen teilweise noch bis in die Römerzeit reichten. Wenigstens wurde in einem Pfahlbau bei Uhldingen noch ein Schuh mit Stöckchen gefunden — eine Rarität aus römischer Zeit, die jetzt in Stuttgart aufbewahrt wird.

Sei dem, wie ihm wolle, — mit dem Jahre 16 v. Chr., als der Kaiser Augustus seine Söhne Tiberius und Drusus nach dem Bodensee sandte, beginnt die römische Periode, welche 400 Jahre dauerte, in dem Zeitraum 193—235 all' ihren Glanz entfaltete und römische Sitte, wie römische Tracht in unsere heimatlichen Lande brachte. Ist doch zu selber Zeit das ganze Bodenseegebiet von römischen Straßen eingeschlossen und durchquert. — Professor Miller in Stuttgart führt nach den offiziellen Untersuchungen d. d. 1889 auf der schwäbischen Seite des Bodensees allein 26 Straßen an: 1) Schaffhausen-Singen-Stockach-Mengen; 2) Singen-Orsingen-Stockach; 3) Thaingen-Weilerdingen-Welschingen-Engen-Möhringen; 4) Möhringen-Tuttlingen-Worndorf-Meßkirch; 5) Tuttlingen-Liptingen; 6) Singen-Stein; 7) Singen-Hohentwiel; 8) Orsingen-Ach; 9) Stockach-Nenzingen-Eigeltingen-Ach-Engen; 10) Stahringen-Konstanz; 11) Stahringen-Bodman-Langenrain-Wollmatingen; 12) Stockach-Ludwigshafen-Bonndorf; 13) Stockach-Überlingen-Meersburg-Friedrichshafen; 14) Ursaul-Ostrach-Altshausen; 15) Überlingen-Meßkirch-Gutenstein; 16) Meßkirch-Rast; 17) Wald-Ablach; 18) Pfullendorf-Otterswang-Laiz; 19) Krauchenwies-Pfullendorf-Deukingen-Uhldingen; 20) Pfullendorf-Mengen; 21) Ostrach-Überlingen; 22) Hödingen-Bambergen; 23) Hattenweiler-Heiligenberg; 24) Mimmenhausen-Neuhaus; 25) Mühlhofen-Bermatingen; 26) Markdorf-Fischbach. Allenthalben Straßen und Wege — zuweilen (wie Nr. 1, 18 und 20) sogar 7 Meter breite! Allenthalben größere und kleinere Niederlassungen — Trägerinnen römischer Tracht und Sitte am Bodensee!

Die römische Tracht bestand für Männer in der Tunica — einem langen, hemdförmigen Gewande, das über den Hüften gegürtet war; darüber die Paenula, ein glockenförmiges Tuch mit Kopföffnung und Kapuze. Die sogenannte Toga war das ständige Alleinrecht der freien römischen Bürger. Beinkleider wurden erst durch die gallischen Kriege eingeführt; waren aber außer Rom um 395 unter den Römern allgemein. Kopfbedeckung trug man selten: Schiffer- und Fischerkappen aus Stroh, Filz oder Leder. Die Fußbekleidung — bestand sie aus Schnürsohlen oder sockenartigen Schuhen oder Schnürstiefeln — war häufig, in späterer Zeit sogar unerläßlich. Die Haare — seit der Kaiserzeit trug die Männerwelt auch wieder den 290 v. Chr. abgeschafften Bart — waren bald schlicht, bald gekräuselt; fehlenden Falls durch eine Perrücke oder durch eine bräunliche Salbenfarbe ersetzt. Commodus († 192 n. Chr.) bestreute seine Haare mit Goldstaub. Durchgängig wurde von Männern blos ein Ring aus Eisen, später aus Gold mit geschnittenem Stein getragen; erst die spätere Zeit führte mehrere Ringe ein, welche je nach den Jahreszeiten gewechselt wurden. Daher stammen die verschiedenen Formen und Bilder der Ringe, erinnernd an des Lenzes holden Jubel, oder an des Herbstes tiefen Ernst.

Die Tracht der Frauen bestand aus einem meist ungefärbten, ärmellosen Unterkleide aus Linnen, Baumwolle oder Seide, welches mit einem Bande aus feinem Leder gebunden wurde; darüber lag die Stola — ein Oberkleid mit Ärmeln, lang, weit, gegürtet und geschürzt, die Schleppe oft mit Purpur, Perlen oder goldenen Blechstücken besetzt. Jüngere Mädchen trugen statt der Stola geschlossene Jäckchen. Über der Stola endlich lag der Mantel, während das Haupt mit Schleier oder Haube bedeckt war. Während das feine Gewebe des ersteren oft so weit und lang war, daß man die ganze Gestalt einhüllen konnte, war letztere eine ziemlich eng anschließende Kappe, die von einem Netz aus Gold- oder Silberfaden übersponnen war. Von den weiblichen Haartrachten zur Kaiserzeit schreibt Ovid, „daß man so wenig im Stande sei, sie zu zählen, als die Eicheln an einer astreichen Eiche." Immerhin deutet Martial und Juvenal Allerlei an, wenn sie spötteln:

„Sie bebauet Stockwerk auf Stockwerk
Sich den Kopf und erhöht ihn durch Bindebalken zum Thurme;" oder
„Daß die gesalbten Haare das seidne Gewand nicht beflecken,
Hält den gewundenen Zopf sichrer die Nadel dir fest;" oder
„Sie schwört, daß ihr die Haare zugehören,
Die sie sich jüngst gekauft. Mit Recht kann sie das schwören."

Das lange, glänzend rotblonde Haar der Töchter Germaniens wurde bei den Römern Mode, sobald man dasselbe kennen lernte. Germanisches Haar und die beizenden Seifen der Germanen bildeten gesuchte Waare im Handel. Mischungen aus Reis, Bohnenmehl und Eselsmilch dienten zur Verfeinerung oder Entrunzelung der Haut. Singt Terenz:

„Ist eine Jungfrau voller, heißt sie Fechtergestalt; dann wird die Kost
Verkürzt. Ist die Natur auch gut, durch Zucht macht man sie Binsen gleich" —

so deutet er uns an, daß unter den Römerinnen nur schlanke Gestalten für schön galten. Und der Martialische Vers:

„Weib, was willst du von mir? Ich diene jungen Mädchen:
Keine gekauften Zähne putz' ich;" oder
„Dich flickt dein Putztisch aus hundert Lügen zusammen;
Während in Rom du lebst, rötet dein Haar sich am Rhein;
Wie dein seidnes Kleid, hebst du am Abend den Zahn auf;" oder
„Mastixholz ist besser; doch wenn dir die Spitzen der Zweige
Fehlen, den Zahn zu befreien, leisten auch Federn den Dienst;" oder
„Diese (geschnitzte) Hand laß den Nacken hinunter, wenn dich ein Floh beißt,
Oder was vielleicht garstiger ist, als ein Floh" —

legt es uns nahe, daß verschiedene Geheimnisse durchaus keine Erfindung der Neuzeit sind.

Aber gar der Schmuck! Der Ring des Senator Nonius kostete über 53,000 Thaler; die Perle aus dem Ohrgehänge der Metella, welche Clodius verschluckte, hatte einen Wert von 26,000 Thalern und als Cäsar für die Mutter des Brutus eine solche kaufte, zahlte er 156,000 Thaler. Kugeln aus Bernstein galten als Kühlungsmittel und Vogelschweife köstlichster Art zur Abwehr der Mücken.

„Daß ein häßlich Geschmeiß dir nicht die Speise bedecke
Wehret der schönste Schweif, welchen ein Vogel je trug."

Kurz! Das Wort Senecas (30—40 n. Chr.) „die rasenden Thörinnen glauben vermutlich, ihre Männer waren noch nicht geplagt genug, wenn sie nicht an jedem Ohr zwei oder drei Erbschaftsmassen hängen hätten" — läßt deutlich erkennen, daß unter den Römern in allem, namentlich aber in den Trachten, ein geradezu fabelhafter Auf-

wand getrieben wurde. Und all das schauten, soweit in der Provinz sich überhaupt das Leben der Hauptstadt abspiegeln kann, seiner Zeit die Ufer des Bodensees.

Fand man doch bei Wangen am Schienerberg feingeschnittene Steine; bei Eschenz Blumenmosaiken und Brautschnallen; am Hohentwiel einen sehr reichen Ring mit römischer Gemme. Und die römischen Schmuckgegenstände, die Dr. Jenny von Haardt zu Bregenz im Vorarlberg'schen Landesmuseum vereinigte — meist Funde seiner Ausgrabungen aus den römischen Niederlassungen in Bregenz — lassen sich viel eher mit höchstem Genuß betrachten, als mit passenden Worten schildern.

c.

Mit dem Jahre 383 ungefähr war die Macht der Römer am Bodensee gebrochen. Ich glaube kaum, daß sie einen großen Einfluß auf Sitte und Tracht der heimischen Bevölkerung zurückgelassen haben. Ein Unterschied zwischen den Trachten der Stämme war in selben Zeiten fast ebensowenig zu merken, als zwischen der Kleidung der Armen und Reichen und wo sich ein Unterschied fand, bestand er durch lange Jahrhunderte blos im äußern Aufputz der Kleider, wobei allerdings die sich entwickelnden Handelsverbindungen, die Kreuzzüge und mit ihnen das Bekanntwerden fremdländischer Kultur, die Einfuhr orientalischer Kunstprodukte usw. keine unwesentliche Rolle spielten. Zur Zeit Karl des Großen machte sich der Luxus der Kleidung zwar bereits bemerkbar; jedoch erst in Farbe und Stoff. Im 12. und 13. Jahrhundert dagegen ist die Kleidung auch ihrer Gestalt usw. nach einer beständigen Änderung unterworfen. Die Mode der Adeligen ging auf die Geschlechter der Städte und von diesen auf die niederen Klassen, endlich von diesen auch auf das Landvolk über. Die Minnesänger spotten viel über die Nachahmung ritterlicher und städtischer Trachten durch Bauern. Im 15. und 16. Jahrhundert wird der Unfug vollends noch größer; Bauernsöhne, die als Knechte oder Krieger „die Welt" gesehen, machen unter ländlicher Bevölkerung ihren Geschmack geltend und tragen allerlei Putz und Ausschmuck in die Kleidung hinein, woraus allerdings auch je nach der politischen oder religiösen Zusammengehörigkeit die verschiedenen Landestrachten entstanden sein mögen. Priester machen sich die Kleidertrachten des Laienstandes zu eigen. Der Stadtrat von Pfullendorf erließ z. B. im Jahre 1528 eine Ordnung, darin scharfes Einschreiten angedroht ist, weil „fürnemblich die jungen priester zeichene claider tragen, auch lange messer, wie kriegsleyt".

Diesen wachsenden Aufwand beklagte u. A. der 1445 in Schaffhausen geborene Prediger Geiler von Kaisersberg mit den Worten: „Es gon jezt Frauen wie Mann, lassent die Haar an den Rücken hangen und hont Baretlein mit Hahnenfederlin uf, pfui Schand und Laster! Siehest du nit, wie die Weiber hinten an den Höptern Diademen machen, wie die Heiligen in den Kirchen? Der Leib ist voll denen Narrheit innen und außen. Tausenderlei erdenkt man mit der Kleidung — jezt ganz Ärmel wie Mönchskutten, jezt also eng, daß sie kaum darein mögen kummend. Oft ziehen sie die langen Schwänz uf dem Erdrich nach und haben so viele Kleider, daß sie die ganze Woche täglich zweimal ein neues anziehen, das eine Vormittag, das andere Nachmittag.... — Und sind oft die jungen Gecken, insonderheit Kaufmannssöhne, die meinent, sie wären alles, weil ihre Väter Geld hont und die den halben Tag in den Wirthshüsern sizen und uf den Straßen stolzieren, in ihrer Kleidung noch närrischer, als die Weiber."

Der Rat der Stadt Konstanz ging einen Schritt weiter, als Geiler von Kaisersberg; er „beklagte" nicht blos den Kleideraufwand, sondern er erließ im Jahre 1390 folgende „Kleiderordnung":

Ordnung für „frömliche" (frauliche) Zucht.

1. Keine Frau, sie sey reich oder arm, soll ein Tuch tragen, das mehr habe, als ein seidenes Tuch von 20 Fachen und kein wollenes Tuch von 16 Fachen, und sind dieselbigen Tuch auch zu machen in der Breite, daß sie einem jeglichen Weib den Nacken und ihr Haar und Haarbündel hinten bedecken und vorn zu einander gehen, gebunden mit einem Schnürlein.

2. Es soll auch keine Frau Hauben tragen, die köstlicher seyen mit Perlen, Gestein, Ringen, Häftlein und mit Gold, als 50 fl. werth. Dazu mag sie ihren Vermählungsring tragen an ihren Händen.

3. Es soll keine Frau weder ein beschlagenes, silbernes Gürtelein, noch ein Halsband tragen bei 4 Mark Silber Strafe.

4. Es soll keine einen Rock, Tapphart noch Mantel länger machen, als daß er ihr auf die Erde stoße und ihr nicht nachgehe.

5. Es soll keine an ihr Gewand, noch an ihre Kappe längere Lappen und Schnitzle machen, als ein Glaich lang.

6. Keine Frau soll einen Kranz, noch Schapel tragen.

Ordnung für Männer.

1. Jeder Mann kann einen Rock oder Mantel oder einen Kapot machen lassen, so lang und weit er will, jedoch nicht länger, als daß er auf die Erde gehe. Auch soll er weder Lappen noch Schnitzle an dem Kapot, dem Mantel oder Rocke tragen, die länger seien, als ungefähr ein Glaich lang, es sei unten oder oben, an den Ärmeln oder anderswo, desgleichen am unteren Wams oder am anderen Gewand. Auch soll er keine hohen Kappenzipfel haben, noch tragen.

2. Kein Biedermann soll an seinem Rock oder an seinem Mantel mehr als 4 Schlitz ausgeworfen haben.

3. Niemand soll auf sein Gewand besondere Schnitzle legen.

4. Kein Mann, weder jung noch alt, soll Kränze oder große Schapel tragen, weder in der Kirche, noch auf der Straße, zu Tänzen, zu Schimpf oder zu Ernst. Erlaubt sind nur die schlechten Schapel, die man von alter Gewohnheit her trug.

5. Es sollen auch keine Schuhe auswendig Brisen haben, wie neulich vorkamen. Auch sollen sie keine Örtle haben, weder rote, weiße, noch von anderer Farbe.

6. Kein Mann, sei er reich oder arm, soll mehr, als zweifarbiges Gewand haben und die Trilto (?) in 2 oder 3 Stücken.

7. Ein jeder Mann soll an Gürteln, an Ketten, an beschlagenem Gewand nicht mehr tragen, als 6 Mark Silberwert ungefähr.

8. Kein Mann soll in einem bloßen Wamse zum Tanze oder auf die Straße gehen; sondern sich ehrbarlich machen ꝛc.

Vor allen verpönt waren die „zerhauenen" oder „geschlitzten" Kleider, wie wir sie in den Bildern der Richenthaler'schen Chronik sehen. Gegen diese erließ der Konstanzer Stadtrat am 5. April 1531 ein sehr nach puritanischer Strenge riechendes Extraverbot:

„Wir wollen, daß unsere Bürger, Einwohner und Verwandte ihre Hosen, Wammes, Röcke und anderes Häß, sie machen das hier oder anderswo, nicht zerhauen noch zerhauen lassen; dazu kein zerhauenes, das sie künftighin bekommen, hier noch anderswo tragen sollen."

„Und ob Etliche jetzo zerhauenes Häß haben, sie mögen dies bis auf St. Johann des Täufers Tag nächstkommend tragen, ob sie's ohne Schaden brauchen möchten. Wenn sie aber gleichwohl deren innerhalb dieser Zeit nicht abkommen, so sollen sie's nach demselbigen Tage keineswegs weiter tragen, sie vernähm denn dieselbigen."

„Die Schneider sollen keinem unserer Bürger oder Einwohner Hosen, Wammes oder anderes Häß zerschneiden, an 3 Pfd. D. Buße (circa 6 Mark), die Jeglicher von jedem Stück, das er zerschneidet, an den Bau der Stadt zahlen soll. Begehrten aber fremde Leute an sie, ihnen ihr Häß zu zerschneiden, so soll ihnen dies nicht verboten sein."

„Und ob ein Bürger oder Einwohner sein Häß von jetzohin selbst oder durch einen Andern zerschneiden würde, der soll von jedem Häß, das er zerschneidet, 3 Pf. D. an den Bau der Stadt geben."

„Deßgleichen, so oft er dasselbe von Neuem zerschnittene Kleid anträgt, das beschehe hier oder anderswo, soll er allemal 1 Pfund D. Strafe an der Stadt Bau verfallen sein."

„Zugleicherweise wenn jemand das zerhauene Häß, das er jetzo hat, ungenäht antragen würde, so soll er auch von jedemmal 1 Pf. D. Strafe geben. Doch außerhalb unserer Stadt und unserer Gerichte mögen sie die alten zerhauenen Kleider, bis sie zerbrochen sind, tragen; neue aber nicht machen lassen."

„Wir wollen auch, daß man auf der Gasse, in Zünften und sonst nicht unverschämt blos in Hosen und Wamms gehe, sondern ehrbarlich mit Häß, Fürfallen oder sonst bedeckt."

Man hielt die Kleiderfrage im 15. und 16. Jahrhundert für so wichtig, daß sich damit in den Jahren 1497, 1498, 1500, 1530, 1548 und 1577 sogar der Reichstag — u. a. im Jahre 1496 jener zu Lindau — beschäftigte. Im Allgemeinen wurden dabei folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. für den gemeinen Bauersmann und die arbeitenden Leute in Stadt und Land, daß sie kein Tuch tragen, von dem die Elle über $^1/_2$ fl. kostet; auch sollen sie keinerlei Gold, Silber, Perlen, Sammet, Seide, noch gestickte Kleider tragen, noch ihren Weibern oder Kindern zu tragen gestatten;

2. für Handwerksleute und ihre Knechte, daß sie kein Tuch zu Hosen oder Kappen tragen, von dem die Elle über $^3/_4$ eines Guldens kostet. Aber zu Röck und Mänteln sollen sie sich inländischer Tücher, davon die Elle nicht über $^1/_2$ fl. kostet, begnügen lassen. Auch kein Gold, Silber, Sammet, Seide, Schamlot, noch gestickte Kleider sollen sie tragen. Deßgleichen soll auch von den Frauen, Kindern und Mägden der Handwerksleute verstanden werden, sich mit ihrer Kleidung zu halten;

3. es soll Jedermann gefältelte Hemden und Brusttücher mit Gold oder Silber gemacht, auch goldene und silberne Hauben zu tragen verboten sein, ausgenommen Fürsten und Fürstenmäßige. Auch Grafen, Herren und die vom Adel sollen hierin nicht begriffen sein, sondern sich sonst Jeglicher nach seinem Stande ziemlich halten und Übermaß vermeiden. Und sonderlich sollen die vom Adel, die nicht Ritter oder Doktoren sind, Perlen oder Gold in ihren Hemden und Brusttüchern zu tragen abstellen und vermeiden. Doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doktoren sind, zwei Unzen Goldes und nicht darüber; und die so nicht Ritter oder Doktoren sind, zwei Unzen Silbers in ihren Hauben tragen;

4. Bürger in Städten, die nicht von Adel, Ritter oder Doktoren sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach, Seide, Zobel- oder Hermelinfutter tragen.

Doch mögen sie ungefährlich Sammet oder Seide zu Wämsern, auch Schamlot zu Kleidung tragen. Deßgleichen ihren Frauen und Kindern ihre Kleidung mit Sammet und Seide zierlich verbrämen, umlegen oder kollern, aber nicht mit goldenen oder silbernen Stücken. Auch solle ihren Töchtern und Jungfrauen Perlen und Hauptbändelein zu tragen unverboten sein, doch daß sie darin auch einer ziemlichen Maß sich befleißen und nicht Übermaß treiben;

5. die vom Adel, welche nicht Ritter oder Doktoren sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen und ihre Kleider mit Farben und Stückeln, ob sie deren machen lassen wollten, ziemlich machen lassen;

6. die vom Adel, die Ritter oder Doktoren sind, sollen kein goldenes Stück tragen; doch soll es ihnen zu Wamsen zu tragen unverboten sein (nach der Ordnung von 1577 durften sie goldene Ketten öffentlich tragen, jedoch nicht über 400 fl. wert);

7. es soll ein jeder kurze Rock oder Mantel in der Länge gemacht werden, daß er hinten und vorne ziemlich wohl bedecken möge;

8. wegen der Überflüssigkeit und Köstlichkeit in Kleidern, welche die von der Ritterschaft ihrer Frauen und Kinder halber leiden, sollen ziemliches Maß, Ordnung und Satzung vorgenommen werden;

9. erhielte Jemand von seinem Fürsten, Herren oder sonst von einem eines Herren-Standes etwas von Kleidern oder Kleinoden geschenkt, so soll er dies seinem Fürsten und Herren zu Ehren tragen; doch soll kein Gefährde darin gebraucht werden.

Ob diese Verordnungen auch wirklich in die Länge befolgt wurden? Sicherer als dies scheint mir zu sein, daß neben Sammt und Seide bei der Kleidung die Leinwand eine große Rolle spielte. Bildet doch die Fabrikation derselben vom 13. bis ins 19. Jahrhundert einen Glanzpunkt der bürgerlichen Geschäftsthätigkeit in Konstanz. Dies erscheint mir um so auffallender, weil neben den Müllern im Mittelalter die Leineweber zu den sogenannten „unehrlichen Leuten" zählten und auch noch im 18. Jahrhundert dafür galten — was allerdings in Konstanz urkundlich nicht der Fall war; wenigstens bestimmt König Maximilian am 16. Juni 1497, „daß die Leineweber wie andere ehrliche Leute gehalten werden sollen". Gibt der Rat von Konstanz am 25. April 1283 die älteste bekannte Verordnung über den Leinwandhandel, so stellten Fresken, die seiner Zeit in einem Hause bei St. Johann in Konstanz aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts entdeckt wurden, die Leinwandfabrikation dar — einzelne auch die Gürtelweberei aus Seide.

Es sind dieser Bilder 21 gewesen. Sie zeigten durchgehends junge weibliche Gestalten. Das meist herabfallende Haar mit einer Blumenkrone geschmückt oder nach Art der spanischen Spitzentücher mit einem weißen Gewebe verhüllt; das lose, aber gegürtete, lange Gewand, durchgehend hellrot und grün gefüttert oder hellgrün und rot gefüttert. Die erste reibt den Hanfstengel zwischen den Fingern, die andere bearbeitet ihn mit dem Dechsholze; dann wird gehechelt und das Werch gerieben. Eine fünfte legt Werch an den Spinnrocken und eine sechste spinnt an der Spindel. Jetzt wird das Gespinnst gehaspelt und dann auf einen Knäuel gewunden. Nun sitzt die Jungfrau am Webstuhle und fertigt das Tuch, das im elften Bilde als fertige Leinwand zerschnitten wird — lauter Hantierungen, die bis ins 19. Jahrhundert sich völlig gleich geblieben sind.

Der Handel mit Leinwand wurde von Konstanz aus nach Venedig, Mailand, Toskana, Genua, Piemont, Savoyen, Katalonien, Frankreich, Geldern, Lothringen,

Belgien und Niederland schwunghaft betrieben. Er lag in den Händen von Geschlechtern, deren 51 wegen Spänen mit den Zünften anno 1429 mit Bischof Otto III. von Hochberg samt Hof und Hofgericht nach Schaffhausen zogen. Dadurch erlitt der Konstanzer Leinwandhandel große Einbuße. Immerhin kam die Fabrikation wieder in Aufnahme im 16. Jahrhundert; es zogen viele armen Weber aus dem Thurgau, etliche Barchetweber von Augsburg, andere von St. Gallen her nach Konstanz; die Reismühle bei Uhldingen wurde als Walke eingerichtet, aber 1541 auch wieder abgebrochen. Und noch in dem 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts erinnere ich mich Leinwandmessen im Konziliumsgebäude selbst gesehen zu haben.

Die tela di Costanza war berühmt. Allenthalben wurde Leinsaat am See gepflanzt. Die meisten Frauenklöster in unserer Gegend, z. B. Bächen, Wald „am Königseckerberg", Hermannsberg u. a. trieben auch nach Außen Leineweberei. Sollte unter solchen Umständen Leinwand nicht auch in den Trachten hiesiger Gegend eine Rolle gespielt haben?

Statt eines thatsächlichen Nachweises hiefür sei es an dieser Stelle gestattet, einige auf hiesige Trachten bezügliche Notizen zusammenzustellen, die ich aus alten Urkunden gesammelt habe.

In dem Kopialbuch über die Stiftung der Eremitage Egg bei Heiligenberg, d. d. 1520, erscheint der den Platz zur Kapelle schenkende Graf Berthold von Heiligenberg 1256 bildlich in einem langen, pelzverbrämten Talar mit hängenden Ärmeln, wallendem Haar und einem Barett mit aufgestülpter Pelzkrämpe; seine Frau Hedwig von Montfort-Bregenz in einer das Gesicht engumschließenden, hohen und sackartigen Haube. Der werdenbergische Amtmann in Heiligenberg Konrad Schmelzle steht 1362 vor seinem Grafen Albrecht von Werdenberg in enganliegenden Beinkleidern und kurzem, hemdartigen Rock, der vom Messergurt unterbunden ist; seine Frau Hatte mit einer auf die Schultern fallenden Kapote, einem Überwurf mit sehr weiten Ärmeln und einer Gürteltasche. Ganz ähnlich wie ersterer sitzt Hans Tyringer, Heiligenbergs freier Landrichter zu Beuren innerhalb eines Holzgerüstes (Gerichtsschranken) 1481 zu Gericht; nur, daß er in der Hand einen Gerichtsstab und auf dem Haupte ein pelzverbrämtes Barett trägt. Zu beiden Seiten sitzt je ein Schöffe, jener rechts in Talar und Barett. Michael Müller, Lehenbauer des Ludwigsguld in Echbeck, erscheint zum Entrichten des Lehenzinses in Kniestiefeln, engen Beinkleidern und einem Rock nach Form der Fuhrmannshemden; sein Weib in kurzem, faltenreichen Rock und Kopftuch. — Die Rechnungen des gräflichen Haushaltes in Heiligenberg sprechen 1562 usw. von „7 Schnüren Granaten; Macherlohn für Hosen und Rock dem M. Jörg Schneider in Wintersulgen 1 fl.; 38 schwarzen Hüten à 1 Ort dem Hutmacher Hans Tilger in Riedlingen; 48 Ellen Schnüre an die Gollern; 32 Ellen spanische Börtlein à 4 kr. und 40 Ellen Borten Paßment à 4 kr.; ein Paar Reitstiefel für Graf Joachim zu Fürstenberg 1 fl. 4 Batzen; Hemden machen à 1 Batzen; um ein Fell zu des Jungen Hosen 7 Batzen 3 kr.; Carmoisinseide von Gold durchzogen; dem Seidensticker in Ravensburg um 2 Stück 50 fl.; Graf Wilhelm um ein Paar Strümpflein 1 fl.; ein Hut für den gnädigen Herrn 1 fl. 20 kr.; Handschuhe für den gnädigen Herrn 20 kr.; gnädige Frau und Fräulein drei Hauben 2 fl. 16 kr.; Graf Wilhelm um Handschuhe 8 kr.; den Fräulein solche 1 fl. 12 kr.; Graf Wilhelm um einen Hut 2 fl.; den Fräulein 3 Paar Strümpfe 3 fl. 4 kr.; um Korallen 54 kr.; dem Weber um Fatzinetlin 3 fl.; dem Jubilier Joachim Schilzenmeister in Augsburg für zwei goldene Ringe und ein

Kleinod der Frau Gräfin 3 Kronen; 6 Ellen weißen Atlas 12 fl.; 2 Paar doppelt gestrickte Strümpfe à 25 Batzen; 1/2 Elle Carmoisinatlas 1 fl.; eine vergoldete Hutschnur 12 Batzen; Jeronimo Balbirer und Krämer in Pfullendorf um Sammt, Taffet, Seide rc. 36 fl.; Schuhe für die Fräulein von G. Haßlander aus Ravensburg; ein Paar Schuhe für den Zwerg 2 Batzen; Konrad Farentrap von Ravensburg Seide, Sammt schwarz und geblümt 269 fl. 9 Batzen; den Klosterfrauen zu Pfullendorf für 30 Ellen Leinwand zu Hemden des Grafen Egon 12 fl. usw." — Im Verlobungskontrakt des Grafen Friedrich von Fürstenberg und der Elisabeth von Sulz, einer Tochter Barbaras von Helfenstein, am 21. August 1581 wurde nicht nur das neue Haus am Kirchhof zu Trochtelfingen als zukünftiger Wohnplatz, sondern der Braut die Hälfte der unverteilten Kleinodien und ein Anteil an den gestickten mütterlichen drei Röcken zugeschrieben. — Der Jägermeister Claudius Richard, der in der Schlacht bei Breitenfeld am 7. September 1631 seinen Herrn Egon VIII. zu Fürstenberg aus Todesgefahr herausgeschlagen hatte und dann als Bruder Ernestus Franziskaner in Köln wurde, verteilt vor seiner Profeß all seine Habe außer Geld zum sogenannten Heiligenberger Spendalmosen, seine beiden goldenen Ketten und Gnadenpfennige, sein braun gesticktes Kleid, sein rot verbramtes Kleid, seinen mit Sammt gefütterten Scharlachmantel, seinen braun mit Sammt gefütterten Mantel, sein mit Silber gesticktes Collar usw. — Den Juden waren besondere Kleidungsstücke zu tragen vorgeschrieben; wir sehen sie z. B. in der Richenthalerschen Chronik mit spitzen Hüten prozessionsweise ausziehen. — Das Wahrzeichen der Frauen auf der schwäbischen Seite des Bodensees war noch Anfangs dieses Jahrhunderts die Radhaube, d. h. eine Haube, deren hinterer Teil am Hinterkopf anliegend ein gold- oder silbergesticktes Stück bildete, das in einem 3/4 Breite in ein mächtiges Pfauenrad aus Golddraht oder Genille auslief; dazu ein möglichst vielfarbiges, seidenes Schultertuch. Genug der Einzelnheiten! Worte werden nie im Stande sein, ein Bild einer Tracht zu geben. Darum wäre es sehr gut, aber auch hoch an der Zeit, von Vereinswegen die Trachten, welche sich auf alten Grabmälern, Votivbildern, Glasgemälden usw. präsentieren, zeichnen und im Bilde für die Nachwelt sammeln zu lassen.

Das erste Modeblatt war eine deutsche Schöpfung! Der Maler Jost Amann, der in Zürich geboren war und in Nürnberg starb, war dessen Schöpfer. Er gab dasselbe unter dem Titel: „Gynaeceum oder theatrum mulierum" 1586 in Frankfurt heraus. Im Jahre 1797 gründete ein Abbé Lamésangère am Kollegium La Fleche die erste periodische Modezeitung, die alle 5 Tage erschien und 20 Jahre lang die Gesellschaft beherrschte. Der Name war „Journal des Dames et des Modes". Der Gründer hinterließ außer vielem Geld 1000 Paar seidener Strümpfe, 2000 Paar Schuhe, 72 blaue Röcke, 100 runde Hüte, 40 Regenschirme und 90 Tabaksdosen. Ein sauberer Abbé! Mein Interesse bei Abfassung des Aufsatzes war nichts weniger, als „Mode". Vom Standpunkte der Wissenschaft aus suchte ich über die Trachten am Bodensee zu schreiben, wie Andere über Pflanzen und Tiere einer Gegend schreiben. Möge mir an der großen Aufgabe ein kleines gelungen sein!!

III.

Über die Bodenseeschule.

Von

Pfarrer Dr. Probst in Unter-Essendorf.

In einer kürzlich erschienenen Schrift [1]) von Dr. Burkhart wird einer in der Gegend um den Bodensee einheimischen Kunstschule um das Jahr 1500 Erwähnung gethan, welche kurz als „Bodenseeschule" bezeichnet ist. Zur Unterscheidung von der Schule des Martin Schongauer in Elsaß wird bemerkt (l. c. S. 146): „daß dieselbe der weit mehr realistischen Formengebung der schwäbischen Schule huldige; daß, während die Schongauersche Schule an den Typen des Meisters festhielt, die Arbeiten der Maler am Bodensee um so anziehender seien, weil sie zwar auch zuweilen aus dem reichen Schatz der Schongauerschen Stiche sich gewisse Motive schöpfen, aber doch durch schlichte Auffassung der Natur uns ergötzen." „Die Köpfe, sagt Burkhart, dieser Schule sind stets portraitartig, die Gewandung wird genau studiert und auch in ausführlichen Landschaftsbildern versucht man sich oft. Im Kolorit allein bleiben diese Meister nicht selten noch zurück. Neben manchen Bildern von ächt Burkmaierscher Farbenstimmung treffen wir oft die stärksten Disharmonien." Für letzteren Umstand wird auf die Nummern 59, 60 und 61 der Donaueschinger Gallerie hingewiesen.

Man erkennt, daß, wie der Name „Bodenseeschule" offenbar unbestimmt klingt, so auch die übrigen Angaben über die Zeit und Behandlungsweise einer genauern Umgrenzung fähig und bedürftig sind. Als unrichtig darf zwar die Bezeichnung: Bodenseeschule, auf die schon Woltmann in der Einleitung des Katalogs der Donaueschinger Gallerie leise hingedeutet hat, nicht erklärt werden; sie bedarf nur einer näheren örtlichen Bestimmung. Es ist unläugbar, daß eine Stadt, am oder in der Nähe des Bodensees gelegen, einen Vorsprung vor andern (z. B. Ulm) durch das Kommunikationsmittel der Schifffahrt besaß, vorausgesetzt, daß tüchtige Kräfte sich daselbst vorfanden. Es ist ferner nicht in Abrede zu ziehen, daß hiedurch nicht nur eine Beeinflussung

1) Die Schule des Martin Schongauer, von Dr. Burkhart. Basel. 1888.

der ganzen Gegend, die sich an den See anschmiegt, erfolgen konnte, sondern daß diese Werkstätten sich auch zu einem gewissen Grad der Selbständigkeit aufschwingen konnten, so daß ihre Existenz noch jetzt in der Gegend herausgefühlt werden kann. Der Name mag deshalb bleiben. Es wird sich somit zunächst weiter nur darum handeln, ob eine Stadt namhaft gemacht werden könne, welche am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts in der Gegend am Bodensee eine führende Rolle zu übernehmen geeignet war und wirklich übernommen hat.

Als jene Stadt, welche, nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchungen, auf eine Führerschaft am meisten Anspruch machen könnte, erscheint Ravensburg, sowohl am Ende des 15. als auch noch in der ganzen ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die nachfolgenden Zeilen haben den Zweck, dies, so weit möglich, näher zu begründen oder vielmehr Anregung zu geben zu weiteren Nachforschungen in dieser Richtung.

Am Ende des 15. Jahrhunderts war in Ravensburg thätig: der Meister Jakob Rueß. Seine Werke in der Ratsstube zu Überlingen und in der Domkirche zu Chur [1]) sind durch Dokumente festgestellt und so wenig anfechtbar, so daß darüber eine Erörterung überflüssig erscheint. [2]) Zu ihm gesellen sich: Friedrich Schramm, nebst seinem Geschäftsgenossen Christoph Keltenofer, beide zusammen als die Meister der „Hirscherschen Madonna" zu notieren. Ein eigenthümlicher Unstern verfolgte aber diese Männer. Zum erstenmal wurde des Schramm rühmend Erwähnung gethan bei Mauch und Grüneisen in Ulms Kunstleben. S. 64. Alsbald war man geneigt, auf seinen Namen mehrere andere Werke der Sculptur zurückzuführen, von denen es sich nachher herausstellte, daß sie ihm nicht angehörten. So kam es wohl, daß sich ein immer mehr an Dichtigkeit zunehmender Schatten wieder über diese Persönlichkeit verbreitete und dieselbe endlich für apocryph erklärt wurde. Aber ganz mit Unrecht. Professor Dursch hatte zum Glück wortgetreu und mit Anführungszeichen die Inschrift eines Ravensburger Altars mit der Hirscherschen Madonna veröffentlicht [3]): „Diese Tafel hat Meister Friedrich Schramm geschnitten und Meister Christoph Keltenofer gemalt und gefaßt 1480." Die Sculptur befindet sich jetzt in Berlin, wurde aber photographiert und im Lichtdruck mitgeteilt im Archiv für christliche Kunst. Herausgegeben von Professor Keppler. (1889. Nr. 8. S. 82.)

Es kann somit ein begründeter Zweifel über die Existenz und namhafte Bedeutung dieser drei Meister von Ravensburg nicht mehr bestehen. Auch von Peter Tagbrecht ist noch ein Werk (jetzt in Stuttgart) vorhanden, worüber zu vergleichen ist das Verzeichnis von Hafner in den Württemb. Vierteljahrsheften. 1889. S. 121.

Zu diesen kommen aber noch, nach Hafner in dem zitierten Verzeichnisse, eine Reihe von Malern und Bildschnitzern, bisher ohne sicher bekannte Werke. Als ältester Maler in Ravensburg wird aufgeführt: Ehrhardt von Isny gebürtig um anno 1400. Sodann wird in der Geschichte von Ravensburg von Hafner (S. 327) angeführt ein Bildhauer Keltenofer 1437, der damals schon mit dem Namen eines „geschickten" Bildhauers beehrt wurde. Wir haben andern Orts (Archiv für christliche Kunst von

1) Nach mündlicher Mitteilung des verstorbenen Stadtpfarrers Münzenberger rührt auch der Altar von Churwalden von J. Rueß her.

2) cf. Schriften des Bodenseevereins, 1889, S. 34.

3) Dursch: Ästhetik der christlichen Kunst. Nachträge. S. 569. Diese wichtige Inschrift war schon fast wieder gänzlich vergessen und mußte durch den Verfasser reproduziert werden in dem Diözesanarchiv von Dr. Hofele. 1889. Nr. 5.

Professor Keppler. 1889. S. 39, und 1890. S. 91) darauf aufmerksam gemacht, daß eine Anzahl von überraschend schönen Statuen aus Eriskirch (jetzt teilweise in Rottweil) wohl mit diesem tüchtigen Meister in Verbindung gebracht werden dürften. Sodann führt Hafner weiter in dem genannten Verzeichnisse an: Hans Siebolt Maler, 1478; eine ganze Künstlerfamilie Bader: Jörg, Hans, Andreas, Oswald, deren zwischen 1482 und 1515 in den Akten Erwähnung geschieht. Unzweifelhaft ist die Thätigkeit dieser Familie nach rückwärts und vorwärts durch die obigen Zahlen noch nicht vollständig bestimmt. Sodann im Anfang des 16. Jahrhunderts 1506 wird ein Christoph Keltenofer, Maler, von Augsburg her als Bürger aufgenommen. Gleichzeitig (1506 und 1515) wird eines Meisters Friedrich, Bildhauer, Erwähnung gethan. Daß dieser mit dem Friedrich Schramm, der schon oben angeführt wurde, identisch sei, scheint nicht wahrscheinlich; eher könnte er ein Sohn desselben sein. Im Jahre 1526 wird der Bildhauer Dionys Stecker von Eßlingen als Bürger aufgenommen, und im gleichen Jahre auch der Briefmaler Hans Geiger. Schließlich noch werden vom Jahre 1545 genannt die beiden Maler: Andreas Heidler [1]) und Jos Sperger. Von den Meistern, die nach 1550 in Ravensburg arbeiteten, also schon zur Zeit der vollständig durchgedrungenen Renaissance, wird hier abgesehen; sie sind von Hafner am angeführten Ort genannt.

Das Archiv von Ravensburg ist leider lückenhaft, aber die Hoffnung ist nicht ausgeschlossen, daß noch weiterer Zuwachs sich ergeben dürfte.

Aus diesen Angaben geht somit zur Genüge hervor, daß:

1. seit dem Aufschwung der bildenden Künste, der durch die Gebrüder Hubert und Johann v. Eyck auch für Süddeutschland, und für dieses in hervorragender Weise, hervorgerufen worden war, auch in Ravensburg tüchtige Kräfte sich befanden, die recht wohl eine bedeutende Stellung innerhalb des Gebietes der Bodenseegegend einnehmen konnten und nachweisbar eingenommen haben. Von anderen Städten dieser Landschaft kann, nach den Ergebnissen der Spezialuntersuchungen von den Professoren Rahn, Kraus und Sighart, nicht dasselbe behauptet und nachgewiesen werden, selbst Konstanz und Überlingen nicht ausgenommen. Simon Haider in Konstanz, dessen Name an den Thüren des Doms daselbst angebracht ist, war nach Kraus [2]) nicht der eigentliche Bildschnitzer, sondern der tüchtige Schreinermeister, der die Ornamente fertigte; der Bildschnitzer war: Nikolaus Lerch, der aber, aus Leyden gebürtig, die Seegegend bald verließ und nach Wien sich begab. Schon daraus mag hervorgehen, daß der direkte Einfluß von Konstanz und von der dortigen Werkstätte der Bildschnitzerei nicht ein lang nachhaltiger und weiter über die Gegend hin sich ausbreitender sein könnte. Diese, wenn auch vorübergehende Beschäftigung eines Leydener Meisters in Konstanz ist jedoch immerhin interessant; denn ganz gleichzeitig mit ihm (1467—1470 nach Kraus l. c. S. 117 und S. 119) war der ältere Syrlin in Ulm mit ganz ähnlichen und noch großartigeren Arbeiten beschäftigt. Der Dreisitz im Ulmer Münster wurde aufgestellt am Andreastag 1468; sodann folgten die Chorstühle daselbst, welche jene in Konstanz noch überragen, aber doch unter sich viel Ähnlichkeit aufweisen, von 1469 bis 1474.

1) Ueber das Monogramm AH, das sich auf einer Sculptur des 16. Jahrhunderts befindet und das nicht mit Unrecht auf den Andreas Heidler bezogen werden darf, ist zu vergleichen unsere Abhandlung im Archiv für christliche Kunst von Professor Keppler. 1881. Nr. 6 7.

2) F. Kraus: Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden I, S. 119.

Ob diese beiden Meister unter sich Fühlung gehabt haben? ob dieselben vielleicht ihre Ausbildung an einer gemeinsamen Quelle (in den Niederlanden) gehabt haben? Möglich ist auch, daß der Grund zur Berufung des Meisters Lerch nach Konstanz darin lag, daß die Geistlichkeit der Kathedrale sich von einer ihr untergebenen Pfarrkirche in der inneren Ausschmückung des Domes nicht allzusehr übertreffen lassen wollte. Diese Berufung des auswärtigen Meisters legt jedoch Zeugniß ab, daß die Kunst der Bildschnitzerei in Konstanz selbst dazumal nicht einheimisch war.[1] Daß sie aber durch den Aufenthalt des Meisters Lerch auch nicht eingebürgert wurde, geht daraus hervor, daß in dieser Zeit weitere Nachrichten über den Bestand namhafter Werkstätten in Konstanz fehlen. In Ravensburg aber bestand schon 1437 die Werkstätte des Keltenofer und im Jahre 1480 blühte daselbst die kombinierte[2] Werkstätte des Friedrich Schramm und Christoph Keltenofer, wenn man auf die Namen des Hans Siebold (1478) und der Familie Bader von 1482 an nicht einmal ein besonderes Gewicht legen will. Daß das Domkapitel in Konstanz vorgezogen hat, einen Meister aus weiter Ferne zu berufen, kann verschiedene Gründe gehabt haben, ändert aber an dem Sachverhalt selbst nichts.

Überlingen sodann wandte sich für die Ausschmückung seiner Ratsstube nach Ravensburg, und über die Schweiz äußert sich Rahn (Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, S. 738): „was immer unsere Museen, Sammler und Liebhaber von spätgothischen Bildern besitzen, sind Werke fremden Ursprungs oder mittelmäßige Schildereien von einheimischen Meistern unter dem Einflusse der oberdeutschen, sei es nun der schwäbischen oder der Kolmarer Schule des Martin Schön." Diese Beurteilung bezieht sich auch auf den Hans Fries aus Freiburg in der Schweiz und andere. Fast übereinstimmend äußert sich auch Dr. Burkhart in seiner schon zitierten Schrift, S. 132. Nur eine einzige Lokalität auf der nördlichen Seite des Bodensees vermag noch die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen; dies ist das Kloster Salmannsweiler. Dasselbe hatte im 14. Jahrhundert eine eigene Bauhütte und vermochte im Anfange des 15. Jahrhunderts einen Architekten nach auswärts (Bebenhausen) zu entsenden. Noch im Anfang des 16. Jahrhunderts war daselbst (nach Kraus) die Glasmalerei in lebhaftem Betrieb. Allein den Städten und dem platten Land um den Bodensee wird das weniger zu gut gekommen sein. Wenn man der Wirkungssphäre von Salem weiter nachspüren wollte und könnte, so müßte man bei den Cistercienserklöstern von Oberschwaben Umschau halten.

Sodann ist ein bleibender Ruhmestitel der Bodenseegegend, daß die Wiege des Stephan Lochener, des Meisters des Kölner Dombildes, hier, in Meersburg, stand (cf. Janitscheck: Geschichte der deutschen Malerei, S. 228). Unzweifelhaft befand sich hier auch die Werkstätte, in welcher das junge Talent die erste Anleitung, wohl auch bleibende förderliche Anregung für seine spätere Thätigkeit fand, wenn auch sein Wirkungskreis, wie es scheint, ausschließlich dem Niederrhein zufällt und seine Lebenszeit (circa 1450) früher fällt als der Beginn der Bodenseeschule angenommen wird.

Als Begrenzung des Gebietes dieser Schule machten sich im Norden die Werkstätten in Ulm und in Memmingen bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts mit

---

1) cf. Kraus, l. c. S. 119.

2) Der Umstand, daß in dieser Werkstätte eine Teilung der Arbeit zwischen Maler und Bildhauer bestand, läßt auf einen blühenden Stand derselben schließen.

Macht geltend. Die Grenzlinien zwischen denselben werden schwer zu ziehen sein; sie werden sich mannigfach durchkreuzt haben; doch scheint die Gegend um Biberach als am meisten gemischtes Gebiet aufgefaßt werden zu dürfen. Hier scheinen sich Einflüsse von Norden (Ulm), von Osten (Memmingen) und von Süden (Ravensburg) geltend zu machen. Aber für die mittelalterlichen Bildwerke der näheren Umgebung des Bodensees z. B. in Markdorf, Pfullendorf, Birnau (jetzt in Karlsruhe) und in anderen Orten, dürfen die Werkstätten von Ravensburg nicht umgangen werden. Dasselbe gilt für die an den See grenzenden Gebiete der Schweiz.

Es ist nun allerdings zur Zeit nicht möglich, diesen Zusammenhang genauer zu begründen oder einzelne Namen von Ravensburger Meistern auf gut Glück damit in Verbindung zu bringen; es wäre ganz übereilt, z. B. den Namen Jakob Rueß, der am Bodensee allerdings fest begründet ist, auf dieselben zu übertragen; aber die Hoffnung ist nicht ausgeschlossen, daß Monogramme oder schwer zu entziffernde Namen irgendwo noch aufgefunden werden könnten, welche durch die im obigen Verzeichnisse mitgeteilten Namen der Ravensburger Meister eine Deutung und Bedeutung erlangen könnten.

2. Ferner geht aus dem obigen Verzeichnisse hervor, daß in Ravensburg die Ausübung der bildenden Künste durch den kritischen Zeitraum zwischen circa 1520 und 1550 gut hindurchgekommen ist, während in Ulm schon von 1520 an ein ganz merklicher Nachlaß, eine Unterbrechung, sich offenbart, der, nach Verfluß von einem Jahrzehnt, der Bildersturm folgte. Ganz ähnlich in Memmingen und in den meisten oberschwäbischen Reichsstädten, auch in Konstanz. In Überlingen wurde der ganze Münsterbau von 1525 bis 1555 eingestellt (cf. Kraus: die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden, I, S. 597). Günstiger war der Verlauf der kirchlichen Wirren nur in Ravensburg, woselbst kein Bildersturm stattfand und die Reformation erst zwischen 1544 und 1546, jedoch nur teilweise, Eingang fand. Nachdem die bisherige Konkurrenz von Ulm und Memmingen aufgehört hatte, konnte sich das Absatzgebiet von Ravensburg in diesem Zeitabschnitte sogar noch erweitern. Als selbstverständlich muß aber angenommen werden, daß die in Ravensburg thätigen Meister den Impulsen ihrer Zeit folgten. Wie in den vorangegangenen Jahrzehnten der Einfluß der Gebrüder Eyck und des Martin Schongauer bestimmend waren, so jetzt, im Beginne des 16. Jahrhunderts: Albrecht Dürer und die von Italien aus über Augsburg vordringende Renaissance. Es werden deßhalb auch die Werke der Bodenseeschule in zweifachem Gewande erscheinen. Wenn man in der nähern oder weitern Umgebung des Bodensees Werke der Malerei oder Skulptur findet, welche die Einwirkung der Renaissance oder Dürers zeigen, so ist man nicht genötigt, nicht einmal berechtigt, die Meister derselben in Italien oder in Nürnberg, oder in Ulm oder Nördlingen zu suchen, weil auch in der Seegegend wenigstens noch eine Stätte sich erhielt, in welcher die Pflege der bildenden Künste damals fortgesetzt wurde. Man wird vielmehr berechtigt sein, gerade auf diese Stätte hinzuweisen. Dieser Gesichtspunkt wird unseres Erachtens der Schlüssel sein für das richtige Verständnis der Kunstgeschichte von Oberschwaben und der Bodenseegegend insbesondere und zwar in dem Zeitraume vom Ende des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

Es sind auch keineswegs nur ganz wenige Werke, welche sich aus dieser Zeit in der Landschaft erhalten haben, die, teils durch das angebrachte Datum, teils durch das Kostüm der dargestellten Personen, sich als zwischen 1520 und 1550 entstanden

ausweisen. Eine Anzahl derselben, jetzt in der Gegend von Biberach, wurde von uns schon früher [1]) behandelt und dabei die Kostüme einer genaueren Besprechung unterworfen; andere, die uns hier vorzüglich beschäftigen, sind jetzt in der fürstlichen Sammlung zu Donaueschingen untergebracht und haben eine einläßlichere Untersuchung und Besprechung durch Kraus (l. c. Band II, S. 18 und folgende) nebst Abbildung in Lichtdruck gefunden.

Hienach befinden sich daselbst Gemälde, die von dem Grafen Wernher von Zimmern, Herrn zu Mößkirch und Wildenstein, und seiner Gemahlin 1536 gestiftet worden sind. Dieselben befanden sich ursprünglich in Mößkirch und in Wildenstein. Sichtlich besteht aber eine Verlegenheit über den Ort des Ursprungs derselben, weil bei ihnen der Einfluß A. Dürers und der Renaissance sich geltend macht und wohl das Datum angebracht ist, aber keine Namen der Maler. Man war deßhalb geneigt, dieselben dem Barthel Beham (Nürnberg) oder dem Hans Schäuffelin in Nördlingen zuzueignen. Kraus hält aber dafür, daß es höchst unwahrscheinlich sei, aus äußeren und inneren Gründen, daß dieselben dem B. Beham zuzuschreiben seien; auch den Schäuffelin ist er nicht geneigt, als Urheber anzuerkennen, sondern findet den Hauptwert dieser Bilder (l. c. S. 19) darin, daß dieselben in der Landschaft selbst entstanden seien. Damit kann man sich einverstanden erklären, aber eine andere konkrete Stätte als Ravensburg wird sich nach dem gegenwärtigen Stande der kunsthistorischen Untersuchungen über Oberschwaben wohl nicht ausfindig machen lassen. Dazu kommt aber noch ein anderer positiver Fingerzeig dafür, daß auch zu der Zeit, da die Richtung des A. Dürer schon mit Macht sich offenbarte, in letztgenannter Stadt sich tüchtige Künstler befanden, die seinen Einfluß in sich aufnahmen. Auf Seite 26 des zweiten Bandes macht nämlich Kraus noch auf zwei im Besitze des Archivars Herrn Dr. Baumann in Donaueschingen befindliche Tafelgemälde aufmerksam, die hl. Gangolf und hl. Gregor darstellend, aus Wolpertswende bei Ravensburg stammend, die „offenbar von dem Meister der Wildensteiner Bilder gemalt sind". Kraus macht zwar hinter dem Ort Wolpertswende ein Fragezeichen; allein sicher mit Unrecht. In Wolpertswende befindet sich eine uralte Kapelle des hl. Gangolf; derselbe ist auch Patron der Pfarrkirche daselbst; sonst aber nirgends in der Gegend bekannt. Die Angabe, daß diese beiden Gemälde wirklich aus Wolpertswende bei Ravensburg stammen, wird deßhalb nicht beanstandet werden können. Aber gerade diese Gemälde werden als „offenbar von dem Meister der Wildensteiner Bilder gefertigt" beurteilt. Man kann sich nun recht wohl vorstellen, wie der gebildete Graf Wernher von Zimmern (Begründer der Zimmernschen Chronik) für seine Besitzungen in Mößkirch und Wildenstein einen tüchtigen Meister in Ravensburg ausfindig machte (der Weg dahin kann zum größten Teil auf dem Bodensee zurückgelegt werden); aber schwer ist einzusehen, wie die Dorfgemeinde in Wolpertswende, ganz in der Nähe von Ravensburg, mit Umgehung dieser Stadt, eine Bestellung bei einem Meister, allenfalls in der Nähe von Mößkirch, aber jedenfalls ganz unbekannt, sollte ausgeführt haben. [2])

---

1) Ulmer Münsterblätter 1889: Ueber eine Nachblüte der mittelalterlichen Kunst in Oberschwaben.

2) Es war dem Verf. begreiflich wichtig, nicht blos die Reihe der betreffenden Gemälde, die in der Donaueschinger fürstlichen Sammlung sich befinden, zu sehen, sondern auch die beiden Stücke in der Privatsammlung des Herrn Archivar Dr. Baumann daselbst. Durch die liebenswürdige Bereitwilligkeit des Besitzers wurde dies möglich. Der Eindruck, den die unmittelbare Betrachtung auf das Auge auch eines Beschauers macht, der sich ein künstlerisch technisches Urteil nicht zutrauen kann, ist

Wir haben schon in der oben zitierten Abhandlung darauf hingewiesen, daß auch bei Skulpturen, die jetzt in der Gegend von Biberach sich befinden, die aber wahrscheinlich in Ravensburg entstanden sind, eine Dürersche Vorlage in Einzelheiten noch erkenntlich sei. Die obige kunstgeschichtliche Notiz über die Tafeln aus Wolpertswende und das günstige Urteil von Kraus über die Donaueschinger Bilder, dürften dafür eine weitere Stütze darbieten, daß die in Ravensburg ansäßigen Meister der Dürerschen Richtung mit Erfolg sich zugewandt hatten, und daß deßhalb auch ihre Produkte in weiteren Kreisen Absatz und Anerkennung fanden.

Ferner wird eine Anzahl von Gemälden zu beachten sein, welche sich an den Seitenaltären des Domes in Chur befinden. (cf. Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, XI, Heft 7, S. 160.) Die Zeit ihrer Entstehung fällt schon gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts; über den Ort ihres Ursprungs aber bieten dieselben keinen positiven Anhaltspunkt. Es ist deßhalb begreiflich, daß auch hier eine Verlegenheit obwaltet. Man darf aber unseres Erachtens nicht übersehen, daß das Domkapitel von Chur schon am Ende des 15. Jahrhunderts mit Ravensburg in Verbindung stand und letzteres sicherlich auch noch später daselbst in gutem Andenken stand. Es ist deshalb eine Fortsetzung der Verbindung mit Ravensburg jedenfalls ebenso leicht möglich und wahrscheinlich, als die Anknüpfung ganz neuer Verbindungen mit andern Städten z. B. Nürnberg, Augsburg usw. An Memmingen, das seiner Zeit (um und vor 1500) durch Ivo und Bernhard Strigl mit der Schweiz (Graubünden) in Verbindung stand (cf. Rahn, l. c. S. 744), ist aus dem Grund nicht zu denken, weil die Strigl zu jener Zeit nicht mehr lebten und der Magistrat von Memmingen während der kirchlichen Wirren gegen die Meister der bildenden Künste mit Schroffheit vorging. (cf. R. Vischer in dem Allgäuer Geschichtsfreund 1890, S. 116.) Erst nach

---

ganz zweifellos der, daß der nämliche Maler, der die Gemälde in der fürstlichen Sammlung gemacht hat, auch den hl. Gangolf und hl. Gregor des Herrn Dr. Baumann gefertigt hat. Herr Dr. Baumann war ferner in der Lage, sich über die Provenienz jener zwei Stücke mit aller wünschenswerten Bestimmtheit zu äußern; daß dieselben in den vierziger Jahren von dem Bildhauer E. aus München in Ravensburg (nebst vielen andern Sachen) aufgekauft worden seien und demselben die mündliche Angabe gemacht worden sei, daß diese Gemälde aus Wolpertswende, das ihm sonst ganz unbekannt war, stammen. Die Angabe bei Kraus ist somit nicht zu beanstanden.

Wenn Herr Dr. Baumann ferner seine eigene Ansicht mündlich dahin aussprach, daß der sehr beachtenswerte Meister, für den Kraus kurz den Namen „Wildensteiner Meister" vorschlägt, in Diensten des Grafen v. Zimmern gestanden sei und auf seinen Besitzungen gelebt habe, so ist diese Ansicht vollständig berechtigt; man darf nur erwägen, daß die Portraits des Grafen und seiner Gemahlin nebst Wappen zweimal von ihm angebracht wurden, und daß ferner die wichtigsten Gemälde desselben auf ehemaligen Besitzungen des Grafen sich vorfanden.

Allein damit ist die weitere Frage doch noch nicht erledigt: wo die Werkstätte dieses Meisters sich befunden haben werde, bevor er in die Dienste des Grafen trat, oder auch nachher, nachdem er aus demselben (etwa nach dem Tode seines Gönners) ausgetreten war? also die Frage nach seiner eigentlichen Heimat im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Nach dieser Seite hin ist nun die obige Angabe über den hl. Gangolf und über Wolpertswende sehr willkommen und geeignet, einigermaßen weitere Auskunft zu geben. Wir wollen nicht sagen, daß dieselbe gerade entscheidend sei, aber sie ist wichtig und verdient im Auge behalten zu werden.

Auf weitere Werke des Wildensteiner Meisters, die noch in der Bodenseegegend sich befinden, hatte Herr Dr. Baumann ebenfalls die Güte, aufmerksam zu machen, nämlich auf einige Bilder in der fürstlichen Sammlung in Sigmaringen (Nummer 179 des Katalogs von 1883), die dort unter dem Namen: B. Beham aufgeführt sind; ferner auf ein Gemälde im Besitze des Freiherrn v. Bodman zu Bodman.

der Mitte des 16. Jahrhunderts taucht hier wieder ein tüchtiger Bildschnitzer Thomas Heidelberger auf, der aber schon ganz auf dem Boden der Renaissance steht. Werke desselben befinden sich noch in dem Kloster Ottenbeuren bei Memmingen und sehr wahrscheinlich auch in Ochsenhausen, das gleichfalls in der Nähe von Memmingen liegt. Aber in der Bodenseegegend scheint er nicht beschäftigt gewesen zu sein; wenigstens fehlt sein Namen unter den Meistern des Schloßbaues in Heiligenberg, des wichtigsten monumentalen Bauwerkes der Renaissanceperiode in der gesamten Landschaft.

Für Malerei und Skulptur war somit Ravensburg bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts wahrscheinlich die einzige übrig gebliebene Zufluchtstätte.

In einem anderen Zweige der Malerei hatte jedoch die Schweiz einen entschiedenen Vorrang: in der Glasmalerei. Derselbe beginnt schon mit dem 14. Jahrhundert (Königsfelden) und setzt sich durch das 15., 16. und 17. Jahrhundert und noch weiter fort. (cf. Rahn: Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, S. 600 und S. 688 und Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 1890; ferner: die Abhandlung von Vetter in den Schriften des Bodenseevereins 1884, S. 52.) Es wird auch kaum einem Zweifel unterliegen können, daß die Glasmalereien z. B. in Eriskirch und Ravensburg, ferner viele der im königlichen Schlosse zu Friedrichshafen, sowie die in Heiligenberg befindlichen Werke aus der Schweiz stammen werden. Ebenso weisen die saubern, in Pfullendorf (Rathaus) befindlichen Scheiben, von Christoph Stymmer 1525 gefertigt, schon durch den Namen des Künstlers auf die Schweiz hin; nämlich auf Tobias Stimmer von Schaffhausen, der jedoch jünger, vielleicht ein Sohn des Christoph ist. Der Betrieb dieser Malerei in Konstanz durch die Familie Spengler, vom 16. bis in das 18. Jahrhundert hinein (Rahn) ist nur als eine Verzweigung von der ganz benachbarten Schweiz her aufzufassen. Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir wohl auch die Anstalt im Kloster Salem, deren wir schon Erwähnung gethan haben, betrachten. Erst in weiterer Entfernung, in Ulm, treten dann wieder selbständige Werkstätten auf (Hans Wild), deren Betrieb daselbst aber nicht von so langer Dauer war, wie in der Schweiz. Es ist aber aus der eingangs angeführten Stelle bei Burkhart ersichtlich, daß nicht die Glasgemälde, sondern die Tafelmalereien und die polychromierten Skulpturen die Grundlage für die Annahme der Existenz einer Bodenseeschule bilden und auf diese deshalb der Hauptwert zu legen.

Über andere Zweige der bildenden Kunst, soweit sie in der Gegend ausgeübt wurden, geben wir nur einen kurzen Überblick.

Es besteht ein bedeutendes Blatt, in Kupfer gestochen, das die ganze Gegend um den Bodensee und noch darüber hinaus zur Darstellung bringt: Der Schwabenkrieg (1499), von dem Monogrammisten P. W. Freiherr von Aufseß, der dasselbe in den Schriften des Bodenseevereins (1873) veröffentlichte, möchte ihm seinen Ursprung am Oberrhein zuweisen. Neuere Untersuchungen aber, auf Grundlage des Dialektes der Inschriften und anderer Gründe, finden in demselben einen Kölner Meister. (cf. v. Lützow: der deutsche Holzschnitt und Kupferstich, S. 27.) Der Holzschnitt sodann fand in Süddeutschland (nach v. Lützow am angeführten Ort) zwar sehr frühzeitigen Eingang; der älteste deutsche, datierte Holzschnitt von 1423 stammt aus dem Kloster Buxheim bei Memmingen; aber ein lebhafter Betrieb fand doch erst in weiterer Entfernung vom Bodensee statt, in Ulm, Basel und Zürich. Auch hier besteht ein Blatt, das sich, wie der schon erwähnte Kupferstich, speziell mit der Bodenseegegend befaßt; es ist der ebenfalls von dem Freiherrn v. Aufseß veröffent-

lichte [1]) Holzschnitt der Schlacht von Dornach (1499). Derselbe dürfte jedoch nach seinem Urteil aus Basel hervorgegangen sein.

Die Miniaturmalerei reicht noch in das 15. Jahrhundert herein, hatte aber ihren Höhepunkt schon in den vorausgegangenen Jahrhunderten erreicht; der Holzschnitt und der Kupferstich traten meist an ihre Stelle. In Konstanz jedoch bestand noch im Anfang des 15. Jahrhunderts eine Illuminatorenschule, wie die Richenthaler Chronik des Konstanzer Konzils beweist. Janitschek glaubt (Geschichte der deutschen Malerei, S. 228), daß dieselbe auf die Entwicklung des jungen Stephan Lochener Einfluß gehabt habe. Noch wichtiger sind die Miniaturen der Weingartner Liederhandschrift (jetzt in Stuttgart) und der Manessischen Liedersammlung (jetzt wieder in Heidelberg). Dieselben gehören jedoch schon dem Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts an. Daß sowohl der Sammler der Lieder als auch der Verfertiger der Bilder in der Nähe des Bodensees wohnten, wird von keiner Seite beanstandet. Aber die näheren Bezeichnungen des Ortes und der Personen festzustellen, ist auch den neuesten Untersuchungen von Rahn (l. c. S. 632) und von Kraus (die Miniaturen der Manessischen Liederhandschrift in Lichtdruck, S. 13) noch nicht gelungen. Kraus gibt zwar in seinen Kunstdenkmälern des Großherzogthums Baden (I. Band, S. 297) eine Anzahl Namen von alten Malern in Konstanz an, unter denen wohl auch Miniaturmaler sich befinden mögen. Allein der Zeitraum, in welchem dieselben lebten, bewegt sich zwischen 1391 und 1460; da aber die Manessische Liederhandschrift schon im Anfange des 14. Jahrhunderts entstanden sein muß, so läßt sich darüber kein Anhaltspunkt gewinnen. Dagegen fallen die dort genannten Namen gerade in die Zeit, da die oben erwähnte Illuminatorenschule der Richenthalschen Chronik bestand. Die Vermuthung liegt also nicht ferne, daß wirklich Namen dieser Schule hier aufbewahrt seien. Für den Bestand der „Bodenseeschule" jedoch sind dieselben nicht zu verwerten, weil letztere sich erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts herauszubilden anfieng.

Ferner ist hier zu beachten das besonders auch in kulturhistorischer Beziehung sehr interessante „mittelalterliche Hausbuch" in der fürstlichen Sammlung zu Wolfegg, herausgegeben vom germanischen Museum in Nürnberg. Es enthält eine Reihenfolge von anziehenden Handzeichnungen, welche die mannigfaltigsten Verhältnisse des damaligen Lebens und Treibens vorführen. Über die Herkunft des Meisters ist nur soviel deutlich ersichtlich, daß er ein Oberdeutscher war; von der Identifizierung desselben mit B. Zeitblom von Ulm ist man mit Recht längst wieder abgegangen. Daß derselbe aber mit der Bodenseegegend Fühlung hatte, geht unbestreitbar daraus hervor, daß das Wappen der Konstanzer Patrizierfamilie Goldast zweimal, in großem Format und mit unverkennbarer Sorgfalt, gezeichnet ist. Es ist das Verdienst von Haßler, auf die reichen Sammlungen in Wolfegg im allgemeinen und auf das Hausbuch speziell die öffentliche Aufmerksamkeit hingelenkt zu haben. (cf. Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben 1855, S. 21.)

Auch der Metallarbeiter ist hier noch kurze Erwähnung zu thun; aber es ist hier mehr noch als bei andern Erzeugnissen erschwert, die Namen und den Wohnort der Verfertiger ausfindig zu machen. In den Bezirken Ravensburg und Tettnang besteht noch heutzutage eine ansehnliche Zahl von Vortragkreuzen [2]), von denen zweifellos

1) Schriften des Bodenseevereins 1872.

2) Archiv für christliche Kunst, von Keppler, 1886, Nr. 10 und 1888, Nr. 8.

anzunehmen ist, daß sie in der Gegend selbst gefertigt worden sind. Hienach bestand dieses Kunstgewerbe in der Gegend sowohl schon in der romanischen und gothischen als auch noch in der Renaissanceperiode. Bedeutendere Werke, deren Ursprung bekannt ist, befinden sich, wie es scheint, nur in Mößkirch. Es sind zwei schöne Epitaphien [1]) der Grafen von Zimmern und Mößkirch; das ältere Denkmal (1551) ist jedoch von Pankraz Labenwolf in Nürnberg, das jüngere (1599) von Wolfgang Neidhart in Ulm gegossen; woraus hervorzugehen scheint, daß, wenigstens in späterer Zeit, in der Nähe des Bodensees selbst keine sehr leistungsfähigen Werkstätten dieser Art bestanden.

Der Baukunst, die anderwärts an der Spitze der bildenden Künste steht, haben wir bisher kaum Erwähnung gethan, weil dieselbe keineswegs die starke Seite der Bodenseegegend ist. Das einzige hervorragende Bauwerk ist die Kirche von Salem (14. Jahrhundert), die von der einheimischen Bauhütte daselbst erstellt worden ist. Bei der Kathedrale von Konstanz wird die Einheitlichkeit des Stils vermißt und wurden die Baumeister aus verschiedenen Gegenden herbeigezogen. Das Münster zu Überlingen leidet schon unter dem Mangel eines guten Baumaterials; der Name des Baumeisters: Raben aus Franken, ist zwar bekannt, aber gar nicht aufgeklärt. Wir können deshalb die Bemerkung hier nicht unterdrücken, daß in der Gemeinde Waldburg, Oberamt Ravensburg, eine Parzelle „Frankenberg" besteht.

Wo die Findlinge (erratischen Blöcke) als das hauptsächlichste Baumaterial herbeigezogen werden mußten, wie in Ravensburg, erstanden wohl recht stattliche Befestigungstürme, aber der architektonische und plastische Schmuck, selbst der Kirchen, mußte sehr beschränkt ausfallen. Auf der schweizerischen Seite des Bodensees findet sich besseres Baumaterial und wird daselbst das Kloster Mariaberg bei Rorschach von Rahn (l. c. S. 529) als ein reicher spätgothischer Bau aufgeführt, dem jedoch das glückliche Verhältnis zwischen Höhe und Breite abgehe.

Faßt man die bisherigen Erörterungen kurz zusammen, so ergibt sich, daß zu einer führenden Stellung in Skulptur (Holzfiguren mit Polychromierung) und Malerei (genauer Tafelmalerei in Ölfarben) zu Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts keine andere Stadt in der Umgebung des Bodensees günstiger oder auch nur gleich günstig ausgestattet war, als Ravensburg; daß diese Stadt somit als der eigentliche Kern der „Bodenseeschule" aufgefaßt werden darf.

In der Glasmalerei aber gebührt der Schweiz durch ihre Meister: Karl von Aegeri in Zürich, Nikolaus Bluntschli in Zürich und Andreas Hör in St. Gallen, unbestritten der Vorrang, denen sich später noch die Murer in Zürich und andere, sowie die Spengler in Konstanz anschlossen.

In der Miniaturmalerei behauptete Konstanz eine rühmliche Stellung noch bis in das 15. Jahrhundert hinein.

Die übrigen Zweige des Kunstbetriebs scheinen keiner hervorragenden Pflege sich erfreut zu haben oder fehlen wenigstens bisher die erforderlichen Anhaltspunkte.

Hiemit dürften die wichtigsten Stätten des Kunstbetriebes, soweit die Lokaluntersuchungen bisher gediehen sind, namhaft gemacht sein, woraus zugleich

---

1) Kraus, l. c. I. Band, S. 396.

hervorgehen mag, daß die Bodenseegegend für weitere Untersuchungen ein geeignetes, nicht undankbares Feld darbietet. Es ist jetzt schon nachgewiesen, daß an jener Blütezeit der bildenden Künste, welche am Ende des 15. Jahrhunderts in ganz Süddeutschland eintrat, auch die enger begrenzte Landschaft am Bodensee sich erfolgreich beteiligte; es ist ferner nachgewiesen, daß auf der südlichen, schweizerischen Seite im 16. und 17. Jahrhundert die Glasmalerei eine Höhe und einen Umfang gewonnen hatte, wie sonst nirgends. Es ist ferner sehr wahrscheinlich, daß auch die Skulptur und Tafelmalerei in der Bodenseegegend, wie in Nürnberg und Augsburg, noch eine Nachblüte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erlebte. Wenn auf diese Zeit bisher auch nur einige wenige Streiflichter fallen, so sind die noch vorhandenen Werke derselben doch der weiteren Beachtung wert, da sie geeignet sind, eine Lücke in der kunstgeschichtlichen Entwicklung der Landschaft auszufüllen und derselben eine erhöhte Bedeutung zu verleihen.

IV.

Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehem. Konstanzer
und
das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese
mit Ausdehnung auf die benachbarten alten Landkapitel Saulgau, Ravensburg, Lindau und Linzgau.

Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen.

(cfr. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft XV, Jahrgang 1886, pag. 43—102; Heft XVI, Jahrgang 1887, pag. 93—138; Heft XVII, Jahrgang 1888, pag. 66—109; Heft XVIII, Jahrgang 1889, pag. 81—90; Heft XIX, Jahrgang 1890, pag. 48—92.)

2. Kulturhistorischer Teil.
(Schluß.)

Nachdem so die alten Theuringer Statuten, wie sie nach noch vorhandenen Urkunden von Dekan Rogg während des 30jährigen Krieges, c. 1628, zusammen getragen wurden, und im Anschluß an sie die Statuten der anliegenden Landkapitel Linzgau, Lindau, Ravensburg und Saulgau insoweit erörtert wurden, als jene alte Redaktion der erstgenannten Statuten dazu Anlaß bot, bleiben noch einige Punkte zur Besprechung übrig, welche nicht in den alten, wohl aber in den neuen Statuten vorkommen.

Diese sind

1. Das Amt des Sekretärs (Secretarius).

Zu den officiales, Würdeträgern, Vorständen, des Landkapitels zählen die Theuringer Statuten 1. den Dekan, 2. den Kammerer (von diesen Beiden war schon die Rede), 3. den Sekretär, 4. die 4 Deputaten nach dem Alter ihrer Erwählung.

Über dieses Amt schreiben die Theuringer Statuten in cap. 21: Quia hominis memoria omnia, quae geruntur, complecti et custodire nequit et divinum potius sit quam humanum, omnium recordari et in nullo penitus errare, ideo eius rei gratia literae inventae sunt, ut diligens notatio et scriptura conservet et ad posteros

transmittat quicquid memoriam hominum superat et tamen memoria dignum censetur. Praeterea quia oblivio rerum gestarum multum persaepe nocuit et rebus damna intulit non levia et Protocolla in Archivis rerum gestarum fidem non minus ac instrumenta faciant, ideo Capitulum nostrum e Confratrum numero unum constituit qui Secretarii munus et officium obeat. Cuius est, in singulis Capitulis ad manum habere Protocollum ex Archivo capitulari depromptum, cui diligenter inscribat et notet, quae tum in Capitulari Conventu pertractantur notatu digna et decanus et caeteri confratres iusserint, ut ea in perpetuam rei memoriam et Capituli posterorumque directionem inter literaria monumenta adserventur.

Secretarii praeterea munus erit, si tamen ad hoc a Decano requiratur, defunctorum Confratrum bona describere et totius haereditatis inventarium conficere, prout statuta ruralium Capitularium fol. 37 iubent, ut, si forte defunctus vel iuribus episcopalibus vel Capitulo in aliquo obligatus foret iis antequam haereditas distrahatur, satisfiat.

Camerarii defuncti munus obibit, si tamen hoc ipsi a Decano demandetur, donec alius eligatur. Decano etiam erit a consiliis, et quae ipsi a decano scribenda committuntur, diligenter notabit, de consiliis et secretis debitum silentium observabit.

Dazu noch aus cap. 7 de ipsa capitulari congregatione: Notabit interea Secretarius locum, diem, horam et annum huius capitularis conventus, et si quid notatu dignum occurrat et decanus iusserit, id pari ratione notetur et tum Protocollo singula inserantur, simulque decanus duos ex confratribus designet, qui ultimae visitationis recessus a singulis petant et perlustrent.

Der Sekretär war also in erster Linie Protokollführer bei den Kapitelsversammlungen, jedoch mit seinen Einträgen abhängig vom Dekan und den übrigen Mitgliedern des Kapitels. Zu jeder Konferenz hatte er das Protokoll aus dem Kapitels-Archive mitzubringen, Zeit und Ort und alles Bemerkenswerte zu notieren. Sodann hatte er, jedoch nur auf Verlangen des Dekans, ein Inventar über die Hinterlassenschaft jeden Mitbruders zu fertigen, damit die Forderungen der bischöflischen oder der Kapitels-Kasse sicher gestellt wurden. Endlich sollte er, aber auch das nur auf speziellen Auftrag des Dekans hin, des abgegangenen Kamerers Amt bis zur Neubesetzung durch Wahl interimistisch versehen, den Dekan beraten und in seinen Schreibereien unterstützen, wobei Gewissenhaftigkeit und Geheimhaltung ihm zur Pflicht gemacht werden.

Der Sekretär wurde, wie die Deputaten, vom ganzen Kapitel, und zwar gewöhnlich bei der jährlichen Kapitels-Versammlung, gewählt.

Im Theuringer Kapitel ging das Amt des Sekretärs dem der Deputierten vor, wie auch in den Katalogen gewöhnlich Dekan, Exdekan, Kamerer, Exkamerer, Sekretär und Deputaten einander folgen. Im Lindauer Kapitel war es anders: von den Deputaten ist in § 3 des 2. und § 3 des 3. Teiles vor dem Sekretär die Rede, auch der Katalog von 1794 nennt den Sekretär zuletzt, während die früheren ihn auch in diesem Dekanate vor den Deputierten aufführen. Die Statuten besagen, daß das Amt eines Sekretärs in diesem Kapitel nie ein ständiges gewesen, vielmehr haben sich die Dekane im Fall des Bedürfnisses einen solchen gewählt oder die Stelle sei ganz unbesetzt geblieben. Der hochw. Bischof habe nun befohlen, den schon Erwählten in seinem Amte zu belassen, für die Zukunft habe er dem Kapitel das Recht der freien Wahl

oder auch der Aufhebung des Amtes überlassen, nur dürfen durch das Amt eines Schriftführers nicht die übrigen Würdenträger und die Deputaten in ihren Rechten beeinträchtigt oder die übrigen Mitglieder des Kapitels zu sehr belästigt werden. Es wurde nun beschlossen, das Amt eines Protokollführers auch in diesem Kapitel zu einem ständigen zu machen, und zwar wegen der gewaltigen Ausdehnung des Kapitels, wegen des Bestandes dieses Amtes auch in viel kleineren Kapiteln, endlich weil der Kamerer und die andern Würdeträger dem Dekan nicht immer zu Diensten sein können infolge der weiten Entfernung von ihm. Der Sekretär wurde hier nicht von der Gesamtheit des Kapitels gewählt, sondern von 7 Wahlmännern, nämlich dem Dekan, Kamerer, den 4 Deputierten und dem Senior des Kapitels, und zwar per vota maiora, durch Stimmenmehrheit. Der Gewählte mußte, wie die übrigen Inhaber der Ehrenämter, dem Dekan gewissenhafte Pflichterfüllung geloben. Sein Dienst war der eines Notars; besonders mußte er am Kapitelstag selbst oder am folgenden Tag die ganze Verhandlung zu Protokoll nehmen, auch das Inventar über die Hinterlassenschaft verstorbener Mitbrüder fertigen, das jedoch nur auf speziellen Befehl des Dekans, weil auch gewichtige Gründe für die Unterlassung sprechen könnten. Endlich ebenso wie oben: Camerarii defuncti etc.

Im Linzgau hat der Sekretär, der hier den Deputierten vorangeht, dieselben Pflichten, wie in den beiden vorigen Dekanaten. Besonders wird hier noch genannt die Fertigung authentischer Abschriften oder Auszüge aus dem Kapitelsprotokoll. Dann folgt wörtlich: Camerarii defuncti etc. wie oben. Nur ist hier die Bestimmung, daß er für außerordentliche Arbeiten eine Entschädigung aus der Kapitelskasse anzusprechen hat.

Im Ravensburger Kapitel gehen die Deputierten dem Sekretär voran, der auch in den Katalogen nach ihnen genannt wird. Auch bei Angabe der Sitzordnung kommen die Deputaten vor ihm; ebenso bei Austeilung der Präsenzgelder; von denen er, wie der Dekan und die Deputierten, 1 fl. 30 kr. empfängt, während der Kamerer nur 1 fl., die übrigen Kapitularen nur je 15 kr. erhalten. In den andern Kapiteln hat sich der Sekretär für die gewöhnlichen Arbeiten keiner besonderen Belohnung zu erfreuen. Auch hier wird er von der Kapitels-Versammlung gewählt und wird vom Dekane in Pflicht genommen. Wenn bei einer Leiche eines Mitbruders Dekan und Kamerer verhindert sind, so gehen ihre Rechte auf den weltlichen Deputaten und den Sekretär über, d. h. der letztere darf dann wohl die Einkünfte des Kamerers ansprechen i. e. 3 fl. 25 kr. 4 hell. für die drei Gottesdienste, ein Buch im Werte von nicht über 5 fl. oder soviel bar Geld und „pro relictarum facultatum qualitate aliquam dietam“. Sonst wird sein Amt mit denselben Worten geschildert wie oben.

Die Saulgauer Statuten führen zwar im Verzeichnis der Kapitelsgeistlichkeit des Jahres 1749 an 3. Stelle, nach dem Dekan und Kamerer, den Sebastian Renz, Pfarrer in Dürnau, als Sekretär an, nennen aber das Amt nur einmal, wo von den Ausgaben und Einkünften der geistlichen Stellen die Rede ist und von den Nachteilen einer nachlässigen Tagebuchführung: quoniam ad hoc munus (die Aufzeichnung der Ausgaben und Einnahmen) singulariter aliquis constituendus videtur, consultum erit, Secretarium capituli constituere, qui hoc solum pertractet.

2. Das Amt der Deputaten (Deputati).

Im Theuringer Kapitel sollten die Deputierten wie der Sekretär in der ordentlichen Kapitels-Versammlung gewählt werden, um Kosten, Zeit und Mühen einzelner Kapitularen zu vermeiden. Der große Umfang des Kapitels hat von jeher vier Deputaten nötig gemacht. Da es aber zuweilen vorkam, daß alle vier in der Nähe bei einander wohnten, wodurch die übrigen des Amtes wie der Aufsicht verlustig gingen, wogegen sich auch schon die bischöflichen Statuten für die Ruralkapitel fol. 19 aussprachen, so wurde angeordnet, daß einer jeden der vier Regiunkeln ein Deputat aus der Mitte derselben vorstehen solle. Er wird auch allein von den Mitgliedern der betreffenden Regiunkel gewählt in der Art, daß bei der allgemeinen Konferenz die Kapitularen dieser Regiunkel das Lokal verlassen, dann einzeln hereinkommen und vor Dekan, Kamerer und den übrigen Mitbrüdern dem ihre Stimme geben, der die übrigen an Tugend, Gelehrsamkeit und Klugheit übertrifft. Die obere oder Berggegend unseres Kapitels, die Superiores seu Montenses, bildete zwei Regiunkeln: zur ersten gehörten Urnau, Kappel, Limpach, Homberg, Hasenweiler, Zußdorf, Esenhausen, Pfrungen, Illmensee, zusammen 9 Stellen; zur zweiten: Riedhausen, Fleischwangen, Waldhausen, Danketsweiler, Zogenweiler, Ringgenweiler, Pfärrenbach, 7 Stellen. Die dritte Regiunkel mit folgenden 8 Stellen: Theuringen, Berkheim, Thaldorf, Eggartskirch, Albertskirch, Wilhelmskirch, Horgenzell und Eschau hieß die mittlere, media. Die vierte Regiunkel, inferior, die untere, deren Mitglieder inferiores oder Acroniani, Seehasen, hießen, stellte das größte Kontingent: Berg, Jettenhausen, Buchhorn mit einer Kaplanei, Hofen, Eriskirch mit einer Kaplanei, Brochenzell, Ailingen mit einer Kaplanei, Ettenkirch, Kehlen, Manzell, Oberzell, zusammen 11 Pfarreien und 3 Kaplaneien. Dazu kam noch die Benediktiner-Propstei Hofen und das Dominikanerinnen-Kloster Löwenthal.

Auf die Angabe des Wahlmodus folgt die Aufzählung der Pflichten dieses wichtigen Amtes, dessen Bedeutung aus dem Folgenden von selbst einleuchtet.

1. Weil der Dekan, sei es wegen der örtlichen Entfernung oder wegen anderer Hindernisse, den Stand des Kapitels wie die Verhältnisse der Geistlichen, ihr Leben und ihr Benehmen, nicht genau kennen kann, darum hat jeder Deputat die Pflicht einer gewissenhaften Überwachung, damit die ganze Regiunkel nach Recht und Schicklichkeit verwaltet, vor allem an den Sonntagen der Katechismus-Unterricht gegeben werde und die Geistlichen ihrer Hirtenpflicht Genüge leisten.

2. Die Verfehlungen einzelner Geistlichen gegen ihr Hirtenamt zum Nachteil der ihnen anvertrauten Gläubigen, Ausschreitungen im Wandel gegen den priesterlichen Anstand, überhaupt alles, was dem ganzen Kapitel oder den einzelnen Kirchen Schaden bringen könnte, haben die Deputaten zweimal jährlich bei der gewöhnlichen Zusammenkunft dem Dekan ohne Ansehen der Person und sine ira et studio getreu zu berichten, damit dieser derartigen Übeln schon im Entstehen durch reifes Urteil, Rat und heilsame Mittel entgegentrete. Gar manches nämlich über Leben und Aufführung der Geistlichen erfährt der Dekan auch nach genauer Visitation an Ort und Stelle selten vollständig, weil die Pfarrkinder aus Furcht oder Gunst oder sonstigen unrechten Beweggründen vieles verschweigen, verkleinern oder vergrößern. Darum sollen die Deputaten ein wachsames Auge haben auf die Pflichterfüllung der Kapitularen, auf ihren Umgang,

ihre Lebensweise und ihr Benehmen, sollen sie brüderlich mahnen und, wenn das nicht nützt, dem Dekan Anzeige erstatten. So sollen sie ihrem Amte nach Gottes und der Vorgesetzten Willen mit aller Thatkraft nachkommen.

3. Manchmal kann wegen eingetretener Hindernisse die Kapitels-Versammlung nicht abgehalten werden, es harren aber doch dringende Angelegenheiten der Erledigung: da ruft der Dekan die Deputaten mit dem Kamerer zu bestimmter Zeit und an einen bezeichneten Ort. Sie haben zu erscheinen, die vorgelegten Fragen zu beraten und, wenn es allgemeine Angelegenheiten sind, jeden der Kapitularen davon in Kenntnis zu setzen.

4. Wenn zur Zeit der Ernte oder Weinlese ein Fest verschoben werden muß, so sollen die Deputaten für die spätere gleichförmige Feier sorgen, so daß das Fest, wo es vertagt wurde, überall an dem gleichen Tag gefeiert und der Gottesdienst in geziemender Ordnung gehalten wird.

5. Der Kamerer muß je im zweiten Jahre über die Kapitelskasse Rechnung ablegen. Die Deputaten nun haben der Abhör mit aller Aufmerksamkeit anzuwohnen, die Rechnung zu revidieren, nachzurechnen und dann, wenn sie richtig ist, zu unterschreiben.

6. Die kranken Mitbrüder sollen sie in brüderlicher Liebe besuchen, trösten, gegen Versuchungen und geistige Not durch heilige Ratschläge und Mahnungen stärken, den Dekan von der Erkrankung benachrichtigen, den kranken Mitbruder auffordern, seine zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, ein Testament zu machen und alles, was das Kirchen- wie das Privatvermögen betrifft, zu regeln; besonders aber sollen sie sich es angelegen sein lassen, den Kranken zu rechtzeitigem Empfange der hl. Sakramente bei vollem Bewußtsein zu ermuntern und bei längerer Krankheit ihm Gelegenheit zu öfterem Empfange zu verschaffen.

7. Das Hinscheiden eines Mitbruders sollen sie unverweilt dem Dekan anzeigen und dafür sorgen, daß die Pfründebücher oder das Vermögen des Verstorbenen keinen Schaden leiden.

In Lindau haben die Deputaten am Schlusse des jährlichen Kapitelstages die Ingreßgelder, die consolationes, refectiones et mortuaria von den einzelnen Mitgliedern einzuziehen. Auch hier werden sie durch Stimmenmehrheit einer jeden Quarta, wie die Regiunkel hier genannt wird, (Quarta Lindaviensis, Brigantina, Wangensis, Argensis) und aus jeder Quarta einer gewählt in Gegenwart des Dekans, dem sie getreue Amtsführung geloben müssen. Zur Quarta Lindaviensis gehörten die 10 Stellen: Lindau, Wasserburg cum uno Sacellano, Oberreitnau, Reutin, Unterreitnau, Esseratsweiler, Sibratsweiler, Weissensberg, Böseureute, Hiltensweiler. Die Quarta Brigantina bildeten folgende 23 Stellen: Bregenz cum 6 Capellanis, Hardt, Lautrach, Wohlfurt, Langen hinter dem Tobel, Alberschwende, Sulzberg cum uno Sacellano, Reiffens- oder Rüfensberg, Krumbach, Lingenau, Hüttisau, Egg cum uno Sacellano, Andelsbuch, Betzau, Ellenbogen, Mellau, Schnepfau, Au, Schwarzenberg cum uno Sacell., Dornbirn cum 2 Sacell., Bitzau, Bildstein, peregrinatio cum 2 Sacell., Hörbranz. Die Quarta Wangensis bestand aus den 13 Stellen: Wangen cum 2 Sacell., Thann (Maria-Thann), Wohmbrechts, Opfenbach, Hergensweiler, Nieder-Staufen, Sigmarszell, Roggenzell, Hohenweiler, Schwarzenbach, Primisweiler, Niederwangen, Deuchelried. Zur Quarta Argensis endlich zählten Langenargen cum uno Sacell., Gattnau, Laimnau, Tannau, Krumbach, Wilpoltsweiler, Neukirch, Goppertsweiler, Haslach, Eisenbach,

zusammen 10 Stellen. Der Name des Erwählten soll, wenn es für zweckmäßig erachtet wird, dem ganzen Kapitel bekannt gegeben werden. Die Notwendigkeit der Aufstellung von Deputaten wird hier ebenso motiviert, wie oben Nummer 1, ebenso wird die Amtspflicht derselben, welche genannt werden vocati in partem sollicitudinis decanalis, geschildert. Dabei wird verwiesen auf die Statuta ruralia pag. 21, ganz wie oben Nummer 2. Noch wird angefügt, daß sie über die gesammelten Ingreß- usw. Gelder dem Dekan und Kamerer Rechenschaft ablegen und den Rest, der nach Bezahlung der schuldigen Ausgaben noch übrig bleibt, bar in die Kapitelskasse oder in die Hände des Dekans oder Kamerers ausliefern sollen. Die Kapitelskasse nämlich wurde im Dekanatshause aufbewahrt und mit drei Schlössern verwahrt, zu denen der Dekan, der Kamerer und der nächste Deputat je einen Schlüssel hatte.

Die Sorge für die kranken Mitbrüder wird ihnen mit denselben Worten zur Pflicht gemacht, wie oben Nummer 6.

Im Linzgau haben die Deputaten bei der Wahl eines Kamerers dem Dekane zwei Kapläne als Scrutatores (Stimmenzähler) zu bezeichnen; ferner haben die Deputaten gemeinschaftlich mit dem Dekane die Kamerariatsrechnung abzuhören, endlich haben sie, wie oben Nummer 1, die Pflicht der Aufsicht über ihre Regiunkeln und der Berichterstattung an den Dekan. Auch was oben Nummer 3 bemerkt ist, fällt in ihren Wirkungskreis, so daß, was Dekan, Kamerer und die Deputierten mit einander beschließen, dieselbe Gültigkeit hat acsi totum Capitulum fuisset congregatum. Dieses Kapitel hat, wie Ravensburg, einen Deputatus natus, der zugleich die erste Stelle unter denselben einnimmt, es ist der jeweilige Pfarrer von Überlingen. Sie haben dieselben Pflichten der Überwachung ihrer Mitbrüder, der Kontrolle des Kamerers, wofür hier jeder aus der Kamerariatskasse einen Gulden erhält, und der Sorge für kranke und verstorbene Mitbrüder wie oben. Auch hier waren es vier Deputierte nach der Zahl der Regiunkeln: Überlingen, Pfullendorf, Meersburg und Markdorf. Zu Überlingen gehören Seefelden, Mimmenhausen, Lipperatsreute, Altheim, Pfaffenhofen, Frickingen; zu Pfullendorf Linz, Herdwangen, Röhrenbach, Schönach, Denkingen; zu Meersburg Ittendorf, Hagnau, Immenstaat, Kippenhausen, Kluftern, Fischbach; zu Markdorf Bermatingen, Leutkirch, Roggenbeyren, Siggingen, Deggenhausen, Weildorf.

In Ravensburg werden am Schluß des Kapitels noch vor dem Mittagessen die Delinquenten vor Dekan, Kamerer und Deputaten korrigiert und bei mindern Vergehen bestraft; die wichtigern müssen an das Ordinariat berichtet werden. Die zwei Deputierten haben hier ihren Sitz nach dem Dekan und Kamerer, vor dem Sekretär; von den Präsenzgeldern bekommt jeder von ihnen so viel als der Dekan und der Sekretär, je 1 fl. 30 kr.; sie oder vielmehr der eine zu wählende Deputierte werden wie die andern drei Dignitäre gewählt, nämlich durch die Anwesenden; die Abwesenden dürfen bei rechtmäßiger Verhinderung in eigenhändigen, mit ihrem Siegel geschlossenen Briefen abstimmen. Die Wahl des Dekans ist durch den Kamerer oder den weltlichen Deputaten dem Generalvikariat anzuzeigen.

Bei der Visitation des Kapitels durch den Dekan je alle zwei Jahre soll ihn der Kamerer oder der weltgeistliche Deputatus begleiten. Die Deputaten werden von den Kapitelsmitgliedern unter dem Vorsitz des Dekans durch Stimmenmehrheit erwählt und legen dann das Gelübde in die Hände des Dekans ab. Diesem und den Deputierten legt auch der Kammerer Rechenschaft ab; auch ist der weltgeistliche Deputierte im Verhinderungsfalle des Dekans und Kamerers ihr Stellvertreter. Merkwürdiger Weise

hat dieses Kapitel nur zwei Deputaten, der eine, der dem andern vorgeht, ist deput. natus, es ist der älteste Expositus (auf einer Pfarrstelle befindliche) Prämonstratenser-Mönch von Weissenau; nur der zweite wird frei gewählt. Ihre Obliegenheiten sind dieselben wie in den andern Kapiteln: Überwachung ihrer Mitbrüder, besonders betreffs der Nachlässigkeit in Katechese und Seelsorge, Meldung an den Dekan, Abhör und Unterschrift der Kamerariatsrechnung, Besuch und Sorge für die kranken und verstorbenen Mitglieder, wie oben.

Im Saulgauer Kapitel werden hinter Dekan und Kamerer die Deputaten und nach ihnen die Seniores genannt, denen Ehre und Achtung zu erweisen sei; ebenso steht den Genannten die Wahl des Konferenzortes zu; den Dekan haben bei den Visitationen der Kamerer oder einer der Deputierten zu begleiten; bei den Versammlungen haben sie ihren Sitz nach Dekan und Kamerer; bei ihrer Wahl führt der Dekan den Vorsitz. Gemeinschaftlich mit dem Kamerer oder einem der Deputierten eröffnet auch der Dekan die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Mitbruders, wohnt der Teilung an und sorgt für die Bezahlung aller Schuldigkeiten vor der Auslieferung des Erbes an die Verwandten. Endlich hat der Kamerer vor Dekan, Deputaten oder Senioren Rechenschaft abzulegen. Das ist alles, was diese Statuten über Deputaten und Senioren berichten; es ist also nicht einmal die Zahl derselben angegeben. In denselben Statuten von 1749 finden wir angeführt die nomina Capitularium, und zwar in folgender Reihenfolge: Dekan, Kamerer, Sekretär und zwei Deputaten, wie in den Nomina von Ravensburg Dekan, Kamerer, den Deputatus natus von Weissenau, damals, 1767, Pfarrer zu St. Jodok, den Deputaten aus der Weltgeistlichkeit und den Sekretär. Auch in den gedruckten Katalogen finde ich für Ravensburg und Saulgau nur zwei Deputierte; nur 1794 sind im letzteren Kapitel auch vier aufgezählt.

3. Das Amt der Pfarrer.

Nun folgt in den Theuringer Statuten ein eigenes, sehr langes, ebenso wichtiges als schönes Kapitel (cap. 23) de officio parochorum, über Amt und Pflichten eines Pfarrers. Die allgemeinen Regeln für das Leben eines jeden Geistlichen waren schon im 12. Kapitel de morum honestate, silentio et fraterna charitate geschildert. Sie wurden angeführt in den Anmerkungen 20, 32 und 34. Hier wird eine spezielle Pastoralinstruktion gegeben, deren Studium auch heute noch einem jeden Kuratgeistlichen aufs Dringendste zu empfehlen ist. Weil es sich hier um eine Anweisung der Kirche an ihre Diener handelt, darum geben wir sie auch in ihrer ursprünglichen kirchlichen Sprache, in der lateinischen.

Das ganze besteht aus folgenden 24 Paragraphen:

§ 1. Optandum ac votis omnibus expetendum est, ut quivis sacerdos, priusquam curae animarum sese immittit, serio perpendat, non, quod multi faciunt, primario beneficii redditus et emolumenta, sed vel maxime officium et onus curae annexum, angelicis etiam humeris formidandum; nihil enim, praesertim hoc corrupto saeculo, magis arduum, difficile ac periculosum est, quam regimen animarum, quo strictim quivis curatus iugiter tenetur, ut oves sibi commissas pascat triplici salutis pabulo, verbo scilicet, exemplo et sacramentis. (Hiezu möge verglichen werden: Konstanzer Synodalstatuten vom Jahre 1609, Ausgabe von 1761,

p. 2, tit. 1,1 und tit. 5,1. Ebenso die Augsburger Synodalstatuten vom Jahre 1610, neue Ausgabe von 1887, p. 3, cap. 10 und cap. 13.)

§ 2. Ad hoc proin exacte implendum praeter opitulantem Dei gratiam necessariam assiduo ac indefesso opus est fervore, fortitudine et constantia, proposito summi Pastoris exemplo, qui pro universo grege sanguinem vitamque profudit, cuius proin intuitu nullum parochum pigere debet, pro ovium suarum incolumitate quemvis excipere laborem, subire omnes casus, omnem vim ac iniuriam perferre, denique animam suam pro ovibus ponere, ut uberrimos coelestis retributionis fructus ab eodem summo Pastore post emensum vitae ac curae sollertis cursum aliquando consequi mereatur. Praeterea consideret, hunc Dominum Iesum non solum esse Pastorem supremum, sed et strictum iudicem, qui a gregis sui vicariis commissi custodiam, tritici dispensationem, vineae culturam et villicationis suae rationem recognoscet atque gravissimi multiplicisque pastoralis officii sortem cum foenore exposcet iuxta illud: Sanguinem eius de manu tua requiram. Ezech. 3, 18.

§ 3. Hoc velut stimulo semet ipsos, excitabunt parochi, ut sollicitudine non pigri ac Spiritu ferventes a Deo laudem potius et praemium quam confusionem et supplicium promereantur.

§ 4. Incipiendo a patulo verbi divini illud tam parvulis quam adultis, curae suae commissis, mediante concione antemeridiana et catechesi pomeridiana administrare tenentur, et quidem, sicuti dominicis festivisque diebus concio ad populum e Christi Evangelio opportuna deprompta non intermittenda est, sic nullus in rite concinnandis et cum fructu ad parochianorum captum applicandis concionibus, tum doctrinalibus tum moralibus, in quibus debita ex ordine alternatio fiat, exquisitam diligentiam et studium solers in se desiderari haud unquam sinet; ex cuius defectu populum christianum in evitandis vitiis ac sectandis virtutibus minus proficere in comperto est. (Über die Pflicht der Predigt und Katechese cfr. Trident. s. 5, cp. 2 de reform. und s. 24, cp. 4 und 7 de reform., Cat. rom., prooem. quaest. 2 und 5. Konst. Syn. Stat. p. 1, tit. 18 und 19; Augsb. Syn. Stat. p. 1, cp. 7 und 8; Instructio pastor. Eystett., Ausgabe vom Jahre 1854, tit. 14, cp. 4 und 5.)

§ 5. Doctrinam catecheticam quod concernit, cum alias in Statutis Synodalibus aliisque episcopalibus Decretis ac visitationum recessibus curati sacerdotes paterne ac strictim officii sui moneantur, ut singulis dominicis, quantum habita locorum ratione fieri potest, pomeridiano tempore iuventutem rudimentis fidei imbuant, hinc de illorum numero esse sedulo caveant, qui in hoc saluberrimo et summe necessario opere minus accurati ac ferventes existunt, siquidem manifestum est, quod a catechesi solide ac fructuose instructa tota christiani populi dependeat salus et incolumitas, econtra vero deficiente solido fidei fundamento totam spiritualem structuram corruere pronam et christianae vitae disciplinam evanescere necessum est.

§ 6. Doctrinam, quam parochus ovibus suis profert ac porrigit verbo, ingerat efficaciter opere et exemplo; qui enim negligit, quod docet aliis, ut ait D. Gregor., messem seminat et ipse a frumenti participatione ieiunat. Videmus passim vilipendi sacerdotes illos, qui aliud, docent, aliud vitae suae exprimunt exemplo; nam cuius vita despicitur, aliud non restat, quam ut eius quoque

praedicatio et doctrina contemnatur, et certe loquendi authoritas perditur, quando vox opere non adiuvatur. (Über priesterliche Würde und Gewalt und den notwendigen Einklang zwischen Predigt und Wandel siehe Conc. Trit. s. 14, cp. 5 et seq. de poenit., sess. 22, cp. 1 de ref., s. 23, cp. 1 und cp. 14 de ref. und s. 25, cp. 1 de ref. — Catech. rom. p. 2, cp. 7 de sacr. ord. — Const. Constant p. 2, tit. 1. Ausführlich handelt hievon der ganze tit. 13 der Instr. past. Eystett. und die Decreta Synod. August. p. 3, cp. 1, 2, 10, 13.)

§ 7. Tertium, quod parochis incumbit, officium est et consistit in administrandis sacramentis, quod ut ab omnibus rite praestetur opus est assiduo theologiae moralis studio, cum praxi quotidiana coniungendo, ne in illis hallucinentur et errent, praesertim in sacramento poenitentiae, quod peculiarem requirit scientiam et prudentiam in regendis et informandis conscientiis, ut illarum nodos scite noverint expedire, casus leviores a gravioribus discernere et rectam ac tempestivam de omnibus, quae in sacro tribunali occurrunt, ferre possint sententiam. (Dieser Paragraph handelt von der Spendung der hl. Sakramente, besonders der Buße, und dem dazu nötigen Studium der Moral. cfr. Conc. Trid. s. 7 de sacr., can. 11 und 12. Cat. rom. p. 2, cp. 1, quaest. 18—20. Const. Constant. p. 1, tit. 10 und 11, p. 2, tit. 11. Decr. August. p. 2, cp. 2 und 7. Syn. Eystett. tit. 13, cap. 6, § 2, und den ganzen tit. 11.)

§ 8. Eosdem parochos, uti in sacramentis obeundis promptos esse decet, sedulos ac ferventes, sic cavendum iisdem, ne laxi nimis sint ac faciles, ne contentiosis matrimoniorum causis quidquam disceptando sese immisceant, ne matriomonio vagabundorum, exterorum aut etiam suorum, in doctrina christiana haud satis instructorum, vel absque licentia Ordinarii, vel nondum semoto obice ac tempore vetito unquam assistant. (Hier wird gewarnt a. vor dem Laxismus bei Spendung der hl. Sakramente, b. vor verschiedenen Fehlern der Geistlichen betreffs des hl. Sakraments der Ehe und zwar 1. vor Einmischung in streitige Eheangelegenheiten; 2. vor voreiliger Einsegnung der Ehen von Vagabunden, Ausländern und nicht gehörig Unterrichteten; 3. vor Einsegnung der Ehen mit Hindernissen vor Hebung derselben; 4. vor Einsegnung in der geschlossenen Zeit. Über a. gibt die Moral, über b. das Kirchenrecht Auskunft. Doch möge noch verglichen werden: Conc. Trid. s. 24 de sacr. matrim. can. 4, 11 und 12 und cp. 1 und 7 de regt. matr. Cat. rom. p. 2, cp. 8 de sacr. matr. Syn. Const. p. 1, tit. 15 und 16. Syn. August. p. 1, cp. 7, 16 und p. 2, cp. 10. Instr. Eystett. der ganze tit. 12.)

§ 9. Nullus parochorum praesumat, delegatam impertiri iurisdictionem circa curae suae munia sacerdotibus vagis aut vacantibus, aut eos in cooperatores vel vicarios assumere, nisi praevio examine legitime approbati et a reverendiss. Vicario generali signantur ad locum extensa et a Decano revisa licentia debite instructi fuerint. (Über diese sacerdotes vagi aut vacantes, wie sie oben genannt werden, sonst auch vagantes, cfr. Trid. s. 22 de observ. et evit. in celebr. missae und s. 23, cp. 16 de reform. Syn. Const. p. 2, tit. 8. Syn. August. p. 3, cp. 6, Instr. Eystett. tit. 1, cp. 1, § 3.)

§ 10. Et quia tam parochi quam alii Beneficiati ad residentiam in parochiis et beneficiis suis personaliter faciendam adstricti sunt, nullus e beneficii loco ad longius tempus absque Ordinarii licentia, immo nec ultra hebdomadam etiam ipsius decani non habita facultate abesse prosumat. Sin vero ad longius tem-

poris spatium ex rationabili gravique causa aliorsum proficisci intendant, facultatem desuper a reverendiss. Vicario generali impetrandam, a decano vero ante egressum recognoscendam toties quoties petere teneantur, idque vigore non solum Statutorum synodalium, sed et recenter emanatorum Decretorum episcopalium. Vigiles proin sint decani, ne eiusmodi subin arbitrariae, inutiles et haud sufficienti causa assumptae prolixiores ac nimis frequentes excursiones, adversus quas etiam ipsa plebs multum saepe murmurat, inordinate fiant, ne semet alienae culpae et poenae reddant consortes. (Wie sehr das Trident. für die Residenzpflicht eiferte, erhellt schon aus dem Befehle: „residentiae decreta frequenter publicanda" und aus dem Abzug an den Präsenzgeldern im Falle der Vernachlässigung. Trid. sess. 6. cp. 1 de ref. sess. 21, cp. 3 de ref., s. 22, cp. 3 de ref., s. 23, cp. 1 de ref., sess. 24, cp. 12 de ref. Synod. Const. p. 2, tit. 9. Syn. August. p. 3, cp. 4. Instr. Eystett. tit. 11, cp. 2, § 7 und tit. 14, cp. 1, § 7.)

§ 11. Si qui clerici, seu parochi, seu sacellani, existant, poculis et tabernarum frequentationi dediti quique immodico vini potu aut etiam excessivo mensarum luxu cum dispendio propriae famae et oeconomiae plebisque scandalo abundant atque hinc ad officia sua obeunda indispositos se reddunt, vel qui ob frequens liberius ac intempestivum cum altero sexu consortium et nocivam familiaritatem, queis laici perquam offenduntur saepe, integritas, vero sacerdotalis nimium quantum obfuscatur et vilescit, etiam suspecti solum fuerint, hos, si seria verbali commonitione vel etiam mulcta pecuniaria, capitulo applicanda, a decano correpti sese non emendaverint, quin potius pertinaciter in eiusmodi corruptelis perstiterint refractarii, decanus acriter Constantiae puniendos denunciet. (Es ist hier vom Wirtshausbesuch, von Eß- und Trinkgelagen, vom Umgang mit dem andern Geschlechte und im folgenden Paragraph von der Kleidung und äußern Erscheinung der Geistlichen die Rede, ganz gemäß den kirchlichen Verordnungen: Conc. Trid. sess. 14 de reform. pro oen., ibid. cp. 3 und cp. 6 de ref., s. 22, cp. 1 de ref., s. 25, cp. 14 de ref. Cat. rom. p. 2, cp. 7 qu. 13, 22, 28. Syn. Const. p. 2, tit. 1 und 17. Syn. August. p. 3, cp. 1—3 und cp. 10. Instr. Eystett. tit. 13, cp. 1—4.)

§ 12. Et quonium tum in sacris Canonibus, tum statutis synodalibus severe sancitum est, ut omnes personae ecclesiasticae condecenti habitu et tonsura statum et ordinem, quem susceperunt, profiteantur, minime tolerandum est, ut aliqui veste ad vanitatem efformata aut alia quam nigri coloris et ultra status conditionem vel singularis dignitatis praerogativam incedant; alii vero econtra nimis vili informique cultus genere luridam (fahl, schmutzig) sorditiem prae se ferant cum clericalis ordinis dedecore ac magno laicorum scandalo et offensione. Hi itaque omnes serio monentur, ut snb gravi Superiorum indignatione et severa animadversione, irremissibiliter in iis statuenda, ab eiusmodi vel sorditie vel levitate et vanitate, in clerico prorsus abominanda, tam in vestium pretio et forma, quam in nutriendis aulico more capillorum etiam fictitiorum (Perücke) comis pulvereque cyprio (Poudre? Pomade?) ad ostentationem inspergendis prorsus abstineant atque universim ea omnia, quae in Statutis synodalibus et regula recti recensita sunt, in habitu, motu, gradu et incessu, lingua et sermone circa sacerdotalem, honestatem ac vitae probitatem requisitam ad amussim observent.

§ 13. Ecclesiarum suarum emolumenta et augmenta cordi et curae habeant; observabunt atque per alios observari curabunt, quae in Synodalibus Part. 2,

tit. 23, illis mandantur; nec patientur, se ab administratione bonorum ad ecclesiam spectantium aut a rationibus recipiendis excludi aut iuribus episcopalibus a quocunque derogari. (Über das Kirchengut und seine Verwaltung cfr. Trid. s. 22 cp. 11 de ref., s. 24 cp. 13 de ref., s. 22 cp. 9 de ref. Syn. Const. p. 2, tit. 21 und 23. Synod. August. p. 3, cp. 1, 10 und cp. 16. Instr. Eystett. tit. 15, cp. 2, § 1 und 3.)

§ 14. Cum ss. Eucharistia maiorem thesaurum non habeamus, claves tabernaculi eiusdem non penes aedituos sint, sed penes parochos, qui etiam ipsi id obserare et reserare (zu- und aufschließen) non gravabuntur; quemadmodum etiam claves sacristiae non ab aedituis sed a parochis conservandae, nec res aut thesauri ecclesiae sine consensu et praescitu parochorum hospitibus vel aliis ostendendi sunt. (Über den Tabernakel siehe Syn. Const. p. 1, tit. 8, nr. 18; über die Sakristei ibid. p. 2, tit. 19, nr. 9; über den Tabernakel und dessen Schlüssel Syn. August. p. 2, cp. 5, 3—7. Inst. Eystett. tit. 1, cp. 4, § 5, tit. 15, cp. 1, § 6; dann tit. 8, cp. 1, § 1.)

§ 15. Scholas, ubi sunt, omni diligentia conservent et visitent; ubi vero hactenus nondum constitutae sunt, eas nulla sumptus habita ratione institui aut saltem parvulos ad viciniores scholas mitti pro viribus curent; nullum enim munus reipublicae afferri maius meliusque potest, quam ut doceatur et erudiatur iuventus. (Welch herrliches Beispiel der mütterlichen Sorge der Kirche für die Schule und Errichtung von Schulen! Es ist hier natürlich nur von Elementarschulen die Rede. Von solchen Schulen handelt die Syn. Const. p. 1, tit. 25, dem der letzte obige Satz wörtlich entnommen ist; ebenso Syn. August. p. 3, cp. 11, nr. 8, ib. cap. 25. Instr. Eystett.)

§ 16. Optime etiam facient parochi, si in visitatione parochianorum, quae iuxta regulam recti annuatim saltem semel instituenda est, inquirant, quibus libris utantur? Experientia enim constat, plebi rusticae per circumforaneos institores (Kolporteure) librorum varias superstitiones obtrudi. Praeterea patribus ac matribus familias etiam atque etiam inculcabunt, ut cubilia ancillarum et filiarum claustris ac seris ita muniant, ne servis aliisque maribus aditus ad ea pateat; neque parentes prolem, cui rationis incipit praelucere aurora, in thalamo suo concumbere, liberosve utriusque sexus grandiusculos in eodem cubare lecto permittant. Denique cum choreae et conventicula nocturna iuvenum et puellarum nihil aliud sint quam mutuae libidinis fornaces (Brutöfen der gegenseitigen Leidenschaft) luxuriae scholae et seminaria sagarum (Pflanzstätten von Kuplerinnen oder Dirnen), parochi serio cum parentibus agant, ut omnem cautionem adhibeant, ne liberi ac domestici noctu vagentur aut tempore hiberno ad fallendum horas vespertinas (zum Zeitvertreib am Abend) alienos domos accedant, ubi nentibus, suentibus ac fila ducentibus puellis (beim Spinnen, Nähen und Stricken) plerumque iuvenes adsident, confabulantur et filias post multas horas in scurrilitatibus (Possen) et peccatis consumptas sera nocte domum reducunt. Horrendum, inquit P. Schoonaerts in examine confessariorum repetito, quanta in eiusmodi conventiculis flagitia committi pastores fide dignissimi testantur et nos, qui aliquando vidimus, acerbissime dolemus. Welch eine Fülle von pastoraler Weisheit und Klugheit und von praktischen Anweisungen für den seeleneifrigen Pfarrer bietet dieser einzige Paragraph! Da wird zuerst geraten, die Pfarrkinder wenigstens einmal jährlich zu besuchen und

sich nach ihrer Lektüre umzuschauen, nach Büchern, Kalendern, Zeitungen, welche auf dem Lande durch Kolporteure verkauft werden. Durch diese Bücher wird den Leuten mancherlei Aberglaube beigebracht. Dann sollen die Geistlichen die Eltern ermahnen, die Schlafstuben der Mägde und Töchter wohl verschlossen zu halten, damit keine männliche Person Zutritt habe; ferner sollen die Eltern ihre Kinder vom Beginn der Unterscheidungsjahre an nicht mehr in ihrem Schlafzimmer behalten, noch größere Knaben und Mädchen zusammenschlafen lassen. Endlich wird gegen Tanz und nächtliche Zusammenkünfte junger Leute geeifert, gegen das Herumschwärmen auf den Straßen bei Nacht und besonders gegen die sogenannten Lichtkarzen oder Hochstuben im Winter. Dazu Syn. Const. 1, 3. Syn. August. 1, 4, 5. 1, 5, 4. 3, 13, 7. Instr. Eystett. 14, 1, 8—11. 14, 2, 1—4.

§ 17. Cum obstetrix persaepe agat ministram baptismi in necessitate, incumbit praecipue parochis, ut talis ad munus hoc assumatur, quae sit matrona pia, provida, experta, quae probe et fideliter officio suo satisfacere credatur. Senserunt iam plurimae communitates cum irreparabili damno improvidam obstetricum assumtionem. Hinc parochi assumtam obstetricem circa essentialia sacramenti baptismi, circa modum baptizandi instruant ac diligentissime examinent; neque contenti esse debent, semel hoc fecisse, sed suo tempore repetant, quia facile solent dictorum oblivisci. Si obstetrix in loco non sit, assumant saltem unam vel alteram feminam et bene instruant pro baptizandis in necessitate infantibus. (Über Hebammen und die notwendige Belehrung derselben über die Spendung der hl. Taufe cfr. Cat. rom. 22, 12 und 23. Syn. Const. 1, 6 und besonders Supplement. Ritual. Roman. Constant. sect. I de observandis circa obstetrices, wo ein ausführlicher Hebammen-Unterricht samt ihrem Eide gegeben ist. Syn. August. 2, 3, 6. Instr. Eystett. 2, 2,1 und 2, 3,1 und 2.)

§ 18. Ministerium, quod aegris et moribundis impendere tenentur, inter primas muneris sui partes esse existiment. Non enim est opus valentibus medicus, sed male habentibus. Matth. 9, 12. Quare cum primum parochi noverint aliquem ex fidelibus curae suae commissis aegrotare, ultro ad eum accedent, quamvis non vocati sint; vocati autem praesto accurrant aegrotumque etiam sacramentis ecclesiae munitum non deserant, sed frequenter visitent; ideo enim dicuntur medici et curatores animarum, quia sicut medicus corpora non deserit, sed assidue visitat et providet de opportunis remediis, ne incuria sua infirmus moriatur, ita parochus, cuius est, salutem animae procurare, saepius visitare debet moribundos, ne alicui tentationi succumbentes negligentia sua aeternum pereant. Vae pastoribus, qui, quod infirmum fuit, non consolidastis et aegrotum non sanastis. Ezech. 34.

Maximo autem invigilent parochi illorum saluti, qui magis deserti sunt; imitentur in hoc Jesum, qui curam suscepit illius, qui ei dicebat: Domine, hominem non habeo. Joann. 5. (Über die Pflicht der Sorge des Pfarrers für Kranke und Sterbende spricht sich das große Konstanzer Ritual weitläufig aus in den Rubricae seu instructiones de visitatione infirmorum und in dem ordo et modus iuvandi morientes; ebenso das große Augsburger in p. 1, tit. 7; ferner der Cat. rom. in p. 2, cp. 6; Syn. Const. p. 2, tit. 5, 5. Trid. s. 14, cp. 1 seq. de extr. unct., Syn. Aug. 2, 8. 3, 13, 9. 3, 21, 2. Instr. Eystett. 1, 6, 1 und 4. 11, 1, 13, besonders aber 14, 2, 6 und 7.)

§ 19. Porro ad officium parochi spectat, pravas consuetudines exstirpare et errata subditorum emendare; nec satisfaciet is muneri suo si tantum ea corrigat, quae casu ad illum perferuntur, sed debet etiam, quantum honesti ratio patitur, inquirere, ut providere possit. „Quae enim (verba sunt D. Gregorii) potest esse excusatio pastoris, si lupus oves comedat et pastor nescit? Qui habet spiritualiter curam alicuius, debet eum inquirere ad hoc, ut corrigat de peccato.“ S. Thom. 2,2 qu. 33, art. 2 ad 4. Non est expectandum pastori, dum eum quaerat ovis amissa; opus est, perditam vel per avia et devia quaerere.

§ 20. Sicut parochus officium patris gerit, sic ipsius est, discordias, inimicitias et lites inter filios suos spirituales non permittere. Ideo illas, cum primum exortae fuerint, componere curabit instando, arguendo, obsecrando. Ad quod conducet scire modos ad animos conciliandos, habere exempla accommodata ad persuadendum in qualibet materia, sicut non ignorare modos dandi satisfactionem personis laesis; plurimum etiam iuvabit, preces ad Deum fundere sacrificia offerre pro bono exitu, conciliare sibi benevolentiam et amorem parochianorum exemplo Christi, qui benefaciendo et sanando pertransibat, ut sic homines lucraretur. Experientia enim probat, multum proficere parochum a populo suo dilectum. Hanc autem dilectionem conciliat probitas vitae exemplaris, maxime vero universalis caritas, qua verbo et opere sublevat pauperes, miseros, orphanos et indigentes, quantum possibile est, in suis afflictionibus et adiuvat, quoad potest, ita ut populus sibi persuadeat, habere se in illo patrem. Caveat autem maximopere avaritiam eiusque suspicionem, quia ista opinio animos ab ipso alienabit. „Provide de omni plebe viros timentes Deum, in quibus sit veritas, dixit ad Moysen Deus, et qui oderunt avaritiam.“ Exod. 18, 21. (Besonders über den Geiz handelt das Trident. sess. 22, decr. de observ. et evit. in celebr. miss. und ib. cp. 11 de ref. und sess. 21 cp. 1 de ref. Synod. Const. 2, 1, 23. Syn. August. 3, 9, 8. 3, 13, 5. 6. 9. 23. Instr. Eystett. 13, 2, 2. 14, 2, 5; diese Stellen auch von der Sorge für die Armen.)

§ 21. Pastor omne cum subditis commercium refugiens gregi quidem suo infestus non est, nec tamen etiam pastor est gregis sui amans, quo fit, ut nec ipse ametur a grege, quod omnino necessarium est, ut munus suum cum fructu obire possit. Itaque parochus nullum aversetur et cum omnibus conversetur, ita tamen, ne sui observantiam et reverentiam conversando amittat, quod futurum est, si omnibus conventiculis adsit, ad omnia convivia invitatus accedat, omnibus in circulis fabuletur. Hoc enim pacto illud cito sequetur, ut non plus aestimetur quam de vulgo quilibet: „facile contemnitur clericus, qui saepe vocatus ad prandium non recusat.“ Hieron. cp. 2 ad Nepot. de vita cleric. cp. 23. Nimia enim familiaritas parit contemptum. (Vor der nimia familiaritas warnt die Instr. Eystett. 13, 1, 6. 14, 6, 4. Die convivia funebria verbietet die Syn. August. 3, 13, 13.)

§ 22. Haud ullius negotii saecularis causa (si cum Dei gloria connexum non fuerit) sacrificium ullo die intermittant, considerando, quanta ss. Trinitatem gloria, quanto parochianos commodo et se ipsos hac intermissione spolient. In omni loco sacrificatur et offertur nomini meo oblatio munda. Exod. 28. Hinc dicitur iuge sacrificium. Malach. 1, 11. (Über die öftere oder tägliche Darbringung des hl. Meßopfers cfr. Trid. sess. 23, cp. 14 de reform. Synod. Const. 1, 9, 1. Synod. August. 3, 10, 4. Instr. Eystett. 1, 1, 11.)

§ 23. Tempus aliquod animae propriae excolendae quotidie impendant, vacando orationi mentali, lectioni spirituali, examini conscientiae etc., quod ipsum praecipue triduana vel octiduana spiritus recollectione semel saltem in anno agere satagent. „Accedite ad Deum et illuminamini et facies vestrae non coufundentur." Psalm. 33. Quomodo enim parochus alios inflammabit ad charitatem Dei et rerum coelestium desiderium, si ipse coelesti igne non ardeat et luceat? quomodo curam aliarum animarum habebit ex animo, qui propriam animam sibi coniunctissimam non curat? quomodo aliis bonus erit, qui sibi nequam? (Betrachtung, geistliche Lesung, Gewissens-Erforschung und Exerzitien werden eingeschärft. Cat. rom. 4, 8, 1. Syn. Const. 2, 1, 27. Syn. Aug. 3, 10, 8. Instr. Eystett. 11, 3, 7. 13, 6, 1. 13, 3, 1.)

§ 24. Meminerint denique, quod bona clericorum sint res Dei, patrimonium Christi, vota fidelium, pretia peccatorum, i. e. a fidelibus christianis Deo oblata in manibus ecclesiae, ut per ecclesiasticos ad pium aliquem usum, ad Dei honorem et pro salute offerentium fideliter dispensentur, eo quod ipso tacito et annexo onere ab ecclesiasticis decimae et oblationes acceptentur, ut in propriam sustentationem ac pauperum alimoniam, nunquam vero in luxum aut ingluviem impendantur, prout fusius tam theologi quam canonistae declarant. Hinc studebunt parochi bona sua superflua, quibus a morte uti et frui non amplius possunt aut opus habent, per declarationem ultimae voluntatis suae magis ad pios usus applicare quam ad profanos. Et cum in officiis caritatis primo loco illis teneamur obnoxii, a quibus beneficium nos cognoscimus recepisse, memores erunt confratres suarum ecclesiarum, e quarum redditibus vixerunt et bona corrogarunt, maxime ubi ecclesiae sint ita pauperes, ut aliorum subsidio egeant. Et cum non debeat unum altare denudari, ut alterum vestiatur, non benefaciunt etiam illi, qui obliti sponsarum suarum ecclesiarum pauperum ad alias licet pias causas sua ordinant. Denique monentur etiam confratres, in iisdem ultimis voluntatibus memores esse capituli nostri exiguis redditibus instructi, considerantes mutuae caritatis vinculum ac numerosa suffragia, benefactoribus capituli ex sacrificiis et precibus confratrum quotannis obvenientia.

Plura de officio parochorum congessit laudatissimus P. Paulus Segneri in institutione parochi, quam Rev. P. Franciscus Herzig S. J., in compendium redactam Manuali suo inseruit; omnium autem copiosissime et elegantissime hanc materiam pertractavit R. P. Sebastianus d'Abreu S. J., in Speculo parochorum, quod ut omnium manibus teratur impense optamus. (Über Verwendung des Kirchengutes und des aus Pfründeinkommen ersparten Vermögens, wie über Testamente der Geistlichen handeln Trident. 22, 11 de ref. Syn. Const. 2, 24. Syn. August. 3, 18. Instr. Eystett. 17, 2, 10.)

Diesem herrlichen Pfarrerspiegel können die Statuten der andern 4 Landkapitel nur wenig noch zufügen.

Die Lindauer haben gar nichts in dieses Kapitel Einschlägiges, als 6, 3: de testamentis et ultimis voluntatibus. Den Eingang haben sie wörtlich mit unsern Statuten § 24 gemein bis acceptentur; weiter heißt es: ut non in usus profanos, sed pios, ad Dei honorem convertantur, prout fusius germanorum moralium theologorum princeps (Laymann) declarat. Nach ex precibus confratrum fügen sie noch an: necnon (considerent) remissionem regalium, quae iuxta allegata statuta de a. 1388 non solum officialibus, sed etiam ipsi capitulo cedebant ex haereditatibus defunctorum confratrum sat magna et gravia.

Linzgau hat sein eigenes Cap. 4 de vitae morum honestate nec non fraterna charitate, wie die Theuringer in ihrem cap. 12, das wir schon in den Anmerkungen 20, 32 und 34 gebracht haben. Außer den Synodalstatuten, auf welche verwiesen wird, werden noch genannt die Rezesse auf die Generalvisitationen, besonders der letzte vom Jahre 1696. Predigt, Katechese, Sakramentenspendung, gutes Beispiel werden mit den Worten eingeschärft: „in omnibus operibus tuis praecellens esto.“ Eccli. 33, 23, und „Luceat lux vestra coram hominibus etc.“ Matth. 5, 16. Dann wird auf genaue Beobachtung der Rubriken, auf Sorge für die Schönheit des Hauses Gottes, auf Selbstvervollkommnung durch mündliches und betrachtendes Gebet, Lesung geistlicher Bücher und Studium der Moral wie der Synodalstatuten gedrungen. Weiter wird gewarnt vor einem ärgerlichen Leben, vor Übermaß in Speis und Trank, vor Besuch der Wirtshäuser, vor Verschleuderung des Einkommens wie vor Geiz, vor Kleiderluxus wie vor unklerikalem Gewande, vor verdächtigem Umgang, Tänzen, unsittlichen Reden, schlechten Witzen, Gotteslästerungen, vor der Gewohnheit zu schwören, vor Streit und Händeln, kurz vor allem, was den geistlichen Stand schändet; endlich wird die öftere Beicht empfohlen. Über die Liebe zu den geistlichen Mitbrüdern sprechen sich diese Statuten ganz wie die Theuringer aus und drohen dem Übertreter auch dieselbe Strafe von 2 fl. an die Kapitelskasse an.

Auch die Ravensburger haben ein eigenes Kapitel (cap. 7) de vita et morum honestate. Es enthält ganz kurz ähnliche Vorschriften mit dem Zusatze, daß der Übertreter durch Dekan und Kapitel mittels einer kirchlichen Censur gebessert oder dem Vorgesetzten angezeigt werden soll.

Die Saulgauer Statuten, wie sie 1749 unter dem Dekanate des Maxim. Anton. Rebsaamen, Lizent. der Theol., Dekans und Stadtpfarrer in Saulgau, neu herausgegeben wurden, zeichnen sich durch Anführung vieler Stellen aus den hl. Vätern sowie durch Berücksichtigung des aszetischen Moments aus. Gleich das „Prolegomenon Statutorum“ spricht von der Verantwortung derer, denen die Leitung der Seelen anvertraut ist, und empfiehlt ihnen deshalb nach dem Beispiele des Heilandes, der vor Antritt seines Predigtamtes 40 Tage lang in der Einsamkeit weilte, eine Zurückgezogenheit von einigen Tagen, um vor Übernahme eines so schweren Amtes über die Last desselben nachzudenken. In § 1 des ersten Statuts werden sodann jedem Kapitularen, der vor Antritt seiner Pfarrei Exerzitien machen will, als Beisteuer 3 fl. aus der Kapitelskasse verwilligt, wenn ihm die Mittel fehlen sollten. Die Exerzitien soll er, wie es in Niederdeutschland schon lange Brauch sei, bei den Jesuiten oder andern Geistesmännern machen und die Früchte seiner Betrachtungen aufzeichnen. Im zweiten

Statut wird der Pastorationsgeistliche erinnert, daß er sein soll lucerna lucens et ardens, verum lumen foris non dabit, nisi intus ardeat erga Deum et proximum ardore. Hauptsächlich wird zu einem gedeihlichen Wirken morum gravitas et innocentia verlangt; ferner standesgemäße Kleidung, vor modischer gewarnt. Sine sacerdotali toga sollen die Geistlichen sich nicht einmal zu Hause, noch weniger auswärts zeigen. „Discriminare vero capillos effeminatorum more prorsus turpe est, aut coronam, quae honoris est insigne, vel negligere vel capillis contegere, gestare arma, aut mutato habitu incedere res est sacerdote indigna et coercenda poenis, a decano vel camerario, si minores sint, graviores vero excessus superiori denunciandi. Ebrietas, incontinentia, scurrilitas, lusus immoderatus, tabernarum et suspectarum aedium frequentatio, quae nec nominentur in nobis, si quae deprehendantur, puniantur graviter; honestam autem animi relaxationem quaerant cum sui similibus aut aliis honestis viris, secluso alio sexu et scandalo. Personae suspectae, leves, iuvenculae omnino non tolerentur a decano, sed subito, dimittantur. „Qui enim malum familiarem recipit, inquit D. Gregor. l. 9 epist., scelera non corrigit sed magis talia perpetrandi licentiam dat." Weiter wird vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken bei den Kapitelsversammlungen gewarnt und Gastfreundschaft, jedoch mit Vorsicht, empfohlen. Im dritten Statut: „Quod ad divinum cultum et ecclesiasticum ministerium" wird gehandelt von der Art und Weise des Messelesens, der Vorbereitung, den Fehlern dabei, von der Sorge für die Gefäße und Paramente, von der monatlichen oder öftern Beicht, von der Predigt und Katechese, den verschiedenen Andachten und den Mißbräuchen dabei, von der Feier des Fronleichnamsfestes und vom Choralgesang, endlich im sechsten Statut von der Sparsamkeit, damit niemand nach dem Tode des Geistlichen um etwas gebracht werde.

4. Von den Kaplänen.

Die Theuringer Statuten handeln von den Kaplänen und ihren Rechten und Pflichten im 24. Caput: de officio Capellanorum in folgenden 8 Nummern:

1. Quoniam de more huiatis Capituli abhinc etiam receptum est, ut Capellani investiti et curati inter capitulares etiam numerentur atque suffragiorum aliorumque iurium capituli participes existant, hinc non solum capitularibus conventibus interesse, sed et hisce statutis se conformare omnino tenentur.

Abhinc ist hier = Abhinc longum tempus. Aus der obigen Anordnung erhellt, daß nur die capellani investiti et curati, nicht aber die incurati, als wirkliche Kapitelsmitglieder aufgenommen wurden und die Rechte derselben besaßen, mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes. — Über die Investitur oder Installation wurde schon oben (Anmerkung 66) gesprochen. Curati = qui animarum curam habent, im Gegensatz zu incurati oder non curati. Die Worte capella und capellanus, das erstere = aedicula oder sacellum, kommen zwar in dieser Bedeutung im klassischen Latein nicht vor, aber sind doch alt, und das Wort capella wurde in verschiedener Bedeutung gebraucht. Die Ableitung von capsa oder capsella, einer Kapsel oder einem Behälter für Reliquien hl. Martyrer, ist doch zu gewagt; eher wäre noch die des Du Cange, auch vom philologischen Standpunkte, zu akzeptieren, als Deminutivum von cappa, dem Kleidungsstücke des hl. Martinus, wiewohl sich auch hier die Bedeutung schwer ableiten läßt, da

ist doch die Ableitung eines alten Glossars philologisch wie dem Sinne nach richtiger, das schreibt: Capella, sub qua defertur Eucharistiae sacramentum in processionibus fieri solitis; et dicitur sic, quod olim fiebat de pellibus caprarum. Himmeltz (Himmel) Alamannis. Inde pro templo est translatum. (Ker. alamann. script. cura Senckenberg, Francof. et Lips. 1730, 1, pg. 113.) Diese Worte dienen zur Erklärung des Wortes capella, das der jüngere Ekkehard, Mönch von St. Gallen, in seinem Buch de casibus monast. s. Galli im 1. Kapitel (ib. 1, pg. 15 u. f.) also braucht: „Landalous, sanctus Treverensis archiepiscopus, disposuit adhuc vivens ad titulum s. Petri, cui iam ibat, qui est in cimiterio s. Galli, capellam, qua itinerans utebatur, cum reliquis et libris et omnibus utensilibus sacris.“ Unter capella sind also hier, wie es Goldast richtig erklärt (ib. pg. 110), zu verstehen: vasa, instrumenta et ornamenta omnis generis ecclesiastica, quaecunque in capella sive saecello ad sacra peragenda necessaria sunt. Auf derselben Seite schreibt derselbe Ekkehard: „erat munus illud capsa, solide aurea, gemmis regaliter inclita, reliquiis summis referta, in formam capellae creata, cui simile quidem nihil unquam vidimus. Superscriptio eius est:

En crucis atque piae cum Sanctis capsa Mariae,
Hanc Karolus summam delegit habere capellam.“

Capella = sacellum braucht schon der Fuldaer Annalist ad a. 881: Aquense palatium, ubi in capella regis equis suis stabulum fecerunt; Bruno in seiner Geschichte des Sachsenkrieges: Dominum suum, diu quaesitum, tandem in capella, quadam, quo confugerat, esse cognovit; der Mönch Gotfried ad a. 1184: tentoriis per campestria fixis propter nimiam frequentiam, quae in civitate collecta erat, capella imperatoria, ex lignis constructa, in campo erecta fuerat; ebenso derselbe das Deminutivum ad a 1216: altaria consecrata sunt cum capellula sanctuario contigua. Capellanus ist darum ursprünglich ein Geistlicher, qui sacra in capella peragit oder sacerdos, capellae adscriptus. — De presbyteris et capellis Palatinis handelt schon die Pariser Synode vom Jahre 829. Im Testament Karl des Großen bei Eginhard vom Jahre 811 kommt folgende Stelle vor: capellam i. e. ecclesiasticum ministerium, tam id, quod ipse fecit (Karl) atque congregavit, quam id, quod ad eum ex paterna haereditate pervenit, ut integrum esset neque ulla divisione scinderetur, ordinavit. (Eckhart, de rebus Franc. orient. 2, pag. 65.) Später wurde capella palatina = archivum oder klassisch tabularium gebraucht; tres inde breves sive libellos, uno tenore conscriptos, fieri praecepit, (Carol. M.) unum in palatio retinendum, alterum Tassiloni dandum, tertium vero in sacri palatii capella recondendum. (Ib. 1, pg. 755.) Angelbertus, regiae voluntatis secretarius, wird darum auch capellae minister genannt. Die Worte capella und capellanus werden deshalb auch = cancellaria und cancellarius gebraucht. Der oben genannte Ekkehard schreibt (cas. s. Galli, cp. 11, pg. 47): „Assumptus est Ekkehardus in aulam Ottonum, ut capellae semper immanens doctrinae adolescentis regis necnon et summis (summus) dexter esset consiliis.“ Er war also capellanus, d. h. hier Geheimsekretär. So heißt Eginhard, Karl des Großen Cancellarius, Archicapellanus.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserm Texte zurück. Die erste Pflicht der Kapläne war also: den Kapitelszusammenkünften anzuwohnen und die Statuten zu beobachten.

Die zweite wird also angegeben:

2. Capellani decano in omnibus licitis et honestis subesse eique debitam reverentiam et obedientiam praestare adstricti sunt, immo et suis parochis, ut pote sponsis ecclesiarum, quibus deserviunt eandem undique exhibere satagant; debitae proin studebunt subordinationi, prout edocentur ac iubentur in statutis synodal. p. 2, tit. 7. Correctiones et admonitiones, si quando exorbitarint, modeste suscipiant, sive eae concernant locorum fundationes, ritus ecclesiasticos, sive quascunque laudabiles ecclesiae suae functiones et consuetudines, velut eodem loco presse innuitur. Hier wird von dem Kaplan in allen erlaubten und sittlichen Dingen Ehrfurcht und Gehorsam gegen den Dekan und Pfarrer verlangt wie Unterordnung unter den letztern nach den Synodalstatuten. Der angeführte 7. Titel des zweiten Teils derselben handelt de Sacellanis et aliis inferioris ordinis clericis in 6 Nummern, welche denselben so ziemlich dasselbe einschärfen, was in unsern Statuten geboten ist. Ferner sollen sie die etwa nötigen Zurechtweisungen bescheiden annehmen.

3. Fundationibus aliisque, quae status ac muneris ratio ab iis exigit, impigre satisfaciant, aut, si quoad implendas fundationes legitime et longiori tempore impediantur, per alios, quantum fieri poterit, tempestive satisfieri curent.

4. Si qui capellani, seu voluntarie, seu ex obligatione curati, in parochi subsidium existant, ea, quae sunt circa curae animarum exercitium et sacramentorum administrationem, non pro arbitrio suo, sed prout ipsis a parochis iniunctum fuerit, et iuxta praescriptum ss. canonum et dioecesanorum rituum ordinem sedulo ac prompte exequantur.

5. Quicunque sive curati sive non curati impigre curabunt, ut iuxta intentionem fundatorum, praeprimis volentium cultum divinum per fundationes suas non imminui, sed augeri potius, diebus dominicis et festivis, cessante gravi et legitimo impedimento, praesentiam suam nunquam in ecclesia denegent et in eiusmodi rebus, sacrae religionis decorem concernentibus, parochum strenue adiuvent, ne ceteroquin per similium neglectum Deo et superioribus displiceant, christianae vero plebi ex praetexta libertate vel commoditate iustam offensionis, murmuris ac dicteriorum ansam praebeant.

6. Hinc sicuti eorum officii ratio exigit, ut praeter honestam, in Spiritu et opere fervidam vitae rationem piae fundatorum intentioni sacra legendo, horas canonicas devote recitando, publicis Divinis interessendo exacte satisfaciant, sic etiam ea ipsa requirit, ut et vocem suam, qualiscumque demum ea sit, divinae laudi in ecclesia Vesperas et officia decantando, ubi eorum usus est aut esse potest, non subtrahant, immo quascunque christianae plebis devotiones publicas praesentia sua condecorare, promovere et parochum adiuvare pio zelo laborent. Hac enim ratione se non esse mercenarios sed fideles Domini sui servos demonstrabunt. Parochi autem fraterne et discrete cum suis Capellanis agant nec officii sui munera parochialia seu quae ad curam spectant sine modo, numero ac discretione imponant, quo indiscreto agendi modo ad taedium potius indeque promanantem neglectum quam ad solertiam et commendabile officium eos promovebunt.

7. Sacellani diebus dominicis et festivis tempore praefixo eoque missas suas dicant, quo fidelis populus citra disordinem iis interesse valeat nec ipse parochus in suis Divinis peragendis impediatur vel ordo laudabilis in ecclesia

turbetur; accommodabunt se proin ordinationi parochorum ac locorum consuetudini. Denique in eiusmodi sacris et festivis diebus ecclesias suas absque gravi causa non deserant et alias, suis derelictis, honorent. Quod etiam multo magis observandum parochis, ne hi diebus festis processiones novas instituant et ecclesias suas sine cultu divino relinquant.

8. Quae de moribus ac vitae honestate passim dicta sunt, ea sacellani et clerici omnes ad se maxime pertinere sciant. Quamobrem domi suae sobrie, pie casteque vivant, ebrietatem ac temulentiam fugiant, hospitia publica (Wirtshäuser), choreas, rusticorum encoenia (Kirchweihen) ac nuptias haud frequentent, a lusibus intempestivis abstineant, maximeque iis, quibus praeter dispendium temporis ex avara lucri cupiditate honestas et conscientia incurrit periculum; otium denique tanquam fomentum omnium vitiorum declinent, atque studio, lectione aliisque honestis se laboribus occupent!

Wie gerecht und weise sind all' diese Anordnungen! In den Theuringer Statuten von 1752 werden bei der Einteilung des Kapitels nur 3 Orte mit je einer capellania genannt: Buechhorn, Eriskirch und Ailingen; in der descriptio wird die Ailinger Stelle als primissaria (Frühmessenpfründe) angeführt, die Buchhorner als capellania, aber nur eine, obgleich noch intra muros die capella s. Spiritus in hospitali bestand, extra muros tres aliae capellae consecratae: una s. Crucis, ad quam in tota vicinia magnus devoti populi concursus; altera s. Joannis Nepom. in coemeterio, tertia s. Wolffgangi ad lacum. Eschau bei Bavendorf war der Ravensburger Priesterbruderschaft inkorporiert und wurde von einem dortigen Kaplan versehen. In Theuringen war ein Cooperator parochi, der Schnetzenhausen und Bavendorf pastorierte. Es hatte damals 3 Kapellen: in Heppach, Neuhaus und Staffelbild, aber keinen Kaplan. In dem Katalog von 1745 finde ich je 1 Kaplan in Ailingen, Buchhorn und Eriskirch und je 1 sacerdos non beneficiatus in Brochenzell, Theuringen und Zußdorf, doch das Nähere hierüber kommt im 3. Teil.

Sehr reich an Kaplaneien war das Linzgauer Kapitel: Nach den Statuten von 1764 zählte es 30, die im 3. Teil ihre Beschreibung finden werden. Kaput 8 dieser Statuten schreibt: „Sacellani capitulo nostro non sunt incorporati (also nicht wie im Theuringer Kapitel) et sic non censentur in, bene tamen de capitulo, ita ut decanali visitationi correctioni ac directioni in omnibus et per omnia sint subiecti.“ Bei ihrem Tode hat der Dekan die Obsignation und alles vorzunehmen wie bei dem der Pfarrer, den Pfarrern pareant ac ad nutum obediant. Auch ihre Pflichten betreffs der Seelsorge und ihrer Stiftungen, des öffentlichen Gottesdienstes und des Chorgebetes (debite persolvant, non nimis mercuriali acceleratione verba praecipitando, sed omnia devoto et reverentiali ritu peragendo) werden besonders genannt. Auffallend ist noch folgende Stelle: „Si quando extraordinaria mandata a curia Constantiensi, communem clerum totius dioecesis concernentia, per decanum mediante capituli pedello insinuantur, ea modeste suscipiant, nec, ut antehac factum, contemptibiliter pedello in faciem dicant: decani se mandatis aut imperio haud adstrictos.“ . . . Im übrigen enthalten diese Statuten dieselben Mahnungen wie die Theuringer.

Das Saulgauer Landkapitel zählt nach p. 48 seiner Statuten von 1749 Capellanus curatus 15, ecclesias et sacella, in quibus augustissimum missae sacrificium offertur, 62 et ultra. Aber merkwürdiger Weise wird in dem Verzeichnisse

der „nomina Dominorum Capitularium Vener. Capituli Sulgaviensis" ebendaselbst kein einziger Nicht-Pfarrer angeführt. Die einzelnen Stellen werden im 3. Teil genannt. In diesen Statuten ist von den Kaplänen nur gelegenheitlich die Rede; so im Statutum 4: „Visitatio localis parochorum et capellanorum omnium, qui licet capitulares non sint, subsunt tamen capitulo, et visitationis tam generalis quam ordinariae, si qui essent faciendi, sumtus pro quota solvere tenentur ab antiquo" (pg. 16). Zur Priesterbruderschaft wurden sie auf besondere Bitte zugelassen: „ad confraternitatem etiam capellani seu cooperatores in capitulo existentes, si humiliter petierint, admittendi sunt, quibus et iusta post obitum persolventur" (ib. p. 20). Die Kapläne waren also nur uneigentlich Kapitelsmitglieder.

Die Ravensburger bestimmen ausdrücklich: „Ad capitulum nostrum nemo seu confrater, nisi superiores aliter statuerint, admittitur, nisi parochus vel saltem talis beneficiatus, qui propriam habet ecclesiam cum cura inofficiandam, prout semper in nostro capitulo practicatum fuit" (Statuten von 1767, pg. 28). Bei den Zahlungen pro ingressu, refectionibus et mortuariis werden außer Pfarrern nur genannt der Poenitentiarius maior in Pferrich und der Beneficiatus ad s. Vitum in castro extra moenia Ravenspurg; ebenso bei den Consolationes und Bannales. Auch hier, wie überall, muß der zu erwählende Dekan, wie jeder Dignitär des Kapitels, rector ecclesiae parochialis sein. Bei den Visitationen müssen die Kapläne 15 kr. bezahlen (p. 69). Beim Tode eines Kaplans bekommt der Dekan 3 fl. 25 kr. 4 hell., der Kamerer 1 fl. 45 kr. (p. 74).

Cap. XII: De sacellanis gebraucht ganz dieselben Ausdrücke wie das anstoßende Linzgau: „sacellani, quorum in districtu nostro capitulari 19 numerantur, capitulo nostro non incorporati et sic non censentur in, bene tamen de capitulo" usw. Im übrigen sind die Anweisungen dieselben wie in den Theuringer und Linzgauer Statuten. Zum Schluß ist hier noch angefügt: „Alia salutaria monita habentur in illo libello „Regula recti" dicto et anno 1724 sub reverendiss. ac celsissim. Principe nostro Joanne Franc., Episc. Const. etc. emanato, ad quem venerabilem clerum remitto." Als Anhang (p. 101) enthalten diese Statuten noch ein „Decretum episcopale in causa assumptionis DD. capellanorum in gremium Capit. Ravenspurg." vom Generalvikar Franc. Jos., Lib. Bar. de Deuring, Konstanz 1744, 5. Juni. Es lautet: „Exactis coram nobis consideratis omnibus considerandis, praevia partium submissione, dicimus ac decernimus, et cum iuxta statuta rur. Cap. Ravensp. de a. 1738, authoritate ordinaria corroborata, Superioribus ius, capellanos in gremium capituli Ravensp. admittendi, expresse reservatum fuerit, ex causis, animum nostrum moventibus, respective disponimus ac districtim praecipiendo mandamus, sex seniores semper ex DD. Capellanis, qui tamen vocem activam solummodo habeant, quoad omnia commoda et emolumenta prout et onera ex illis obvenientia, excepta voce duntaxat passiva, ad gremium capituli; reliquos omnes autem quoad participanda ac persolvenda pariter suffragia tantum ad gremium capituli suscipiendos ac admittendos fore et esse, prout supra dictos sex capellanos seniores quoad omnia commoda et emolumenta pariter et onera ferenda, excepta voce duntaxat passiva ad gremium capituli, reliquos autem quoad participanda ac persolvenda tantum suffragia admittimus, ac rurale capitulum ad illos modo supra dicto suscipiendos compellimus, litis huius expensas compensantes."

Die Lindauer Statuten von 1681 verpflichten die sacellanos ebenso wie die parochos zu einem Eintrittsgeld von 5 solidi, ferner zu je 2 fl. pro mortuariis et pro refectionibus. In p. II, § 1: de electione decani ist zu lesen: „Id autem specialiter observandum, ut iuxta statuta capitularia de a. 1388, renovata a. 1643 ac denuo stabilita a. 1678 a Rever. et Cels. Principe Franc. Joanne, Episc. Const. etc., ne alius quam parochus aut vicarius iuxta usitatum alias in episcopatu nostro morem in decanum eligatur." Dann in p. 4, § 7 de absentia a capitulo, wo für öfteres Fehlen bei den Konferenzen Strafen festgesetzt werden: „Hoc statuto obligabuntur non solum parochi et vicarii, sed et capellani curati et non curati, investiti et non investiti, regulares et non regulares." Endlich handelt p. 6, § 1 de sacellanis speziell: „Iuxta allegata statuta capitularia de a. 1388, quo tempore Camerarius capituli erat Jacobus de Porta (von der Pforten), praevendarius Brigantinus, renovata etiam a. 1643, capellani omnes, in districtu capitulari constituti, non solum capitulares sunt, decano capituli subiecti, sicut parochi et vicarii, sed etiam habent vocem activam et passivam, excepto officio decani, ad quod alius assumi non possit, nisi parochus vel parochiae vicarius; et quia exceptio facta in uno firmat regulam in aliis, ad alia proinde officia eligi possunt. Hoc statutum confirmatur etiam decreto Rev. et Cels. Principis Francisci Joannis, clementiss. nostri Ordinalii, allegato, quatenus mandat, ne alius quam parochus aut vicarius iuxta uxitatum alias in episcopatu nostro Const. morem in decanum eligatur." Die übrigen Bestimmungen über die Kapläne sind dieselben wie in den andern Kapiteln.

Durch die Güte des Herrn Dekan Wiehl in Haslach habe ich auch die gedruckten Statuten des Landkapitels Wurmlingen im jetzigen württembergischen Oberamt Tuttlingen, gedruckt 1763, erhalten. Diese besagen: „Capellani (es waren ihrer 14) etiam inter confratres suscipiuntur et capitulo nostro incorporati sunt, qui tamen votis duntaxat activis, non vero passivis, gaudent." Der übrige Inhalt dieses Kapitels stimmt mit dem der andern Statuten überein.

5. Von dem Pedellen.

Die Person, die hier pedellus genannt wird, trägt in den Linzgauer Statuten vom 9. Juni 1324 (Neug., episc. Const. 2, 689) den Namen baiulus (cfr. Bodensee-Schriften 1886, pg. 80, 81, 95); es ist ein eigens aufgestellter Kapitelsdiener oder Kapitelsbote. Seine Pflichten wie Rechte erhellen aus den Statuten.

Die Theuringer Statuten handeln in 9 Paragraphen des caput 25 de officio et iuribus pedelli: 1. vom Recht der Wahl desselben: „In potestate decani est, eligere pedellum." 2. Von den Pflichten desselben: „Pedello incumbit, ut inprimis decano, camerario et caeteris confratribus aequaliter omnibus, quoad fieri potest, serviat. Mandata episcopalia et quidquid necessitas postulat, iubente decano vel camerario per capitulum deferat, census annuos (Jahreszinse) colligat et camerario praesentet, nulli autem capitularium in eiusmodi negotiis gravis et molestus sit, nec ultra constitutum salarium et victum honestum, quem ex gratuita capitularium, ad quos prandii vel coenae tempore delatus fuerit, liberalitate gratanter sumet, quidquam exigere praesumat; caveat autem, ne in cursu suo

eosdem semper fatiget, sed alternationem, quantum fieri potest, observet. Id vero praeprimis, et quidem sub poena amotionis pedello districtim iniungatur, ut in omnibus commissis exactam fidelitatem et altum silentium teneat, ebrietatem et temulentiam prorsus evitet, praesertim si in capituli negotiis occupetur, debito respectu eos, ad quos mittitur, conveniat, nec ullam scissionis vel collisionis causam susurratione, murmure aut detractione inter capitulares praebeat." 3. Von den Rechten des Pedellen: „Vestem capitularem cum insigniis non nisi in negotiis capituli, vel si decano aut camerario famulatum praestat, gestare praesumat. Quoties districtum capitularem ob negotia capituli communia aut universum clerum concernentia percurrit, dantur ei a quolibet capitulari, sive parocho sive capellano, 6 xr, ubi tamen, quando publicae preces indicuntur, iubilaea vel indulgentiae etc. promulgantur, isti sex crucigeri solvendi sunt sumptibus ecclesiarum; quando autem singularia uni alterive in particulari insinuanda decreta habet, ii, ad quos spectant, praeter victum pro cursione unius diei illi solvent 20 crucig. Quotiescunque a decano vel camerario in negotiis capitularibus vel pro colligendis censibus per capitulum mittitur, ei camerarius singulis diebus 20 crucig. numerabit. Si vero debitores sua culpa non solverint quod debent, ceu morosi interpellandi sint, illi, non capitulum, hoc onus ferent. Quando feria tertia vel quarta maioris hebdomadis pro offerendis sacris oleis Constantiam proficiscitur, camerarius ex aerario pro itineris sumtu ei solvit 48 crucig., et insuper a singulis locis, quae de sacro participant oleo, salarii loco accipiet 10 crucig. — Quandocunque distribuuntur confratribus bursae cum praesentiis, habebit et ipse unam cum 30 crucig. — Et demum ab haeredibus cuiuslibet defuncti confratris duos florenos. — Pro comitatu in visitatione locali solvuntur ei a quolibet parocho 10 crucig., a sacellano vero 5 crucig.

Auch die Linzgauer haben ein eigenes Kapitel (IX) über den Pedellen, der definiert wird tanquam communis capituli nuntius. Auch hier wird er vom Dekan ernannt. Er hat dieselben Verpflichtungen wie in Theuringen. Sein Einkommen besteht in 4 fl. jährlich, die ihm der Kamerer aus der Kapitelskasse bezahlt, sodann in 1 fl. 30 kr. für jeden Gang im Kapitel herum, 3 fl. aus der Hinterlassenschaft eines Pfarrers, 2 fl. aus der eines Kaplans loco optimarum caligarum, einem Hute des Verstorbenen und im Dienste des Dekans oder Kamerers praeter victum honestum in 20 kr. täglich.

Im Ravensburger Kapitel hat der Dekan Jahr, Tag und Ort der Kapitels-Versammlung den Mitbrüdern durch ein offenes Schreiben mitzuteilen, das der Pedell einem jeden zu überbringen hat, wofür ihm derselbe 6 kr. pro portorio ex propriis loculis cum consueta benevolentia exhibebit, die letztere bestand in einer anständigen Bewirtung, vielleicht auch einem Extra-Trinkgeld. Auch hier hatte der Dekan das Ernennungsrecht, und die Obliegenheiten des Pedells waren dieselben wie sonstwo, besonders auch der Einzug der Zinsen. Hier erhielt er pro quavis vice in 3 depositionis diebus 10 Schilling Pfenning, faciunt 1 fl. 45 kr.; für die Meldung des Todes eines Mitgliedes an die Kapitelsgeistlichen mußten die Erben 1 fl. 30 kr. bezahlen; in divisione haereditatis competit illi honesta merces, habita semper ratione relictorum bonorum. Quia pedelli ordinarie sunt pauperes, debetur illi pileus et aliquid ex attritis vestibus, sed attendendum, ne nimis exigant et petaces (bettelhäftig, unverschämt) sint mendicorum more. Si vero aliquis capell-

anorum obierit, debetur illi pro quavis vice in 3 depositionnm diebus 5 Schilling i. e. 52 kr. 4 hell. Reliqua observantur sicut cum defunctis capitularibus. Pro salario competunt illi 5 fl., ex bursa capituli solvendi, hoc tamen onere, ut is gratis Constantia sacra olea afferat. Singulis trienniis ipsi toga, in negotiis capitularibus gestanda, conficiatur, ad quam capitulares quadam liberalitate concurrunt. Pro comitatu in visitatione locali dantur ei a quolibet capitulari 6 kr., a sacellano vero 3 kr. Pro colligendis consolationibus episcopalibus ab unoquoque confratre (dantur) 6 kr. Pertransiens totum capitulum ob decreta et mandata universalia accipiat quoque a quolibet confratre 6 kr.

Die Saulgauer gedenken des Pedellen nur gelegentlich. Er hat die Erlasse der Obern nach der Weisung des Dekans den Kapitularen zu überbringen, den bei den Begräbnissen der Mitbrüder nicht Anwesenden die Todesnachricht samt der Mahnung des Dekans mitzuteilen, ut iusta persolvant und dafür 2 fl. von den Erben anzusprechen, nisi forte decanus, camerarius et pedellus plus consueto temporis insumpsissent; tunc ut dignus est operarius mercede sua aliquid ultra accipere possunt, nec tamen extorquere praesumant. Pedellus cum in variis officii sui negotiis per totum capituli districtum frequentius ex D. Decani iussu circumire teneatur, singulis vicibus praeter illud, quod consuetum habet annuum salarium, in qualibet parochia 4 crucigeros accipiet, ea tamen differentia, ut, si negotia sint ecclesiae aut communitatis populi etc. verbi gratia Jubilaei, Comprecationis promulgatio etc. illos fabrica ecclesiae, si praecise ad personas ecclesiasticas spectent, ut sunt mandata, decreta episcopalia, consolationes, citationes etc. ipsi parochi exsolvant. Si denique capitulum convocandum, dabitur ex camera capituli, aut si obitus cuiusdam e confratribus significandus, pro suffragiis, ex haereditate 1 fl. 30 kr. Victum aut potum nemo ex debito, sed humanitate, si consueto prandii aut coenae tempore venerit, dabit. (pg. 24.) — In visitationibus et aliis capituli negotiis pertractandis pedello singulis diebus praeter victum 15 kr. e capituli aerario solvantur. Pedellus praeter suum consuetum solarium a singulis parochis, decano et camerario exemtis, annuatim accipit 1 Viertel Roggen pro cuiuslibet loci mensura consueta. (pg. 35.) Quam diu pedellus ac quot diebus ex iussn decani deservierit (post mortem confratris), dum haereditas aut alia necessaria tractantur, singulis diebus praeter victum 10 kr. accipiet. — Si per totum capitulum ipsi circumeundum, victum aut hospitium eidem nemo nisi ex humanitate aut charitate dare tenetur, quod tamen nullus precanti negabit, praesertim si erga omnes debitam venerationem, obedientiam et fidelitatem exhibuerit; secus, ut, quoties capitulum celebratur, denuo confirmari solet, ita ex iusta causa dimitti poterit. (p. 36.)

Die Lindauer erwähnen des Kapitelsboten nur selten: capituli census hactenus a multis annis collecti sunt a pedello. Im 6. Teil der Statuten, § 4, wird er unter den officiales genannt: Ex antiqua consuetudine pedello, qui olea sacra Constantia afferre solet et alia a decano ipsi iniuncta exequi debet, necnon oleum sacris oleis miscendum (das kam bei keinem Kapitel bisher vor) emere cum lana, a singulis ecclesiis parochialibus et baptismalibus annue solvuntur 15 kr., sicut etiam a collegio Lindaviensi 15 kr., a monasterio Maioraugiensi (Mehrerau) 10 kr., a singulis monasteriis sanctimonialium 9 kr. Item in annuo capitulari conventu pro convocatione a singulis confratribus capitularibus 8 kr., quemad-

modum etiam in aliis itineribus per totum capitulum (ubi tamen, quando publicae preces indicuntur, iubulaea etc. promulgantur, isti 8 kr. solvendi sunt sumtibus ecclesiarum); quando autem in aliis negotiis mittitur a decano, salarium recipiat iuxta eius aequam determinationem, ita ut singulis diebus habeat 20 kr.

Die Wurmlinger Statuten sind ausführlicher: die Befugnis zur Annahme und Entlassung eines Pedellen haben Dekan, Kamerer und die Deputierten. Notwendige Eigenschaften desselben: vir catholicus bonae vitae et famae, fidelis decano et camerario, in omnes capitulares reverens. Den genannten Vorgesetzten hat er den Amtseid zu leisten und treue Besorgung seiner Geschäfte, strenge Verschwiegenheit und Vermeidung jeder Belästigung der Kapitularen oder Mehrforderung über den bedungenen Lohn hinaus zu geloben. Seine jährliche Besoldung aus der Kapitelskasse beträgt 6 fl. Dazu kommen noch für Gänge im Kapitel herum von jedem Kapitularen oder jeder Kirchenstiftung 6 kr., bei Privatangelegenheiten Bezahlung nach dem Ermessen des Dekans; als Taggeld in solchen Angelegenheiten 30 kr., bei der Generalvisitation nebst der Kost aus der Kapitelskasse täglich 12 kr., bei Erbschaftsteilungen und Kommissionen nebst dem Unterhalt täglich 15 kr., bei Reisen innerhalb oder außerhalb des Kapitels für Kost und Reise täglich 36 kr. aus der Kapitelskasse, wenn er aber an einem Orte länger weilt, 30 kr., für Abholung der hl. Öle in Konstanz ebenfalls vom Kamerariat 2 fl. 30 kr.; bei Überbringung der Todesnachricht eines confraters täglich 30 kr., welche die Erben zu bezahlen haben, wie auch noch loco caligarum 1 fl.; endlich bei einer Investitur 30 kr. Hier hat er insignia capituli et togam, impensis capituli comparanda, die er aber nur in capituli negotiis occupatus tragen darf.

6. Der Schlußparagraph der Statuten.

Die meisten Statuten haben einen Prolog und einen Epilog: Bei den Theringern besteht das Vorwort in einer feierlichen Widmung an den hl. Petrus als Pater ac Patronus des Kapitels, in einer Präfatio an den Leser und in der Approbatio Ordinarii vom 3. Januar 1752 durch den Generalvikar Franz Jos. Dominik., Freih. v. Deuring.

Bei den Linzgauern ist es eine sollenne Dedikation an die ss. Angeli Custodes capituli Linzgov. Patroni, eine praefatio ad lectorem und die Approbation durch Franz Konrad Kardinal von Rodt, Bischof von Konstanz. Unterzeichnet hat der oben genannte Generalvikar Deuring, Konstanz, 1764, 17. April.

Die Ravensburger kündigen ganz bescheiden, wie ihr Gewand überhaupt ist, nur ein „Proœmium“ an; es ist aber sehr poetisch; z. B.: „Nunc, nunc, dum coelitus adhuc spirant favonii, divinae gratiae avide captanda aura etc.“ Es enthält zugleich die Dedikation an die mater gratiarum, mater salutis piissima, Deipara Virgo Maria sine labe concepta die Patronin des Kapitels. Ein Approbationsdekret ist nicht abgedruckt, wohl aber auf dem Titelblatt die Genehmigung des Kardinals Franz Konrad von Rodt angegeben; herausgegeben sind sie 1767.

Die ältesten Statuten dem Druck nach sind die Lindauer vom Jahre 1681 mit Approbation des Bischofs Franz Johann von Praßberg, die aber fehlt. Sie sind, wie überhaupt sehr einfach, so auch in ihrem „proloquium“, wo, wie im ganzen Verlauf, auch kein Kapitelspatron genannt wird.

Nach diesen kommen die **Saulgauer** von 1749 mit einer dedicatio ad beatissimam virginem Dei matrem, vener. capit. Sulgav. Patronam, sehr innig, fromm und zart, durch welche Eigenschaften sich überhaupt diese Statuten auszeichnen, mit einem Chronostich oder Chronogramm zum Schlusse, das also lautet: sVsCIpe VIrgo tVIs In honorIbVs, obseCro, serVos, praesIDIo In VIta et Morte tVere tVo = 1749 clientes devotissimos decanum cum capitulo. Darauf folgen 4 Confirmationes Ordinarii: die 1. schon vom 23. Dezember 1326 von Bischof Rudolf III. von Montfort, dann von Otto III., Markgraf von Hochberg, vom 20. Juli 1431, von Marquard Rudolf von Rodt vom 13. Juli 1693, endlich von Kasimir Anton von Sickingen vom 26. Juni 1749. Darauf folgen die nomina Capitularium und dann eine von tiefer Religiosität getragene und von großer Anhänglichkeit an die Kirche zeugende „praefatio ad colendissimos dominos confratres von Maximil. Anton. Rebsaamen, ss. theol. Lic., Decan. et Paroch. in Sulgau.“ In dem folgenden „Prolegomenon statutorum“ weht, wie in der ganzen Schrift, ein theologisch gebildeter, aszetischer Geist von großer Belesenheit.

Die **Wurmlinger** Statuten tragen an ihrer Stirne eine recht warm gehaltene Dedicatio mit dem Chronostich an der Spitze: DeI parentI VIrgInI MarIae sIne Labe ConCeptae = 1762, und schließen mit einem solchen: DeCanVs et oMnes In CapItVLo = 1762.

Aus dieser Zueignung erhellt zugleich, daß die Wurmlinger Kapitularen damals zu ihrem zweiten Patron den hl. Johannes von Nepomuk ex ordine Petrino (aus der Weltgeistlichkeit) erwählten. Darauf folgt eine „Elegia ad b. V. Mariam, sine labe conceptam. Cecinit cliens aeternum tuus M. V. P. in W. capitularis.“ (Nach den nomina capitularium war das Max. Mar. Zachar. Veeser, parochus in Weilheim.) Dann die Bestätigung der Statuten durch Franz Konrad Kardinal von Rodt vom 18. Februar 1763 und ein kurzes proloquium.

Wie nun die meisten Statuten eines Prologs sich erfreuen, so auch eines Epilogs, wenn auch in verschiedener Form und Aufschrift. Sie alle aber zeugen wie die Vorreden von der lebhaften kirchlichen Gesinnung der Geistlichkeit des Bisthums Konstanz um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie von ihrem ernsten und eifrigen Streben nach einem den kirchlichen Vorschriften entsprechenden sittlichen Lebenswandel.

Die **Theuringer** schließen ihre Statuten mit dem Caput 27 „de executione statutorum,“ das folgende für alle Zeiten beherzigenswerte Worte enthält: „Frustra leges et statuta conduntur, nisi etiam sint, qui ea, quae salubriter constituta sunt, executioni demandent. Idcirco volumus, ut decanus studiose advertat curetque, ne quid contra statuta supradicta aut alias contra decorem, commodum et utilitatem capituli personarumque eiusdem committatur, caeteraque omnia praestet, quae ad executionem huiusmodi statutorum neccessaria esse iudicaverit; et ut omnia et singula, quae in his statutis sancita et definita sunt, in quantum unum quemque concernunt, nunc et in futurum una cum aliis hactenus servatis laudabilibus ordinationibus, statutis et consuetudinibus per nos, decanum, camerarium et confratres successoresque nostros firmiter et inviolabiliter observentur. Secus facientes decanus officii sui commonefaciat et secundum excessus qualitatem

corrigat ac mulctet; mulctas autem pecuniarias, si quas decanus vel in congregatione capitulari vel in visitatione locali aut alias dictaverit, camerarius diligenter colligat et de iis sicut de caeteris camerae bonis disponat. Si mulctati se debite non submiserint, officio Constantiensi denuntientur, severius castigandi. Verum armis rebelles tantum ad obedientiam adigi solent; legibus reguntur prudentes et sapientes. Quia igitur omnes huius capituli confratres prudentiae et sapientiae alumni censendi sunt, legibus et statutis ultro obediant necesse erit. Difficile et laboriosum erit nihil, si in conditorem legis evangelicae et operis nobis commissi authorem ac consummatorem, Jesum Christum, oculos defigamus. Et is quid non egit? quid non perpessus? Quo non labore fatigatus et ad necem usque lassatus est? Ut, quod ei pater coelestis imperio suo commisit, factus obediens usque ad mortem crucis, opus suum consummaret. Hoc igitur propositum intueamur exemplum et oculos dein ad nos deflectendo absque fuco (Schminke) et assentatione ad cor nostrum redeamus scrutando, an mores nostri sacerdote digni? an vita, zelus, amor Dei et proximi, virtutis pretium, omnesque conatus nostri speciosissimo illi, quod nobis in monte monstratum est, correspondeant exemplari? Praeteritas, si quae irrepsissent in moribus et officio, culpas dignis poenitentiae fructibus redimamus; dein novo concepto fervore pro Dei gloria, pro nostra proximique salute admissos restauremus neglectus atque ad sanctam evangelicae veritatis legem et statutorem nostrorum exactam ambulemus observantiam. Pauca sunt haec; reliqua, statuta synodalia, decreta ruralium capitulorum, regula recti (das oben genannte, so betitelte Buch), recessus visitationum et ipsum Concilium Trident. subministrabunt, quae ecclesiasticam disciplinam sartam tectam retinendam et collapsam restaurandam luculenter et fructuose quemlibet edocebunt. Deus Opt. Max. conatus nostros adiuvet, et, qui dedit velle, det et perficere ad laudem et gloriam nominis sui, b. Mariae Virginis et omnium Sanctorum honorem, ad utilitatem nostram totiusque ecclesiae suae sanctae. Amen."

Die Linzgauer, die sich sonst so eng an ihre nächsten Nachbarn, die Theuringer, anschließen, haben auffallenderweise gar nichts, was einer Schlußermahnung oder Aufforderung gleichkäme. Sie glauben, mit der Aufforderung zur genauen Beobachtung der Statuten am Schlusse der praefatio ad lectorem sich begnügen zu dürfen.

Dem Beispiel der Linzgauer folgen die Ravensburger, welche sich ebenfalls auf das prooemium beschränken.

Die Lindauer dagegen erfreuen sich einer „conclusio paraenetica ad DD. Confratres capituli" von Andreas Weishaupt, decanus et Vicarius perpetuus in Wasserburg, ohne Datum. Er führt darin folgende Stellen an: Sap. 6, 18; ib. 6, 19; Ephes. 5, 1; I. Cor. 16, 14; Rom. 13, 10; s. August. de morib. 15; II Timoth. 4, 8 und fordert auf: custodite non ista solum pauca, sed prae his divina, pontificia, canonica oracula et episcopalia statuta et decreta.

Die Saulgauer Statuten sind voll der schönsten und erhebendsten Mahnungen fast auf jeder Seite. Am Schluß der Aufzählung der einzelnen Stellen fordern sie nochmal zu öfterer und inständiger Wiederholung des Gebetes des göttlichen Heilandes auf: Pater sancte, serva eos in nomine tuo, quos dedisti mihi, ut non perdam ex eis quemquam! Joann. 17 et 18. Darauf folgt eine Oratio s. Gregorii aus seiner 17. Homilie: Deus, qui nos pastores in populo vocari voluisti, praesta,

quaesumus, ut, quod humano ore dicimur, in tuis oculis esse valeamus. Per Dominum etc.

Etwas ganz Auszeichnendes haben die Saulgauer noch in den „Litaniae sanctorum Patronornm totius venerabilis capituli Saulgensis." Diese Litanei ist die also erweiterte Allerheiligenlitanei: nach sancta Trinitas kommen folgende Anrufungen: s. Maria, sine labe originali concepta, Virginea mater Jesu Christi, s. virgo virginum, s. mater dolorosa, regina sacratissimi rosarii, mater confraternitatis ss. Scapularis de monte Carmelo, regina sanctorum omnium: ora pro nobis. Sanctissima crux Jesu Christi salva et tuere nos. Sancte Michael etc. Nach dem hl. Täufer: s. Joseph, sponse virginis virginum integerrime. Ausgelassen sind oben Gabriel und Raphael und omnes sancti beatorum spirituum ordines, dann von den Aposteln die beiden Jakobus, Thomas, Philippus, Matthäus, Simon, Thaddäus, Matthias, Barnabas, Lukas, ferner omnes s. discipuli und omnes s. Innocentes. In der Reihe der hl. Martyrer sind nur folgende erwähnt: Georgius, Klemens, Sebastianus, Blasius, Urbanus, Meinradus, Pankratius, Kornelius, Cyprianus, Valentinus; unter den s. pontifices et confessores werden genannt: Norbertus, Martinus, Nikolaus, Konrad, Ulrich, Benedikt, Dominikus, Franziskus, Leonhard, Oswald, Magnus, Gallus, Isidor, Elogius; unter den hl. Jungfrauen und Witwen s. Margarita, Katharina, Verena, Ottilia. Die Litanei schließt mit den beiden Bitten: Jesu, fili Dei vivi, bone pastor ovium und Jesu, fili Mariae virginis, te rogamus etc. und einer Oration. Den Schluß des Büchleins macht ein Gebet an Gott mit der Überschrift: Aeternitatis felicissimum Nunc.

Die Wurmlinger schließen ihre Statuten mit der brüderlichen Aufforderung, stets eingedenk zu sein der bei der hl. Priesterweihe gesprochenen Worte: Dominus pars haereditatis meae. Psalm. 15, 15. Quae haereditate ut in altera vita per visionem et amorem beatificum in aeternum fruamur, omnium nostrum votum est et sit idem finis.

Damit schließe auch ich diesen zweiten oder kulturhistorischen Teil meiner Arbeit, indem ich ihm den Wunsch mit auf den Weg gebe, er möge unter Gottes Segen recht viel Gutes stiften; dann werden meine Mühen und Ausgaben reichlich belohnt sein. Faxit Deus!

V.

Das Rathaus in Meersburg
und Einiges mehr.

Lokalgeschichtliche Studie von G. Straß in Meersburg
mit artistischer Beigabe von H. Kley.

Meersburg, lateinisch Merspurgum, öfter auch Marisburgum, wurde nach dortigen Urkunden vom Ende des 18. bis Anfang des 19. Jahrhunderts gewöhnlich Mörsburg und vom 16. bis zum 18. Jahrhundert meistens Mörspurg, vom 13. bis zum 16. Jahrhundert Merspurc, Merspurg, Merspurch, Mersburg, auch Merisburch geschrieben.

Früher hieß dasselbe, möglicherweise auch einmal, Merces- oder Merzesburg nach Salemer Urkunde, welche im Jahre 1142 eines Liupoldus de Mercesburg, aber auch des Liupoldus de Mersburc erwähnt (Salemer Kopialbuch I, 24), wie schon Crusius bemerkte. In Meersburger Urkunden, welche nicht so weit zurückgehen, erscheint dieser Name nicht. (Vergl. Roth von Schreckenstein, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheines, Band XXVII, 1. Heft.)

Den Namen von Meer, im 15. Jahrhundert handschriftlich auch Mer, Meer, Mör, Meer geschrieben, abzuleiten, ist nicht ungerechtfertigt bei der Größe des Bodensees, der bedeutenden Tiefe desselben unmittelbar bei Meersburg und dem Umstand, daß diese Ableitung des ersten Teiles des Namens eine deutsche Grundlage hat, wie der zweite Teil, der keiner Erklärung bedarf.

Der Ausdruck „merces" würde eher an lateinische Worte erinnern, deren Bedeutung hier weniger erklärlich erscheint, wo eine frühere römische Niederlassung so wenig Beglaubigung hat. Der Gebrauch solcher Bezeichnung war kaum allgemein, mehr Variante. Daß die Handelsleute hier vormals Merzler hießen, hängt mit dem Stadtnamen und mit Personen, die sich nach diesem nannten, wohl nicht zusammen. Die von Gustav Schwab empfohlene Ableitung des ersten Teiles des Namens von einem altdeutschen Worte „Meere" in der Bedeutung von Landungsplatz ist ebenfalls nicht zweifellos, dieses Wort hat aber nebenbei mit „Meer" große Ähnlichkeit. Der Aus-

druck „Schwäbisches Meer", erstmals in der Zimmer'schen Chronik gebraucht, ist bei der Namengebung für Meersburg nicht maßgebend gewesen, spricht aber doch für die Auffassung des Bodensees als Meer, an welchem die alte Burg von Meersburg sicher von Bedeutung war.

Daß Meersburg älter ist, als die Urkunden, die darüber berichten, ist ebenfalls anzunehmen und der Satz „quod non est in actis, non est in mundo", wenn er auch juristischen Wert hat, darf doch Geschichte und Wahrheit nicht auf Akten beschränken.

Der Graveur, der das älteste Meersburger Siegel stach, nach dem angenommenen Wappen, lieferte wie dieses keinen Anhaltspunkt für die Erklärung des ersten Namensteiles, dagegen bringt er Turm und Flügelanbau mit Zinnen, womit er wohl die Burg kennzeichnete. Ein getreues Bild der Stadt gab er nicht, wie auch das Gemälde im Schloß Ittendorf kein solches gibt, nach welchem F. X. C. Staiger 1861 eine Karte fertigen ließ, die die runden Türme am alten Schlosse zeigt, die nach demselben Staiger 1508 und 1509 gebaut wurden, während die Karte schon „aus dem 15. Jahrhundert" solche darstellt. Die Beschreibung der Kunstdenkmale des Großherzogthums Baden von Durm, Kraus und Wagner, 1887, Seite 530, gibt den megalithischen Mauern des Schlosses Langenstein ein Alter, das sie „gern vor 1000 nach Christus" versetzt und spricht damit zugleich dem ältesten Teile des Meersburger alten Schlosses sein hohes Alter nicht ab, ohne dasselbe jedoch näher zu bestimmen.

F. Mone in seinem Buche „die bildenden Künste im Großherzogthum Baden 1889/90," Band I, Heft 3, Seite 210, rechnet den Donjon oder Bergfried zur ältesten Bauperiode der Stadt Meersburg, von derselben Technik, wie solche in Langenstein, Hagnau, Schopfeln und Frauenfeld ist; hält jedoch den Meersburger Turm des alten Schlosses, genannt „Dagobertsturm", nicht für älter, als aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, während er gegen die Annahme der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts für die Erstellung des Frauenfelder Turmes nichts einwendet und den hohen Meersburger Pfarrkirchenturm als Signalturm für die Schifffahrt ins 10. bis 11. Jahrhundert versetzt (Seite 232 l. c.). Bauakten über den ältesten Teil der Meersburger Bauwerke, die einen sicheren Führer abgeben könnten bei der Beurteilung des Alters derselben, gibt es leider in Meersburg nicht, und es ist nur mündliche Überlieferung, die dem einen Turme im alten Schlosse den Namen Dagobertsturm erhielt, der dann auch späterhin in schriftlicher Beschreibung wiedergegeben wurde. Ob dieser Turm, dessen unterer Teil mit der anschließenden ältesten Langmauer aus unbehauenen Kieseln und erratischen Blöcken errichtet wurde, in Verbindung mit einer Notiz der Stumpfschen Schweizer-Chronik als von den Merovingern herstammend angenommen wird oder nicht, mag dahin gestellt bleiben. Nach der Ansicht des Herrn von Mayerfels, eines Besitzers dieser Burg, erforderte es einen starken Willen und bedeutende Mittel seiner Zeit, einen solchen Bau aufzuführen. Die Kiesel des Baues von Schopfeln sind teilweise behauen.

Des Bodensees Ufer sind meistens flach und erblickt man auf dem ganz nahe am Uferrand aufstrebenden Felsen erbaut die Stadt Meersburg, von der Seefront her, so sind es insbesondere das sogenannte alte Schloß mit dem Dagobertsturm, das neue Schloß und gegen Osten das Seminargebäude, welche dem Beschauer auffallend erscheinen und die Romantik erhöhen. Diese Gebäude zu erwähnen verlangt der geschichtliche Stoff ebenfalls.

I. Das alte Schloß.

Der viereckige Turm, der die Bauten des alten Schlosses überragt, mit vier Staffelgiebeln, trägt dreimal an diesem, in rotem Thone hergestellt, das mit der Mitra geschmückte Familienwappen des Fürstbischofs Hugo von Landenberg, dessen Wappen auch an der Rückseite des Gredhauses in der Unterstadt und in dem Schloßkeller erscheint. Die vier runden Türme, welche am Schlosse flankieren, wurden ebenfalls von Hugo von Landenberg neu aufgeführt. Der größte derselben an der Steig trägt die Jahreszahl 1509. Dieses Schloß steht auf einem künstlich von der Stadt abgetrennten Felsen und ist der Haupteingang dazu über eine Brücke in der Oberstadt. Diese alte Burg und der Weiler Meersburg gehörten früher schon dem Hochstift Konstanz, von welchem die Stadt „fuerat alienata" entäußert worden sei. Im Jahre 1210 nach dem Ableben des Grafen Mangold von Rohrdorf gelangte Meersburg wieder in den Besitz des Hochstiftes Konstanz und verblieb demselben bis zum Jahre 1802. In dieser Zeit war Meersburg Residenz der Fürstbischöfe von Konstanz und viele derselben hielten ständig Hoflager daselbst. Vor Hugo von Hohenlandenberg, 1496, wohnten im Schlosse kürzere oder längere Zeit Konrad II., Graf von Andechs, 1210. Eberhard II. von Waldburg, Heinrich II. von Klingenberg, Nikolaus I. von Kenzingen, Heinrich III. von Brandis, Burkard I. von Höwen, Heinrich IV., Burkard von Randeck, Otto IV. von Sonnenberg. Über die Zwischenzeit zwischen dem ersten Besitz und dem folgenden ist weiter nichts zuverlässiges bekannt geworden.

Daß im Jahre 1354 am 1. Februar ein Ritter Utold von Markdorf mit Geschwister und Agnatschaft ein Privilegium erteilte über Umgeld, Verringerung des Sterbfalls und Aufhebung der Frohndienste, das im Meersburger Stadtarchiv aufbewahrt war, mit dem Wechsel der Herrschaft aber fortkam, hängt wohl damit zusammen, daß das Reichslehen Markdorf im gleichen Jahre am 21. Juni von Kaiser Karl IV. dem Bischof von Konstanz verliehen wurde. Nach Schedlers Vortrag, Heft XII des Vereins für Geschichte des Bodensees, Seite 56, hatte Ulrich Oswald (1333 und 1338 genannt) von Markdorf drei Söhne, Georg, Konrad und Utold, und vier Töchter. Utold, Ulrich Oswalds Sohn, wäre somit der obengenannte Herr gewesen, ein Lehensmann, nicht des Bischofs, sondern des Kaisers.

Nach der Aufhörung des kirchlichen Fürstenthums wurde 1814 im alten Schlosse das Hofgericht des badischen Seekreises errichtet, welches 1836 nach Konstanz kam. Freiherr Joseph von Laßberg und 1877 Ritter und Edler Mayer von Mayerfels wurden in der Folge Eigentümer dieses Schlosses.

II. Das neue Schloß.

Weniger geschichtliche Erinnerung knüpft sich an das neue Schloß, das auf Befehl des Fürstbischofs Johann Franz von Stauffenberg durch den Baumeister Anton Bagnato, der auch das Schloß der nahen Mainau erbaute, in den Jahren 1732—1750 aufgeführt wurde. Die Vollendung dieses Schlosses erfolgte unter Bischof Kasimir Anton von Siggingen-Hohenberg, und erstmals wurde dasselbe unter Kardinal Franz

Konrad von Rodt bezogen, der auch in diesem Schlosse verstarb. Sein Nachfolger auf dem fürstbischöflichen Stuhl war sein Bruder Max Christoph von Rodt, der auch der Erbe seines beträchtlichen Privatvermögens war. Dieser Herr war ebenso mild und liebevoll und am kaiserlichen Hofe geschätzt, wie sein Vorfahre, und ebenso lag demselben auch an der Erhaltung eines entsprechenden fürstlichen Hoflagers, wie an der Wahrung von Würde und Recht. Auf sich selbst nahm dieser hohe Herr freilich zu wenig Rücksicht, sonst hätte derselbe z. B. nicht ein Hühnerauge, das ihn schmerzte, nach der Angabe von Waldschütz, mit einem Stemmeisen samt dem Zehen sich selbst abgetrennt. Nach Abgang der Fürstbischöfe wurde das Schloß von Schloßverwaltern bewohnt, schreibt Waldschütz in seinen Bemerkungen zu Staigers Ortsbeschreibung. Derselbe berichtet ferner: Im Jahre 1806, unter Marschall Ney, welcher beim Wetterkreuz Revue hielt, machten französische Offiziere sich im Schlosse Quartier, richteten den Saal und die anstoßenden Zimmer zu einer Kegelbahn her, dabei natürlich aber auch namhaften Schaden an. Im Jahre 1808 weilte die jugendliche Großherzogin Stephanie mehrere Wochen darin. Das Jahr darauf sollte Gustav Adolf, vorher König von Schweden, welcher unter dem Namen Graf Gottorp in der Schweiz sich aufhielt, der Vater der nachmaligen Großherzogin Sophie, der durchlauchten Gemahlin des Großherzogs Leopold von Baden, bleibenden Aufenthalt in diesem Schlosse nehmen. Alles war zu dessen Empfang hergerichtet, sogar die Mittagstafel; allein der König erschien nicht.

Einige Jahre darauf nahm Maria Luise, die Kaiserin der Franzosen, ihr Absteigquartier im Schlosse. Dieselbe begab sich von da auf die Insel Mainau.

1832 nahmen Seine Königliche Hoheit Großherzog Leopold mit Gemahlin und Prinzen in diesem Schlosse einen kurzen Aufenthalt.

1838 wurde versucht, ein Fräuleininstitut darin zu errichten.

1849 nahmen Hessen und Preußen das Schloß in Besitz.

1863 bestand darin noch eine Seemannsschule, deren Erfolg das geschenkte Vertrauen jedoch nicht lohnte.

1865 verkaufte der Domänengrundstock an den Staatsgrundstock das Haus, jetzt Nr. 78, das sogenannte neue Schloß zur Errichtung einer staatlichen Taubstummenanstalt, welche sich jetzt darin befindet, mit 11 Lehrern und gegen 100 Schülern und Schülerinnen.

Sehenswert für den Besucher sind heute noch außer den Lehrsälen das Treppenhaus mit Skulpturen und Deckengemälde mit Portrait-Figuren, die 12 Götter Griechenlands darstellend, wie F. Mone behauptet, und gemalt nach demselben Forscher von Nikolaus Guibal. Außerdem lohnt es sich, die Gartenterrasse mit Aussicht, die Gartentreppe mit Gittertüre und die Schloßkapelle anzusehen.

III. Das Seminargebäude.

Den östlichen Abschluß der Stadt bildet das Seminargebäude, dessen südliche Front dem See zugekehrt ist, ein dreistöckiger Bau mit vielerlei Fensterformen, auf der Höhe des Berges, mit hübschem Ausblick, auch auf das Hafengebiet, ebenfalls von Bagnato gebaut.

Von 1730—1734 wurde dieser Bau unter Bischof Johann Franz von Stauffenberg aufgeführt.

Nach Franz X. C. Staigers Bemerkung in seiner Beschreibung von Meersburg hätte Konstanz dieses Seminar erhalten, wenn es den gewünschten Platz dazu abgetreten haben würde.

Bis zum Jahre 1828 diente das Gebäude zur Unterbringung und Ausbildung von jährlich etwa 100 katholischen Alumnen für den Priesterstand. An der Spitze dieses Priesterseminars standen der Regens und ein Subregens.

Episoden und Betrachtungen aus der kirchlichen Zeit finden sich angegeben in dem Buche Reichlins von Meldegg: „Das Leben eines ehemaligen römisch-katholischen Priesters," Heidelberg, 1874. Ernst Liebler, ebenfalls Zögling dieses Seminars, war befriedigter. Er schrieb um das Jahr 1820 in einem Gedichte, „Abschied von Meersburg" :

„Lebet wohl, ihr Zeugen meines Glückes!
Euch vergessen! Nein, das kann ich nicht."

Liebler verstarb am 21. März 1830. Seine Gedichte wurden von Freundeshand gesammelt.

Seit 1838/39 ist in diesem Gebäude ein Lehrerseminar eingerichtet, welches im Jahre 1889 unter Seminardirektor A. Wasmer das fünfzigjährige Jubiläum seines Bestehens feierte.

Im Schuljahre 1890/91 wirkten am Seminar fünf Anstaltslehrer und vier Lehrer der Seminarübungsschule. In der ersten Seminarschülerklasse befanden sich 37 Zöglinge, in der zweiten 35 und in der dritten 37, zusammen 109 Zöglinge, welche im Seminar wohnen und eigene Menage führen.

Außer dem Seminar befindet sich dahier noch eine Präparandenschule mit zwei Lehrern und 70 Zöglingen. Erstere befindet sich nächst dem Seminar in den Räumen des vorher darin gewesenen Amtsgerichtes, letztere sind in der Stadt untergebracht.

Zwischen Seminar und Präparandenschule liegt das aussichtsreiche „Känzele".

Durch den sogenannten Seminarbogen, in westlicher Richtung vom Seminar, unter den Räumen der Präparandenschule durch, treten wir ein in den Hofraum, an dessen Seiten Reitschule, Stallungen und Zeughaus für die militärische Ausrüstung sich befanden.

In dem letzteren waren nach dem folgenden Auszuge bis 1805 als Vorräte aufbewahrt:

Haubitzen von Metall	2 Stück.	
Metallene Kanonen, 4 Pfund, von 1518	2 „	
„ „ 6 „ „ 1648	2 „	
„ „ 4 „ „ 1648	2 „	
„ „ 3 „ „ 1648	2 „	
Metallene Feldschlangen von 1589	1 „	
„ „ „ 1578	1 „	
„ „ „ 1578	1 „	klein.
Metallene Kanouen, 1 Pfund, von 1621	2 „	
Metallene Feldschlange von 1582	1 „	
Kleine Kanonen oder Feldstuck, Sr. hochfürstlichen Gnaden gehörig	2 „	
Kleine Paradestückle mit Montfortschem Wappen	2 „	

Kleine Stückle von 1666 (Nr. 23)	2	Stück.
" " " 1550 (Nr. 24)	2	"
Eiserne kleine Stück von Arbon	4	"
Metallene Bombenkessel	2	"
" "	2	"
" "	2	"
" "	2	"
Metallene Springart	1	"
Metallene Bombenkessel bei der kleinen Artillerie	2	"

Kugelhaufen.

Ganz geharnischte Mann mit Reiterstiefeln, 6 Regimentsfahnen, 6 Schlacht- oder Sturmschwerter, 6 Säbel, 7 Klingen, 10 altdeutsche Gewehre, 1 Maschine und Radschloß.

Gewähre.

14 Kugelbixen, 17 Pistolen, 13 Bixen, 12 Kugelbixen, 5 alte Pistolen, 19 deutsche Flinten, 2 französische Stutzen, 5 Pistolen;

weiter

8 Büchsen und Hacken.
199 Musqueten.

Zusammen angeblich 396 Stück.

Von Markdorf waren	118 Gewehre.
Von Reichenau	50 Gewehre.
Von der Stadt Meersburg	60 Gewehre.

Im Jahre 1805 kamen die Arsenalstücke unter Hauptmann Lingg nach Karlsruhe.

Durch den zweiten Bogen, den Baiersbogen, gelangt man an der Domänenkellerei vorbei zum dritten überbauten Bogen, genannt Wolfenbogen, und durch diesen auf den Schloßplatz.

Die vorgenannten Schloßgebäude zur linken Seite liegen oder stehen lassend, erblicken wir rechts den stattlichen Pfarrhof der katholischen Pfarrei, die zur Zeit von einem Pfarrverweser und einem Kaplan versehen wird. Zur Hofzeit war hier die Dienstwohnung des Vizepräsidenten und des Oberjägermeisters. Erbaut wurde das Haus 1700. Das Wappen über dem Eingange ist das der Herren von Rodt.

Schreitet man weiter voran, so erblickt man bald ein viertes überbautes Thor, das sogenannte Falbenthor, dessen Namen von der falben Farbe des Überbaues oder des eigenen Anstrichs herstammt, und durch welches man späterhin auf den Marktplatz gelangt.

Der Überbau über diesem circa 12 Meter langen Thorbogengewölbe, das ehemals durch ein starkes Holzthor abgeschlossen werden konnte, die Angeln sind noch in der Mauer gegen den Marktplatz zu, ist zum Rathaus gehörig, das eine Seite dieses Thorbogens bildet, während die andere Seite durch das Haus des Kaufmanns Zimmermann, früher Kloster Rothsches Haus repräsentiert ist.

Unter diesem Thorbogen, der seiner Zeit auch als Poterne oder Ausfallsthor dienen mochte, befinden sich dermalen das grüne und schwarze Brett zu magistratischen und anderen Publikationen. Am südöstlichen Ende des Falbenthores führt eine breite, offene Steintreppe in das Innere des Hauses. „Rathaus" steht über dem Eingang gemalt, und darüber ist das Stadtwappen in entsprechender Größe nach altem Vorbild in Ölfarbe ausgeführt zu sehen.

Treten wir ein nach Begehung des 14 treppigen Aufgangs, den zur rechten Seite ein solides eisernes Geländer ziert, während er links an die Hauswand lehnt, so erblicken wir zunächst linkerhand eine massive eiserne Thüre und daneben eine kleinere von Holz. Durch die große Thüre gelangt man in ein Gewölbe, und durch dieses links vom Eingange an eine doppelte Thüre, die zum städtischen Archive führt.

Rechts schließen zwei Einzelthüren Gefängnisräume ab, von denen der „unter die Stiege" früher öfters benützt worden ist, um insbesondere schwere Beleidigungen und leichtsinnigen Lebenswandel zu bestrafen. Das andere Gefängnis ist der gewöhnliche Ortsarrest, der besser wo anders wäre.

Der Archivraum besteht aus einer größeren und kleineren Abteilung. Die größere Abteilung nimmt die ganze Breite des Gebäudes neben dem Thorbogen ein und hat einen Ofen vom Jahre 1720 aus braunen neueren Kacheln mit dem älteren Kranz. Dieser Raum hat von zwei Seiten Licht und enthält neben Akten, Rechnungen, Büchern, Zunftstiftung, Paramenten usw. auch ein großes Gemälde vom jüngsten Gericht, das jedoch selten zur Beschauung gelangt.

In der zweiten Abteilung sind die wertvollen ältesten Urkunden, die auf das öffentliche und Privatleben Bezug haben, insbesondere kaiserliche und fürstbischöfliche Privilegien, Verträge, pia legata, Testamente, Ratsprotokolle, Stiftungssachen, Rechnungen, Zinsrodel und dergl.

Auf die ältesten Urkunden nimmt Bezug die richterlich beglaubigte Abschrift des Konrad von Wartemberg, Hofrichter zu Rothweil von 1357, welche die von König Albrecht I. zu Worms 1299 der Stadt Meersburg verliehenen Rechte der Stadt Ulm und die durch König Heinrich VII. 1310 und König Karl IV. 1353 erfolgte Bestätigung dieser Rechte betrifft.

Die Bestätigung der Privilegien und die Verleihung eines Wochenmarktes durch König Ludwig IV. datieren von 1333.

Im Ganzen sind 31 kaiserliche Privilegien in Original oder Abschrift verzeichnet und vorhanden.

Die Ratsprotokolle dahier beginnen mit dem Jahre 1520 und laufen mit etlichen Lücken fort.

Die Stadtrechnungen fangen mit 1477 an.

Von den für Meersburgs Geschichte wichtigen Urkunden König Philipp von 1198—1205, König Friedrich II. von 1233, gegeben zu Spiegelberg, über den Wochenmarkt in der Vorburg auf Fürbitte des Bischofs Heinrich I. und von Bischof Heinrich wegen Eigenleuten der Domprobstei und Gewandfall findet sich im städtischen Archive nichts. Nach einer schriftlichen Aufzeichnung des Stadtschreibers und Hofratssekretärs Maurus vom 16. Oktober 1807 wurden aus dem Meersburger Archive an das Provinzialarchiv nach Freiburg gesendet:

Kriminalakten, Lehenakten, mit Ausnahme über Ritterlehen, welche an das General-Landesarchiv kamen, und Bauernlehen, welche zurückblieben, Revers und Besoldungbrief eines Schullehrers, Instruktion und Schulordnung, über Pfarrmeßner und Scharfrichter, über Boehlers Testament und Einkünfte der Kaplaneien, über leibeigene Leut und Hindersäß. Inventarien, Akten über Patronatsrechte, Grenzmarken, Gefälle, Munimissionen und Geburtsbriefe als Originalien.

Eilf namentlich bezeichnete kaiserliche oder fürstbischöfliche Urkunden von 1354 bis 1584 scheinen ebenfalls abgeliefert worden zu sein, da sich solche in Meersburg nicht

mehr vorfinden. Von Schreckenstein l. c. nennt solche ebenfalls nicht. Im Jahre 1810 wurden an Herrn Archivrat Kolb in Freiburg 5 Fascikel Akten abgegeben, welche unter der Rubrik Memorabilia civitatis Marisburgensis gesammelt waren, des verschiedensten Inhalts, z. B. Verzeichnis verstorbener Personen, Ordnung über die Wallfahrt nach Einsiedeln, Verzeichnis der Todengräber und Dekret an solche, über ihr Verhalten, Tagebuch über die Pestzeit 1611, Dekret über das Verhalten der Wächter an den Thoren, Kontos vom Barbier und der Apotheke, Bericht über eine Plünderung der Stadt 1634 usw.

Tiefer in die Geheimnisse dieser Archivabteilung einzugehen, kann hier nicht wohl stattfinden, indem hier nur das Andenken an Einiges erhalten werden möchte, was mit der äußeren und inneren Geschichte von Meersburg zusammenhängt, wobei auf manches zweifelhafte Rücksicht zu nehmen war und nicht vergessen werden darf, daß dem Künstler, der die Beilage zeichnete, die verdiente Anerkennung nicht durch zu große Ausdehnung der deskriptiven Arbeit geschmälert wird.

Als Merkwürdigkeiten finden sich im Archive noch folgende Gegenstände aufbewahrt und werden auf Verlangen vorgezeigt:

1 Fahne von Tafft, rot-weiß-gelb, mit eingesticktem fürstlichen Wappen.

1 Fahne von Tafft. Standarte mit Franzen und gemaltem Reichsadler, einfarbig, seidene Bänder daran, rot, weiß und gelb.

3 Hellebarden, 1 Morgenstern.

5 lederne Militärmützen aus alter Reichszeit.

1 silberner Pokal ohne Deckel, innen vergoldet, Geschenk von Johann Schorg, † 1711. Meisterzeichen V. M.

1 silberner Pokal, innen vergoldet, mit Deckel; Schützenpokal mit eingezeichneter Schießstätte, Geschenk des Fürstbischofs Maximilian von Rodt mit der lateinischen Inschrift: Gustate cives ex poculo cuilibet ex vobis apposito cuilibet, vino puro propensionis atque Charitatis impleto. 1778. Die in der Inschrift enthaltene Chronologie bezieht sich auf das Jahr 1775, die Bischofswahl des Geschenkgebers, und läßt sich deutsch nicht wiedergeben. „Trinket Bürger aus dem Becher, der jedem von Euch vorgesetzt ist, für jeden mit reinem Weine der Zuneigung und Liebe gefüllt", lautet die Übersetzung des Spruches.

1 silberner Verpflichtungsstab.

3 eiserne und vergoldete Thorschlüssel.

1 eiserne und vergoldete Fahnenspitze, zerbrochen, in Form gleich derjenigen der erwähnten Fahne mit gesticktem Wappen.

4 Armbrustpfeile, 2 mit Eisenspitzen, 2 ohne, gefunden 1824 bei Abbruch des Hirtlethores dahier. Es wird vermutet, daß dieselben von der Belagerung 1334 herrühren. Außer genanntem Falbenthor und Hirtlethor, auch Zwingthor, bei der Pfarrkirche, hatte Meersburg noch sieben weitere Thore als: in der Unterstadt das Kugelwehr- oder vordere Seethor, das hintere Seethor und das Gredthor, für welche die doppelten Schlüssel sorgsam bewahrt werden, an der Steigstraße ist das untere Steigthor und das obere Steigthor gewesen; in der Oberstadt: das wichtige Oberthor mit dem Turme, der noch steht und das neue Sentenhardthor. Zum Oberthore und zum Kugelwehrthore gehörte eine ständige Besatzung von je zwei Mann auf die Erd oder Gassen und je zwei Mann auf den Turm. Es gab somit diese neun größeren und wichtigeren Thore. Im Jahre 1334 wurde Meersburg 14 Wochen lang wegen einer streitigen

Bischofswahl von des Reiches Macht unter Kaiser Ludwig belagert, aber nicht eingenommen, wie ausgiebige Quellen angeben. (Staiger l. c. Seite 93.) Es wurde wacker von beiden Seiten „gescharmutzt", aber der frevle Schwur des Grafen Albrecht von Hohenberg brachte demselben keine Lorbeeren.

Meersburg hielt sich damals tapfer, es fehlte aber auch nicht an der richtigen Führung. Ausgezeichnet hat sich dabei ein fremder Kriegsmann, Namens Jaso. Den Namen von dem deutschen „Ja so!" als Übernamen abzuleiten, ist wohl möglich. Zeuß in seiner keltischen Grammatik, 1871, Seite 47, erklärt Jaso aber für ein keltisches Wort, einen keltischen Eigennamen. Nach Mones Angabe hat Jaso vorher in genuesischem Kriegsdienste befehligt.

1 sog. Geige, Strafinstrument, für 2 Personen zugleich um den Hals zu tragen.

1 Pettschaft aus französischer Zeit, mit der einfachen Inschrift: „place de Meersbourg".

1 geschmiedete Kanonenkugel, 675 Gramm schwer, Probe aus der undankbaren Revolutionszeit 1848/49.

1 Meßgefäß aus Zinn, hält $1^1/_2$ badische Schoppen = $^1/_2$ alte Maß = $^1/_4$ Quart = 1 Becher = nach jetzigem Maße 562 Gramm.

1 Ansicht von Meersburg auf einer Kupfertafel vom Jahre 1804.

2 weitere seidene Fahnen mit Stangen, die eine blau-weiß-rot, die andere rot-weiß-gelb.

1 an 4 Ecken angebronnter Zettel des schwedischen Obersten Israel Isakson vom Horn'schen Regiment, dessen die Chronik erwähnt, ist nicht mehr im Original vorhanden.

Steigt man 20 Stufen höher, so erblickt man links in der Höhe an der Wand hängend 4 Portraits in Öl gemalt und ein größeres auf Leinwand gemaltes Dekorationsbild. Diese Bilder sind aus der bischöflichen Zeit.

Das eine ist von 1685; das Bild des Fürstbischofs Johann Franz von Praßberg, alt 75 Jahre.

Das zweite ist von 1693, des Fürstbischofs Marquard Rudolf von Rodt, im Alter von 49 Jahren. Als Initialen darauf sind die Buchstaben M. R. E. C. S. R. I. P.

Das dritte ist von 1739, des Johann Franz Schenk von Stauffenberg, im Alter von 81 Jahren, creatus 1704. Die Initialen heißen J. FEC. A. pinxit F. AB.

Das vierte ist von 1746, gemalt von Jo. la Koler, wurde als Kanzler Eberhard bisher bezeichnet († 1687 nach Staiger), es scheint aber auch ein Bischofsbild zu sein und zwar des Kasimir Anton von Siggingen.

Die von diesen vier Bildern umgebene Dekorationstafel zeigt einen geschmückten Baldachin, zu dessen Seiten oberhalb zwei Engel, der eine mit 2 Posaunen, der andere mit einem Füllhorn versehen, sich befinden. Bischofsstab und Schwert kreuzen sich in der Mitte über dem Wappen von Siggingen, das mit dem des Bisthums Konstanz durch den Spruch „Vere qVae DeVs ConIVnxIt hoMo-nuLLus separabIt" verbunden ist. Der darin ausgedrückte Wunsch der Zusammengehörigkeit bezog sich auf die Vereinigung von Fürstenkrone und Bischofsstab, welcher fromme Wunsch aber kaum noch 60 Jahre erfüllt blieb. Das Chronologicum gibt die Jahreszahl 1743.

Der darunter stehende Spruch: „PrInCeps EpIsCopVs ConstantIensIs CentesIMVs Longe VIVat sIC praeCatVr pLebs VnIVersa", heißt der hundertste Fürstbischof von Konstanz lebe lange, so bittet das gesamte Volk und gibt als Chronologie wiederum die Jahreszahl 1743, die Zeit der Wahl Siggingens zum Bischofe.

Die zu unterst angebrachten vier landschaftlichen Ansichten beziehen sich auf die Domkirche Konstanz, die Residenz Meersburg und vielleicht Arbon und ein Kloster. In Stiele's Wappentafel der Bischöfe von Konstanz bekommt Siggingen unter nur 96 Bischöfen den 90. Platz. Die Centenarfeier 1743 hat vielleicht noch Weihbischöfe eingeschlossen, welche Stiele nicht gezählt hat.

Auf der rechten Seite der Wand hängt ein dekoratives Bild, das den Saturnus über einem Hermelinmantel hervorschauen läßt, Stundenglas und Sense haltend, über ihm aber prangt die Inschrift: „nec metas rerum nec tempora pono". Ich setze weder ein Ende der Dinge noch Zeiten. Ein Genius zur Seite hebt nun Fanfaren mit dem badischen Wappen, das außerdem noch zweimal gemalt ist, einmal transparent.

Diese zweite Tafel bezieht sich ebenfalls auf eine öffentliche Jubelfeier und zwar entweder auf die Feier bei Anlaß des Antritts der Kurwürde des Landesherrn, nach einem Schreiben am 31. Mai des Jahres 1803, oder die Huldigungsfeier am 29. September 1803, zu welcher eine Offerte des Karlsruher Mechanikers Drechsler einkam, wegen Lieferung des projektierten Feuerwerks.

Nicht Kaiser Franz und Maria Theresia sondern Kaiser Karl VI. und seine Gemahlin sind die nächstfolgenden zwei Porträts; Maler ist nicht genannt. Ein fürstlicher Wandkalender vom Jahre 1789 trägt das Porträt von Max Christoph von Rodt.

Ein gleiches Porträt von Max Christoph von Rodt, gemalt von F. Bronnenmaier 1776, hängt beim Aufgang zum Theatersaal, der von diesem Herrn erbaut und mit einem Theater versehen worden ist, das immer noch mit Coulissen, Garderobe, gemaltem Vorhang mit Bildern aus der „Schweizerfamilie", Soffiten und Bühnenliteratur ꝛc. versehen ist, die jener Zeit entstammen.

Im lichtvollen Theatersaale sind Porträts von Kaiser Karl VI. und seiner Gemahlin, dann weiter von den Kaisern Karl V., König Philipp von Spanien und Max I., auch ein bischöfliches Bild; es könnte den Bischof Johann Franz von Stauffenberg in jüngeren Jahren darstellen, nach Wappen und der Jahreszahl 1722.

Im Jahre 1890 war in diesem verzierten Saale eine Ausstellung von Industriearbeiten aus den Mädchenschulen eines Teiles des Amtsbezirkes Überlingen, welche durch den Besuch Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise von Baden ausgezeichnet wurde.

In diesen Saal, dessen Nebenzimmer an eine Küche stößt, die früher bei Gelegenheit benützt worden ist, ließ Max Christoph einmal an einer Fastnacht Speisen und Getränke bringen, wie Waldschütz berichtet, und lud die Bürgerschaft dazu ein. Bei gut besetzter Tafel wurden die Anwesenden dadurch überrascht, daß die Thüre abgeschlossen wurde, sie machten sich jedoch bald ohne weiteres über die Würste, Kuchen, Gugelhopf und dergleichen her — entdeckten aber dann den Witz, daß diese Dinge von Schnee und Sägmehl präpariert waren, später wurden die Gäste durch richtige Delikatessen entschädigt.

Im gleichen Saale tagte unter Anderm auch die Gesellschaft der 101 Bürger, von welcher Waldschütz schreibt, daß sie früher angesehen war. So viel bekannt, ist sie dieses noch und hatte die Ehre, 1856 ihrem Landesherrn in ihrem silbernen Pokale durch die Pfleger edeln Wein aus Meersburgs Reben darzureichen. Interventionen zu Gunsten ihrer Mitglieder bei Behörden kamen früher vor. Am 27. Dezember versammelt sich die Gesellschaft jeweils zur Abhör der Jahresrechnung, Wahl der Vorsteher und Beschlußfassung über Weinanschaffung und andere Gebräuche und Zwecke der Gesellschaft.

Das älteste Mitglied, der Senior, schlägt auf Empfehlung der bisherigen Vertreter der Gesellschaft ein Mitglied als Unter-Yrtner vor und jeder der Anwesenden erklärt kurz, daß er mit dem Vorschlag einverstanden ist, oder wenn nicht, so nennt er einen andern Namen. Die Verhandlung wird in ein besonderes Protokollbuch eingetragen, dessen ältester Eintrag vom Jahre 1605 ist.

Die Vorstandschaft besteht aus vier Personen, Ober-Pfleger, Unter-Pfleger, Ober-Yrtner und Unter-Yrtner. Die letztgenannte Charge, die unterste, wird jeweils neu gewählt; die anderen avancieren der Reihe nach und der Oberpfleger des vergangenen Jahres tritt ab mit dem Titel „Scheidender".

Jeweils zum Neujahrstage wird regelmäßig ein Faß Wein in diesen Saal gebracht und der Wein von den Pflegern samt dem Scheidenden am Sylvester-Abend verkostet, während dem die Stadtmusik in den Straßen herum das neue Jahr anbläst, das kommt und erwartet wird.

Am Neujahrsabend um 6 Uhr kommen nun alle trinkbaren Männer der Gesellschaft zusammen und setzen sich an die bereit gehaltenen Tische nach Belieben. Auf den Tischen sind die grünen Krüge mit Wein gefüllt, bei den einen alten Schoppen haltenden besonderen mit 101 bezeichneten Gläsern. Wacker wird eingeschenkt von den Aufwärtern, welches die zuletzt aufgenommenen zwei Mitglieder der „Junggesellen" sind.

Der Oberpfleger soll der Gesellschaft nun ein gutes, freudenreiches neues Jahr anwünschen, was meist jedoch vom anwesenden Bürgermeister übernommen wird, dem dann der Oberpfleger dankt.

Für den Stadtrat und die Pfleger ist ein besonderer Tisch reserviert, an welchem auch kalte Speisen verabreicht werden. Die anderen Gesellen erhalten zum Weine noch ein besonders bestelltes Weißbrodlaibchen.

Nach der Rede des Bürgermeisters geht der Gesellschaftspokal, von den zwei Yrtnern bedient, zu jedem Mitgliede, welches daraus trinken muß, „auf oder nach des Stifters Meinung", wie der Ober-Yrtner vorspricht. Als Stifter gilt Kaspar Müller, der 1632 der Gesellschaft durch ein Legat wieder aufhalf, die infolge Krankheit, Verarmung und Krieg von den anfänglich 160 Mitgliedern auf 31 des Jahres 1646 noch herabsank. Ein früherer Stifter ist nicht bekannt.

1510 unter Bischof Hugo von Hohenlandenberg wurde die St. Annabruderschaft gebildet, die auch dem Seelenheil der verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft 101 gewidmet ist, und welcher jedes Mitglied anzugehören hat, um Andachten für Mitglieder zu verrichten oder verrichten zu lassen.

Die Gesellschaft „zum Trauben", welche 1599 die „Ordnung verbesserte", war Vorgängerin. Die neuen Statuten sind vom 27. Dezember 1831 amtlich genehmigt.

Der Zweck der Gesellschaft ist statutengemäß die Ehre Gottes, Förderung von Eintracht und Sittlichkeit, Ordnung und Friede.

Die Pergamenturkunden, welche in kupfernen Kapseln die anhängenden Siegel tragen, worunter auch das älteste große Stadtsiegel sich befindet, sind mit anderen Inventarstücken in einer besonderen Kiste verschlossen aufbewahrt, jetzt im Nebenzimmer des 2. Stockes im Rathause.

Außer dem offiziellen Neujahrstrunke hat es auch schon eine außerordentliche Kredenz im Sommer gegeben, und alter Gewohnheit gemäß findet auch noch das sog. Säckle statt, ein Abendessen auf Dreikönigstag, zu welchem die vier Chargierten nebst dem Scheidenden je vier Damen mitzubringen haben. Wenn das Essen vorüber ist,

zu welchem jeweils auch der Herr Pfarrer geladen wird, holen die verheirateten Männer ihre eingeladenen Frauen ab, wobei wieder Gesellschaftswein verabreicht wird. Dieses Essen findet abwechselnd bald bei diesem oder jenem Wirte, der Mitglied der Gesellschaft ist, statt. Bei diesem Säckle ist der Scheidende berechtigt, sich für Rechnung des neu gewählten Yrtners bewirten zu lassen. Gäste können eingeführt werden. Ein aus Holz geschnitzter Bär, auf dessen Haupt ein Apfel befestigt wird, empfängt bei solchen Anlässen ein Trinkgeld und wird „herumgegeben“.

Das Quantum Wein, welches am Neujahr ein jeder Geselle, der Bürger sein muß, habe er sich in die Gesellschaft mit 6 Mark eingekauft oder die Mitgliedschaft vom Vater ererbt, wofür 3 Mark zu entrichten sind, anzusprechen hat, ist auf 1 Quart oder 6 Schoppen festgesetzt. Nach Hause wird nur Wein in bescheinigten Verhinderungsfällen abgegeben. Chargierte und einige andere Personen erhalten noch ausnahmsweise einen Ehrentrunk besonders, der vor der allgemeinen Spende abgeholt wird.

Die Absicht des Ganzen ist gut und das Mittel ist nicht schlecht gewählt und die günstige Wirkung ist oft nicht zu verkennen; außer den Hauptanlässen ist der gesellschaftliche Verkehr der Mitglieder unter sich jedoch selten.

Steigen wir wieder herab und treten wir in die Vorhalle des 2. Stockes, deren steinbelegter Boden von Aktenkästen belastet ist, die aber doch noch Raum für 4 eigene Thüren und 2 Fenster behielt, und Platz zur Aufnahme von Kunstwerken und Andenken, so treffen wir wieder auf Bilderschmuck. 4 Gemälde, von 1619—1622 gemalt, je 1,80 m lang und 1,10 m hoch, behandeln das Urteil Salomons über den Streit der zwei Mütter wegen ihrer beiden Kinder, die Geschichte der Susanna, Daniels Sentenz D. XIII. cap. und des Kambyses Gebot.

Die traurigen Folgen des Eidbruchs zeigt warnend ein anderes düsteres Bild. Der aus Thon gebrannte Pelikan, auf dem Kasten stehend, der sein Herz zerfleischt, um mit dem Blute die Jungen zu füttern, die ihn im Neste umgeben, rührt von der Zwiebelkuppel des großen Ofens im Rathaussaale her, die nun entfernt ist; er stammt aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

An die neuere Zeit wird man freundlich gemahnt durch die Inschriften der anderen Seite, die an den Besuch Kaiser Wilhelm I. im Jahre 1882 erinnern. Die hohen Herrschaften fuhren damals zu dem rühmlich bekannten Aussichtspunkt, genannt Edelstein, der in den Urbarien früher Ottenstein und Ödenstein hieß, was sehr gesucht auch in Edenstein verwandelt wurde. Dort an einem Baume war in zwei Abteilungen der Vers angebracht:

„Als Ödenstein sah mich das alte Reich,
Als Edelstein sei ich dem neuen gleich.“

Ein Gedenkstein an Ort und Stelle erhält den Besuch im Gedächtnisse, und die Tafeln, auf denen der Spruch gemalt ist, sind nun hier auf dem Rathause bewahrt.

Die erste Thüre links vom Eingange führt in das Nebenzimmer, Wartsaal oder „Stüblin“, darin die gewöhnlichen Ratsgeschäfte früher erledigt wurden.

Neben einem Bilde, Moses im Binsenkörbchen, von unbekanntem Meister, hängen die Porträts des Kardinals Konrad von Rodt und des Kardinals von Schönborn; beides Fürstbischöfe von Konstanz. Dem letzteren sah ein Rebmann so ähnlich, daß man ihn ebenfalls Kardinal hieß, und das Brünnelein am See, das ehedem sein war, heißt jetzt noch „Kardinalsbrünnele“.

Als Geschenk von Pfarrer Hylin hängt ein Porträt Papst Gregor XIII. hier.

Früher stand in diesem Zimmer ein Ofen, dessen unterer Teil aus Eisenguß hergestellt war, mit einem Oberbau aus Thonkacheln. Eine eiserne Platte hievon ist noch übrig, die das Meersburger Wappen mit Turm und zweistöckigem Umbau ohne Schildhalter nachweist. Die Platte trägt die Jahreszahl 1507 und wurde besonders gegossen.

Die dritte Thüre führt zu dem Raum, in dem der trockene Holzstoff zur Wärmelieferung angefacht wird.

Die vierte durch ein zierlich gothisches Portal und zwei Thüren in den

Rathaussaal.

Dieser ist das zweite Schatzkästchen des Hauses.

Ein Themisbild mit verbundenen Augen, in Meersburger Stadtfarben, mit der Waage in der Hand, auf Holz gemalt, hängt offenbar über dem Registraturkasten des Vorplatzes nicht am rechten Platze, wo bei dem geschmackvollen Portale eine wenig feinförmige Tafel darüber die Inschrift zeigt:

Hier thut Rat und Gericht,
Von Stadt- und Landeswegen,
Seine Freud, Treu und Pflicht
Schuldigst zu Tage legen.

Beim Blick in den Saal sehen wir zunächst einen gut geformten sechsarmigen Kristall-Glasleuchter, 12 blaue, gepolsterte, gelb eingefaßte alte Stühle mit Lehnen, einen ovalen langen schwarzen Tisch, und hinter diesem in glänzender Goldrahme, die durch Band und Laubwerk verziert ist, das große Ölgemälde von Christus am Kreuze, in ungewohnter Auffassung. Eine Inschrift darauf sagt: „ex liberalitate (folgt unleserlicher Teil) Hyacinth Merlet.“ Auf der Rückseite steht gemalt: Hyacinth Merlet „Donavit Curiae“ schenkte es der Kurie, 1742. Das Original des Bildes sei in Dresden. Vielleicht kopierte es Merlet dort selbst, dessen Familie, aus Savoyen stammend, sich schon früher hier verbürgerte; daß dieser H. M. das daneben befindliche Fuggerporträt vom Jahre 1623 malte, ist nicht möglich, wenn es auch behauptet wurde.

Was dagegen Durm, Kraus und Wagner in ihrem Werke, „die Kunstdenkmale Badens,“ 1887, über den Meersburger Rathaussaal äußerten, darf als zutreffend bezeichnet werden, wenn sie demselben das Zeugnis geben, architektonischer Einfachheit und guter Verhältnisse. Die Höhe des Saales beträgt 3,10 Meter, die Länge 10 Meter und die Breite 8,30 Meter.

Rechts vom Eingange begegnen wir zunächst dem wohlgetroffenen Porträt des Landesherrn, dem auf der zweiten Seite des Mittelfensters ein eben solches Porträt der Landesherrin folgt.

Am Mittelfenster selbst sind zu oberst zwei Glasgemälde (Schweizerscheiben nach Mone) angebracht, welche das Meersburger Stadtwappen mit Schildhaltern ausdrucksvoll aus älterer und neuerer Zeit darstellen. Das neuere vom Jahre 1551 wird „schön im Entwurf und gut in der Zeichnung“ beurteilt. Es trägt die gereimte Inschrift:

Anno 1551 wurd für wahr
Dieß Ratthaus gebawen, in dem Jhar
Anno 1582 ist dieser Sahl verwandt
In ain Stuben und wol vollendt.



Eiserner Ofen im Rathaussaale zu Meersburg
vom Jahre 1583.

Aus Akten ist wenig mehr über alte Bauten zu erfahren; diese inhaltlich prosaische Notiz über den Rathaussaal, die „obere Stuben", ist daher von Wert. Beide Scheiben sind nicht eingesetzt, sondern nur angehängt. Beide Wappen haben zwei wilde Menschen, Mann und Frau, in eng anliegende Tierhäute gekleidet, als Schildhalter, „Waldfenken", wie H. Mone sagt. Adam und Eva sind damit nicht gemeint, wenn auch das ferne Altertum mit primitiver Kultur damit angedeutet ist.

Ein Wappen, das neue, ist umgeben von vier flottgezeichneten Figuren in den Stadtfarben, blau und gelb gekleidet. Diese Figuren stellen Justitia, Charitas, fides, spes. Gerechtigkeit, Liebe, Treue und Hoffnung dar, eine hübsche Devise für eine Residenzstadt.

Unter diesem Wappen ist die Fabel von der Einhornjagd gemalt, wie sie auch in Langenstein und im Konstanzer Münsterchor ꝛc. vorkommen. Das Einhorn wird hier von geflügelter Gestalt, die drei Hunde, aber nicht mehr, an drei Leinen führt, verfolgt und flüchtet sich in den Schoß einer sitzenden Jungfrau, in blau und gelb gekleidet, das Haupt von einem Heiligenschein umgeben zeigt, Deutungen sind mehrfach möglich. Daß das Einhorn Christum darstellen soll, scheint keine richtige Ansicht zu sein.

Der zinnengeschmückte, graue Turm hat einen zweistöckigen braunen Anbau ebenfalls mit Zinnen. Im älteren Wappen ist der Anbau einstöckig.

An der nordwestlichen Wand hängen rechts und links am Fenster die lebensgroßen Bildnisse von Max Christoph von Rodt, in sitzender Haltung, mit den Zeichen fürstbischöflicher Würde, gemalt von Bildstein 1787 und das Bild von Jakob Fugger, welcher sitzend dargestellt einen Rosenkranz hält. Bemerkenswert ist die auf dem Bilde angebrachte Vedoute, welche eine Ansicht von Meersburg aus jener Zeit gibt, durch ein Fenster gesehen. Nach einer Inschrift im Archive ließ der Bischof dieses Bild den Meersburgern zum Angedenken malen. Der Maler ist nicht genannt. Die Inschrift auf dem Bilde besagt nur: „Anno Domini 1623, aetate 57" (scil. gemalt) und darunter: „Obiit Anno Domini 1626, 24 Januarii, intra horas 5 et 6 antemeridianas, cujus anima Deo vivat, Amen."

Zur Seite des oben erwähnten Christusbildes sind in der Höhe angebracht die Porträts des letzten Fürstbischofs von Konstanz Karl Theodor von Dalberg mit einem Gebetbuch in der Hand und des Großherzogs Karl Friedrich von Baden, einen Karton mit Zeichnung entrollend, beide Bilder gemalt von J. S. Dürr 1803.

Die weiter vorhandenen Bilder sind zumeist noch aus der neueren Zeit.

Bevor wir nun den Saal verlassen, sei noch des Ofens speziell erwähnt, der sich in der südöstlichen Ecke des Saales befindet, umgeben von einem Schutzgitter, dessen Kunstwert ebenfalls gerühmt wird. Dieses Gitter mißt an der Längsseite 1,54 Meter, an der Vorderseite 1,17 Meter. Die Schienen, in denen es befestigt ist, mit den Tulpen darauf haben eine Höhe von 2,17 Meter, die Tulpen für sich messen 0,53 Meter, das Gitterwerk für sich hat 1 Meter Höhe und an der Frontseite 1,08 Meter Breite.

Der Ofen selbst, ohne den neuen Aufsatz, der hier nicht in Betracht kommt, hat fünf gußeiserne Platten, die mit Eisenschienen und Schrauben verbunden und innen mit Lehm und Backsteinen ausgefüttert sind.

Die gegossenen Platten ohne die Schienen haben eine seitliche Breite von je 0,67 Meter und 1,10 Meter Höhe, die vordere Platte in gleicher Höhe hat 0,71 Meter Breite.

Auf jeder Platte sind zwei Reliefbilder zu unterscheiden, im Ganzen also sind es ehn Bilder. Die vier oberen Seitenbilder sind gut gezeichnete Darstellungen aus der

Profangeschichte ohne nähere Bezeichnung. Vorn rechts ist ein Kriegslager mit zwei Rittern als Hauptfiguren. Vorn links ist ein Lagerbild, bei welchem mehrere aus einer Festung gekommene Bittende erscheinen, die auf den Knieen liegen. Hinten rechts eine Versammlung im Freien, links erteilt in einem Saalbau bittenden Frauen ein Herr Audienz.

Die unteren Bilder an den Platten sind der biblischen Geschichte entnommen. Vorn rechts ist ein Thron, über welchem ein menschliches Angesicht befestigt erscheint. Hinten links erkennt man eine Zeichnung, wieder von Salomons Urteil. Die zwei anderen Bilder sind undeutlich und schwer zu enträtseln.

Eine große weibliche Figur von der Höhe eines Feldes, dürftig gewandet, einen Knaben führend, ein Kind auf dem Arme, erscheint auf vier Seitenfeldern oben.

Auf der vordersten Platte ist diese Figur unten angebracht, wo sie von einer anderen Figur, die ein Schwert erhebt und in der anderen Hand eine Waage trägt, gleichsam fortgewiesen wird.

Über diesen beiden letzten Figuren ist das Meersburger Stadtwappen nach altem Muster mit den zwei wilden Menschen als Schildhalter deutlich ausgeführt angebracht. Höhe 0,55 Meter. Demselben ist, als der Hauptsache der Verzierung, ein besonderes Feld eingeräumt und die Jahreszahl der Fertigung 1583 steht daneben, wie es die beiliegende Zeichnung weist.

Die auf der Thüre des Turmes in der Mitte erkennbare Zahl 175 kann ein Spiel des Zufalles sein.

Daß dieser Ofen auf besondere Bestellung angefertigt wurde, macht denselben natürlich schätzenswerter, als eine schablonenhafte Fabrikware, wie solche im 3. Stocke angebracht ist.

F. Mone in seinem Buche „Die bildenden Künste ꝛc." 1890, I. Band, Heft 5, Seite 402, gedenkt dieses Ofens, konnte aber nicht vermuthen, daß dieser Ofen von Ulm komme, wie dieß der wörtliche Rechnungsauszug beweist, der sich auf den Bau des Ratsaales bezieht und hier folgt.

In der Stadtrechnung für 1583 heißt es nämlich unter der Rubrik „Vßgeben verbawen vnd Taglon", wie erst 1889 gefunden wurde:

Vßgeben Michel Dawers Witib von Vlm vmb ain eißin Ofen in die ober Stuben, wigt 21 Centner, jeden nach 2½ fl.

Mer von gemeiner Stat Wappen 5½ fl.

Vier Ofenschienen, wegen 35 Pfund, das Pfund vmb 3 kr., thuet 1 fl. 45 kr.

Mer vmb 16 Schrausen, sambt ainem schlüßel 1 fl. 42 kr.

Vmb 21 Pfund Eisenfarb, jedes nach 3 kr., thuet 1 fl. 3 kr., vnd vmb ain Veßlin 5 kr., thuet alles zusammen 62 fl. 35 kr. vnd in gelt 54 Pf. 15 ß. 2½ kr. 17 dl.

Vßgeben von gedachtem Ofen von Vlm aus bis gen Buechhorn zu funven von jedem Centner 30 kr., thuot 9 Pf. 6 ß. 1 dl.

Vßgeben von ermeltem Ofen zu Vlm Zoll vnd Vnkosten 54 kr.

Zue Altorff 1 fl. 25 kr.

Mer zue Buechhorn 21 kr.

Dann auch von Buechhorn allher gefieren 1 fl. 12 kr., thuet mit sambt 2 fl. 10 Batzen (40 kr.), so dem Gredmeister verehrt worden, 5 Pf. 14 ß. 4 dl.

Vßgeben Jerg Maister Connradten, dem Haffner zu Kostanntz von dem Offen in der obern Stuben vfzesetzen vnd ze machen, thuet sambt dem Trinkgelt 33 Pf. 16 ß. 8 dl.

Vßgeben, Maister Hainrichen dem schmid vmbs schein-eißen (Schirmgitter), so zu dem ofen im obern Gmacht verpraucht, thuet vermeg seiner Arbeit 5 Pf. 7 ß. 6 dl.

In der gleichen Rechnung sind noch weitere Verwendungen auf den Bau des Rathaussaales verzeichnet, die hier jedoch von weniger Bedeutung sind. Gerechnet wird dabei meistens nach Pfund Pfennig, Schillingen und Pfennigen.

Das Pfund entsprach etwa einem Gulden (7 zu 8), der Schilling 3 Kreuzern, der Kreuzer 3 Pfennigen.

In Summa kostete der Ofen rund 109—110 Pf. dl.

Bezüglich der Reliefbilder am Ofen aus weltlicher Geschichte sei noch bemerkt, daß dieselben mit Bildern in der Hofkirche von Innsbruck Ähnlichkeit haben sollen.

Zum Schlusse der Beschreibung des Rathauses sei noch der unter demselben befindlichen Kellerräume gedacht, die, als Kreuzgewölbe erbaut, von der Straße aus zugänglich sind und zahlreiche Fässer enthalten, bereit, „edeln Meersburger" aufzunehmen und abzugeben.

VI.

Herr Eduard von Pfister †.

Nachruf,

verfaßt von Pfarrer **Reinwald**.

Wir handeln einem früheren Ausschußbeschlusse gemäß und folgen dem Beispiele anderer Vereine, wenn wir das Andenken an jene Männer, welche unserem Verbande angehört und dessen Bestrebungen gefördert haben, durch kurze Biographien in unseren Vereinsschriften wach zu erhalten suchen und über ihr Leben und Streben Bericht erstatten. Neben der Pflicht der Pietät, die einem historischen Vereine gar wohl ansteht, erfüllen wir damit in dem einen oder andern Fall auch eine Pflicht gegen die Geschichte selbst, der wir zu dienen beflissen sind. Denn die Geschichtswissenschaft als solche hat ihre Forschungen nicht nur auf Gebiete auszudehnen, die weiter oder näher hinter der Gegenwart liegen, sie soll auch diese mit ihren Erscheinungen und Persönlichkeiten festhalten und sie für die Nachwelt fruchtbar zu machen suchen. Hat die allgemeine Geschichte oder die eines Volkes diese Aufgabe im ganzen und großen zu erfüllen, so darf die, welche einzelnen Gauen oder lokalen Interessen zu dienen beflissen ist, diesem Zwecke ebenfalls in ihrem engeren Kreise und in bescheidenerem Rahmen nachkommen und vor allem Bestrebungen von Männern würdigen, welche über dem eigenen Berufe des allgemeinen nicht vergessen haben. Sie darf und soll das Leben derer, welche in diesem Sinne handelten und wirkten, in pietätsvoller Dankbarkeit zur Darstellung bringen. Um Erfüllung dieser Pflicht handelt es sich in der folgenden kurzen Lebensskizze eines Mannes, dessen Name unter den ersten stand, als der Aufruf erging, unseren Verein zu gründen und der, wenn er auch keine besondere Stellung in demselben einnahm, doch immer reges Interesse an ihm genommen und in früheren Jahren durch warme Teilnahme seine Bestrebungen gefördert hat. Es handelt sich aber dabei auch um einen Mann, dessen Wirken für das Wohl der Vaterstadt und dessen Anteilnahme an allen gemeinnützigen, industriellen und patriotischen

Unternehmungen für das Gebiet, das unser Verein vertritt, von besonderer und bleibender Bedeutung ist. Wie in einem Miniaturbilde kommt in manchem Einzelleben ein gut Stück des Entwicklungtriebes, der aus der alten in die neue Zeit herüberleitet, zum Vorscheine und es fallen von seiner Thätigkeit interessante Schlaglichter auf die Geschichte einer Stadt oder einer Gegend. Das ist auch bei dem Leben der Fall, das hier geschildert werden soll.

Möge der bescheidene Versuch, der damit gemacht wird, bessere Nachahmung finden und uns die Mittel zu Gebote gestellt werden, die es ermöglichen, das Leben und Streben von Zeitgenossen, Mitarbeitern und Freunden der Mit- und Nachwelt zugänglich zu machen.

Die Familie, welcher Herr Eduard von Pfister angehört, ist eine der ältesten welche die einstige Reichstadt Lindau ununterbrochen bis in die Gegenwart zu den Ihren zählt. In den Vorbemerkungen zur Genealogie derselben heißt es in den dem 17. Jahrhundert angehörigen, von Bensberg fortgesetzten Lindauer Geschlechterregistern: „Diese Familie hat sich seit einigen hundert Jahren in Lindau befunden. Obwolen solche nicht sünffzenmäßig, auch nie darinnen gewesen, sind sie doch in gutem Ansehen jederzeit gewest, viele Ehrenämter getragen und sich in fürnehme Geschlechter geheiratet und zu ihnen gesellt". In der That finden wir die Pfister von jeher mit den eigentlichen Patriziern vielfach verschwägert. So ist zwischen 1530 und 1560 ein Ludwig Pfister verehelicht mit Agatha von Varnbühler, Tochter des Bürgermeisters, der für Lindau 1529 den Protest in Speier unterschrieb und die Stadt in den wichtigsten Angelegenheiten vertrat; ein Conrad mit Luzia Zollikofer, patricia aus St. Gallen; ein anderer Conrad mit Anna Kröl von Luxburg; eine Elisabetha mit Daniel von Eberz. Im 17. Jahrhundert finden wir die Familie in verwandtschaftlichen Verhältnissen mit den Hüenlin und den Bensberg; auch die erste Gattin des in Lindau und ganz Schwaben unvergeßlichen Dr. Valentin von Heider war Margaretha, die Tochter des Handelsherrn Ludwig Pfister, verheiratet 1632, gestorben 1645.

Der älteste Pfister, der in der Zeit, als die Zünfte noch in den inneren Rat ihre Vertreter entsendeten, nachweisbar im öffentlichen Leben auftritt, ist Johannes Pfister, Ratsverwandter 1405. Der obengenannte Schwiegersohn Varenbühlers, Ludwig Pfister, gestorben 1542 in München, hinterließ 5 Söhne und 2 Töchter. Seine Nachkommen verzweigten sich mannigfach; ein Zweig siedelte nach Eßlingen über.

Seit der im Jahre 1552 von Karl V. zu Gunsten des Patriziats durchgeführten Verfassungsänderung, durch welche die Zünfte aus dem innern Rat ausgeschlossen wurden, treffen wir Angehörige der Familie nur im äußeren Rate. Als aber die älteren Geschlechter, auf denen die Lasten des dreißigjährigen Krieges nach Entziehung der Reichsvogtei vorzugsweise ruhten, in den müden Tagen, die fortab für die Reichstädte folgten, die Sünffze teilweise „quittiert" hatten, vielfach wie die Heider z. B., auch auswanderten, als man genötigt war, die Lücken, die in den Reihen der „Junker" entstanden, durch Cooptation aus denen der „Ehrbaren" zu ergänzen, da war die Familie Pfister eine der ersten, die herbeigezogen wurde, „zumalen sie durch Fleiß und weite Handelsbeziehungen daheim und draußen in großen Flor gekommen". Ein Johann Michael Pfister, ein Nachkomme des obgenannten Ludwig, geboren 1608, verheiratet in erster Ehe mit einer Crenkel, in zweiter mit einer Cramer aus einem ebenfalls dem hiesigen Patriziat angehörigen, im vorigen Jahrhundert hier erloschenen, reich begütertem Geschlecht, ist der Stammvater der später in öffentlicher Stellung so

vielfach thätigen Glieder des Hauses. Dessen Urenkel, Georg Walter von Pfister, Sohn des Johann Michael und der Dorothea, geb. von Eberz, Handelsherr dahier, geboren 1693, „ist der erste seines Geschlechts, welcher im Jahre 1715 in die Gesellschaft zur Sünffze receptiert und immatriculiert worden“. Ihm folgte in derselben Würde am 17. Mai 1723 sein Onkel Johann Conrad, und fortan finden wir Glied um Glied in der Sünffze und in den damit verbundenen Stellungen in hervorragender Weise vertreten. Als die Sünffzengesellschaft im Juni 1730 ihre vierte Säkularfeier begieng, finden wir das Wappen der Familie in dem bei dieser Gelegenheit angefertigten, glänzend ausgestatteten Wappenbuch und ebenso auf dem zu Ehren dieser Feier geprägten Geschichtsthaler.

Neben der Würde aber trugen die Angehörigen der Familie auch die mit derselben verknüpfte Bürde, und sie trugen sie willig und gerne. Sie erfreuten sich hiebei eines um so größeren Vertrauens von Seite der Mitbürger, als sie selbst nicht wie die Glieder anderer ratsverwandten Familien die öffentliche Stellung zum Lebensberufe zu machen pflegten, sondern dem angestammten bürgerlichen Berufe als Handelsherren treu blieben und ihn erweiterten, die öffentliche Stellung aber als Ehrenpflicht betrachteten, welche Opfer forderte, ohne Gewinn abzuwerfen. So kommt es, daß sie, als, wie bei Beginn so auch in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts Mißhelligkeiten und Dissonanzen entstanden zwischen dem Rat und der Bürgerschaft, oder besser deren Vertretern im großen Rat einerseits und den studierten Syndicis und Ratsconsulenten andererseits, eine vermittelnde Stellung in Gemeinschaft mit den unter gleichen Verhältnissen waltenden Familien der Cramer, Curtabatt u. a. einnahmen.

Bei den eigentümlichen Rechts- und Verwaltungsverhältnissen, unter denen das kleine Gemeinwesen der freien Reichstadt Lindau im vorigen Jahrhundert fortvegetierte, bei der Geteiltheit der Gerichte und der Konfession, bei der isolierten kirchlichen Stellung des unmittelbaren Gebietes und bei dem Umstande, daß es nicht immer gute und getreue Nachbarn waren, welche mit und neben dem städtischen Reichsstande lebten, endlich bei den großen Opfern, welche jeder Krieg erheischte, in welchem man sein Kontingent dem Reiche zur Verfügung zu stellen und doch für die heimische Sicherheit selbst zu sorgen hatte, erforderte die Teilnahme am öffentlichen Leben große Uneigennützigkeit und Opferwilligkeit. Diese wurde ins Ungemessene in Anspruch genommen, als die Zeit der Koalitionskriege mit Frankreich über das alternde deutsche Reich und seine Glieder hereinbrach und die Katastrophe anbahnte, welche die alten Verhältnisse zusammenbrechen ließ.

Wer heutzutage dem öffentlichen Leben irgendwie nahetritt, erfährt es, daß die Teilnahme an demselben große Opfer an Zeit und Geld und Kraft von dem Einzelnen fordert. Wir leiden unter Parteiverhältnissen und Ansprüchen aller Art. Unsere Lage aber im festgegliederten Staatsverbande, bei gesicherter Organisation ist nicht zu vergleichen mit der unserer Väter in der Zeit, die 100 Jahre hinter uns liegt. Stand ja die äußere wie die innere Existenz des Reiches und seiner Glieder in Frage; litten doch die minder großen Reichsstände am allermeisten unter der Unsicherheit jener Verhältnisse. Sie wußten wahrhaftig nicht, an wen sie sich halten sollten, weil die Revolution von unten, wie sie von Frankreich herüberflutete, sie fast nicht mehr bedrohte als die von oben in Deutschland geplante, wo die mächtigeren Glieder des Reiches durch Wegfegung der geringeren sich für das entschädigen wollten, was ihnen durch den Einfall der „Neufranken“ entrissen worden war.

Lindau mußte die volle Schwere dieser kritischen Zeitperiode empfinden; die ganze Bürgerschaft litt darunter, aber gerade an die leitenden Persönlichkeiten wurden die größten Anforderungen gestellt. Wie ein Verhängnis wurde es empfunden, als am 27. Januar 1799 erst der zweite Bürgermeister, Herr Rudolf von Curtabatt und nach dessen Beerdigung am 30. desselben Monats der erste, Johannes von Halder, beide dem Pfisterschen Hause nahe verwandt, zu Grabe getragen wurden. Die ganze Last der Geschäfte lag im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts auf wenigen Familien und erforderte deren ganze Kraft. Bei dem Rückgange der älteren waren mit den von Seutter und Fels die von Pfister in die vorderste Reihe der mit dem Stadtregiment betrauten Geschlechter getreten; ihnen zur Seite Falkh, Spengelin, Gruber, Kinkelin, Langensee, Gullmann u. a. Seit dem Jahre 1795 finden wir nicht weniger als drei des Namens von Pfister im öffentlichen Dienste: Georg Jakob im inneren Rat, Christof, Senator und Patrizier, den Vater Eduards, an der Spitze des Stadtgerichts, Georg Walter, als Delegirten und Vorsitzenden des großen Rats. Die Stellungen ändern sich natürlich im Laufe der Jahre, die Namen aber kehren immer wieder.

Welche Anforderungen an die Korporationen und ihre Angehörigen in jenen Zeiten gestellt wurden, in welchen Freund und Feind sich ablösten in Einquartierungen, Requisitionen und Forderungen von ungemessener Art für hier und auswärts, und in welchen auch das Reich seine Ansprüche an die Reichsstände vervielfachte, das möge an ein paar Vorgängen darzuthun uns gegönnt sein.

Im Jahre 1796 wurde zur Ordnung des gemeinen Wesens eine eigene Kommission eingesetzt, die den Namen „Verbesserungs- oder Sublevationskommission“ führte. Die Aufgabe, welche ihr zufiel, war die, „auf alle möglichen Mittel und Wege zu denken, dem durch die Last des verderblichen Krieges, durch Einquartierungen und unerschwingliche Lieferungen an Naturalien und Geld, sowie durch so viele Pensionen an manchmal schlechte und liederliche Leute höchst elenden Zustande abzuhelfen und deswegen starke öffentliche Reformen in allen öffentlichen Einrichtungen vorzunehmen, weil auch die Hilfsquellen an Zoll und Gefällen sehr abgenommen und die Zutraten manchmal sehr gering waren“. Präsides der Kommission waren der Bürgermeister Martin Curtabatt und der Konsulent Martin Fels. Dieselbe teilte sich in eine Abteilung für Rentamts- und Pflegschaftssachen und in eine solche für das Spital ein. An der Spitze der ersteren stand Jakob von Pfister. Die Arbeiten der Kommission, deren Protokolle 2 Bände, deren Akten starke Faszikeln füllen, waren höchst schwieriger und unfruchtbarer Art und von undankbarer Natur. Was half hier die Einziehung einer Prediger- oder Präzeptorstelle, der Wegfall einiger Pensionen, der Verkauf etlicher Mobilien und liegenden Güter den Opfern gegenüber, die der Krieg forderte.

Dieser aber war in nächste Nähe gerückt. Die aus der Ferne bewunderten Freiheitsbringer waren gekommen. Am 6. August 1796 wurde zwischen hier und Bregenz geplänkelt. Die Österreicher hatten die Stadt verlassen, nicht ohne Geiseln mitzunehmen, die sie aber wieder entließen. Am 8. rückte der französische General do la Pourt hier ein und nahm sein Quartier in der Krone. Freiheit brachten die Gäste nicht, wohl aber das Verderben. Es liest sich fast lächerlich, wenn man die immer mit freundlichem Gruß endenden Requisitionsscheine durchliest und damit die Forderungen, die von Augsburg kamen, wohin die Kreisversammlung ihren Sitz verlegt, zusammenhält. Dort wurde von der Stadt eine außerordentliche Kriegssteuer von 150,000 fl. begehrt; in der Stadt selbst zahllose Lieferungen an Geld, Brot, Fleisch und Futter. Zur

Beschaffung von Barmitteln entsendete man eine Kommission nach der Schweiz, um Geld aufzunehmen; Christof von Pfister war der eine der beiden Kommissäre; sie kehrten mit leerer Hand und leerem Beutel zurück; eine neue Kommission sollte nun durch Ausdenkung neuer Steuern, durch Verkauf von Gütern, Mittel und Wege zum Ausgleich finden. Kurz, lange bevor der Friede von Campo Formio dem ersten Koalitionskriege ein Ende machte, am Ende des Jahres 1796, berechnet die Stadt den durch die Franzosen allein erlittenen Schaden auf 200,916 Gulden.

Diese hatten gehaust wie nur übermütige Feinde hausen konnten in einer völlig wehrlosen Stadt. Denn das war Lindau. Die Österreicher hatten nämlich, nachdem man vorher einem Trupp den Eingang versagt hatte, am 5. August die Stadt besetzt und in Fürsorge, damit der Feind nicht finde, was seine Kriegsrüstung mehre, das Zeughaus seines Inhaltes vollständig entleert. Das Regiment Colloredo, ein Korps Husaren und Artillerie hatte 28 Stücke im Zeughaus, die Bomben auf den Wällen, alle Wehr und Waffen aufs Schiff gebracht und nach Bregenz befördert, so daß die Wache am Abend des traurigen Tages ohne Obergewehr aufziehen mußte, die Stadt aber den Schaden auf mehr als 75,000 Gulden berechnete. Der reiche Inhalt des Zeughauses mit den Feuerrequisiten blieb verschwunden.

Im zweiten Koalitionskriege wiederholten sich besonders 1799 zunächst ähnliche Szenen. Der Friede von Lüneville aber brachte in seinen Folgen die Bretzenheimische Herrschaft über Stadt und Gebiet und damit die völlige Umgestaltung des Rates. Aber die Arbeiten und Sorgen blieben für denselben die gleichen. Der Fürst nahm die Staatseinkünfte in Anspruch; der schwäbische Reichskreis mit seinen Forderungen hielt sich an die Stadt und verhängte über sie, als sie denselben nicht nachkommen konnte, die Exekution; die Mitglieder des nunmehrigen „fürstlichen Stadt- und Landkommissariats“, unter denen wieder der Name von Pfister besonders hervortritt, hatten dafür zu sorgen, daß den Forderungen beider Genüge geleistet wurde. Mit dem öffentlichen Wohl litt auch der Wohlstand der Familien und der Kredit der Stadt. Wenn der fürstliche Stadt- und Landeskommissär von Zwiny, als die Abtretungsverhandlungen mit Österreich ihrem Abschlusse nahe waren, am 16. Januar 1804 noch 6000 Gulden der Rentamtskasse entnahm und zur Beruhigung der Bevölkerung den Befehl erließ, daß an die fremden Kreditoren weder Kapital noch Zinsen und an die hiesigen an Kapital nichts mehr bezahlt werden dürfe, so war eine derartige Maßregel gewiß nicht geeignet, den Kredit oder den Wohlstand der Bevölkerung zu heben.

Man begrüßte die Abtretung der Stadt an Österreich, die am 14. März erfolgte, mit Freude und großen Hoffnungen; man brachte viele Opfer, ließ gerne das alte leere Zeughaus niederreißen, gab 20,000 fl. für den Bau der Kaserne und erhob eine Kasernensteuer.

Man hoffte, daß die Regierung von Günzburg hieher verlegt werde; das war nicht der Fall und nach Verlauf von kaum 2 Jahren trat eine abermalige Änderung des Besitzstandes ein, diesmal eine bleibende und segensreiche. Aber der letzte Schimmer vom Scheine der Selbständigkeit ging unter, als der Name „heiliges römisches Reich deutscher Nation“ erlosch.

Länger als wir beabsichtigt, haben wir uns mit der Familiengeschichte und mit der Thätigkeit der Vorfahren Eduards von Pfister beschäftigt. Es möge das verziehen werden! Das Leben des Einzelnen kann nie an und für sich betrachtet und aus sich allein verstanden werden. Mehr als wir oft glauben, hängen wir nicht nur von

Umständen und Ereignissen ab, unter denen wir unmittelbar wirken, sondern auch von denen, unter denen wir geboren und herangewachsen sind. Die Traditionen und Gepflogenheiten der Familie üben ganz unwillkürlich auch unter veränderten Verhältnissen ihren Einfluß aus, und die Kräfte und Strömungen, welche in bewegter Zeit die Vorfahren beeinflußt, wirken bei normal angelegten Naturen bestimmend fort und das um so mehr, wenn der Schauplatz ihres Wirkens derselbe bleibt wie der der Vorfahren gewesen. Die Liebe zur Heimat und die Thätigkeit für das gemeine Wohl ist sozusagen ein Erbstück Eduards von Pfister geblieben, das er nicht als das geringste Gut von der Familie überkommen und übernommen hat. Unter geänderten Verhältnissen hat sie eine andere Gestalt angenommen; er hat sich den Bestrebungen der Neuzeit vollauf erschlossen und zugewendet, aber von den Strömungen in ihr hat er sich nicht fortreißen lassen. Er ist dem Alten dankbar und dadurch maßvoll geblieben.

Es hat einen eigenen Reiz, gerade an einem einzelnen Leben zu beobachten, wie Bewegungen und Strömungen verschiedener Zeiten harmonische Gestaltung in einem Leben gewinnen können; wie man unwillkürlich am vergangenen Guten festhalten und doch solche Empfindungen offenbaren kann, die in der Seele der Lebenden wiederklingen; wie man das scheinbar Entschwundene richtig würdigen und doch den Bestrebungen einer neuen Zeit sich freudig und thatkräftig zugesellen kann. Endlich ist es nicht ohne Interesse zu beobachten, wie die allgemeinen Bewegungen, welche die Welt durchziehen, im kleinen engen Raum nach den besonderen Verhältnissen desselben im Einzelthun sich wiederspiegeln.

In die bewegte Zeit, die das Ende der alten Reichsfreiheit einleitete für die Vaterstadt, fällt der Anfangspunkt des Lebens, das wir nun endlich in gedrängter Kürze schildern wollen.

Herr Karl Eduard von Pfister ist geboren am 25. September 1803 auf dem damals seiner Familie, einst den Curtabatt zugehörigen Gute Giebelbach. Seine Eltern waren der oben wiederholt genannte Senator und Patrizier, Herr Christof von Pfister und dessen Gattin, Frau Katharina, eine geborene Fräulein Curtabatt, Tochter des Bürgermeisters Rudolf Curtabatt und der Katharina, einer geborenen von Halder. Im Schoße eines streng soliden und gebildeten Familienkreises erfreute er sich einer sorgfältigen und trefflichen Erziehung. Die Bibliothek des Großvaters beweist, welch reiches, vielseitiges geistiges Leben in den Familien des damaligen Patriziats geherrscht haben muß und wie der Geschmack an edlen Beschäftigungen trotz der schweren Zeiten gepflegt wurde. Nach Besuch der Volksschule wurde er dem Hörnerischen Institut übergeben, welches im Monate seiner Geburt ins Leben getreten war und Zöglinge verschiedenster Länder zeitweise in sich vereinigte. Nach der noch teilweise erhaltenen Schülerbibliothek dieser Anstalt, welche im Jahre 1813 gewissermaßen als Ersatz für die zeitweilig aufgehobene einst blühende Studienschule eintrat und den Namen einer kgl. privilegierten erhielt, zu schließen, suchte der Leiter derselben auf Verstand und Herz der ihm anvertrauten Zöglinge in gleich gewissenhafter Weise einzuwirken und Trieb und Lust zum Guten zu erwecken, auch vaterländischen Sinn in die Herzen zu pflanzen. Seine Schüler pflegten ihm und seinem Hause Generation um Generation ein dankbares Andenken zu bewahren.

Der Patriotismus erhielt in dem jungen von Pfister auch reichliche Nahrung von außen dadurch, daß der Vater immer im Dienste der Gemeinde auch unter der bayerischen Herrschaft stand, vor allem aber, weil die Befreiungskriege in die Jugendzeit des früh geweckten Knaben fielen.

Hier an der äußersten Grenze des Reiches, in einer Stadt, welche durch den Druck des Einflusses der Fremdherrschaft so schwer gelitten und wo man die Zugehörigkeit zum Reiche trotz alles Entgegenkommens von Seite der neuen Regierung nicht so schnell vergessen konnte, begrüßte man die Lossagung vom fremden Zwingherrn mit ganz besonderer Freude. Die Hoffnung, daß ein Umschwung der Dinge sich vollziehen müsse, beseelte in den Septembertagen 1813 alle Gemüter. Die Bildung einer mobilen Legion aus Freiwilligen fand großen Anklang; das 3. Bataillon derselben bildete sich hier und übernahm erst mit der stets wechselnden Garnison, dann für sich den strengen Wachdienst; mit Eifer ging man daran, die Stadt zur Festung umzugestalten. Als Bayern definitiv sich an die Verbündeten anschloß, erreichte die Begeisterung einen hohen Grad. Die im Jahre 1808 notgedrungen angenommene Bezeichnung „Napoleonsschanze“ für die vom Landthor rechts liegende Bastion, wurde feierlichst dieses Namens entkleidet und in Ludwigsschanze umgewandelt. Das hiesige Bataillon der Mobilgarde erklärte sich bereit gegen den Feind zu ziehen, erhielt den Namen National-Feldbataillon und die Fahne eines Feldregiments, die später mit dem Ehrenkreuze für die Befreiungskriege geschmückt wurde.[1])

Welch gewaltigen Eindruck mußten alle diese Vorgänge auf einen geweckten Knaben machen, mochte er am 25. Oktober 1813 durch die Kanonenschüsse und die türkische Musik aus dem Schlafe geweckt werden, als die falsche Nachricht von der Gefangennahme Napoleons hier jubelnd begrüßt wurde, oder mochte er in den Reihen derer stehen, welche der Fahnenweihe der mobilen Legion am Lindenbaum beiwohnten und die Feldpredigt des Pfarrer Frei mitanhörten, oder mochte er sein Scherflein zu der Kollekte spenden, welche vom Handelsstand am 10. Dezember 1813 veranstaltet wurde, um vermögenslosen Freiwilligen der Stadt und des Bezirks Lindau den Zugang zum Jägerbataillon zu erleichtern! Alle diese Eindrücke wurden gehoben dadurch, daß gerade in seiner Familie an all' den patriotischen Bestrebungen regster Anteil genommen wurde, wie denn sein Vater am 5. Mai 1814 zum Major und Chef des Bataillons „Lindau“ der Nationalgarde ernannt worden ist.

Nach vollzogener Konfirmation wurde der junge von Pfister 1817 in die Pension des Dr. Hoffmann in Rödelsheim bei Frankfurt am Main verbracht, um seine allgemeine Bildung zu vervollständigen und im Kreise von Mitschülern aus verschiedensten deutschen Gebieten in fremder Umgebung seinen Gesichtskreis zu erweitern. Von dort aus begab er sich den Lindauer Traditionen entsprechend in das Ausland, weilte 1819 einige Monate in Lyon, dann einige Jahre in Versoix und Nyon am Genfersee, wo die Ideen Pestalozzis für die Erziehung noch maßgebend waren, und wo er seinem eigentlichen Lebensberufe näher trat. Die Zeit seines dortigen Aufenthaltes zählte er, wie sein Tagebuch nachweist, den schönsten Tagen seines Lebens bei und gedachte ihrer in spätesten Jahren noch gerne.

Zur Vervollständigung der Ausbildung in seinem eigentlichen Lebensberuf, dem eines Kaufmanns, trat er im Jahre 1822 in das Bankhaus Poggi in Mailand ein

1) Sie befindet sich im städtischen Museum.

und weilte in der anregenden Stadt bis zum Jahre 1824. Daß von Pfister diese seine Lehr- und Wanderjahre wohl angewendet, zeigt seine spätere viel umfassende Thätigkeit nicht minder, als dies, daß er über den schönen Orten, an denen ihm gegönnt war in der Fremde zu weilen, der schönen Heimat nicht vergessen hatte. Den Profit, den er in der großen Welt und aus größeren Verhältnissen gezogen, wußte er im beschränkteren Kreise wohl zu verwerten und diesen selber dadurch zu erweitern. So kehrte er wohl vorbereitet nach allen Seiten hin mit offenem Gemüte und klarem Auge in die Heimat zurück und trat dann 1824 in das elterliche Geschäft ein, welches für die Verhältnisse jener Zeit und für die kleine Stadt ein weit verzweigtes war und noch an die Zeiten erinnerte, da der Handelsstand in Lindau durch seine Verbindungen mit den Binnenstädten Deutschlands und den Seestädten Italiens eine große Rolle gespielt hatte.

Im Jahre 1826 durfte er eine Reise nach England antreten, die ihm für spätere Zeiten von großem Nutzen wurde.

Im Jahre 1830 wurde er Teilhaber am Geschäfte des Vaters; 1837 übernahm er in Verbindung mit seinem zu früh heimgegangenen Vetter und Schwager, Herrn Friedrich von Pfister, die Firma Curtabatt, ein Name, der mit Gabriel von Curtabatt und mit dem Heimgange einer in Memmingen verheirateten Tochter des Hauses eigentlich erloschen war, nachdem die Familie hier, wohin sie aus Graubünden gekommen, seit 1640 in Ehren geblüht hatte. Später wurden nach des Vaters Heimgang die verschiedenen Zweige des Geschäftes in seiner Hand vereinigt und mit Umsicht und großer Geschäftskenntnis weitergeführt bis er im späten Alter 1871 dasselbe den Söhnen anvertraute, ohne indeß aufzuhören, mit gewiegtem Rat und munterer That helfend und fördernd für die Interessen seines Hauses einzutreten. Den zahlreichen Gehilfen und Bediensteten war er ein Muster und Vorbild in Ausdauer und Pflichttreue und mancher Sohn unserer Stadt in Nähe und Ferne verehrt in ihm den Leiter seiner Jugend und den Führer zu seinem Glücke.

Diese seine Tüchtigkeit in seinem engeren Berufe und die Art, wie er seinen Stand repräsentierte, wurde von den Genossen desselben reichlich anerkannt. Lange Jahrzehnte, war er Vorstand des Handelsvereines dahier und viele Jahre Mitglied der Handelskammer für Schwaben und Neuburg.

Doch wir wollen die Privatthätigkeit des gewiegten Handelsherrn verlassen und zu der Wirksamkeit überzugehen, die dem öffentlichen Leben galt. Hier nun tritt vor allem die oben berührte Erscheinung zu Tage, nämlich die Verbindung des Maßvollen und die Berücksichtigung gegebener Verhältnisse und Faktoren mit der offenen Anerkennung der wirklichen Vorzüge einer neu angebrochenen Zeit und ihrer Bestrebungen.

Es war bei den Verdiensten, welche die Familie von Pfister in den schweren Zeiten des Übergangs aus den alten in die neuen Zustände um das gemeine Wesen erworben, ferner bei der hervorragenden sozialen Stellung, welche sie einnahm und zu vertreten wußte, selbstverständlich, daß die Heimatgemeinde auch die Dienste des jungen Eduard von Pfister für sich in Anspruch nahm.

Dies geschah sehr bald und zwar in ausgiebigster Weise und fand das bereitwilligste Entgegenkommen. Kaum war er 1830 ins Bürgerrecht getreten, so begann auch für ihn eine Zeit der Entfaltung reichster und mannigfachster Thätigkeit, zu welcher bei dem verzweigten Privatberuf, großer unermüdlicher Fleiß, dann auch

unbefangene Einsicht in die Verhältnisse, Opferwilligkeit und Thatkraft vonnöten waren. Im Jahre 1833 trat er in das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten ein, dem er 6 Jahre angehörte. Nach Ablauf dieser Zeit vertauschte er die Stellung im weiteren Rate der Stadt mit der im engeren und wurde Magistratsrat. Weit über das fünfundzwanzigjährige Jubiläum hinaus, zu dessen Begehung ihm am 6. September 1864 die Vertreter der Stadt unter Bürgermeister von Stobäus eine Festfeier veranstalteten, die in weiteren Kreisen dankbar mitgefeiert wurde, gehörte er diesem Kollegium mehr als dreieinhalb Jahrzehnte an. An all den neuen Einrichtungen, Verbesserungen und Verschönerungen, z. B. Gaseinrichtung, Neupflasterung der Straßen, Gründung der Anlagen und an vielen anderen, durch welche Lindau den Reiz einer herrlichen Natur durch Menschenhand zu erhöhen bestrebt war, hat er hervorragenden Anteil genommen, sei es, daß er die Anregung gab, sei es, daß er thatkräftig und opferwillig mitwirkte, sei es, daß er mit seiner Einsicht und mit seinem Rate die Sache förderte. Wo das Gute gefördert wurde, war er dabei, ohne sich in den Vordergrund zu drängen, und wo er anderer Ansicht war als Andere, ließ er sich gerne belehren, wenn er überzeugt wurde, daß ihre Meinung hier mehr am Platze sei.

Eingedenk der Segnungen, die ihm die Bildung seiner Jugendjahre gebracht, und stets selbst gesegnet mit einem wohlwollenden und warmen Herzen, unterstützte er die Bestrebungen, die in unserer Stadt sich regten, die Schulen zu heben und wendete in seiner Eigenschaft als Magistratsrat den Verhältnissen derselben sein besonderes Augenmerk zu. Er nahm hervorragenden Anteil, als im Jahre 1834 eine Gewerbeschule dritter Klasse unter Rektor Rumpf eingerichtet und 1854 erneuert wurde. Die Gründung der 1861 ins Leben gerufenen Gewerbe- und Handelsschule, der nunmehrigen sechskursigen Realschule, die mit großen Opfern auch von Seite der Zünfte reich fundiert wurde, ist vorzugsweise mit seinem Namen verknüpft. Die Errichtung des Kinderversorgungshauses 1854 unterstützte er in eigener Person wie als Vertreter der von Eberzschen Stiftung; im Verein mit dem heimgegangenen Stadtpfarrer Wörlein gründete er 1878 den Kindergarten für die Kleinsten in der Gemeinde und behielt die Vorstandschaft des die Anstalt leitenden Vereins als letztes aller vielen Ehrenämter bis zum Tode bei.

Mit warmem Herzen beteiligte er sich an allen wohlthätigen Vereinen und sein Name stand unter allen Aufrufen und Einladungen, die solchen galten ebenso wie unter denen, die einem gemeinnützigen Unternehmen oder guten politischen und patriotischen Zwecken gewidmet waren.

Sein Wirken für die Vaterstadt blieb nicht auf die Mauern derselben beschränkt. Er vertrat dieselbe von 1870—75 im Landrate und wirkte hier in mannigfacher Weise für die Hebung ihrer Interessen und Anstalten, ohne das Gesammtwohl des Kreises, den er vertrat, aus dem Auge zu verlieren.

Als Gutsbesitzer war er langjähriger und pflichteifriger Vorstand des landwirtschaftlichen Vereins und suchte bis zuletzt durch Befürwortung zweckmäßiger Einrichtungen auch hier fördernd zu wirken.

Seiner Bürgerpflicht kam er auch darin nach, daß er in der Landwehr älterer Ordnung den Rang eines Offiziers bekleidete.

Für den größeren Kreis unserer Leser wird besonders jene Thätigkeit des Herrn Eduard von Pfister ins Gewicht fallen, durch welche er sich um die Verkehrsverhältnisse am Bodensee und somit um weitere Kreise als um die Vaterstadt und das Heimatland verdient gemacht hat. Dies geschah nach doppelter Richtung hin.

Bereits im Jahre 1836 faßte man in Lindau den Plan, eine Eisenbahn zwischen Augsburg und dem Bodensee ins Leben zu rufen. Auf eine diesbezügliche Vorstellung bei der k. Regierung, welche er mitunterschrieben, wurde eine Anzahl Beteiligter nach Augsburg berufen, in deren Mitte auch er sich befand. Der Plan, die Angelegenheit durch eine Aktiengesellschaft zu betreiben und 9—10 Millionen Gulden auf diese Weise aufzubringen, wurde zwar genehmigt, aber die Einzeichnungen blieben soweit hinter dem wirklichen Bedürfnisse zurück, daß das Unternehmen aus Mangel an Teilnahme unterblieb. Mit um so größerer Freude mochte er als Vertreter der Stadt unter denen sich befinden, welche der Schlußsteinlegung zum Eisenbahndamm am 9. September 1853 beiwohnten und die am 12. Oktober den mit Lokomotive „Bodensee" herannahenden ersten Bahnzug bewillkommten.

Rascher und erfolgreicher war die Thätigkeit eines anderen Komites, dessen Seele mit Herrn Beuther, Eduard von Pfister war. Bekanntlich hatte Lindau zu eben derselben Zeit, als in Friedrichshafen das erste Dampfschiff die Wogen des Bodensees durchfurchte, ebenfalls ein Boot vom Stapel laufen sehen, das zu Ehren des Königs, der damals, im Jahre 1824, sein Jubiläum feierte, Max Josef genannt wurde. Ebenso bekannt ist, daß dieses Schiff einer Reihe von Unglücksfällen nach kurzer Zeit erlag. Zehn Jahre lang ruhte dann die Angelegenheit und während Württemberg und Konstanz der Dampfschiffahrt sich erfreuten, begnügten sich die Lindauer mit den Fahrten ihrer altbewährten und berühmten Schifferzunft.

Am 26. April des Jahres 1835 aber trat eine Gesellschaft von Männern aller Stände zusammen zum Zweck der Erbauung eines Dampfbootes. 129 Mitglieder verpflichteten sich zur Zeichnung von 300 Aktien à 250 Gulden, so daß dem gemeinnützigen Unternehmen 75,000 Gulden zugewendet wurden. Die Leitung der Angelegenheit, die Unterhandlungen mit der Regierung, mit der Gesellschaft in Konstanz und der hiesigen Schifferzunft wurden dem Komite übertragen, von dem wir oben gesprochen. Herrn Eduard von Pfister fiel hiebei eine Hauptrolle zu. Er wurde nach England entsendet, um dort in Begleitung des Mechanikers Lämmlin von Rapperswyl die Bestellung eines Dampfbootes zu übernehmen. Am 29. April 1836 reiste er ab. Er schloß mit dem Etablissement des W. Fairbain einen Vertrag ab. Der glückliche Erfolg dieser Unternehmung mag ihn mit ebenso hoher Genugthuung erfüllt haben als die Lösung der Verkehrsfrage mit der Gesellschaft in Konstanz und die endgiltige spätere Beilegung der zwischen der Dampfschiffahrt-Gesellschaft und der hiesigen Schifferzunft schwebenden Fragen und Dissonanzen. Am 10. Dezember 1837 machte der erst so bewunderte, dann durch spätere traurige Schicksale berühmt gewordene Ludwig seine wohl gelungene Probefahrt und am 1. Januar 1838 trat er in den regelmäßigen gemeinschaftlichen Dienst mit den badischen Dampfbooten Leopold und Helvetia. Das Unternehmen war so gelungen, daß am 22. März desselben Jahres bereits die Anschaffung eines zweiten Schiffes beschlossen wurde. Bis zum Jahre 1854 leitete von Pfister die Angelegenheiten der Gesellschaft, die mittlerweile noch 4 Schiffe dem

Verkehr übergeben hatte im Verein mit Herrn Beuther hauptsächlich; er besorgte dann noch die Überleitung der Dampfschiffahrt an den Staat und erhielt bei dieser Gelegenheit von Seite Seiner Majestät des Königs den Verdienstorden vom heiligen Michael 1. Klasse. Bei seinem Tode war er einer der ältesten Ritter des Ordens.

Es gibt Naturen, welche in die Ferne schweifen und das nahe liegende Gute nicht sehen; es gibt Berufsmänner, welche über der öffentlichen Thätigkeit die stille Häuslichkeit, über dem geräuschvollen Außenleben das friedliche Heim vergessen. Solcher Art war Eduard von Pfister nicht. Die Vielseitigkeit seiner Thätigkeit hinderte ihn nicht, die Pflichten und Obliegenheiten eines treuen Hausvaters bis ins Kleinste zu erfüllen; in seinem Hause fand er die beste und schönste Erholung nach den Anstrengungen und Mühen einer vielseitigen Thätigkeit. Wie ein Patriarch ist er zuletzt unter den Seinen gestanden. Das stattliche Patrizierhaus am Baumgarten wie die Villa Seeheim war die Heimat seiner ganzen Familie bis zuletzt, wie beide jederzeit der Sammelpunkt stiller liebevoller Geselligkeit, treuer Freundschaft und guten Geschmacks gewesen waren; seine Person blieb der Mittelpunkt für alle die Seinen. Er hatte am 2. August 1838 den Grund zu einem wahrhaft glücklichen Familienleben gelegt durch seine Verbindung mit Elise Zellweger aus St. Gallen, der das Glück zuteil wurde, den Gatten bis ins hohe Alter in Frische und Gesundheit besitzen zu dürfen. Er hatte die Freude, seine 5 Kinder bis auf eines behalten zu können, durfte alle wohl versorgt sehen und sah sich umgeben von einer Schaar von Enkeln, die in hoher Verehrung zum Großvater emporsahen. Das Fest der goldenen Hochzeit, welches er im August 1888 in körperlicher und geistiger Frische feiern durfte, gestaltete sich zu einem reichen Familienfeste, an dem auch die Stadtvertretung und die zahlreichen Freunde des Hauses, reich und arm, wärmsten Anteil nahmen.

Neben dem Glücke eines reichgesegneten Familienlebens genoß er auch das voller Frische und Klarheit bis in die spätesten Lebensjahre. Mit jugendlicher Wärme freute er sich über die Erfolge des Jahres 1870/71. Es erfüllte ihn mit großer Genugthuung, daß der Wunsch der Jugendjahre, das Streben, dem er in warmem Patriotismus allezeit, auch in den Tagen von 1848/49 und später unentwegt, aber immer maßvoll gehuldigt, das Endziel seiner Thätigkeit auf politischem Gebiete, dem er manches Opfer gebracht, erreicht sei, die Erstehung des deutschen Reiches.

Begleitet und getragen war diese geistige Frische von guter körperlicher Gesundheit. Wir sahen mit einer Art neidischen Freude, wie er, fast ein Siebziger, noch in aufrechter Gestalt zu Pferde saß; wir freuten uns, als er im Jahre 1868 der alten Wanderlust folgend, eine Reise bis Neapel unternahm in Begleitung der Gattin und der jüngsten Tochter; wir lauschten gerne, wenn er als Greis zu der Kindheit Tagen zurückkehrend, unterstützt von einem ihm treu gebliebenen Gedächtnis, aus dem Schatz seiner Erinnerungen so manches Schöne pietätsvoll hervorholte, oder wenn er, ein großer Freund der Musik, bei Konzerten in früheren Jahren bereitwillig auf der Violine mitwirkte. Ein langes Leiden ist ihm erspart geblieben. Am 6. März 1891 ist er nach einer Krankheit von 3 Tagen im Alter von 87 Jahren und fast 6 Monaten hinübergeschlummert. Unter denen, welche ihn bei seiner Bestattung am 8. d. Mts. betrauerten, war auch unser Verein in Person seines Präsidenten und eines Ausschußmitgliedes vertreten.

Wenn wir einen Rückblick werfen auf ein Leben, das im kleinen Kreise so mannigfach thätig war, so müssen wir uns gestehen, daß hinter solchem Thun ein tüchtiger Kern verborgen sein muß. Herr Eduard von Pfister war ein Mann von großer Zuverlässigkeit und Treue in dem, was er unternahm und von evangelischer Gesinnung und Milde. Er meinte es wohl mit seiner Vaterstadt und hatte mit hingebender Liebe ihr Bestes im Auge; er war auch, wie sich besonders in schweren Tagen, die auch ihm im langen Leben nicht erspart blieben, zeigte, ein Mann von großem Gottvertrauen.

An ihm und seinem Thun bewies sich, wie man das Alte, ohne starr daran zu hängen, als solide Grundlage betrachten kann, aus der das Neue organisch sich herausbildet und von der aus in ruhigem, überlegtem Fortschritt den Anforderungen einer neuen Zeit Genüge geleistet werden soll.

Sein Andenken möge auch in unserem Kreise in Ehren fortleben!

VII.

Auszug aus der Chronik der Stadt Lindau.

1890.

Zur Probe. *)

Januar. Der Eintritt in das letzte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts geschieht nicht unter den besten Verhältnissen. Die Influenza hat wie in anderen Städten so auch in der unsrigen einen sehr hohen Grad erreicht und fordert besonders unter den älteren Leuten sehr viele Opfer. Den Reigen unserer an dieser Krankheit Heimgegangenen eröffnet die auf dem Felde der Wohlthätigkeit wohl bekannte, betagte Fräulein Emilie von Seutter. Die mit dem 3. Januar wieder eröffneten Schulen weisen kaum die Hälfte der ihnen zugehörigen Schülerzahl nach. In der kgl. Realschule muß am 4. und 5. Januar der Unterricht ausfallen, weil nicht weniger als vier Lehrer und weit mehr als die Hälfte der Schüler erkrankt sind. Die Stimmung ist infolge dessen auch keineswegs eine festliche und gehobene, sondern eine gedrückte und besorgte.

Januar 5. Der Kampfgenossenverein feiert sein Weihnachtsfest im Theatersaale. An Stelle der früher hiebei durch lebende Bilder veranstalteten Darstellungen aus dem letzten Kriege wird ein Zyklus von Szenen aus dem dreißigjährigen Kriege mit Anwendungen entsprechender Kostüme aufgeführt, deren letzte die Verkündung des westphälischen Friedens in Lindau bildet. Der Liederkranz läßt seine Weihnachtsfeier ausfallen.

Januar 12. Die Influenza ist in starker Abnahme begriffen; die Schulen weisen so ziemlich wieder den Normalstand der Schülerzahl nach; doch wirken bei manchen der Genesenen die Folgen der Seuche nach.

Januar 22. Heute herrscht ein so heftiger Sturm, daß mehrere Schiffe nicht auslaufen können. An diesem Tage findet im Gasthofe zur Krone eine Feier des 70. Geburtstages des Dichters Hermann von Lingg statt, welche die Sektion

*) Siehe Vorbericht.

Lindau des deutschen und österreichischen Alpenvereines veranstaltet. Der Festredner Herr Amtsrichter Lunglmayr gruppiert die verschiedenen Dichtungen des Jubilars in sehr geeigneter Weise und bringt durch Vorlesung einzelner Gedichte in passender Auswahl die besonderen Vorzüge des Dichters zu voller Geltung.

Die Stadt, welche der Geburtsort des berühmten Lyrikers ist, hat denselben zum Ehrenbürger ernannt. Das reich ausgestattete Diplom wird ihm in München durch eine Deputation, bestehend aus den Herren Magistratsrat M. Helmensdorfer und Vorstand des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, Buchhändler K. Stettner, in einer in München gefertigten Kapsel überreicht werden. Auch der Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung hat eine entsprechende durch Herrn Rat Leiner in Konstanz ausgestattete Adresse an den Dichter unseres Sees abgehen lassen.

Februar. Neben der Influenza, durch welche in diesem Jahre bis zum 15. lfd. Mts. mehr Opfer gefordert worden sind als z. B. im vorigen Jahre in drei Monaten gestorben, nimmt die Reichstagswahl die Gemüter besonders in Anspruch. Die Kandidaten der beiden Hauptparteien, der liberalen (nationalliberaler und gemäßigt konservativer Färbung) und der Ultramontanen halten in der Nähe ihre Wahlreden. Von der in Kempten beabsichtigten Aufstellung eines dritten Kandidaten, nämlich eines solchen der Volkspartei ist Umgang genommen worden, weil dieser selbst, Herr Bürgermeister Schmidt von Enzisweiler, abmahnte und seine Ablehnung einer Kandidatur in Aussicht stellte.

Februar 24. Die heute vorgenommene Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag ergab ein Mehr von kaum 300 Stimmen im Wahlkreis Immenstadt für den Kandidaten der Ultramontanen, Herrn Stadtpfarrer Landes in Kaufbeuren. Der bisherige liberale Abgeordnete Keller in Goßholz ist demnach unterlegen. Der siegreiche Kandidat hatte hier nur 78 Stimmen erhalten und ist in den Städten des Wahlkreises überhaupt weitaus in der Minderheit geblieben.

Der Museumsverein dahier beginnt wieder Vorträge zu halten; seine Mitglieder mehren sich wie seine Sammlungen.

März 1. Es herrscht gegenwärtig große Kälte, die größte seit Beginn des Winters; dagegen ist der Wasserstand im See und Hafen so niedrig, daß es den größeren Schiffen schwer wird in denselben einzulaufen. Die Schneemassen in den Bergen und die Kälte lassen befürchten, daß dieser Übelstand so leicht sich nicht ändert.

März 6. Herr Rektor Horkel hält im Museumsverein einen Vortrag über einen bei der Gasanstalt gefundenen Stein, der nach genauer Untersuchung sich als Meteorstein erwiesen.

März 7. Heute werden die Schießstände vor dem bisherigen Schützenhause abgebrochen, da aus früher angegebenen Ursachen die Schützengesellschaft im Verein mit der auf dem Lande sich bei Reutin ein neues Schützenhaus einrichtet.

März 9. Der evangelische Herbergverein hat den Geistlichen Herrn Reindl von Nürnberg, der für innere Mission thätig ist, hieher berufen, um für seine Sache zu wirken. Derselbe hält in der Stefanskirche die Morgenpredigt vor einer

sehr zahlreichen Versammlung. Die am Abend veranstaltete Sammlung ergab eine Summe von 140 Mark für innere Mission.

März 12. Heute wurde das Geburtsfest Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold festlich begangen. Die Abendfeier im Theatersaal, bei der zwei Musiken und die Vereine Liederkranz und Frohsinn mitwirkten, war so zahlreich besucht, daß viele Leute wegen Mangel an Raum wieder umkehren mußten.

März 29. Dem Reichskanzler Fürsten Bismark, der von seiner Stellung zurückgetreten ist, wurde heute Abend eine großartige Huldigung durch eine überaus zahlreiche Versammlung, der aus Stadt und Land und dem benachbarten Vorarlberg Theilnehmer zuströmten, dargebracht, bei der Herr Oberamtsrichter Schuster die Festrede hielt.

März 30. Heute wurden in der prot. Kirche 29 Knaben und 27 Mädchen konfirmiert.

April. Die Osterfeiertage konnten bei sehr schönem und warmem Wetter gefeiert werden.

April 10. Heute wird die Aushebung der Rekruten unseres Bezirks vorgenommen.

April 25. Der heutige Tag bringt die Vollendung eines Werkes, das für Lindau von höchster Wichtigkeit ist und an Bedeutung eine Reihe von Anstalten und Einrichtungen, die seit 30 Jahren durchgeführt, weit hinter sich läßt. Es wird die städtische Wasserleitung in Gegenwart eines kgl. Regierungskommissärs dem allgemeinen Gebrauche übergeben. Die Bedeutung derselben ergibt sich schon daraus, daß an die Stelle der früher hier laufenden 113 Privatbrunnen 381 Anwesen mit Wasser versehen werden, abgesehen von 13 öffentlichen Brunnen, dann daraus, daß für Feuersgefahr 63 Hydranten von hohem Druck und 5 Sprengventile eingerichtet sind und das Wasser in den Häusern bis in die höchsten Stockwerke geleitet werden kann.

Das Wasser, gegen die frühere Leitung bedeutend vermehrt, kommt aus der Höhe bei Mozach in zwei Einrichtungen. Die Niederdruckanlage kommt dem Lande, die Hochdruckanlage der Stadt zu gute. Die Fassung des Wassers erfolgt mittelst Sickergallerien in eiförmigen Cementröhren (System Monieur) aus einem Hauptreservoir, 32 Meter über dem mittleren Stadtniveau liegend; der Stadt wird das Wasser in eisernen Röhren derart zugeführt, daß die ganze Länge mit dem Circulations- und Verästungssystem 5600 Meter beträgt. Die Kosten inklusive der Neupflasterung der berührten Straßen betragen circa 190,000 Mark. Die technische Leitung besorgten Herr Ingenieur Sturm und Techniker Wagenbrenner vom technischen Bureau für Wasserversorgung in München und Herr Stadtbaumeister Edelbauer dahier, die Lieferung für das gesammte Material die Firma Joos in München; der eigentliche Urheber und Durchführer des Werks ist Herr Bürgermeister von Lossow in Lindau. Ein Festessen in der Krone und eine Abendunterhaltung im Theatersaal, bei der ein von Herrn Dr. Beyer veranstaltetes Festspiel den Unterschied zwischen der alten und neuen Wasserleitung versinnbildlichte, brachte die Freude am neuen Werke von Seite des weitaus größten Teiles, der Bevölkerung zum Ausdrucke. — Die erste Kunde von einer Wasserleitung datiert vom Jahre 1308, eine weitere wurde eingerichtet 1445, die bisherige geht zurück auf das Jahr 1604, wurde vermehrt 1606 und 1668 und dann noch öfters. Die letzte Verbesserung wurde vor 20 Jahren bewerkstelligt.

April 29. Inspektion des hiesigen 3. Bataillons des 3. Infanterieregiments durch Herrn Oberst Cella von Augsburg.

April 25./29. Der Jahrmarkt verlief bei gutem Wetter, brachte aber nichts Nennenswertes.

Mai. Das neuerbaute Gefängnis am früheren Stifts-, jetzigen Gerichtshaus ist eröffnet.

Mai 9. Am 9. Mai stürzt an einem zum Umbau bestimmten Hause in der Ludwigstraße von freien Stücken eine Mauer ein, ohne jemandem Schaden zu thun.

Mai 20./21. Die Kommission für Erforschung des Bodensees unter Vorsitz des Grafen Zeppelin und unter Teilnahme der Vertreter der verschiedenen Bodenseestaaten u. a. der Professor Forel und Hörnlimann aus Zürich, des Herrn Direktor Knapp aus Stuttgart, Rektor der technischen Hochschule Baurnfeind u. a. tagt hier; die Kgl. Dampfschiffahrtsverwaltung veranstaltet ihr zu Ehren eine Festfahrt auf dem Wittelsbach nach Überlingen.

Juni 2./4. Inspektion der Kgl. Lateinschule durch Herrn Rektor Römer aus Kempten.

Juni 4./7. Inspektion der hiesigen Garnison durch Se. Exz., Herrn Generallieutenant von Orff, in Gegenwart des Brigadekommandanten Herrn von Xylander.

Juni 21./22. Eröffnung des neueingerichteten Schützenhauses mit Freischießen und Preisen unter den Schützenmeistern Herrn Arthur Gullmann und Herrn Max Freiherrn von Lochner-Hüttenbach. Das Schützenhaus, in diesen Tagen prächtig geschmückt und mit reichen Festgeschenken ausgestattet, erhebt sich auf einer Anhöhe unmittelbar vor dem Mozacher Wald, bietet von seiner den ersten Stock umgebenden Galerie eine prachtvolle Rundsicht über den See und in die Berge und schließt in seinen geschmackvoll eingerichteten Räumen eine große Anzahl zum Teil sehr alter Scheiben, die Bilder von Schützenmeistern bis ins 17. Jahrhundert und reiche Geschenke aus früherer und neuerer Zeit ein. Die Festrede hielt bei der Einweihung Herr Bezirksamtmann Döhla, nachdem ein Festzug sich vom alten Schützenhaus durch die Stadt in das neue Heim begeben. — Die erste Nachricht über hiesiges Schützenwesen findet sich aus dem Jahre 1419, wo sich bereits an der Achbrücke ein Schützengebäude für Armbrustschützen und für solche mit Feuerwaffen vorfand. 1651 und 1848 wurden neue Schießstätten bezogen.

Der Frühling des Jahres 1890 war sehr verschieden; die erste Hälfte nach langer Kälte sehr schön, der Juni trübe und brachte viel Regen.

Juli. Dieser Monat brachte endlich ziemlich viele Fremde. Auch langt Se. kaiserliche Hoheit der Großherzog Ferdinand von Toskana und höchstdessen Gemahlin, denen im August die Erzherzoge und Erzherzoginnen folgen werden, hier zum Sommeraufenthalt in Villa Toskana an.

Juli 2./14. Im bayerischen Hofe weilt der Sultan von Dschahore in Hinterindien und erweist sich als großer Kinderfreund, der zu ihrem großen Ergötzen die Lindauer Jugend mit Zeltchen und Konfekt wiederholt beschenkt.

Juli 12 weilt Minister von Maibach aus Berlin hier. Außerdem merkt man an dem zahlreichen Besuch von Engländern den Einfluß, den die Oberammergauer Passionsspiele auf das reisende Publikum ausüben.

Juli 12 findet die Zusammenkunft der Offiziere der an der Umgebung des Bodensee weilenden Garnisonen, denen sich manche aus Innsbruck und Kempten anschließen, in Friedrichshafen statt. Im hiesigen Hafen vereinen

sich die österreichischen und bayerischen Kameraden und erfreuen die Bewohner durch den Klang der trefflichen Musikkorps ihrer Truppenabteilungen.

August 1 findet hier Schluß des Schuljahres statt. Die Lateinschule ist von 46, die Realschule von 125 Schülern besucht gewesen.

August 8 erfreut Se. Kgl. Hoheit Prinz Ludwig von Bayern und höchstdessen Familie die Stadt durch seine Ankunft und die durch Aussicht auf längeren Aufenthalt in Villa Amsee.

August 10 findet ein Festschießen im neuen Schützenhause statt, an welchem auch Se. Kgl. Hoheit Prinz Ludwig teilnimmt.

Die im Juli eingetretene Regenzeit setzt sich im August mit Ausnahme weniger schöner Tage fort und nimmt infolge dessen der Wasserstand eine bedrohliche Gestalt an.

September 1. Das Wasser steigt über die Ufer; am Hafen muß die Landungsbrücke erhöht und beschwert werden.

September 2. Das Sedansfest sollte heute, 20 Jahre nach dem Ereignis, an das es erinnert, besonders festlich begangen werden.

In Folge des hohen Wasserstandes aber wurde es eingeschränkt; das Kinderfest, die Gondelfahrt, das Feuerwerk am Hafen mußten unterbleiben. Dennoch verlief es erhebend und würdig; um 2 Uhr sammelten sich die Vereine, die Behörden, die anwesenden Offiziere, viele Bewohner der Stadt und zogen in die protestantische Kirche, wo feierlicher Gottesdienst mit Predigt stattfand, gehalten von Stadtpfarrer Herrn Pachelbel. Am Kriegerdenkmale sprachen Herr Bürgermeister von Lossow und Pfarrer Reinwald; am Abend war Festversammlung im Theatersaal, die ungemein zahlreich besucht, durch Musik und Festreden sehr belebt war.

September 3. Heute erreicht das Wasser den Höhestand des Jahres 1876. Am Hafen steigt die Flut so, daß die Keller der benachbarten Häuser mit Wasser angefüllt sind und dieses bis an das Gasthaus Helvetia reicht. Das Paradies und der Schulplatz stehen unter Wasser und werden die Häuser nur durch Notstege erreicht. Der Weg von der Landbrücke zum Bahndamm ist nicht mehr zu passieren; die Gärten dort sind überflutet.

September 5. Die Parterrewohnungen am Paradies, am Schulplatz werden geräumt; der Platz am Realschulgebäude, die hintere Fischergasse und ein Teil der vorderen sind mit Wasser angefüllt.

September 8. Pegelstand am Landthor XI, 3; 1817 XII, 4; 1876 X, 5; es ist dies hier der zweithöchste Wasserstand seit 1576. In Villa Amsee werden die Pferde in den Gasthof zum Hirschen übergeführt.

September 15. Herr Subrektor Schreiber und Herr Studienlehrer Dr. Weninger verlassen unsere Stadt; an Stelle des ersteren tritt der vieljährige hiesige Studienlehrer Herr Limpert.

September 17. Ihre Kgl. Hoheit, Prinzessin Ludwig verläßt Villa Amsee und geht nach München.

September 22. Die Herren Erzherzoge, Söhne Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Großherzogs von Toskana, kehren nach Salzburg zurück.

Ebenso verläßt Ihre Kgl. Hoheit Prinzessin Therese von Bayern, die stets am längsten hier zu weilen pflegt, Villa Amsee.

Seit dem 8. September ist das Wasser zurückgegangen, so daß man am 13. das für den 2. geplante Feuerwerk bereits nachholen und die allmählig abziehenden Fremden, deren die Stadt in diesem Sommer eine sehr große Menge gesehen, noch damit erfreuen konnte.

Oktober 1. Der Oktober beginnt mit sehr schönem Wetter und verspricht einen freundlichen Herbst nach ungemütlichem Sommer.

Oktober 3. Der Ausschuß für Erforschung des Bodensees tagt wieder hier unter Vorsitz des Herrn Grafen Zeppelin und des Herrn Direktor von Knapp und ladet mehrere hiesige Herren und solche aus Bregenz zu seinen Beratungen ein.

Oktober 15. Heute tritt dichter Nebel ein.

Oktober 28. Die umliegenden Berge mit Einschluß der Spitze des Pfänder sind mit dichtem Schnee bedeckt.

Die Obsternte bietet zwar keinen reichen, doch einen weit besseren Ertrag als im Vorjahre; dagegen ist die Weinlese von kaum nennenswerter Bedeutung was die Quantität, und von höchst mittelmäßiger, was die Qualität betrifft.

November 1. Das Namensfest Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten wird heute als am Feste Allerheiligen durch zahlreich besuchten Gottesdienst, durch militärische Parade und fast allgemeine Beflaggung der Häuser festlich begangen.

Der Herbstjahrmarkt ist verhältnismäßig gut besucht. Sämmtliche Schaubuden sind nunmehr auf die Seeauffüllung verwiesen. Ein Attentat, das eine Budenbesitzerin auf eine Konkurrentin mit einem Revolverschuß verübte, verlief blutlos für die Angegriffene, aber nicht folgenlos für die Attentäterin.

November 20. Heute steigt die Kälte in einer für diese Jahreszeit und für unsere Gegend empfindlich ungewohnten Weise.

Dezember 1. Wie im ganzen deutschen Reiche findet auch hier heute die Volkszählung, und zwar durch 51 Zähler statt. Als vorläufiges Resultat ergibt sich inklusive Militär eine Bevölkerungsziffer von 5388 Personen, 2829 männlichen und 2559 weiblichen Geschlechts gegen 5359 der vorigen Zählung.

Am 21. Dezember fand die Wahl von 8 Gemeindebevollmächtigten auf 9 Jahre, am 11. die von 4 Magistratsräten statt u. s. w.

Am 13. steigt die Kälte auf 9 $^1/_2$, am 15. auf 10, am 26. auf 10$^1/_2$ Grad, so daß wir weiße und eisige Weihnachten haben und der Eissport in Blüthe steht.

Am 26. fängt die Reihe der Weihnachtsbescherungen damit an, daß der Herbergsverein im Theatersaale seinen Mitgliedern und vielen Freunden ein reich ausgestattetes Fest bereitet, wobei das Lokal überfüllt ist.

Das Jahr 1890 hat für Lindau keine großen Ereignisse gebracht; es verlief ruhig.

Im Gemeindehaushalt, wie in dem der Kirche waren Umlagen nötig, um die Ausgaben zu decken; sie belaufen sich auf 90, beziehungsweise 12 Mark der Staatssteuer. Das Personal der Gemeindebeamten mußte wegen Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung um einen Offizianten vermehrt werden.

An Neubauten sind hervorzuheben ein Haus des Freiherrn von Lochner, der Ausbau des Hotels Reutemann, vor allem aber ein stattliches Haus für die Verwaltung der Dampfschiffahrt. Größer ist die Baulust auf dem Lande, wo die herrlich gelegene und stilvoll angelegte Villa des Pflanzers Herrn H. Näher ihrer Vollendung entgegensieht, gebaut nach Plänen des Professors Hauberisser, und wo ein neues Gasthaus am Langenweg und eine kleine Villa am Bahndamm erstanden sind.

Die Lebensmittelpreise sind nicht gesunken; sie sind so ziemlich auf dem Stande des Vorjahres geblieben. Unsere Garnison blieb die alte unter Herrn Major Dimrot. Der Wohltätigkeitssinn ist der alte geblieben und hat sich vielfach gezeigt.

III.

Vereinsangelegenheiten.

Personal des Vereines.

Präsident:

Geheimer Hofrat Dr. **Moll**, Oberamtsarzt in **Tettnang.**

Vizepräsident und erster Sekretär:

Reinwald, Pfarrer und Stadtbibliothekar in **Lindau.**

Zweiter Sekretär:

Leiner, Ludwig, Stadtrat in **Konstanz.**

Kustos und Kassier des Vereines:

Breunlin, Gustav, Kaufmann in **Friedrichshafen.**

Bibliothekar des Vereins-Archives und der Bibliothek:

vacat. Wird provisorisch von dem Kustos besorgt.

Ausschußmitglieder:

Für **Baden:**	**Graf von Zeppelin-Ebersberg,** k. württ. Kammerherr in **Konstanz.**
„ **Bayern:**	Dr. **Wöhrnitz,** Pfarrer in **Reutin** bei Lindau.
„ **Österreich:**	**Bayer,** Rittmeister a. D. in **Bregenz.**
„ die **Schweiz:**	**Meyer,** Professor in **Frauenfeld.**
„ **Württemberg:**	**von Tafel,** Major a. D. in **Emmelweiler** bei Ravensburg.

Pfleger des Vereines:

1. **Aulendorf:** **Bihlmaier,** Domänen-Direktor.
2. **Bregenz:** **Dr. med. Huber,** prakt. Arzt.
3. **Friedrichshafen:** **Breunlin,** Gustav, Kaufmann.
4. **Konstanz:** **Leiner,** Ludwig, Stadtrat.
5. **Leutkirch:** **Blaich,** Stadtschultheiß.
6. **Lindau:** **Stettner,** Karl, Buchhändler.
7. **Meersburg:** **Müller,** A., Rektor.
8. **Radolfzell:** **Bosch,** Moritz, Apotheker.
9. **Ravensburg:** **Hosch,** K., Zollverwalter.
10. **Rorschach:** **Geering,** J. R., Kaufmann.
11. **Salem:** **Schneider,** Louis, Kaufmann.
12. **Sigmaringen:** **Liehner,** C., Hofbuchhändler.
13. **St. Gallen:** **Dr. Otto Henne am Rhyn,** Staats-Archivar.
14. **Stein a. Rh.:** **Winz-Buel,** zum Raben.
15. **Stockach:** vacat.
16. **Stuttgart:** **Thomann,** Kaufmann, Director des Konsum-Vereins.
17. **Tuttlingen:** **Schad,** Oberamtspfleger.
18. **Überlingen:** **Dr. Lachmann,** prakt. Arzt.

Vierter Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichnis
des 16. Vereinsheftes.

1. Neueingetretene Mitglieder.

In Baden:

Herr Ackermann, Ernst, Buchhändler in Konstanz.
Tit. Kasino-Gesellschaft Mößkirch.
Herr Dr. Martins, Wilhelm, Professor am Gymnasium in Konstanz, Bibliothekar der Wessenberg-Bibliothek.

In Bayern:

Herr Bertle, Anton, Pfarrer in Sigmarszell.
„ Dillmann, Kaplan an St. Ulrich und Afra in Augsburg.
„ Späth, Wilhelm, Hôtelier in Lindau.
„ Dr. Schwörer, Rechtsanwalt in Lindau.

In Österreich:

Herr Rustige, Karl, k. württ. Major a. D., Bregenz.
„ Schnetz, Gg., Buchhalter in Bregenz.
„ Schwärzler, Josef, Kaufmann in Bregenz.

In Württemberg:

Herr Allmann, Louis, in Tettnang.
„ Brinzinger, Stadtpfarrer in Oberndorf a. N.
„ Brude, Kameralverwalter in Tettnang.
„ Eulenstein, Baudirektor in Friedrichshafen.
„ Dr. Fetzer, Obermedizinalrat in Stuttgart.
„ Fugel, Oberamtssparkassier in Tettnang.
„ Hosch, K., Zollverwalter in Ravensburg.
„ Krauß, Fabrikant in Ravensburg.
„ Renz, Kgl. Oberförster in Tettnang.
Kgl. Universität Tübingen.
Herr Späth, J., Bahnhofkassier in Friedrichshafen.

2. Ausgetretene Mitglieder

infolge Todesfalles, Wegzuges usw.

In Baden:

Herr Bremgartner, Pfarrer in Eichsel.
„ Eiselein, Professor in Konstanz.
„ Geßner, Oekonom in Weiherhof.
„ Gramlich, Reallehrer in Überlingen.
„ Laubis, geheimer Hofrat in Freiburg i. B.
„ Dr. Maier, Bez.-Arzt in Thiengen.
„ Wehrle, Pfarrer in Wahlwies.
„ Schatz, Kaufmann in Wahlwies.

In Bayern:

Herr Freiherr von Hornstein in München. †
„ Dr. Renn, Studienlehrer in Landshut.
„ Dr. Preiter in Weiler. †
„ von Pfister, Eduard, in Lindau. †
„ Weninger, K. Studienlehrer in München.

In Österreich:

Herr Dr. Bickel, Advokat in Schwaz.
„ Tennig, Fabrikant in Bregenz.
„ Dr. Wolzhofer, Bezirksrichter in Windischmatrei.

In der Schweiz:

Herr La Nicca, Privatier in Chur.
„ Dr. Maienfisch in Mammern.
„ Zardetti, Kaufmann in Luzern.

In Sachsen:

Herr Dr. Wiedemann, Professor in Leipzig.

In Württemberg:

Herr Dr. Braun, Oberamtsarzt in Wangen i. A. †
„ Eitel, Geometer in Friedrichshafen.
„ Erhardt, Oberförster in Komburg.
„ Haydenhofer, Kaufmann in Ravensburg.
„ Huchler, Kaufmann in Neukirch. †
„ Dr. Jutz, Rechtsanwalt in Ravensburg.
„ Kauffmann, zum Hecht, Tuttlingen. †
„ Kutter, Schönfärber in Ravensburg. †
„ Mahler, Professor in Ulm a. D.

Herr Metzger, Privatier in Ravensburg.
" Müller, Th., Rektor in Eßlingen.
" Rettinger, Oberreallehrer in Rottweil a. N.
" Schmid, K. württ. Oberstlieutenant in Stuttgart.
" Schneider, Professor und Gymnasialdirektor in Ellwangen.
" Schurrer, Pfarrer in Unterkirchberg. †
" Steudel, Professor in Friedrichshafen. †
" Strauß, Oberamtsrichter in Mergentheim. †
" Vetter, Schultheiß in Eriskirch. †

Stand der Vereinsmitglieder

am 1. September 1891.

Baden	195	Mitglieder
Bayern	62	"
Belgien	1	"
Elsaß-Lothringen	2	"
Hohenzollern, Preußen, Sachsen	12	"
Holland	1	"
Österreich	73	"
Rumänien	1	"
Schweiz	75	"
Württemberg	236	"
Zusammen	658	Mitglieder

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1890/91.

I. Einnahme.

A. Einnahme: Kassenstand am 3. Oktober 1890 . . . . . 44 ℳ 15 ₰

B. Laufendes:

1. Eintrittsgelder		36 ℳ — ₰
2. Außerordentliche Beiträge:		
a) Von Ihrer Majestät der Königin Olga von Württemberg	100 ℳ — ₰	
b) Von Sr. Majestät dem König Karl von Württemberg für die Miete der Vereinssammlungslokale in Friedrichshafen für ein Jahr . .	378 ℳ — ₰	
c) Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden	100 ℳ — ₰	
d) Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Louise von Baden	25 ℳ — ₰	
e) Von Sr. Königl. Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden	50 ℳ — ₰	653 ℳ — ₰
3. Ordentliche Jahresbeiträge pro 1889 gegen XIX. Vereinsheft, inklusive Frankatur-Entschädigung		2577 ℳ 10 ₰
4. Erlös aus verkauften Kopien des Bildwerkes „Der Schwabenkrieg 1499"		28 ℳ — ₰
		3338 ℳ 25 ₰

II. Ausgabe.

1.	Kosten des XIX. Vereinsheftes		1352 ℳ 33 ₰
2.	Anschaffungen:		
	a) für die Bibliothek, Archiv, Buchbinder	103 ℳ 90 ₰	
	b) für die Sammlung und deren Unterhaltung	113 „ — „	216 ℳ 90 ₰
3.	Mietzins der Vereinssammlungslokale		500 „ — „
4.	Außerordentliche Ausgaben, als: Druckkosten, Assekuranz ꝛc.		89 „ 35 „
5.	Kosten der Ehrengabe für den ersten Herrn Vereinssekretär		210 „ — „
6.	Rückzahlung des Darlehen an den Vereinskassier (siehe Rechnungs-Ergebnis pro 1889/90)		100 „ — „
7.	Kosten der Expedition des XIX. Vereinsheftes und Frankaturen für dasselbe		195 „ 29 „
8.	Expedition des XIX. Vereinsheftes im Austausch-Verkehr		58 „ 85 „
9.	Auslagen anläßlich der Jahres-Vereins-Versammlung in Lindau		34 „ — „
10.	Kosten der Anfertigung der Kopien des „Bildwerkes des Schwabenkrieges 1499"		136 „ — „
11.	Porti, Frachten		97 „ 90 „
12.	Kleinere Barauslagen, wofür dem Kassier ein Kredit pro Jahr bewilligt von 50 ℳ, pro 1889 und 1890		100 „ — „
			3090 ℳ 62 ₰

Vergleichung.

Einnahme	3338 ℳ 25 ₰
Ausgaben	3090 „ 62 „
Bar in Kassa	247 ℳ 63 ₰

Die Rechnung wurde am 9. April 1891 von dem vom Vereins-Ausschusse für die Kassen-Kontrole bestimmten Herren Ausschußmitglieder Pfarrer Dr. Wöhrnitz in Reutin und Major von Tafel in Emmelweiler revidiert.

Friedrichshafen, den 1. September 1891.

G. Breunlin, Vereins-Kassier.

Verzeichnis

der im Jahre 1890/91 eingegangenen Wechselschriften.

(Abschluß.)

Allen Behörden und Vereinen statten wir für die Uebersendung ihrer schätzenswerten Publikationen unsern verbindlichsten Dank ab, mit der Bitte, den Schriftenaustausch auch in Zukunft fortsetzen zu wollen. Zugleich bitten wir nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen. Wir bitten, sämtliche Zusendungen für die Bibliothek unter der Adresse des Herrn „G. Breunlin, Kustos des Vereines in Friedrichshafen", **nur durch die Post direkte franko gegen franko senden zu wollen.**

Aarau. Historische Gesellschaft des Kanton Aargau. „Argovia". Zeitschrift obiger Gesellschaft. XXI. Band, 1890.

Aachen. Aachener Geschichts-Verein. XII. Band, 1890.

Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift: 17. Jahrgang 1890.

Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken. XVII. Band, Heft 3,
und XVIII. „ „ 1, 1889/90.

Berlin. „Der Herold." Verein für Heraldik und Genealogie. Zeitschrift: 20 und 21, Jahrgang 1889/90.

Bern. Historischer Verein des Kanton Bern. XIII. Band, Heft 1, 1890; mit 1 Heft, Inhalt: „Adrian von Bubenberg" usw.

Birkenfeld. Birkenfelder Verein für Altertumskunde. 1. Heft pro 1891.

Bremen. Historische Gesellschaft des Künstler-Vereines. I. Band, 1890; enthält: Bremische Werkmeister aus älterer Zeit usw.

Breslau I. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. 68. Jahrgang, 1891.

Breslau II. Verein für das Museum schlesischer Altertümer. 75.—76. Bericht. 1891.

Breslau III. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Zeitschrift: XXV. Band, 1891. 1 Band Breslauer Tagebuch von J. G. Steißberger 1740—1742.

Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft. 20. Jahrgang, 1890.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen. Quartal-Blätter: 1890. 1.—4. Heft.

Dorpat. Gelehrte esthnische Gesellschaft. Sitzungsberichte: 1889 und 1890.

Donaueschingen. Fürstlich von Fürstenbergisches Haupt-Archiv. VI. und VII. Urkundenbuch.

Dresden. Königl. sächsischer Altertumsverein. Jahresbericht 1890: Archiv-Band XI.

Eisenberg. Geschichts- und Altertumsforschender Verein. Mitteilungen: 6. Heft, 1891.

Elberfeld. Bergischer Geschichts-Verein. Jahrgänge 1889/90, Band XXV und XXVI, neue Folge XV und XVI.

Feldkirch. Vereinigte Staatsmittelschulen. 36. Bericht. 1891.

Fellin. Felliner litterarische Gesellschaft. Jahresbericht, 1889.

Frauenfeld. Historischer Verein des Kanton Thurgau. 30. Heft, 1890.

Freiburg i. Br. I. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Völkerkunde. IX. Band, 1890.

Freiburg i. Br. III. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg. Archiv-Band XXI, 1890.

Genf. Institut national Génèvois. Memoires 1890. XXX. Band.

Glarus. Historischer Verein des Kanton Glarus. 26. Heft, 1891.

Graz. Historischer Verein für Steiermark. Mitteilungen: XXXVIII. Band, 1890.

Greifswald. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Altertumskunde. 2. Heft, 1890.

Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift: LII. Band, Jahrgang 1890.

Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv: XXIII. Band, Heft 2, 1891.

Ingolstadt. Historischer Verein in und für Ingolstadt. Sammelblatt: 15. Heft, 1890.

Karlsruhe II. Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheines. Neue Folge. V. Band, 4. Heft, 1890. VI. Band, 1.—3. Heft, 1891.

Karlsruhe III. Centralbureau für Meteorologie und Hydrografie. Jahresbericht für 1890.

Kassel I. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift: Neue Folge, XIV. und XV. Band, 1889/90.

Kassel II. Verein für Naturkunde. Berichte 36 und 37, 1889/90.

Kempten. Altertums-Verein. 3. Jahrgang, 6.—8. Heft, 1890. 4. Jahrgang, 1.—4. Heft, 1891.

Kopenhagen II. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskab. Memoires: Serie 1890. Aarboger for Nordisk Old Kyndighet og historie: Aargang V, 3. und 4. Heft; VI, 1. und 2. Heft, 1890/91.

Laibach. Museal-Verein für Krain. Mitteilungen: 4. Jahrgang, 1891.

Landshut. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen: XXVI, 1.—4. Heft, 1889/90.

Linz. Museum Francisco-Carolinum. 49. Bericht, 1891.

Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. 6. Heft, 1889; 7.—12. Heft, 1890; 1. Heft, 1891.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Erzstiftes und Herzogthumes Magdeburg. Geschichtsblätter: 25. Jahrgang, 1. und 2. Heft, 1890; 26. Jahrgang, 1. Heft, mit Festschrift der 25jährigen Jubelfeier, 1891.

Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungs-Bezirk Marienwerder. 26. Heft, 1890.

Mannheim. Altertums-Verein. 1. Heft, römische Denksteine, 1890; Gedenkblatt (Seckenheimer Siegesdenkmal) 1891.

Meißen. Verein für Geschichte der Stadt Meißen. Mitteilungen: II. Band, 4. Heft, 1891.

München I. Historischer Verein für Oberbayern. Archiv: XLIV/XLVI, 1888/89; Festakt zur Feier des 70jährigen Geburtstages des Prinz-Regenten.

München II. Altertums-Verein. „Die Wartburg." 3. Jahrgang, 1890/91, 1. und 2. Heft.

München III. Deutsche Gesellschaft für Antropologie usw. 8.—12. Heft, 1890; 1.—7. Heft, 1891.

Nürnberg. Germanisches Museum. Mitteilungen: I. Band, 1. Heft, 1890. Anzeiger: 1./6. Heft, 1890.

Regensburg. Historischer Verein von der Oberpfalz und Regensburg. 1. Heft, XLIV. Band, neue Folge 36, 1891.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. XIV. Band, 4. Heft, 1890. Sitzungsberichte: 1889/90, I. Band, die Quellen des Riga'schen Stadtrechtes bis 1673.

Roda. Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla und Roda. Mitteilungen: IV. Band, 1. Heft, 1891.

Romans. Le Comité de rédaction des Bulletins d'histoire etc. Bulletin: Nr. 62—68, 7 Hefte, 1890.

Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Mitteilungen: XXX. Band, 1890. Geschichte der Stadt Salzburg, II. Buch, 1 und 2. Hälfte. Zeitgeschichte bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts.

St. Gallen. Historischer Verein des Kanton St. Gallen. I. Band. St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. XXIV. Band, aus den Papieren des Barden von Riva, 1. Heft, Mariaberg bei Rorschach usw., 1891.

Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein. 1. Heft, Neujahrsblatt: das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, 1891.

Schwerin. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahrbücher 54 und 55, 1889/90.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. 1. Heft, 24. 1890/91.

Speier. Historischer Verein der Pfalz. 15. Jahrgang, 1891.

Stettin. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Landeskunde. 40. Jahrgang, 1890.

Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie etc. Manadsblad: 17. Jahrgang, 1889. Antiquarist tidskrift: 12. Teil, 4 Hefte, 1891.

Straßburg. Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs Jahrbuch: 6. Jahrgang, 1890.

Stuttgart I. Württembergischer Altertums-Verein. Württembergische Vierteljahrshefte: 4 Hefte, 13. Jahrgang, 1890.

Stuttgart II. Königl. Württembergisches statistisches Landesamt. Deutsch meteorologisches Jahrbuch, Jahrgang 1889. Württembergische Jahresbücher, Jahrgang 1889/90. Chronik des Jahres 1889.

Utrecht. Hist. Genootschap. Bijdragen en Mededeelingen: 1 Band, Serie 2, 1891. 1 Band de outsde Statsrekeningen van Dortrecht, 1 Band De Registre en Rekeningen van Hot Bisdem Utrecht 1325—1336. 1891.

Washington. Smitsonian Institution: Ninth Anual 1887/88. Unionstaates Geologica Surwey, 1 Band. Smitsonian Report 1888/89, 2 Bände. Smitsonian Report. U. S. National Museum, 1888.

Wernigerode. Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: 23. Jahrgang, 2 Hefte, 1890/91.

Wien III. Verein der Geografen an der Universität Wien. 1. Heft, 16. Vereinsjahr, 1891.

Wiesbaden. Verein für nassauische Landeskunde. 2 Hefte. Beiträge: XXII. und XXIII. Band, 1891.

Zürich I. Antiquarische Gesellschaft. 1. Heft, Nr. 55, 1891.

Zürich II. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv: XVI. Band, 1890.

Zwickau. Altertums-Verein für Zwickau und Umgebung. Mitteilungen: 3. Heft, 1891.

Verzeichnis
der dem Vereine für die Sammlung und Bibliothek gewidmeten Gegenstände.

Geschenke für die Bibliothek und das Archiv:

Von Herrn Professor J. Stöckle in Schwetzingen:
1 Band: „Fahrten in die Welt". Bilder aus der großen und kleinen Welt, von einem fahrenden Schüler, von J. Stöckle.
1 Band: „Adrian von Bubenberg". Charakterbild aus der Heldenzeit der alten Eidgenossenschaft, von Jakob Sterché.

Von Herrn Professor Dr. Ed. Miller in Stuttgart:
als Manuskript, Karte: Römerstraße im südlichen Baden nach den offiziellen Untersuchungen bis September 1889.

Von Herrn La Nicca, Privatier in Chur:
Fussions-Projekt der Gotthard- mit der Lukmanier Bahn, I. Periode; Übergangsperiode mit starken Steigungen sowie auch für gewöhnliche Lokomotiven II. Periode; Nachklänge zum Gotthard-Triumph 1882, vergleichende Berechnungen zwischen der nun eröffneten Gotthard-Bahn und dem projektierten Fussions-Projekt nebst Schlußfolgerungen, angefertigt durch R. la Nicca.

Von Herrn R. von Höfken in Wien:
Archiv für Bracteatenkunde: II. Band, Heft 2, 3, 4 mit Tafel XIII, 19 Abbildungen, Tafel XIV mit 11 Abbildungen im Texte.

Von Herrn Professor Dr. Ed. Miller in Stuttgart:
Nekrolog des Professor Albert Steudel, gestorben in Friedrichshafen, von Ed. Miller.

Von Herrn Buchhändler Meck in Konstanz:
1 Karte von Konstanz und Umgebung, nebst einer Übersichtskarte des Bodensees, von E. Ackermann. 2. Auflage.

Von Herrn Dr. A. Schlatterer in Leipzig:
1 Heft: Ansiedlungen am Bodensee in ihren natürlichen Voraussetzungen; eine antrogeografische Untersuchung mit 1 Karte von Dr. A. Schlatterer.

Von Herrn Münsterpfarrer Brugier, geistlicher Rat in Konstanz:
1 Band: vom Münsterbau-Verein Konstanz: Das alte Konstanz in Schrift und Stift, die Chroniken der Stadt Konstanz von Prof. Ph. Ruppert, 1. Heft.
1 Band: Das 900jährige Jubiläum des Heiligen Konrad, Festschrift, den Teilnehmern gewidmet von G. Brugier, Münsterpfarrer.

Von Herrn Kaufmann **Geering** in **Rorschach**:
1 Band von Jos. Jg von Ah: Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen 1291 bis 1513.

Von Herrn Professor Dr. **Ziegler** in **Überlingen**:
Broschüre zur Geschichte des Schulwesens in der ehemaligen freien Reichsstadt Überlingen.

Von Herrn Professor **Wilhelm Schnarrenberger** in **Freiburg**:
„Die Pfahlbauten des Bodensees." Beilage zu den Jahresberichten des großh. badischen Gymnasiums in Konstanz.

Von Herrn Kapitän-Lieutenant **Bethge** in **Friedrichshafen**:
1 Plan: Aufnahme des Hafengebietes in Friedrichshafen vom letzten Winter 1890/91.

Vom **Museums-Verein Lindau** und der **Stadt Lindau** anläßlich der 22. Jahresversammlung des Vereins daselbst:
als Festgaben: „Das fürstliche Stift Lindau", zwei photografische Aufnahmen der Nord- und Südseite: das Rathaus in Lindau 1422/1885.
2 **Separatabdrücke** des 20. Jahresheft:

Von Herrn **Hermann Freiherrn von Bodman** in **Bodman**:
1 Exemplar: Die Pfalzen der fränkischen Könige in Deutschland, insbesondere die Kaiserpfalz in Bodman.

Von Herrn Pfarrer **Detzel** in **St. Christina**:
1 Exemplar: Alte Glasmalereien am Bodensee und seiner Umgebung.

Münzen:

Von Herrn **Ed. Hüni-Beder**, Fabrikant in **Friedrichshafen**:
1 silbernes 40 Batzen-Stück des Kanton Zürich.
3 kleinere silberne Scheidemünzen des Kanton Bern.

Archäologisches:

Von Herrn Schultheiß **Hager** in **Theuringen**:
Verschiedene Hufeisen; in einer Lehmgrube gefunden (bei Untertheuringen), in einer 1 $^1/_2$ Meter tiefen Lehmschicht auf Kiesgeröll.

Von Herrn Kaufmann **Breunlin** in **Friedrichshafen**:
2 Steinbeile. Fundort: Manzell am Seeufer.

Von Herrn Major **von Tröltsch** in **Stuttgart**:
Eine Anzahl römischer Gefäßscherben (Fundort: bei Göppingen) mit Ornamenten und Figuren versehen, auch dem Namensstempel des römischen Häfners.

Verzeichnis

der käuflich für die Bibliothek erworbenen Bücher, Schriften usw.

Prof. Dr. Birlinger: Allemania. 18. Jahrgang, 3. Heft. 19. Jahrgang, 1. Heft.

Die Antiqua. Unterhaltungsblatt für Freunde der Altertumskunde. 1890, Nr. 8—12; 1891, Nr. 1—7.

Dr. Julius Naue: Prähistorische Blätter. 1890, Nr. 5 und 6; 1891, Nr. 1—4.

Das Ausland. Jahrgang 1889, 26 Hefte.

Dr. Baumann: Geschichte des Allgäus. 24. Heft.

Dr. C. Hilty: Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zur 6. Säkularfeier der Eidgenossenschaft.

Dr. Karl Brandl: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. I. Die Reichenauer Urkundenfälschungen mit 17 Tafeln (Lichtdruck).

Von Gg. Krockwitz, 1686. 1 Band: Das ist richtige Beschreibung des ganzen Königreich Ungarn usw., samt allem demjenigen, was am Donaustrom lieget und befindlich ist, auf das deutlichste, ausführlichste mit vielen Kupfern.

Verzeichnis
der käuflich für die Sammlungen erworbenen Gegenstände.

Münzen, Medaillen:

Eine Medaille in Bronce: Zur Erinnerung an die 600 jährige schweizerische Jubelfeier des Bestehens der Eidgenossenschaft.

Porträte, Ansichten:

Ein Porträt: „Das alte Schloß Montfort".
Sechs Lithografien: alte Ansichten von: Pfullendorf, Mörsburg, Rorschach, Bregenz, Lindau, Schloß Friedrichshafen.

Kunsthistorisches:

Zwei alte Waffeleisen oder Backeisen mit Zeichnung und Inschrift.

Naturgeschichtliches:

Ein Glaskasten: enthaltend die in Natura dargestellten Entwicklungsstadien der schädlichen „Nonne" und deren Feinde; ausgeführt von Herrn Hermann Lanz, Kaufmann in Friedrichshafen.
Präparierte Vögel: Rohrdommel, Wasserhuhn, Elster, amerikanisches Wasserhuhn, Saatkrähe, Rohrhuhn, großer Säger usw.



Druckfehler-Berichtigung.

Seite 12, Zeile 9 lies statt „kein vorübergehendes“ — „keine vorübergehende“.
„ 15, „ 3 „ „ „nidern“ — „nidere“.
„ 17, „ 10 „ nach „Saal,“ — „das“.
„ 37, „ 16 von oben statt „Militärschriftsteller“ — „Architekt“.

Von den früheren Publikationen des Vereines sind noch zu haben und durch die Buchhandlung von **Joh. Thom. Stettner** in **Lindau i. B.**, sowie durch jede andere Buchhandlung zu beziehen:

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung
Heft 1—19, sowie folgende Sonder-Abdrücke:

Byr Robert, Die Einnahme der Stadt, des Passes und Schlosses Bregenz durch die Schweden im Jahre 1647. Mit 1 Plane. 1873. 50 Pf.

— Hexen-Prozesse in Bregenz. 1887. 50 Pf.

Frank E., Die Pfahlbaustation Schussenried. Mit 1 Karte und 1 Ansicht. 1877. 1 M.

Hardegger A., Aus der Baugeschichte des Klosters St. Gallen. Mit 3 lithographirten Tafeln und Plänen. 1887. 1 M.

Leiner L., Der Rosgarten in Konstanz. Gedicht. 1886. 50 Pf.

Lochner v. Hüttenbach, Max Freiherr, Kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee. 1887. 50 Pf.

Lunglmayr Alfred, Ueber Ortsnamen. Mit besonderer Berücksichtigung der Ortsnamen aus der Umgebung von Lindau. 1890. 50 Pf.

Mayer v. Mayerfels Dr. K., Die Glasmalereien im ehemaligen Kloster Hofen. 1882. 80 Pf.

Meß F., Prem.-Lieutenant, Beitrag zur Kriegsgeschichte von Lindau. Mit Beigaben. 1888. 50 Pf.

Meyer Dr. Joh., Professor, Buchhändler Andreas Pecht, ein Opfer napoleonischer Gewalt-Herrschaft. 1889. 50 Pf.

Miller Dr. K., Das untere Argenthal. Eine Localstudie. Mit 8 Holzschnitten. 1885. 50 Pf.

— Das Molassemeer in der Bodenseegegend. Mit 1 Karte, 10 Profilen und den Abbildungen der häufigeren Versteinerungen. 1877. 2 M.

— Die Schalthiere des Bodensee's. Mit 2 chromo-lithographirten Tafeln. 1873. 1 M.

— Das römische Straßen-Netz in Oberschwaben. Mit 4 Holzschnitten. 1885. 60 Pf.

Moll Dr., Johannes Stöffler von Justingen. Ein Characterbild. Mit 6 Holzschnitten. 1877. 3 M.

Primbs K., Lose Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Lindau. 1884. 50 Pf.

Reinwald Gustav, Beitrag zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau. Mit Nachtrag. 1884. 40 Pf.

— Vom Reichstage in Lindau 1496—1497. 1883. 50 Pf.

Rief Fr. Ad., Buchhorner Urkunden und Regesten. Festschrift. Mit 4 Kunstbeilagen und 1 Karte. 1889. 4 M.

Rziha F., Technisches Gutachten über die Heidenmauer in Lindau. Mit Abbildung. 1883. 20 Pf.

Sambeth, Pfarrer, Calendarium et Necrologium Monialium ordinis s. Dominici in Löwenthal. 1886. 75 Pf.

— Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese. 1886—90. 3 M.

Schneider, Dekan, Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau. Mit Bild. 1885—86. 1 M. 80 Pf.

— Paulinerkloster Argenhart. 50 Pf. — Die Herrschaft Summerau. Mit 3 Holzschnitten. 1885. 50 Pf.

Seyffertitz E. v., Die Niederschlagsmengen des Bodensee-Beckens und ihre Verteilung. Eine meteorologische Studie. Mit Regenkarte des Bodensee's. 1883. 50 Pf.

Steudel A., Ueber die erratischen Erscheinungen in der Bodenseegegend. Mit Karte des ehemaligen Rheingletschers und der erratischen Blöcke in Oberschwaben. 1870. 1 M. 20 Pf.

Ullersberger Fr. X., Beschreibung des Münsters zu Ueberlingen. Mit 2 artist. Beilagen. 1879. 2 M.

Vetter Dr. Ferd., Das St. Georgenkloster zu Stein am Rhein. Ein Beitrag zur Geschichte und Kunstgeschichte. Mit Urkunden. In illustriertem Umschlag. 1 M. 20 Pf.

Weismann Dr. A., Das Thierleben im Bodensee. Gemeinverständlicher Vortrag. Mit einer Tafel Abbildungen. 1877. 1 M.

Weninger Dr. A., Zur Geschichte des Lindauer Schulwesens im XVI. Jahrhundert. 1890. 50 Pf.

Würdinger J., Urkunden-Auszüge zur Geschichte der Stadt Lindau, ihrer Klöster, Stiftungen und Besitzungen vom Jahre 1240 bis zum Jahre 1621. 1 M. 60 Pf.

Zeppelin Graf E., Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee 1822—1884. 1 M.

— Kaiser Wilhelm I. am Bodensee. 1888. 50 Pf.

— Der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrich I. Barbarossa von 1153. 1886. 50 Pf.

Zösmair J., Professor, Ulrich Tränkle von Feldkirch und Thomas Lirer, angeblich von Rankweil, zwei vorarlbergische Chronisten des Mittelalters. 1885. 50 Pf.

Züllig J. G., Historische Skizze über die Pfarrkirche in Arbon. 1880. 1 M.

